EUROPÄISCHE STAATS-CANTZLEY: DARINNEN ZUM BEHUFF DER NEUESTEN...

FRIDER
WILHEL
REX
BORVSS

Part 25

Europäischer Staats-Cantzley Fünff- und zwantzigster Theil.

repræsentirend

Der beeden Reichs-Städte Speyer und Wormbs / wider dasig Bischöffl. Regierungen und Cathol. Clerum, in Ecclesiasticis & Politicis, führende Gravamina, ingleichen die Löwenstein-Wertheimis. Theilungs-Stritt-Sache / nebst denen zwischen Holstein-Gottorff / und der Cron Dännemarck / annoch continuirenden Differentien:

Insonderheit

Die bey denen Nordis. Troublen zwischen Schweden / Holstein- und Preussen erwachsene Irrungen / samt deme / was in der Limburgischen Sache am Kayserl. Reichs-Hof-Rath passiret / wie auch des Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Consistorii ventilirte Quæstiones: Ob nemlich die Causæ Ecclesiasticæ, ad Fora Secularia, gezogen werden können / und ob die Jurisdictio Summorum Tribunalium in dergleichen Causis fundiret. Dann was sonsten verhandelt worden.

von

ANTONIO FABRO.

ANNO MDCCXVI.

)o(

Register
Des
Fünff- und Zwantzigsten Theils
Der
Staats-Cantzley.

Caput I.

Der Stadt Speyer wider die Bischoffliche Regierung und dasig Catholische Geistlichkeit führende Religions-Beschwehrden vorstellend.

Caput II.

Fortsetzung des II. Capituls vorhergehenden Theils / von der Stadt Wormbs / wider dasig Bischoffliche Regierung / in Sacris & Profanis annoch habenden Gravaminibus.

chung

Beylagen.

Caput IV.

Belangend die zwischen dem Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelischen Consistorio und denen Freyherren von Brabeck/ nebst der intervenirten Stifft Hildesheimischen Lehens-Camer/ ratione des/ dem Pfarrer zu Schlevecke/ von dem dahin eingepfarrten Guth Mienhagen competirenden Solarii erwachsene Differentien / und von letztern beym Kayserl. Reichs-Hof-Raths interponirte Appellation, allwo von Seiten des Fürstl. Consistorii die Quæstiones

Ob die Causæ Ecclesiasticæ, ad Fora Secularia gezogen werden können.

Inspecie aber/

Ob die Jurisdictio Summorum Tribunalium in dergleichen Causis fundiret seye. ventiliret worden.

Beylagen.

Adjun-

Caput VI.

Von dem Königl. Schwedischen Garantie-Gesuch/ über Dero von der Cron Dennemarck occupirte Reichs-Lande.

Caput VIII.

Die Nordischen Troublen / insonderheit aber die deßhalb zwischen Schweden / Holstein-Gottorff und Preussen entstandene Irrungen repræsentirend.

Ma-

XXI.

Caput IX.

Continuatio des VIII. Capitels vorhergehenden Theils / von denen zwiſchen Dännemarck und Schweden / wegen der aus Däniſcher Gefangenſchafft ſich ſalvirter Schwediſchen Officiers annoch vorwaltenden Differenzien.

Caput X.

Von denen zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen / und denen Gräflich-Limburgischen Allodial-Erben / beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath vorgewalteten Differentien / und darauf ergangene Kayserl. Verordnungen.

VII. Kay-

Caput XI.

Von Unterhalt- und Verpflegung der beybehaltenden Milice / ingleichen von Abstellung der bey deren Einquartierung auf dem Lande verübten Desordres.

Caput XIII.

Die Abführung der auf der Reichs-Operations-Cassa hafftenden Ruckstände / samt andern vom Reich verwilligten und dahin zu bezahlen angewiesenen Gelder belangend.

Caput XIII.

Was wegen Besatz- und Providirung der Vestung Kehl/ Philippsburg und Mayntz/ verhandelt und geschlossen worden.

Requi-

Beylag Lit. A.

Kayserl. Schreiben an die ausschreiben-

de

Caput XV.

Von Kayserl. Erhöhungen in Reichs-Fürsten- und Freyherren-Stand.

Caput

Caput XV.

Verschiedene/sowohl in Ecclesiasticis als auch in Justiz- und Post-Policey- und Commercien-Wesen / ergangen / und publicirte Verordnungen repræsentirend.

JEHOVAH!

Europäischer Staats-Cantzley Fünff- und zwantzigster Theil.

Caput I.

Der Stadt Speyer wider die Bischoffliche Regierung und dasig-Catholische Geistlichkeit führende Religions-Beschwerden vorstellend.

Num. I.

Memoriale an ein Hoch-preißlich Corpus Evangelicum, von Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer / einige wider dasiges Bischoffl. Speyer. und Catholischen Clerum führende Religions-Gravamina betreffend. Cum Adjunctis à Num. 1. usque ad 17.

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu annoch fortwährender allgemeinen Reichs-Versammlung verordnete Hochansehnliche und Fürtreffliche Herren Räthe/Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige/Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edlegebohrne/ Hoch-Edle / Gestrenge / Wohl-Edle / Veste und Hochgelehrte/ Gnädige / Hochgeneigte/Groß-günstige und Hochgeehrte Herren!

In was betrübtem Stand hin und wieder das Evangelische Religions- und Kirchen-Wesen bißher gerathen/ das ruhet Ew. Hochwürden / Excell. Gnaden / und unseren Hochgeneigten / auch Großgünstig-Hochgeehrten Herren in ohnentfallenen mitleidig-hohem Andencken / und ergeben es die vielfältig-anwachsende Beschwerden täglich mehr und mehr / so daß wir/ nach so lang gehabter sehr grossen Gedult / uns endlich auch höchst-gemüßiget sehen / Denenselben unsere deßfalls habende/immerdar/ zumahl nach dem zu Rastadt entworffenen Frieden-Schluß / zunehmende sehr starcke Gravamina unterthänig und gehorsamst/ mit allem Grunde der

der Warheit / vorzustellen. Zwar hätten wir hoffen mögen / Hochfürstl. Speyerischer Seits würden wir / wider die so theuer erworbene Religions- und gefolgte Frieden-Schlüsse / so wenig / als anderen Theils von denen hiesigen 4. Stifftern (wider die mit selbigen im Jahr 1514. geschlossene Rachtung / als fern sie durch den Westphälischen Frieden in ihrem Stande geblieben / und man sich so beyderseits darauf / wiewohl ex adverso mit nicht Haltung / bis hiehin beruffen hat) ohnbeeinträchtiget seyn gelaßen worden / auch in anderen Puncten von der Clerisey und selbiger Anhängern / ohnangefochten blieben ; dagegen aber haben wir nach denen hernach numerirten Beylagen auf das alleremfindlichste erfahren müssen / daß in unsern Ring-Mauren / denen Eltern beyderley Evangelischer Religionen von Seiten der Catholischen Geistlichen und Weltlichen Standes / mit List und Gewalt ihre Kinder hinweg genommen / Secund. Adjunct. Num. 1. versteckt / und / nachdem man sie zur Catholischen Religion / auch wohl mit Assistenz und Zuziehung einiger Frantzösischen damahls die Oberhand hiesiger Orten gehabten Generalitæt, bey welcher wir gewaltig ex adverso eingehauen worden / sie aber / GOtt Lob! weit moderater und Christlicher / als die Anbringere / verspüret / via meri facti, vermocht / gar aus der Stadt geführet / publice & solenniter celebrata sponsalia, um die reuig gewordene / Prætextu Religionis, als wann der Evan-

 geli-

gelischen Stände in ihre Unterthanen haben-
de Jura, so bald sie ihre Religion ändern / ver-
lohren gienge / und versprechen Ihnen auf alle
Weise uud Weg zu helffen / scandalissimo ex-
emplo, dissolviret / **Catholischer Heyrathen** /
nach der Beylag Num. 2. allermassen würcklich
erfolget ist / zu stifften / und **Evangelischen
Pfarrern und Kirchen** / nach der Beylag
Num. 3, die Fenster eingeworffen worden seyn /
auch an die Kirch-Thüren geschrieben / nach
der Anlag Num. 4. daß die Evangelische Kir-
chen Götzen-Tempel wären / rühmen bey sich
anbey / durch höhere Hülffe bald besagte Kirch
vor sich zu bekommen. Disseits hat man da-
gegen / respectivè beym Hochpreißlichen
Cammer-Gericht alle behörige Nothdurfft
fürbracht; ist aber allda so wenig consoliret
ret worden / daß hergegen scharffe Mandata
wider uns ergangen / laut Num. 5. A. & B.
wodurch man zum Theil nun in Kostspieltige
schwehre Rechtfertigungen gerathen ist. Cle-
rici und Bischoffliche Bediente / approbante
ac manutenente, Dn. Episcopo, trachten auf
das äusserste / in criminalibus, realibus & ratio-
ne Contractuum, unser zu Recht gegründetes
forum zu decliniren / nach dem Anschluß Num.
6. ziehen die meiste und beste Güter auf allerley
Weise an sich / weigern deren Losung / juxta
adjunct. Num. 7. und grösten Theils gar die
gebührende onera davon zu tragen / Beyschluß
Num. 8. Sie treiben / wider Befugnuß / freyen
Haudel und Wandel / wie hieneben sub Num.

9. wo-

9. wogegen wir uns / Pflichten halber / quovis licito modo, zu setzen haben. Sie bringen es aber durch ohngegründete commenta meist so weit / daß sie respectivè gleichmäßige mandata sub- & obreptitie, erhalten / laut der Bey-Schlüsse Num. 5, A. & B. Sie attentiren und innoviren mit ohnerlaubten Dingen und Gebäuen auf der Stadt Allmend / oder dero Veränderungen secundum Num. 10. A. & B. contra statum anni 1624. schänden / lästern und verfahren dergestalt / wann wir es nicht gestatten wollen oder können / daß hoch zu verwundern ist/daß uns und jedermann / die so grosse Gedult nicht einmahl ausgehe: Sie turbiren uns in der wohlhergebrachten Geleidbarkeit/ und fangen allerley Neuerungen mit Processionen / durch ungewöhnliche Gänge an/ so daß es jüngsthin zu einiger Thätlichkeit ausgeschlagen / mit Einführung beyderseits Gefangenener / wie hiebey Num. 11. ergibt. Unserseits hat man sich erbotten / die allhiesige Bischöfliche zu relaxiren / und gebeten / gegen caution hinc inde, auch die hiesige zu Philippsburg zu erlassen / und die Haupt-Sach der Oberrichterlichen Decision heim zu geben/ vid. Beylag Num. 12. A. & B. Alles aber vergeblich / so gar / daß wir die schnödeste Antwort und Recipisse zurück empfangen / secund. appos. Num. 13. und gegentheilig bey dem Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath ein Mandatum pœnale wider uns auf die schärffeste Art erpracticiret worden / wie die Beylag Num. 14.

ausweiset. Wollen wir die Justiz administriren / so schreyet man aus wider die Catholische / (als ob einer / so der Catholischen Religion zugethan / gleichsam impune delinquiren dörffte / oder aber / man müste mit ihm säuberlicher als anderen umgehen /) fahre man / wie nicht geschiehet / aus Passion, zu hart / und nimmt sich ihrer / unter allerhand Prætexten / wovon die Beylag Num. 15. zeuget / hefftig an / dergestalten / daß der Herr Bischoff sich endlich gar wider die so theure Pacificationes religiosas eine Jurisdictionem Diœcesanam aperte contra Cives Catholicos anmaßlich darff zuschreiben / zeuge seines eigenen Schreibens / Num, 16. und mit Regimentern und Bataillonen / ohne Scheu / drohen lassen. vid. adjunct. Num. 17. daher die Catholische / ziemlichen Theils / auf ihre gewaltsame Uberwage / sonderlich den Rysswickischen und Rastädrischen / uns doch wider sie / und nicht ihnen wider uns / zu statten / als deutliche Confirmationes Pacis Westphalicæ, kommende Frieden / da doch Speyer niemahls in der Reunion gestanden / sich prætense trotziglich verlassende / in hiesiger Stadt vielerley grobe Excesse begehen / und unter denen hieselbstigen Delinquenten / wenigst nach Proportion, wo nicht gar die gröste Anzahl ausmachen. Dieweil wir dann / bey so warhafftig-beschaffenen Dingen / alle Augenblick in der höchsten Gefahr stehen / gäntzlich über einen Hauffen geworffen zu werden / mit gewaltsamer Vernichtung der heiliglich

san-

sancirten Religions-Verträge und Friedens-Schlüsse / welche Ihro Kayserl. Majestät exacte gehalten wissen / und nach jüngster allergnädigsten Erklärung die Evangelischen Stände und Unterthanen nicht unterdrucken / oder mit geschwinden Mandatis beschwehren lassen wollen / es auch von sehr übler starcken Folge wäre / wann solche mehr angeregte Pacificationes zu Boden geworffen würden / da es zwar vorerst schwächere / hernach aber / wann man sich dermassen violenter verstärckt hätte / mächtigere betreffen dörffte / praxi violentiæ per orbem terrarum notissima ; So bitten und ersuchen Ew. Hochwürden / Excell. und Gnaden / und unsere Hochgeneigte- auch Großgünstige Hochgeneigte Herren / wir hiemit unterthänig und gehorsamst / Sie wollen gnädig und hochgünstig geruhen / bey Dero allerhöchst / höchst und hohen Herren Principalen / Obern Committenten dahin fordersamst anzutragen / daß uns / in communi hac Religionis causa , durch Intercessionales an Kayserl. Majest. / und / wo es mehr fruchten mag / oder / wie es anderer Gestalt am thunlichsten wird erfunden werden / Rettung und hinlängliche Hülff gedeyhe / uns / die ohne das / wie Weltkündig / in so gar elenden Stande stehen / mit ohnverdienten Straffen / Mandaten / und wie es immer Nahmen hat / nicht möge zugesetzet / wir aber vielmehr allerdings verschonet werden.

Wozu/ wie wir Uns/ und unser gemeines Kirchen-Religions- und Stadt-Wesen/ unterthänig und gehorsamst aufs beste empfehlen; Also gedencken wir/ in danckbarester Veneration, immerdar zu bleiben

Ew. Hochwürden/ Excell. Gnaden und unserer Hochgeneigten/ auch Großgünstig-Hochgeehrten Herren

Geben den 6. Octobr. 1714.

Unterthänige/ gehorsamste und Dienstwilligste

Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Denen Hochwürdig/ Hoch-Wohlgebohrnen/ Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen/ Hoch- und Wohl-Edlen/ Gestrengen/ Vesten und Hochgelehrten/ Fürsichtigen und Hochweisen/ des Heil. Röm. Reichs Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Ständen/ bey fürwährender gemeinen Reichs-Versammlung zu Regenspurg gevollmächtigten Herren Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ etc. Unsern Gnädig-Hochgeneigt-Großgünstig- und Hochgeehrten Herren.

Regenspurg.

Num.

Num. 1.

Relation &c. Herren Burgermeister Georg Daniel Bleyels / des / von Herrn Cammer-Rath Schweickard zur Catholischen Religion verleiteten Mägdleins halber / wie solche von ihme selbsten in die Feder dictiret worden / den 8. Martii Anno 1714.

Als den 24. Januarii diß Jahrs Philipp Christoph Mall sich bey mir in meiner Stuben befunden / sich über ein und anders zu befragen / meldete mein Kram-Diener / wie daß Herr Cammer-Rath Schweickard in dem Laden wäre / und mit mir zu reden verlangte; worauf ich mich so gleich zu selbigem hinaus verfüget / und nach dessen Anbringen gefraget / der mich freundlich grüßte / und klagend anzeigte: wie daß er eines allhiesigen Burgers / Nahmens Schwechheimers / Kind oder Mägdlein 9. Wochen vor Weynachten in sein Hauß in Diensten genommen hätte. Als nun er in seiner Klage fortfahren wolte / kam ermeldter Schwechheimer / so die Wacht gehabt / und Zweifels ohne den Herrn Cammer-Rath in mein Hauß gehen sehen / den Hut unter den Arm haltende / von der Haubt-Wacht herüber zu uns gangen / und fieng auch an zu reden / deme ich aber still zu schweigen und anzuhören befohlen / was gegenwärtiger Herr Cammer-Rath vor Klage über ihn führe; worauf dann gemeldter Herr Schweickard in seiner Beschwerde fortfah-

rend voriges reperirte / und ferners meldete / wie daß das Mägdlein schon vor Weyhnachten 9. Wochen in seinen Diensten gestanden / und dafür zu Lohn 1. fl. an Geld / und ein Schürtzlein bekommen / worauf der Schwechheimer einfiel / das sey wahr / und er bedancke sich dafür / wolte auch weiter reden / und einige Beschwerde führen / deme aber so gleich das Stillschweigen auferlegte / biß Herr Cammer-Rath seine Klage vollführet hätte / der dann ferners fortgefahren / und weiters angezeigt / daß / ohnerachtet nach Verfliessung gedachter 9. Wochen / und zwar in denen Weyhnacht-Ferien des Schwechheimers Frau wieder in sein Haus kommen / und das Mägdlein noch ein Jahr lang zu ihme verdinget hätte / dannoch deren Mann zum zweyten- oder drittenmahl in sein Haus gelauffen wäre / und hätte mit grosser importunitæt und Gewalt sein Kind wieder zu sich nehmen / und das Jahr nicht ausdienen lassen wollen / welches aber nicht gebräuchlich / sondern wer sich auf eine Zeit verdinge / dieselbige auch aushalten müste / in Erwegung ja andern Falls keiner seiner Dienst-Botten versichert wäre: Worauf ich von Amts wegen den Schwechheimer noch zu keiner Antwort kommen lassen / sondern ihme angezeigt / wann das Mägdlein schon vor Weyhnachten 9. Wochen lang in Herrn Cammer-Raths Diensten gestanden / und für solche Dienste einen Gulden an Geld und ein Schürtzlein zu Lohn bekommen / wofür er sich gegenwärtig auch bedanckt habe /
auch

auch von seinem Weibe in denen Weyhnacht-Feyertag n wieder auf ein Jahr lang wäre dahin verdingt worden; so hätte er grosses Unrecht / solches so zeitlich nach Weyhnachten wieder hinweg zu nehmen / dann dergleichen ohne erhebliche Ursach nicht geschehen könne / mir auch selbsten ohngelegen wäre / wann mir ein Dienstbott zwischen der Zeit / da mich nicht so gleich mit jemand anders versehen könte / aus dem Dienst treiten wolte / dahero hätte er Ursach / den Herrn Cammer-Rath nicht zu beunruhigen / sondern das Mädlein sein Jahr ausdienen zu lassen. Worauf mehr-gemeldter Schwechheimer / sich tieff buckend / fragte; Darff ich nun auch reden? Deme dann Erlaubnuß zu reden gegeben / welcher / sich so fort nochmahls sehr tieff buckend / sagte: Ja / weiser Herr Burgermeister (mit dem Finger zugleich über die Nase fahrend) es hat ein ander Isi / der Herr Cammer-Rath sagt / was ihm anstehet / verschweigt aber die Ursach / warum ich mein Mägdlein wieder haben will; Das Mägdlein ist ihme zwar wieder aufs neue in seinen Dienst gegeben worden / jedoch mit dem Beding / daß er solches wochentlich zweymahl zu meinem Pfarrer Pohlmann gehen lassen solle / um zu lernen / tüchtig zu werden zum Heiligen Abendmahl gehen zu können; ich hab erfahren müssen / daß er mein Kind Catholisch machen wolle / dahero ich bewogen worden / mein Kind abzufordern / und gestehe gern / daß ich ihn deßwegen überlauffen: Es ist mir aber

auch

auch unter der Hand von dem **Herrn Cammer-Rath** versprochen worden / ich solte mich zu frieden geben / wolte jemand an deren Stelle annehmen / und mir das Kind in Zeit von 5. Tagen wieder heimgeben / so er aber bis gegenwärtig nicht gehalten; ich hingegen hören müssen / **daß er mein Mägdlein Catholisch gemacht habe** / welches ich durchaus nicht zulassen kan / indem alle meine Kinder in der **Lutherischen Religion** getaufft und erzogen / auch von mir in diesen schweren Zeiten mit Blut-saurer Mühe und grossen Kosten ernähret worden sind; welcher wegen lieber mein warmes Blut verlieren / und mein Kind wieder haben will. Worauf / und als selbiger still geschwiegen / ich der Burgermeister / dem Herrn Cammer-Rath zu Bescheid ertheilet / weilen sich auf solche Art die Sache gantz anderst verhielte / als derselbe mir gegenwärtig angezeigt / und dieses Geschäfft mir zu hoch seye / so nehme ich es nur ad referendum an / indessen wolte sich der **Herr Cammer-Rath** belieben lassen / seine Hülffe bey E.E. Rath zu suchen / der **Schwechheimer** könte dergleichen thun / dann solches Geschäfft vor Burgermeisterlicher Audienz sich nicht ausmachen lasse. Worauf Herr Cammer-Rath von mir seinen höfflichen Abschied genommen / und der Schwechheimer wieder auf seinen Posten auf die Haubt-Wacht / beyde zugleich aber aus meinem Haus gegangen.

Daß obiges also vor mir verhandelt worden / attestirt hiemit /

Georg Daniel Bleyl.

Præ-

Præmissam Copiam præhabita prius collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L. S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 2.

Copia unterthänigen Bittschrifft an einen Hoch-Edlen Magistrat von Catharina Kleinin / deren entführte Tochter betreffend.

Hoch-Edle / Fürsichtig-Hoch- und Wohlweise / sonders Großgünstig-Hochgeehrt- und gebietende Herren.

DEr betrübt- und mehr als betrübte Zustand / in welchem ohnedem Leyd-tragende Wittwe / durch meine Tochter / vermittelst Gott- und Gewissen-loser Leute Beredung gesetzet worden / wird aus Stadt-kündigem Ruff Ew. Hoch-Edel. ꝛc. ꝛc. zur Gnüge bekant seyn / wie nemlich dieselbe / ohne daß ich der Religion / worüber doch höchstens betrübt / über alle Eheliche Versprechung / meiner ihrer alten Mutter nöthigen Consens, selbstigen ungezwungenen Willen / beyderseits Geistlichen / und dero angehörigen Freunden / als hierzu / Christlichem Gebrauch

brauch nach / gültig beruffenen Ehe-Zeugen / wider alles Vermuthen und Recht / von ihrem **rechtmäßigen Ehe-Geliebt- und Verlobten ent- und zu einem / dem Vorgeben nach / Fremden** / malitiosè **verführet worden** / und zwar so / daß weder ich / ihre Mutter / noch er / mein rechtmäßiger Tochtermann / ihr zugesellter Ehegatt / sie zu einigem Vorschein / noch weniger Unterredung / nach allem möglichst-angewendeten Fleiß / nicht bekommen können / welches dann eines Theils / als eine Polygamie und Vielweiberey / andern Theils als ein unter als **Christlichen Obrigkeiten** schändlich und verbottene Plagium und Menschen-Raub / nicht nur allein nicht gestattet / sondern unter grosser Straff geunbilliget verbotten ist; dahero es dann / aus Forcht / einer zu beyderseits Protestirenden Religions-Verwandten nachtheilige gewaltthätige Consequenz, in hiesiger Stadt im geringsten zuzulassen / nicht rathsam / es seye dann / daß dergleichen betrübten Gefolg andere / was Religion sie seyenden Eltern / mit tausend Thränen zu bereuen stünde; Nachdem dann nun ich / als eine in dem äussersten Elend betrübt und einsame Wittwe / meine Zuflucht zu Niemand als zu **Ew. Hoch-Edel** ꝛc. ꝛc. meiner zur Schutz und Hülff mir fürgesetzten Obrigkeit / zu nehmen weiß / als bitte um GOttes und der gerechten Billigkeit willen / Sie geruhen doch / als Richter der Wittwen / und Vätter der Waysen / sich meiner bestens anzunehmen / hülffreiche Hand zu bie-

biethen / und durch Dero weise Rathschläge dahin zu sehen / daß doch mein und dero Obrigkeitlicher Schutz mit mir gelebt / und treuloser Weise entführte Kind / zu meiner Mütterlichen Verwaltung / wie nicht mehr als billig / zu Handen gestellet und eingeliefert werden möchte / und zu dem Ende ein Deputirter von hohem Rath / nebst ein begleiteten Memorial, an die hohe Generalitæt mit mir zu senden / groß-geneigt zu erlauben / um den Auffenthalt meiner Tochter zu erkundigen / und folgends ihre Retour , in was Form der Religion es seye / billiger Weiß zu vermögen / an gutem Erfolg / wie versichert zweiffle nicht / in Hoffnung hochgeneigter Erhör / verharre

Ew. Hoch-Edel 2c. 2c.

unterthänigste

Catharina Kleinin / Wittib.

Præmissam Copiam præhabita prius Collatione suo mihi exhibito Originali concordare. attestor ego

(L.S.) Wolffgangus Göllerus,
Notar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Unterthänige Bittschrifft an einen
Hoch-Edlen Magistrat
Mein
Catharina Kleinin
um gnädige Erhör.
ut intus.

Num. 3.

Richter-Amts Protocollum.

Gehalten

Dienstags / den 19. Septembris 1713.

Die beschehene Einwerffung der Lutherischen Kirchen-Fenster concernirend.

Michael Seer / des hiesigen Fürsten Fuhr-Knecht / hält sich in einem Dhom-Capitularischen Hauß auf / auf Befragen / warum er zu Hafften gezogen? gibt zur Antwort / wisse es nicht / heute morgen hätte ihn der Corporal am Gülgen-Thor anhalten lassen / und sey er bald hernach auf die Haubt-Wacht geführet worden: Nachdeme ihm darauf ernstlich vorgehalten worden / warum er gestern Abend die **Fenster in der Lutherischen Kirchen eingeworffen**? hat er endlich bestürtzt bekannt: Er wolle sich nicht foltern lassen / sondern seine Sache lieber gestehen / seye schon 12. Jahr hier / und habe sich allezeit wohl gehalten / und sey es so zugangen: Gestern Abend um 8. Uhr sey er etwas betruncken in dem Gäßel neben der Kirchen gangen / da sey er über einen Stein gestolpert / deßwegen er unwillig worden / und gesagt; Der Donner zerschlüge; und habe darauf den Stein ergriffen / und auf die Seiten geworffen / welcher aber in das Kirchen-Fenster gefahren / er habe den Vorsatz nicht gehabt / die Fen-

Fenster in der Kirchen einzuwerffen / es sey auch das erstemahl / daß solches geschehen / es habe ihm auch keiner befohlen / wolle es mit GOtt und allen Heiligen / so im Himmel sind / beweisen : wie die Scheiben geklungen / seye der Mann kommen / und ihn beschryen / worauf er davon gelauffen ; Bittet um gnädige Straff 2c. 2c.

Vorstehender Extract ist durch mich Endsgemeldten Kays. Notarium aus der Stadt Speyer Richter-Amts Protocollo fleissig extrahiret / und facta collatione demselselben allerdings gleichlautend befunden worden / welches mit dieser meiner eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Notariat-Signet bezeuge. Actum den 5. Octobr. A. 1714.

(L. S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 4.

Copia Attestati,

Uber die jenige an der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Thür vor weniger Zeit befundene schimpffliche Schrifft.

Auf E. E. und Hochweisen Raths dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer

Verlangen / attestiren wir zu End unterschriebene / daß der vor einiger Zeit / an das grosse Thor der hiesig = Evangelisch = Lutherischen Kirchen mit Kreyden angeschrieben worden: **Hier ist der Götzen = Tempel** / welches wir mit unsern leiblichen Augen gesehen / und ich Johann Christian Münch / der Kirchen Diener / auf Burgermeisterlichen Befehl / ausgelöscht habe. Urkündlich dessen unsere hierunter gesetzte eigenhändige Nahmens = Unterschrifften.

Speyer / den 3. Octobr.
A. 1714.

Johann Christian Münch /
Glöckner.

Christian Dathan /
Bauschaffner.

Michael Hartmann /
Mattern.

Præmissam Copiam præhabita prius collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L. S.)

Wolffgangus Gröllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num.

Num. 5.

Extract des Kayserlichen Cammer-Gerichts Mandati, de Cassando & quemlibet in sua libertate Religionis relinquendo sine - de restituendo vero cum clausulâ unâ cum citatione ad videndum & audiendum se condemnari.

In Sachen Des Fürsten und Bischoffen zu Speyer contra Burgermeister und Rath daselbst.

Insinuirt den 1. Martii 1713.

Lit. a.

rc. Hierum so gebieten Wir euch Beklagten samt und sonders / von Römischer Kayserlichen Macht / und bey Straff zehen Marck Löthiges Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer und zum andern halben Theil klagenden Fürsten ohnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß ihr demnechsten nach Uberantwort- und Verkündung dieses / obbesagte Execution alsobald abschaffet / mithin dem Cammer-Rath Schweickard sicher / frey / ohnturbirt und ohnangefochten lasset / demselben den durch die vorgenommene Execution erlittenen Schaden und Kosten ersetzet / auch einem jeden in der Stadt

Speyer seine Gewissens-Freyheit lasset / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb Euch seyn mag / vor-angedrohete Pœn zu vermeiden. Daran geschiehet Unsere ernstliche Meinung. ꝛc.

Lit. b.

ꝛc. WJe auch/im Fall ihr Beklagte durch dieses Unser Kayserliches Mandatum de restituendo cum clausula beschwehret zu seyn / und warum demselben anbefohlener massen nicht zu geleben wäre / erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeinen sollet / alsdann solche Entschudigung in Rechten gebührlich vorzubringen / darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen/biß nach endlichen Beschluß und Urtheil/ auszuwarten. ꝛc.

Vorstehender Extract ist durch mich Endsgemeldten Kayserlichen Notarium, aus der mir vorgelegten insinuirten Copia Mandati fleissig extrahirt / und facta collatione derselben allerdings gleichlautend befunden worden / welches mit dieser meiner eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Notariat-Signet bezeuge. Actum den 5. Octobr. A. 1714.

(L. S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num.

Num. 6.

Copia Protestationis, so Dechant und Capitul des Stiffts St. German und St. Mauritien in Speyer E. E. Magistrat insinuiren lassen d. d. 11. Augusti 1714.

WIr Dechant und Capitul des St. Germans und Mauritien-Stiffts allhier in der Stadt Speyer / fügen hiemit E. E. Stadt-Rath und sonsten Männiglich Wortnöthig zu wissen/daß gleichwie wir / so in Krafft der in Göttlich - Geist- und Weltlichen Rechten / als Päbstlich - Kayserlich - und Königliche Privilegien und sonderheitlichen der beschwohrnen Rachtung / so unserer Personen als Güter wegen in hiesiger Stadt und deren Gemarckung gelegen / von aller Welt- lich- und Städtischen Bottmäßigkeit und Jurisdiction, ohne eintzige Restriction, völlig exempt und befreyet seynd / also E. E. Rath so wenig gebühret habe / gegen uns ohne unser Special - Verlangen / Ersuchen oder Einwilligen / einige ocular- Inspection und Cognition über das unserige widerrechtlich anzumassen / als es dem Herrn Hof-Rath Gutckert sehr übel angestanden / gegen unser beschehenes Abwarnen und Protestation, zu Præjudiz Sr. Hochfürstl. Gnaden / unsers gnädigsten Fürsten / Bischoffen und Herrn zu Speyer / hoher Gerechtsamen und geistlicher Jurisdiction solo intuitu eines kleinen und pri-

vat-Nutzens und Interesse ad forum Laicale & notorie incompetens vorsetzlichen zuziehen/ und damit diß anmaßliche neuerliche Unternehmen uns und sämtliche Hochlöbl. Clero zu einigem Nachtheil und schädlicher consequenz nicht gezogen werden könne; als erklären wir uns hiemit ein- für allemahl/daß wir E. E. Magistrat über uns und unsere Güter in der Stadt Speyer und deren Gemarckung gelegen / nicht die geringste Jurisdiction und Gewalt gestehen / und darüber keinen anderen Herrn und Richter / als allein Se. Hochfürstl. Gnaden/ Ordinarium, und an dessen statt dero geistliches Gericht erkennen können noch dörffen / Krafft unserer Privilegien und Freyheiten und oh- angezogener Rachtung; Dahero was E. E. Rath gegen uns / unterm 6. hujus auf Anleitung und Ersuchen besagten Herrn Hof-Rathens gegen unser Wissen und Willen angemaßt / an sich selbsten krafftloß / null und nichtig und ohnverbündlich / und wir uns daran keines weges kehren / noch von unserem Eigenthum und uhraltem Besitz vor gedachten Haus-Plätzleins durch solchen ohnbefugten Bescheid verdringen lassen können noch werden / mithin gegen alles / so von E. E. Rath / als des Herrn Hof-Rath Guckert unternommenen/ und etwa weiter gegen unsere Privilegia, Freyheiten und Exemptiones, die Rachtung und observanz unser Eigenthum und rechtmäßigen Besitz des Plätzleins Quæstionis unternehmend. Hiemit omni meliori modo & solemnissimè

pro-

protestirend/und reservanda quævis reserviren. Urkund hievor gedruckten unsers Capitular-Insiegels; Geben Speyer den 11. Augusti 1714.

(L. S.)

Præmissam Copiam præhabita prius collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 7.

Extractus Instrumenti interpositæ Appellationis,

Lihr contra Grubern.

Appellationis & Mandati.

Im Nahmen der Allerheiligsten und ohntheilbaren Dreyfaltigkeit! Amen.

Kund und zu wissen seye Jedermänniglichen mit diesem offenen Instrument/daß in dem Jahr nach der heilsamen Geburth unsers Erlösers JEsu Christi 1712. in der fünfften Römer Zinß-Zahl/ zu Latein Indictio genannt/ bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten/Großmächtigsten und unüberwindlichen Fürsten und Herrn CAROLI des Sechs-

sten dieses Nahmens / Erwöhlten Römischen Kaysers 2c. 2c. 2c. auf Donnerstag den 4ten Augusti gegen 4. Uhren Nachmittags der Hoch-Edelgebohrne und Gestrenge Herr Henricus Libr Hochfürstl. Speyerischer Hof-Rath 2c. 2c. 2c. in seiner eigenen allhier zu Speyer in der Beysitzer- oder Johannes-Gassen gelegener Wohnbehausung / zum Stern genannt/ in der obern Stuben mittlern Stock-Werck / die mit denen Fenstern gegen gemeldte Gassen siehet / vor mir offenbaren Kayserl. Notario erschienen / und præsentibus infra nominatis & subscriptis testibus vorbracht/ welcher gestalten den 30. jüngst-abgewichenen Monats Julii zwischen ihme und Johannesen Gruber / hiesigen Burgern / von einem Ehrsamen Stadt-Rath dahier selbsten ein Urtheil ausgesprochen worden / folgenden Innhalts:

In Losungs-Sachen Johannesen Grubers / hiesigen Burgers / wider den Hochfürstlichen Speyerischen Hof-Rath Herrn Henrich Libr / ist nach sich nun mehr ergebenden Umständen zu Recht erkannt / implorant Gruber seye / übrigens ohne Abbruch hiesiger gemeinen Nachthungs-mäßigen Stadt gerechtsame zur Losung des quæstionirten über Hasen-Pfuhl gelegenen Brenzingerischen Gartens / nach nunmehro erfolgter Deposition der davor bezahlten Haupt-Summa von 400. fl. & oblatione ad reliqua, quantum de Jure, oder widrigen falls nach Abzug dessen etwa sich Liquid erge-

ergebenden Deteriorations - Ersatzes dergestalten zu admittiren / und in solchen Garten zu immittiren / daß er & nunc præstito Juramento, vor niemanden anderst / als vor sich diese Losung thue / und hierunter keine Gefährde spiele / sich / als hiemit eingewiesen / demselben Garten-Stuck durch Ergreiffung der Possession würcklich nähern möge / als er vorbedeuter massen admittirt und eingewiesen wird / aus darzu bewegenden Ursachen Expensis compensatis V. R. W. publ. in Senatu den 30. Julii 1712.

(L. S.)

Der Stadt Speyer Cantzley-Hand-Schrifft.

Weilen dann vor- und Hoch-gemeldter Herr Requirens durch diese Sentenz sowohl aus mündlich- als gegenwärtigem Instrumento schrifftlich hernach inserirten Ursachen höchst graviret sich befindet / als wurde er gemüssiget / coram me Notario & Testibus appellationem zu interponiren 2c. 2c.

Vorstehender Extract ist durch mich Endsgemeldten Kayserl. Notarium, aus dem mir vorgelegtem Original - Instrument fleissig extrahirt / und facta Collatione demselben von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / welches mit dieser meiner eigenhändigen Subscription und

vorgedrucktem Notariat-Signet bezeuge. Actum den 5. Octobr. A. 1714.

(L. S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 8.

Extract Stadt Speyerischen Raths-Protocolli, gehalten Mittwochs / den 26. Septembr. 1714.

rc. Dom. Consul. Schreyer proponirte / der Herr Præsenz Meister Weber nebst noch einem vom Vicariat, und einem andern / wäre vor einigen Tagen bey ihm gewesen / und hätte angebracht / welcher massen im jüngsthin eine Rechnung aus dem Schoß-Amt / was er von seinem Hause geben solte / zugeschickt worden / weilen aber der Anschlag zu hoch und wider die Rachtung sey / als hätte er bis dato nichts gegeben / und habe ihm der Herr Dhom-Dechant / bey welchem er sich deßfalls befragt / zur Anwort gegeben / er solle der Rachtung nichts vergeben / er habe ihm dagegen remonstriret / der Anschlag sey auf 3000. fl. gemacht / welches nicht zu hoch sey; Ille vermeinet / er dörffte nur von dem Platz / welcher ihm 900. fl. koste / und nicht von dem Uber-Bau bezah-

bezahlen/ welches er ihm abgelehnet / ihm auch zu verstehen gegeben / daß er nicht einmahl unter die Rachtung gehöre / wogegen der Præsenz-Meister vermeinet / ein Hochwürdiges Dohm-Capitul könnte so viel Bediente annehmen als es wolte / er Consul. liesse solches passiren / doch dörfften die Bediente der Burgerschafft keinen Eintrag in ihrer Nahrung thun und keinen Handel treiben. Ille, das sey recht/ ausser mit ihren eigenen Gefällen / welches er ihm widersprochen / das Final seye endlich dahin gangen / daß der Herr Præsenz-Meister ihn ersucht/ um moderation solcher Schoß-Rechnung / in seinem Nahmen bey Rath anzusuchen/ welches er ihm zwar versprochen / hätte ihm aber dabey zu verstehen gegeben / daß er nichts erhalten würde / und wann er seine Gravamina schon schrifftlich eingeben würde / würde ihm schrifftlicher Bescheid ertheilet werden. 2c. 2c.

Vorstehender Extract ist durch mich Endsgemeldten Kayserl. Notarium aus der Stadt Speyer Raths-Protocollo, des lauffenden 1714. Jahrs / fleissig extrahirt und facta Collatione dem Original von Wort zu Wort gleich-lautend befunden worden/ welches mit dieser meiner Subscription und vorgedrucktem Notariat-Signet bezeuge. Actum den 5. Octobr. 1714.

(L. S.) Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num.

Num. 9.

Extract aus denen Speyerischen Raths-Protocollis de A. 1711. & 1713.

Samstags den 8. Martii A. 1711.

HErrn Wein-Umgelder-Beamte zeigen an / es schencke der Canonicus La Cour bey Allerheiligen widerrechtlich Wein/wie dann der Becker Sebastian Scharpff / die Büchsen-Schiffterin / und des Benedict Einspänniges Hauß-Frau davon geholt / und die Maaß vor 8. Kr. bezahlt hätten. rc. rc.

Mitwochs/ den 5. April 1713.

COnf. Süß referiret / es habe verwichenen Montag des Uhlmanns Frau und ein anderer Mensch Wein in dem Prediger-Closter geholet / welches / nach Anzeige des Küeffer Bülgers täglich geschehe / die der Einspenniger Benedict ertappt / und anjetzo vor der Rath-Stube stünden.

Vorstehende beyde Extract sind durch mich Ends-gemeldten Kayserl. Notarium, aus der Stadt Speyer Raths-Protocollis von denen Jahren 1711. & 1713. fleißig extrahirt und facta Collatione dem Original von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / welches mit dieser meiner Subscription und vorgedrucktem Notariat-

riat-Signet bezeuget. Actum den 5. Octobr. 1714.

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 10. a.

Copia Bescheids/so Magistratus Spirensis dem Herrn Prior und Convent des Dominicaner-Closters insinuiren lassen

Den 1. Augusti 1714.

WIr Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer lassen denen Herren Priori und Conventualen des allhiesigen Prediger-Ordens/loco Resolutionis auf Dero/unterm 30 Julii Producti nuperi, eingereichte Anzeig und Bitt / samt vermeintrechtlichem Erbieten / hiemit ohnverhalten/daß da sie wider die alte Form der Mauer um das Closter und die mit uns Gemeinschafftlich habende Kirch / sonderlich aber des quæstionirten Thors / folglich contra tenorem ac mentem Instrumentorum Pacis, quæ omnino eadem cum Imperatoris mente est, ut velle nequeat Summus Princeps, nec unquam voluerit concedere cuidam, ad licentiosum abusum, tertio nocivum, ulla Privilegia, præsertim Instrumento Pacis Westphalicæ contraria, so deßfalls alles in statu quo tunc gelassen

lassen wissen will / einen Bau zu führen vorhaben / zu gröstem Nachtheil des Publici auch / des uns / hiesiger Burgerschafft und Eingesessenen competirenden Rechts und Gebrauchs der daselbsten Stadt-Allmendt / wir tragend Obrigkeitlichen Amts wegen / solche Neuerungen weder gestatten noch unser denen Werck-Leuthen angelegtes Verbot / bis eine würckliche Veränderung ihrerseits hierunter vorgegangen / wieder aufheben / oder uns auch / auf ein / in fraudem legis ersonnenes und nachtheiliges Erbieten ad alienum forum herum ziehen lassen / können / oder wollen. Getrauen sie sich aber mit ihren Bedrohungen rechtlich durchzudringen / so sind wir hingegen gemeynet und gefaßt / in foro quovis competente / ihnen gebührliche Red und Antwort zu geben: die mithin die anmaßliche, Protestation, reprotestando, auf ihrem Unwerth beruhen lassen / übrigens denenselben / zumahl auch als hiesig kundbarlich verburgerten / zu aller Freundschaffts-Gefälligkeit / ohn einigen Eintrag in ihren sonst ohnstrittig irgend habenden Gerechtsamen / mit allem Guten wohl beygethan.

Conclus. in Senatu, den 1. Aug.
An. 1714.

(L. S.)

Burgermeistere und Rath des
Heil. Reichs Freyen Stadt
Speyer.

Præ-

Præmissam Copiam præhabita prius Collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 10. b.

Extractus Instrumenti Re-Protestationis der Stadt Speyer contra das hiesige Quidonis-Stifft.

Betreffend eine neuerlich auffzurichten gewillete Capelle.

JEHOVAH!

Kund / offenbar und zu wissen seye hiemit und in Krafft dieses offenen Instrumenti, wie daß in dem Jahr Christi 1714 in der VII. Römer-Zinß Zahl / bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn CAROLI VI. erwöhlten Römischen Kaysers 2c. 2c. 2c. 2c. 2c. Montags den 27. dieses Monats Augusti, Nachmittag um ein Uhr / ich der unterschriebene Notarius, auf schrifftlich beschehene Requisition, Erfordern und Begehren E. Wohl Edel und Hochweisen Raths dieser Löblichen Freyen Reichs-

Reichs-Stadt Speyer/mich nebst Herrn Johann Philipp Seippen Raths-und Gerichts-Procuratorn allhier/ auch Christoph Jacob Dorremanen/Burgern und Schneider-Meistern / auch allhier / zu dem Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelährten Herrn Cræmerio, der Zeit Dechant des S. Johannis & Quidons-Stifft dahier / Behausung begeben/ und denselben in der untern Stuben zur lincken Hand im Hineingehen angetroffen / da dann prævia salutatione demselben angezeiget/ wie daß ein Kayserlicher offenbarer geschwohrner Notarius neben gegenwärtigen Herren Zeugen auf von E. Wohl-Edlen und Hochweisen Magistrat allhier beschehenen Requisition ratione Officii, der Ursachen halben bey und vor ihme erscheineten / weilen jetzt gedachter Ein Wohl-Edler Rath hätte vernehmen müssen / daß/ ohnerachtet ihres so wohl gegründeten / deutlich dargethanen und ohnedem offenbar bekannten Juris, den so genannten Weydenberg allhier / als ihr Allmend / Grund und Boden betreffend/ worauf bemeldtes Stifft eine Capelle, neuerlich aufrichten zu lassen intentioniret wäre / wohlbesagtes Stifft vorgestrigen Tages eine vermeintliche Protestation per Notarium & Testes eingewendet / anbey E. Wohl-Edlen und Hochweisen Magistrat sehr herb und anzügliche Beschuldigungen imputiret hätte/ alles mehrern Inhalts ihme in Originali vorzeigenden respective Requisitions- Reprotestations- und Reservations-Zettuls ; und aber

E. Wohl-

E. Wohl, Edler und Hochweiser Magistrat solche **Neuerungen und widerrechtliches Verfahren** keines wegs gestatten könnten noch wolten / sondern zu Abwendung solches nachtheiligen Vorhabens und nothwendiger Defendir- auch Beschirmung **ihres Rechtens und Gerechtsamens** des Remedii Protestationis, nebst Reservirung aller gedeylichen Beneficien, Mittel und Weg / rechtlicher Zulassung nach / necessitirter massen bedienen und gebrauchen müsten: als hätte ich Commission, ihme nicht allein mehrgedachtem Reprotestations- und Reservations-Zettul in Originali ad recognoscendum vorzuzeigen / sondern auch darvon beglaubte Copiam zu insinuiren und zu überlassen; zugleich auch die zu aller Ungebühr gethane Zulagen kräfftigst respectivè zu contradiciren / anbey seine Antwort darüber zu vernehmen / und E. Wohl-Edel und Hochweisen Magistrat ferner rechtliche Defensions-Mittel / Privilegia, Jura ac Statuta, nebst allen anderen necessariis, zum allerkräfftigsten zu reserviren und vorzubehalten / welches alles ich dann hiemit in der allerbesten Form / Art und Weise / als dergleichen Actus immer geschehen solten / könnten oder möchten / allerbesten Fleisses semel pro semper effectuiret / verrichtet und ins Werck gesetzt / auch nomine Dominorum Principalium alles in statu quo zu lassen / denunciret / und wider **Neuerungen** / es geschehe gleich unter was vor Prætext es immer wolle / in amplissima Juris forma iterum

atque iterum protestiret haben wolle / und hiemit würcklichen thäte. ꝛc. ꝛc.

Vorstehender Extract ist durch mich Endsgemeldten Kayserl. Notarium aus dem mir vorgelegten Original fleissig extrahirt / und facta Collatione demselben gleichlautend befunden worden / welches mit dieser meiner eigenhändigen Subscription und vorgedrucktem Notariat-Signet bezeuge. Actum den 5. Octobr. 1714.

(L.S.) Wolffgangus Gollerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 11. a.

Copia Pflicht-mässigen Berichts wegen des den 10. Maji A. 1714. aufgeführten Glaidts. Abgestattet von Herrn Johann Ludwig Fuchsen / des geheimen Raths.

NAchdeme von Eu. Hoch- und Wohl-Weißh. meinen Hochgebietenden Herren / den Befehl erhalten / auf dem Himmelfahrts-Tag das Glaidt auf der Rheinhäuser Waid / gleich vorigen Jahren / aufzuführen; so habe selbigen Tages selb achtzehen den Ritt vorgenommen / und im Hinaus-Reithen gleich gefunden / daß der Posten bey dem Damm an dem Bild-Stock / an statt daß sonsten solcher nur mit 6. à 7. Mann besetzet worden / dißmahlen aus

aus 11. Mann bestunde. Als wir hinaufwerts an den behörigen Ort gekommen / funden wir die Bischoffliche sehr starck / und die meisten mit Carabinern versehen / so uns ohngewöhnlich und fremd vorkam. Der Vortrag geschahe nach der ordinaire Art / da der Herr Zoll-Schreiber von Philippsburg / Nahmens Ihro Hochfürstl. Gnaden / als Bischoffen zu Speyer / das Glaidt prætendirte / auf unserer Waid zu haben / von mir aber widersprochen wurde: worauf er replicirte / daß die Waid samt aller hohen und niedern Jurisdiction von etlich hundert Jahren hero ohnstrittig Ihro Hochfürstl. Gnaden gehöreten; Er zweiffelte nicht / ich würde aus den Acten selbsten so viel gelesen haben / dahero könte keine Protestation Platz finden / und dörffte auf continuirenden Weigerungs-Fall grosse Ungelegenheit entstehen. Ich antwortete / daß noch in den Acten nachgesehen / allein so viel wüste / daß von undencklichen Jahren hero die Stadt Speyer weder denen Herren Bischöffen / noch jemand andern auf der Waid einige Gerechtsame zugestanden / ausser des Glaidts auf der ordentlichen Glaidt-Strassen / demnach sie sich an diesem alten Herkommen zu begnügen / und keine Neuerungen anzufangen; Er: es wären gar keine Neuerungen / und hätte man ja vor etlichen Jahren selbsten eingestanden / daß die Waid mit aller Jurisdiction Ihro Hochfürstl. Gnaden zugehöre / warum man dann wieder davon abgehen wolte? Ihro Hochfürstl. Gnaden / als

ein hoher Reichs-Fürst / würden nimmermehr davon abstehen / sondern ehender alle Mittel gebrauchen / bey Ihro habenden Recht sich zu manuteniren. Ich: daß man Ihnen einiges Recht zugestanden / wäre mir unwissend / vielmehr aber mir und ihnen ja selbsten bekannt / daß / da sie vor 3. Jahren dergleichen Eingriffe zu thun sich unterstanden / man ihnen sich widersetzet / etliche gefangen genommen / und sie abgetrieben; Wir gestünden ihnen ausser des Glaidts auf der ordentlichen Glaidt-Strassen nicht das geringste / würden auch bey allen unverhoffeten Eingriffen alle behörige Mittel vorkehren. Er: vor dergleichen gewaltsamen Mitteln protestire er / allein ihrer Seits würden sie ein vor allemahl nicht davon ablassen / es möchte auch davon entstehen was es wolle; Ich: so solten sie gewiß versichert seyn / daß / wann sie etwas gegen unsere Gerechtigkeit tentiren würden / sie uns / dergleichen zu verwehren / jederzeit parat finden; darauf er zwar mit dem Degen ein Compliment machte / das Pferd gar sacht wendete / aber als ob er mit den Seinen nicht von dem Platz / sondern angreiffen wolte / Minen machte / welches uns auch länger als sonsten stehen zu bleiben veranlassete / biß sie endlich gar langsam und Mann vor Mann abmarschirten; Im Wegreithen gabe 2. Reuthern Ordre, an dem Weg / wo sie vorbey musten / und von uns allen gesehen werden konten / sie genau abzuzehlen / welche dann effectivè 50. Mann / und die meisten mit Carabiner beweh-

wehret befunden; Im Hinauf-reithen hielten sie an dem Bild-Stock vor dem Marx-Thor auf der behörigen Glaidts-Strassen/ im Herunter-reithen aber stellten sie sich über 100. Schritt in die Waide hinein/ wie dann auch ihr Gezelt über den ordentlichen Platz hinaus aufgerichtet gewesen.

Als nun den Mittag nach 12. Uhren an dem weissen Thurm ware / kame einer von der Wacht / und zeigte an / wie daß die Procession völlig über unser Waid gienge / welches auch / nach genommenen Augenschein / wahr befand; daher denen zween vor dem Fischer-Thor haltenden Reuthern / als dem Wentzel Schwartz und Joh. Jacob Schneider / Ordre gabe / ihnen nachzujagen / und dagegen zu protestiren / und weilen sie ohne die geringste Ordnung giengen / zu sehen / ob sie einige Pfände bekommen könnten / aber wohl Acht zu geben / daß sie nicht gefangen würden / und keines Gewehrs / ausser wann man sie angriffe / sich bedieneten; Nachdem diese nun fort waren / und ich wieder an dem weissen Thurm ware / kamen die vor dem Marx-Thor abgelöste 2. Reuther / als Jacob Bauer und Johann Daniel Müller der Ochsen-Wirth / welchen Befehl ertheilte / den beyden erstern nachzureithen / und allenfalls ihnen zu assistiren; diese waren aber kaum fort / so kame Paulus Groß von dem Marx-Thor / und referirte / wie das gantze Bischoffliche Glaidt aufgesessen / und über die Waid auf die zwey zu erst geschickte im vollem Rennen ansetzete;

tzete; Ich setzte mich demnach auf dieses Pferd/ und ritte/ im Begleiten von **Ludwig Seiffen** und **Nicolas Dienern** / hinaus / da wir dann sahen / wie sie sich auf der Waid hin und wieder getheilet / und daß die zum zweyten nachgeschickten sich auf uns zuzogen / welche nachmahls angezeigt / daß die erstere umringet und gefangen worden. Wir sahen noch drey von dem Bischofflichen Zelt über die Waid jagen/ und vermeinten / solche zu coupiren ; allein sie retirirten sich zeitlich / und satzte der gantze Schwarm auf uns an / verfolgten uns aber nicht lange. Bey unserm Abreithen ritte **Jacob Bauer** etwas auf der lincken Hand / da dann von ihrer Wacht zu Fuß einer so gleich seinen Hahnen spannte / und auf ihn anschluge / deme aber die gespannte Pistohl auf die Brust setzte/ und ihne da mit zuruck hielte / mithin mich wieder herein begabe. Nachdeme nun nach 4. Uhr abermahln den gebräuchlichen Ritt nach dem Damm zu nahme/ bezoge sich bey unserer Zusammenkunfft der Herr Zoll-Schreiber auf das jenige / was er Morgens vorgebracht/ protestirte anbey über den grossen Affront / so Ihro **Hochfürstl. Gnaden** durch Beraubung der Procession geschehen/ und wolte die Verantwortung dem jenigen / so Ursache hieran gewesen / lediglich überlassen ; Ich reprotestirte gegen die Violirung unseres Territorii, wie auch/ daß die Procession ihren ordentlichen Weg nicht genommen / zeigte dabey an/ daß / wann je in der Pfandung ihnen zu viel geschehen wäre/

sie

sie solches bey hiesiger hohen Obrigkeit hätten suchen / und sich nicht selbsten Recht schaffen sollen / allein ihre heutige starcke Ankunfft und geführte Bezeigung / geben genugsam an Tag / daß sie / wie auch vor 3. Jahren geschehen / nur Händel und Chiquana anzufangen / im Sinn gehabt / und könte man diesen Weg der Procession nimmermehr gestatten. Er : Unsere Bürger würden selbsten eingestehen / daß die Procession diesen Weg gehen dörffte / und hätten wir auf der Waid nichts zu suchen / als den blößlichen Waid-Gang / Grund und Boden gehörete Jhro Hochfürstl. Gnaden / samt aller Frevel hoher und niederer Jurisdiction, dahero sie gar wohl befugt gewesen / Ihrer nothleidenden Procession zu Hülff zu kommen / und die 2. Reuther wegen ihres verübten Spolii wegzunehmen ; Daß sie so starck aufgezogen / daran hätte ich Schuld / weilen vorm Jahr ihnen expresse ausgesaget / daß künfftighin nicht gestattet würde / / den ordentlichen Weg zu gebrauchen / dahero aus Vorsorge / keinen Gewalt zu leiden / sie so viele Mannschafft mitgenommen. Ich widerspräche in allem / und wäre mir lieb / daß vorm Jahr nichts allein mit ihm geredet / sondern beyde Compagnien alles mit angehöret / welche bedörffenden Falls attestiren müsten / wie mit aller Höfflichkeit ihn vermahnet / nicht so weit auf die lincke Seite ausser dem Weg zu reithen / weilen man unser Seits solches nicht zugeben könte / es wäre ja eine geringe Sach / und dienete zu nichts / als Ungelegenheit zu er-

 regen /

regen / deren man unserseits / Nachbarschaffts wegen / gern überhaben wäre ; Ihne zugleich erinnert / ob nicht thunlich / daß man der mit **Ihro Hochfürstl. Gnaden** / als damahligen Herrn Stadthalter / genommenen Abrede nach / beyderseits nur mit 16. Mann das Glaidt aufführete ; worauf Er ja zur Antwort gegeben / wäre es wohl zu frieden / wann es nur mit 12. ja wenigerer Mannschafft geschehen könte / indem Sie von diesem Glaidt-Reithen mehrere Verdrießlichkeit als wir hätten / wolte demnach **Ihro Hochfürstl. Gnaden** darob unterthänigst referiren ; Er antwortete aber nichts hierauf / sondern begrüste mit dem Degen / und sagte / es würde sich zu seiner Zeit alles ausfündig machen / und damit seinen Abmarsch nahme ; des andern Tages fande sich keiner zu Pferd ein / welches alles so geschehen zu seyn überflüssig erwiesen werden kan. **Speyer** / den 14. Maji 1714.

Jacob Ludwig Fuchs.

Præmissam Copiam præhabita prius Collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num.

Num. 11. b.

Unterthänige Relation Mein Johann Conrad Gebhardts/ Stadt-Hauptmanns dahier.

NAchdeme von den 2c. Herren Burgermeisteren am letzt-verwichenen Himmelfahrts-Tag Befehl bekommen/ zu dem **Bischofflichen Glaidt an den Bild-Stock** zu gehen/ und dem dasigen Philippsburger Zoll-Schreiber/ **Herrn Lumpen**/ eine Commission auszurichten; als habe mich dahin verfügt/ und ihme angezeigt folgendes: Die Herren Burgermeistere lassen dem Herrn Zoll-Schreiber ihren freundlichen Dienst und Gruß vermelden/ und demselben zu vernemen geben/ daß/ gleichwie sie ihren Burgern nicht billigten/ wann sie etwas über Ordre gethan/ der Herr Zoll-Schreiber aber eigenmächtig sich unterstanden/ (da man nimmermehr glauben könne/ daß Ihro Fürstl. **Gnaden** dem Herrn Zoll-Schreiber solches werden befohlen haben) ihre Burger auf deren eigenen Grund und Boden/ mit 50. Mann zu Pferd anzutasten und wegzunehmen/ auch gedachtes Territorium auf solche unverantwortliche Weiß zu violiren: Wann demnach der Herr Zoll-Schreiber solchen begangenen grossen Fehler erkennen wird/ so wolte E. E. Rath/ zu Beybehaltung guter Nachbarschafft/ weiter nichts daraus machen/ die Unthat/ so bey dem

Glaidt beschehen / mit selbigem wieder aufzuheben / und ihme / daferne er die 2. Bürgere wieder zuruck schicken / dessen Stadt-Schreiber nebst dem andern Reuther gleichfalls frey und loß geben / in der Hoffnung / er würde auch bey Abführung des Glaids ruhig seyn / gleich man von dieser Seiten zu thun gesinnet wäre. Worauf Herr Zoll-Schreiber replicirte / er liesse die 2c. Herren Burgermeistere wiederum schönstens grüssen / er könte die zween Burgere / ehe er das Factum an Ihro Hochfürstl. Gnaden berichtet hätte / und die Sache untersuchet wäre / nicht zuruck schicken / wann sie aber zu Philippsburg Caution stelleten / in 8. oder 10. Tagen sich wieder zu stellen / so wolte er sie gehen lassen / deßgleichen auch sein Stadt-Schreiber dem Magistrat thun solle zu Speyer / solte auch seinem Stadt-Schreiber sagen / er seye nicht böß über ihn / er solle sich nichts abgehen lassen / es würde ihm zu seinem Avancement dienen. Weiter ließ sich der Herr Zoll-Schreiber vernehmen / er wolte 50. Rthlr. darum geben / daß dieses geschehene nicht passiret wäre; deme in Antwort dargegen setzte / daß er noch ein mehrers darum zu geben schuldig wäre / indeme er nimmermehr die begangene Attentata solcher Violirung unsers Territorii werde verantworten können; Herr Zoll-Schreiber replicirte hierauf / daß die Waide seinem gnädigsten Fürsten und Herrn zugehörte / und sie uns von Seiten der Stadt nichts von der Waid gestünden: setzte ihm entgegen / daß der Platz

Platz / worauf ich stünde / ohndisputirlich samt der gantzen Waid der gemeinen Stadt Speyer zugehörte / welche wede Ihro Fürstl. Gnaden / noch einiger Potenz, sie möge Nahmen haben wie sie wolle / nicht eines Zoll breits von dieser Waid zugestände / sondern wäre der Stadt Eigen- und Proper-Gut / und stünden in fester Possession; Er / Zoll-Schreiber / replicirte wieder / ha / ihr seyd in Possession wie wir / und wäre der Stadt neuer Grund und Boden / (mercke wohl / daß sie nur gegen solchen protestirten /) sein gnädigster Fürst und Herr aber hätte auf der gantzen Waid die hohe Jurisdiction, welches ihme mit Protestation jederzeit beständig widersprach / und zum öfftern widerholte / sagend: Wie er im Nahmen seines gnädigsten Fürsten die geringste Jurisdiction nicht begehren könte / indeme / wann sie in der Stadt Speyer einen Maleficanten in einem gefreyten Hauß / es möchte seyn / an welchem Ort in der Stadt es wolle / so müsten sie ja den Löblichen Magistrat ersuchen / und bitten / daß solcher durch mich mit bewehrter Mannschafft biß an den Bild-Stock müste geliefert werden; woraus klärlich erhellet / daß die Jurisdiction und Possession einig und allein dem Magistrat und der gemeinen Stadt samt der gantzen Waid zustünde.

Weileu nun bey weiterem Discurs einer dem andern beständig contradicirte / und die Protestationen mit anhängte / ich ihme / Herrn Zoll-Schreibern / auch vorstellte / warum derselbe

elbe gegen seine vorm Jahr gegebene Parole/ mit so vieler Mannschafft anmarschiret wäre/ da er doch solches nur höchstens mit 12. Mann zu verrichten/ sich von selbsten anerboten/ man also auf dessen Parole nicht im geringsten trauen dörffte/ weiln solche mit lauter Gefährlichkeiten umgeben seyn; Worauf Herr Zoll-Schreiber replicirte/ daß solches **Herr Fuchs**/ des geheimen Raths/ verursachet hätte/ indeme er vorm Jahr/ bey Abführung des Glaidts/ von seiner Compagnie ab- und zu ihme durch die Hecken geritten/ ihme besprochen/ daß man von Seiten der Stadt ihnen künfftig diese Strassen nicht gestatten würde/ deßwegen er sich mit solcher Mannschafft vorsehen müssen/ allenfalls/ da man ihme von der Strassen abzutreiben gesucht/ im Stande zu seyn/ sich widersetzen zu können. Ich setzte Herrn Zoll-Schreiber wieder entgegen/ wie er sagen könte/ daß der Herr Fuchs von der Compagnie ab- und zu ihme durch die Hecken geritten seye/ da ich doch neben dem Herrn Fuchsen mit der Compagnie hinauf biß an den Ort/ wo sie das Glaidt gegen einander abgeleget/ geritten/ da der Herr Zoll-Schreiber das Morgende gegen mich proponirte/ das Glaidt ins künfftige höchstens mit 12. Pferden zu verrichten/ gegen uns allen wiederholet/ und versprochen/ wie aber die letzte vorm Jahr versprochene Parole eben so wenig/ als die vor etlichen Jahren/ da eben derselbe ein Stück von der Waid erschleichen wollen/ und die ihnen abgenommene Reuther

auf Parole allezeit zu stellen versprochen; so ist von ihme weder eins noch das andere geschehen/ und auf seine Parole nicht das geringste Trauen zu setzen. Worauf er weiter nichts replicirte/ als dieses: Es hätte seine Ursachen gehabt/ daß er dieselbige Leute nicht gestellet/ der Herr Fuchs aber hätte recht gehat/ daß er sie weggenommen/ womit sich der Discurs geendet/ welches statt mündlicher Relation E. E. Rath hinterbringen sollen.

Als Abends vor Abführung des Glaidts durch die Herren Burgermeistere nochmahls an den Herrn Zoll-Schreiber abgeschicket worden/ von ihme zu vernehmen/ wie er gesinnet wäre/ die unsrigr Gefangene zu tractiren? gleichwie er solche zu halten gesinnet/ auf solche Artt solten auch die Ihrigen von unser Seiten gehalten werden; Der Herr Zoll-Schreiber replicirte/ daß er die 2. Burger werde ins Wirths-Hauß setzen/ und ihnen alle Höfflichkeit erzeigen lassen wolte/ er werde ihnen aber eine Wacht beysetzen; wann sie aber zu Philippsburg Caution stellen würden/ sich wieder/ auf Begehren/ zu stellen/ deßgleichen auch die Seinen an den Magistrat thun sollen/ so könten sie beyderseits gegen einander ausgewechselt werden.

Johann Conradt Gebhardt/
Haubtmann.

Præ-

Præmissam Copiam præhabita prius collatione suo mihi exhibito Originali concordare, atteſtor ego

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Copia Relationis von Herrn Johann Conrad Gebhardt / Stadt-Haubtmann zu Speyer / wegen des Glaidts abgeſtattet Anno 1714.

Num. 12. a.

Copia Schreibens an Se. Hoch-Fürſtl. Gnaden den Herrn Biſchoffen zu Speyer / von daſigem Magiſtrat abgelaſſen /

den 15. Maji A. 1714.

Hochwürdigſter Fürſt /

Gnädigſter Herr!

EUer Hochfürſtl. Gnaden höchſt-erläuchtetem Judicio geben wir unterthänigſt ſelbſt anheim / wie beſchwehrlich ſeye / (da wir uns offt ſo deutlich erboten haben / uns ſo viel immer möglich / ohne Nachtheil der Stadt Speyer Ge-

Gerechtsame / zu gütlichen Tractaten zu beque- men / demnächst billich verhoffen sollen / es wür- den weder Dero Ministres, noch andere / was neues / thätlich / zu verhängen / oder zu verüben / suchen /) ein Widriges / bey dem nächsthin ge- führt-allhiesigem Meß-Glaidt / welches kund- barlich an sich privilegiret / wider die Glaidt- barkeit / von denen Ihrigen vorgegangen zu seyn / vernommen zu haben: indeme die richtige Strasse nicht gehalten; sondern die jenige / wel- che vorhin / und Vormittags in der Stadt / wi- der Gewonheit / hoch-zahlreich / in Procession herumgegangen; aber ausser der Stadt / Nach- mittags gegen 2. Uhren / ohn Ordnung / zerstreu- et / im Heimgange aus der geraden Glaidts- und Lands-Strasse / sich zu begeben / einen andern / und Neben-Weg zu nehmen / ohnge- wöhnlich zu seyn / offentlich angezeiget / und sol- chen Gang geweigert; aber von ihren Vor- gesetzten / selbigen zu gebrauchen / befehligt / auch endlich / als 2. disseitiger Glaidts-Reutere zu ihnen geschickt / ihnen sothane Ungebühr zur künfftigen Dehortation, vorzuhalten / eine zim- liche Zahl (dann sie / wider alle Gewonheit / sehr häuffig / auch mit Carabinern bewehrt / aufgezogen) Euer Hochfürstl. Gnaden also bewehrt aufgesessener Glaidts-Reuthere auf das disseitige Territorium (allwo sie mithin / ohn- vermuthet / über etlich 1000. Schritt hinein ge- ritten / auch ihr Gezelt über den ordentlichen Platz hinaus aufgerichtet gehabt) anzusprengen beor- dert worden. Die so dann / theils mit aufgezo-

genen

genen Haanen / das erwehnte hiesige Territorium, auf der also privilegirten Glaidts- und Heer-Strasse/ violirt/ und obige zwey gefänglich hinweg geführet haben. Welche/ dieweil sie zu Philippsburg/ gantz ohnverschuldeter Dinge / in schwehrerer Hafft gehalten werden; so sind wir erbiethig/ und versprechen (da die Sach uns / dem Magistrat, und diese Stadt / nicht aber sie/ privatos, angehet) allenfalls aller competirenden Orten/ zu Recht Red und Antwort zu geben / und uns rechtlichem Judicio gebührlich zu unterwerffen. Wollen demnach verhoffen/ auch hiemit gehorsamst gebeten haben / daß die beyde unschuldig-leidende mögen und werden erlassen werden; Ubrigens in Devotion verbleibende

Eurer Hochfürstl. Gnaden

Geben den 15. Maii 1714.

unterthänigste

Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Præmissam Copiam præhabita prius collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L. S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num.

Num. 12. b.

Copia Schreibens / an Se. Hochfl. Gnaden den Herrn Bischoffen zu Speyer / abgelassen von dem Magistrat daselbst / den 27. Augusti 1714.

Hochwürdigster Fürst! Gnädigster Herr.

Euer Hochfürstl. Gnaden sogleich / nach erfolgter Dero Bischöfflichen Wahl / unserer unterthänisten Gratulation, uns gegeben und hernach wiederholte / gnädigste Versicherung / in guter Nachbarschafft mit uns zu leben / auch / daß Dero Anwesen in hiesiger Stadt / selbiger zu keinem Nachtheil / ob gleich kein Ein-Ritt gehalten worden / gereichen solte / hat uns die erfreuliche Hoffnung gemacht / wir würden deßfalls in voller Sicherheit stehen / und alle Mißhelligkeiteen beyderseitig in aller Güte geschlichtet werden. Demnach wir aber hingegen von Seiten Dero Hochfürstl. Regierung / und anderen Bedienten / bißher verspüret haben / daß wir von einer Zeit in die andere / weit mehr / als jemals zuvor / sehr hart auf das allerempfindlichste angefochten / unsere ohnstrittige Jura, auf das allerschimpflichste gekräncket werden wollen / und insbesondere unserer Burger zwey nach Philippsburg / ohnverschuldter Dinge / in schmäh-

liche Hafft gezogen / und seit jüngst-verwichenem Hochheiligen Fest des HErrn Himmelfahrt / gehalten / auch anjetzo so gar eng versperret werden / daß / ihnen ein Stück Brods zu reichen / und ohn vorgehende Bezahlung zu überlassen / verboten wird / so kan uns das alles nicht anderst / als höchst-befremdlich um so mehr vorkommen / als wir unserer Seits uns allenfalls zur gebührlichen Caution vor dieselbe / auch dahin / erbotten / wann dieselbe wollen relaxiret werden / wir imgleichen die allhier arrestirlich / dagegen aus dringender Noth / angehaltene **Philippsburger** / auf eben solche Weise / zu erlassen und sie gegeneinander am **Bild-Stock** auszuwechseln bereit wären. Da das Haupt-Geschäfft an denen höchsten **Reichs-Gerichten** ohnpartheyisches Erörterungs Recht erlangen würde. Wie wir dann sothanes unser Erbiethen hiemit in allem wiederholen / und **Euer Hochfürstl. Gnaden** unterthänigst ersuchen / darunter die endliche Relaxation, und gerechteste Remedur, in Gnaden zu verfügen / auch bey denen Ihrigen mit Nachdruck den Befehl zu thun / daß die Jura humanitatis (**da sich der Gerechte selbsten des Viehes erbarmet**) nicht gekräncket / oder so verfahren / werde / daß es das Ansehen zu einem odio Religionis da **oder** dort gewinne. Welches / wie man sichs von **einem hohen Geistlichen Fürsten** nicht versprechen solle / uns anbey die gehorsamste Zuversicht befestigen wird / es werden die / dem Verlaut nach / allhie

allhie vorhabende Consecration, und kurtzes Hochfürstliches Anwesen / kein widriges Absehen haben / wir folglich hoffen mögen / die vielfältige dahin zielende / höchste Wort-Gab werde den Weg offen stellen / auch in allen übrigen den Effect aller gütlichen Composition zu erreichen / daß wir keinen Anlaß bekommen / unser gegebenes Gegen-Worts auch zurück zu nehmen / und uns / an Orts und Enden quovis licito Defensionis modo, um kräfftige Assistenz rechtmässig wider ohne verhoffende gewaltsame That-Handlungen zu bewerben / die im übrigen mit aller geziemenden Veneration, devotest bleiben

Eurer Hochfürstl. Gnaden

Datum den 27. August. 1714.

unterthänigste

Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Præsentem Copiam præhabita prius Collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 13.

Copia Recipisse auf das / an Seine Hochfürstl. Gnaden den Herrn Bischoffen zu Speyer von daselbstigem Magistrat, unterm 15. May 1714. erlassenen Schreiben.

DAß Ruckbringer dieses ein von der Stadt Speyer ihme aufgegebenes / die letztere Glaits-Strittigkeiten betreffendes / und in abgeschmackten Terminis bestehendes / dahero keiner Antwort-würdiges Schreiben überliefert / wird hiemit attestiret / und dieses ihme Loco Recipisse ertheilet. Brucksal / den 26. May 1714.

Schomarz, Secretarius.

Præmissam Copiam præhabita prius Collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 14.

Extract Reichs-Hof-Raths Protocolli.

in causa

Engelhardt contra Speyer.

Fiat de relaxando Arresto ohne Endgelt/ und mit Erstattung Köstten und Schadens/ auch Vorbehalt/ so wohl der Klag wegen des Schimpffs / als der Kayserlichen particular-Straff/ Mandatum S. C. sub pœna decem Marcarum auri & Termino duorum mensium annexâ citatione solitâ.

Frantz Wilderich von Mens-hagen.

Præmissam Copiam præhabita prius collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 15.

Extractus aus denen Replicis, den 27. Aug. 1714. in Camera übergeben/

In Sachen

Ihr. Hochfl. Gnaden zu Speyer

contra

Herren Burgermeister und Rath daselbst.

Mandati.

&c. &c. Von der an Seiten der Catholischen zunehmenden Violation des Religions-Frieden / ist noch zur Zeit nichts / wohl aber von denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten viel gehöret worden / dann / falls es der Mühe werth wäre / und die Catholische Einwohner oder Burger in der Stadt Speyer befragt werden solten / was für öffentliche Schelt- und Schmähe-Wort / Lästerungen der Heiligen und Gottes-Häußern von jenen ausgegossen / wie denen Clöstern / Geistlichen und Kirchen die Fenster eingeworffen / wie die Catholische in ihrem Gottesdienst gestöhret und angefallen / auch von der Burgerschafft ab- und in den Bürgerlichen Lasten hart gehalten werden; so hätte man viel besser zu erfahren / durch wen der Religions-Friede infringiret würde.

Præ-

Præmissam Copiam præhabita prius Collatione suo mihi exhibito Originali concordare, attestor ego

(L. S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 16.

Abschrifft Hochfürstl. Bischoffl. Speyerisches Schreibens / welches vom Herrn D. Jungen in Camera übergeben / vom Herrn D. Gülchen aber anhero communiciret worden / und in dem Stadt Speyerischen Archiv zu finden ist.

Von GOttes Gnaden Heinrich Hartard / Bischoff zu Speyer / Probst zu Weissenburg und Odemheim / des Heil. Röm. Reichs Fürst rc.

Ehrsam und Hochgelehrter / lieber Getreuer! Ihme wird ab der von unserm Hof- und Consistorial-Rath Henrico Lyher / unterm 23 Augusti 1712. nacher Wetzlar eingeschickter / und von dem damahligen seinem Mandatario, D. Speckmann / dermahligen unseren Hof-Rath dem Löbl. Kayserl. Kammer-Gericht præsentirter Specie Facti und An-

Anlagen erhaltenen Citatione, Inhibitione & compulsorialibus una cum mandato attentatorum revocatorio S. C. der von der Stadt unterm 14. Ocobr. darauf eingewandten irrelevantibus ac frivolis Exceptionibus Sub- & Obreptionis non Devolutionis &c. und übriger biß anhero gepflogener Handlungen und Protocollo des mehrern zu ersehen gewesen seyn / daß der Speyerische Stadt-Magistrat, ohnerachtet der von unsert- und unserer hohen Dohm- und drey Collegiat-Stiffter / wegen geschehenen Gegen-Vorstellungen und Protestation, auch der von ihme Hof-Rath Lyhr eingewandten Exceptione fori declinatoria den 30. Julii erwehnten Jahrs / ein Urtheil gegen ihn heraus gegeben / und so gleich den 2. Augusti darauf intra fatale interponend: mit Gewalt exequiret / ihne seines Hauses und Gartens entsetzet / und einem Burgern / Johann Grubern / eingedrungenen grösten Schaden und Kosten muthwillig verursachet / und biß auf diese Stund / so viel die Restitution solcher Kosten und Schaden belanget / dem Kayserl. Mandato attentatorum revocatorio nicht nur die völlige schuldige parition nicht geleistet / sondern zu desselben geflissentlicher Verachtung contra Inhibitionem & hominis & legis appellatione pendente aufs neue attentirt / und ihn in seiner vorigen / und durch vorerwehntes Mandatum bestärckter Possession inhibendo turbiret habe.

Ob-

Obwohl nun gemeldter unser Hof-Rath der zuversichtlichen Hoffnung gelebet / vom Löblichen Kayserl. Cammer-Gericht / auf seine gethane und künfftige Handlungen / nicht allein eine Justiz-mäßige und für ihn favorable Urthel zu erhalten / sondern auch selbiges inzwischen ihn bey dem erlittenen Mandato Attentatorum revocatorio S. C. kräfftigst zu schützen / und gegen die in contemptum Cæsareæ Jurisdictionis & ipsius Præjudicium contra inhibitionem auffs neue unterfangene Attentata und Turbationes mit dem gesuchten Mandato ulteriori S. C. zu willfahren / und seine sonderliche lædirte Authoritæt damit zu handhaben / von selbsten geneigt seyn werde; Nichts destoweniger aber wir alle solche von dem Magistrat in solcher Sachen verübte Thälichkeiten also beschaffen befinden / daß sie zwar das äusserliche Ansehen haben / gedachten unsern Hof-Rath um sein gekaufftes Haus und Garten zu bringen / der Haubt-Zweck aber dahin gerichtet sey / sich unserer in der Stadt habenden hohen Gerechtsamen und Diœcesan-Jurisdiction in Clerum nostrum Spirensem & omnes ejusdem Civitatis Cives & incolas utriusque Sexus Religionis Catholicæ ohnverantwortlich anzumassen / sondern auch unsere hohe Dohm- und Neben-Stiffter / wie weniger nicht die geistliche Dicasteria und dazu verordnete unsere Räthe und Bediente der Päbstlich-Kayserlich- und Königlichen Privilegien / Freyheiten / Exemtionen / Recht und Gerech-

rigkeiten widerrechtlich und alleinig via facti zu entsetzen / folglichen wir wegen unserer und unser Clerisey in der Stadt Speyer haubtsächlich in dieser Sache versirenden Interesse solche anjetzo mit anzugehen / eine Nothdurfft zu seyn ermessen; also hätte der Herr Krafft zu dem End in specie hier angelegener Vollmacht auf die Städtische Handlungen und übergebene vermeintliche ob- erwehnte Exceptiones interveniendo in unserm und besagter Unserer Dohm- und übrige Stiffter Nahmen / bey dem Löblichen Cammer-Gericht die Nothdurfft zu beobachten / und dahin zu invigiliren / damit sonderheitlichen so gegen die Kayserl. Inhibition die Privilegia, Cleri und Rechten / erst neuerlich angemaßte Attentata für allem revociret / das Mandatum arctius erkennet / und his revocatis in der Sachen endlichen gesprochen werden möge / wie Nahmens unsers Hof-Raths schon gebeten worden / oder besser gebeten hätte werden können / sollen und mögen. Wir versehen uns dessen gäntzlich / und verbleiben

Bruchsal / den 21. Julii
Anno 1714.

Des Herrn

Freund und gutwilliger

Henrich Hartard.

Num.

Gegenwärtige Abschrifft Hochfürstlich-Bischofflichen Schreibens vom Herrn D. Jungen in Camera übergeben / ist von disseitigen Advocati, Herrn D. Gülich / anhero geschickter Copia durch mich zu End-gemeldten Kayserl. Notarium, fleissig decopirt / und facta Collatione dem Original gleichlautend befunden worden / welches mit dieser meiner Subscription und vorgedrucktem Notariat-Signet bezeuget. Actum den 5. Octobr. 1714.

(L. S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num. 17.

Extract Stadt-Speyerischen Raths-Protocolli, gehalten Mittwochs / den 26. Septembr. 1714.

HErr Burgermeister Schwanckard proponirte / er seye dieser Tagen bey dem Herrn Vice-Cantzler Streit gewesen / und hätte demselben ein- und anders remonstriret / worauf derselbe gesagt: Es hätten die Kayser-

serliche Majestät das Mandat in Sachen Engelhardt contra Speyer selbst unterschrieben gehabt / und versicherte er / wann denselben Tag vor Abends die Arrestanten nicht wären loß gelassen worden / wären schon etliche Bataillons vom Hahnischen und Stahrenbergischen Regiment beordert gewesen / welche in die Stadt rucken / und sich in die Burgermeister, und Raths-Herren Häuser hätten einquartiren sollen / und würde der Burgerschafft nichts seyn eingeleget worden / 2c. 2c. 2c.

Vorstehender Extract ist durch mich Ends-gemeldten Kayserl. Notarium aus der Stadt Speyer Raths-Protocollo, des lauffenden 1714. Jahrs / fleissig extrahirt und facta Collatione dem Original gleich-lautend befunden worden / welches mit dieser meiner Subscription und vorgedrucktem Notariat-Signet bezeuge. Actum den 5. Octobr. 1714.

(L.S.)

Wolffgangus Göllerus, Notar. Cæsar. Publ. & p. t. Polygraphus Spirens.

Num.

Num. II.

Dictatum Ratisbonæ d. 17. Novembr. 1714. per Chur-Sachsen.

Ferners
Memoriale von Burgermeister und Rath der Stadt Speyer / an das Corpus Evangelicum zu Regenspurg / worinnen Dieselbe wider die von des Herrn Bischoffs zu Speyer nebst dasiger Catholischen Clerisey / noch immer continuirenden gewaltsame Attentata und Eingriffe sich höchstens beschweren / und um kräfftigste Assistenz nochmahlen geziemend ansuchen ; cum Adjunctis sub Lit. A. & B.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Ständen zu fort-währender allgemeinen Reichs-Versammlung verordnete Hochansehnliche und Fürtreffliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edlegebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Wohl-Edle / Veste und Hochgelehrte / Gnädige / Hochgeneigte / Groß-günstige und Hochgeehrte Herren!

Gleich-

Gleichwie es von Alters her ergangen / daß grimmige Feinde / so ihren widrigen/aus hoch- aufgeflammten Zorn-Eyffer / den völligen Untergang zuzuziehen getrachtet. Es geschehe auf eine oder die andere ungerechteste Weise/ wie es nur ersinnlich seyn kan; Als wird auch nicht balden so grausamer Haß erhöret worden seyn / als welchen des Herrn Bischoffs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden wider Unsere / in dem Grund verderbte Stadt mit allen seinen wider uns aufgebottenen Clerical- und Anhangs-Hauffen / sich conjunctis Viribus) in Betracht so gar unglücklich ausgeschlagenen Rastädt- und Baadischen Frieden wieder Evangelische und letzt erlangten anmaßlichen Kayserlichen Mandats) hegen / und wo es durch Göttl. Verhängnus geschehen könte / Uns dem endlichen Untergang mit Frolocken zuziehen möchten. Allermassen die nähere Adjuncta sub Lit. A & B falsissimis, & plus quàm falsissimis Narratis angefüllet / und respectivè dadurch neuerlich erschlichen / ergeben / worbey Wir in vester Zuversicht sind / unserem so gar ungemein hart angefochtenen Religions-Wesen / (und nicht den Weg ad majora violenta zu eröffnen) werde die schon geziemend-gebettene Hülff-Hand / wie wir iteratô dergestalt bitten / gebotten / und allen widrigen Machinationibus so gesteuret werden / daß weiter gerichteten Eingriffen Einhalt / und Uns Rettung geschehe. Worzu Wir uns nechst Gött-

Göttlichen Beystands auf das allerbeste in Devotion und mit Respect empfehlen

Euer Hochwürden/ Excellentz und Gnaden / und unserer Hochgeneigten / auch Großg. Hochgeehrten Herren

Gegeben den 27. Octobr. 1714.

Unterthänig-gehorsamste und Dienstwilligste

Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Dictatum Ratisbonæ d. 17. Novembr. 1714. per Chur-Sachsen.

Adjuncta.

Zu dem Stadt Speyerischen Memoriale vom 27. Octobris 1714. Lit. A.

Reich-Hof-Raths Conclusum Jovis 4to Octobr. 1714.

In Sachen Probst/Dechant und Capitul ad S. Johannem Guidonem auf dem Weydenberg zu Speyer contra Burgermeister und Rath daselbst / in puncto turbati liberi Exercitii Religionis.

Zu

Zu Speyer Probst / Dechant und Capitul ad S. Johannem Guidonem auf dem Weydenberg zu Speyer / contra Burgermeister und Rath daselbst in Puncto turbati liberi Exercitii Religionis, sive Imploratorischen Anwald Adam Ignatius von Heunisch / sub præsentato 24. Septembris nuperi, zeiget allerunterthänigst an / wasgestalten auf besagtem Weydenberg vor Alters ein Steinernes Creutz aufgerichtet seye; welches anno 1689. bey der Speyerischen Devastation, die Franzosen zwar gelassen / anno 1690. aber den 1. Julii Ihrer drey gesinnet gewesen / die Eiserne gedachtes Creutz sustentirende Stange loßzumachen / dadurch sich zugetragen / daß der Erste / so oben an dem Creutz gesessen / und den Maißel angesetzet / wie auch der zweyte also gleich herunter zu todt gefallen / und auf dem Platz begraben worden / der dritte / so unten gesessen / ohne Gehör und Sprach darnieder liegend geblieben / biß Er in der Capuciner-Closter in die Vorstadt getragen worden / von welcher Zeit die Frantzosen und andere Catholische / bey dem Creutz Ihre Andacht verrichtet / Jene aber anno 1696. davon den Crucifixum in Franckreich transferiren lassen; Als anno 1698. nach dem Ryßwickischen Friedens-Schluß damahliger Dechant wiederum ein neues Bild zu Franckfurth machen / und dem Steinern Creutz / absque ulla contradictione wieder anhefften lassen / worauf sich aber begeben / daß als ohnlängst der Canonicus Vomelius

melius gedachtes Creutz auf seine Kosten mit 4. kleinern Säulen an 3en Orten offen / mit einem kleinen Dächlein ins Truckene setzen wollen / und die Materialia mit grosten Kosten herbeygeschafft / auch die Fundamenta ausgraben lassen wollen / sie Gegentheils Ihren Handwercks-Leuthen bey Verlust des Burger-Rechts / die Hand anzulegen / verbotten / und als seine Principalen genöthiget worden / nach dem Innhalt / der mit der Stadt Speyer aufgerichteten Rachtung / Chur-Pfältzische Handwercks-Leuthe aus der Neu-Stadt zu nehmen / Sie selbige / ohngeachtet aller Protestation mit gewaffnet- und gewehrter Macht und Mannschafft von dem Berg am Creutz hinweg nehmen / und als die gröste Ubelthäter auf das Rathhauß führen lassen / auch dahin vermögt / daß sie ohnverrichter anverdungener Arbeit wieder fort nacher Hauß gegangen ; mit gehorsamster Bitte / aus angeführten Ursachen hierunter ein Mandatum de non amplius impediendo , sed restituendo sine Clausula , cum Citatione solitâ allergnädigst zu erkennen / appon. n. 1. & 2. in duplo.

Fiat Petitum Mandatum sub pœna quinque Marcarum Auri , una cum Citatione solitâ & termino duorum Mensium.

J. S. Heyeck von Waldstätten.

Lit. B.

Reichs-Hof-Raths-Conclusum.

Lunæ 1. Octobris 1714.

In Sachen des Fürsten und Bischoffen zu Speyer contra Burgermeister und Rath daselbst.

ZU Speyer Bischoff contra Burgermeister und Rath daselbst sivè imploranti-scher Anwald Ignatius Adam von Heinisch sub præs. 17. Septembr. nuperi supplicat humillimè pro Clementissime decernenda Citatione ad videndum & audiendum se declarari in Pœnam fractæ Pacis Religiosæ, nec non se condemnari, ut & ex citatione fieri apponit Num. 1. in duplo.

Fiat Citatio ad videndum se declarari in pœnam duorum Millium Marcarum Auri, cum præfixione Termini duorum Mensium, und hat nunmehro der Herr Bischoff die arrestirte auf freyen Fuß zu lassen.

J. S. Heyeck von Waldstätten.

Num.

Num. III.

Dictatum Ratisbonæ die 17. Novembr. 1714. per Chur-Sachsen.

Nochmahliges MEMORIALE,

An das Hochpreißliche Corpus Evangelicum, von Burgermeister und Rath der Stadt Speyer in Materia dicta erlassen.

Mit Beylag sub signo ⊙.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten / Fürsten und Ständen zu fortwährender allgemeiner Reichs-Versammlung verordnete Hochansehnlich- und Vortreffliche Hn. Hn. Räthe/Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle / Gestrenge / Wohl-Edle/ Vest- und Hochgelahrte / Gnädige / Hochgeneigte/ Großgünstig- und Hochgeehrte Herren!

AN statt verhoffter Friedens-Ruh / müssen wir fast augenblicklich allerley Unruhe/ nach dem Copeylichen Anschlüße sub

signo ☉. besorgen. So hoch treiben es unsere Widrige auf allerhand Weise / Uns / wo nur möglich / des heilsamen Beneficii der theuren Friedens-Schlüsse / violentissimè zu entsetzen / die Sachen mögen gleich / an denen höchsten Reichs-Gerichten in lite, deme sein Lauff nicht soll gehemmet / oder eô pendente nicht innoviret werden / stehen / wie sie wollen / mit Hintansetzung über das alles der so heiliglich mit hiesigen vier Stifftern schon anno 1514. getroffenen und beschwohrnen Rachtung / derentwegen an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / und eine Hochlöbl. Regierung zu Heydelberg / Wir Unserer Nothdurfft geziemende Vorstellung gemacht und gebetten haben / wider Uns / auf des Stiffts zu S. Johannis und Guidonis / ungleiches Anbringen / thätlich nichts zu verhängen / denselben also / den Mißbrauch des Churfürstl. Schutzes nicht zu gestatten; Ew. Hochwürden Excell. Gnaden / und unsere Hochgeneigte auch Großgünstig-Hochgeehrte Herren bitten wir aber inständigst / unterthänig-gehorsamst- und dienstlich / wie vor / Uns gewührig beyzuspringen / mit aller Veneration und geziemender Ergebenheit beständig verbleibende

Ew.

Ew. Excell. Hochwürden / Gnaden und unserer hochgeneigten / auch großgünstig-hochgeehrten Herren

Gegeben den 30. Octobr. 1714.

Unterthänigst-Gehorsamste und Dienstwilligste
Burgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Speyer.

Beylag sub signo ⊙.

Zum Stadt Speyerischen Memorial vom 30. Ocobr. 1714.

Dictat Ratisb. die 17. Novemb. 1714. per Chur-Sachsen.

Rescript,

Von der Chur-Pfältzischen Regierung zu Heydelb. an Burgermeister und Rath der Stadt Speyer / der gegen das Stifft SS. Johannis & Guidonis daselbst / ratione des vorhabenden Gebäues / geführten Beschwehrden halber ergangen.

Unseren freundlichen Gruß zuvor

Wohl-Edle/ Ehrnveste/ Fürsichtige und Weise / Insonders liebe Herren und Freunde.

WIr haben ab derer Herren Schreiben vom 24. dieses / mit mehrerm ersehen / was Uns Dieselbe / wegen der / gegen das Stifft S. S. Johannis & Guidonis, ratione des vorhabenden Gebäues / vermeintlich habenden Beschwehrden / gelangen lassen wollen ; Nun ist Uns nicht allein in frischem Andencken / was Sie noch kurtzhin eben wegen dieser Sach an denen Chur-Pfälzischen Unterthanen und Handwercks-Leuthen aus dem Ober-Amt Neustadt / mit deren Gewalthätiger Hinwegnehmung auszuüben sich unterstanden / derentwegen die gebührende Satisfaction auch vorbehalten wird / sondern es haben auch zu gleicher Zeit Dechant und Capitul ermeldten Stiffts Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Unserem Gnädigsten Herrn / in Krafft des von Dero Hochlöblichen Vorfahren erhaltenen kräfftigen Schirm-Briefs / um nachdrucksame Hülff und Protection, wegen der Stadt Speyer wiederrechtlicher Beeinträchtigung angeruffen : Wir wollen dannenhero Uns gegen die Herren allerdings versehen / Sie werden sich hierinnfalls der Gebühr begreiffen / und gegen mehrgemeldtes Stifft / zu Folg des ergangenen allein / auf die warhaffte offen-kündige Beschaffenheit der Sachen / gerichteten / mithin durch vermeintlich-widrige Exce-

Exceptiones nicht abzulainenden Kayserlich. Mandati pœnalis sine Clausula, mit Einhalt- und Abstellung alles thätlichen Turbirens/ dergestalt betragen / daß höchst-ermeldt Unsers Gnädigsten Herrns Churfürstl. Durchl. im widrigen / Krafft obhabenden Schutz / dem implorirenden Stifft / Dero zulängliche Hülff und Rettung / worzu ohnverhoffenden Falls / die Mittel nicht ermangeln / ohneingestellt wiederfahren zu lassen / und zugleich die an Dero Unterthanen / von denen Herren / bereits obangeregter massen verübte Ungebühr zu ahnden / nicht bemüssiget werden mögen. Die Wir übrigens denenselben / zu Erweisung Freund-Nachbarlicher Dienst-Gefälligkeiten bereitwillig verbleiben

Der Herren

Heydelberg / den 26. Octobr. 1714.

Freund-willige

Chur-Pfältzischer Regierungs-Rath / Præsident, Vice-Cantzler / Geheimde und Regierungs-Räthe.

Num. IV.

Dictat. Ratisbon. die 16. Jan. 1715. im Fürstl. Neben-Zimmer/ per Chur-Sachsen.

COPIA

Allerunterthänigsten Intercession-Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät von dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg in der Stadt Speyerischen Angelegenheit/ contra dasigen Herrn Bischoff und dessen Regierung/ allergehorsamst erlassen.

Aller-Durchleuchtigster/ Groß-Mächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheimb/ König rc.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr!

EW. Kayserl. Majestät ist ausser Zweiffel aus einem an Dieselbe/ von der Stadt Speyer abgelassenen allerunterthänigsten Bitt-Schreiben/ und ex Actis guten Theils bekant/ und allergehorsamst referiret worden/ in was Beschwehr- und Nachbarlichen Irrungen Dieselbe/ sowohl mit Ihro Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Speyer/ als dessen Regierung/ dem daselbstigem Dohm-Capitul und anhangendem Clero, stehe/ worbey

bey Wir uns zwar in Weitläufftigkeit nicht auszulassen haben / sondern quoad merita causæ, es billig bey denen hinc inde verhandelten Actis Judicialibus lassen müssen.

Es ergeben aber die glaubwürdigen Umstände so viel / daß von Seiten ab vorbedeuteten Consorten / dem Herrn Bischoff durch verschiedene feindseelige Leuthe / solche allzumilde Vorstellungen geschehen seyn / welche Ihro Fürstl. Gnaden zu denen Extremis, wohin es an Ew. Kayserl. Majestät Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath / und Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar / erwachsen / bewogen haben / um diesen uhralten - Evangelischen-obgleich geringen Stand des Reichs / über einen Hauffen zu werffen / anbey Dero / durch Ihre / denen Römischen Kaysern und Königen / samt dem Reich erwiesene vormahlige treue Dienste / in Ihren Vorfahren erlangte Privilegia, durch die zusammen-gesetzte Anfälle / wollen zernichtet / Ihre Gerechtsame / wider die theure Religions-Frieden / und beyderseitige zwischen denen Vier Stifftern und benannter Stadt / solenniter im Jahr 1514. durch die so Hohe Arbitral-Vermittelung / getroffene und beschwohrne Rachtung / (welche die Stadt / so weit Sie durch den Westphälischen Frieden / in einigen Puncten nicht geändert worden / heiliglich zu halten / immerdar gemeinet gewesen / und noch ist) gar sehr gekräncket / und forderist in Ecclesiasticis, dann auch Politicis, dermahlen angefochten worden / daß

man Gegentheils der Stadt/ Ihre/ ex Jure Communi Imperii & Pacificationum Religiosarum competirende Jurisdictionalia, zu disputiren/ sich unterstehet/ Evangelischen Eltern ihre Kinder hinwegnimmet/ ausser Landes wegführet/ und wann sie zur Catholischen Religion gebracht/ (wie sehr man sie auch von Raths- und ihrer Eltern wegen/ mit Versicherung/ daß ihnen/ ob sie wohl der Catholischē Religion verbleiben wolten/um deßwillen kein Leid solte zugefüget werden/ wieder zuruck begehre/) nicht verabfolgen lässet/ ja/ Burgers-Kindern/ wann sie ihren Eltern ungehorsam werden/ oder ihre celebrirte publica Sponsalia, gar retractiren wollen/ und zu ihren Zweck zu gelangen/ die Catholische Religion annehmen/ wider einen Rath/ als ordentliche Obrigkeit/ dessen fundirter Jurisdiction, sich ihre angehörige Burger und deren Kinder/ ipso facto, & mutatione Religionis, nicht entziehen können/ gleichsam in Schutz nehmen/ und durch Verschaffung des Unterhalts zu verbottenem Ungehorsam/ verhüfflich sind/ überflüssige Güter an sich kauffet/ wider die Nachrung/ und solche/ uraltem Herkommens/ und denen Statuten gemäß/ nicht auszulösen/ gestatten/ auch noch darzu aus denen Oneribus consuetis, reissen will/ Weltliche/ gantz nicht nöthige Bediente/ Handwercks-Leute und Gesinde/ über die verglichene Nachrungs-Zahl/ nimmet/ contra Statum annorum Pacis regulativorum, præcipuè anni 1624. ædificia

ficia mutiret / neue Capellen zu bauen trachtet / um nachbarliche stärckere Assistenz, also durchzudringẽ/ sich bewirbt/ neue Proceßions-Wege/ inn- und ausser der Stadt suchet / aller Geleitsbarkeits-Ordnung sich widersetzet/ sich eines Juris Styli durchgehends / auch in denen gemeinen Clerical-Wohnungen / anmasset / und wo man dieses alles ex parte Civitatis nicht nachsehen will / oder kan / per Sub- & Obreptiones, & fictitia narrata, Mandata S.C. pœnalia, auswürcket / und gar ad pænam banni agiret / vieler geringern Drangsalen zu geschweigen;

Hierum so haben Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen/auch Obere und Committenten / all solches und gegenwärtig des Heil. Reichs Zustand / besonders jenseit Rheins / in reiffe Consideration gezogen/ Uns also fort aufgegeben / Ew. Kayserliche Majest. (von Dero allergerechtesten, und Reichs-Vätterlichem Kayserl. Gemüth/ man zumahl nach denen ohnlängst allergnädigst gegebenen Versicherungs-Worten/ ohnedas nichts anders verhoffen kan / als ein gleiches Recht und Hulde/ gegen allerseits Reichs-Constitutions-mäßig stabilirte Religionen/ und Religions-Verwandte) allerunterthänigst zu ersuchen / sie wollen allergnädigst geruhen / behöriger oberwehnten Orten/ die nachdrücklichste Verfügung zu thun/ daß von ein und anderer Seiten vorgedachter Rachtung und Friedens-Schlüssen / in gu-

ter

ter Nachbarschafft / gemäß gelebet / keines Jura gehemmet / sondern / wo sich Zwistigkeiten äussern / via Juris, & non facti, legitimè verfahren werde; vor allen aber / Ihrer Hochfürstl. Gnaden dem Herrn Bischoff zu injungiren.

Endlich die zwey / so geraume Zeit / gefänglich zu Philippsburg noch verwahrte Speyerische Burger / (welche ihrer gehabten Ordre ohne Feindselgkeit und Processions-Kränckung / nachgekommen / also absque dolo, nun nach geendigter damahliger Procession, der Stadt Glaidts-Gerechtsame beyzubehalten / zu denen in Unordnung gegangenen und ausgetrettenen / geritten) gleich wie schon vorlängst / mit denen allda gehaltenen zwey Bischoffl. geschehen / ihres beschwehrlichen Arrests wieder zu entlassen / dann die Mandata wieder aufzuheben / und Burgermeister und Rath und Angehörige / der guten Erbarmungs-würdigen Stadt Speyer / in Kayserlichen Gnaden / mit angedroheten Straffen / zu verschonen / in Ansehung / daß auch dieselbe Speyerer / so sehr irritiret / Krafft habender Privilegien / sich in Possessione vel quasi, loci quæstionis & Juris conducendi, & ad avertendum Jus novum, defensivè zu tuiren / verfahren / sich ad relaxationem, cum Oblatione ad omnia, quæ desiderari potuissent, erbotten / und nicht allein vor das gantze Reich / eine so ungemeine jämmerliche Einäscherung / sondern auch den gantzen letzt-vorigen Krieg über / so

so gewaltige Drangsalen empfunden haben/ daß kaum zu glauben/ daß noch etliche daselbsten bleiben können / welch allergerechtestes Kayserl. Verfahren / Unsere Gnädigst- und Gnädige Hn. Hn. Principalen / auch Obere und Committenten/ mit unsterblichem Danck jederzeit erkennen werden/ und wir verharren in allertieffester Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg den 1. Decembr. 1714.

allerunterthänigst- treu- Gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tage/ Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

Dies ima.
1. Magdeburg.
2. Sachsen-Weymar.
3. Sachsen-Eysenach.
4. Sachsen-Coburg.
5. Sachsen-Gotha.
6. Sachsen-Altenburg.

7. Bran-

7. Brandenburg-Culmbach.
8. Brandenburg-Onolzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Braunschweig-Calenberg.
11. Braunschweig-Grubenhagen.
12. Braunschweig-Wolffenbütel.
13. Halberstadt.

7te Strophe:
14. Mecklenburg-Schwerin.
15. Mecklenburg-Güstraw.
16. Würtemberg.
17. Durlach.
18. Hessen-Cassel.
19. Hessen-Darmstadt.
20. Hinter-Pommern.

21. Minden.
22. Anhalt.
23. Henneberg.
24. Schwerin.
25. Camin.
26. Ost-Frießland.
27. Nassau-Dillenburg / Siegen und Dietz.
28. Wetterauische } Grafen.
29. Fränckische } Grafen.
30. Westphälische } Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Lübeck.	Memmingen/
Friedberg.	Lindau.

Caput

Caput II.

Fortsetzung des II. Capituls vorhergehenden Theils / von der Stadt Worms wider dasig-Bischoffliche Regierung in Sacris & Profanis annoch habenden Gravaminibus.

Num. I.

An des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Evangelisch- und Protestirender Seits / zu gegenwärtigem Reichs-Convent, Gevollmächtigte / Hochansehnliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte / unterthänig- gehorsam- und dienstlichstes Memorial, dem / an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum von Seiten des Hochlöblichen Bisthums Worms gebrachten Abdruck entgegen gesetzt / und von des H. Reichs Freyen Stadt Worms übergeben.

Hochwürdig- auch Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Veste / Hochgelehrte rc. Gnädig auch Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren!

Was

WAs Gestalten des Herrn Hoch- und Teutschmeisters und Bischoffen zu Worms Hochfürst. Durchl. auf Veranlassen Dero Räthen unterthänigsten Bericht/ an Ew. Hochwürden Excell. Gnaden und unsere Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren eine im Druck gebrachte gnädigste Antwort unterm 1. May verwichenen Jahrs übersenden wollen / ein solches ist uns fast durch eine fatale Zeit und Gelegenheit/ allererst nach Verfliessung eines Jahrs / wozu die betrübte Zeiten der Löbl. Stadt Regenspurg und darauf translocirte Sitz des Reichs-Convents grossen Theil contribuiret haben mag/ zufällig bekannt worden; Wie wir nun in unsern Hertzen überzeugt sind / einige Gewaltthätigkeiten und Attentata gegen das Hochlöbl. Bisthum und die Hohe Persohn und Respect Sr. Hochfürstl. Durchl. nicht ausgeübet noch einig unverantwortliche Comportement und Conduite wider Dero Räthe/ wie sie uns dessen wider Billigkeit beschuldigen/ bezeuget zu haben/ disseitige Gravamina aber / gantz unschuldiger Dingen pro Intercessionalibus, und zu keiner Ihrer Herren Räthen Beschwärtzung / bey diesem Hohen Corpore Evangel. angebracht worden/ am allerwenigsten uns zu Sinn kommen mögen/ dieselbe / als Diffamationes, theils die Post-Zeitungen / theils à part in Druck in septim. delectu Jur. Publ. zu divulgiren / als daran wir gewißlich unschuldig / und solches zur Ungebühr von ihnen uns aufgebürdet wird/ anbey

anbey wohl wenig in Comitiis erhört / daß man ein innocentes Memorial und Schreiben eines obwohl geringen Standes des Heiligen Reichs / welches sein unterthänig- und gehorsames Vertrauen gegen Seine hohe und niedere Mit-Stände /. auf eine geziemende Arth / voller Respect und Demuth gegen des Herrn Bischoffen zu Worms Hoch-Fürstlichen Durchl. ausdrucken will / vor Schänd- und Laster-Schrifften debitiren / und dieses hohe Corpus beschuldigen will / als ob dasselbe auf solche eine Absicht mache; Also betrüben wir uns / daß Ihre / derer Herren Bischoffl. Räthen angegebene Actus continuatorii, nicht so wohl einer Gewissenhafften und Rechtmäßige Possession, sondern Gravaminum, Attentatorum & Turbatorum seyn / und ex adv. selbsten darüber berühmet und divulgiret / auch in facie hujus inclyti Corporis confitiret / sondern alle diese / ohne Scheu / als Principia & Conclusiones, aus dem vor aller Welt / und denen Comitiis und Crayßen widersprochenem Principio, daß die Stadt Worms des Bisthums eigen sey / propaliret / und bey allem deme diesem Hohen Corpori noch angemuthet werden wollen / uns bey unsern Gravaminibus in Sacris & Profanis zu verlassen / hauptsächlich zu dem selbst-bemeldtem Ende / daß wir unserer nunmehr fast zwey Secula durch bey der Evangelisch-Lutherischen Religion besessenen Kirch ad S. Magnum uns entäussern / und was wir Pflicht- und Reichs-Consti-

tut. mäßig pro Cæsare & Imperio & libera Wormatia verthädigen / redressiren sollen / und zwar der Ursachen / weilen / was wir hier-innfalls besitzen / Regalia & Jura eines zeitlichen Herrn Bischoffen zu Worms seyen ; Wir haben deme allem nach nicht weniger gekönnt / als / zu Beybehaltung dieses Hohen Corporis Respects und Salvation unsers guten Leu-muths / auch Freyheit in Eccles. & Politicis, und nicht animo diffamandi, den gegenseiti-gen Abdruck / mit einem gleichen / jedoch mit mehrerm Glimpf / abzufertigen / und diesen / jenen entgegen zu setzen / dabey aber vestiglich zu glauben / daß / wann das wahre Fundament der Stadt Worms Gerechtsam / die theure Beybehaltung des Instrum. Pacis und eine un-præoccupirte Interpretation der Rachtung / welche beyde zusammen diese red-liche Stadt / von der Jurisdictione Ecclesia-stica eines zeitlichen Bischoffens befreyen / und die Weltliche Oberhand / Ihr / und zwar nah-mentlich / als einer Reichs-Stadt / lassen / dem Durchlauchtigsten Hertzen und Gemüth Sr. Hochfürstl. Durchl. von Dero Herren Rä-then vorgestellet werden solten / höchst-gedacht Ihre Hochfürstl. Durchl. solcherley anmaß-lich so genannte Actus continuatorios, in der That aber Turbativos, denenselben untersagen werden ; Inzwischen wir vor diesem Hohem Corpore feyerlichst protestiren / daß wir nicht einmahl zu Sinn nehmen / höchstgedacht Ihre Hochfürstl. Durchl. durch diesen Abdruck

in

in einige / auch die geringste Weiß / zu betrüben / oder die einem so Hohen Reichs-Fürsten / schuldige Devotion hindan zu setzen / noch Dero L. Clerum und Räthe / als denen man sich toties quoties zu aller Höff- und Billigkeit / Gleich- und Recht erbiethet / zu verlästern / deren Haß man nur mit allzuvielem Glimpf / und nicht / more Retorquentium, ableinen wollen / auch nit auf sich kommen lassen wird / mit Laster-Schrifften umzugehen / als welche von einem Getreuen und Redlichen / obwohl geringen Stand des Heil. Reichs / der / samt seinem Territorio, und / deme anklebenden / Reichs-Friedens-Schluß mäßigen Rechten / in Ihren Augen nur allzuklein scheinet / gantz ferne seynd. Ew. Hochwürd. Excell. Gnaden und unserer Hoch-geneigt- und Hoch-geehrter Herrn Gnad und Propension erlassen wir uns / beziehen uns der St. Magni Kirchen / und übrigen wegen / auf die Beylagen bes. Abdrucks / und beharren unter beständigem Anwunsch aller Felicitæten mit vielem Respect und Ergebtnheit

Ew. Hochwürden / Excell. Gnaden und unserer Hochgeneigt- und Hochgeehrter Herren

den 3. Novemb. 1714.

Unterthänig-gehorsam- und Dienstergeben willigste

Stätt-Burgermeister und Rath / des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms.

AD NOTAMINUM EPISCOPALIUM.

Lit. Margin. A. & §. Nemlichen in das dritte Jahr/ 2c.

Es ist nicht ohne / daß von Seiten des H. Reichs Freyen Stadt Worms endlichen man sich genöthiget gesehen / auf die viele Bedrohungen des Hochlöbl. Bistum Worms und Gnädigstes Zuschreiben Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ daß Dero Herrn Bruders Libden Sie durch zulängliche Mittel / Satisfaction, Vermög des Austausch-Contracts/ zu verschaffen sich gemüssiget fanden / den / zum Anstoß der Stadt Worms / ex pruritu Dn. Consiliariorum Episcopal. divexandi & nocendi, zwischen denen St. Martins-Pforten / allda von Ihnen selbst / der Stadt Worms vielfältigen Bitte/ selbigen wegzuführen / ohngeachtet / wider den Respect Ihres Gnädigsten Herrn stehen gelassenen Bischoffl. Stifft-Neuhauß. Wein-Wagen endlichen höchst-gedacht Sr. Hochfürstl. Durchl. zu unterthänigsten Ehren / Krafft der zu Maynz getroffenen amicablen Composition, wegführen / und eben so viel und noch mehrern / auch vielmahl besseren Wein / in gantz neuen Fässern/ erstatten lassen / wozu anfangs die Herren Bischoffl. Räthe Honig-süsse Worte / um sich selbst aus dem Labyrinth zu helffen / in Worms gegeben / und am Ende dieses der Stadt bezeigen/ mit den höfflichsten Worten/ wie

wie man es Sr. Durchl. anrühmen wolte/nicht genugsam pressen konten / immassen dann auch man sich disseits eine Freude / und Trieb / auch Verlangen seyn lassen / dardurch Sr. Hochfürstl. Durchl. Gnade und Hulde zu gewinnen / und den Zorn und nie ermüdeten Eiffer Dero Hrn. Räthen / der Stadt nahe zu gehen / in etwas zurück zu halten; In dieser Absicht hatte man / ab Seiten der Stadt / vor gut gehalten / diesem unumgänglich ex adductis causis necessitirten und gemachten gütlichen Vergleich / den bekannten Processione - Streit / de Anno 1697. welcher die Stadt so viele tausend gekostet / und bey welchem das Hoch-Löbl. Bisthum in Aula Cæsarea gebetten hatte / ad exemplum Donauwerts / dem Hochgedachtem Bisthum des H. Reichs-Stadt Worms / loco Satisfactionis, zuzueignen / und des Endes eine Kayserl. Commission auf das Löbl. Bisthum Speyer / und die Stadt Wetzlar zu erkennen / anzuhängen; Und dieser metus, (absonderlich vor denen angedroheten und imminirenden Bischoffl. Wormsischen Arresten, und sonsten) welcher auch constantissimos bewegen konnte / triebe die Stadt Worms in diesem äussersten frangenti, durch die Güte / nachzugeben; Es liesse der Magistrat, wie gedacht / den lang unter den Thoren gestandenen Wein wegführen / und denselben mit einem besseren / und folglich mit mehr / als der Vergleich zu Mayntz / mit sich brachte / (da man doch nichts anders disseits gethan / als / was

 bereits

bereits per tot secula die Stadt Worms verthädiget/ nemlichen innocentissimè dem Stifft Neuhaussen die frey-Einfuhr Wein zu negiren / keine Frey-Zeichen zu geben / folglichen solche nicht in die Stadt zu lassen/ keines wegs aber zu hemmen / zu pfänden / oder zu verarrestiren) Vergüthen / und nahm das in Regenspurg von denen Königl. Dähnischen/ Chur-Trierisch- und Holstein-Glückstättischen hohen Gesandschafften projectirte Aussöhnungs-Schreiben/nach beschehener von der Stadt gebettenen Auslassung eines und andern Worts/ an/ fertigte dasselbige aus / überliefferte es / und thate den gleichfalls zu Regenspurg von hochgedachten Gesandschafften projectirten mündlichen Vortrag vollziehen ; Dieses Aussöhnungs-Schreiben/ samt dem Vortrag / führte selbst deutlichen im Munde / mit ausgedruckten Worten / des Magistrats Unschuld / und daß er damahlen / bey dem Vorgang der Procession in Anno 1697. noch zu Franckfurt in Exilio, nicht aber in Worms gewesen / mithin keinen Theil an einigen Händeln haben könte / dessen ohngeachtet / weil es nicht anders seyn wolte/ liesse man endlichen das Wort : Depreciren/ wie in Regenspurg concertirt war / jedoch daß das Wort : Ihrer Immedietæt und Freyheit ohne Nachtheil / samt andern Expressionen/ Ihrer Reichs-Freyheit stehen blieben / also daß man sich am wenigsten versehen hatte / daß diese nicht verschuldete des Magistrats Satisfaction, dergleichen von dem unschuldigen Theil nicht

nicht erhöret / anjetzo vor dem gantzen Hoch-Löbl. Corpore Evangelic. vor schimpfflich/ und zwar auch dieses / angegeben werden sollte / daß die Hohe nunmehro in GOtt ruhende Potenzien einem innocenten / obwohl geringen Con Statui etwas Schimpffliches angemuthet hätte.

Zwar hat man / über den Vergleich zu Mayntz getroffen/ nnd wider Sr. Hochfürstlichen Durchl. Intention, und gegen das Project der Höchst- und Hohen Herren Interponenten / zu deren Beschimpffung vielmehr den Eigensinnigen / ein und andern Raths/ worvor man auf eine Art / welche man hier verschweigen will / von Seithen eines Gewissen / Belohnung/ desuper reservando, darvor urgirte/ Zusatz/welchen man nicht eher/ als in ipso Congressu & actu reconciliationis factæ, und hernach / bemercken können / hinzu gethan / und weilen man selbst ex parte derer Herren Räthen/ seinen animum injuriandi offentlich bekennet/ so ziehet man sich dann denselben disseits billich zu Gemüth / und reserviret sich gegen dieselbe seine Action zum feyerlichsten / in specie auch/ daß man die Raths- Verwandte und Burger / welche man eine Correction verdienet zu haben vermeynte / dabey / wie ihre angebohrne und gehuldigte Bauren / gegen ermeldtem Vergleich / tractiret / die doch keinem Menschen als dem Kayser / und dem Reich/ so dann der Stadt Worms gehuldet und geschworen/ oder Pflichtig / itidem reservando

 neces-

necessaria & utilia quævis ; Die Welt aber wird hieraus beurtheilen / wie redlich man sich hierinnen aufgeführet / und wie man nichts anders nebst Erhaltung seiner so theuren Freyheit / als die unverletzliche Vest-Stellung des Profan- und Religion-Friedens / zu geniessen gesuchet / und noch suche / mithin die Fürstl. Wormsische Herren Räthe einmahl zu besseren uud verträglicheren Gedancken zu leiten / damit nichts über und wider den Westphälischen Frieden / die bißherige Verträge und das Herkommen verhänget / sondern denen anmaßlichen Extensionibus Processionum, sodann denen Fried-brüchigen Gewalt-Thaten auf der Stadt Territorio von denen Bischoffl. Baurenbey denen Pocessionnen / verübt / gesteuret / und vor jene die Stadt Worms zulänglich / versprochener massen / satisfaciret / sonsten aber die Stadt bey deme gelassen werden möge / worein sie GOtt und das Recht gesetzet / und was sie bißhero ruhig und rechtmässig besessen hat ; Kaum aber war obig- in Mayntz zwischen dem Hochlöbl. Bisthum und der Stadt Worms errichteter Vergleich / von Seiten dieser / ex Confessis, aufrichtig vollzogen / und / gleich auch das Löbl. Bisthum gethan / versprochen / inmassen an sich recht und billig / via facti nicht zu verfahren / noch den Respect eines so hohen Fürsten / dessen hoher Nahme bey der Stadt Worms und durch die gantze Welt billig in höchsten Ehren und Seegen bleibet / zu nahe / inmassen auch biß hieher nicht das gering-

ste

ste Augenblick geschehen / zu tretten / so fiengen die Herren Bischöffliche Räthe an / der Stadt Gräntzen und Territorium zu disputiren / und dem auf der Stadt Grund und Boden / und Territorio, besag der alten Grântz-Begehungen / gelegenem Graben der so genanten alten Bach / gegen der Franckenthaler Straß zu / sich zu nähern / und als man denselben / auf Bitt des Closters Mariä-Münsters / und anderer / aufzuwerffen begonnte / dieses anmaßlich zu wehren / und endlichen die Helfft daran / durch Project eines übergebenen Vergleiches / sich anzuheimschen / also daß man einen gemeinsamlichen Auswurff solches Grabens ihrer seits antrüge; wie aber der Stadt Börtel-Amt solchen Graben / auf beyden Seiten / von unfürdencklichen Jahren her / im Angesicht der daran nahe gelegenen Bischöfflichen Dörffer / des Jahrs mehrmahlen be- und umgegangen / der Stadt Schützen von alten Zeiten biß hieher auf dessen Obsicht beeydet sind / und selbsten die Fürstlich-Wormsische daran stossende Aecker / als auf der Stadt Territorio gelegen / beschützet und gehütet / und deßwegen alljährlich / ohne eines einigen Menschen Widersprechen / von solchen Bischöfflichen Aeckern die Schützen-Garbe genossen hatten / dabey man mit Händen grieffe / daß es auf eine Prætensionem finium & territorii, inmassen auch erfolget / auslauffen / hingegen und da disseits man seine Possessionem finium, mit dem / von andern / besagter massen / gebettenen

Auswurff des Graben / innocentissimè continuiren / und dabey der Stadt Arbeiter / mit einigen Beysassen / dann man keine berittene Burgerschafft / gleich gegen einem Feind / dazu gebraucht / wider die Betrohungen der Herren Bischöfflichen Räthen / auf der Stadt Territorio, bedecken wolte / bemannte und bewaffnete man / von Seiten derer gedachter Herren Räthen / fast die gantze Bauerschafft diß- und jenseit Rheins / und liesse selbige violando Territorium Civitatis, gegen der alten Bach / gewaffneter Hand / anrücken / und dieselbe ein Stuck Wegs auswerffen / und zwar musten zu dieser Aufmannung so vieler Mannschafft / und deren Veranstaltung und Rathschlägen / nothwendiger Dingen der grünen Donnerstag / und Oster-Dienstag / welche die Evangelische in Worms nicht / gleich andern Feyertägen / feyren / genommen / und also / nach ihren Principiis, von ihnen selbst profaniret werden: und dieses / Krafft der angegebenen Bischöfflichen Regalien / deren doch keine das Bißthum / wohl aber Kayserl. Majest. und das Heil. Reich in und über die Stadt Worms / haben ; Und bey solchem betrangten Zustand befindet sich die arme Stadt Worms noch / also / daß darüber man sich an das Höchstpreißliche Cammer-Gericht gewandt / das Mandat. de desist. à quibuscunque violentis S. C. ausgebracht / worüber man aber auch ex adv. keinen Scheu träget / das Höchstlöbl. Cammer-Gericht / unerhörter Weise / selbst

in

in Schimpff zu setzen / und vor dem hohen Corpore Evangel. zu denigriren / besag derer getruckten exhibitorum.

Ad Lit. B. vet. verb. allhier heisset:

Wer nun primo gravans von so vielen Seculis her gewesen / weiß gantze Heil. Reich / und der Herren Bischoffl. Räthen eigenes Gewissen / disseitige gedruckte Apologia, und das vermeinte ihr Principium, so man auch in denen beygelegten / und in Cam. Imperiali exhibirten / nunmehr zu Regenspurg in Druck gebrachten / aber auch per Replicas, besag der Beylag Lit. A. in Cam. Imperiali productas, refutirten Exceptionibus keinen Scheu gehabt / offentlich zu sagen / daß nemlich die Stadt Worms / samt deme / was in dem Umfang ihrer Gräntzen und Territorii lieget / des Bisthum Worms Eigenthum seye.

Ad Lit. C. verb. die Beylag sub Num. 9. &c.

In §. primo Lit. A. soll die Wein- und Process-Sach die gröbste That-Handlung seyn / in diesem §. und Lit. C. will man noch von gröbern wissen / also daß die Herren Räthe mit ihren Worten und Illationibus selbst nicht einig / disseitige adducta ad d. Lit. A. §. 1. zeugen selbst von einem grossen regard auf Sr. Hochfürstl. Durchl. als einem hohen Reichs-Stand / nicht aber von einigen insolentiis und Friedbrüchigen violentiis, dergleichen Beginnen auf

eine

eine von GOtt gedemütigte / kaum aus denen Steinhauffen den erlittenen totalen Zerstörung hervorragende Reichs- und Freye Stadt nicht fallen kan / ob aber die Herren Bischöffl. Räthe sich von dergleichen Prædicatis frey wissen / wird die gerechte Welt ex d. Apologia der Stadt Worms / und das Hochpreißlich-Cammer-Gericht in Cauſ. Mand. S. C. & Citat. ſuper Frac. Pac. über dem Fried-brüchigem Facto, auf der Stadt Burger-Waid mit Umhauung hundert und mehr Jähriger Bäumen / Zerstörung des sogenanten Seniors-Häußgen / Zerschlagung aller / auf sothaner Wayd gestandenen alten / und mit der Stad-Wappen bezeichneten Schied-Steinen / verübt / welches alles auch der grausamste Feind der Stadt Worms nie zu Sinn / per tot Secula, nehmen mögen / und die Zerstörung der Stadt Worms in aufrechten Stande gelassen hatte / beurtheilen / vermög der Beylag Lit. B.

Ad tit. D. §. allhier ist des Concipisten 2c.

Die Arbeit / welche die Herren Räthe der Stadt machen / lassen keinem Kützel Platz; daß aber die Herren Bischöfflichen Räthe die Betitulung / daß man sie Bischöffliche Räthe benenne / mißdeuten und übelnehmen / ersiehet man allererst jetzo; daß sie sonsten die Regierung des Löbl. Bisthums in Politicis ausmachen / darüber erreget man niemahlen einigen Streit;

Streit; Wann sie aber perpetuo hochbesagtes Bisthum aus- und in einer freyen Stadt Worms regieren wollen / dazu gehöret eine Conventio des Domini territorialis, welche niemand als die uralte Freye Reichs-Stadt Worms ist / und wissen sie selbst / daß deren Sitz die Stadt Ladenburg und Dirmbstein gewesen / und respectivè noch seyn müste; so weit verfället man / ab Seithen derer Herren Räthen / in pruritu scribendi & Prætensiones formandi.

Ad Lit. E. F. G.

Ab vorherigem ist ersichtlich / daß es wahr / daß der Magistrat, welchen ad Modum derer Municipal-Städten neuerlich / und wie es scheinet / in contemptum ejus, man Stadt-Rath / welches doch ein indifferentes Wort bleibet / und keinen Præjudiz erwecken kan und wird / nennet / allenfalls dargegen man hiemit öffentlich protestando verwahret haben will / kein unruhiges Gemüth besitze / noch zum Ziel / einige derer Herren Bischöffl. Räthen Beschimpffung habe / welchen Scopum aber sich wohlbesagte Herren Räthe wider die Stadt vorgestecket haben / wie bereits oben angeführet und bekant / und wovon unten ein mehrers.

Ad Lit. H. I.

Es weissen nur die Herren Räthe einen einigen Actum, welcher einen continuatorium bey der alten Bach gewaltsamer Auffwerffung / cum turbatione finium Civitatis, ejusque territorii besche-

beschehen / abgeben könte; so wird auch daraus ersichtlich seyn / daß selbiger eben so vitios, wie der Letztere; es wird sich aber keiner finden / welcher pro antecedente passiren kan.

Ad Lit. K. L.

Man lässet die Annales Wormat. Civit. den Ausspruch Kayser Friederichs / Dessen darauf gefolgte Cassation der alten Verträgen / die Apologie der Stadt Worms / und die jenseits in Druck gebrachte bey dem Hochpreißlichen Cammer-Gericht übergebene Exceptiones, so dann disseits dagegen gesetzte und hiebey liegende Replicas cum adj. sub d. Lit. A. reden / mithin keine Calumnien auf den Magistrat fallen / welcher schnöden Prædicaten man nicht fähig ist.

Ad Lit. M. §. Indeme rc.

Es ist kein fundirter / diesem Hohen Corpori Evangel. beschehender Vorwurff / als suche dasselbe einseits sich des Richter-Amts in dieser Sach / Intercessionis ad Sereniss. Dn. Episcop. Wormat. zu ermächtigen; kan dann diese Intercessio mit dem Richter-Amt der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts / nicht bestehen / und ersehen dann die Hochfürstl. Herren Räthe nicht / daß dieses des Hochlöbl. Corporis Evangel. und der Stadt Worms Gesuch / die futura Gravamina und Molimenta hauptsächlich abziele? Zu welchem Behuff ja / der Vernunfft nach / die antecedentia Facta allegiret werden

müssen /

müssen / und welcher modus toto die, bey dem Hoch, besagten Corpore geübet wird / und man sich allda nicht von denen Hochfürstl. Räthen vorschreiben lässet / seinen betrangten Mit-Ständen / mit Versagung Intercessionalien / welches derselben Abzweck ist / zu verlassen / welches selbst wider das Protectorium Kayserl. Majest. LEOPOLDI, Allerglorwürdigsten Andenckens liesse / sub Lit. C. Man gestehet / Bischöffl. Herren Räthen Seits / die verhängte Arresta gegen die Stadt und die Turbation an der Stadt St. Magni Kirch selbst / also daß man keiner vermeintlich falsissimorum Narratorum, noch Gewalt-Thaten / schuldig ist; ob auch einiger Gewalt-Thaten bey der Wein- und Proceßions-Sach / der Magistrat beschuldiget werden könne / wird sich ex prædeductis und ex fide Actorum, auch aus deme / was hierunter weiter deducirt werden wird / nicht eruiren lassen / wer auch der erste Beleidiger und gravans, weisen gleichfalls prædeducta und das weitere unten aus; der Schluß fliesset daher von selbsten / daß der Magistrat auch anjetzo dergleichen nicht gethan habe.

Ad Lit. N. §. Wie unbefugt ꝛc.

Wie befugt / und ad Narrationem vers, absque ulla Suppressione veritatis das allegirte Kayserl. Mandatum de desist. à quibuscunque violent. ausgebracht / und dahero ein arctius zu erkennen / zeigen die wohlgegründete diseitige Replicæ sub D. Lit. A.

Ad

Ad Lit. O. §. am Seiten ꝛc.

Die Thätlichkeiten und Arresten gestehet der Gegenseitige Concipist die Specialia - weiß sein Gewissen / also von dieser Seiten alle Calumnien ferne sind / desuper reservando.

Ad Lit. P. §. dieses Prædicat &c.

Es belieben sich die Herren Räthe nur dessen zu erinneren / daß man keine Wein-Bestallungen bey der armen Stadt Worms habe / welche die Herren und Consulenten / gar zu hitzig und unruhig machen könten; bey denen so genannten jungen XIIlner und Consulenten / welche an Jahren denen Herren Bischöffl. Räthen theils vor / theils gleich gehen / kan inopia acquestus wenig hitzig machen / man weiß auch sich keiner Ihrer Vortheilen fähig / welche ein delicates Leben / folglich Muth / und demnächst Hitz machen solten / die Arbeit und Sorge / welche die Herren Räthe der Stadt Worms machen / verursachet daß alle Hitze ferne.

Ad Lit. Q. §. Dieses ist wiederum ꝛc.

Die Herren Fürstl. Wormsische Räthe gehen nur in Ihr Hertz und Gewissen / welches noch in diesem Augenblick Grimm und Zorn gegen die Raths-Glieder und Bediente / und Ihnen nicht nur Arresta, sondern wohl ein anderes und grösseres Ubel ankünden wird / Exempla sunt odiosa, und zeigen auch davon theils Replicæ sub D. Lit. A. das Factum des Hn. Stättmeisters Seydenbänders /

ders / was Er in seiner Gräfflichen Function gethan / gehet die Stadt Worms nichts an: Er ist aber als Stättmeister nach Franckfurt gegangen / und hätte / als ein solcher / wieder zu den Seinen gelassen werden sollen / so aber hat man ihn auf dem Heim-Weg / zu Rheintürckheim / in einem Bischöffl. Wormsischen Dorff arrestiret / wenigstens Pferd / Kutsch und Geschirr gehemmet / daß Er in dem Wirthshauß sitzen bleiben und beschimpfft werden müssen / dieses Exemplum aber ist eines der præteritorum, in lit. ad Inclyt. Corpus Evangel. pro intercess. hat man die futura und deren Antrohungen in Augen gehabt / und hatten sie / Herren Räthe / ratione jenes / ob Herr Seydenbender recht oder unrecht / als Gräfl. Löwenhauptischer Ober-Amtmann / gehandelt / es mit dem Herrn Grafen zu thun / in welcher Qualitæt als Ober-Amtmann / er nicht die Reise gethan; der aber / so die Subsidia eines honetten und in ehrlichen Diensten stehenden Mannes / sein Pferd und Geschirr / zu Hemmung seiner Fortreise arrestiret / ihn auf eine Politische Art im Arrest selbst gemeinet haben muß / wie das hierunter im Cabinet der Herren Räthen geführte Sentiment sich selbst convinciren wird; man schreibet also nichts animo diffamandi & calumniandi contra Sereniss. Dn. Episcopum in die Welt / ob man aber ex parte des adversantischen Concipisten dergleichen thue / mag ihn seine nun in der Welt

durch den Abtruck bekandt gewordene Feder selbst beurtheilen.

Ad Lit. R. §. R. ist falsch ꝛc.

Ist nicht falsch / sondern die Raths-Glieder und Bediente haben keinen Gehorsam dem Löbl. Bisthum geschworen / welcher dem Kayser und dem Reich allein beybehalten gebleibet; dem Kayser und dem Reich muß gegeben werden / was das Ihre ist / und wann derer Herren Bischöffl. Räthen Politica und Ratio Status dargegen streitet / so muß eine Pflicht-mäßige Defensio Jurium Superioritatis & Regalium Civitatis, mit Hertz / Mund und Feder entgegen gesetzet werden / oder die Raths-Glieder und bediente sind Eyd-brüchig / worvor sie GOtt bewahren wolle.

Ad Lit. S. §. daß der Wormsische ꝛc.

Es ist / ratione der Stadt Worms Burgerfelds nicht die Frag / de Proprietate der particular-Stücken derer Burger und Eingesessenen der Stadt Worms / dergleichen die Bischöffliche in der Stadt Worms bezirckt / und vice versa die Bischöffl. disseit Rheins haben / sondern von dem Territorio und Jurisdictionalibus desselben / wovon / ne Actum agamus, in der Beylag gedachten disseitiger Replicarum; die beschehene Narrata sind wahr / keine Gewaltthaten sind verübet worden / und also keine verschwiegen werden können / das Territorium Episcopale darüber ist schon vor hundert und mehr Jahren / gleich auch ihre

Præ-

Prætension und Anmassung über die Stadt Worms / displodiret / und nimmet man cæteris paribus vor bekandt an / daß man die alte vermeynte Principia fahren lässet / und jetzo die Prætension, ex fundamento des Austausches mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz zwischen Jhro und dem Bisthum Worms getroffen / herhohlen will / und also primis Principiis renunciiret; gedachte Replicæ thun der Sachen die abhelffliche Maaß geben / der Declaration-Schein Sr. Churfürstl. Durchl. sub Lit. D. zeiget davon ein mehrers; und bes. Replicæ, und was bißher angeführet / weisen an / daß man / ab Seiten derer Herren Räthen / turbando & attentando, ein mehreres / als die vorige Herren Bischöffe glorwürdigen Andenckens gethan; Was der Kellerey-Stein jenseit Rheins gelegen / nicht zugehörig / als ein dependens, ein solches hat von der Hochlöbl. Chur Pfaltz durch den Austausch nicht übertragen werden wollen / nun ist das Burgerfeld in keinem Seculo, vor der Welt / pro dependente vel parte integrante der Kellerey-Stein gehalten worden / Ergo! Replicæ geben ein mehrers; Welcher Gestalt die Stadt ratione desselben mit der Hochlöbl. Chur-Pfaltz sich vertragen / weiset der Vertrag de Anno 1521. aus / davon die Beylag sub Lit. E. anzeiget / und daß die hohe Obrigkeit merum Imperium durch die Pfaltz importire / zeiget WENER. in Observat. Pract. voc. hac, an / davon in ged. Replic. deme auch die Jura bey-

stiñen/kurtz zu sagen/die Stadt Worms/quat. ihr Magistratus sie repræsentiret / soll daran nichts/die Burger aber nichts anderes/als was die Bauren des Bisthums jenseits Rheins daran/ratione proprietatis ihrer Aecker/besitzen/ haben/ und solcher Gestalt gehet das Löbl. Bisthum Worms / qua universitatem, seiner Bauren Aecker und Wiesen diß- und jenseits Rheins eben so in nichts an / und kan dasselbe seinen eigenen Bauren eben so wenig disputiren / welches gar wenige critique erfordert. Man schreyet nicht wider das Hochliche Bisthum / also hat man eben so wenig wider die Hochlöbl. Chur-Pfaltz / die man billig in hohen Ehren hält/ zu schreyen Ursach gehabt/ sondern Ihro Churfürstl. Durchl. Declarat. sub d. lit. D. hat eben so wenige Ursach dazu gegeben; Replicæ sagen / Kürtze halber / ein mehreres. Kützel / Haß und Neid/ vertreiben die Herren Bischöffl. Räthe mit ihren Verfolgungen/woran man/wegen Seufftzer zu GOtt/ nicht gedencket / wohl aber ihnen im übrigen / so viel das gemeine Leben betrifft/ alle Liebe erweiset / man ist aber beförchtet/ GOtt werde zu seiner Zeit gleiches mit gleichem vergelten. Welches man ja nicht wünschet / sondern um Abwendung der Göttlichen Rache gerne flehen und beten helffen will.

Ad Lit. T. §. Den eintzigen rc.

Daß ein neuerlicher Zoll erhoben / weisen der Chur-Pfaltz Hochlöbl. Regierungs-Schrei-

Schreiben de dato. 1. Jul. 1706. sub Lit. F. so dann die Notorietas Facti ex Confessis, in Except. aus; daß die Herrn Bischöffl. mehr/ als zu Chur-Pfaltz-Zeiten/ an dem benannten Wehr-Zoll über Rhein gegen Worms über/ fordern/ wissen die Herren Räthe/ absque vulneratione conscientiæ, nicht zu läugnen/ und wollen doch alles/ in statu, quo ante, wie so gar der Austausch-Contract sie verbindet halten; diesen Statum quo ante hat die Chur-Pfältzische Hochlöbl. Regierung selbsten ihnen declariret/ besag dict. lit. F. aber umsonst; gegen die Zölle disseits hat man nichts/ als daß deren Zoll-Stätte transferiret/ und respectivè auf das Stadt-Wormsische gesetzet/ darauf auch ein Zollstock anmaßlich plantiret/ und von Frucht-Wägen ein Zoll/ wo vorhin/ im Vorbey gehen/ gefordert worden/ immassen hiebevor das Zoll-Hauß eintzig und allein in Bobenheim/ eine Stunde von Worms/ gewesen/ niemahlen aber und in keinem Seculo bey der alten Bach/ wovon oben gemeldt/ einiges gestanden/ oder ein Zoll-Stock in solcher Gegend sich befunden; Es haben die Herren Bischöffl. Räthe des Herrn Bischoffen Hoch-Fürstl. Durchl. dahin zu bewegen gewust/ daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Sie in der Wein-Sach/ Occasione des Austauschs mit Neuhaussen/ gegen die Stadt Worms dasmahlen zu stellen/ sich gnädigst belieben lassen/ beyde gerechteste hohe Chur- und Fürsten werden aber/ durch so hohe Intercession dieses

Hochlöbl. Corporis, ohngezweiffelt dem Recht der Stadt Worms beystehen / weilen auf dero der Justiz beygethanes gnädigste Hertz und Gemüth / und diese des Hochlöbl. Corporis Evangel. Intercession man ein grosses Vertrauen setzet / dahero eine Recantatio verbi non existentis auch nicht zu erdencken ist; Die Excessus bey dem Zoll-Ausschluß hat man bey Chur-Pfaltz selbst angebracht / und verhoffet allda Remedur, immassen auch wider Herkommen / daß das Hochlöbl. Bisthum die Zoll-Verbrechen mit zu richten vermeinet / gewiß ist sonsten / daß der Stadt Worms Burger mit dem Privilegio de non evocando begabet / und wird der Kayser und das Heil. Reich / am Ende / dieser Evocations-Sach / in Zoll-Verbrechungs-Sachen / schon das Recht ertheilen / desuper reservando. Daß man ex adv. ab Aresto in diesen Sachen angefangen / weiß man nicht einmahl / wann es nicht jetzo bekandt würde; finden dann die Herren Bischöfl. Räthe / daß dieses im Heil. Römischen Reich / und stantibus Constit. Imper. recht? Wollen sie dan / daß die Stadt Worms / bey ihren Zöllen und Ungeldern / Jure Retorf. ein gleiches thue? gegen die Defraudanten erbiethet man sich allenfalls / Recht und die Justitz zu verschaffen / als welche man so gar / einer Defraudirung halber / zu straffen sich unternehmen wolte / weilen es recht und billig / daß keiner der Stadt Angehörigen denen Benachbarten schade; Es wird hoffentlich aus gegenwärtigem

peti-

petito Intercessionalium kein Verklagen argumentirt werden können / welches / wie billig und recht / vor des Reichs höchste Gerichte gehöret / und mag ja Gegentheil das Vertrauen / so man in seine Religions-Verwandte hohe Mit-Stände setzet / nicht abwenden / immassen alles nur auf Ruhe und Frieden im Röm. Reich abzielet / welche nicht befohlen / sondern gebeten wird ; daß man auch / ratione Excessus, nicht bey der Hochlöbl. Chur-Pfaltz geschwiegen/ ist ab vorhergehendem zu ersehen. Man diffamiret Hochlöbl. Bisthum nicht / uud hat keinen Pruritum ; der Stadt Wormsische Rath schwöret nicht alle Jahr demselben / und was es mit der Wahl und dem Jurament vor eine Beschaffenheit habe / und wer eigentlich XIIIner und Rathsherren in Worms annehme/ ist in der Stadt Wormsischen Apologie dem Concipisten zur Genüge gezeigt / wohin man sich brevitatis loco beziehet ; die Rachtung bindet dem Hochlöbl. Bisthum einen scharffen Eyd ein / wie auch dem gesammten Clero, der Stadt Jura nicht zu kräncken/ und die Bischöffl. Jura, so viel deren die Rachtung tribuiret /und in rechtmässiger Ubung sind / hat man nicht einmahl zu Sinn genommen / zu schmählern.

Ad Lit. U. §. wollen die 2c.

Recht ist/daß die Wormser Burger an denen Zoll-Stätten aufrichtig den Zoll erlegen sollen und müssen; von einigem unbilligem Aufschlag

der Waaren in der Stadt weiß man nichts/ und wann einig Unrecht der Löbl. Clerisey und denen Herren Räthen geschehen solte/ so finden sie das Richter-Amt in der Stadt/ da Jedem Gleich und Recht geschehen kan und muß; Solten die Burger einigen Nutzen von Ihnen ziehen/ so tragen es die Wein- und Frucht-Zehenden/ sodann der Wein- und Frucht-Verkauff/ ihre Nahrungs-mässige Freyheiten/ und der unaussprechliche Nutzen und Vortheil/ so ihre Dörffer von der Stadt ziehen/ hundertfach ein/ doch will man dieses nicht/ als einen Vorwurff hieder setzen/ sondern weiß sich wohl zu bescheiden/ daß GOtt die Stadt und das umliegende Land/ welches im Segen bleiben wolle/ so nahe zusammen gesetzet/ daß beyde mit Treu und Liebe einander hegen solten/ worinnen auch ihr haubtsächliches Interesse und conservation beruhet/ und wolte GOtt! daß dieses die Herren Bischöffliche Räthe bedächten.

Ad Lit. V.

Das Hoch-Löbliche Bisthum und die Clerisey machet das kleineste Theil aus/ so Nahrung in die Stadt Worms bringet/ doch dancket man auch GOtt davor; Was aber die Stadt dem Bisthum und der Löblichen Clerisey vor Nahrung bringe/ giebet der vorige Paragraphus, und auch dieses muß der Concipist erkennen/ und darvor GOtt dancken. Man erpresset keine Extraordinarie-

Gel-

Gelder von der Burgerschafft / und ob ein armer Bauer im Bisthum nicht höher / diesen gantzen Krieg über / als ein wohlhäbiger Burger in der Stadt / von denen Herren Räthen in Anlagen angesetzt worden / will man / als Fori alieni, nicht beurtheilen ; aufs wenigste schonet man auch des ärmsten Beysassen bey der Stadt / ohne Unterscheid der Religion, so / daß er keine Ursach hatte / mitten unter denen grösten feindlichen Contributionen / welche nach Proportion, und im Gegentheil des Löblichen Bisthums gegen die Stadt / grösser und höher / als desselben seine war / zu entlauffen ; die angedichtete Vergewaltigungen deter Zünfften / gehen auf weit- aussehende Dinge hinaus / deren sich die Stadt bereits vor hundert und mehr Jahren gegen die damahligen Herren Räthe / höchlich und schmertzlich beklaget / und welche auch einen traurigen Außbruch nach sich gezogen / also daß eben diese feindselige Erzehlungen dem gesammten Hochlöblichen Corpori Evangel. billiges Nachdencken verursachen können / und Dero Intercessionales um so fundirter sind ; **Man weiß nichts von einiger Wegnahm Altäre und Kirchen-Sachen /** und sollen diese Narrationes nur Odia erwecken ; Zum Recht erbiethet man sich immerhin / und will nichts unbilliges oder Unrecht in der Stadt geschehen lassen / und die Zünffte gern / wo Klag erhoben wird / zum Recht anweisen / es müssen aber dem Concipisten in eodem §. die Stadt oder deren Magistrat gegen die Zünf-

 tige

tige / bald diese gegen das Bisthum gesündiget haben / und ist eben dem Concipisten / in seinen eignen Gedancken / nichts recht.

Ad Lit. W. §. so simuliret ꝛc.

Es sind s. v. grobe Unwarheiten / was man hierinnen und in dem Schreiben ad Corp. Evangel. beygebracht / welches auch keine Reck- und Kühnheit / deren man gegen das Hochlöbl. Bisthum nicht fähig ist / und deme man allen Respect zuträget / auch gegen die Herren Räthe alle Liebe / auch Ehrerbietung / so so viel Eyd und Gewissen zulässet / häget; die Apologia, die Replicæ, die Kayserl. Mandata, so vielfach ausgewürckt / überführen die Herren Räthe in ihrem Gewissen gar beschwehrlicher an- und eingegriffen / dergleichen man sich nicht gegen das Bisthum schuldig weiß / noch deren Reus ein / geschweige tausendmahl ist / viel hundert Beschwehrden und disseitige Gravam. zu geschweigen. Der Magistrat der Stadt Worms ist / als die Procession vorgegangen / nicht allda / sondern zu Franckfurt noch im Exilio, und des andern Tags darauf mit denen Herren Räthen / und zumahlen mit dem Herrn Hof-Rath Ohlinger / noch auf der Reise nach Worms / gewesen / hat also eine Procession per rerum naturam nicht vergewaltigen können / dessen die Herren Räthe / in ihrem Gewissen versichert seyn / und es in Franckfurth und Worms denen Catholischen selbst eine Bekandte / und in der gantzen Nachbarschafft notorische Sach / daß

daß also Er confessus & convictus violentiarum von keinem Menschen auf Erden nicht genennet/ noch pro semper malo præsumiret werden mag / vor welche Injurie der Concipist entweder Satisfaction verschaffen/ oder die honete Welt Jhn / aus dieser injuriosen Feder/ pro semper tali halten wird. Man leget dißseits / aus vielen / nur zwey so violente Gewalt-That- und aller Liebe Vergessenheiten vor Augen/ wovon in Apologia und in Actis Cameral. auch obiger Beylag Mand S. C. d. Lit. B. pto. des Fried-Bruchs auf der Burger-Waid / so dann dem Vorgang der Procession bey der Speyer Pforten/ sub Lit. G. ein mehreres / also daß ein jeder Unpartheyischer darüber erstaunen / und allen Unglimpf von dem Magistrat der Stadt Worms ab- und hingegen denen Fürstl. Wormsischen Herren Räthen und Bedienten / weilen Selbst Se. Hochfürstl. Durchl. und gar viele in dem Bistum keinen Gefallen an diesen That-Handlungen bezeugen / zuwenden / GOtt aber die Burgerschafft / welche leider bey deren Herren Bischöffl. Räthen Repressalien und Vergewaltigungen das meiste gelitten / sich von Jhrer / dem Kayser und dem Reich / und dann der Stadt Worms allein treu und hold zu seyn geschwohrnen Obrigkeit / durch solcherley Tentationes , trennen zu lassen / wohin der Concipist anzuzielen scheinet / bewahren wird.

Ad

Ad Lit. X. §. allhier kommet ꝛc.

Weilen die Stadt in Sacris & Profanis, ex Confessis, gravirt worden / so hat man beyde Gravamina zusammen zu ziehen / und vor weitere Eingriffe sich zu verwahren / die Intercessionales ausbitten wollen / welches die Herren Räthe selbsten in dergleichen Fällen thun würden;

Daß die Städtische keine unwahre Dinge vorgestellet / weisen selbst die Confessata des gegenseitigen Concipisten aus / in seinem Abdruck / da disseitige Narrata Turbationum confitiret und bekandt worden; die Frieden-Schlüsse haben die Stadt Worms in ihrem Besitz der S. Magni-Kirch gelassen / und ist dem Magistrat niemahlen / als jetzo / etwas von denen Urtheilen und Frieden-Schlüssen allegiret worden / deren seither hundert und mehr Jahren das Bißthum nicht prævaliren wollen / dahero dann auch die Aufmunterung derer Herren Catholischen hiebey von denen Herren Räthen gantz deutlich / und in facie Imperii geschehend / billig Nachdencken dem Hochlöbl. Corpori erwecken mag. Das mehrere wird disseitig Lit. H. & I. welche man disseits dem ex adv. beygebrachten Gegenbericht / und Information sub alleg. No. 18 entgegen setzet / bezeugen.

Ad Lit. Y. §. das findet sich ꝛc.

Von einer Vergönstigung auf eine kleine Weil / und daß die Herren Augspurgische Con-

Confessions-Verwandte / darum intercediret haben / und quo tempore? davon solte klarer Beweiß beygeleget worden seyn; davon aber alles still / man beziehet sich auf disseitige Allegata sub d. Lit. H. & I.

Ad Lit. Z. §. Posito, deme wäre ꝛc.

Das erbauet / und vor- und nach dem Passauischen Vertrag besessen worden / setzet Churfürst Friederich / Glorw. Andenckens / zusammen / welches eine genugsame Folge machet / und daß / in Anno 1624. die Herren Catholische und das Stifft ad S. Andr. solche Kirch privativè besessen / wird sich nirgends finden.

Ad Lit. TZ. §. daß dieses ꝛc.

Daß disseitg Allegatum nicht falsch / weiset obige Beylag sub dict. Lit. H. I.

Ad Lit. Aa. §. wie die Kayserliche Urtheile ꝛc.

Man beziehet sich utiliter auf das Schreiben des Herꝛn Bischoff Dieterich / Glorwürdigsten Andenckens / Selbst / und haben ein anders die Herren Räthe nicht beygebracht.

Ad Lit. Bb. §. daß die Herren Evangelisch Lutherische ꝛc.

Man gestehet ex adv. daß bereits in Anno 1526. die Evangelisch - Lutherische in Possession dieser Kirch seyn / und will sie nun

fast

fast bey zweyen Seculis zu Spolianten machen; können dann die Herren Catholici in Worms in ihrem Gewissen behaupten / daß man im Reich eine einige Kirch / tempore occupationis, gutwillig hergegeben / warum will man die Occupantes, welche die bißherige Friedens-Schlüsse nicht ausser Possession setzen wollen/ pro Spoliantibus angeben? von Friedbrüchigen dabey vorgefallenen Factis weiß man nichts/ und in Puncto Restit. & condemnat. beziehet man sich auf gedachte disseitige Beylag sub d. Lit. H. I.

Ad Lit. Cc. §. das Gegentheil ꝛc.

Man beziehet sich/ Kürtze halber/ auf ersterm. Beylag in Lit. H. I.

Ad Lit. Dd. Ee. & Ff. § daß dieses ꝛc. & §. vielmehr ꝛc.

Das gegenseitige confitirte Factum spricht das Wort wider sie/ und ist dieses nicht der modus nunciandi novum opus; Ist dann die Pfandung und Mauer-Einstossung kein Gewalt und Turbation?

Ad Lit. Gg. §. vielmehr ꝛc. ad Lit. Hh. Ii.

Der gegenseitige Concipist ist in seinem Hertzen überzeugt / und weiß auch nicht ein Wort in seinem Abdruck dargegen zu reponiren / daß weder vor / noch nach dem Westphälischen Friedens-Schluß / das Bisthum oder das St. Andreä Stifft diese St. Magni Kirch beses-

besessen habe; wie kommen sie dann dazu / daß sie einer Possession-Nehmung / absque Judice, durante exilio Magistratus, sich rühmen? wovon man doch nichts weiß / und kein einziger Lutheraner davon wissen will / massen auch um solche Kirch herum fast keine Lutherische Wohnung ist / und man einen actum sive vi, sive clam leichtlich vitiose verrichten kan / wovon man aber / seither / die geringste Wissenschafft nicht gehabt / auch denselben / daß er geschehen / nicht glauben will / wohl aber dieses / daß der Evangelisch-Lutherische Pfarrer Textor mit denen wenigen / nach der Zerstörung sich armselig eingefunden / vorhin verjagt gewesenen / Burgern und Beysassen / gleich nach dem Brand / auf denen Steinhauffen / den Evangelisch-Lutherischen Gottesdienst verrichtet / welches auch eine in Worms bekandte Sache ist / und von denen Evangelisch-Lutherischen endlich erhärtet werden kan.

Ad Lit. Kk. §. allhier hat rc.

Der gegenseitige Concipist muß diesseitige Wort / daß die Stadt Worms den alleinigen Besitz dieser Kirche / biß in den Brand und Zerstörung gehabt / stehen lassen / und zeige nur derselbe einen einigen actum contrarium. exercitii Catholici, per tot annorum decursum, nominetenus, oder einige Protestation, si quæ fuit, so nicht reprotestando abgeleinet worden wäre.

Ad

Ad Lit. Ll. §. dieses wird ꝛc.

Man zeige nur den Tag und Monath / anni 24. Exercitii Catholicæ Relig. und zwar dieses in specie, daß man / in selbigem Jahr / die Lutheraner depossediret gehabt / und benenne gleichfalls den Monath und Tag / so wird sich der Concipist des Gegentheils selbst überführen.

Ad Lit. Mm. §. was wider ꝛc.

Eine Continuatio Possessionis fast per bina secula, ejusque defensio kan vor ungewissenhafft nicht passiren, man beziehet sich übrigens auf disseitig Lit. H. I.

Ad Lit. Nn. Oo.

Man leinet diese vermeinte Protestation hiemit reprotestando ab / und reserviret sich alle necessaria & utilia; Hat man dann nicht Fug gehabt / bey denen præcedaneis Actibus der Einstossung der Kirchen-Mauer / sich vor das künfftige zu fürchten? Disseitig gefolgte Renovationem aber zu excusiren / ist der Stadt nie zu Sinn gekommen. Dieses ex adv. dem Magistrat aufgebürdete Rühmen ist ohnerfindlich / und die Furcht beweisen derer Herren Bischöffl. Actus nur allzuklar; daß man aber sich endlich wehren müsse / obgleich das Hoch-Stifft Worms überlegen / will das natürliche Recht und die der Stadt Worms beschwohrne Pflichten; diese hat eine Compagnie von 30. Burger / gleich der

Stadt

Stadt Speyer / zu Reuthern / wozu sie sich selbst angegeben / ausgewehlet / um auf alle begebende Beehrungs- Freuden- und Trauer-Fälle / sich deren bedienen zu können ; dieses ärgert nun den Concipisten / daß der Magistrat sich dieser Reuther auch / aus Treue vor den Kayser und Reich / pro defensione Civitatis, ejusque Jurium, bedienet ; Ist dem Concipisten recht / daß des Bisthums Bauren zu Fuß und zu Pferd / auf derer Herren Räthen Winck / und auf derselben Bauren Kosten / sich armiren müssen / warum solt es unrecht seyn / wann pro armis der Burger / welche ohnedem sein Burger-Eyd einbindet / die Kosten träget / die doch ihme guten Theils jährlich ersetzt werden / also / daß darvor und vor die Violentes, und ihrer angegebenen Ruin, der gegenseitige Concipist nicht zu sorgen hat ; Mit welcher Burgerlichen Reuther-Compagnie / und eben so wenig der zu Fuß / der Magistrat noch niemahlen / am allerwenigsten aber / pacifrago ausu, das Bischoffliche Territorium violirt oder überfallen / noch einigen Aufbott der Burgerschafft gegen das Bisthum gethan ; Einen Aufbott aber der Lands-Unterthanen zu thun / oder denselben thun können / ist ein Beweiß / daß das Bisthum der Stadt überlegen / und dahero disseitige Furcht nicht ohne Grund / welches auch die Menge des Land-Volcks bey der Oster-Montägigen Procession bezeugen kan.

Ad Lit. Pp. §. von dem Bisthum 2c.

Und wolte GOtt / es hätte sich die Stadt keiner Eingrieffen von denen Herren Bischöffl. Wormsischen zu befürchten / wie gerne wolte man disseits ruhen / und dieses armselige Leben in Frieden zubringen? Aber sich selbst gleich Recht zu schaffen / die Stadt quasi Possess. Jurium herab, und sich de facto, ohne Richter / einsetzen / und die Stadt hernach zum Richter lauffen / und ad Petitorium von denen Bischöffl. Herren Räthen sich verweisen lassen / wollen die Constit. Imperii und die gemeine Rechte nicht; Mit was mächtigen Gegen-Mitteln man aber die Stadt betrohet / und noch täglich betrohe / welche doch in Constit. Imperii keinen Grund haben / wissen die Herren Räthe selbst / dahero auch diesen die Evangelische Herren Stände in Intercession. vorbiegen wollen und werden; Welch Intercessionales aber / wie es scheinet / der Concipist bey diesem §vo. wenig zu achten scheinet.

Ad Lit. Qq. §. wann die Fürstliche 2c.

Die vielfältige unterthänigste Schreiben ad Serenissimum Dn. Episcopum weisen aus / daß man sich an Ihro Hochfürstl. Durchl. in denen vorgefallenen Gravaminibus gewandt / dieses kan das Vertrauen nicht aufheben / welches / wie andere Mit-Stände / zu dem Hoch-Löbl. Corpore Evangel. die Stadt Worms hat; Judex competens stehet noch bevor /

wann

wann Intercessionales keinen Platz noch Deferenz finden mögen; Die Herren Bischöffl. Räthe / an welche man in der vermeynten ersten Instanz sich wenden solte / wann die Gravantes, wie sie sich selbst offentlich darvor ausgeben; die gütliche Vorschläg solten wenigstens die Compossession der alten Bach / und folglichen Partis territorii Civitatensis, nach sich ziehen: Diese Vorschläge fielen / als man diese Bach mit gewaffneter Hand / durch Aufbot vieler Mannschafft diß- und jenseit Rheins / Bischöffl. Seits / anmaßlich aufwurffe: nach all diesem / und nicht nur Zeit der gütlichen Vorschlägen / man das Kayserl. Mandatum S. C. ausbrachte / sondern als man bereits die amicabilem Compositionem vor verlohren halten muste / folglichen eine gute Zeit hernach; und wann dieses eine gefährlich- und Respects-Vergessenheit seyn solle / wann / nach allen tentaminibus Concordiæ, man sich an des Reichs höchste Gerichte wendet / quis innocens erit? die Welt wird den Concipisten beurtheilen / wann ihme Ernst nur zu dencken / daß die miserable arme Stadt Worms die Rachtungs-mäßige des Bisthums Jura, welche / besag der offenkündigen Observanz, im Heil. Römischen Reich keine Regalia sind / an sich zu bringen vorhabe oder vermöge / was aber die Rachtung mit der Observanz vermengt / dem Löbl. Bisthum Worms und dem Clero tribuiret / ein solches soll heiliglich gehalten werden / so lang das Hochgedachte Bisthum / und der Clerus

auch an ihrem Ort dieselbe halten / und der Stadt / Krafft der ihnen incumbirend- und obligenden Pflichten / und Eyden / das Ihrige lassen; die ausus des Hoch-Stiffts sind seither vielen Seculis gegen die Stadt bekandt / davon zeugen auch ihre nun selbst in Druck gebrachte Exceptiones, noch mehrers aber der Stadt Apologia und Replicæ. Traductiones und Diffamationes gegen das Hochlöbl. Bisthum sind ferne von der Stadt Worms / und wer in Prædicam. Passionis stehet? weiß die gantze Welt / Odia aber zu erwecken / hat man nicht zum Zweck; Man lasse nur der Stadt / was ihr GOtt und das Recht gelassen haben will / und tractire sie nur nicht pro municipio Episcopatus, wie in Except. weil selbst die von dem Hochlöbl. Bisthum / und ins besonder von Löbl. Clero, und denen Herren Räthen theuer beschworne Rachtung ihre Freyheit und Rechte verthädigt / und sie vor eine Reichs-Stadt gehalten haben wollen; Es umgiebet / GOtt sey Danck / weder das H. Reich / noch das Hochlöbl. Bisthum / ein trübes Wasser / worinnen man zu fischen vorhaben könte; dieses ist kein Thun vor eine arme ohnmächtige Stadt / und wünschte man / daß endlichen die Herren Räthe müde wären / der Stadt Jura zu schmählern / wovon in Replicis & Apolog.

Ad Lit. Rr. §. in Regard &c.

Dahin gehet endlichen der gantze gegenseitige Abtruck / daß bey denen in die Welt bekannt gemach-

gemachten Prætensionibus des Hochlöbl. Bisthums in Sacris & Profanis, das Hochlöbl. Corpus Evangelicum sich der freyen Reichs-Stadt Worms nicht mehr annehmen solle; dahin gehen auch alle Traductiones, Diffamationes & Sparsiones odiorum eorumque Disseminationes; Wann dieser Zweck erhalten/ so vermeynten die Herren Bischöffl. Räthe der Welt zu zeigen / was vor Gewalt / den man jetzo durch den Abtruck so klein machet / sie in Handen haben; die so grosse Processions-Satisfaction, durch welche sie die Stadt beschimpfft zu seyn in ihrem Abtruck selbsten bekandt / soll in ihren Augen klein seyn / weilen sie nicht sehen / daß / vermög ihres Gesuchs / GOtt der Stadt Freyheit und Religion nicht in ihre Hände / wie Donauwerr anderwärts / verfallen lassen; Wie hätte aber eine grössere so genannte Satisfaction von einem unschuldigen freyen Magistrat, der so wenig von einem Vorgang Processionis, und was dabey sich begeben / als von dem loco Processionis acht Meil Weeg abwesend / gewust / als eine sinnlose Creatur / præstiret werden können? Und sothane Satisfaction geschahe doch metu majoris mali, und um die Herrn Bischöffl. Wormsische von ihren Odiis capitalibus abzubringen / wiewohl umsonst! Man weiß also nicht / was vor ein Comportement man gegen das Hoch-Löbl. Bisthum / oder dessen Löbl. Clerum, und Herren Räthe führen soll; der Stadt Jura zu verlassen und nicht zu verthädigen / bringet

get den Meyneid auf dem Rücken mit sich/ gleich auch / durch eine Güte / ohne äusserste Noth/ ichtwas hinzugeben/ gestalten der Stadt Jurium Defension, der Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs selbsten mit ist/also/ daß man keinen Neben- und Außweg weiß; die Reversalien sind reciproq, soll die Stadt viam facti nicht erwehlen / so müssen die Herren Räthe ein gleiches thun / worzu es keines Reverses vonnöthen / sondern das Gewissen / Eyd/ und Pflichten / die Reichs-Constitut. die gemeine Rechten/ die Nachtung/ und folglich die Justitz / wollen einem Jeden das Seine gelassen haben / folglich auch der Stadt Worms / die in einem Städtischen Freyheits-Stand / bereits / ehe das Bisthum Worms war / gestanden / und bey ihrer Freyheit sie noch / biß diesen Augenblick / GOtt zu ewigem Lob und Danck / erhalten worden; Man hat von vermeynt-erstaunlichen begangenen Sachen / von denen angebentlich gröbsten Excessen des Magistrats in vorigen §vis Meldung gethan / worüber nichts gienge / wie kommen sie nun dazu / daß drey Jahr hernach man es noch ärger als zuvor gemacht haben solte; die Stadt Worms hat keinen Catholischen Herrn Bischoffen / wie andere Evangelische Stände und Städte auch nicht haben / und hier siehet man / wie wenig sich die Herren Bischöffliche Räthe vor diesem Hochlöbl. Corpore Evangel. scheuen / daß sie/ wider das klare Instrumentum Pacis eine Juris-

risdictionem Ecclesiasticam Pontificiam noch dazu über den Magistrat und dessen Burger und Unterthanen / ohne Unterschied der Religion, in facie Cæsaris & Imperii, statuiren / und der Stadt Worms über den Hals ziehen wollen; Wie beyde das Hochlöbl. Bisthum der Stadt und vice versa die Stadt Hochgedachte Bisthum / cæteris paribus, pflichtig / und beyde einander mit Eyden verbunden / weiset die Rachtung und Apologia der Stadt Worms aus / also daß man sich dahin beziehet; An Respect, Bescheidenheit und Ehr-liebender Conduite des Magistrats soll es nie ermangeln; Es thun die Herren Bischöffl. nur gegen die Stadt / was vor GOtt und der ehrbaren Welt recht ist; Soll einer dem andern / indeme was GOtt und das Recht ihme zuleget / nichts nachgeben / ex Principiis in hoc §vo alleg. sondern ein jeder seine Jura bestens gegen den andern mit Recht manuteniren und behaupten / warum verdencken dessen dann die Herren Räthe die Stadt Worms; die Rachtung und deren übliche Observanz giebet denen Bischöffl. Wormsischen rechten Maaß und Ziel; bleibet man dabey / und gehet nicht darüber / und machet nicht eine einseitige Interpretation, welche selbst die Rachtung ausschliesset / so ist ja kein Mensch auf Erden / der dem Hochlöbl. Bisthum und seinem Clero ichtwas nehmen kan / noch will; non existentia Juris adversar. aber kan effectum manutenentiæ nicht nach sich ziehen / also daß das Deckerianum

...um viel zu gering ein Jus inter Status Imperii zu machen / wovon unten ein mehreres sub lit.

Ad Lit. Ss. §. allhier verschweigen rc.

Wer angefangen zu attentiren / und Pacifraga facta auszuüben / ist ab vorhergehenden zu ersehen; Ein Recht aber mit Arresten anmaßlich zu turbiren / und nachgehends vermeinen / man versire in Causa retin. poss. ist der Cammer-Gerichts-Ordnung und denen Reichs-Abschieden gar nicht gemäß; Sollen aber die Consulenten dazu stillschweigen / wo bleibet Gewissen und der Stadt Freyheit / die auf ihre Seel gebunden ist / mit Eyden und Pflichten; sonsten aber hat die Freye Stadt Worms keinen Herrn als den Kayser und das Reich / den GOtt mit Leben und Segen krönen wolle / und Deme und dem H. Reich die Stadt Worms allein und sonsten niemanden mit Eyd und Pflichten respective verbunden ist.

Lit. H.

Lit. H.

INFORMATIO JURIS & FACTI.

Dem so genannten warhafften Gegen-Bericht in Puncto der S. Magni-Kirch in Worms.

Entgegen gesetzt/

Annexis Rationibus contrariis, earumque refutatione.

ES ist eine selbst in dem Gegen-Bericht confessirte Sach/ daß/ fast zwey Secula durch/ die Stadt Worms die darinnen gelegene S. Magni-Kirch besessen und innen gehabt / und hat man ex adverso, in denen jenseit beygebrachten Notaminibus nicht in Abrede seyn können / daß bereits in anno 1526. also tempore der letzten / zwischen dem Löbl. Bisthum/ und der Stadt Worms getroffenen Rachtung / mit dieser Kirchen Aenderung vorgegangen/ wie dann das ex adverso selbsten angegebene disseitige initium Possessionis so wenig vor vitios und pro violento zu halten/so wenig Gewalt man denen übrigen Hoch- und Nidern Herren Ständen affingiren kan/ welche die von denen Herren Cathol. besessene Kirchen damahlen eingenommen / und hat man auch sonder Zweiffel / dieser Ursachen halber / anderseits deren Kayserl. Mandaten / als

in einer Sach / welche gemeinsam allen Evangelischen Ständen / selbsten eben so wenig prævaliren wollen / daß vielmehr die Stadt Worms fast zwey Secula durch in ihrem Besitz / und zumahlen mitten in- und durch den gantzen Dreyßig-Jährigen Krieg / so gar als die Spanier und Bayern darinnen die Oberhand hatten / dabey / so dann bey Ubung ihrer Religion darinnen gelassen worden / also daß Gegentheil von nichts anders / auch in anno 1624. als von einer eintzigen Præbend, und von eines eintzigen Altars Bedienung darinnen / wiewohl / ohne eintzigen Beweiß / anführen mag und kan; und es an sich eine Reichs-kündige Sach / daß die Evangelisch-Lutherische so gar die Dohm-Kirche in Worms etliche Jahr / und zumahlen, in anno 1632. besessen / und ihre Facta darinnen geübet / selbige auch hernach restituiret / und doch ihren Besitz der S. Magni-Kirch / biß diese Stund / in solchen Jahren hundert continuiret hatten / ohne daß einige weitere Kayserl. Mandata, seither anno 1576. / eigner der Herren Gegentheilen Geständnuß nach / ergangen; von erstgedachten Kayserl. Mandaten nun kan die Stadt Worms versichern / daß in ihrem Archiv biß diese Stunde nichts / noch von denen dabey verhandelten Actis vorgekommen / wohl dieses aber / daß einer rei judicatæ, deren man sich / wiewohl vergebens bemühet / man / ex parte des Andreas-Stiffts / sich so wenig zu ermächtigen gewust / daß vielmehr ex histor.

Wor-

Wormat. und sonsten bekandt / daß noch in anno 1629. die Jesuiten sich selbige ausbitten wollen/ welches alles die ex adverso angeführte res judic., earumque inhæsiones weit entfernet / und dahero alles dienliche vorbehalten/ und das jenseit allegirte unbewiesen / auch / wann einig Protestationes & Contradictiones beschehen / selbige reprotestando & contradicendo abgeleinet bleiben / gestalten die selbst angeführte disseitige Reparationes lauter continuationes Possessionis dudum confessatæ sind/ wovon selbst die gegentheilige Beylagen / welche doch dem Magistrat nicht zu Gesicht gekommen/ bezeugen thun / und da diese wider den Passauischen Vertrag und den Religions-Frieden wären/ die Herren Gegentheile sich längstens durch Freund und Feind selbsten/ zumahlen in den letzten Jahren des Exilii und in anno 1689.: da doch die Frantzosen selbst bekandter massen / in Politicis, eine Veränderung vorgenommen / aber in Ecclesiasticis von dem damahligen Statu Eccles. der Stadt Wormis / und zumahlen an der disseitigen privativa Possessione und Religions-Exercitio August Confess. privativa in der St. Magni-Kirche nicht das geringste geändert/ noch die Herren Bischöffl. in selbigem Jahr sich einigen Gottesdienstes darinn anmassen wollen / vermög ihrer berühmten / aber angemasten / Rechten geholffen hätten. Ex quo capite Chur-Pfaltz und die Protestantische hohe Reichs-Stände in vorigen Seculis vor die

Stadt

Stadt Worms / dieser Kirch halben / als in causa communi, geredet und geschrieben / hat man bereits ad Notam. adv. partis, zur Gnüge berühret / dahin man sich utiliter beziehet: Nachdem man aber itzo über denen Intercessionalibus Statuum Evangel. sich / von Seiten der Herren Bischöffl. Wormsischen Räthen also ereiffert / und diese fruchtloß seyn sollen / so würde man in vorigen Zeiten / durch diesen Weg damahliger Intercessionalium, von dem effectu prætens. rer. judic. sich nicht ex adv. haben ableiten lassen / und zwar so lang / biß man eine neue Kirch disseits erbauet haben würde / gestalten mit dieser es nun fast / etliche Secula durch / angestanden; noch weniger würden die bißherige Kriege / bey denen die Catholische Religion / unter der Frantzös. Macht / dieser Gegenden / gestiegen / sie von Occupation und eigenmächtiger Einnahm / zumahlen man sich rühmet / Kräffte genug in Handen gehabt zu haben / besagter St. Magni-Kirch / bevorab in gedachtem Jahr 1689. in welchem / und in gedachter St. Magni-Kirch / man / bey dem öffentlich-wochentlichen Gottesdienst / vor die Kayserl. Majestät und das Reich / als der Stadt Worms einzigen und rechten Herrn / Precibus publicis und vor der gantzen Gemeind / im Angesicht deren Herrn Catholischen / Freunden und Feinden / man gebetten / abgehalten haben; Daß aber Mandata und Contradictiones eine Possession hemmen oder gar umstossen sollen / dessen werden sich die Herren

ren Räthe zu keiner Zeit bereden lassen / weilen selbiges wider ihre eigene Principia, und ihnen am besten bekandt / daß diese Sach / welche per tot Pacificationes zu einer gemeinen Reichs- und Protestantischen Religions-Sach geworden / per Mand. S. C. sie nicht heben lassen würden; in weiterer Betrachtung / daß ja auf den letzten Fall / der Stadt ihr Forum privilegiatum Commissariatus erster Instanz, vor welchem selbst der Clerus Wormat. / Weltbekandter massen / Puncto des Kauffs, liegender Güter contra Magistratum, in anno 1596. litigiret / und von dieses Comissariats Gerichts-Spruch ad Cam. Imp. appelliret hat / bevor bleiben muß / oder es gehet Gegentheil wider seine eigene Principia, welche nun auch ex regul. jur. nat. & civ. quod quisque jur. in alter. vor die Stadt und wider jene stehen müssen; Es wird zwar ein und anderes von des Scholast. Kölblin, pro onere & beneficio præbendæ, angebentlich bedienten einigen Altars / allegiret / man weiß aber dazu kein anderes / als das Testimonium domesticum zu allegiren / und auch dieses wird nicht von einem / das Jahr 1624. / geübten offentlichen ruhigen Catholischen Gottesdienst / und dessen Parochialibus Actibus, zumahlen man diese Kirch / als eine Parochial-Kirch / von dem Stifft zu St. Andreas ansprechen will / reden; Ja man zeige nur ex adv. einen einigen Actum Parochialem, welcher / im damahligem Jahr / darinnen geübet worden wäre; Und wie ist es

möge

möglich / daß / bey der Ubermacht des Hoch-löbl. Bisthums / der Löbl. Clerus und die Herren Bischöffl. Räthe / seiner anno 1626. biß in dem Brand / in die 60. Jahr / keinen öffentlichen Gottesdienst und dessen Actus Parochial. stantibus Mand. Cæsar. verübet / und des Status Anni 1624. wann einiger zu finden / so doch nicht / wie andere Stände des Reichs / nicht solten prævaliret haben ; daß man an dieser Kirch / welche mitten unter denen Häusern der Catholischen Geistlichkeit / und davon die Lutherische Einwohner ziemlich entfernet liegen / ein- und andern Actum turbativum, clam, und in der Eyl / thun könne / oder thue / hebet der Stadt Worms Recht und Possession nicht auf / und muß auch diese Turbatio, utpote facti, besser beglaubet werden ; Man schweiget auch gantz ex adverso, was der Magistrat gegen solche Actus gethan / und / pro defensione sui Juris, verhänget ingleichem / daß das privativum exercitium Lutheranæ Relig. darinnen / biß in die Zerstörung / ja so gar dasselbe Exercitium, auf denen Steinhaussen / gedachter massen geübet worden; von einiger / wegen eines Grabsteins / interponirten Protestation weiß man nicht / und wird wohl selbige unerfindlich seyn ; Daß aber / kurtz vor dem Ryswick Frieden / man die Stadt durch Notar. und Zeugen / / von denen Steinhauffen / dann dieses war facies Templi ad St. Magni damahlen und noch / vermeintlich depossediren wollen / wäre res pessimi exempli, inter Reli-

gio-

giones in Sac. Rom. Imp. toleratas & stabilitas, daß man also des andern seiner Possession sich in Imp. näheren könte; in Erwegung/daß solcher Gestalt das Hochlöbl. Bisthum seinen vermeynten rebus judic. am allerwenigsten getrauet/und wider des Heil. Reichs und die Civil-Gesetze/zu seinem eignen Schaden/etwas eigenmächtiges unternommen hätte; Es führet auch der Gegentheil selbsten der Stadt Elisiones & frustrationes conatuum contrariorum bey; von einer publiquen Abreissung des so genandten Placats/ an einem entlegenen Ort/wird sich nichts finden/eben so wenig/von einem mehrmahligen facto turbationis, oder eines Pacifragii in hoc casu; disseitige Aufmaurung der Wände/post Pacem Riswicensem, zeigen/eigner Geständnus nach/von continuatione Possessionis; In Pac. Relig. Monaster. Westph. Neomag. & Riswicens. findet Gegentheil keinen Beystand/und/da Rex Galliæ die geringste Aenderung in privativo exercitio publico Luther. Relig. bey dieser Kirch/nicht gemacht/woher will sich der Gegenseitige Concipist des Pac. Risw. ejusque claus. & art. 4. prævaliren? Selbst der Buchstaben giebet/daß der Gegentheil/weder einer Paritoriæ plenæ, noch einer Sentenz, noch der Executorialium sich rühmen könne/weilen man nicht einmahlen in dem Mandato de An. 1570. die clausulam vel formale Mand. S. C, ersihet; das jenige de Anno 1575. ist noch nicht dem Magistrat zum Vorschein gekommen; überall aber

aber eine Renunciatio causæ mandati, nach einer so langen Zeit sich ergiebet / von Anno 1576. auch biß diese Stunde / keine Oblatio pecuniarum!, welche doch causa impulsiva externa movens dicti mandati gewesen / geschehen / zum klaren Anzeig / daß man sich dieser Mandat-Sach schon långst begeben; immassen durch des Reichs Friedens-Schlüsse / und bey dem Reichs-Tag eine ausgemachte Sach / wie in dergleichen Religions-Sachen und Gravamin. gehandelt werden solle; Zumahlen / bey und post Instrum. Pacis, inter restituendos, das Hochlöbliche Bißthum Worms sich nirgends angegeben / auch / weder von Sentenzen, noch Oblationen / so das Andreas-Stifft letzthin gethan haben soll / man weiß. Man hat nun / in gemeldten Seculis, und vor / in und nach dem 30. Jåhrigen Krieg / Evangelisch-Lutherischer Seits / ohne interruption, mitten unter der Præpotenz derer Herren Catholischen / seine Sacra darinnen geübet / und können / nach so langer Zeit / ohne daß sie sich an die gerühmte Mandata håtten halten wollen / Sie Herren Bischöffliche / nicht mehr / als den vermeinten eintzigen gemeldeten Actum turbativum, wann einer je geschehen / so doch nirgends erfindlich / am wenigsten aber iteratas ejus vices vor- oder einigen actum possessorium, geschweige viele / administrando Sacra & ejusdem Actus Parochiales, beybringen; eine anmaßliche Protestation wird hoffentlich keinen dergleichen Actum possess. continua-

tinuatorium, in hac causa, ausmachen / noch eine angebliche Nunciatio novi Operis, worvor in der Welt eine Reparatio templi antiqui per Seculorum decursum possessi nicht passiren wird / also daß man disseits vielmehr / ex parte Lutheranorum, der gantzen unpartheyischen Welt selbsten zu judiciren anheim giebet: Ob man / bey so beschaffenem / fast zwey Secula durch / disseits continuirten ruhigem Besitz / und / ohne die geringste Turbation, geübten Gottesdienst in der St. Magni-Kirch / darinnen die Herren Catholische / nun so viele Zeit / den Ihrigen / und dessen Actus Parochiales nicht geübet / und doch die / damit nicht die Steine davon / wie bereits vielfach geschehen / entkommen / und solch Gotteshauß einem jeden Vorbeygehendem nicht zum s. v. garstigen Ort werde / des Endes beschehene Aufmaurung einer Wand / selbst confitirte Wegnehmung des Geschirrs / durch eine anmaßliche Nunciationem novi Operis, und Anheimschung einer / mitten unter der Stadt Worms Zerstörern / ruhig und privativè besessenen Kirch hindern wollen: Die Stadt Worms verdencken können / daß Sie / pro Intercessionalibus, das Hochlöbliche Corp. Evangel. hierinnfalls anflehe / und ob man damit das Prædicat unruhig und widerspenstig meritire / oder einige falsa Narrata, ad effectum intercessionalium, suppediciret habe / und ob der Concipist nicht vielmehr injuriosè dieses Hohe Corpus Evangel. beschuldiget / als hätte es falsis narratis, ohne die gering-

ste Bescheinigung inaudita altera Parte, so leicht und schlechter Ding geglaubet; welches Hohe Corpus auch von gedachtem Concipisten einiger motuum oder Hasses, intercedendo pro Constatu Evangel. billig nicht arguiret werden solte? Und was hat innocenteres die Stadt Worms thun können?

Ab welchem allem zu ersehen / daß Dni Catholici in Worms denen Kayserl. Mand. den effectum mand. S. C. selbsten nicht tribuiret / Sie allenfalls davon abgegangen / nirgends einige Paritoria, noch Executoriales ersichtlich / sie allenfalls deren / mitten in ihrer Præpotenz, und in denen sonsten ihnen selbst angegebener massen / favorablen Conjuncturen des 30. Jährigen Kriegs / noch sonst / nicht prævaliren wollen / auch status Exercitii publ. Relig. Cathol. & ejus Actuum Parochial. anni 1626 nicht dargethan haben / vielmehr selbsten status anni 24. pro Lutheranæ Relig. Exercitio von ihnen confitirt / wie auch Possessionem privativam Lutheran. in solchen Seculis, biß in diese Stunde / bekandt; und man also denen Herren Catholischen das prætendirte Exercitium, Dominium & Possessionem dieser Kirch / und den / selbst sich begebenen / effectum mandati, mit Recht / negiret / und zwar unter andern / auch aus dem selbst vom Gegentheil beygebrachten Instrum. Pac. art. 5. §. 25 und ß. Liberæ Civitates &c. Wogegen auch nichts irren mag / was Gegenseits man in seiner vermeynten ratione decid. anführet / daß

das

das Exercitium privativum Catholicum anni 24. zu vermuthen seye / dann hierinnen verräth sich der Concipist selbst / daß er seines/ Status anni 24. Exercitii publ. Relig, ejusque Actuum Parochial. in keinem Tag und Woch des Jahrs 24. sicher noch gewiß seye / noch denselben probiren könne; die Vermuthung aber/ daß die **Spanier und Bayern in der Pfaltz** von anno 1619. biß 1630. & ultra, den Meister gespielet / machet keinen Legem Imp. daß nothwendig folgen müsse / daß in Anno 1624. die **Herren Catholische** das privativum Exercitium Relig. darinnen gehabt / und / da / vor- und nach dem 30. Jährigen Krieg / biß diese Stunde/ Lutherani privativè, mit ihrem Relig, Exercitio sothaner Kirch / ex confessis, besessen/ und die **Herren** Catholici **in Worms** sich / inter restituendos, quoad hanc Ecclesiam, nicht / post Instrum. Pac. angegeben / so retorquiret man billig / daß keine Præsumptio pro Catholicis & Statu Anni 24. vor sie militire / und dahero sie diesen / in ihren Exercitiis publicis & Actibus Parochial. Sonnenklar um so mehr erweisen müssen / weilen / ex propriis adversar. Principiis & Confessatis, eine richtige Folge / daß / nachdem andere Kirchen und Clöster die Herren Catholische / vi Anni decretorii erhalten / diese St. Magni-Kirch aber nicht / ohngeachtet der Catholischen Præpotenz in der Pfaltz / diese demnach der **Stadt Worms bleiben müsse.**

2. So kan auch Artic. 4. Pac. Riswic. vor Sie Herren Cathol. und wider der Stadt Possession nicht stehen / weilen zu keiner Zeit Rex Galliæ, weder in dem 30. Jährigen Krieg / weder vor- noch nach dem **Nimwegischen** / oder **Riswickischen Frieden** / die geringste Aendederung / ja nicht einmahl / mitten in der Zerstörung / oder vorher / dieselbe / in dem Relig. Exercit. Lutheran. gemacht / sondern Sie / Lutheraner / biß in den Tag und Stunde / und an das Augenblick der entsetzlicher Zerstörung / bey privativer Ubung ihres Gottesdienstes / ohngeachtet das St. Andreä-Stifft nur etliche Schritt zu dieser Kirch zu gehen hat / in specie bey dieser Kirch / gelassen haben; Es wäre aber eine schöne Sach / wann die Herren Catholici in Worms / vi vel clam, einige Turbationes in Religions-Sachen in Worms machen / und sich des §. 4. Pac. Riswic. bedienen wolten; Hier verräthet der Concipist seine Concepten / und werden die Herren Catholici im Reich gar nicht ihme darum dancken / dann dieses / GOtt Lob! noch im Reich unerhört / daß ein Status gegen den andern / usurpando vel turbando, proprio facto, sich des §. 4ti. Pacis Riswvic. prævaliren wolte; Und was will dann der Concipist mit seinem Actu clandestino cantus: DA PACEM DOMINE &c. wovon doch / daß er geschehen / keinem eintzigen Lutheraner dencket / dessen jemahlen gehört zu haben? Machet dann dieses / wann es / wie doch nicht / geschehen / ihme einige Possession, auf denen

Stein-

Steinhauffen und Ruderibus der Kirch/ remotis arbitris Lutheranis, und da der Rath und Burgerschafft ausser Worms und im Exilio waren/ ein kleiner Uberbleibsal aber elender und armer/ in denen Höhlen und Kellern/ unter der Erden/ wohnend/ davon in Worms keine Wissenschafft/ allenfalls auf dem Steinhauffen es zu wehren keine Gewalt in Handen gehabt/ einen kurtzen Gesang anmaßlich zu thun? Haben dann dieses nicht auch andere/ im Reich nicht geduldete/ Religionen/ ja Unglaubige selbst/ damahlen an einem zerstörten Ort thun können? Solte dieses ihnen ein Jus oder Possession, contra antiquam Civitatis, plus quàm centenariam, machen? Wiewohl auch diesen Actum irritum, clandestinum & nullum Gegentheil noch vorher beweisen/ und doch selbiger nichts im H. Röm. Reich/ wider das gesammte Evangelische Wesen/ und die Stadt Worms/ inferiren müste; Haben dann die Herren Catholische so gar in der zerstörten Dohm Kirchen/ und der daneben liegenden Pfarr-Kirch ad St. Johann. auf denen Steinhauffen und Ruderibus, ehe sie aufgeraumet waren/ einen Actum Exercitii Cathol. gethan? und solten sie darum ihres Rechts und Possession derselben Dohm-Kirchen verlustig werden/ was wären das vor seine Principia vor dem Concipisten.

Inzwischen ist es selbst ex adv. in confesso, daß man den vermeynten und unbewiesenen Actum Precationis vel cantus: DA PACEM

DOMINE &c. allererst kurtz vor dem Riswickischen Frieden / ohne Benennung des Tags / ihrer Seits / und nicht die Frantzosen / vorgenommen. Es ist aber eine ohnläugbahre Sach / daß post devastationem Civitatis, die in Worms gebliebene Lutheraner / samt ihrem Pfarrer Textor den offentlichen Gottesdienst / auf denen Steinhauffen der St. Magni-Kirch / gehalten / und zwar post Ann. 1689. und also vor dem angegebenen gegenseitigen vermeintlichen Actu; Mit was Gewissen kan demnach der gegentheilige Concipist solcherley Dinge vorbringen / und ex qua Theoria vel Praxi kan er dem Evangelischen Wesen solche nie erhörte Illationes aufbürden / und der Welt die Augen aufthun / was die Posteritæt vor Consequentias, ne à Rege Galliæ quidem cogitatas, ex Clauf. Art. 4. noch erfahren solle / worvor er / Concipist, bey denen Herren Catholischen im Reich / wenig Danck finden wird; Die Claul. art. 3. Instr. Pacis §. quemadmodum &c. salvis Juribus quibuscunque competent. mag also vi præductorum, nicht hieher gezogen werden; Zu verwundern ist sichs / daß Gegentheil sein Heil auch in dem ihm selbst widrigen Instr. Pac. suchen wolle; Hat man dann disseits erst in dem 30 Jährigem Krieg / per novam Occupationem die St. Magni-Kirch an sich gezogen? warum vermeynen dann Gegentheils / als prætensè, durante bello tricennali, gravati in casu, ubi nulla Occupatio bellica, ex Instr Pac

Pac. noviter restituirt zu werden? Und wann auch Sententiæ, ante bellum tricenn. latæ, wie doch nicht / da wären / was hätte dann das Instrum. Pac. nöthig gehabt / darunter in speciali nostro casu, zu statuiren / was vor des Reichs höchste Gerichte / selbst ex suppositis advers. vorhero aber vor der Stadt erste Instanz, das privilegirte Commissariat-Gericht / und die Justiz, längst gehörig war? Ja wann so gar / bey dem art. 5. 13. das Wort aliunde: das gantze H. Reich also / wie der Concipist will / interpretiren solte / woher will derselbe Sententias & Res judicatas hernehmen? Zu welchen / ut pro Sententiis & Rebus judicatis valeant, wann der Fall vor die Stadt Worms stünde / der Concipist den Assensum Juris Communis & LL. Imperii erfordern würde; also daß es der Zeit einer Retorsione Juris, in alios statuti, welche doch die Stadt Worms nicht berühren kan / nicht nöthig / noch dieselbe rechtlich / oder Platz greiffen kan.

Num. II.

An des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen Evangelisch- und Protestirenden Theils / zu gegenwärtigem Reichs-Convent, Gevollmächtigte Fürtreffliche Herren Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Ferner

Unterthänig-gehorsam- und dienstlichstes MEMORIALE,

Von Seiten Stätt-Burgermeister und Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms übergeben.

Mit Beylagen No. 1. 2. 3. 4.

Worinnen so wohl / um Intercessionales an des Herrn Hoch- und Teutschmeisters als Bischoffs zu Worms / Hochfürstl. Durchl. gegen Dero Wormsische Regierung / in Puncto des / von dieser der Stadt zugefügten / und ferner befürchtenden bedrucks / Ansuchung geschihet / als auch anbey / die Hochlöbl. Chur-Brandenburg- Chur-Hannoverisch- und Schweden-Brehmische- am Reichs-Tag befindliche Gesandtschafften / zu Untersuch- und Applanirung Ihrer- mit dem Hoch-Stifft Worms habenden Strittigkeiten / pro Compromissariis, Krafft der so genandten Rachtung de Anno 1519. vorzuschlagen / intentionis zu seyn / geäussert wird.

Des

Des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen / Evangelisch- und Protestirenden Theils / zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdig- Hoch- und Wohl-gebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel / Gestreng- Vest- und Hochgelahrte /

Gnädig- Hochgeneigt- und Hoch-geehrteste Herren!

Euer Hochwürden / Excellenz / Gnaden / und unserer Hochgeneigt- auch Hochgeehrtester Herren noch beständig uns zu tragende Gnade / Propension und Liebe / wie Sie uns in die gröste Verbindlichkeit / und davor GOtt Ihnen ein reicher Vergelter / wir aber zu unaufflößlichen Danck ergeben seyn wollen; Also hat uns auch das jenige / was Herr Elsperger / unterm 22. Octobr. uns in mehrerem versichert / so dann die Erneuerung und Vergrösserung unserer Trübsalen / die Freyheit in uns erwecket / Euer Hochwürden / Excellenz und Gnaden / und unsere Hochgeneigt- auch Hochgeehrteste Herren in mehrerem / jedoch ohne Offension eines einigen Menschen / ge-

schweige des Herrn Hoch- und Teutschmeisters / auch Bischoffen zu Worms / Hoch-Fürstl. Durchl. wie wir dessen / bey einer jedweden / auch der innocentisten Gelegenheit / von Dero uns gehäßigten Herren Räthen beschuldigt seyn / hohem Respect, in dem geringsten / zu nahe zu gehen / unterthänig / gehorsam und dienstlich vorzustellen / wie das höchst-besagt Ihro Hochfürstl. Durchl. unterm 19ten Septembr. in gnädigstem Schreiben / Dero Hochlöbl. Bisthums Gravamina gegen uns / beygefüget / und hierunter eine amicable Composition gnädigst veranlasset / zugleich aber auch beygesetzet haben / daß gedachte Dero Räthe uns Dero weitere gnädigste Intention, in Conferentia, entdecken würden.

Gestalten wir nun kein Bedencken gehabt / darzu die Hand / als in einer unverfänglichen Sach / ohngeachtet die allhier angestellt gewesene Zusammenkünfften alle / wegen der Herren Räthen harten expressionen und Bezeigung / sich bißher zerschlagen / mit anzulegen / zugleich abers in limine congressus sich dieses ausbedungen / daß man / ab Seiten ermeldter der Herren Räthen / sichs ohngezweiffelt vornehmen werde / die Stadt Worms also dabey zu considiriren / wie sich das gegen einen / obwohlen geringen / Stand des Heil. Reichs / geziemet / so hätte aber des einen Herrn Raths untermengte hohe und dieser Reichs-Stadt und deren Superioritati territoriali verkleinerliche

che Reden / fast in selbiger Stunde des Anfangs / die Zusammenkunfft gestöhret / wo nicht der gröste Respect vor **Jhro Hochfürstl. Durchl.** eine Gedult provociret hätte / dabey wir zugleich in unseren Deputatis anhören müssen / daß das angegebene Gravamen, wegen der / um malversation willen / an unserm **Pforten-Umgeld** / von uns entlassener unsern Pförtner / als in deren Untersuch- und Removirung **Sr. Hochfürstl. Durchl.** mit Theil nehmen wolten / aufgehoben / und dieselbe zu allerforderigst in vorigen Stand wieder eingesetzt werden sollen.

Wie man nun hierauf im Schreiben sich an **Sr Hochfürstl. Durchl** besag der Beylag No. 1. diſseits selbsten um so mehr gewandt / als man leichtlich abnehmen können / daß Sie / Herzn Räthe / dißseitige Principia wenig gelten lassen / sondern vielmehr das jenige / was Sie sich in congressu offentlich rühmten / mit allem Haß und Eiffer / effectuiren werden ; So war es nicht genug / unter andern Gravaminibus, dieses zu einem præliminari vorzusetzen / sondern man legte sich auch in den eben zur selbiger Zeit obgeschwebten **Streit** / **zwischen der Stadt und dem St. Paul-Stifft** allda / welches eines **Obrist-Richter-Amts und Herzschafft** über die durch die Stadt fliessende **Bach Iser** / sowohlen von ihrem bey denen **Gräffl. Nassau- und Leiningischen Gebürgen** 5. Stund von hier entspringenden Anfang an / als auch / wie Sie biß zu ihrem Ende / durch die

Chur-

Chur-Pfälgisch-auch Bischoffl. Wormsische und gedachte Gräffliche Landen / und dann ermeldter massen / durch die Stadt Worms / in den Rhein fleusst / (worüber doch diese mit den besondern Privilegien / Krafft der Beylag No. 2. begabet) dergestalten anmassete / daß es / besagtes St. Paul-Stifft / Krafft einer putativæ donationis Episcopi Burchardi, welche doch långstens in Cam. Imp. in duplic. Civit. Wormat. displodirt und dergleichen / der Stadt Freyheit opponirende Burchardiana, disseithige Apologie zur Gnüge widerleget / ja was noch mehr / welche die Chronologie, Historia Seculi, Stilus donationis, und anderes / auch deren Objectum selbsten / ohne viel Mühe übern hauffen stösset / in Sachen der auf der Stadt Burck und Bann / ligenden so genannten Kirschgarten-Mühl contra die von hiesigem Löbl. Dohm-Stifft eigenmächtig eingenommene Walck-Mühl allhie / in effectu aber / wider unsere / nächst gegenüber liegende Pulver-Mühl / absque prævia actione, vel Processu, vel communicatione præcipitanter und als man uns von ihrer Richterlicher Anmassung kaum part gabe / einen vermeintlichen Spruch nulliter thate / dabey man dann die Stadt und Burgerschafft / mit Ergiessung der Bach auf ihre Aecker / angetroheter Aufmannung der nächst gelegenen Bischöfflichen Bauren und derer anmaßlicher Execution, so lang intimidirt / biß daß der Magistrat endlichen / um die

gantze

gantze Nachbarschafft/ nicht in äusserste Unruh/ ja gar in Hand-Gemeng/ kaum bey Anblick des lieben Friedens/ zu setzen/ gezwungen worden/ den würcklich imminirenden Gewalt zu weichen/ den in der Bach gestandenen noch vesten über anderthalb hundert-Jährigen Wasser-Eich-Pfahl/ wornach sich die viele andere in der Bach stehende bißher gerichtet/ und welcher/ Krafft eines Vergleichs/ gesetzet worden/ auf unserm Territorio, gewaltsam reservando desuper in Stücken zubrechen zu lassen/ und sich mit dem recursu an das höchste Gericht vor dißmahl salvis quibuscunque zu vergnügen/ worüber aber der am besagtem Stifft Geistliche oder Canonicus Clermont, samt ihrem so genandten Ambtmann Falck/ vielen Hohn/ und die Herren Bischöfflliche Räthe so viel sprechen und anmaßlich der Burgerschafft zeigen wollen/ daß sie alles in der Stadt Worms/ der Magistrat aber derselben nichts seyen/ worüber man die Ahndung sich/ wie alles andere/ vorbehält/ die Herren benachbarte Stände aber/ zu seiner Zeit/ ihnen schon/ mit der That/ weisen werden/ wie weit diese Burchardiana, wann sie jemahlen in rerum veritate & natura gewesen/ ihnen/ an ihrem Ober-Richter-Ambt und Herrschafft/ über solche/ durch ihre Landen und Territoria fliessende Bach Iser/ fundirt und ihnen Schaden können/ worvon auch disseits in Cam. Imp. in Caus. mand. inhibitor. de desist. à quibuscunque violent. mit mehrerem/ in Replic. ejusque adj. M. besag der Beylag No. 3. a. b.

Die-

Dieser darzwischen Fall animirte noch mehrers die Herren Bischöffl. Räthe der Stadt die Betrohung- und Anmuthungen zu machen / daß man sich / ab Seiten ihrer / eilig resolviren solle / ob man die abgesetzte Pförtner wieder einsetzen wolle / wie nun anbey wir vorgesehen / daß gedachte diese Anmuthung auch einen Weg und Mittel / zu Unterdruckung der Stadt Worms Territorial-Superioritæt- und Freyheit / ausmachen solle / zugleich auch / an Sr. Hochfürstl. Durchl. selbst wir uns gewandt hatten / abstrahirte man von weiterer Zusammenkunfft; als ohnedem in re liberrimæ voluntatis, und bezoge sich / statt Antwort / auf oben ermeldtes der Stadt unterthäniges Schreiben d. 17. Octobr. pass. Worauf nun dieses Werck beruhet.

Allermassen aber wir leichtlich erachten mögen / was vor einen gehäßig- widrigen Bericht an Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. sie / Herren Räthe / ablegen / und alles unterst oben zu kehren trachten werden / wovon doch Se. Hochfürstl. Durchl. Dero angestammten Clemenz nach / selbst gnädigst abhorriren; aber auch in omni mora periculum, wie Euer Hochwürden / Excellenz / Gnaden und unsere Hochgeneigt- auch Hochgeehrteste Herren / bey deuen derer Herren Räthen Persecutionen / bißhero so vielfältig werden wahrgenommen haben; und gleichwohlen man sich disseits so redlicher Dingen / zum Recht erbiethet / das Instrum. Pacis aber sub

pœna

pœna fr. Pacis, nicht den viam facti, sondern Prosecutionem Juris per actionem dem Hochlöbl. Bisthum Worms / imgleichem die Rachtung / unter Verlust seiner daraus fliessenden Rechten / ihnen folgende Wege / wie Beylag No. 4. besaget / wann die Güte nichts verfänget / aufbindet / so dann selbsten Sr. Hochfürstl. Durchl. in dem an das Hochlöbliche Corpus Evangelicum gebrachten Abtruck ihren Räthen viam Juris, in entstehender Güte / eingebunden zu haben / Gnädigst Selbsten sich erkläret.

Also wird man disseits nicht entstehen / nach Maaßgebung der Rachtung / vermög gedachter Beylagen / pro Compromissariis, die Hochlöbl. Chur-Brandenburg und Churfürstl. Hannoverische / so dann Hertzogl. Schweden-Brehmische Gesandtschafften am Reichs-Tag unsers Orts hierinnfalls vorzuschlagen / und zu wehlen um der gantzen Welt zu zeigen / daß man dem Löbl. Bisthum nichts / was eine vernünfftige und denen Reichs-Gesetzen / so dann dem Instrumento Pacis, und einem wohlhergebrachten Herkommen gemässe Interpretation der Rachtung in hoc casu, ihme tribuiren kan / benehmen wolle.

Inzwischen werden Euer Hochwürden / Excellentz Gnaden und unsere Hochgeneigt-auch Hochgeehrteste Herren Gnädig und Großgünstig erlauben / daß wir / wie hiemit beschicht / unterthänig-gehorsam- und dienstlich bit-

bitten / Sie geruhen mögen / bey des Herrn Bischoffen zu Worms Hoch-Fürstlichen Durchlaucht dahin vor uns zu intercediren / damit der von Dero Räthen angetrohete via facti unterbleibe / mithin auch / vor unsere Freyheit in Eccles. & Politic. selbst / nach Ubertrag Protectorii Kayser LEOPOLDS Majestät Gloriosiss. Memor. conservando nostra Privilegia & Jura Status & Superioritatis, mit zu sorgen / als deren Umsturtz jenseitige oben angeführte Gravamina welche man disseits zu beantworten / und die unserige in grosser Anzahl bestehend / beyzulegen / nicht ermangeln wird / anzielen / und die Herrschafft über die Stadt Worms und ihr Territorium, so dann in Ecclesiasticis. Jurisdictionem Episcopalem über dieselbe: Dahero dann die Herren Räthe sich anmassen / eines zeitlichen Herrn Bischoffen der Stadt Worms Fürsten und Bischoffen zu nennen: vermeintlich wider die Fundamental-Gesetze des Reichs / stabiliren sollen / aber auch deßwegen jedes derselben das unserige Gravamen ist; Euer Hochwürden / Excellentz / Gnaden und unsere Hoch-geneigt-auch Hochgeehrte Herren retten eine an dem Obern-Rhein / nebst Speyer / noch einzig überbliebene Evangelische Reichs-Stadt / und wird dargegen GOTT Denenselben hinwieder alle Gnade und Segen zuwenden; Wir aber verbleiben unaufflößlich / mit vielem

Respect,

Respect, Veneration und Ergebenheit/ unter Göttlicher Erlassung ꝛc.

Ew. Hochwürden/ Excell. Gnaden und unserer hochgeneigt-auch Hochgeehrtesten Herren

Den 20. Novemb. 1714.

Unterthänig-Gehorsam- und Dienstl. Bereitwilligste

Stätt-Burgermeister und Rath/ des Heil. Reichs Freyen Stadt Worms.

No. I.

Unterthäniges Schreiben an des Tit. Herrn Bischoffen zu Worms Hoch-Fürstl. Durchl. von der Stadt Worms/ gegen die/ von Dero Bischofflichen Räthen an ersagte Stadt bestandene Wiedereinsetzung/ der/ wegen überführten Defraudation des Pforten-Umgelds abgesetzt-gewesenen Pförtners/erlassen.

Hochwürdigst/ Durchlauchtigster Fürst/

Gnädigster Herr!

Euer Hochfürstl. Durchl. unterm 17. Septemb. an uns erlassenes gnädigste Schreiben/ samt beygefügten Gravaminibus, haben wir mit unterthänigstem Respect erbrochen und verle-

verlesen; Gleichwie nun Euer Hochfürstl. Durchl. darinnen die Abthuung derselben in der Güte zu veranlassen Gnädigst beliebet/ und zugleich / Dero Gnädigsten weiteren Intention halber / Dero Räthe instruirt zu haben/ uns Gnädigst entdecken lassen.

Also haben / ohngeachtet wir uns/ durch das angeführte / einiger Gravaminum gegen Dero Hochlöbl. Bisthum / uns unschuldig wissen/ und wir dieselbe vielmehr gegen gedachte Dero Räthe / vor unsere Gravamina, und womit wir / und Unsere Stadt und Burgerschafft / eine Zeithero / höchlich beschwehret werden wollen / angeführet haben / der andern auch noch eine grössere Zahl sich finden will / kein Bedencken gehabt / ob gleich die bißherige Zusammenkünfften allhier/ worinnen so schnöd wir tractirt worden/wenig Frucht gebracht/ auf Invitation und Bitte / jedoch ohne denen Dero Räthen/ gegen einen / wiewohl geringen / doch Freyen Stand des H. Reichs / führenden irrigen Principiis, ichtwas nachtheiliges zuzugeben/ als in re toties quoties liberæ Facultatis, in Dero Bischoffl. Hof / salva libertate nostra, zu erscheinen; Man hat aber mit fast harten und nachdencklichen / auf unserer Freyheit Umsturtz vielleicht / und unsere Unterdruckung / abzielenden Terminis, so balden/ unter denen verschiedenen angeblichen Gravaminibus, diß einige vorzusuchen gewust/ und darauf bestanden/ daß die Wiedereinsetzung der

Pfört-

Pförtner vor allem geschehen / oder Sie selbst es thun müsten.

Nun ist nicht ohne / daß wir diese Leute / als solche / die unser Pforten Umgeld defraudiret / nachdeme Sie darüber genugsam gehöret / und dessen überführet worden / ohnmöglich bey solchen Renthen / Pflichten halber / länger behalten können / sondern dieselbe ihres Dienstes erlassen / und andere an deren Stell / um solche Renthen nicht erliegen zu lassen / setzen lassen müssen / doch aber auch die in deren Stell getrettene / und von uns angenommene neue Pförtner Dero Räthen / wie Herkommens / ad jurandum, vor Dero Antheil / Weg-Gelds / præsentiret / um darinnen der Rachtung unser Seits ein Genügen zu thun ; Wobey dann Euer Hochfürstl. Durchl. / nach Dero erleuchtestem höchstem Gemüth / selbsten Gnädigst finden werden / daß wir weder dem Ihro schuldigem hohen Respect, weder Dero Interesse, in einige Wege / entgegen zu seyn / uns unternommen haben.

Nachdem aber Euer Hochfürstl. Durchl. Räthe diese Sach also auf die Spitze treiben / und die Rachtung einseitig auszudeuten sich anmassen / daß auch in unserem Pforten-Umgeld sie Maaß und Ziel uns zu setzen / und gar dasselbe sich anzuheimschen vorhaben / eine concurrenz zur Annahm solcher Pförtner uns auftringen und öffentlich declariren / uns durch die Hochlöbl. Chur-Pfaltz zu ihrem Zweck bringen / mithin ex his Principiis, die Wieder-

einsetzung solcher Pförtner uns aufzwingen zu wollen; So können wir nicht ermessen/ wie einig fundament der Rachtung solche Dinge justificiren könne/da der deutliche Buchstabe derselben dem Hochlöbl. Bisthum nichts an denen Stadt-Umgeldern / als die Helfft des Weeg-Gelds / und bey dem so genandten Gemeinem Knecht ein mehrers nicht / als daß er vor sein des Hochgedachten Löbl. Bisthums Theil ihme jurirt seyn solle / von einiger Annahm oder Abschaffung aber nichts ihme tribuiret / wobey auch die bißhero / von so vielen Seculis her / ruhige und ohnunterbrochene Observanz die deutliche Interpretation solchermassen gethan / daß einem zeitlichen Herrn Bischoffen hiesiger Magistrat den von der Stadt Worms zum Weeg-Geld Pförtner angenommen / und privativè recipirten einzigen Burger / und nicht zwey zur Wahl / um daraus einen nach Gefallen zu wählen / sondern / wie gedacht / einzigen Burger / so viel das Bischöffl. Theil betrifft / in den Bischöffl. Hof / zu einer jeden Haubt-Pfort ad jurandum blößlich præsentiren lassen / wobey es dann bißhero / ohne einige Widerrede / auch ohne vorhero derer von der Stadt angenommenen Weeggeld-Pförtner Qualitates durch Dero Räthe zu untersuchen / gelassen worden / am allerwenigsten hat das Hochlöbl. Bisthum jemahlen von so vielen Seculis her sich in der Stadt privativè besitzende Pforten-Umgeldes / oder andere Renthen / oder deren Disposition,

tion, oder auch / was man derenthalben mit solchen Pförtnern / als darunter allein der Stadt jurirt und verpflichtet / thun und lassen wollen / einmischen mögen.

Bey so gestalten Sachen Euer Hochfürstl. Durchl. selbsten Gnädigst zu ermessen geruhen / ob in unseren Kräfften / Pflichten halber / stehe / diejenige wieder an unsere Pforten-Zölle und in deren uns privativè zustehende / von uns auf hiesiger Stadt Grund und Boden gebaute Häuser zu lassen / welche als Defraudatores unserer Renthen gefunden worden / und ob Euer Hochfürstl. Durchl. Räthe eine concurrentem Inquisitionem in einer unserer Umgelder Defraudations-Sach prætendiren mögen / auch ob einiger Stand des Heil. Reichs verdacht werden könne / denjenigen Bedienten / welcher ihme allein verpflicht und jurirt / auch von ihme allein und exclusivè zu solchem Dienst angenommen / um Verbrechen willen / in eben solchem Dienst begangen / abzuschaffen / ohne darunter jemand Red und Antwort zu geben / und bitten solchem allem nach Euer Hochfürstl. Durchl. unterthänigst / Sie geruhen Dero Räthen nicht zuzugeben / daß ihre Bedrohung / zu vielem Auffsehen in dem Heiligen Reich / an uns erfüllet / oder die gantze Nachbarschafft darunter mitten in dem / durch GOttes Gnad / jetzo angeschienenen lieben Frieden / mit uns / und unserer Burgerschafft in Unruhe gesetzet werde / als welches / samt unserem Umsturtz / der einzige Ziel Dero Räthen un-

auslöschlichen Haßes ist; Gestalten wir/bey gegenwärtigem Casu, gedachter Dero Räthen/ einseitigen Interpretationis, zu dem Weg art. 62 der Rachtung de Anno 1519. allenfalls zum Rechten / uns erbieten/ und sonsten / mit dem tieffstem respect, unter Erlassung Euer Hoch-fürstl. Durchl. dem Macht-Schutz GOttes zu höchst-gesegnet-gesunden Hochfürstl. Felicitäten/ beharren.

Euer Hochfürstl. Durchl.

Den 17. Octobris 1714.

Unterthänigste

Stätt-Burgermeister und Rath/ des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs.

No. 2.

EXTRACT Privilegii von Kayser Ludwigen über die Bach Iser de Anno 1315.

WIr Ludwig von GOttes Gnaden/ Römischer König / und ein Mehrer des Reichs. Thun kund allen denen/ die diesen Brief immer sehen oder hören lesen / daß Wir han angesehen Treu und Stätigkeit / die Wir gäntzlich befunden han / an den wüssen Lüthen / den Burgern zu Wormbs rc. rc. Wir freyen Ihnen auch die Bach / die durch ihre

ihre Stadt rinnet / und setzen darauf ein Poen nemlich 20. Marck Silbers / lauteres und löthiges / also / wer die Bach von ihrem rechten Fluß und Rünse kehret / oder weiset / daß er / als dick er das thut / die 20. Marck schuldig ist zu geben / halber unserer Cammer / und halber der Stadt.

No. 3. a.

IN nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, notum sit omnibus tam futuris quam præsentibus, qualiter Ego BURCKARDUS Episcopus redacta *Wormatia* in Potestatem St. Petri, quam Ego prædiis & pecunia à Duce *Ottone* ex magna parte redemi, domum ejusdem Ducis *in Ecclesiam St. Pauli* commutavi, & in ea viginti Canonicos ordinavi; quibus in præbendam suam cœteris omnibus dispositis, ad supplementum albi Panis, dedi duo molendina, in *Isana* unum, infra muros Civitatis, & aliud extra Territorium in medio Eorum tradidi, *St. Mariæ Abbatiæ Monialium*, ipsam vero aquam & ripam ejus, & alveum dedi in potestatem *Canonicorum St. Pauli*, ne quis præter voluntatem eorum vel alveum arctare, vel de ipsa aqua aliquid præsumat derivare. Excepimus autem duo foramina, quæ in latitudine & altitudine mensuram unius pugni represso pollice debent habere velut infra scripta forma demonstrat, quorum alterum nostræ piscinæ, alterum, *Abbatissæ St. Ma-*

gia sorori meæ *Mechtildi* concessimus; Quæ Traditio, ut in omnibus retro Seculis firma permaneat, eam sigilli nostri impressione & subscriptorum virorum testimonio sub perpetuo anathemate confirmamus. Sequebantur hic nomina subscriptorum virorum lectu difficilia. Anno Incarnationis Domini M XVI. Indictione XIV. Calendis Julii acta sunt hæc.

No. 3. b.

Et Lit. M. adj. Replic. in C. mand. inhibit. & de desist. &c. S. C.

Daß die Stadt Wormbs im Bischöffl. Wormbsischen Territorio gelegen / weiset noch lang nicht Lit. M. aus / massen darinnen nichts von Gräntzen oder deren Steinen noch einigen Bischöfflichen Territorial-Rechten in locis quæst. befindlich / noch auch / daß Bobenheimb / oder Weinsheimb / zur Zeit Burchardi, in rerum natura als Dörffer / gewesen / noch daß selbige / oder was zwischen den Gräntzen der Stadt / und derselben gelegen / dem Bischoffen Burckardo zugehöret habe. So machet auch der stylus dieser Stifftung eben wohl / samt dem Testimonio domestico in suam utilitatem facto & in propria causa fidem hujus putativi Documenti, wovon und dessen Original man nichts weiß / suspect, gestalten schwerlich in dem 11. Seculo das

das Wort Territorium üblich gewesen / allenfalls daß ausser denen Ringmauren der Stadt Wormbs gelegen / und ihr noch zugehörige Land / in sothaner Scriptur der Stadt Territorium selbst wider gegenseitige Principia benennt seyn müste; Materia & Objectum dieses Adjuncti machet noch lang keinen Schluß auf Gegenseitige Intention, daß die Stadt Wormbs in Bischöffl. Territorio gelegen / und müssen auch anderst woher als ex propria allegatione Burckardi Episcopi, si quæ unquam fuit, solche Principia bewähret werden; Dann gesetzt / doch ungestanden / es hätte Bischoff Burckardus die Stadt Wormbs unter Päbstl. Gehorsam / in Religions-Sachen / (dann in Civilibus und quoad temporalia, noch kein Pabst in der Welt einige Gewalt über sie gehabt / wohl aber ihre weltliche Jura, zu verschiedenen mahlen / wie es zu damahligen Zeiten in Teutschland üblich gewesen / laut deßhalber habenden Documenten / bestättiget hat) gebracht und redigiret; Schliesset es sichs dann / daß auch quoad temporalia Wormacia redacta in potestatem Episcopi Burckardi, welches in gedachter Scriptur nicht befindlich; Diese expliciret sich auch und ihre Rhetoricam oder Synecdochicam locutionem so gleich darauf / wann gesetzt wird; Prædiis & pecunia à Duce Ottone ex magna parte redemi; dann noch kein Otto Dux die Stadt Wormbs Proprietate besessen / also / daß er selbige dem Bischoff Burckarden mit Gütern und Geld / respectivè vertauschen oder

verkauffen können; Massen es eine schöne Sach wäre / dem Römischen Reich eine ansehnliche Stadt / mittelst etlichen Prædiis, vielleicht Aeckern oder Weingärten und pecunia, vielleicht ein paar hundert Gulden werth bestehend / wann anderst Veritas Scripturæ zu behaubten / so noch dahin stehet / und nicht erfindlich / inscio Cæsare & Imperio, von einem / alienandi potestatem non habente, & respectu Imperii privato, zu entwenden. Gestalten dann Gegentheil forderst auszumachen hat / daß ein Dux Otto die Stadt Wormbs proprietariè besessen / samt einem Ducatu Wormatiensi, und worinn selbiger bestanden; Die Worte: ex magna parte, streiten auch selbst der Bischöfflichen Intention entgegen / und am Ende siehet man / daß das privat-Hauß des Ducis das Objectum des Tausches oder des Verkauffs gewesen / welches dann noch unter dem Nahmen der St. Pauli-Kirch der Herren Bischoff und sein Stifft besitzen soll / wovon auch bereits in Apolog. bey der Historischen Refutation pag. 167. ein mehreres / und lässet man dahin gestellet seyn / wie Chronolog. hujus Scripturæ cum fide historica congruire / wie dann die alte Vorfahren bereits dieses daran angemercket / Literas dicere de redemptione Chronic. de permutat. 2. Loqui de Ecclesia, Chron. de vit. Burckard. de Monasterio seu Claustr. 3. Peccari in d. Epist. in stylo scribendi, & in principio poni: Ego Burckard. in literis scribi pluraliter: Nos

Bur-

Burckard, hinc consequi vitium in forma & stylo scribendi, dispositionem vitians & sic Juris præsumptionem contra Antiquitatem, non pro Antiquitate esse. Daß auch aqua, ripa & alveus nicht in potestate Canon. St. Paul. gewesen / noch jetzo / davon hat die lange Zeit die sichere Auslegung wider diese Canonicos gemacht / zumahlen auch dieses / was von dem Wort: Potestas: zu halten.

No. 4.

EXTRACT

Rachtung de Anno 1519.

Tit. LXII.

WO auch über kurtz oder lang Zeit in diesem Vertrag in einem oder mehr Artickel Miß- oder ungleicher Verstand und Irrung zufiel / so soll die eine Parthey / die ander zu gütlichem Gespräch / und zu gelegenen Tagen erfordern / und so sie zu allen Theilen / also erscheinen / gütlich unterreden / Unkosten zu verhüten / des gütlich vereinen und vertragen / wo sie aber ohnvertragen von einander schieden / so soll jede Parthey drey weltlichen Stands benennen / und zusammen zu kommen / vermögen / die sie auch / wo ihr einer oder mehr einiger Parthey verwandt wäre / ihrer Gelübde und Eyde in denselbigen Sachen ledig sagen / demnach sie beyeinander erscheinen / und sie ihrer

rer Irrthum verhören / und was sie in der Güte der nicht erlangen / erheben noch hinlegen mögen? endlich zu entscheiden Macht haben / und sich in einem halben Jahr von der Zeit des ersten Rechts-Tags anzunehmen / es würde dann aus Nothdurfft der Sachen / durch sie länger Zeit erkennt / einer einhelligen rechtmäßigen Urtheil und Erkandnuß / die sie auf ihre Eyd thun sollen / vereinigen / was sie dieselbigen sechs Zůsätze auch sammentlich oder der mehrer Theil aus ihnen sprechen / erklären und entscheiden / daß es dabey ohnappellirt / reducirt / oder supplicirt ungeweigert bleibe / und dem nachgangen würde. Wo sie aber kein mehrers machen / noch einer / sondern zwiespaltiger Meynung wären / so sollen die Sechs sich eines Obmanns vereinen / oder die Partheyen jeder ein Obmann benennen / und ein Loß geworffen werden / welcher unter den zweyen Obmann bleibe / vor dem sollen die Handlung und der Sechser Spruch gelegt werden / er die zu seinen Handen nehmen / die mit Fleiß besichtigen und ermessen / und darnach auf seinen Eyd / den er deßhalben thun soll / der bemeldten Zusätz / Spruch / einem nach seiner besten Verständnuß dem rechtmässigsten und billigsten Theil / einen Zufall thun in zweyen Monathen nach Uberantwortung des Handels die Gerichts-Acta oder Schrifften und der Zusatz-Spruch. Und welchem Spruch er also ein Zufall thun würde / der soll von jedem Theil / so die Sach berührt / obgemeld-

meldter massen ohn einiges Widersetzen ange-
nommen / vollenstreckt unn gehalten werden.
Begebe sich auch / daß der Obmann oder der
Partheyen erwählten Personen und Zusätz ei-
ner oder mehr mit Tod abgiengen / ausländig
oder mit Kranckheiten/Alter / oder ander Ehe-
hafften dermassen beladen würden / daß sie der
Obmannhaffe oder Zusatzung nicht mehr vor
seyn noch auswarten möchten/ alsdann soll der
Theil dem solcher Abgang an dem Zusatz ge-
schehen wäre / ein andern wehlen oder ge-
ben/ und mit dem Obmann/ wie
obstehet / gehalten
werden.

Num. III.

Dictat Ratisb. die 17. Aprilis 1715. inter Evangelicos.

Abermahliges MEMORIALE,

Von der Stadt Wormbs / an das Evangelische Corpus zu Regenspurg / worinnen sich derer eigentlichen Gravaminum halber / auf die dißfalls eingesandte und vorher-stehende Impressa zwar bezogen / sonsten aber so wohl die Declaration, so besagte Stadt gegen dasige Carmeliter wegen einiger von denenselben in öffentlichen Schrifften gebrauchten der Stadt Reichs-Immedietæt zu nahe lauffenden Expressionen / heraus gegeben / als auch das von offt-ernandter Stadt gegen dasiges Hoch-Stifft in Puncto prætendirender Concurrenten Jurisdiction, über den Stadt-Pförtner / beym Kayserl. Cammer-Gericht ausgewürckte Mandatum sine Clausula annoch hinzugefüget worden.

Cum Adjunctis sub Lit. A. & B.

Hochwürdig- auch Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Gnädig / auch Hochgeneigt- und Hochgeehrte Herren!

Euer

Euer Hochwürden / Excellenz / Gnaden und unsere Hochgeneigt / auch Hochgeehrte Herren vergönnen / daß den hiebey kommenden Abtruck in 2en Memorialien, und deren Beylagen bestehend / hiemit zu senden / und dabey unterthänigst, und dienstlich berichten / daß der Drucker dieselbe in etwas verzögert / und dahero nicht ehender abgeschickt werden können. Wie nun seithero die Bischöfflich-Wormbsische Herren Räthe samt dem Clero und denen von beyden animirten Unsern Creditoren samt andern in voller Bewegung unser gemeines Stad-Wesen samt dem Ærario mit Commissionen zu schwächen / wo nicht zu untertretten / und damit Unser privilegirtes Commissar-Gericht oder erste Instanz, übern Hauffen zu stossen / absonderlich die Clöster und Ordens-Münche / deren schnöden Undanck zum Theil / und wie man gegen hiesige Stadt gesinnet / die Beylage gedruckter Protestationis & Reservationis sub Lit. A. schon vor 2. Jahren zu Tage geleget / obgleich keine Nachrungs-mässige Freyheit / wie dem Clero Primario, besage Transactionis Wormatiensis, ihnen beygeleget worden / durch ihre newere Privilegia, disseitige alte samt dem Instrumento Pacis, welches Sie auf den Annum regulativum 1624. weiset / durch sothanen Weg der Commission eine allen Hoch- und Löblichen Ständen gemeinsam-widrige Accis-Umgeld, und Zoll-Freyheit / Prætension mit

Macht

Macht durchzudringen suchen; Sodann/ und weilen das gedachte Verweilen des Druckers/ und daß wir deßwegen nicht vermögend gewesen / ehender mit dem Gesuch Intercessionalien an Euere Hochwürden ꝛc. ꝛc. Uns zu wenden / inzwischen Arresten verursachen hätten können/ mithin/ wie ob moræ periculum, ein Kayserl. Mandat in der Pförtner-Sache auszubringen/ äusserst bemüssiget worden: also legen dasselbe gleichfalls sub Lit. B. hie bey/ und wollen hiermit Dero Gnädigen und Groß-günstigen Sorgfalt weiter hin Uns erlassen/ beharren auch unter Göttlicher treuester Obschirms-Erlassung/

Eurer Hochwürden / Excellenz/ Gnaden und unser Hochgeneigt- auch Hochgeehrter Herren/

den 5. Martii. 1715.

Unterthänig-Gehorsam- und Dienst-Ergeben-willigste

Stätt-Burgermeister und Rath/ des Heil. Reichs Freyen Stadt Wormbs.

Lit. A.

Lit. A.

COPIA

Protestationis & Reservationis der Stadt Wormbs gegen die von dasigen Carmelitern in öffentlichen Schrifften gebrauchte / der Augspurgischen Confeßion / denen Friedens-Schlüssen und der Stadt Reichs-Immedietæt zu nahe lauffende schändliche Expressiones erlassen.

Ein Edler Rath dieser des H. Reichs Freyen Stadt Wormbs lässet denen P. P. Carmelitis allhier ohnverhalten / wie Er sich bey der durch den Druck in einer so betitulten, aber allenthalben mit Vitiis Poëticis Palma gloriosa bekandt gemachten Setzung eines Kirchen-Grundsteins ihrer auf kundbahren blossen eigen Erfindung beruhenden wenig ihnen anstehenden injuriosen Expressionen / so dann Ihrer schnöden Undanckbarkeit gegen den Magistrat, um so weniger versehen hätte / als ihnen billig durch die Rachtung wissend seyn solle; Welcher Gestalt der / vermöge erstgedachter Rachtung abgeschwohrne Cörperliche Eyd dieses mit sich führe / daß das Hoch-Stifft alle der Reichs-Stadt Wormbs Freyheit und Rechte besten Vermögen handhaben wolle / an sich auch richtig und offenkündig gemacht ist / daß gedachte

Freye Reichs-Stadt Wormbs in ihren Rechten und dem Besitz ungekränckt gelassen/ mithin solche denen Geistl. Personen unanständige Dinge selbsten verlassen solten/ Sie P. P. Carmelitæ demnechst aus der in Druck gebrachten Apologia der Freyen R. Stadt Wormbs lesen können / daß dieser uralten Stadt Reichs-Stands-Mässigkeit / Reichs-Immedietæt und alleinige Dependenz von der Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich als ihrem einigen und rechten Herrn / wie Sie die Rachtung nennet / die durch deren P. P. Carmelitarum in Druck vor einen zeitlichen Herrn Bischoffen anmaßlich gebracht / aber auch protestando bereits hiebevor abgeleinte und contradicirte Worte : Civitatem suam : Antistes Urbis ; Præsul Urbis Wormat. und was nach dergleichen Verstand zielende Worte mehr seyn mögen / gäntzlich verwerffen und ausschliessen/einfolglich selbige / wie auch die / durch das Instrum. Pacis und den Westphälischen Friedens-Schluß suspendirte Jurisdictio Episcopal. Cathol. Hingegen der Reichs-Stadt Wormbs eigenes Jus Episcopale durch besagte Reichs-Friedens-Schlüsse befestiget / Sie P. P. Carmelitas eines andern überführen solten / anbey die Ehre der Augspurgischen Confeßion-Verwandten Hoch- und Löblichen Herren Ständen / sodann die Freye Reichs-Stadt Wormbs von Ihnen P. P. Carmelitis erfordert/ daß Sie die Lehre der Augspurgischen Confeßion am wenigsten

sten mit dem durch besagte Friedens-Schlüsse verbottenen schändlichen Nahmen der Ketzerey / oder Hæresis, die ex Orco und von der Höllen entsprungen / venenati Mali Dogmatis, Stygis, Orci Progeniei, und ihre Bekenner mit dem Nahmen Sectariorum offentlich belegen / einschliessigen der Magistrat Sie P. P. Carmelitas vor unwarhaffte Leuthe/ so lange hält / und der Beywohnung der besagter Reichs-Stadt Wormbs vor unfähig auch der bißherigen Connivenz und Erdultung / (Massen zu der auf der Stadt Territorio anmaßlich angelegtem Neuen Carmeliter-Kirchen des Magistrats Consens sowohl ratione Immutationis pristini Status & Faciei, als auch des Anbaues auf der Stadt Almende forderist / cum Oblatione offerendorum, erbeten werden sollen) so lange vor unwürdig erkläret / biß sie gedachtem Magistrat genugsame Satisfaction gegeben / und in ihrer irrigen unchristlichen und incivilen gegen des Heil. Reichs Fundmental Gesetze streitenden / und lauter Unruhe und Verbitterung erweckenden Principiis sich besser begriffen haben / und erkennen werden / daß sie die jenige redliche Stadt/ (ohne welcher kein Stand des Heil. Reichs dahier Sie aufnehmen können / und dahero ihr um so mehr danckbar seyn solten) samt ihrer reinen Religion und Freyheiten unschuldig gelästert / und also ihre Injurien wieder zurück zu sich nehmen werden / immassen

massen man ihnen selbige samt und sonders hiemit per justissimam Defensionem wieder zurück giebt/sich und gemeiner Stadt Wormbs auch deren Burgern und Angehörigen gegen sie und all ihr Unternehmen utilia & necessaria quævis vorbehält / sodann ihnen gedachten des Raths und Magistrats Meynung durch den Druck hiemit entdecket. Signatum Wormbs den 21. April 1715.

Lit. B.

Kayserliches MANDATUM,

De non impediendo, uti jure competenti Magistratus, sed experiendo Via Juris in Transactione præscripta, sine Clausula.

In Sachen

Städt-Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs

contra

Fürstl. Wormbsische Regierung.

WIR Carl der Sechste von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayser ꝛc. Entbieten denen Ehr-

Ehrsamen / Gelährten / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen N.N. zur Fürstlichen Wormsischen Regierung verordneten Cantzlar und Räthen / Unsere Gnade und alles Guts.

Ehrsame / Gelährte / Liebe Getreue / ! Was bey Unserm Kayserl. Cammer-Gericht die Ehrsame Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. N. Städt-Burgermeister und Rath der Stadt Wormbs / durch derer constituirten Anwaldt unterthänig für- und anbringen lassen / solches habet ihr aus beykommenden Supplicationen und darinn angezogenen Beylagen sub Num. 1. usque Num. 9. inclusivè mit mehrerm zu vernehmen. Wann nun hierauf diß unser Kayserl. Mandatum vermittelst heute dato ertheilten extra-Judicial-Decret an- und wider Euch erkandt worden ; Hierum so gebieten Wir Euch / obbemeldten Canzlar und Räthen von Röm. Kayserl. Macht / und bey Pœn 10. Marck löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil klagenden Städt-Burgermeister und Rath ohnnachläßig zu bezahlen / hiemit ernstlich / und wollen / daß Ihr demnächst nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses gedachten Städt-Burgermeister und Rath an ihren wohlhergebrachten Obrigkeitlichen Rechten und Gerechtigkeiten in nöthig finden-

der Bestraff- und Abschaffung der von ihnen erwehlt- und constituirter Pförtner und Zöllner nicht hindert/ stöhret oder ichtwas Thätliches deßhalben vornehmet/ sondern allenfalls nach dem deutlichen Buchstaben der Rachtung de Anno 1519. Euch richtet/ und da Ihr hierunter etwas sprechen zu dörffen vermeynet/ solches bey gehörigen Richter ausmachet und ausführet / deme also gehorsamlich nachkommet / als lieb euch seyn mag obangedrohete Poen zu vermeiden. Daran geschiehet unsere ernstliche Meinung. Wir heischen und laden dabeneben Euch von berührter Unserer Kayserl. Macht / auch von Gericht- und Rechts-wegen hiemit auf / den 30. Tag dem nächsten nach Uberantwort- oder Verkündigung dieses/ deren Wir Euch 10. vor den ersten/ 10. vor den andern / 10. vor den dritten letzten und endlichen Rechts-Tag setzen / und benennen peremptoriè , oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach durch Euren Gevollmächtigten Anwaldt an derselben Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / glaubwürdige Anzeig und Beweiß zu thun / daß diesem Unserm Kayserl. Gebot alles seines Innhalts gehorsamlich gelebet seye / oder/ wo nicht/ alsdann zusehen und zu hören/ Euch um Eures Ungehorsams willen/ in vorgemeldte Poen gefallen seyn/ mit Urtheil und Recht sprechen erkenen nund erklären / oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einwenden/

warum

warum solche Erklärung nicht geschehen soll/ in Rechten gebührlich vorzubringen / und endlichen Entscheids darüber zu gewarten. Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf Gegentheils oder seines Anwaldts anruffen und erfordern hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntnuß Erklärung und andern gegen Euch verhandelt und procediret / wie sich das / seiner Ordnung nach / gebühret. Darnach Ihr euch zu richten. Gegeben in Unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar / den 20. Tag Monats Februarii / nach Christi Unsers lieben HERRN Geburt im 1715. Unserer Reiche des Römischen im 4. / des Hispanischen im 12. des Ungarischen und Böhmischen auch im 4. Jahr.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Wolffgang Ignatius Fries, Kayserl. Cammer-Gerichts Cantzley-Verwalter.

Ad pr.

Joh. Jacob Michael, Judicii Imperialis Cameræ Proto-Notarius. m. prop.

Taxa Cancellariæ cum Adjunctis Eilff Rthlr. 3. kr.

Collationirt cum Originali Wormbs den 9. Martii 1715.

Cantzley-Handschrifft.

Caput III.

Continuatio Capitis Imi Partis XXIIdæ des Ravenspurgischen Stadt-Magistrats A. C. mit denen dasigen Patribus Carmelitis, der Evangelischen Burgerlichen Kirchen/ des Langhaußes halber annoch habende Strittigkeiten concernirend.

Num. I.

Dictat. Augspurg/den 20. Julii 1714.
inter Evangelicos
per Chur-Sachsen.

Abermahliges

MEMORIALE

des Magistrats der Stadt Ravensburg Evangelischen Antheils/ an das Corpus Evangelicorum zu Augspurg/ die wegen der bekandten Differentien mit denen P.P. Carmelitis daselbst die Kirche das Lang-Hauß genandt/ betreffend; ansuchende fordersamste Erlassung einiger Intercessionalium an Ihre Kayserl. Majest. vorstellend.

Mit Beylag Lit. A.

Hoch-

Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel / Gestreng / Vest- und Hochgelehrte / des Heil. Römisch. Reichs Evangelischen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / bey fürwährenden allgemeinen Reichs-Convent anwesende Hochansehnliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Gnädige / auch insonders Großg. und Hochgeehrte Herren!

EUer Excellenz und Gnaden / auch Unseren Insonders Großg. Hochgeehrten Herren / ist in gnädiger und geneigten Erinnerung / was an Dieselbige Wir in Puncto Unsers Kirch-Geschäffts mit denen Herren P. P. Carmelitis allhier unter getruckter Communication des gantzen Status Controversiæ pro commendatitiis an die Röm. Kayserl. Majestät Unsern Allergnädigsten Herrn angelegentlich und inständigst gelangen lassen. Wann nun dahierüber von Einem Hochlöbl. Evangelischen Corpore ins gemein zu erfreulicher Willfahr gnädige Vertröstung geschehen / zumahlen auch bey dieser klaren Sache einiger höchsten Orten / in specie die particular-Intercession ad Augustissimum erfolget / Uns aber höchlich angelegen seyn will / daß höchst-ersagt Eines gesamten Hochlöbl. Evangelischen Corporis in diesem Geschäfft vertröstete / und

erfolgende Intercessiones, diese Unsere so richtige und mit so vielen Sequelen behängte Angelegenheit / selbsten nach den Schrancken der Reichs-Rechten und Billigkeit zu unterstützen gnädig geruhen möchten / da voraus nunmehro Periculum in mora vorhanden / und unser Anwaldt der Reichs-Hof-Raths-Agent von Schlegel / laut beyligenden Extractus Reichs Hof Raths-Protocolli sub Lit. A. ad inrotulandum sub pœna præclusi, auf den 3. Julii adstringiret worden / deme Er also pariren müssen / und solchem nach keine Zeit auch unserseits übrig ist / die von der Röm. Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn Herrn allermildest bewilligte adjungirung eines Evangelischen Herrn Conferenten / wann es / wider Vermuthen / noch nicht geschehen / zu weiterer Errichtung zu erlangen. Als gelanget an Euer Excellenz und Gnaden auch Unsere Insonders Großgünstig- und Hochgeehrte Herren / unser iterirtes / gantz flehentliches Bitten / daß Dieselbige nach ohn Zweiffel eingelauffenen Gnädigst- Gnädigen und willfährigen Instructionen / nach der auch selbst beywohnenden hohen Erkantnuß der Billigkeit und Unserer Noth / geruhen möchten / unsere so schwehre Angelegenheit und Dero vor Augen liegende Consequentien sich noch weiters zu Gemüth dringen zu lassen / und Uns / vor Uns und Unsere Nachkommenschafft mit so flehentlich-angesuchten Höchstgültigen Intercessionalibus ad Augustissimum wiederum in Unseren ohnedem

mehr-

fältig obliegenden Trangsahlen/so fordersamst/ als möglich zu consoliren/ die Wir mit aller Devotion und Dancknehmigster Erkantnuß ohnendlich verharren

Euer Excellentz und Gnaden/ auch insonders Großg. Hochgeehrtesten Herren

Unterthänig-Gehorsamste
Stadt-Amtmann / Geheime
und Innere Räthe der Stadt
Ravenspurg / Evangelischen
Antheils.

Beylag Lit. A

EXTRACTUS

Reichs-Hof-Raths-Protocolli.

In Sachen Carmeliter zu Ravenspurg/ contra den Magistrat Aug. Conf. daselbst.

Die Inrotulationem Actorum betreffend.

Mercurii 27. Junii 1714.

Carmeliter zu Ravenspurg contra den Magistrat Aug. Confess. daselbst Rescripti: sive impetratischer Anwaldt Johann Adam Unraht/ sub præsent. 1. Decembr. reexhibendo sub No. 8. Supplicat. d. 2. 7bris, nupc-

nuperi. Worinnen wegen Inrotulation der Acten allerunterthänigst gebetten worden: Supplicat humillime pro clementissimè accelerandâ ejusdem resolutione.

Fiat Inrotulatio Actorum proxima die Martis præsentibus Commissariis & Partium Procuratoribus, mit der Erinnerung an die letztere / sich dabey sub pœna trium marcarum Argenti & peragendæ in Contumaciam Inrotulationis finden zu lassen.

Frantz Wilderich von Mentzhengen.

Num. II.

Dictatum Ratisbonæ d. 4. Decembr. 1714. inter Evangelicos, per Chur-Sachsen.

Intercessions-Schreiben des Evangelischen Corporis an Ihro Römisch-Kayserl. Majestät vor die Stadt Ravenspurg/ A. C. in Puncto desselben mit denen P. P. Carmelitis daselbst / der Burgerlichen Kirchen/ des Langhauses halber / am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / annoch Rechts-hängigen Streits rc. erlassen.

Aller-

Aller-Durchlauchtigster / Groß-mächtigster und Unüberwind-lichster Römischer Kayser / auch in Germanien / Hispanien / Hungarn und Böheimb König rc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr!

EUer Kayserl. Majestät wird Zweiffels ohne / von dem der A. C. zugethanen Magistrat Dero und des Heil. Röm. Reichs-Stadt Ravenspurg / in mehrerm allerunterthänigst vorgetragen worden seyn / was vor beschwehrliche Irrungen und Stritt zwischen Ihme und denen dasigen P. P. Carmelitis Puncto der Evangelischen Burgerlichen Kirchen allda / sonsten das Langhauß genennet / allbereits einige Jahr her entstanden / die bey Euer Kayserl. Majestät Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath in einen Procefs erwachsen / und sie also hiedurch gantz unvermuthet / und ohnverschuldet von besagten P. P. Carmelitis in unnöthige Weitläufftigkeiten und Kosten gesetzet werden wollen; Wann nun aber ermeldter Magistrat A. C. Verwandten Theils / auch diese ihre Angelegenheit / bey dem Corpore Evangelicorum, mittelst hiebeykommender so rubricirten Acten mäßigen Facti Speciei bekandt zu machen / den Nothdurfft zu seyn erachtet / aus welcher klärlich zu ersehen / daß ersagte Kirche / das Langhauß genandt / nicht allein

An-

An. 1624. die A. C. Verwandte ohnstrittig/ gantz und allein für sich inne gehabt / und ihren Gottesdienst darinnen alleine verrichtet / sondern auch in Anno 1649. durch die Kayserliche zur Execution des allgemeinen Frieden-Schlusses dahin eigens subdelegirte Hochansehnliche Herren Commissarios, in die vorige Possession würcklich restituiret / und alles in vorig besagtem Anno decretorio gemässen Stand hergestellet worden / mithin der anjetzo neuerlich anmassende Anspruch nicht allein / dem hochverpoenten Westphälischen Friedens-Schluß und dessen ergangenen heilsamen Execution schnurstracks entgegen / sondern auch wider die sonst bekandte Reichs-Rechte unwidersprechliche Observanz , ja selbsten die mit dasigem Magistrat Catholischen Antheils / bündlich errichtete Verträge / lauffe / dabeneben von gefährlich- und weit-aussehender Consequenz ist / daß auch so gar der in dem allegirten Instr. Pac. Westph. so sorgfältig- und wohlbedächtlich statuirte Annus Decretorius gleichsam pervertiret werden will : Als haben Ew. Kayserl. Majest. im Nahmen und Befehl Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / solches alles / in allerunterthänigster Veneration vortragen / und Dieselbe darauf allerunterthänigst ersuchen sollen / Ew. Kayserl. Majestät nach Dero Welt-gepriesenner allerhöchst- erleuchteter Æquanimitæt allergnädigst geruhen wollen / bey sothaner der Sachen so klar und unlaugbahren

bahren Beschaffenheit es in die allergerechteste Mittel und Wege richten zu lassen / daß mehrernannte Reichs-Stadt Ravenspurg A. C. verwandten Theils / in ihrer ruhigen Possession offtermeldter Kirchene das Langhauß genant / in die Sie ex Capite Gravaminum restituiret / unturbiret gelassen / und dem Westphäl. Frieden-Schluß zuwider / mit fernerweiten Processen nicht beschwehret / vielmehr bey Ihren Rechten kräfftiglichen beschützet / und anmassende Klägere mit ihrem unziemlichen Gesuch ab- und zu Vertrags-mäßiger Ruhe und Stille angewiesen werden mögen. Sothaner Ew. Kayserl. Maj. allergerechteste Verfüg- und Gewährung / werden Höchst- und Hochwehrte Unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / mit ohnausgesetztem allerunterthänigstem Eyfer und Treue zu demeriren / sich äusserst befleissen / und Wir verharren in allergehorsamster Submission

Ew. Kayserl. Majestät

Regenspurg den 20. Octobr. 1714.

Allerunterthänigst-Treu-Gehorsamste

Die Evangelische Chur-Fürsten / Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Sche-

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

per Chur-Sachsen.

Fürstliche.

Dies 2da.	1.	Magdeburg.
	2.	Sachsen-Coburg.
	3.	Sachsen-Gotha.
	4.	Sachsen-Altenburg.
	5.	Sachsen-Weymar.
	6.	Sachsen-Eysenach.
	7.	Brandenburg.
	8.	Brandenburg-Onolzbach.
	9.	Braunschweig-Zell.
	10.	Braunschweig-Calenberg.
	11.	Braunschweig-Grubenhagen.
	12.	Braunschweig-Wolffenbütel.
	13.	Halberstadt.
6te Strophe	14.	Mecklenburg-Schwerin.
	15.	Mecklenburg-Güstraw.
	16.	Hinter-Pommern.
	17.	Würtemberg.
	18.	Hessen-Cassel.
	19.	Hessen-Darmstadt.
	20.	Baden-Durlach.
	21.	Minden.
	22.	Anhalt.
	23.	Henneberg.
	25.	Camin.

25. Oß-

25. Ost-Frießland.
26. Nassau-Dillenburg / Siegen und Dietz.
27. Wetterauische }
28. Fränckische } Grafen.
29. Westphälische }

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Lübeck.	Ulm.
Friedberg.	Heylbronn.

Caput IV.

Belangend

Die zwischen dem Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelischen Consistorio und denen Freyherren von Brabeck / nebst der intervenirten Stifft Hildesheimischen Lehens-Cammer / ratione des / dem Pfarrer zu Schlevecke von dem dahin eingepfarrten Guth Nienhagen competirenden Salarii erwachsene Differentien / und vom letztern beym Kayserlichen Reichs-Hof-Rath interponirte Appellation.

Allwo
von Seiten des Fürstl. Consistorii
die Quæstiones,
Ob die Causæ Ecclesiasticæ, ad
Fora secularia gezogen werden
können?
Ob die Jurisdictio Tribunalium
in dergleichen Causis fundiret
seye?
ventiliret werden.

Num. I.

Dictatum Ratisbonæ d. 17. Novembr.
1714. per Chur-Sachsen.

Pro Memoria.

So der Hochfürstl. Braunschw. Wolffenbüttel. Gesandte an das Corpus Evangelicum gebracht/ Causam Ecclesiasticam & Salarium Ministri Ecclesiæ concernens, so beym Wolffenbüttel. Consistorio Rechtshängig/ darüber der Reichs-Hof-Rath judiciren will/ zu dem Ende dahero um die Remedur sothanen Præjudizes bey Kayserl. Majestät durch ein abzulassendes Beschwehrungs-Schreiben anzusuchen begehrend.

Mit Beylag Lit. A.

Der

DEr Evangelischen Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände allhier anwesenden Fürtrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten / haben des Regierenden Herrn Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel Durchl. Dero Treu-gehorsamsten Gesandtschafft allhier/ unterm 8ten dieses / Gnädigst anbefohlen/ geziemend vorzustellen / was Gestalt in einer vor Dero Fürstlichen Consistorio Rechtshängige Sache/ daß dem Pastori zu Schlevecke aus dem dahin eingepfarrtten Gute Nienhagen/ (so in Dero Territorio gelegen/ und vormahls denen von Gonefeld / die Evangelischer Religion gewesen / zugehöret / nach solcher Familie Abgang aber von dem vormahligen Bischoffen zu Hildesheim seinen Vettern denen Freyherren von Brabeck conferiret worden/) zustehendes Salarium betreffend / diese an den Reichs-Hof-Rath appelliret / und obwohlen dagegen / und daß in dieser Causa Ecclesiastica & Salarium Ministri Ecclesiæ concernente wider den Religions- und Westphälischen Frieden/ auch wider die Jura Statuum und Reichs-kündige Observanz keine Appellation statt habe / noch selbige an dem Reichs-Hof-Rath devolviret werden könne / in beyliegenden an Ihro Kayserl. Majestät vor einigen Monaten abgelassenem allerunterthänigstem Bericht sub Lit. A. alle diensame Vorstellung gethan worden / solches doch die gebettene Abweisung der Appellanten / noch Loßlassung nicht effectuiren können. Alldieweil

nun sothane des Reichs-Hof-Raths abermahlige Anmassung dem gesamten Hochlöblichen Corpori Evangelicorum zu nicht geringem Præjudiz gereiche; So hätten Höchst-ermeldten Herrn Hertzogs Durchl. in alleweg der Nothdurfft ermessen/ erst-gedachtem Hoch-Löblichem Corpori davon Nachricht zu ertheilen/ zu desselben Höchst-vernünfftigster Beurtheilung anheimstellend/ ob nicht/ gleich wie Sie Ihres Orts des Dafürhaltens wären/ so nöthig als diensam seyn mögte/ von sämtlichen Corporis wegen an Ihro Kayserliche Majestät ein Beschwehrungs-Schreiben abzulassen/ damit sowohl dieses abermahlige Præjudiz etwa/ der Behörde nach/ redressiret/ als andere dergleichen mehr pro futuro verhütet werden möchten.

Regenspurg den 14. Novemb.
1714.

Beylag Lit. A.

Allerunterthänigster Bericht und Vorstellung an Ihro Römisch Kayserl. Majestät von dem Fürstl. Braunscheigischen Consistorio wegen der / von denen Freyherren von Brabeck und intervenirenden Stifft Hildesheimischen Lehen-Cammer in Puncto einer von gedachtem Consistorio ergangenen Erkantnuß / daß dem Pastori zu Schlevecke von dem Gute Nienhagen zukommende Salarium betreffend / bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath interponirten Appellation und daselbst erkandten Processen halber erlassen.

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

WAs Gestalt an Ew. Kayserl. Majestät die Gebrüdere / Freyherren von Brabeck und intervenirende Stiffts-Hildesheimische Lehen-Cammer von einer vor hiesigen Consistorio ergangenen Erkanntnuß / daß dem Pastori zu Schlevecke / dem ehemahligen Bortfeldischen / nunmehro aber denen von Brabeck zustehenden / und dasiger Kirchen eingepfarrten Gute Nienhagen von Alters zukommende und vermachte Jährliche Salarium betreffend / mittelst interponirter Appellation, anmaßmaßlich provociren / Ew. Kayserl. Majestät auch die gewöhnliche Citationem, Inhibitionem und Compulsoriales, darauf er-

kennen wollen / solches haben Wir aus denen jüngsthin Uns insinuirten Processibus und deren Beylagen in mehrerm allerunterthänigst ersehen.

Nun lassen Wir dahin gestellet seyn / welcher gestalt Ew. Kayserl. Majest. sich allergnädigst bewegen lassen / in dieser Causa Ecclesiasticâ, & Salarium Ministri Ecclesiæ concernente; so fort die völlige Appellations-Processe / wie Wir dann auch / aus allerunterthänigstem für Dero allerhöchste Persohn tragenden Respect, solche zwar angenommen / finden Uns aber gemüssiget / mit Dero allergnädigsten Zulassung / durch gründliche Darlegung der wahren Bewandnuß dieser Sache hiemit unterthänigst vorzustellen / daß solche angemasete Appellation beydes so wohl unerheblich / als unzuläßig / und ihrer Art und Beschaffenheit nach an Ew. Kayserl. Majestät nicht devolviret werden können.

Solchemnach ist es an dem / daß das Adeliche in hiesigem Territorio gelegene und von dem Stifft Hildesheim zu Lehen rührende Gut Mienhagen / von undencklichen Jahren in die Parochie zu Schlevecke eingepfarret gewesen / Dero Behueff dem Pastori so wohl als Custodi ein gewisses an Korn zum Jährlichen Salario gereichet / auch die Accidentia und Jura Stolæ von denen Adelichen Possessoribus, deren Kindern und Domestiquen verabfolget worden; Es findet sich hievon nicht allein gewisse Nachricht in denen bey hiesigem Consistorio

storio vorhandenen Actis, sondern es tritt diesem auch bey/ und zeuget/ von oberwehnter Filiation, daß die Possessores mehrbesagten Guts sich meistens zu der Kirchen zu Schlevecke gehalten / ihre eigene Kirchen-Stühle daselbst gehabt / und nicht weniger / alldar / als in dem Erb-Begräbnuß zu Bockenem / begraben worden; Wie dann auch für dieselben / als Fürnehme angepfarrte bey Sterb-Fällen / in der Schleveckischen Kirchen vier gantzer Wochen / und zwar gratis, ex conventione antiquissima, geläutert werden / ja die bey dem Adelichen Gute sich befindende Einwohner / noch biß auf dem heutigen Tag / gleich denen Schleveckischen des freyen Geläuts und freyer Grabstätten zu geniessen haben.

Es ist auch das denen Pastoribus der Schleveckischen Kirchen dahero von Alters / und undencklicher Zeit / vermöge eigenhändig an das Fürstliche Consistorium schon Anno 1638. geschriebenen Geständnuß Werners von Bortfeld / vermachte Salarium, von dessen Successoribus, (indeme derselbe keinesweges ultimus extinctus Vasallus gewesen / wie Appellantes irrig setzen) und so lange von der Familie deren von Bortfeld annoch Jemand am Leben gewesen / von diesem Gut / jederzeit / richtig und ohnweigerlich abgeführet / imgleichen / wann aus mehrgedachter Familie / oder denen Einwohnern des Gutes Jemand verstorben / auch alsdann / da etwa wegen des engen Raums in der Schleveckischen Kirchen / ein- und an-

dere/ der Adelichen Leichen/nach dem Erb-Begräbnuß zu Bockenem transferiret/ dannoch/ beydes dem Pastori sowohl als dem Custodi die Jura Stolæ und Accidentien entrichtet worden/ wie solches annoch zum Theil die Gemeinde/ auch der Verstorbenen Pastorum noch lebende Wittwen und Erben bezeugen können; Als aber nach Abgang der Familie deren von Bortfeld/ nachdem die Freyherren von Brabeck/ mit dem Gut Nienhagen / hinwieder belehnet worden/ daß diese dem Pastori von Alters her zukommende Gebührnuß in Güte nicht zugestanden werden wollen / und dannenhero der zeitige Pastor Marquard bey dessen Zuruckbleibung/ gleich zu Anfang seines Officii sich an das Consistorium gewendet / und um rechtliche Beytrettung dasselbe angeflehet; So haben Wir/ nach Einsehung der Sachen so klaren Bewandnuß / Mandatum de solvendo darauf zu erkennen / auch nachdem Beklagte solchem die gebührende Parition zu leisten sich beständig geweigert / und die deren Mandatariis beym mündlichen Verhör zum Uberfluß gethane Vorstellungen / nichts verfangen wollen / in dieser das Salarium eines dürfftigen Predigers concernirenden/& ad Causas summarias gehörigen Sache / auf dessen ferneres Anhalten/ Commission ad exequendum zu ertheilen / und keine weitere Supplication noch Process darüber zu verstatten / allem Recht und Billigkeit / auch unserem Gewissen nach / uns nicht entbrechen können. Und dieses ist / worüber Appellantes vermeyntlich

lich sich beschwehren/ und ihre am 15ten Januarii verwichenen Jahrs interponirte Appellationem gründen wollen.

Wir lassen Ew. Kayserl. Majest. Hocherleuchteten und allen gerechtesten Erkanntnuß anheimgestellet seyn; Ob Sie dessen Grund und rechtmässige Befugnuß gehabt / und ob die Sache also beschaffen / daß hierin einige Appellation statt finden möge. Es ist bekant / was die Salaria, welche Alimentis æquipariret werden/ in Jure für favorem haben / und wie insonderheit der bewehrtesten Rechts-Lehrer Meynung nach / in Causis, Salaria Pastorum Ecclesiæ, concernentibus, die Appellationes, nisi manifesta adsit iniquitas, nicht statt finden/ auch/ si maximè admittuntur, nunquam tamen Executionem suspendant, sed effectum saltem sortiantur devolutivum. Vid. MEV. *p. 4. Dec. 134. & p. 8. Dec. 408.* BRUNNEM. *Jur. Eccl. l. 3. c. 10. §. 5.*

Nun findet sich nicht allein hier nicht die geringste Iniquitas, sondern es beruhet des Appellati Befugnuß auf klaren Gründen/ und ist das Salarium Quæst. so weit sich Nachrichten davon finden/ und selbige nicht bey denen 30. Jährigen Kriegs-Troublen abhanden kommen/ biß auf die Zeit / da Appellantes, die von Barbeck / das Gut per Investituram überkommen/ allezeit richtig / und ohne daß die geringste Beschwehrnuß darob geführet / entrichtet worden/ wie dann auch nicht zu præsumiren / daß so lange Christliche Possessores auf dem Gut Nienhagen

gen gewesen / dieselben sich nicht einer Kirche und Gottesdienstes gebrauchet / nnd dafür dem Pastori, der ihnen mit seinem Amte gedienet / ihre Erkäntlichkeit erwiesen / daß also in der jetzigen Possessorum arbitrio nicht beruhet / die ab immemoriali tempore ohne Interruption dem Schleveckischen Parocho gerichtete Præstationes nach blossem Gutdüncken zu revociren und zu entiehen / sondern es incubiret Magistratui Ecclesiastico allerdings demselben / bey dessen wohlhergebrachten und quæsito Jure zu schützen.

Vid. CARPZ *in jurispr. Consist. l. 1. c. 7. inprimis Def. 98.*

Wie dann die Hildesheimische Lehens-Cammer eben so wenig Interesse oder Befugnuß hat / sich in diese Causam Ecclesiasticam zu immisciren / indem allhier nicht de Servitute feudo imponendâ, die Quæstio ist / sondern / daß von dem / in die Schleveckische Parochie gehörigen Land-Guth Nienhagen / die ab antiquo erfolgte Præstationes zu behueffigen Unterhalt des Pastoris ferner gebührend abgeführet werden / und ist hiebey / was ab Seiten oberührter Lehen-Cammer angeführet worden / um so weniger zu attendiren / da ex notoriâ praxi hiesige Lande / imò totius Germaniæ, ob ejusmodi Salaria Ministrorum Ecclesiæ à longo tempore constituta & Præstationes antiquas, auch die bona feudalia solcher gestalt afficiret worden / daß selbige zum Præjudiz des von ihneu erlangten Rechts von den Successo-

ribus

ribus nicht intervertiret/ noch aufgehoben werden mögen / wie solches tanquàm planè notorium keines weiter Beweises noch Ausführung bedarff.

Es erhellet dannenhero aus diesem allen klärlich/ wie allhier kein Gravamen vorhanden/und folglich diesen zu blosser Protelation der Sachen und Kränckung des nothleidenden Pastoris anmaßlich-interponirte Appellation, inter frivolas & de Jure non recipiendas zu rechnen sey.

Nicht allein aber ist dieselbe unerheblich/ sondern es soll nun auch kurtz deduciret werden / daß sie nicht weniger unzulässig / und wider die notorische Reichskündige Observanz an Ew. Kayserl. Majest. Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath nicht erwachsen und devolviret werden können.

Es ist ohnstreitig / daß die Salaria, Reditus & Accidentiæ Ministrorum Ecclesiæ, tanquam muneris annexum, ad Cognitionem & Forum Ecclesiasticum gehören: Wie dann in terris Protestantium deßhalb die Consistoria & Judicia Ecclesiastica verordnet / damit nicht die Jurisdictio confundiret / und die Causæ Ecclesiasticæ ad Fora Secularia gezogen werden möchten; Gleichwie aber in dergleichen Causis, die Jurisdictio Summorum Imperii Tribunalium niemahls fundirt gewesen / noch die Appellationes ex Territoriis Catholicorum dahin geschehen / oder zugelassen werden / so mögen selbige auch ex Terris Protestan-

testantium dahin nicht gehen oder gezogen werden / indem in diesem Jurisdictio Papalis & Ecclesiastica per Pacem Religiosam & Westphalicam zwar gäntzlich suspendiret / denen höchsten Reichs-Gerichten aber durch kein Argumentum Ihrer vorhin gehaltenen Jurisdiction zugeleget worden / sondern die Facultas suprema cognoscendi in Ecclesiasticis mit der Superioritate territoriali independenter vereiniget worden.

Vid. INSTR. PAC. WESTPH. art. 5. §. Jus Diœcesanum 48. ibi intra terminos Territorii cujusque Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat.

Wann nun der Freyherrn von Brabeck und intervenirenden Stifft Hildesheimischen Lehens-Cammer Petitum, in Ihnen sub Lit. A. producirten Libello Gravaminum dahin gehet / damit das / in dieser Geistlichen Salarien-Sache von hiesigem Consistorial-Gerichte erkandte / cassiret / und diese Causa Ecclesiastica ad Judicium Seculare gezogen werden möge / so ergibt sich die non devolutio Appellationis von selbsten / und zweiffeln Wir dahero allerunterthänigst nicht / es werden Ew. Kayserl. Majest. Dero Allerhöchsten Gemüths-Billigkeit nach / und tragenden Weltbekandten Eyffer für die Gerechtigkeit / die ohnbefugte Appellanten abweisen / und die erkandte Processus hinwiederum cassiren und aufheben / gestal-

gestalten Wir Dieselbe darum allergehorsamst angeflehet haben wollen.

Ew. Kayserl. Majest. der allwaltenden Obhut GOttes zu langwühriger höchst-beglückten Regierung / allerhöchsten Kayserl. Hoch-ergehen / auch steten Sieg gegen Dero Feinde/ empfehlende/und jederzeit verharrende

Ew. Kayserl. Majest.

Wolffenbüttel/ den 21. Martii/ 1714.

allerunterthänigst-und aller-gehorsamste Diener

Fürstl. Braunschweig-Lüneburg. Director, Consistorial-und Kirchen-Rath.

Num. II.

Dictat. Ratisbonæ d. 2. Januar. 1715. inter Evangelicos. per Chur-Sachsen.

COPIA,

Allerunterthänigsten Schreibens / an Ihro Röm. Kayserl. Majest. nomine Corporis Evangelicorum, wegen der in Puncto Salarii eines Evangelischen Predigers/ von dem Wolffenbüttelischen Consistorio entschiedenen und für den Reichs-Hof-Rath illegitimè gezogenen Streit-Sache/ und deren/ tanquam Causæ Evangelicæ Ecclesiasticæ inappellabilis, remission, ad prius forum erlassen.

Aller-

Allerdurchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch in Germanien / Hispanien / Hungarn/ und Böheimb König ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr!

EW. Kayserl. Majest. können der Evangelischen Churfürsten / Fürsten und Stände allhier anwesende Räthe / Bottschaffteu und Gesandte / Nahmens Ihrer Gnädigsten Herren Principalen/auch Obern und Committenten / in allerunterthänigster Devotion und Respect vorzustellen / nicht umhin / was massen Sie / obwohln ungern vernehmen müssen / welcher gestalt die Gebrüdere Freyherren von Brabeck / und intervenirende Stiffts Hildesheimische Lehen - Cammer von einer gewissen von dem Fürstl. Braunschweig-Wolffenbüttelischen Consistorio ergangenen rechtlichen Erkanntnuß / das / dem Pastor zu Schlewecke aus dem ehemaligen Bortfeldischen/ nunmehr aber denen von Brabeck zustehenden und dasiger Kirche eingepfarrten Guth Nienhagen von Alters zukommende und vermachte Jährliche Salarium betreffend / bey Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath unbefugte Apellation interponiret / auch darauf von selbigem die zwar sonst gewöhnliche Citation,

tion, Inhibition und Compulsoriales erhalten / also zwar / daß durch die allbereit beschehene Fürstlich-Braunschweig-Wolffenbüttelische allerunterthänigste Vorstellung / worinnen gar umständlich und mit stattlichen Gründen gezeiget und deduciret worden / daß diese Appellation als nicht nur allein maxime frivola, sondern insonderheit wider die / denen Evangelischen Ständen sowohl aus dem Religions- als auch Westphälischen Frieden / hierunten zukommende Befügnüße lauffend / vor obgedachter Dero Kayserl. Reichs-Hof-Rath mit nichten habe devolviret / noch mithin daselbst angenommen werden können oder sollen / die darinn gebottene Abweisung der Appellanten auch biß lang noch nicht zu effectuiren gewesen.

Nun lassen zwar höchst-ersagte Unsere Gnädigste Herren Principalen / auch Obere und Committenten an ihren Ort gestellet seyn / was Ew. Kayserl. Majest. Hochlöbl. Reichs-Hof-Raths-Collegium bewegen könne / denen Freyherren von Brabeck auf ihr irriges Anbringen / die völlige Appellations-Processe alsofort mitzutheilen / weilen sich aber diese Causa, als Salarium Ministri Ecclesiæ concernens, der kundbahren Observanz nach / Krafft welcher die Salaria, Reditus & Accidentia Ministrorum Ecclesiæ tanquam Muneris annexum, ad cognitionem & forum Ecclesiasticorum gehöret / pro Ecclesiasticâ qualificiret und darstellet / allermassen dann auch in denen

der

der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen Territoriis und Gebieten deßhalb die Consistoria und Judicia Ecclesiastica verordnet / damit die Jurisdictiones nicht confundiret / und die Causæ Ecclesiasticæ ad Fora Secularia gezogen werden möchten / in welcherley Fällen aber die Jurisdictio der höchsten Reichs-Gerichte niemahls fundirt gewesen / also gar / daß die Apellationes nicht einmahl ex Territoriis Catholicorum dahin geschehen / oder zugelassen / consequenter noch weniger ex terris Protestantium dahin gezogen werden mögen / anerwogen die Jurisdictio Papalis & Ecclesiastica per Pacem Religiosam & subsecutam postea Westphalicam nicht nur allein suspendiret / dardurch aber eben bey den Reichs-Tribunalien keinerley Wegs ein mehrers Recht oder Cognition, weder sie vorhero gehabt / zugelegt / sondern vielmehr diese Cognition in Ecclesiasticis, mit dem Jure Territoriali der Evangelischen Stände / gantz independenter verknüpffet und vereiniget worden ; Gleichwie in obenangeführter Fürstl. Braunschweig. Wolffenbüttel. allerunterthänigsten Deduction und Vorstellung / allschon bereitem Inhalts gründlich remonstriret und dargethan worden / eben dahero aber Unseren Gnädigsten Herren Principalen / auch Oberen und Committenten allzuschmertzlich und empfindlich fallen solte / wann Sie von Ihnen / aus obbemeldten durch so manche geschwohrne Kayserliche

Capi-

Capitulationes, und andere bißherige Reichs-Schlüsse bestärrigten Friedens-Schlüssen so theuer erworbenen Befugnüssen wieder verschulden durch dergleichen neuerliche Anmassungen verdrängt werden solten / wie Sie zwar von Dero Gerechtigkeit liebenden allerhöchstem Kayserlichem Gemüth sich nimmer einbilden noch vorstellen können.

Als ergehet an Ew. Kayserl. Majest. Nahmens mehr höchst-gedacht Unserer Gnädigsten Herren Principalen / auch Oberen und Committenten unser auf Recht und Billigkeit / auch so viele Reichs-Gesetze gegründetes- als sonst allergehorsamstes und devotestes Ersuchen und Bitten / bey mehr-ermeldtem Dero Hochlöbl. Reichs-Hof-Rath / die allergerechteste Verfügung / dahin allergnädigst ergehen zu lassen / damit in dieser so præjudicirlichen Appellations-Sache / Appellantes nebst der intervenirenden Fürstl. Hildesheimischen Lehen-Cammer / nicht nur mit Ihrer unbefugten Appellation so fort ab- und zur Ruh gewiesen / die bereits erkandte Processus aber hinwiederum cassiret und aufgehoben / sondern auch dergleichen Præjudicia vors künfftig verhütet werden mögen. Gleichwie an allergnädigster Erhörung keines-weges zweifflen / also Ew. Kayserl. Majestät Göttlicher Gnaden-Protection zu fürwährender allerhöchst-beglückt-ster und gesegnester langwühriger Kayserl. Regierung / Uns aber zu Dero allerhöchsten Kayserl. Hulden und

Gnaden in allertieffester Submission empfehlend/ beharren Wir Zeit Lebens in aller devotestem Respect

Euer Kayserl. Majest.

Regenspurg den 1. Decembr. 1714.

allerunterthänigst- Treu- Gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Sigillatio.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

Dies 2da.
1. Magdeburg.
2. Sachsen-Weymar.
3. Sachsen-Eysenach.
4. Sachsen-Coburg.
5. Sachsen-Gotha.
6. Sachsen-Altenburg.

7. Brandenburg Culmbach.
8. Brandenburg-Onoltzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Braunschweig-Calenberg.
11. Braunschweig-Grubenhagen.
12. Halberstadt.

13. Meck-

13. Mecklenburg-Schwerin.
14. Mecklenburg-Güstrau.
15. Hinter-Pommern.
16. Würtemberg.

9te Stropha:
17. Hessen-Darmstadt.
18. Hessen-Cassel.
19. Baaden-Durlach.
20. Minden.
21. Anhalt.

22. Henneberg.
23. Schwerin.
24. Canin.
25. Ost-Frießland.
26. Nassau-Dillenburg/ Siegen und Dietz.
27. Wetterauische } Grafen.
28. Fränckische } Grafen.
29. Westphälische } Grafen.

Reichs-Städtische.

Ober-Rhein. Banck	Oberländische Banck.
Lübeck.	Memmingen/
Friedberg.	Lindau.

Caput V.

Fortsetzung des III. Capituls Neunzehenden Theils / von der Gräflich-Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Stritt-Sache.

Num. I.

Dictat. Ratisbon. die 16. Jul. 1712. per Chur-Sachsen/ im Fürstl. Neben-Zimmer.

COPIA

Intercessionalium an Ihre Kayserliche Majestät von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg/ die Evangelische Grafen zu Löwensteine Wertheim/ und daß die Commission in dividendo Comitatu Wertheimensi aufgehoben; hingegen die Universal-Theilung aller obberührter Graf- und Herrschafften vorgenommen werden möge/ betreffend.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Euer Kayserliche Majestät geruhen sich aus der Beylage sub Num. 1. in aller Unterthänigkeit vortragen zu lassen/ was an Deroselben in GOTT ruhenden Herrn Vatters/ Herrn LEOPOLDI, Kayserl. Majest. allerglorwürd. Andenckens / im Nahmen und auf

auf Befehl Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten wir bereits vor 20. Jahren wegen endlicher Ausmach- und Beylegung der in dem Gräffl. Löwenstein-Wertheimischen Hause obwaltenden Strittigkeiten intercedendo allerunterthänigst gelangen lassen. Ob nun wohl die Sache diese 20. Jahr (ausser was etwa in Anno 1695. vorkommen seyn mag / weiter nicht reg gemacht worden / sondern also auf sich ersitzen blieben; So hat sich doch ohnlängst wieder ergeben / daß der Graf Maximilian Carl zu Löwenstein ꝛc. nunmehriger Fürst von Ew. Kayserl. Majest. Reichs-Hof-Raths am 11. Febr. 1712. die Renovation der Commission de dividendo Comitatu Wertheimensi aufs neue ausgewircket / deßwegen die Evangelischen Grafen von Löwenstein-Wertheim Ludwig Moritz und Heinrich Friederich / sich höchst bemüssiget befunden / zu dem Corpori Evangelicorum sich abermahls / vermittelst des Anschlusses sub Num. 2. zu wenden / und dasselbe vornehmlich wegen Abstellung dieses Sie allzuhart druckenden Gravaminis, um fernerweite allerunterthänigste Intercessionales an Ew. Kayserl. Majest. anzulangen / welche man Denenselben / in Ansehen Ihr Suchen in der höchsten Billigkeit / denen Reichs-Constitutionen und allen anderen Rechten hauptsächlich gegründet / nicht abschlagen mögen.

Ergehet diesemnach an Ew. Kayserl. Majest. im Nahmen Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten hierdurch Unser abermahliges unterthäniges Suchen und Bitten / Dieselben geruhen / Krafft Dero tragenden allerhöchsten Kayserl. Amts / die allergerechteste Verfügung thun zu lassen / daß nur gedachte Evangelische Grafen von Löwenstein-Wertheim durch Eingangs gemeldten an das Fränckische Crayß-Ausschreib-Amt ergangene Kayserl. Commission de dividendo Comitatu Wertheimensi wider die Reichs-Constitutiones, Instrum. Pacis und den Religions-Frieden nicht beschweret / vielmehr Dieselbe aufgehoben / und nach Erforderung der allgemeinen Reichs-Grund-Gesetzen / und dieses Gräfflichen Hauses absonderlich-vorhandenen Stamm-Satzungen und Recessen durch eine absonderliche Reichs-Constitutions-mäßige Kayserliche Commission anbefohlenen Universal-Theilungen aller Löwensteinisch-Wertheimischen Graff- und Herrschafften vorgenommen / und zu allerseits vergnüglicher Endschafft gebracht werden mögen. Sothanes allergerechtestes Kayserlich Verfahren werden Unsere gnädigst- und gnädige Herren Principalen und Committenten mit Ihren allergehorsamsten Diensten jederzeit zu erwiedern sich nach äusserstem Vermögen bestreben.

Und

Und Wir verharren in allerunterthänigstem submissestem Respect

Ew. Kayserl. Majest.

Regenspurg den 28. Maji. 1712.

allerunterthänigst- Treu- Gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände allhier versammlete Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Nota.

Die hierinnen allegirte Beylagen sub Num. 1. & 2. deren die erste bereits den 26. Januar. (5. Febr.) 1692. und die andere den 28. Maji 1712. dictiret worden / sind in dieser Staat- Cantzley Neunzehenden Theils dritten Capitel sub Num. I. und dessen Beylagen ꝛc. inserirt anzutreffen.

Sigillatio.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

per Chur-Sachsen.

Fürstliche.

1. Sachsen-Coburg.
2. Sachsen-Gotha.
3. Sachsen-Altenburg.
4. Sachsen-Weymar.
5. Sachsen-Eysenach.

} Dies 2da.

6. Brandenburg-Onolzbach.
7. Braunschweig-Wolffenbüttel.
8. Braunschweig-Zell.
9. Hessen-Cassel.
10. Hessen-Darmstadt.
11. Mecklenburg-Schwerin.
12. Würtemberg.

} Stropha 5ta.

13. Anhalt.
14. Henneberg.
15. Ratzeburg.
16. Nassau-Dillenburg / Siegen und Diez.
17. Ost-Frießland.
18. Wetterauische
19. Fränckische
20. Westphälische

} Grafen.

Reichs-Städtische

Rheinische Banck.	Oberländ. Banck.
Lübeck	Eßlingen.
Franckfurt.	Lindau.

Num.

Num. II.

Dictat. Ratisb. 16. Januarii 1715. im Fürstlichen Neben-Zimmer/ per Chur-Sachsen.

COPIA

Fernern allerunterthänigsten Intercession-Schreibens an Ihro Kayserl. Majestät von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg/ vor die Evangelische Herren Grafen zu Löwenstein-Wertheim in der Wertheimischen Theilungs-Sache dahin ergangen/ daß die ad dividendum Comitatum Wertheimensem verhängte Kayserliche Commission wieder aufgehoben/ und hingegen die Universal-Theilung aller Löwensteinischen Stamm-Güter ꝛc. allergnädigst vollführet werden möge.

Aller-Durchlauchtigster/ Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch in Germanien/ Hispanien/ Hungarn und Böheimb König ꝛc.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr!

Euer Kayserl. Majestät geruhen sich allerunterthänigst vortragen zu lassen/ was massen im Nahmen Unserer Gnädigst- und Gnädigen Herren Principalen/ auch Oberen

 und

und Committenten Wir Uns durch die am $\frac{15}{25}$. Maji / $\frac{16}{28}$. Augusti 1691. und dann im Jan. 1692. eingereichte inständigste Memorialien des zeitlichen Herrn Graffen Eucharii Casimirs zu Löwenstein-Wertheim / veranlasset zu seyn ermessen / Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters und Vorfahrers am Reich / Kayserl. Majest. Glorwürdigster Gedächtnuß / in der Reichs-kundigen Wertheimischen Theilungs-Sach / wider den ehmahligen Grafen / und nunmehrigen Fürsten / Herrn Maximilian Carln von Löwenstein-Wertheim / Kayserl. Principal-Commissarii Fürstl. Gnaden / am $\frac{26}{5}$. Jan. 1692. intercedendo allerunterthänigst haben gelangen lassen / auch selbsten dieserwegen Euer Kayserl. Majestät am 28. Maji 1712. auf der jetzt-Regierenden Herren Grafen Ludwig Moritzens und Friederichs zu Löwenstein-Wertheim wehemüthiges Vorstellen und Ersuchen allergehorsamst dahin angegangen / daß durch Euer Kayserl. Majestät allergerechteste Verordnung / nach Maßgabe der in causa verhandelten Judicial-Acten, und darauf erkandter 5. unterschiedlicher Kayserlicher Commissionen / die völlige Erb- und Grund-Theilung / aller ad communem massam hæreditariam gehöriger Löwensteinischer Stamm-Güter / Graff- und Herrschafften / dereinst vorgenommen / die litigirende Partheyen gäntzlich entschieden / und in dem allen / nach Erforderung der allgemeinen und Reichs-Rechten / besonders aber

des

des Gräflich-Löwensteinischen Haußes vorhandenen authoritate Imperatoriâ confirmirten Stamm-Satzungen und Compactaten verfahren / und in Conformitæt derselben / das Judicium Familiæ herciscundæ Universale, dem Judicio communi dividundo particulari, nach der natürlichen Ordnung vorgezogen werden möchte.

Wann aber / aus gemeldter Graffen von Wertheim abermahlen an Uns geschehenen Anlangen / so viel / aufs neue / zu ersehen / daß die vormahls schon erkandte particular-Theilungs-Commission kürtzlich erneuert / auch so fort / auf das Löbl. Fränckische Ausschreib-Amt / ausgeschrieben / und von demselben der Termin auf den 15. Jan. nächst-kommenden Jahrs / denen beyden Partheyen / anberaumet worden; Als befinden Wir Uns genöthiget Ihnen / zumahlen Wir Dero Suchen in der selbst redenden Billigkeit / denen allgemeinen Rechten / nicht weniger denen Sanctionibus Imperii Pragmaticis, und über das / denen Löwensteinischen Stamm-Pacten und Verträgen / durchaus best-gegründet befunden / mit gegenwärtiger allerunterthänigster Intercession, nochmahlen an Hand zu gehen / und Euer Kayserl. Majestät im Nahmen Unserer Gnädigsten und Gnädigen Herren Principalen / auch Oberen und Committenten / in gantz tieffester Submission zu erbitten / Dieselbe nach Dero Welt-gepriesenen Justiz-Eyffer / allergnädigst geruheten / dieses äußerst prægravirten

len Mit-Standes Noth-Stand / in allerhöchsten Kayserl. Gnaden zu behertzigen / und nach dem Ew. Kayserl. Majest. gesetzten allergehorsamst- zuversichtlichen Vertrauen / den allergerechtesten Befehl ergehen zu lassen / daß fordersamst die ad dividendum Comitatum Wertheimensem verhängte Kayserl. Commission aufgehoben / und an deren statt / die einstmahlige Universal-Theilung und Peræquation aller Löwensteinischen Stamm-Güther / durch Erneuerung der hiebevor ergangenen Kayserl. Commissionen vollführet / und in deme allen / denen Rechten / heilsamen Reichs-Grund-Gesetzen / auch denen Pactis Familiæ Leonsteinianæ gemäß / procediret werde.

Gleichwie sich nun / Allergnädigster Kayser / König und Herr / Unsere Gnädigst- und Gnädige Herren Principalen / auch Obere und Committenten / allergnädigster Erhörung allergehorsamst getrösten / mehr-ermeldte Herren Grafen dieser Unserer allerunterthänigsten Intercession zu endlicher Beruhigung nunmehro vollkommen zu erfreuen haben möchten ; Also werden Dieselbe auch zu keiner Zeit ermangeln / solche anhoffende Kayserl. allergerechteste Willfahr / nach allen Kräfften / um Euer Kayserl. Majestät mit stets allergehorsamsten Diensten zu verdienen / Wir aber zu Dero Allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden / in allertieffester Submission Uns empfehlende /

de/ beharren Zeit Lebens im aller devotesten Respect

Ew. Kayserl. Majest.

Regenspurg/ den 11. Decembr. 1714.

Allerunterthänigst-Treu-Gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten/ Fürsten und Ständen/ zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.
2. Sachsen-Weymar.
3. S. Eysenach.
4. S. Coburg.
5. S. Gotha.
6. S. Altenburg.
7. Brandenburg-Culmbach.
8. Brandenburg-Onoltzbach.
9. Braunschweig-Zell.
10. Braunschweig-Calenberg.

11. Braun-

11. Braunschweig-Grubenhagen.
12. Braunschweig-Wolffenbütel.
13. Halberstadt.
14. Hessen-Darmstadt.
15. Hessen-Cassel.
16. Hinter-Pommern.
17. Würtemberg.
18. Baden-Durlach.
19. Mecklenburg-Schwerin.
20. Mecklenburg-Güstraw.

(9te Strophe: 14.–20.)

21. Anhalt.
22. Henneberg.
23. Ost-Frießland.
24. Nassau-Dillenburg-Siegen und Dietz.
25. Wetterauische Grafen.
26. Fränckische Grafen.
27. Westphälische Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck:
Lübeck.	Ravenspurg.
Nordhusen.	Kempten.

Num. III.

Dictatum Ratisbonæ d. 23. Febr. 1715. privatim per Chur-Sachsen.

Schreiben / so von dem Evangelischen Corpore an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mayntz in der Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache / dahin erlassen worden / daß die Höchst-besagt Se. Churfürstl. Gnaden / als Bischoffen zu Bamberg / und des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. von Kayserl. Majest. ad dividendum Comitatum Wertheimensem übertragene Commission biß auf einlangende Kayserliche Allergnädigste Resolution zurück gehalten werden möge.

Hochwürdigster Churfürst /

Gnädigster Herr!

Euer Churfürstl. Gnaden wollen gnädig geruhen / sich hiedurch vortragen zu lassen / welcher gestalt das Corpus Evangelicorum sich gemüssiget befunden / ein unterthänigstes Intercession-Schreiben / in der Reichs-kündigen Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache / an Kayserl. Majestät unterm 17. Decembr. jüngst-verwichenen Jahrs / dahin abzulassen / daß die ad dividendum Comitatum Wertheimensem, Euer Churfürstl. Gnaden / als Bischoffen zu Bamberg /

berg/ und des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Fürstl. Durchl. übertragene Commission aufgehoben / und an deren statt die einstmahlige Universal-Theilung und Peræquation aller Löwenstein-Werthheimischen Stamm-Güter durch Erneuerung der hiebevor ergangenen Kayserl. Commissionen vollführet / und nicht wider die gemeine Rechte / so wohl als auch gegen die natürliche Ordnung das Judicium communi dividundo particulare, dem Judicio Familiæ herciscundæ universali vorgezogen / sondern denen / authoritate Imperatoria confirmirten Pactis Familiæ Leonsteinianæ gemäß procediret werde.

Wann nun aber die Kayserl. allergnädigste Resolution auf ermeldt des Corporis Evangelicorum ergangene Intercessions-Schrifft noch nicht erfolget / indessen jedoch zu vernehmen ist / daß von wegen Euer Churfürstl. Gnaden und des Herren Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Durchl. der Termin zu Abtheilung der Grafschafft Wertheim / auf den 20. nächstkommenden Monat Februarii anberaumet worden / denen Evangelischen Herren Grafen von Löwenstein-Werthheim demnach gar zu hart geschehen würde / wann wider diese recht begründete Vorstellung / und ohne Erwartung einer Kayserl. allergnädigsten Resolution auf unsere allerunterthänigste Intercessionales (worauf man jedoch ver-

vertröstet worden) mit der Execution fortgeschritten werden solte; Als haben / Nahmens Unserer gnädigst- und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / Ew. Churfürstl. Gnaden (wie auch an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach geschehen) Wir hiermit anlangen / und vor Uns unterthänigst bitten sollen / Dieselbe gnädigst geruhen / und das Werck bey des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. dahin mit einrichten lassen wolten / daß obgedachte Ew. Churfürstl. Gnaden und des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. übertragene Commission aus denen in allen Rechten gegründeten trifftigsten Ursachen / wo nicht wiederum aufgehoben / doch wenigstens mit Ansetzung eines anderweiten Termins so lange / biß die Kayserl. allergnädigste Resolution auf Eingangs berührte Intercessionales, erfolget / zuruck gehalten werden möge.

Der Gnädigsten Willfahrung / wollen Wir um so gewisser Uns getrösten / als Euer Churfürstl. Gnaden höchste Æquanimitæt und Justiz-Eyffer Welt-bekandt / und Unser unterthänigstes Petitum ausser dem in der grösten Billigkeit beruhet / und gegründet ist / in

tieffester Submission Lebens-lang verharrend

Ew. Churfürstl. Gnaden.

Regenspurg den 17. Januar. 1715.

Unterthänigst-Gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Lothario Franzen, des Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoffen/ des Heil. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten / Bischoffen zu Bamberg rc. Unserm Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

Magdeburg.

Dies 2da. { Sachsen-Coburg. / S. Gotha. / S. Altenburg. / S. Weymar. / S. Eysenach.

Bran-

Brandenburg-Culmbach.
Brandenburg-Onolzbach.
Braunschweig-Zell.
Braunschw. Calenberg.
Braunschw. Grubenhagen.
Braunschw. Wolffenbüttel.
Baaden-Durlach.
Würtemberg.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Hinter-Pommern.
Anhalt.
Henneberg.
Nassau-Dillenburg / Siegen und Dietz.
Ost-Frießland.
Wetterauische }
Fränckische } Grafen.
Westphälische }

Reichs-Städtl. Theils.

Rheinische Banck.	Oberländ Banck.
Speyer.	Heilbronn.
Friedberg.	Kempten.

Num. IV.

Dictat. Ratisb. die 23. Febr. 1715.
privatim per Chur-Sachsen.

Schreiben des Evangelischen Corporis an des Herrn Marggraffens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. in besagter Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache / abgangen / die gebettene Commissions-Zuruckhaltung betreffend.

Durchlauchtigster Fürst/
Gnädigster Herr!

EW. Hochfürstl. Durchl. wird von Dero vom Reichs-Convent Gevollmächtigten Gesandtschafft / in mehrerem Zweiffels ohne unterthänigst hinterbracht worden seyn / was das Corpus Evangelicorum, in der Reichs-kündigen Löwenstein-Wertheimischen Theilungs-Sache für ein unterthänigstes Intercession-Schreiben an Kayserl. Majest. unterm 11. Decembr. jüngstverwichenen Jahrs dahin abzulassen / sich gemüssiget befunden / daß Kayserl. Majest. allergnädigst geruhen möchten / die ad dividendum Comitatum Wertheimensem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / als Bischoffen zu Bamberg und Euer Hochfürstl. Durchl. übertragene Commission aufgehoben / und an deren statt die Universal-Theilung und Peræquation aller

Löwen-

Löwenstein-Wertheimischen Stamm-Güter / denen gemeinen Kayserlichen / auch Reichs-Grund-Gesetzen / und denen Authoritate Imperatoria confirmirten Pactis Familiæ Leosteinianæ vorgenommen werden möge.

Wann nun aber die Kayserl. allergnädigste Resolution, auf ermeldt des Corporis Evangelicorum ergangene Intercessional-Schrifft / dato noch nicht erfolget / indessen jedoch zu nehmen ist / daß von wegen Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Ew. Hochfürstl. Durchl. der Termin zu Abtheilung der Grafschafft Wertheim / auf dem 20. nächst-kommenden Monats Februar. anberaumet worden / denen Evangelischen Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim / dannoch gar zu hart geschehen würde / wann allen Rechten zuwider das Judicium communi dividundo, particulare, dem Judicio familiæ herciscundæ universali, auch gegen die natürliche Ordnung vorgezogen werden solte: Als haben Nahmens Unserer Gnädigst- und Gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten Ew. Hochfürstl. Durchl. (gleichwie auch an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz geschehen) Wir hiemit anlangen / und vor Uns unterthänigst bitten sollen / Dieselbe gnädigst geruhen / und das Werck bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / zugleich dahin mit richten lassen wolten / daß obgedachte Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Ew. Hoch-

fürstl. Durchl. in hac Causa übertragene Commission, aus denen in allen Rechten gegründeten trifftigsten Ursachen / wo nicht wiederum aufgehoben/ doch wenigstens mit Ansetzung eines anderweiten Termins, so lange biß die Kayserl. allergnädigste Resolution auf Eingangs berührte Intercessionales erfolget/zuruck gehalten werden möge. Der gnädigsten Willfahrung wollen wir um so gewisser uns getrösten/ als Ew. Hochf. Durchl. selbst mit der bey dem Evangelischen Corpore in dieser Affaire führende Meynungen durchaus conform seynd/ und Unser unterthänigstes Petitum ausser dem in der grossen Billigkeit beruhet / und gegründet ist: In tieffester Submission Lebenslang verharrende

Ew. Hochfürstl. Durchl.

Regenspurg/ den 17. Jan. 1715.

unterthänigst-Gehorsamste

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Chur-Fürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürst-

Fürstliche.

Magdeburg.

Dies 2da. {
Sachsen-Coburg.
S. Gotha.
S. Altenburg.
S. Weymar.
S. Eisenach.
}

Brandenburg-Culmbach.
Brandenburg-Onolzbach.
Braunschweig-Zell.
Braunschw. Calenberg.
Braunschw. Grubenhagen.
Braunschw. Wolffenbüttel.

10te Strophe {
Baaden-Durlach.
Würtemberg.
Mecklenburg-Schwerin.
Mecklenburg-Güstrau.
Hessen-Cassel.
Hessen-Darmstadt.
Hinter-Pommern.
}

Anhalt.
Hennneberg.
Nassau-Dillenburg-Siegen und Dietz.
Ost-Frießland.

Wetterauische, Frännckische, Westphälische } Grafen.

Reichs-Städtischen Theils.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Speyer.	Heilbronn.
Friedberg.	Kempten.

Num. V.

EXTRACT

Schreibens von der Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheimischen Rochefort-Vürnebergischer Regierung de dato Wertheim den 26. Febr. 1715. an den Gräfflich-Wetterauischen Abgesandten/ Herrn Ulner/ in Materia dicta erlassen.

Mit Beylag Lit. A. & B.

OB wir schon uns die sichere Hoffnung gemacht/ daß auf eines Hochlöbl. Corporis Evangelici zu Regenspurg an das Fränckische Creyß-Ausschreib-Amt erlassene Schreiben/ und darinen angeführte sehr trifftige Momenta, wo nicht eines aus denen Petitis alternativis, nemlich die gäntzliche Aufhebung der ohnedem ohnbefugten Particular-Theilungs-Commission de dividẽdo Comitatum Werthemensem, doch wenigstens derer Suspendirung biß zu erfolgenden fernern Kayserl. Resolution würde consentirt werden; So gibt doch die abschrifftliche Beylage sub Num. 1. mit mehrern zu erkennen/ wie eines mit dem andern abgeschlagen/ und der 29. April nächstkünfftig hierzu pro ultimato Termino angesetzt werden/ besonders aber ist zu apprehendiren/ daß/ nachdeme vor Hochlöblich-ermeldtem Creyß-Ausschreib-Amt nicht nur/ vermög der Beylag sub No. 2. gezeigt/ wie nemlich

der

der Fürstl. Herr Impetrant vor der jetzo vermeintlich-renovirten Commission / neben Wertheim alle übrige von Weyland Herrn Graffen Ludwig dem ältern von Löwenstein 2c. herkommende Graff- und Herrschafft 1. Die Grafschafft Löwenstein / 2. Die der Grafschafft Wertheim incorporirte Herrschafft oder Amt Greuberg / 3. Rochefort, 4. Montaigu, 5. Herbimont, und 6. Neufchateau in gemeine Theilung kommen zu lassen sich erkläret / und solche Erklärung suo modo in vim irrevocabilis Confessionis angenommen / nicht weniger disseitigen Theils zu beständiger Nachricht ein Extractus Protocolli Commissionalis unter Lambergischer Handschriffe extradirt / sondern auch zugleich dargethan worden/wie die ex parte Impetrantis hievon zu eximiren suchende 3. ad Comitatum Leonstein. gehörige Aemter Wildeck oder Abstätt / item Scharpffen-Egg und Habitzheim sowohl de Jure communi, als Pactorum & Recessuum Familiæ zu conferiren / mithin nullo respectu bey der Maßâ dividendâ einiges illiquidum erscheine / gleichwohl hochermeldtes Ausschreib-Amt das Conclusum den 8. Augusti 1695. gantz widrig interpretiren / und eine Declarationem hujus Conclusi avanciren will / deren man doch/zumahlen auf die 1696. überreichte wiederhohlte Implorations-Schrifft ab ipso Augustissimo Imperatore in weit favorablern Innhalt biß noch erwartend ist ; Und weilen hieraus leicht

zu vermuthen / daß bey Fortgang der Commission selbst dem Evangelischen Theil zu hart geschehen werde ; Als haben Wir unsern Hochgeehrten Herren von diesem weiteren Vorgang Nachricht geben / und dienstlich bitten wollen / damit hierüber derer Evangelischen Löblichen Mit-Gesandtschafften Gedancken / und wie propter nunc imminens summum in mora periculum die Kayserliche Resolution zu Befördern sondiret / und von dem Erfolg Uns zeitlich ohnbeschwehrte Advis gegeben werden könne und wolle.

Beylagen.

No. 1.

Schreiben von des Löbl. Fränckischen Creyßes ausschreibenden Fürsten / als zu der Wertheimischen Theilungs-Sache höchst-verordneten Kayserl. Commissariis, an den Hn. Grafen Ludwig Moritzen zu Löwenstein-Wertheim 2c. ergangen / worinnen der Terminus ultimatus zu Abtheilung erwehnter Grafschafft Wertheim anberaumt worden.

Von GOttes Gnaden Lotharius Frantz Ertz-Bischoff zu Mainz / 2c. und Georg Wilhelm Marggraf zu Brandenburg 2c.

Unsern

Unsern Gruß zuvor / Hoch- und Wohl-Gebohrne / Liebe Besondere / auch Wohlgebohrner Lieber Freund und Oheim.

WIr haben dasjenige / so Euer Vatter Graf Heinrich Friederich in seinem und Euren Nahmen / dann Euere Räthe an Uns als Kayserl. Commissarios in Sachen die Abtheilung der Grafschafft Wertheim betreffend / Puncto des auf den 20. hujus præfigirten Congress-Termins, sub dato Wertheim den 19. Januarii nuperi vorgestellet / und um dessen Extension gebetten / zwar nicht also beschaffen gefunden / daß wir eine weitere Prorogationem termini zu gestatten Ursache hätten / zumahlen dasjenige / was Anno 1691. vorgegangen / und obberührtes Exhibitum mit sich bringet / durch die am 18. Augusti 1695. darauf emanirte Kayserl. allergnädigste Verordnung wenig attendiret / sondern à potiori verworffen / und / wie in der Sache zu verfahren sey / gemessen vorgeschrieben worden / worauf sich auch nach der Hand die in Anno 1711. 1712. und 1714. erfolgte anderweite Josephin- und Carolinische Rescripta referiren: Wir wollen aber gleichwohl der bißherigen Frist noch eine geraume Verlängerung biß den 29 Aprilis hinzusetzen / welchen Tag wir doch pro Termino ultimato hiemit von Kayserl. Commissions-wegen in der Zuversicht anberaumen / daß

daß ihr daran / unsern vorhergegangenen Denuntationen gemäß / unausbleiblich erscheinen / und im widrigen es nicht dahin ankommen lassen werdet / Krafft obhabender Kayserl. Commission gestalten Dingen nach verfahren zu lassen / Euch im übrigen mit Churfürstl. Gnaden und Freundschafft wohl zugethan verbleibende. Datum den 12. Febr. 1715.

Inscriptio:

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm Lieben Besondern / auch Wohlgebohrnem Unserm lieben Freund und Oheimb / **Ludwig Moritzen** / Grafen zu Löwenstein und Wertheim / Herrn zu Scharpfenegg 2c.

No. 2.

EXTRACTUS

Kayserl. Commissions-Protocolli, in Sachen Wertheim contra Wertheim / de dato 8. Octobr. 1691. Puncto Divisionis Comitatus Wertheimensis.

Hierauf nun erkläret sich der Herr Gegentheil / quasi re bene peractâ, und thut einen Vorschlag zu einer solchen Composition, Krafft welcher alle Graff- und Herrschafften ohne Unterscheid eingeworffen / die Grafschafft Wertheim in specie dem Evangelischen

schen Theil alleinig gegen einem anderwärtigen Æquivalent zugetheilet / und zugleich alle Fructus percepti & percipiendi restituiret werden möchten / mit dem Anhang / daß Er widrigen Fall sich der ergriffenen mediorum suspensivorum lediglich bedienen / und ferner nicht einlassen werde ; Wie dieser Vorschlag zur gütlichen Composition denen Hochansehnliche Hn. Hn. Commissarien und sonst männiglich unpaßionirten Gemüths vorkommen thue / kan man sich ohnschwehr einbilden. Disseits hat man sich so gleich desjenigen erinnert / was in Cod, FABR. Lib. 3. Tit. 26. Def. 2. enthalten ist / illud nimirum perpetuo observandum esse, ut constitutis ab alterô portionibus alterius sit electio , ne qua in re ullius captio ulla sit, alioquin Judex in suâ causa constitueretur, qui eligeret ex partibus, quas ipse fecisset, contra L, Julianus 17. ff. de Judiciis & Leg. un. ne quis in sua causa , &c. Wider diese Rechtliche Disposition pecciret gleich Anfangs Herr Gegentheil notoriè, und solte er noch dazu gefraget werden / in quâ qualitate, an Senioris vel Junioris de Familiâ? Er solchen Vorschlag ad amicabilem Compositionem (quæ tanquam surrogatum in locum Divisionis subintrat cujusque naturam sapere dicitur) thue / wird ihme die Antwort schwehr fallen / der Vorschlag aber noch übler bekommen / dann priori casu würde die Electio disseitiger Linie de Jure zukommen / und Ihme / Gegentheil / das Æquivalent überlassen werden /

den / posteriori casu gebühret nicht Jhme / sondern disseitiger Herrschafft den Vorschlag zur Composition zu thun / welcher dann dahin gehet / daß / gleichwie die Graffschafft Werthheim vorhero / also folgends auch alle übrige ad hæreditatem Comitis Ludovici Senioris gehörige Graff- und Herrschafften / und zwar eine jede in zwey gleiche Theile getheilet / & quælibet dividentium pars in sein Theil darauf immittiret werden könne und solle / wodurch der gantzen Welt dargestellet wird / wie aufrichtig und treulich man es disseits vermeine / hingegen aber zu ungütlich der Herr Gegentheil disseits gnädige Herrschafft einer unverantwortlichen Widersetzlichkeit biß dato beschuldiget habe / und annoch beschuldigen kan.

Num. VI.

Dictatum Ratisbonæ die 17. April. 1715. per Chur-Sachsen.

Copia fernern Schreibens an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. Durchl. von Evangelischen Corporis wegen abgelassen/ worinnen iterato angesuchet wird / daß Höchstgedachte Se. Durchl. der Jhro von dem Reichs-Hof-Rath in der Gräfflich-Löwensteinischen Theilungs-Sache aufgetragenen Executions-Commission so lange einen Anstand geben/ biß auf die/ an Jhro Kayserl. Majest. in hac causa vom besagten Corpore erlassene Intercessionales ein allergnädigste Resolution erfolget seyn möchte.

Durchlauchtigster Fürst/

Gnädigster Herr!

Aus dem letzthin unterm 24. nechst abgewichenen Monats/ von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz / und Ew. Hochfürstl. Durchl. an die Evangelischen Herren Grafen zu Löwenstein-Wertheim erlassen / und von Denenselben anher communicirten abermahligen Monitorio, haben Wir nicht ohne Bestürtzung ersehen / was Gestalt statt verhoffter gewühriger Antwort / auf unsere / an höchst-gedachte Ew. Churfürstl. Gnaden und Ew. Hochfürstl. Durchl. unterthänigst gerichtete Vorstellungs-Schreiben/ vom 17.

Jan.

Jan. a. c. in Causa ermeldter Herren Grafen Theilungs-Sachen Denenselben ein endlicher und letzter Termin zu Vollstreckung der Execution, auf nechst-bevorstehenden 29. April anberaumet worden.

Gleichwie nun Unsere / in sothanen Vorstellungs-Schreiben enthaltene Ursachen von der Wichtigkeit sind / daß / wenigstens ohne eine allergnädigste Kayserl. Resolution auf unsere allerunterthänigste Intercessionales, weßfalls wir nochmahlige geziemende Instanz thun lassen / mit her Execution nicht zu verfahren.

Also haben Wir hinwiederum der Nothdurfft zu seyn erachtet. Ew. Hochfürstliche Durchl. Hocherleuchter Beurtheilung unterthänigst anheim zu geben. Was massen dem Evangelischen Wesen insgemein / insonderheit aber denen Evangelischen Grafen zu Löwenstein-Wertheim / ein gar zu grosses Præjudiz zugezogen werden würde / wann Ew. Hochfürstl. Durchl. gegen die von Deroselben mit-beliebte Rechts-begründete Intercessionen / selbst concurriren wollen / daß solche als unerheblich übergangen / und nicht attendiret / sondern ohne Meldung der geringsten Ursachen / warum und unerwartet der Kayserlichen allergerechtesten Resolution über die aufs neue allerunterthänigst angebrachte Umstände in der Sachen mit der Executions-Commis-

sion

sion fortgefahren werden solte / gestalten dann daraus nichts anders erfolgen kan / als daß wegen sothaner Geringhalt, und nicht Attendirung des gantzen Evangelischen Corporis Intercessionen eines Theils der bedrängten Religions-Verwandten das Vertrauen zu demselben verliehren / und zu allerhand extraordinairen Mitteln Anlaß nehmen müssen / andern Theils aber das Mißtrauen im Reiche nichts anders als je länger je mehr zunehmen /, und von schädlicher Consequenz seyn kan.

Wir vermögen vor der Hand weiters nichts / als nach Beschaffenheit der Sache / Unsere Höchst- und Hohe Herren Principalen auch Oberen und Committenten geziemend zu informiren / und Ew. Hochfürstl. Durchl. als ein Hohes Mit-Glied des Evangelischen Corporis (wie hiemit gebührend geschiehet) unterthänigst zu ersuchen / Dero hohen Erleuchtung nach / alles das jenige vorzukehren / was Dieselbe zu Abwendung alles besorglichen Præjudices / zulänglich erachten werden. Insonderheit aber mit dem von neuen auf dem 29. April angesetzten Termin, bewandten Umständen nach / nicht zu verfahren / wie Wir dann Dieselbe GOTTES des Allerhöchsten Obhut zu langwieriger Regie-

rung empfehlen / und mit aller Submission verharren

Euer Hochfürstl. Durchl.

Regenspurg den 12. Martii/ 1715.

unterthänigst-Gehorsamste

Der Evangelischen Churfürsten/ Fürsten und Stände zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Schema Sigillantium.

Churfürstliche.

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg.
3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche.

1. Magdeburg.

Dies ima. { 2. Sachsen-Weymar.
3. Sachsen-Eisenach.
4. Sachsen-Coburg.
5. Sachsen-Gotha.
6. Sachsen-Altenburg. }

7. Brandenburg-Onolzbach.
8. Braunschweig-Zell.
9. Braunschweig-Calenberg.
10. Braunschweig-Grubenhagen.

11. Braun-

11. Braunschweig-Wolffenbüttel.
12. Halberstadt.

3te Strophe:
13. Hessen-Darmstadt.
14. Hessen-Cassel.
15. Baden-Durlach.
16. Mecklenburg-Schwerin.
17. Mecklenburg-Güstraw.
18. Hinter-Pommern.

19. Minden.
20. Anhalt.
21. Henneberg.
22. Schwerin.
23. Camin.
24. Nassau-Dillenburg-Siegen und Dietz.
25. Wetterauische } Grafen.
26. Fränckische } Grafen.
27. Westphälische } Grafen.

Reichs-Städtische.

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Speyer.	Heilbronn.
Dortmund.	Memmingen.

Num. VII.

EXTRACT

Schreibens von der Hoch-Gräffl. Löwenstein-Wertheimischen Regierung/ d. d. Wertheim den 13. April 1715. die von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth in Puncto prætensæ Divisionis Comitatus Wertheimensis erfolgte favorable Erklärung concernirend.

Cum Adjunctis A. & B.

WAs sonst auf das unterm 20. nechst-abgewichenen Monat Martii an Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Bayreuth in Puncto prætensæ Divisionis Comitatus Wertheimensis erlassenes Schreiben für eine favorable Erklärung erfolgt / erweisen die anliegende Abschrifften sub Lit. A. & B. Und wie solches ein ohngezweiffelter effect des von Einem Hochlöbl. Corpore Evangelico zu Regenspurg hierinnen bißhero rühmlichst-bezeugten Eiffers ist / also gebühret demselben billig hoher Dank/von Wien ist man post-täglich eines neuen fulminis gewärtig / als woselbsten der Hohe Herr Gegentheil dißfalls sein Interesse mit ungemeiner Application recommendiren solle.

Adjun-

Adjunctum Lit. A.

Copia Schreibens von der Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachischen Regierung / an die Hn. Hn. Grafen Ludwig/ Moritzen/und Heinrich Hn. Gevettern / Grafen zu Löwenstein-Wertheim / ratione Werthheimischer Theilungs-Angelegenheit erlassen.

Es ist sowohl zu Seiner Hochfürstlichen Durchl. Unsers 2c. eigenen hohen Händen wohl eingeliefert/ als auch Deroselben mit mehrerm anbey unterthänigst vorgetragen worden/ was Unsere Hochgeehrte und Gnädige Herren Graffen in Dero Angelegenheit die Vertheilung der Grafschafft Wertheim betreffend / wegen Aufnehmung des auf den 29. jetztlauffenden Monats anberaumten Commissions-Termins und Verwilligung einer undeterminirten Nachsicht / biß die Kayserl. allergnädigste Resolution auf die bißherig von Denenselben exhibirte weitere allerunterthänigste Vorstellungen und beschehene Intercessionales des Corporis Evangelici zu Regenspurg erfolgen mögten / gelangen zu lassen belieben.

Nun würden Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst nicht ermangelt haben / Unserer 2c. Hochverordneten Räthen Johann Ludwig Ziebeln und Carl Ferdinand Siebern gerne selbst Audienz zu verstatten / und Selbige in

ihrem Mündlichen Anbringen umständlich zu vernehmen / woferne es dermahlen Dero noch anhaltende Unpäßlichkeit permittiren wollen. Gleichwie aber Dieselbe solches so wohl gegen Unsere 2c. zu excusiren / als nochmahln in Dero Hohen Nahmen die Versicherung auszustellen uns gnädigst aufgegeben / daß Sie zu Deroselben Beruhigung alles mögliche / so viel als die Justiz und die etwan ferner ergehende Kayserl. allergnädigste Verordnungen verstatten würden / ferner beyzutragen bereit wären / also hätten auch Dieselbe zu Errichtung solchen Intents in Conformitæt der von dem Corpore Evangelico eingelangten Intercessionalien nicht entstehen wollen / an den Fürstl. Bambergischen Commissions-Hoff / nach dem Copeylichen Inschluß / schreiben zu lassen / da im übrigen Sie unvorschreiblich davor hielten / daß dem gantzen Werck ein sonderbares Peso gegeben werde / wann die hohe und forderste Principalschafften der zu Regenspurg subsistirenden Evangelischen Gesandten durch ihre am Kayserl. Hof habende Gesandten / Residenten und Agenten vor dienlich sollicitiren lassen / und Unsere 2c. nöthige Sorge hierunter zu tragen von selbst belieben würden. Die wir übrigens 2c. Datum Bayreuth den 6. April. 1715.

H. Joh. Walzogen Freyherr.
Georg Ehrenfried von Neuendorff.
Joh. Pölnitz.
Georg Peter Steltzer.
Joh. Friederich Friehhauff.
W. H. Schwalbe.

Ad

Adjunctum Lit. B.

COPIA,

Schreibens an die Regierung zu Bamberg von der Hochfürstlich-Brandenburg-Culmbachischen Regierung dahin ergangen/ daß von Seiten der gesammten Kayserlichen Commission, denen Evangelischen Hn. Hn. Grafen biß zu erfolgender anderweiten Kayserl. allergnädigsten Resolution, um so mehr zu deferiren wäre/ als sonsten bey dieser Theilungs-Sache leicht ein Actus frustraneus geschehen könne.

Besonders liebe Herren und Freunde!

Aus dem in Sachen Löwenstein-Wertheim contra Löwenstein-Wertheim in Puncto Divisionis Comitatus Wertheimensis an die Kayserl. gesamte Commission, von denen Herren Evangelischen Grafen unterm 21. passati abgelassenen Schreiben/ werden die Herren mit mehrerm ersehen haben/ was für erifftige Bewegungs-Ursachen besagte Herren Grafen wegen abermahliger Aufnahm des auf dem 29. hujus angesetzten Commissions Termins, und daß mit Præfigirung eines anderweiten so lang mögte innen gehalten werden/ biß ab Augustissimo Com-

mittente eine allergnädigste Resolution auf Ders beym Hochlöblich-Kayserl. Reichs-Hof-Rath exhibirte und von dem Evangelischen Corpore zu Regenspurg secundirte Repræsentationes ertheilet werde / geziemend vorgestellet.

Wie nun das mehrerwehnte Corpus Evangelicum um des allgemeinen Evangelischen mit darunter versirenden Interesse willen / sich der Sache / als Vigore Instrumenti Pacis, allerdings billig wohl anzunehmen hat / und daher besag anliegenden Extracts wiederhohlter an Se. Hochfürstl. Durchl. Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn geschrieben / auch vermög gleichmässigen Extractus Conferenz Protocolli mit mehrern zu erkennen gegeben / wie sehr man sichs à parte Evangelicorum zu Gemüth gehen lassen / daß höchst-gedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. die vorige Termins-Prolongation mit ausgefertiget / und nicht vielmehr auf die erste von Corporis Evangelici wegen erlassenen Intercession mit solcher an sich gehalten haben.

Also können Wir bey vorwaltenden Umständen Uns nicht entbrechen / mit denen Herren aus der Sache Freund-Nachbarlich zu communiciren / und ohnvorschreiblich anzutragen / daß von gesamt Kayserl. Commission wegen / denen Evangelischen Herren Grafen mit ersuchender Zurückstellung des Termins biß zum endlichen Erfolg anderweiter Kayserlich-allergnädigsten Resolution

mögte

mögte deferirt werden. Dann ohne von der Haupt-Sach etwas zu gedencken / welcher vor die Evangelische Herren Grafen darinnen offenbbarlich wohl fundiret / daß die particular-Theilung der Universali, doch in dem Statuto Gentilitio in denen nachgefolgten Pactis de instituendo æquali ea, quæ universali Divisione in denen vormahligen Kayserlichen allerdnädigsten Resolutis in des Gräffl. nunmehr Fürstl. Löwenstein-Catholischen Theils eigener Judicial-Confession und Zugeständnuß gegründet / wider die Principia Juris Communis, quod Judicium universale Familiæ herciscundæ præponderet particulari de communi dividundo dermahlen wolle vorgezogen / und in effectu ein actus frustraneus verhänget werden; indeme doch / wann es zur Universal-Theilung kommet / und wie aus denen am Tag liegenden Meritis voraus ohngezweifelt abzusehen / der Fürstl. Cathol. dem Evangelischen Theil eine ansehnliche Summam herauszugeben schuldig seyn wird / das dermahlen angetragene particular-Theilungs-Werck / wann es auch schon mit grossen Kosten / Aufwand und Bemühung zum Stand kommen solte / dannoch um so mehr wieder zu redressiren seyn würde / als die mehrernandte Grafschafft Wertheim omnem Divisionem denen in Actis enthaltenen sonderbahren Umständen nach gäntzlich respuiren / oder wenigst pro Diviso von zwey oder mehrern Theilen friedlich nicht besessen werden kan; so wollen

Wir denen Herren dieses einige nur zur hochvernünfftigen Uberlegung anheim stellen / Ob Se. Hochfürstl. Durchl. Unser Gnädigster Fürst und Herr / nachdeme Dero Gesandte zu Regenspurg mit dem gemeinen Concluso des Corporis Evangelici zu halten hat / deme entgegen ohnerwartet der Kayserl. allergnädigsten Resolution, welche von dem Corpore Evangelico anxiè sollicitiret wird / in solcher Commissions-Verrichtung ohne Vorwurff zur Zeit etwas mit angehen können / und ob nicht dieses Commissions-Negotium selbsten / wann es ad ipsum Actum käme / weil Gräfl. Evangel. Theil in getröstete Erwartung einer anderweiten Kayserl. allergnädigsten Resolution sich am wenigsten zu dieser Commission præpariret / schlechten Fortgang haben / oder auch / wann dieser Theil gar nicht erschiene / ob wider denselben in Contumaciam bey vorwaltenden Umständen sicher könne procedirt / und cum Successu was ausgerichtet werden? In tragender Zuversicht / und daß die Herren solche und andere vor dem Gräflich-Löwenstein. Evangelischen Theil militirende Momenta causæ zu beherzigen belieben werden / verhoffen Wir / Sie werden die Gefälligkeit haben / und neben dem hiesigen Commissions-Hoff die gebettene Nachsicht denen Herren Grafen mitzugestehen / um so mehr als den Löwenstein-Fürstlichen Theil aus dem geringen Verzug allenfalls kein Nachtheil zuwachsen kan; Wie wir nun an Freund-Nachbarlicher Willfahrung

rung nicht zweifflen / also seynd zu allen angenehmen Gegendiensten hinwiederum stets, willig und geflissen. Datum Bayreuth / den 6. April 1715.

Num. VIII.

Dictatum Ratisbonæ d. 24. Maji 1715. in dem Fürstl. Neben-Zimmer per Chur-Sachsen.

Antwort-Schreibens von des Hn. Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hochfürstl. Durchl. an das Corpus Evangelicorum zu Regenspurg/in der Wertheimischen Theilungs-Sache/ erlassen.

Cum Adjuncto sub Sig.).

Von GOttes Gnaden Georg Wilhelm/ Marggraf zu Brandenburg/in Preussen / zu Magdeburg / Stettin/ Pommern/ der Cassuben / Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden/ Camin / Wenden / Schwerin / und Ratzeburg / Graf zu Hohenzollern und Schwerin / Herr der Lande Rostock und Stargardt / der Röm. Kayserl. und des Königs in Polen Majest. Majest. wie auch des Heil. Römisch. Reichs / dann des Löbl. Fränck. Crayses

ses respective General-Feld-Marschall / General der Cavallerie und Obrister über 4 Regimenter zu Roß und Fuß.

Unsern günstig, auch gnädigen Gruß zuvor.

Hoch, Wohl, auch Wohlgebohrne / Edle / Vest, und Hochgelehrte/besonders Liebe und liebe Besondere.

WElcher Gestalt an Uns im Nahmen Eines Löblichen Evangelischen Corporis, bey dem noch fürwährendem Reichs-Convent zu Regenspurg die Herren / dann Dieselbe und Ihr / die Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim wegen Vertheilung der Grafschafft Wertheim / und der daher des Herrn Churfürsten zu Maynz / quà Bischoffen zu Bamberg Libden und Uns / als beyden des Fränckischen Crayses ausschreibenden Fürsten von Kayserl. Majest. allergnädigst übertragenen Commission verschreiben / und letzthin um deßwillen Beschwehrung führen wollen / daß statt verhoffter gewühriger Antwort / ein endlicher und letzterer Termin zu Vollstreckung der Execution auf den heutig instehenden / solches haben Wir aus denen beyden Uns wohl zu Handen gekommenen Schrei-

Schreiben vom 17. Januarii und 12. Martii a. c. mit mehrern ersehen.

Nun würden Wir nicht ermangelt haben/ so gleich das erstere Intercessions-Schreiben behörig zu beantworten / und die Ursachen/ warum man damahls noch nicht à propo gefunden/ mit dem Antrag der denen Evangelischen Herren Grafen zu verwilligenden undeterminirten Nachschuß sich zu äußern / und dem Fürstl. Bambergischen Con-Commissions-Hof bey der Verlegung des Termins vom 20. Februarii auf den 29. April contrair zu seyn/ zu eröffnen / woferne Wir nicht durch unsere damahlige und noch weitere hinaus continuirte Unpäßlichkeit daran wären behindert worden. Wir haben aber / so balden das anderweite intercessions-Schreiben von denen Herren Denenselben und Euch eingelanget / auch die Herren Grafen selbst weitere Instanz gethan/ abschrifftlich beygehendes Schreiben unterm 6. hujus an der Fürstl. Bambergischen Con-Commissions-Hof ergehen / und ex Rationibus adductis, daß denen Herren Grafen vorliegenden Umstäden nach/ zu deferiren seyn würde / positivè antragen / und denen ersterwehnten Herren Grafen nach dem anderweiten Copeylichen Inschluß davon part geben lassen.

Gleichwie nun zu erwarten stehet / ob des Herrn Churfürsten zu Mayntz Libden wider Dero einmahl gefaßte / und Uns durch Anschlüssig-Copeyliches Schreiben vom 2. dieses sub signo D. so aber erst nach Ablauff Unsers

sers obbezielten Regierungs-Schreibens behändiget worden / (eröffnete Meynung / daß der undeterminirte biß zu Einlegung anderweiter Kayserl. allergnädigste Verordnung bewenden lassen werden / oder nicht / also werden Wir auch letzten Falles nicht ermangeln / alles verfängliche / so viel an Uns ist zu evitiren und zu decliniren / in dem Hauptwerck aber dafür haltende / daß nicht so wohl bey deren Commissions-Höfen als bey allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. und dem Reichs-Hof-Rath / von denen mehrerwehnten Herren Graffen die Sache mit aller Sorgfalt zu treiben / und sie auch von Corporis Evangelici wegen wie allbereits von Uns geschehen / zu bedeuten / daß Dieselbe es dahin zu richten sich angelegen seyn lassen sollen / damit ad Petita eorum und so gut sie können / andere allergnädigste Kayserliche Verordnungen an die Commissions-Höfe erlassen werden mögen / da im übrigen Wir versichern / nicht allein bey dieser Sache / sondern auch ins gemein alles / was dem Evangelischen Wesen convenabel, dergestalt zu respiciren / und mit anzugehen / daß männiglich in effectu Uns vor ein getreues Mitglied des Evangelischen Corporis erkennen soll / welches Wir in Antwort nicht verhalten mögen / denen Herren / Denenselben und Euch / mit günst- und gnädigem

Willen

Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Bayreuth den 29. April 1715.

Der Herren / Derselben / und Euer

Wohl-Affectionirter

Georg Wilhelm / Marggraf zu Brandenburg.

Adjunctum Sign. D.

Schreiben von Sr. Chur-Fürstl. Gnaden zu Mayntz an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Bayreuth Hoch-Fürstl. Durchl. in dicta Materia ergangen.

Unsere freundliche Dienst / und was Wir Liebes und Gutes vermögen zuvor ꝛc.

Durchlauchtigster Fürst / besonders lieber Herr Bruder und Gevatter.

Euer Liebden belieben sich Uns den Copeylichen Anschluß mit mehrerm referiren zu lassen / was in der bekandten Wertheimischen Theilungs-Kayserl. Commissions-Sach / von dem Gräfl. impetratlichen Theil / um einen undeterminirten Anstand und sonsten mehrmahlen bittlich angebracht worden; Gleichwie nun der Commission sich um anderweite Kayserl. allergnädigste Verordnung

nung zu bewerben nicht anstehend / sondern vielmehr denen impetratis zukommen thut / ihre Sache selbst zu poussiren und auf andere Wege zu richten / also sind Wir auf der Meinung / daß ihnen ex superabundanti noch ein Terminus biß etwa auf den 13. Junii um Ihnen alle beschwehrliche Klagen wegen einer Ubereilung zu benehmen / zu præfigiren / den gebetenen undeterminirten Anstand aber durchaus nicht zu verwilligen / falls nun Ew. Liebden mit Uns einstimmig / so wollen Wir die derentwegen eventualiter verfaßte und hiebeykommende Expeditiones von Deroselben ohnschwehr vollzogener zu unserer Schlußfertigung durch gegenwärtigen Expressen zurück erwarten / Dero Wir anbey zu Erweisung all angenehmer Dienstgefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Datum Mayntz den 2. April 1715.

Lotharius von GOttes Gnaden / Ertz-Bischoff zu Mayntz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Bamberg

Ew. Liebden

Dienstwilliger treuer Freund / Bruder / Diener und Gevatter

Lotharius Frantz Churfürst.

Caput

Caput VI.

Von dem Königl. Schwedischen Garantie-Gesuch über Dero von der Cron Dennemarck occupirte Reichs-Lande.

Num. I.

Dict. Augspurg d. 23. Junii 1714.
per Moguntinum.

Copia Memorialis an den Reichs-Convent zu Augspurg von dem Königl. Schwedischen Herrn Gesandten/ die angesuchte Garantie-Leistung über die Königl. Schwedische zum Röm. Reich gehörige Lande betreffende. Mit Beylage sub Lit. A.

Des Heil. Römisch. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestreng- Vest- und Hochgelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren!

EIner Hochlöbl. Reichs-Versammlung wird aus beyliegendem Memoriali sub Lit. A. mit mehrern zu vernehmen belieben/ was an die Römisch-Kayserl. Majestät die in denen Herzogthümern Brehmen und Verden Hoch-wohlverordnete Königl. Schwedische General-Gouverneur und Regierung in aller Unterthänigkeit gelangen zu lassen / gemüssiget worden: Ob nun zwar Ihre Kayserl. Majestät Welt-bekandte Liebe zur Gerechtigkeit die sichere Hoffnung giebet / es werden Dieselbe / Krafft Ihres allerhöchsten Kayserl. Amts von selbsten geneigt seyn / einem so billig- und offt-wiederholtem Gesuch dermahleins statt zu geben / und nach nunmehr durch die Gnade GOttes erfolgten Frieden mit der Cron Franckreich Ihrer Königl. Majest. wegen Dero / unter der Gewalt Ihrer Land-Friedbrüchigen Feinde seufzenden Reichs-Landen / die im Westphälischen Frieden versprochene Garantie / würcklich angedeyen zu lassen. So habe Ich jedoch / auf erhaltenen special-Befehl / auch meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren von oberwehntem Memoriali geziemende Communication geben / und anbey Nahmens Ihrer Königl. Majest. meines allergnädigsten Königs und Herrns / Dieselbe aufs angelegentlichste ersuchen sollen / selbiges Dero höchst- und hohen Herren Principalen / Obern und Committenten durch dienliche Vorstellung dahin zu recommendiren / daß Dieselbe Ihrer Königl. Maje-

Majestät darinn enthaltene gerechteste Ansuchen bey Kayserl. Majest. mittels eines favorablen Reichs-Gutachtens aufs schleunigste ob summum in mora periculum zu secundiren sich nicht entziehen mögen.

Womit ich verharre

Meiner Hoch- und Vielgeehrten
Herren

Dienstergebenster und bereitwilligster
Justus Heinrich Storre.

Beylag Lit. A.

MEMORIALE,

An Ihro Römisch-Kayserl. Majestät von der in denen Herzogthümern Brehmen und Verden verordneten Königl. Schwedischen General-Gouverneur und Regierung/wegen der denen Königl. Schwedischen Reichs-Landen zu leistenden Garantie, erlassen.

Allerdurchlauchtigster 2c.

BEy dem allgemeinen Frolocken über den erwünschten Anblick der dem Teutschen Vaterland durch Göttliche gnädige Verleihung und Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Majestät nie genugsam gepriesenen Reichs-

Vätterlichen Sorgfalt wieder aufgegangenen Friedens-Sonne / erbitten sich die Unterschriebene die allergnädigste Erlaubnuß in aller gehorsamster Submission, vorzutragen / was gestalt sich bey Ihnen / vor anderen / darob eine desto freudigere Empfindung verspühren lassen / als Sie daraus die zuversichtliche Hoffnung geschöpffet / es werden dadurch die bißherige Hinderungen gehoben seyn / welche ein so schwehrer als langwühriger Reichs-Krieg / Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät in dem Weg geworffen hatte / Dero Kayserliche allerhöchsten Amts-Authoritæt, zu Wiederherstellung deß in diesen Nordischen Quartieren des Heil. Röm. Reichs / von denen wider Ihro Königliche Majestät zu Schweden zusammen-verbundenen Feinden so freventlich verführten Land-Friedens / gelten zu machen / und denen violirten Reichs-Gesetzen wider die kundbahre Ubertretter derselben Krafft und Nachdruck zu geben.

Mit weitläufftiger Wiederhohlung dessen / was zu dem Ende / in denen nechst-verwichenen Jahren / im Nahmen und von wegen Höchstgedachter Ihrer Königlichen Majest. zu Schweden Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majestät verschiedentlich sowohl an Dero Kayserl. Hof / als durch einige bey der noch vorwährenden Reichs-Versammlung eingereichte vermittelst Reichs-Gutachtens vom 16. Junii 1713. an Ihro Kayserl. und Königl. Majest. allerunterthänigst eingesandte

sandte Memoralia geziemend an- und vorgebracht / und um Erlangung Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Reichs-Väterlichen Hülffe / und Vertrettung wider den feindlichen Einbruch in die Königl. Schwedische zum Heil. Röm. Reich gehörige Provincien in allergehorsamster Devotion angesuchet worden / wollen Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Sie dermahlen zur Unnoth nichts behelligen / sondern nur auf höchstgedachte Ihrer Königl. Majest. Ihres allergnädigsten Königs und Herrns Ihnen beygelegten allergnädigsten Befehl mit wenigen anführen/ was gestalten in Ano 1712. Ihro Königl Majest. zu Dennemarck-Norwegen/ als an der in denen Königl. Schwedischen Pommerischen Landen allbereit vorhin in Anno angerichteten Verwüstung nicht ersättiget / auch wider die in keiner Verfassung damahls stehende unschuldige Hertzogthümer / Brehmen und Vherden Dero Waffen zu richten / sich nicht abhalten lassen / sondern/ vermittelst einer allerdings intitulirten Gewaltsamen Occupation , nach so unnöthiger als jämmerlicher Einäscherung eines guten Theils der Stadt Staade/ selbige Land Ihrem rechtmäßigen Herrn zu entziehen/die Stände und Einwohner mittelst abgenötigter Huldigungs- Pflicht zur Untreu und Meyneid zu zwingen / und in ungerechter Usurpation sothaner Ihrer Königl. Majest. und der Cron Schweden vor so langer Zeit

optimô maximô titulô und Jure acquirirten Reichs-Landen / bißhero zu continuiren/ kein Bedencken tragen wollen.

Man hatte zwar an Seiten der Nordischen Alliirten / dem ersten Einbruch in die Königl. Schwedische Reichs-Lande / damit eine Farb anzustreichen / sich bemühet / daß / weilen Ihre Königl. Majestät zu Schweden das ehemahls im Haag projectirte Neutralitæts-Concert (ein Werck / welches jener mit Worten angenommen/ in der That aber verläugnet/ Ihre Königl. Majest. zu Schweden hingegen / ohne durch Dero Königl. Wort daran gebunden zu seyn / dannoch in der That heiliglich gehalten) mit anzugehen / Bedencken getragen / Ihro der Nordischen Alliirten Convenienz und Sicherheit erfordert hätte/wider das aus Pohlen in Pommern eingerückte obwohln in beständiger 2. Jähriger Exaction sich still und ruhig haltende damahls so genandte Craßauische Corps / sich den Rucken frey zu machen ; Alleine Ihro Röm. Kayserlich- und Königl. Majest. mögen nach Dero allerhöchst- und gerechtesten Gemüths-Billigkeit Richter seyn/ ob die Königl Schwedische Reichs-Lande Dero Kayserl. allerhöchsten Protection, und des allgemeinen Schutzes / welchen die Reichs-Gesetze / so Ihnen als andern Reichs-Gliedern versprechen/ dadurch verlustigt werden können/ daß Ihre Königl. Majestät zu Schweden die Sicherheit Dero Teutschen Reichs-Landen nicht auf einem neuen ohne alle

Com-

Communication mit höchst-gedachter Ihrer Königl. Majest. verabgeredeten und vieler gefährlichen Folgen halber Deroselben gar zu bedencklichen Neutralitæts-Werck / sondern auf Ihrer Röm Kayserl. Majest. als allerhöchsten Custodis & Conservatoris Tranquillitatis Imperii , und des Reichs Authoritæt und Vertrettung /und dem jenigen alten und soliden Fundament begründet wissen wollen / welches das Instrumentum Pacis Westphalicæ geleget / und das gesamte H. Röm. Reich vermittelst Reichs-Abschieds de Anno 1654. als die einzige beständige Grund-Säule der künfftigen allgemeinen Tranquillitæt , pro Sanctione Imperii Pragmatica unter Kayserl. allerhöchsten Authoritæt angenommen und erkandt hat / oder wann gleich der an sich unerhebliche Vorwandt nicht ausdrücklich angenommener Neutralitæt etwas hätte verfangen mögen/ denen Operationen der Nordischen Alliirten wider das in Pommern eingeruckte Craßauische Corps einiger massen / das Wort zu reden / ob solches Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck Norwegen den geringsten befugten Anlaß habe geben können / wider das unschuldige Hertzogthum Brehmen / in welches von dem mehrbenandten aus Pohlen eingeruckten Craßauischen Corps, niemahls ein Fuß gesetzet / und welches von allen Mann- und Kriegs-Bereitschafft gar entblösset war / seine Waffen zu kehren / und durch dessen gewaltsame Occupation die überzeugende Probe

Ihro Kayserl. und Königl. Majest. und der gantzen Welt vor Augen zu legen / daß nichts weniger / als die affectirte Apprehension von dem mehrgemeldten Corps, die wahre Ursache des innerhalb des Römischen Reichs angezündeten Kriegs-Feuers gewesen / und die Begierde nach neuen im Röm. Reich dermahlen ohne Widerstand zu machenden Conquêten, denen Nordischen Allirten / und unter denenselben vornehmlich Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck viel näher am Hertzen gelegen / als Sie / vermög der vielfältig von dem Gegentheil gegebenen Versicherungen das Ansehen haben wollen / Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Majest. mögen Sie die unterschriebene in allerunterthänigster Devotion, und auf ihre Pflicht und Gewissen / als eine notorische unwidersprechliche Warheit es angeben / daß Sie / als von mehr höchst-gedacht Ihrer Königl. Majest. zu Schweden zur Regierung der Hertzogthümer Brehmen und Verden betraut- und verordnete General-Gouverneur und Räthe / es jederzeit sowohl nach Ihrer Königl. Majest. vor sich habenden allergnädigsten Befehl / als nach der Erkantnuß derjenigen Pflichten / worzu ihres Amts Erforderung Sie anleitet / Ihre höchste Sorge seyn lassen / wie alle und jede Gelegenheit / wordurch man Ihrer Königl. Majest. und der Cron Dennemarck das Wasser von Seiten des Brehmischen General-Gouvernements betrübet / oder nur zu dem geringsten Unwillen Ursach

Ursach gegeben zu haben scheinen möchte / vermieden bliebe / und hingegen von allen dem jenigen / was den Krieg aus diesen damahls annoch ruhigen Quartieren des Heil. Römisch. Reichs zu entfernen / dienen könte / ihres Orts nichts unterlassen würde; Massen Sie dann auf der gesamten Nachbarschafft unpartheyische Zeugnuß sich beruffen können / ob man jemahls wider die an der einen Seiten nur durch den **Elb-Strohm**/ an der andern Seiten nur durch den zwischen-lauffenden Weeser-**Strohm** abgesonderte respectivè Hollsteinische und Oldenburg-Delmenhorstische offen liegende Lande/wider das in den Bezirck des **Herzogthums Brehmen** enclavirte Königl. **Dänische Land Wöhrten** / oder deren Einwohner biß auf den letzten Augenblick der Königl. **Dänischen unverwarneten** Invasion nur etwas unfreundliches verspühren / und ob man nicht vielmehr in alle Weg sich angelegen seyn lassen / im Handel und Wandel / im Ab- und Zu-Reisen / denenselben alle nachbarliche Willfährigkeit / und in bedörffenden Fällen / gleich **Ihro Königl. Majest. zu Schweden** eigenen Unterthanen prompt- und vergnügliche Rechts-Hülffe wiederfahren zu lassen? da doch / wann man aller in Handen habenden Vortheile sich hätte bedienen / und nicht die Pflichtmässige Betrachtung **Ihro Kayserl. Majest.** allerhöchsten Respects und der allgemeinen Tranquillitæt allen Convenienzen vorwalten lassen wollen / es so gar schwehr nicht gefallen

seyn würde zu der Zeit / da die Königl. Dänische Kriegs-Macht noch nicht dergestalt in der Nähe ware / daß dieselbige einige Hinderung hätte geben können / dem Hertzogthum Brehmen eine solche Macht zu wege zu bringen / und solche Mesures zu nehmen / welche denen vorhin benandten feindlichen Landen / eine Ahndung des von Königl. Dänischer Seiten durch feindliche Uberziehung des Hertzogthums Pommern in Teutschland gestöhrten Land-Friedens empfinden zu lassen / hätte zulänglich- und vielleicht den nachgehends erfolgten feindlichen Uberfall ins Bremische abzuhalten / gewachsen seyn können ; Gestalten davon das Löblich Nieder-Rhein-Westphälische Creyß Ausschreib-Amt / ein um so viel unverwerfflichers Zeugnuß geben kan / als selbiges vor etwa 2. Jahren auf von Königl. Dähnischer Seiten insinuirte Apprehesion und Vermuthung einiger aus dem Brehmischen wider die Königlich-Dänische Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst / vorzunehmenden Feindseligkeiten / von Ihnen den unterschriebenen / einer Versicherung / daß dergleichen wider jetztbesagte Königl. Dänische Lande nicht bewerckstelliget werden solte / zu verlangen / nöthig erachtete / Sie auch Dieselbe / doch unter so ausdrücklicher als billiger Bedingung reciproquer in Ansehung Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck / und wider alle von Deroselben etwa zu vermuthende Aggression zu beschaffender Sicherheit zu erheilen / nicht das ge-

geringste Bedencken getragen / so wenig aber alles dergleichen Fried- und Nachbarliche Betragen / Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck-Norwegen / friedliche Gedancken gegen einer in stiller Ruhe sitzende Nachbarschafft hat inspiriren / und die so lange nach völlig ausgebrochenen Krieg gegen die Cron Schweden dennoch unter beyderseits Teutschen Provinzien unverrucket beybehaltene Tranquillitæt ferner ungestört zu lassen/dieselbe bewegen ; So wenig hat auch Ihrer Kayserl. Majest. und des H. R. Reichs so gewaltig mit unterlauffendes hohes Ansehen Respect und Interesse, noch auch wohlmeinender benachbahrter Herrschafften und Reichs-Stände patriotische Bemühung / verfangen wollen / dem vorhabenden Landfried-brüchigen Uberfall Einhalt zu thun : Dann obwohln durch höchst-rühm- und nachdrückliche Interposition Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg / und einige andere Puissancen die erste Bewegungen einiger massen assoupiiret worden / da Ihre Königl. Majestät zu Dennemarck gegen Ostern Anno 1712. ohne alle erhebliche Ursache und unter so frivolen Vorwendungen / als von der Königl. Schwedischen Gesandtschafft bey Löbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ der Zeit erwiesen worden / auf der Elbe gegen unschuldige Reisende und trafiquirende Brehmische Unterthanen denen erstern unverwarneter Angriff thun / denen armen

men Leuthen einige Tausend werth abzuneh-
men / und die meisten gefänglich nacher Glück-
stadt abführen lassen / so war es doch nur gleich-
sam einen Tritt rückwarts gethan / um den
vorhabenden Sprung desto besser auszufüh-
ren / und erfolgte innerhalb wenig Wochen der
feindliche Uberfall in das unschuldige Her-
zogthum / mit so vielmehr empfindlicher Vili-
pend rung Ihrer Kayserl. Majest. und des
gesamten Reichs per Constitutiones Impe-
rii denen Crayß-Ausschreib-Aemtern pro
conservanda Pace & Tranquillitate publica
in dergleichen Fällen beygelegter authoritæt, als
diejenigen Trouppen, welche des nunmehro in
GOTT ruhenden Königs in Preussen / und
Herrn Hertzogen Anton Ulrichs zu Braun-
schweig-Lüneburg Königl. Majest. und
Hochfürstl. Durchl. auf der unterschriebenen
gebührende imploration Dero obhabenden
Directorial-Amts, sowol an Avenüen am
Strand postiren / als in die Vestung Staade
einrücken lassen / sich schimpflich müssen abwei-
sen lassen / und auf Dieselbe nicht die geringste
Reflexion gemachet war. Ein Factum, wel-
ches alles seinen offenkündigen Umständen nach /
als ein formeller wider die heiligsten Fun-
damental-Gesetze des Heil. Röm. Reichs
schnurstracks anlauffenden Land-Frie-
dens-Bruch sich qualificiret befindet / werden
J. Kays. und Königl. Majestät Dero aller-
höchsten Kayserl. Gemüths Billigkeit und Ge-
rechtigkeits-Eiffer nach / von der Beschaffenheit
zu

zu seyn / allergnädigst urtheilen / daß es nicht sowohl einer weitläufftigen Discussion, als einer prompt - und ausdrücklichen Bewerckstelligung der jenigen Mittel bedürffte / welche Dero Kayserl. allerhöchstes Amt / die heilsame Reichs-Constitutiones vom Land und Profan-Frieden / das Instrumentum Pacis Westphalicæ, und die darauf sich begründete Reichs-Abschiede und andere Gesetze Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. wider die Violatores & Turbatores Pacis publicæ in die Hände geben: Und gleichwie von solcher Ihro Kayserl. oder Königl. Majest. als des Reichs allerhöchst und geehrtesten Ober-Haubts Authoritæt und Justiz Ihre Königl. Majestät zu Schweden ihrer rechtmässigen Restitution und Schadloßhaltung / in Ansehung des jenigen / was Sie durch die feindliche Occupation und bißherige Usurpation in Dero Brehm- und Oherdischen Landen erlitten / viel lieber erwarten / als mit der feindlichen Cron Dennemarck in unnöthige Wort-Wechsel oder Handlung sich darüber einlassen wollen: Also ergehet hiemit an Ihro Kayserl. und Kön. Majest. im Nahmen und von wegen Ihrer Königl. Majest. zu Schweden in allergehorsamster Submission der Unterschriebenen allerunterthänigstes Gesuch / daß Dieselbe mehr höchst-gedachte Ihrer Königl. Majest. hierunter in Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Gerechtigkeit und Freundschafft gesetztes Ver-

Vertrauen / nicht vergeblich seyn lassen / sondern nunmehro / da der Höchste Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. bißherige Glorieuse Verrichtungen mit dem erwünschten Frieden gesegnet und bekrönet / mithin Dieselbe in Stand gesetzet hat / Dero Kayserlich-allerhöchstes Amt wider die jenige mit Nachdruck zu führen / welche bey denen verwichenen Kriegs-Zeiten / weder Ihre noch des Richters und der Gesetze Schrancken mehr kennen wollen / diejenige nachdrücklichste Mittel zur Hand zu nehmen / allergnädigst geruhen mögen / welche Dieselbe in selbst-eigenem allerhöchst-erleuchtem Einsehen am zureichlichsten finden / das jenige / was wider des Reichs Gesetze / und den so empfindlich violirten Westphälischen Frieden mit Occupir- und bißheriger Usurpirung der Hertzogthümer Brehmen und Verden Ihrer Königl. Majest. zu Schweden zum Nachtheil geschehen / auf dem Fuß und nach Anleitung jetzt besagter Reichs-Gesetze zu redressiren / und vor-höchst-gedachter Ihrer Königl. Majestät den Effect Ihrer Kayserl. und Königlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs zu Beschütz- und Vertrettung der Teutschen / Ihrer Königl. Majest. und der Cron Schweden zugehörigen Reichs-Landen im Westphälischen

lischen Friedens-Instrument versprochenen Garantie würcklich angedeyen zu lassen. Wormit etc. Hamburg den 30. April 1714.

Königl. Schwedische in denen Hertzogthümern Brehmen und Vherden verordnete General Gouverneur und Regierung.

Num. II.

Dictirt Augspurg den 4. Julii 1714. per Saltzburg im Fürstlichen Neben-Zimmer.

Fürstl. Conclusum.

Vom 3. Julii 1714.

Uber das Schweden-Brehmische Garantie-Gesuch.

ALs in dem Reichs-Fürstl. Collegio das den 23. Julii nächsthin per publicam Dictaturam communicirte Schweden-Brehmische Memoriale samt Beylage mittelst ordentlicher Proposition in behörige Berathschlagung gestellet worden / hat man solches Ihro Kayserl. Majest. in tieffestem Respect einzusenden / und annebens pro Justitia denen Reich. Constitutionibus gemäs / mittelst eines Reichs-Gutachtens nochmahlen allerunterthänigst zu recommendiren / per majora um so weniger Anstand gefunden / weiln dergleichen unterm 16. Ju-

16. Junii des nechst-verflossenen Jahrs ebenfalls geschehen / und die Kayserl. allergnädigste Ratification den 25. Julii darauf erfolget ist.

Num. III.

Conclusum Electorale.

Vom 3. Julii 1714.

In dicta Materia.

Als man im Churfürstl. Collegio das unterm 23. Junii / jüngsthin per Dictat. publ. Statibus communicirte Schweden-Brehmische Memoriale und dessen Beylage die Nordische Unruhe betreffend / durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; So ist nach der Sachen reiffer Erwegung dafür gehalten und geschlossen worden / daß Jh. Kayserl. Majest. dieses Schweden-Brehmische Begehren / dahin allerunterthänigst zu recommendiren / Sie allergnädigst geruhen möchten/bey dem Braunschweigischen Congress Reichs-Constitutionsmäßig vernehmen zu lassen / gleichwie mit andern dergleichen Begehren / Jhro Kayserl. Majestät vorhin vorigen Jahrs / unterm 16. Junii gutachtlich allerunterthänigst eingerathen worden.

Caput

Caput VII.

Was in den bekannten Fürstl. Holsteinischen mit der Cron Dennemarck annoch continuirenden Aggressions- und Restitutions-Differentien / fernerweit beym Reichs-Convent angebracht und vorgestellet worden.

Num. I.

Dictat. Ratisb. die 13. Martii. 1715. per Moguntinum.

Schreiben von des Herrn Administratoris von Holstein-Gottorff / und Bischoffs zu Lübeck Hochfürstl. Durchl. an den Reichs-Convent zu Regenspurg erlassen / worinnen Selbige Ihren von Königl. Majest. zu Dennemarck leidenden Bedruck / und in specie die Besetzung Dero Bischoffthums Lübeck mit Dänischen Trouppen und dessen Belästigung mit Geld-Contributionen abermahlen repræsentiren / und um endlich-würckliche / denen Reichs-Gesetzen conforme Hülffe Ansuchung thun.

Von GOttes Gnaden / Christian August / Bischoff zu Lübeck / Erbe zu Norwegen / Herzog und

Administrator zu Schleßwig-Holstein / Stormarn und der Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc.

Unsere Dienste / freundlichen Gruß / und gantz geneigten Willen zuvor ꝛc.

Hoch- und Wohlwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Wohl- und Edle / Vest- und Hochgelehrte / des Heil. Römisch. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / auf fürwährendem Reichs-Tag Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte / besonders liebe Herren und liebe Besondere.

MEnen Herren und Denenselben ist vorhin bereits wissend / was gestalten von Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck Wir biß dato sehr hart bedranget / die Administration der Hertzogthümer Schleßwig-Holstein entsetzet / und solche gäntzlich occupiret / Unsere darinn liegende particulier-Adeliche Güter / theils gar eingezogen / theils dergestalt mit Einquartirung und excessiven Actionibus beschwehret / daß von denenselben Wir wenig oder nichts geniessen können / ja gar Unser ohn-

ohnmittelbahres Freyes Reichs-Stifft Lübeck so wohl mit Dero Eigenen / als Alliirten Sächsischen Trouppen sehr hart beleget / und fast zu Grunde gerichtet worden; Ob nun wohl nach Abzug der Sachsen / dieses Unser Stifft / auf eine kurtze Zeit frey geblieben; so hat man doch Dänischer Seiten / nachdeme man vermeinet / daß dasselbe zu Ertragung neuer Lasten sich einiger massen erhohlet / bald andere Mesures wieder genommen / allerhand ungegründete Prætexten (denn was Wir als Administrator der Hertzogthümer Schleßwig-Holstein in Vormundschafft unsers Vettern Carl Friederichs Liebden aus trifftigen Bewegnussen / welche gegen der Hohen Reichs-Versammlung so wohl / als der gantzen ohnpartheyischen Welt Wir bereits anderweit sattsam justificiret geschehen lassen müssen / damit hat das Bisthum keine Connexion, als ratione dessen nicht der geringste Schein / einer violirten Neutralitæt, biß dato vorgegeben worden / noch vorgegeben werden können) hervorgesuchet / und dasselbe sowohl Unsers / als Capituli, Antheil / nun de novo, mit schwehrer Einquartirung beleget / so daß uns alle Subsistenz entzogen wird / und wir endlich mit denen Unserigen gar werden crepiren müssen.

Wañ jedoch / vermöge der heilsamen Reichs-Verfassung und Grund-Gesetze ein Stand von dem andern dergestalt überzogen / bequartiret / und bedrucket / sondern denen jenigen / welche also überwältiget / von dem Heil. Röm.

Reich / Schutz und Assistenz geleistet werden muß; So finden Wir Uns genöthiget / denen Herren und Denenselben / von solcher Unserer und Unseres Stiffts abermaliger Bedrangnuß Nachricht zu geben / und Dieselbe freund- und günstig zu ersuchen / sich Unserer / als eines getreuen Reichs-Standes anzunehmen / und ihrer Herren Principalen und Committenten / viel vermögende Interposition und Assistenz dahin zu befördern / daß sie Uns diejenige Reichs-Garantie, welche die Reichs-Constitutiones, Executions-Ordnung / Instrumentum Pacis, und andere Satzung / denen / also wider den allgemeinen Friedensschluß angegriffenen Reichs-Ständen zu gutem verordnet / durch zulängliche / obgedachten Reichs-Verfassungen gemässe Mittel nun endlich fordersamst cum Effectu angedeyen lassen wollen / und J. Kön. Maj. von Dennemarck dahin zu vermögen / daß Sie die zugelegte Einquartierung / unverzüglich aufheben und dieses Unser immediates freyes Reichs-Stifft ferner nicht beschwehren / sondern wegen des Uns und Unserem Stifft zugefügten Schadens / eine billige Erstattung thun mögen.

Solche hoffentliche Assistenz seynd Wir um allerseitige Dero Hohe Principalen und Obere respectivè mit allen freund-vetterlichen Dienst / und günstigen Bezeigungen / nicht minder um die Herren und Dieselbe / mit annehmlichen Diensten und aller Beharrlichkeit zu beschulden gefliß-

geflissen und geneigt. Gegeben Stralsund/ den 25. Januarii 1715.

Der Herren und Derselben

Freundwilliger, gantz und wohl-Affectionirter

Christian August.

Post Scriptum.

Ehe Wir / Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / besonders liebe Herren / und liebe Besondere! Dieses noch schliessen/berichten Uns Unsere Stiffts-Bediente / daß abermahlen eine Vermehrung / auf alterum Tantum angedeutet / ja gar Unsere particulier-Güter / welche doch an Dennemarck alle ordinair- und extraordinair-Contribution, gleich andern Adelichen Gütern abtragen / mit beleget worden / ungeachtet alle Adeliche Güter im Land frey sind / daraus klärlich zu ersehen / daß man Königl. Dänischer Seiten / einmahl fest gesetzet habe / Uns / Unsere Stifft und Güter / biß auf den Grund zu ruiniren / und zu Unser und Unserer Fürstlicher Familie Subsistenz nichts übrig zu lassen; Welcher an Uns ausübender unverantwortlicher Gewaltthätigkeit/ Ihre Herren Principalen/ als Reichs-Mit-Stände / verhoffentlich nun nicht länger nachsehen / sondern Uns die gebettene Reichs-Garantie schleunigst werden wiederfahren lassen / als nunmehro der Bedruck

aufs höchste gekommen / und Wir verbleiben/ ut in Literis. Strahlsund/ den 25. Januarii 1715.

Christian August.

Num. II.

Abgenöthigte MONITA,

Uber die letzthin im Druck heraus gekommene Vorstellung / so von Königl. Dänischer Seiten wegen des Steinbockischen Tractats geschehen/ angehängte unnöthige Holstein-Gottorffische Marginalia.

Mit Beylagen Lit. A. & B.

AD marg. Diese Erläuterung gründet sich in rei veritate. Deren eine der vortrefflichsten ist / das stets geläugnete Concert mit denen Schweden / wegen Einraumung der Vestung Tönningen.

Ad marg. Es ist hiebey scapha noch lange nicht scapha genannt worden 2c. Was kan wohl härteres gesaget werden / als daß man das bißherige Verfahren Ihrer Königl. Majest. von Dennemarck mit dem Hause Gottorff vor unchristliche / unmenschliche und entsetzliche Feindseligkeiten ausschreyet/ da doch / nachdem nunmehr durch die Steinbocki-

bockische Convention und andere authentique Documenta der abominable Betrug des Hollstein-Gottorffischen Hauses Sonnenklar an Tag gekommen / solches von unpræoccupirten und der Sache recht einsehenden vor nichts anders als ein wohl-meritirtes / und mit gutem Recht und Fug vorgenommenes ressentiment consideriret und ausgedeutet werden kan. Die den 23. Julii Anno 1712. (also lange vorrher/ehe Holstein-Gottorff über Dennemarck Beschwehrde geführet) ergangene Ordre des jungen Hertzog Carl Friederichs an den Commendanten Wolff in Tönningen zeiget klärlich und zur Gnüge / wer eigentlich Violator Neutralitatis und Aggressor gewesen / und wolle jeder Vernünfftiger doch daraus ermessen/ ob der / der Cron Schweden damahls geleistete/selbst also gerühmte importante Dienst/

Vid. Beylag der augenscheinlichen Erweisung. Num. 2.

nemlich die Einräumung der Vestung Tönningen an die Schwedische Trouppen/ mit einiger Neutralitæt bestehen könne/ und ob nicht vielmehr dadurch gleich Anfangs würcklich alle so hoch und theuer stipulirte Neutralitæt, ohne eintzig gegebene Ursach / von Holstein-Gottorff gebrochen und aufgehoben/ einfolglich Dennemarck nicht genöthiget worden sey / das Hauß Holstein-Gottorff feindselig / als es sich in der That bezeiget / anzusehen und zu tractiren? In hostium enim est partibus,

bus, qui ad bellum necessaria hosti administrat.

GROTIUS de J. B. & P. lib. 3. c. 1. §. 5. num. 2.

Et is verè est neuter, qui neutrum juvat.

Ad marg. Wo die Facta selbst reden ꝛc. Diese Facta sind bloß per testimonia domestica, in propriâ causâ omnimodè suspecta, indeque planè invalida probiret worden.

Ad marg. Es ist ein bey denen Moralisten / & quidem ad verba in fine: die Erstattung des einem tertio zugefügten Schadens und Abgangs / allen Gött- und Weltlichen Rechten nach / unumgänglich erfordert wird / ꝛc. Hiebey wird aber nohwendig præsupponiret / daß der tertius den Schaden sich nicht selbst propriâ culpâ zugezogen haben müsse / dann wo dergleichen qualificirtes damnum, als das Holstein-Gottorfische / sich findet / so heist es: Damnum, quod quis suâ culpâ sentit, non sentire videtur, und da das Fürstl. Hauß durch gefährliche Parthey-Nehmung in dem Kriege mit Schweden / sich selbst die nunmehr erfolgte Ungelegenheiten præsagiret /

Vid. Art. 5. der Steinbockischen Convention, item Beylage der augenscheinlichen Erweissung num. 4. p. 9. lin. 3.

dan-

dannoch aber / um nur dem Königl. Hause den allersensiblesten tort zu thun / sich muthwillig in Gefahr und Schaden gestürtzet / so wird jeder Unpartheyischer beystimmen: Quod volenti non facta sit injuria.

Ad marg. Die zwischen der Cron Dennemarck und dem Fürstl. Hauß errichtete Friedens-Schlüsse reden gantz anders ꝛc. Heben aber die ältere Uniones und Tractaten nicht auf / woraus dann / was Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck bey extraordinairen Fällen befugt seyn / des mehreen zu ersehen / und

in der gründlichen Widerlegung der so genannten Holstein-Gottorffischen succincten Deduction p. 8. kürtzlich deduciret worden.

Ad marg. Dieses ist nicht gnug / sondern eine verbindliche Zusage ꝛc. Es ist gewiß und unläugbar / daß Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck das jenige / so Dero Trouppen aus denen Fürstlichen Landen geliefert worden / zu bezahlen sich nicht gewegert haben / wie

in jetzt allegirter gründlichen Widerlegung der so titulirten Holstein-Gottorffischen succincten Deduction pag. 8. in fine

gezeiget worden / und ferner aus dem hie unten sub A. angefügten Extract des Herrn Administratoris zu Holstein-Gottorff an den Gra-

fen Steinbock erlassenen / auch selbst durch öffentlichen Druck bekandt gemachten Schreibens / also per propriam confessionem, tanquam speciem probationis fortissimam erweißlich ist / auch sonsten bekanndt / wie allerhöchstgedachte Jhre Königl. Majest. sowohl Anno 1712. als zu Anfang des 1713. Jahres gegen Jhre Kayserl. Majest. durch Dero zu Wien subsistirenden Ministrum so münd- als schrifftlich declariren lassen / daß Dieselbe sich nicht entlegen würden / dasjenige / was nach geschehener Liquidation die Herren Hertzoge von Mecklenburg und Gottorff zu fordern haben möchten / der Billigkeit nach / gut zu thun / worüber der Kayserl. Hof sich auch vergnügt bezeiget / hiernächst des Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Durchl. (welche doch noch mehr als Holstein-Gottorff prætendiren) den rechten Weg gegangen / und sich ratione Indemnisationis lediglich an Kayserl. Majest. und die Hochlöbl. Reichs-Versammlung gehalten / Holstein-Gottorff aber durch detestable Tractaten sich selbst Recht zu schaffen / und annebst considerable Stücke von Jhrer Königl. Majest. zu Dennemarck Reichs-Lehenbahren Landen / nemlich die gantze Grafschafft Pinneberg und das grosse Amt Segeberg im Trüben zu erfischen / u. injustissimo titulo eigenthümlich an sich zu bringen / getrachtet hat.

Vid. Art. 5. der Steinbockischen Convention in fine.

Ad

Ad marg. Ist noch præter morem sehr moderat: Mit was moderation alle bißher von Seiten Dennemarck herausgegebene Schrifften und Memorialia an eine Hoch-Löbl. Reichs-Versammlung abgefasset worden / ist Deroselben / wie einem jeden bekandt / und man deren gerechten approbation genugsam persuadiret; ein und andere vom Gegentheil aber zum Vorschein gebrachte / und mit allerhand / theils piquanten / theils groben / ja gar injuriosen expressionen angefüllete pieces liegen auch / zu nicht geringem scandalo und detestation aller Bescheidenheit liebenden Gemüther / vor Augen.

Porrò ad verba: Und Wunder / daß das sonst gewöhnliche si fecisti nega sich nicht auch allhier wieder äussert. Von Dänischer Seiten ist nie etwas negiret worden / so in facto gegründet gewesen / daß aber angeführtes schändliche si fecisti nega eine der practicablesten maximen des Holstein-Gottorffischen Haußes sey / solches bezeugen notoria & notoriissima exempla.

Nur eines davon anzuführen / so ist ja Reichs- und Welt-kündig / wie die Holstein-Gottorfischen Ministri, nicht allein an allen auswärtigen Kayserl. Königl. und anderer Puissancen Höfen / sondern auch allhier in facie totius Imperii

Vid.

Vid. die den 23. Maji und 30. Julii 1713. ad dict. publ. gekommene Holstein-Gottorffische Memorialia.

biß auf das äusserste geläugnet / daß der Herr Administrator zu Holstein-Gottorff und der junge Hertzog Carl Friederich in die Einräumung der Vestung Tönningen an die Schweden consentiret hätten / und durch solches unverschämte Läugnen / auch andere falsè narrata, lisque adjunctas preces importunas ein favorables Reichs-Gutachten sub- & obreptitiè erschlichen / mithin die gantze Welt so lange unverantwortlicher Weise abusiret habe / bis endlich / durch sonderbahre Providence des Allerhöchsten / der abscheuliche Betrug durch die bey dem Commendanten Wolff in Tönningen gefundene authentische Documenta, und endlich gar durch die formelle Steinbockische Convention ans helle Tages-Liecht gebracht / jederman aber damit der schändlichen Hintergehung und perfidie des Holstein Gottorffischen Hauses überzeuget worden / über welches überwiesene grobe si fecisti nega, ja der Allerunverschämteste billich schamroth werden solte / etc. wie dann / daß aus einem remords des unpartheyischen Gewissens man deßfalls nicht gantz ohne Empfindung gewesen / die so anxiè geführte præcaution und dem Commendanten in Tönningen / bey Verlust Ehre / Leibes und Lebens / injungirte Secretirung dieser löblichen That / und des dazu von dem Herrn Administratore gegebenen Consensus und

Ord-

Ordre, als wovon seines Pupillen und seiner Lande Wohlfahrt/ nebst seiner eigenen honneur und reputation eintzig und allein dependire/ solches gantz deutlich zu erkennen giebet.

Vid. Beylage der augenscheinlichen Erweisung num. 8.

Ad marg. Dieses nicht nur kurtz vor Einlassung der Schweden in Tönningen ꝛc. Daß die Holstein-Gottorffische Ministri, sowohl schrifft- als mündlich / und unter andern der Graf von Dernath / mit Verpfändung seines Kopffs / dem Königlich-Dänischen Hof versichert / es solten die Schweden nimmer in Tönningen eingelassen werden / ist

in der gründlichen Widerlegung der so genandten Holstein-Gottorffischen succincten Deduction pag. 4. num. 3.

angezeiget worden und wird disseits nicht alllegiret/ wie von dem Teuffel die Schrifft / sondern vielmehr als eine Warheit / die vom Gegentheil in Zweiffel gezogen / und als vom Teuffel / dem Feinde aller Warheit / angefochten und verkehret wird. Hiernechst aber ist die solchen Versicher- und Betheurungen vorgeblich angehengte condition, wenn man das Fürstl. Hauß bey der Neutralitæt ferner ungekränckt lassen/ und allen verursachten Schaden erstatten würde / ein kahler und Bodenloser Vorwandt/ welcher / nachdem man mit obbesagter unverschämter Läugnung nicht weiter auszulangen vermocht/

mocht/und dannoch pro justificatione aliquali des gethanen schändlichen Pas gern etwas vorschützen wollen / dem Gegentheil endlich eingefallen / und würde / wann die nicht Haltung solcher prætextirten condition causa movens gewesen wäre / warum sich das Fürstl. Hauß Gottorff mit dem Grafen Steinbock eingelassen / es keines Hochgelehrten Professoris Juris brauchen / um zu wissen und zu begreiffen / was eine nicht adimplirte condition auf sich habe / allein so ist dieselbe hier gantz incongruè allegiret. Dann da der Herr Administrator zu Holstein-Gottorff in beygefügtem Extract-Schreibens sub A. an den Graf Steinbock / **wie derselbe hoffe / daß nicht allein das Fürstl. Hauß völlig werde indemnisiret werden / sondern auch NB. daß man darüber schon würckliche Handlungen zu pflegen angefangen habe** / selbst gestehet / und dieser Brief den 28. Jan. 1713. datiret / die Steinbockische Convention aber schon den 21. Jan. ejusdem anni, also 7. gantzer Tage vorher signiret worden ist / wie kan dann die dem Vorgeben nach refusirte indemnisation und nicht gehaltene Condition eine causa movens zu Einraumung der Vestung Tönningen an die Schweden gewesen seyn? Zumahlen da sowohl in hochgedachten Herrn Administratoris und des jungen Hertzogs Carl Friederichs dem Commendanten Wolff in Tönningen ertheilten Ordren/

als

als auch in der Steinbockischen Convention, einer von Dennemarck nicht erfülleten condition und causæ moventis wegen recusirter indemnisation nicht im geringsten / sondern bloßhin grosser Erkäntlichkeit/ affection, unverbrüchlichen attachements, guten Willens / und getreuen Dienst-Eyfers vor die Cron Schweden gedacht worden/

Vid. ingressus der Steinbockischen Convention, Item Beylage der augenscheinlichen Erweisung num. 2.

und also hieraus / was die wahre intima & genuina causa movens des Holstein-Gottorfischen Neutralitæt und Frieden-Bruchs gewesen sey/ klar und deutlich erhellet.

Ad marg. Diese ist aber das Fürstl. Hauß nicht schuldig auch vor seine Feinde zu halten. Solches haben auch Ihre Königl. Majest. von Dennemarck nicht prætendiret / sondern nur/ daß hochgedachtes Hauß sich gantz aus der Sache halten / und die stipulirte Neutralitæt observiren möchte / welches wohl versprochen / aber auf keine Weise gehalten worden.

Ad marg. Es hat lediglich bey dem Königl. Dänischen Hofe gestanden / diese Sincerationen 2c. Die Proben der Gottorfischen falschen und noch weit schlimmere Epitheta verdienenden Sincerationen sind nunmehr

mehr der Welt zur Genüge bekandt / und kan man schwartz/ja unmöglich weiß nennen.

Ad marg. Allhier muß ein kleiner Chronologischer Verstoß in der Zeit angemercket werden. Man hat hier nur vor- und nach Einnehmung der Schweden in Tönningen/ sondern auch nach deren Auszug und so lang das Secret von der Holstein-Gottorffischen Intrigue mit dem Commendanten Wolff in solcher Vestung zurück und versteckt geblieben / fortgefahren / platterdings und biß auf die letzte Stunde (da ermeldter Commendant sich ergeben) zu läugnen / daß der Herr Administrator nebst seinem Durchläuchtigsten Pupillen einige Ordres zu Einräumung gedachter Vestung gegeben hätten / würde auch wohl bis dato solches annoch audacter negiren/wañ nicht durch eigene Geständnuß des Commendanten/ und die bey ihm gefundene Documenta die Warheit zu gröster confusion derer Gottorffer wäre entdeckt worden. Da nun biß dahin jederman in Ungewißheit gewesen / wie es eigentlich mit Einlassung der Schweden in Tönningen zugegangen / und Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck denen falschen Sincerationen und Betheurungen der Gottorffischen Ministrorum von ihres Herzn und dessen Ministerii Unschuld mehr Gehör und Glauben gegeben/ als sie verdienet / ist allerdings dadurch die vom Autore der so genandten Marginalien allegirte Declaration heraus gelocket worden / zu dessen

unver-

unverwerfflichem Beweiß darff man nur derselben Eingang ansehen/ so werden so gleich die Ursachen / wodurch Ihre Königl. Majestät disponiret worden/ solche zu ertheilen / in die Augen leuchten / nemlich: **Weil sie nachdrücklich versichert worden / daß die Einlassung der Schweden in die Vestung Tönningen weder durch seine Durchl. des Herrn Administratoris Liebden / noch dessen Ministerii Veranlassung weder geschehen / noch folglich von denenselben approbiret worden / mithin auch alles / was aus dem præsupposito eines vorhergegangenen consensus entstanden / hinwieder dadurch cessire**; Also wolten sie auch des Herrn Administratoris und dessen Pupillen Lbd. Lbd. zum vollkommenen Genüß und Besitz aller Dero bißher gehabter Prærogativen / Länder und Jurium nunmehr wieder gelangen lassen.

Vid. Beylag Lit. A. der Holstein-Gottorffischen so genandten succincten Deduction.

Allhier zeuget der deutliche Buchstab / quod dolus Gottorpiensium dictæ Declarationi & Promissioni causam dedit, und wie die gantze Declaration auf der von denen Gottorffischen beygebrachten falschen Præsumption ruhe/ daß Tönningen nicht mit Consens des Herrn Administratoris und dessen Pupillen eingeräumet

worden/welches doch würcklich geschehen/daher dann leicht zu erachten/von welcher Krafft und Verbindlichkeit eine solche dolosè elicirte und auf pur-falschen Præsumptionibus facti bestehende Declaratio und Promissio seyn könne: Wovon unter andern

GROTIUS de J. B. & P. l. 2. c. 11. §. 6. num. 2.

nachdrücklich saget: Si promissio fundata sit in præsumtione quadam facti, quod non ita se habeat, naturaliter nullam ejus esse vim: quia omninò promissor non consensit in promissum, nisi sub quadam conditione, quæ re ipsa non extitit. Und

PUFFEND. de J. N. & G. lib. 3. c. 6. §. 8.

lässet sich also vernehmen: Qui dolo suo malo causam dedit, ut ipsi quid promitterem, cum eoque paciscerer, ei ex isto actu haud quidquam obligor.

Ad marg. Jetzt angeführte Königl. Declaration meldet davon nichts: rc.

Ratio. Weil es nicht ad scopum gehöret hat. Wer sonsten nicht weiß/wie nach langwieriger Belagerung der Vestung Tönningen/und darin entstandner Hungers-Noth/der Graf Steinbock sich mehr aus Noth als freyen Willen ergeben müssen/mag zu der Zeit/als solches passiret/keine Zeitungen gelesen haben/die von dem Baron Görtz dabey angewandte officia aber haben in effectu wohl das wenigste dazu con-

contribuiret/sondern es hat Holstein-Gottorff nur durch seine interponirte mediation post vulneratam causam ein remedium, sich aus dem Verdachte heimlichen Anhanges an Schweden zu bringen/ gesuchet.

Ad marg. Man hat in diesem Punct/ nemlich die Schweden nicht in Tönningen einzulassen / keine andere Versicherung gegeben rc. Oben ist bereits angemercket / wie Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck durch der Gottorffer falsche Sincerationes hintergangen worden. Solche Hintergehung noch käntlicher vor Augen zu legen / hat man das Creditiv des Grafn von Dernath, welches er eben zu der Zeit / da der Steinbockische Tractat geschmiedet worden / Ihrer Königl. Majest. zu Fridericia insinuiret / hierunten sub B. communiciren wollen/ woraus gantz eigentlich zu ersehen / wie unter dem schönen Deck-Mantel: das zwischen Ihrer Königlichen Majestät und dem Fürstlichen Hauß glücklich-verknüpffte Einigkeits-Band mehr und mehr unaufflößlich zu machen / und zwischen beyden Häusern die allergenaueste Vertraulichkeit zu pflegen / man Ihrer Königl. Majestät die allerschädlichsten tours gespielet; Und gleichwie die Gottorffische Contestationes von ausbündiger Freundschafft gegen Dennemarck/

nemarck / und die Ordre wegen Einraumung der Vestung Tönningen an die Schweden/von dem jungen Hertzog Carl Friederich lang vorher/ nemlich den 23. Julii 1712. der Accord aber von dem Herrn Administratore gleichsam in einem tempo geschehen.

Vid. die data angezogenen Creditivs und der Steinbockischen Convention.

So muß der jenige wohl gantz verblendete Sinnen und Verstand haben / welcher die schändliche Hintergehung und den öffentlichen Betrug derer Gottorffer nicht begreiffen kan.

Ferner erhellet die Nichtigkeit der vom Gegentheil so offt und hefftig urgirten Condition, und daß unter solcher alle Versicherungen gegeben wordeu wären / abermahls daraus / daß nach Ausweisung der eigenen Holstein-Gottorffischen succincten Deduction pag. 9. der Graf von Dernath denen Königl. Geheimen Räthen zu Fridericia solche zuerst vorgeleget haben soll / und als darauf die Königl. Resolution den 22. Jan. 1713.

Ist die Beylage D. in der Holstein-Gottorffischen succincten Deduction

nicht nach Vergnügen ausgefallen / hätte der Baron von Görtz nachher solche nochmahlen zu Rendsburg wiederholet / es wäre aber bey selbiger Resolution geblieben / also bey refusirter Indemnisation das Fürstl. Hauß genöthiget worden / mit dem Grafen Steinbock sich einzulassen.

Wenn

Wenn man nun das Datum jetzt-gedachter Königl. Resolution vom 22. 1713. gegen das Datum der Steinbockischen Convention vom 21. ejusd. mensis & anni hält/ so wird die vorgewendete Condition recht absurd heraus kommen / dann der Herr Administrator die Steinbockische Convention noch Tages vorher zu Gottorff unterzeichnet / ehe die Königl. Resolution zu Fridericia dem Grafen von Dernath ertheilet worden / also offt-gedachte Königl. Resolution, und daß man vorgegebene Condition nicht erfüllen wollen / ja gantz unmöglich zur Steinbockischen Convention Ursach und Gelegenheit gegeben haben kan.

Sonsten mag auch dem Herrn Administratori und dessen Ministerio die anderweite Königl. Declaration vom 30. Maji 1713. auf keine Weise zu statten kommen / weil solche (wie oben bereits demonstriret wordrn) auf beygebrachte falsche Præsupposita, als waun Gottorff an allem dem / so mit Tönningen passiret/ gantz unschuldig sey / ausgewürcket worden / und durch ihren Ungrund von selbst evanesciret.

Ad marg. Ist ein noch wohl bey keinem Publicisten erhörtes assertum &c.

So muß denn der vom Autore der sogenandten Marginalien selbst allegirte GROTIUS kein Publiciste seyn / noch nach denen Principiis rectæ rationis und inter moratiores gen-

tes gebräuchliche Rechte geschrieben haben/ wann er

L. 2. c. 15. §. 15. de J. B. & P.

setzet: Si pars una Fœdus violaverit, poterit altera à fœdere discedere, und PUFFENDORFF irren: wenn er saget: Abrumpitur obligatio alterius partis perfidiâ; und wie mögen/ nach der gesunden Vernunfft zu urtheilen/ einige Fœdera gültig seyn und bleiben/ wann ein Theil durch enorme Contraventiones solchen entgegen handelt/ und de facto davon abgehet/ mithin den andern Theil von dem nexu obligationis selbsten loß/ und eô ipsô solche Fœdera null und nichtig machet/ desgleichen in gegenwärtigem Casu von dem Fürstl. Hause Holstein-Gottorff würcklich geschehen/ dann dasselbe nicht nur die alten Uniones und Tractaten/ sondern auch die in jetzigem Krieg mit Schweden hoch- und theuer stipulirte Neutralitæt muthwillig violiret und gebrochen/ denenselben schnur stracks entgegen/ Ih. Kön. Majestät zu Dennemarck offenbahren Feinden allen erdencklichen Vorschub und Assistenz heimlich geleistet/ und dadurch ihnen weit mehr/ als ein öffentlich declarirter Feind/ geschadet hat.

Wann übrigens Holstein-Gottorff den jetzigen Krieg wider Schweden/ pro bello justo nicht halten will/ hat man sich dessen von einem selbiger Cron so fest anhangendem Hause gantz nicht zu verwundern/ aber auch desselben Urtheil als von einem allzupartheyischen Richter nicht

nicht anzunehmen / noch weniger sich mit dem Concipienten der so genandten Marginalien/ was ein grosser Potentat oder dessen Staats-Minister in conscientiâ verantworten könne oder nicht / in ein Disputat einzulassen/ sondern ihn mit dieser bey den Haaren hieher gezogenen Frage an gehörigern Ort zu verweisen/ und nur aus Christlicher Wohlmeinenheit zu erinnern / daß er sein eigen Gewissen wohl wahrnehmen/ und dasselbige durch fernerweitige opiniatre Defendirung eines nunmehr allzu offenbahr-gewordenen Unrechts nicht etwa verletzen möge.

Da nun aus bevorstehendem klärlich und insonderheit erhellet/ daß

(1.) Das Fürstl. Holstein-Gottorffische Hauß mit dem Königl. Dänischen ohne erhebliche und rechtmäßige Ursache de facto rumpiret / und Dieses Seiner importantester Reichs-Lehenbahren Lande in Holstein zu berauben getrachtet.

(2.) Durch desselben unverschämtes Läugnen/ und seine darauf gegründete Unschuld E. Hochlöbl. Reichs-Convent zu Ertheilung eines vor sich favorablen Gutachtens so betrüglich / als despectueuser Weise zu verleiten / sich erkühnet hat/ und

(3.) Die prætextirte Indemnisation keine wahre noch weniger sufficiente causa movens sich mit dem Grafen Steinbock zu setzen / und Dennemarck mit eigenen oder anderer Waffen zu insulciren seyn könne.

So lebet man Königl. Dänischer Seiten des zuverlässigen Vertrauens/ es werde sowohl E. Hochlöbl. Reichs-Convent, vor welche und die heilsamen Reichs-Gesetze Se. Königl. Majest. zu Dennemarck jederzeit alle imaginable Consideration tragen: Als auch und vornehmlich Se. Kayserl. Majest. welche auf das an Dieselbe erstattete Reichs-Gutachten aus einerley und beyderseits fälschlich beygebrachten præsupposito der Holstein-Gottorffischen innocenz so sehr bißher reflectiret / und auf desselben Hauses Restitution mit so vielem Eyffer gedrungen / nunmehro gantz andere Gedancken vor Dennemarck hegen / und Sr. Königl. Majestät hinführo mehr als bißher geschehen / zu Erhaltung billigmässiger Satisfaction wegen vom Gegentheil ihnen vielfältig zugefügten überaus sensiblen Torts, gerechtest beytreten.

Schließlichen wird hiemit declariret / daß man Königl. Dänischer Seiten hinführo von fernerem / beyden Theilen so ünnützlich-als unanständigem Feder-Fechten præscindiren / und ob schon etwa von Gottorff / aus einem pruritu disputandi, hierin weiter etwas zum Vorschein gebracht werden solte / solches dannoch bloß mit einer genereusen Verachtung rächen werde.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

EXTRACT

Schreibens Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. des Herrn Administratoris zu Holstein-Gottorff ꝛc. an den Grafen Steinbock / sub dato Hamburg den 28. Januarii 1713. welches Schreiben auf höchst-gedachten Herrn Administratoris Befehl in Hamburg zum öffentlichen Druck befördert worden.

ꝛc. So haben Wir doch hingegen von der hochgedachten Puissanzen beywohnenden Æquanimitæt zu hoffen / daß nicht nur alle durch die Miliz verübte Excesse durch die Gebühr werden redressiret / sondern auch das Fürstl. Hauß völlig indemnisiret werden; gestalten man NB. darüber schon würckliche Handlungen zu pflegen angefangen hat.

Lit. B.

Das an Ihre Königl. Majestät zu Dennemarck / Norwegen ꝛc. von dem Hertzog und Administratore zu Holstein-Gottorff abgelassene und dem Fürstl Gottorffischen geheimen Rath und General Lieutenant, Grafen von Dernath, mitgegebene Creditiv-Schreiben.

Durchlauchtigster/ Großmächtigster König!

Ew. Königl. Majestät verbleiben unsere Freund-Vetterliche gantz willige Dienste und was wir sonsten / der nahen Anverwandnuß nach / mehr Liebes und Gutes vermögen / allstets bevor. Freundlich-vielgeliebter und Hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter.

Ew. Königl. Majest. werden hoffentlich bey verschiedenen Gelegenheiten geneigtest angemercket haben / wie wir mit treuester Sorgfalt Uns bemühen / daß zwischen Ew. Königl. Majest. und dem Fürstlichen Hauße glücklich verknüpffte Einigkeits-Band mehr und mehr unaufflößlich zu machen.

Wann Wir nun von solchem Augenmerck niemahls abzuweichen gesonnen sind; Und aber die jetzige Conjuncturen sonderlich erfordern wollen / daß zwischen Ew. Königl. Majest. und dem Fürstlichen Hause die allergenaueste Vertraulichkeit gepflogen werde; Als haben Wir keinen Anstand nehmen mögen / zu solchem Behuff wiederum einen Ministre an Ew. Königl. Majest. abzuordnen.

Wir haben dazu gegenwärtigen den Hoch-Wohlgebohrnen und Groß-Mannhafften Unsers

sers Hern Vettern / des Hertzogs Carl Friede-richs geheimen Rath und General-Lieutenant Herrn Gerhard, Grafen von Dernath, auf Hasselburg 2c. erwählet / und ersuchen Ew. Königl. Majest. wir Freund- Vetter- und dienst-lich / Sie geruhen wollen / ihn und sein Anbrin-gen mit solcher Güte aufnehmen / als Wir ihn aus aufrichtigen Absehen in dienstgeflissenster Er-gebenheit abgefertiget haben.

Die Ew. Königl. Majestät Wir übrigens der sicheren Obhut des Allerhöchsten zu allem Königlichen Hochergehen getreulichst empfehlen / und Deroselben zu Erweisung Freund- Vetter-licher angenehmen Dienst- Gefälligkeit stets-willig und geflissen verbleiben. Geben Gottorff / den 13. Januarii Anno 1713.

Von GOttes Gnaden Christian Au-gust / Erwählter Bischoff zu Lübeck / Erbe zu Norwegen / Hertzog und Ad-ministrator zu Schleßwig / Holstein / Stormarn und Ditmarschen / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c.

Euer Königl. Majestät

Dienstwilligster treuer Vetter / Gevatter und Diener

Christian August.

A. E. Stambcke.

Num.

Num. III.

COPIA

Jüngst-decouvrirten Schreibens des Fürstl. Holstein-Gottorffischen geheimen Raths Baron von Görtz an den Grafen von Steinbock / d. d. Hamburg 31. Maji 1713. Woraus des Hern Hertzogs und Administratoris zu Holstein-Gottorff festes Attachement und grosser Zele vor das Schwedische Interesse mit mehrem klar und deutlich erhellet / einfolglich derselbe von Dennemarck nicht anders als ein offentlich-declarirter Feind angesehen und tractiret werden könne.

P. P.

Ew. Excell. habe hiedurch zu vermelden nicht ermangeln wollen / daß nach meiner Zurückkunfft Sereniss. Hochfürstl. Durchl. von Ew. Excellentz mir beschehenen Antrag / daß das Hochfürstl. Hauß Ihnen zur Ranzion der Trouppen und der Facilitirung deren Transports nach Schweden mit einer Suma Geldes assistiren möchte / behörigen rapport gethan / und Se. Hochfürstl. Durchl. gleichwie Sie in allem / was zu Beförderung des Schwed. interesse gereichen kan / alle facilitæt beyzutragen / Ihro ein Plaisir machen / also in diesem Passu auch gantz willig und bereit gefunden / zumahl da Ew. Excellentz gut angesehen / durch Occupirung von Tönningen Sie mit

der

der Cron Schweden dergestalt zu verknüpffen / daß sie nicht mehr zu separiren / sondern beyderley Interesse als eines anzusehen. Es möchten dannenhero Se. Hochfürstl. Durchl. nichts liebers auf der Welt wünschen / dann daß das Vermögen mit sothanem guten Willen in allem könte correspondiren. Sie geben aber Ew. Excell. zu beurtheilen anheim / ob die gegenwärtige Umstände Ihnen dazu die Hand bieten / und nicht vielmehr die Mittel gar benehmen / angesehen / man aus dem gantzen Lande keinen Thaler einzuheben hat / das baare Geld / so noch verhanden gewesen / wie Ew. Excell. erinnerlich / in Tönningen stehet / und der Mangel an Credit und baarem Gelde ist überall so groß / daß des Herrn Administratorn Durchl. durch Versetzung Ihrer privat-Güter und Sachen / Mühe haben / so viel aufzubringen / als zum Unterhalt ihrer Hoffstatt erforderlich / welches dann auch machet / daß denen Bedienten nicht einmahl ihre Gages können bezahlt werden. Um dennoch gleichwohl Ew. Excell. geäussertem Verlangen / so viel an mir ist / ein Genügen zu thun / habe / in Ermanglung anderer Wege / höchstgedachter Sr. Durchl. zum Expedienti deßfalls vorgeschlagen / daß / da Dennemarck ohnedem dem Fürstl. Hause die Ihm vorgeschossene 160000. Rthlr. künfftigen Umschlag zu bezahlen schuldig / man selbige an Ew. Excell. abtretten möchte / um aus selbigem zuförderst die Ranzion-Gelder decourtiren / und des Rests

zu

zu anderweitem Behuff sich bedienen zu können: worauf dann Se. Hochfürstl. Durchl. Ihro sothanen Vorschlag um so viel ehender gnädigst gefallen lassen / als der Herr Graf von Dernath und ich am meisten dabey interessiret/ massen sothane Obligation an uns schon einmahl förmlich cedirt / wie aus der darüber errichteten / und hiebey copeylich angelegten/Cessions-Acte des mehrern erhellet. Was den Herrn Grafen von Dernath betrifft / darüber weiß Ew. Excellentz ich noch keine Nachricht zu geben / wohin dessen Gedancken / seines Antheils halber/etwa gehen möchten / sonderlich werde mit heutiger Post deßfalls an ihn schreiben / und wann seine Erklärung hierüber eingekommen / Ew. Excellentz sofort parte davon zu geben; mich aber / hat ausser dem sonst billigen Bedencken / daß es allemahl gefährlich/ grossen Herren Geld vorzuschiessen / bey diesem emergenti nicht abhalten mögen / meinem hieran habendem Rechte so weit zu entsagen / und meine Habseligkeit zu exponiren / da man nicht einmahl gesichert / ob Se. Königl. Majestät von Schweden damit allergnädigst werden zu frieden seyn oder nicht? sondern der Zele vor das Schwedische Interesse hat dennoch bey mir prævaliret / und trage ich kein Bedencken / mein Recht und Anspruch auf den halben Theil dieser Obligation, als nemlich 80000. Rthlr. der Cron Schweden zu ihrem Dienst wiederum zu cediren / wann nur sonsten Ew. Excellentz nebst dem Herrn Grafen Welling/

Nah-

Nahmens des Königs / der Wiederbezahlung halber zulängliche Versicherung geben werden. Ich meines Orts würde mich glückselig schätzen / wann diese Probe von meinem veritablen Zele vor das Schwedische Interesse möchte zulänglich seyn / das jenige Mißtrauen / so Ew. Excellenz so wohl als andere Königl. Ministri gegen mir / zum grösten Præjudiz Sr. Maiestät Besten / geheget / dadurch aus dem Wege zu räumen: wenigstens werden doch Ew. Excellentz diese Proben von der Beschaffenheit und Wichtigkeit ansehen / daß vielleicht wohl kein eintziger / wie ich glaube / von Schwedischen Unterthanen oder Bedienten / währenden diesen gantzen Krieg von dem Seinigen / so viel zu des Königs oder Reichs Schweden Dienst werde avanciret haben. Was auch sonsten des Herrn Administratoris Durchl. wegen der zum Transport der Völcker erforderten Schiffe / wie auch der Vivres, noch vor Vorsorge tragen / davon wird Uberbringer dieses Ew. Excellentz mehrere Nachricht geben können. Selbiges wird dieselbe nunmehro hoffentlich gäntzlich überführen / daß Se. Hochfürstl. Durchl. bey gegenwärtiger situation dasjenige præstiren und übernehmen / was von Ihnen nicht einmahl könte vermuthet werden / und daß Sie / so zu sagen / etwas unmögliches zu thun / kein Bedencken tragen werden / wann Sie sonsten nur finden können / daß das Schwedische Interesse dadurch zu befördern stehet. Es zweiffeln

sol-

solchemnach Se. Durchl. nicht/ ob Ew. Excell. werden dergleichen in behörige Consideration zu nehmen geruhen/ auch nicht unterlassen/ dienlicher Orten davon so viele Usage zu machen/ daß Sie sich deßfalls eine proportionirte Reconnoissance zu seiner Zeit zu promittiren haben mögen; ich aber habe die Ehre / particulierement mit Respect zu seyn 2c.

Görtz.

Num. IV.

Dictat. Ratisbon. die 10. April. 1715.
per Moguntinum.

Copia Memorialis

An Eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung von dem Königl. Dänischen Herrn Gesandten übergeben / worin Er nicht allein die Ursachen / warum Ihre Königl. Majestät von Dennemarck das occupirte Bischoffthum Lübeck / durante bello wieder abzutretten / nicht schuldig wären / sondern auch zugleich / von Reichs-wegen / Se. Königl. Majest. nichts præjudicirliches hierinfalls zu verhängen ansuchet.

Des Heil. Römisch. Reichs Churfürsten / Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hoch-

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edel-Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren!

WEilen des Herrn Hertzogs und Administratoris von Holstein-Gottorff / auch Bischoffs zu Lübeck Hochfürstlich. Durchl. sich bey Einer Hochlöbl. Reichs-Versammlung in einem / an Dieselbe sub dato Strahlsund den 23. Januari Anni currentis abgelesenen und den 13. Martii darauf publicè allhier dictirten Schreiben abermahls und vornehm ich darüber beschweret / daß nachdeme Sie von Ihro Königl. Majest. zu Dennemarck der Administration der Hertzogthümer Schleßwig-Holstein- entsetzet / und Dero darin liegende particulier-Adel. Güter Ihnen theils gar entzogen / theils mit Einquartirungen / Executionen und Exactionibus beschweret worden / man nun auch de novo Dero Bisthum Lübeck mit schwerer Einquartirung beleget habe / so daß ihnen alle Subsistenz entzogen werde / und Sie endlich gar mit denen Ihrigen würde crepiren müssen / dahero um Reichs-Constitutions-mäßige ohnverzögliche Remedirung inständigst Ansuchung thun / Als hat man Königl. Dähnischer Seiten / über vorhin bereits geschehene verschiedene Gegen-Remonstrationes, einem Hochlöblichen

Reichs-Convent nur dessen nochmahl hiemit zu erinnern / und Demselben anbey geziemend vorzustellen / der Nothdurfft befunden / wie durch Zeit her communicirter vielfältige authentische Documenta und Zeugnisse sattsam erwiesen und erhärtet worden / daß das Fürstl. Gottorffische Hauß die zu Aufang jetzigen Nordischen Kriegs auf das allertheuerst versprochene Neutralitæt in viele Wege violiret / und endlich gar durch die auf eine aller Welt nunmehr bekandte Weise geschehene Einraumung der Vestung Tönningen an die Schweden / sich gegen Dennemarck offenbahr feindlich erkläret / dahero das daraus entstandene Unheil und jetzt klagende Ubel sich selbst muthwillig auf den Hals gezogen / den angebenden Abgang nöthiger Subsistenz aber schon damahls vorher gesehen / und auf eine gar natürlich gemachte eigene Rechnung der Unterhalt biß zu Ende des Nordischen Kriegs von der Cron Schweden / laut 8ten Articuls der Steinbockischen Convention, expressè stipuliret / auch von dieser die verbindlichste Versicherung darzu erhalten; Also wann nun etwa solchen Versprechen kein Gnügen geschiehet / nicht über Dennemarck / sondern über Schweden Klage zu führen / und an dieses sich eintzig und allein zu halten habe; Da auch hochgedachten Herrn Administratoris und Bischoffs Durchl. auf die Reichs-Verfassungen / und die in selbiger unschuldig-bedrängten Reichs-Ständen zu gute verordnete Remedia

media provociren / und vermittelst solcher das Bisthum Lübeck der jetzigen Dänischen Bequartirung zu befreyen suchen.

So ist bekandten Rechtens / quod is frustra Legis auxilium imploret, qui in Legem committit, und da Dieselbe nun wieder die heilsame Reichs-Gesetze / und sonderlich den so hochverpoenten Land-Frieden notoriè gehandelt / indem Sie wegen ohne Grund und Zulänglichkeit prætextirter Verweigerung gesuchter Indemnisation sich eigenmächtiger Weise selbst Recht zu schaffen/und darunter von Ihrer Königl. Majest. zu Dennemarck / Reichs-Lehenbahren Landen eine gantze Graffschafft / nebst einen der ansehnlichsten Aemter zu entziehen getrachtet / überdiß auch eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung und consequenter Ihre Kayserl. Majest. selbst / durch zu Behauptung des Gottorffischen Hauses Innocenz beygebrachte/nunmehr aber Sonnen-klar falsch-befundene Præsupposita zu allerhand allerhöchst-ermeldt Ihrer Königl. Majestät sehr nachtheiligen Conclusis und Verordnungen zu verleiten / sich unterstanden / folget der Schluß von selbsten / daß obgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. sich dadurch nicht allein Reichs-Constitutions-mäßiger Hülffe verlustiger / sondern vielmehr Reichs-Constitutions-mäßiger Ahndung schuldig gemacht / und der Qualitæt eines unschuldig-bedrängten Reichs-Standes / deßfalls gantz nicht anzumassen haben; Das

aber

aber übrigens vorgewendet werden will: Es habe dasjenige / was von des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl. wider Ihre Königl. Majest. unverantwortlicher Weise geschehen / mit dem Bisthum Lübeck keine Connexion, so ist dannoch bekandt / daß des Gottorfischen Herrn Administratoris und Lübeckischen Durchl. dermahlen in una eademque persona bestehen / nach dem allgemeinen Völcker-Rechte aber / seinen Feind ubicunque locorum zu verfolgen / und demselben Abbruch zu thun statuiret und erlaubet / absonderlich auch hiebey deren notable Umstand wohl zu consideriren sey / daß Ihre Königl. Majest. zu Beybehaltung sowohl allgemeiner als besonders Dero Landen höchst-benöthigten Sicherheit sich dermahlen zur Evacuation des Bisthums Lübeck / keineswegs / und zwar um so weniger verstehen können / weilen des Königs von Schweden Majestät das Holsteinische mit einer abermahligen invasion bedrohen / und die gegenwärtge Conjuncturen allerdings erfordern / die Avenües wie anderer Orten / also auch von Seiten des Bißthums mit einiger Mannschafft zu besetzen / und solche Præcaution zu nehmen / damit der etwa einbrechende Feind kein errichtetes Magazin vor sich daselbst finden / und sich dessen zu Dennemarck Nachtheil bedienen möge; Dagegen wann Ihro Königl. Majestät Dero Trouppen abführen lassen solten / Sie nichts gewissers zu vermuthen und zu erwarten / als daß des

Herrn

Herrn Administratoris Bischoffs Durchl. aufs neue allerhand Gefährlichkeit wider Dieselbe anspinnen / und ihren Feinden nach wie vor beyfallen / mithin das letztere ärger als das erstere machen würden. Indessen sind des Lübeckischen Herrn Bischoffs Durchl. harte Beschuldigungen / als wann Ihro Königl. Majest. das Stifft zu ruiniren fest gesetzt hätten / sehr weit von Dero Recht und Billigkeit liebenden Gedancken entfernet / nach welche Sie biß dato nicht die geringste Veränderung in gedachtem Bisthum vorgenommen / sondern sowohl die Beamten / als alles andere in Statu quô gelassen / auch unter den einquartirten Esquadrons alle Desordres ferner verhütet / und vor dieselbe nichts als das rauhe Futter fordern / ja nach necessirter Gefahr selbige gar wieder abführen / und bey allgemein vornehmenden Nordischen Friedens-Tractat:n mit dem Hause Gottorff und Lübeckischen Herrn Bischoffen Durchl. auf equitable Conditiones zu transigiren sich nicht abgeneigt finden lassen werden.

Gleichwie nun aus angeführten Umständen und der Sachen wahren Beschaffenheit hoffentlich genugsam erhellet / daß des Gottorffischen Herrn Administratoris und Lübeckischen Bischoffs Hochfürstl. Durchl. sich der Nahmen und Qualitæt eines unschuldig bedrängten Reich-Standes nichs zu arrog ren / einfolgbahr Reichs-Constitutions-mäßige Hülffe wider Dennemarck nicht zu prætendiren /

diren/sondern vielmehr billige Ahndung ihrer unjustificirlichen Conduite halber verdienet haben/Sr. Königl. Majest. zu Dennemarck aber/ bey angezeigter trifftigen Besorgnissen die Evacuation des Bisthums Lübeck vor jetzo mit Fug nicht zugemuthet / noch weniger von denenselben accordiret werden können : So setzen offt allerhöchst-ermeldt Ihre Königl. Majestät in eine Hochlöbliche Reichs-Versammlung das zuversichtliche veste Vertrauen/ es werde Dieselbe nach Dero beywohnenden Erleuchtung und Æquanimitæt alles und jedes in gehörige Consideration ziehen/und auf abermahlige ungleiche Insinuationes des Gegentheils nichts Seiner Königl. Majest. nachtheiliges verhengen / sondern Dero gerechten Befugnissen so geneigt als billig / beytretten/ und solche vielmögend und bestens apuyren/ als worum auf allergnädigsten Befehl hiemit geziemenden Fleisses gebetten wird/ von

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenspurg den 9. April. 1715.

Dienstergebenst- und bereitwilligster

M. B. von Waldersee.

Num.

Num. V.

Dictat. Ratisbonæ die 27. April. 1715.
per Moguntinum.

Der Hochfürstl. Holstein-Gottorffischen und Bischoffl. Lübeckischen Gesandtschafft fernerweites höchst-gemüssigtes Memoriale an eine Hochlöbliche Reichs-Versamlung / wegen abermahliger von der Cron Denemarck unternommener und annoch continuirender Feindlicher Occupation, Überzieh- und Verheerung des Bisthums Lübeck / rc. rc. Worinnen zugleich die in des Königl. Dänischen Ministri letzthin eingereichten Memoriali enthaltene Asserta, und in specie die imputirte Neutralitæts-Violirung abgelehnet / nächstdeme aber um ein nachdruckliches Reichs-Gutachten an Kayserl. Majest. zu vollkommener Restitution der Hochfürstl. Lande / wiederholte Ansuchung gethan worden.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände / zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Vest- und Hochgelehrte /

Hoch- und Viel-geehrte Herren!

DIe Ursachen/ um welcher willen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck bewogen zu seyn vorgegeben wird/ daß Sie das Bißthum Lübeck aufs neue mit unerträglichen Einquartirungen und feindlichen Belastungen zu belegen / auch sonsten wider des Herrn Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Holstein und Bischoffs zu Lübeck Hochfürstl. Durchl. ja auch wider Dero noch ingesamt unmündige Fürstliche Kinder/ so gar mit gäntzlicher Entziehung des nöthigen Unterhalts / ungemein hart und feindlich verfahren zu lassen gut gefunden / sind in der Königl. Circular-Ordre sub dato Kopenhagen den 8ten Decembr. 1714. und darnach eingerichtetem am 29. dito allhier dictirtem Holstein-Glückstättischen Memorial dahin angegeben /

Daß Imo. hochgedachte Ihre Durchl. wider alle errichtete Tractaten und gegebene theure Versicherungen sich gegen die Cron Dennemarck eine Zeithero aufgeführet;

IIdo. daß Dieselbe Ihre Durchl. eine Reise nacher Strahlsund zu Ihrer Königl. Majestät in Schweden vorgenommen;

IIIo, daß Sie des Fürstl. Hauses Holstein-Gottorff Trouppen / welche / vermöge

möge der Tönningischen Capitulation, sich nach Eutin begeben / und daselbst gestanden / nach Pommern marschiren lassen.

Der Ungrund dieser Prætexte ist Fürstlich-Holstein-Gottorffischer und Bischofflich-Lübeckischer Seiten in dem am 22. Januar. jüngsthin dictirtem Memorial dergestalt klar vor Augen geleget und entdecket / daß in dem darauf gefolgtem und noch unlängst am 10ten des lauffenden April-Monats gleichfalls dictirten Holstein-Glückstättischen Memorial wegen der beyden letzteren Vorwände nicht ein Wort geantwortet / wegen des ersteren aber dißmahl so wenig / als die gantze Zeit her / nicht ein eintziger von allen in solcher Vielheits-Zahl allegirten Tractaten nahmhafft gemacht werden können / dem zuwider mehr-höchst-gedachte des Herrn Administratoris Hochfürstliche Durchl. sich gegen die Cron Dennemarck also aufgeführet haben solten / daß sie ein dermassen hartes und feindseliges Tractament verdienet hätten.

Wie es hingegen sonst mit Gelebung der alten Unionen / Frieden-Schlüsse / Verträge und anderer Tractaten stehe / ist in einer disseits durch den Truck publicirten und im nächstverwichenem Manat Novembri auch allhier communicirten in facto gegründeten umständlichen Nachricht / 2c. unwiedertreiblich gezeiget worden / ohne daß auch all solche

che offenbahre Facta in Abrede gesetzet werden können.

Man will jedoch zu vermeinter Beschönung eines solchen / in bene constituta Republica und unter so nahen Anverwandten wohl nicht leicht erhörten Verfahrens Holstein-Glückstättischer Seiten etwas beybringen / und verfället daher wieder auf das alte Lied / es habe nemlich mehr-hochgedachten Herrn Administratoris Durchl. der / von der Cron Dennemarck an das Hochfürstl. Hauß verlangter und von diesem endlich eingewilligter Neutralitæt am ersten zugegen gehandelt.

Der Beweiß dieses Vorgebens will mit denen Papieren / welche man Dänischer Seiten fast zwey Jahre hernach zu Handen bekommen zu haben sich rühmet / und mit dem noch später debitirtem Steinbockischem Tractat / geführet werden.

Was es mit jetzt-erwehntem Steinbockischen Tractat vor eine Bewandnuß habe / ist in beregtem am 20ten Januarii dictirtem Memorial, sonsten aber mit vernünfftigem Beyfall der gantzen ehrbaren Welt disseits zum öfftern angezeiget und behaubtet worden / daß die von Dennemarck / auch noch vor der Gadebuscher Bataille und Niederlage / mit offenbahrer Neutralitæts-Violation, gegen das Fürstl. Hauß ausgeübte Feindseligkeiten / NB. durch die fast zwey gantze Jahre und noch länger hernach / dem Angeben nach / erhaltene

Pa-

Papiere per rerum naturam unmöglich zu justificiren stehen.

Es würde ein zu gäntzlicher Zerstör- und Aufhebung aller menschlicher Societæt gereichendes Principium dadurch etabliret werden/ wann in Hoffnung/ daß in progressu belli sich noch wohl einige zu dessen Colorirung dienlich geachtete Prætexte äussern möchten/ pro lubitu ein so vieler unschuldiger Lande und Leute totalen Ruin nach sich ziehender Krieg impunè unternommen werden könte.

Die bekante Jura Gentium statuiren hiervon gantz anders / und attendiren / in Beurtheilung der Justiz oder Injustiz eines Kriegs / nur die erste Ursache und eigentlichen Ursprung desselben dergestalt / daß / wann selbige nicht in offenbahrer Justiz gegründet / ein solcher Krieg / samt allen daher ferner entspringenden und erfolgenden Actibus an sich und (welches gar viel sagen will) internâ Injustitiâ vor offenbahr ungerecht und unverantwortlich zu halten seye.

GROT. lib. 3. de J. B. & P. ca. X. §. 3. ibi : Si *belli causa injusta* sit , etiamsi bellum solenni modô susceptum sit, *injustos esse internâ injustitiâ omnes actus , qui inde nascuntur* , &c.

Es bleibet also unhintertreiblich/ daß von der Cron Dennemarck die auf ihr Verlangen eingewilligte Neutralitæt schon vor der Gadebuscher Bataille N.B. und Niederlage am

ersten

ersten Notoriè gebrochen und violiret gewesen.

Dänischer Seiten ist man solches auch nicht in Abrede; man vermeint es aber damit zu entschuldigen / es wären nur Plackereyen gewesen / die nicht viel auf sich hätten; wie unter andern auch in der vorigen Jahrs zu Altona getruckten und nachgehends zu Augspurg ad ædes distribuirten so genandten Gründlichen Wiederlegung / 2c deutlich enthalten. In facto findet sich aber / daß es solche Plackereyen gewesen / wodurch zu besagter Zeit / nemlich bereits vor der Gadebuscher Niederlage / verschiedene gantze Fürstl. Aemter von der Königl. Dänischen Armée totaliter ruiniret gewesen / und solchen Schadens Erstattung von dem Königl. Dänischen Hof nicht einst versichert werden wollen. Und gehören also nicht nur solche / sondern auch noch geringere Plackereyen mit höchstem Fug unter die Actiones und Proceduren / wodurch dem Land-Frieden im Heil. Reich undisputirlich zu nahe getretten wird / nach deutlicher Maßgeb- und Verordnung des Reichs-Abschieds zu Regenspurg de Anno 1557. §. Und dieweil uns auch 1672. Wer demnach von beyden Theilen / die Cron Dennemarck oder das Fürstl. Hauß Holstein-Gottorff / des andern Aggressor seye / und die erste Feindseeligkeiten gegen den andern würcklich ausgeübet habe / braucht keines vielen argumentirens / son-

sondern lieget offenkündig der unpartheyischen Welt vor Augen.

Und zwar um desto mehr / weilen / wann auch alle von der Cron Dennemarck dem Fürstl. Hauß und des Herrn Bischoffs zu Lübeck Hochfürstl. Durchl. beygemessene Imputationes sich in der That also verhielten / wie von Dänischer Seiten vorgegeben wird / die Cron Dennemarck dannoch / ohne offenbahre Violation so wol der alten Unionen und mit dem Fürstl. Hauß errichteter Special-Verträge und Frieden-Schlüsse / als auch der bekandten allgemeinen Reichs-Gesetze / und / als ein Grund-Gesetz des Reichs / in vim Sanctionis pragmaticæ geltenden Westphälischen Frieden-Schlusses / nicht befugt seyn könne / mit dermassen gewaltsamen Thar-Handlungen so fort eigenmächtiger Weise zu verfahren / und in propriâ causâ sich selbst anmaßlich Recht zu schaffen.

Die von der Cron Dennemarck so offt allegirte alte Uniones, und in specie die de Anno 1533. statuiren deutlich / wann zwischen Ihrer Königl. Majest. und denen Herzogen zu Schleßwig-Holstein Streit entstehe / daß ein Theil den andern zu besprechen vermeine / es wäre um was Sache es wolle / und Land oder Leute / klein oder groß / wie es möchte genennet werden / nichts aus bescheiden / so solle solche Sache Zwiertracht und Uneinigkeit vor acht beyder-

seits Räthe gestellet / ingebracht und geklaget werden / 2c.

Der unter Ihrer Kayserl. Majest. und anderer höhester Potentaten von Europa Garantie am 18ten Augusti 1700. getroffene Travendalische Friedens-Schluß bekräfftiget dieses in Artic. 2. noch ferner / und will austrücklich / daß die etwa künfftig zwischen beyden regierenden Hertzogen (nemlich Holstein-Glückstatt und Holstein-Gottorff) entstehende Irrungen entweder per amicabilem compositionem unter sich / oder durch Vermittelung darzu erwehlender Puissancen, abgethan werden sollen / 2c. Und zwar ist dieses alles / gleichwie der übrige und mehrere Inhalt dieses Fridens-Tractats / in der Haupt-Absicht also vereinbahret / damit künfftig allen Streitigkeiten und dazu zu findenden Prætexten um so mehr vorgebauet werden möge; Ut in posterum omnibus contentionibus earumque excogitandis prætextibus via eò meliùs præcludatur. Wie die Worte des 4ten Articuli dieses Frieden-Schlusses klar zu erkennen geben. Mehrer anderer zu geschweigen.

Was die Reichs-Costitutiones gegen solche eigenmächtige Gewalthätigkeiten statuiren / und wie sie dieselbe ansehen / davon sind in dem am 11ten Decembr. 1713. ad Procollum abgelegtem Fürstl. Lübeckischem Voto einige Proben anzeiget.

Der

Der Westphälische Frieden-Schluß redet in Artic. XVII. §. 7. insonderheit sehr expressiv; welche Verordnung dann sowohl dem Hertzogthum Holstein und Bisthum Lübeck / als auch dem sonst extra fines Imperii gelegenem / in diesen Frieden aber zu wiederholtem Mahl nahmentlich mit eingeschlossenem / Souverainem Hertzogthum Schleßwig ebenmäßig zu statten kommen muß / per notoria & ea, quæ habet GROTIUS lib. 3. de J. B. & P. cap. 20. §. 33.

Es ist dahero nicht ab-zusehen / wie auf das den 30. Julii 1713. dictirte Holstein-Gottorfische Memorial, nach Anleit- und Maßgebung der angezogenen und anderer bekandter Reichs-Satzungen ein anders / und / bey solchen in denen Constitutionibus Imperii mit ungleich härteren Nahmen belegten Proceduren / glimpflicheres Reichs-Gutachten ausfallen können.

Der Inhalt desselben Memorials / welcher doch alles passirte noch bey weitem nicht in sich begreiffet / hat auch um so viel unbedencklicher vor bekandt und zugestanden angenommen werden müssen / weil es nicht nur von besagtem 30. Julii 1713. an biß in den Monat Januar. 1714. fast beständig in der Ansage gestanden / sondern auch / wie in allen dreyen Reichs-Collegiis endlich darüber votiret werden sollen / mittelst des am 3ten Januarii 1714. dictirten Holstein-Glückstättischen Memorials annoch eine mehrere Frist und Dilation gebetten und

biß

biß auf den 19ten Januarii würcklich verstattet worden / gleichwohl aber so wenig der Zeit biß auf das den 21ten Februarii erfolgte Reichs-Gutachten / und biß auf das den 14. Maji ferner dictirte Kayserl. Ratificatorium, als biß auf diese Stunde / gegen die damahls / nur als eine Probe noch vieler mehrerer von einem so unschuldig-leidendem und respectivè noch minderjährigem getreuem Reichs-Fürsten Ihrer Kayserl. Majestät und dem gantzen Heil. Reich geklagte Facta das allergeringste vorgebracht / und noch weniger das Gegentheil beglaubiget werden können.

An statt man nun billich vermuthen sollen / es würde vor denen auf solche Fälle so deutlich sprechenden Reichs-Ordnungen und Friedens-Schlüssen / auch sich darauf bedinglich gründendem allgemeinem Reichs-Concluso und dessen allergerechtester Kayserl. Confirmation, wie mit sehr wohl lautenden blossen Worten zwar gerühmet wird / die behörige Consideration getragen / und in der That bezeiget worden seyn / so leget doch die notorische leidige Erfahrung ein viel anderes an den Tag.

In denen Hertzogthümern Schleßwig-Holstein / Fürstl. Antheils / continuiren nicht nur die allerdings und dergestalt unerschwingliche Anlagen / daß auch die Unterthanen an denen meisten Orten die blosse Execution-Gebühren kaum mehr aufzubringen vermögen / sondern es muß nun auch das von vorigen Trangsalen sich noch bey weitem nicht erholte gute Bißthum

Lübeck /

Lübeck/ und zwar unter denen Anfangs berühr-
ten ungegründeten Prætexten / dermassen aufs
neue wieder herhalten / daß die totale Verhee-
rung desselben wo nicht nun schon erfolget ist/
doch bey längerer Verzögerung Reichs-Con-
stitutions-mäßige Hülffe und Rettung unaus-
bleiblich bevor stehen müsse.

Besagtes aus etwa 129. Pflügen bestehendes
Reichs-Fürstenthum und Bisthum und die
in dem Holsteinischen gelegene des Herrn Admi-
nistratoris Hochfürstl. Durchl. en particulier
zugehörige drey Adeliche Güter / ja so gar die
Bischöffl. Residenz-Stadt Eutin sind mit
acht Compagnien zu Pferd seither dem Anfang
des Monats Januarii lauffenden Jahrs bele-
get / und müssen diese nebst dem Regiments-
Stab vollkommen verpfleget werden / wodurch
es schon dahin gebracht / daß / nachdem der Un-
terthanen Gespanne gäntzlich ruiniret / die Hof-
Dienste/ Acker- uud Korn-Bau nebst der gan-
tzen Wirthschafft bereits völlig darnieder lieget/
mithin alle Einkünffte cessiren / und denen zu
Eutin subsistirenden Fürstl. Kindern (welche
auf solche Weise / wie in der Beylage des am
30. Jul. 1713. dictirten Memorials Lit. B.
mit mehrem enthalten / und also schon geraume
Zeit vor der nunmehro gegen des Herrn Bi-
schoffs zu Lübeck Durchl. geschehenen Kö-
nigl. Dänischen Kriegs-Declaration von
Gottorff bereits fortgeschaffet sind / und ihre
letztere Retirade hieher genommen) alle Ali-
menten abgeschnitten / ja aus Mangel der Hof-

Dienste denenselben das nöthige Holtz zur Feurung nicht einst mehr kan angeschaffet werden 2c. Welches dann die Proben sind der in dem letzten **Holstein-Glückstättischen** Memorial, (hoffentlich doch nur aus Mangel gugsamer Infomation) gerühmten so guten Ordres und Lassung der Sachen in statu quo.

Dessen nicht einst zu gedencken/daß das mehrhochgedachten **Herrn Bischoffs Hochfürstl. Durchl.** ferner eigenthümlich zustehende Adelicher Gut **Cronßhagen** Deroselben gar entzogen und gäntzlich weggenommen worden 2c. 2c.

Gleichwie aber übrigens man beyderseits darinnen einig ist / daß ratione derer zwischen der **Cron Dennemarck** und dem **Fürstl. Hauß**/ wie auch des **Herrn Bischoffs zu Lübeck Durchl.** erwachsene Differentien der Effect so vieler heilsamer Reichs-Gesetze / samt dem schuldigem allgemeinem Reichs-Schutz / nur demjenigen würcklich angedeyen müsse / **der wider den Inhalt derselben vergewaltiget ist.** Ingleichen darinn gleiche Meinung geführet wird / Quod *frustra ad legis auxilium provocet, qui ipse contra legem, & quidem primum*, Man nicht weniger auch darüber miteinander verstanden ist / *quod si Pars una fœdus violaverit, altera quoque ab illo discedere possit, committit*; weßfalls man sich dann auf obberegte *in Facto* **gegründete umständliche Nachricht** / 2c. disseits nur annoch beziehet.

Also

Also finde auf mehr-berührtes letzteres am 10. hujus dictirtes Holstein-Gottorffisches Memorial, in Krafft habenden gnädigsten General-Befehls / ein mehres zu antworten nicht nöthig / als daß das ungezweiffelte gute Vertrauen noch ferner allerdings fest bey mir seyn lasse / es werden meine Hoch- und Vielgeehrte Herren / ihrer vortrefflichen Begabnuß nach / die rechte Application der Reichs-Constitutionen / auch alter Verträge und Friedens-Schlüsse / unschwer zu machen / und ein darin-zuförderst also in der selbst-redenden Justiz und Billigkeit / gegründetes Reichs-Gutachten an Ihre Kayserl. Majestät mit dem baldigsten dahin allerunterthänigst zu erstatten / auch des hierunter versirenden allgemeinen Interesse halben / von selbst geneigt seyn / damit solchen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten mit Reichs-Constitutions-mässigem Nachdruck doch endlich einmahl behöriger Inhalt geschehen / mithin ein jedweder getreuer Reichs-Stand bey dem Besitz und Genuß seiner von GOTT / Ihrer Kayserl. Majestät und dem Reich / innen habender Lande einer unbeeinträchtigten Sicherheit und des theuren Land-Friedens sich zu erfreuen haben möge.

Welche recht patriotische Willfahrung meine gnädigste Herrschafften gegen allerseits Hohe Herren Principalen / auch Obere und Committenten / bey allen und jeden / ihrem

Wunsch nach / jedoch vergnüglicheren / Vorfallenheiten / mit angenehmen Dienst-Erweisungen / nicht weniger / auch gegen meine Hoch- und Vielgeehrte Herren selbst mit allen behaglichen Gefälligkeiten / zu erwiedern niemahls ermangeln werden; Ich aber verbleibe / mit nochmahliger Wiederholung des Anfangs gemeldten am 22ten Januarii nächsthin dictirten disseitigen Memorials, allezeit

Meiner Hoch- und Vielgehrten Herren

Regenspurg den 17. April/ 1715.

Dienstergebenster und bereitwilligster

C. W. V. Eyben.

Caput

Caput VIII.

Die Nordischen Troublen/ insonderheit aber die deßhalb zwischen Schweden / Holstein-Gottorff/ und Preussen entstandene Irrungen repræsentirend.

Num. I.

COPIA

Notifications-Schreibens Sr. Königl. Majestät in Schweden an des Königs in Preussen Majestät bey glücklicher Retour aus der Türckey in Dero Landen.

Sub dato Strahlsund vom 13. (23.) Novembr. 1714.

P. P.

Da Ich vor wenig Tagen meine Lande glücklich wieder betretten / so habe nicht verabsaumen wollen / Ew. Majestät Freund-Brüderlich davon zu benachrichtigen/ in der Zuversicht / daß es Deroselben zu vernehmen nicht unlieb seyn werde / um so mehr / da die Benachbarschafft Uns beyderseits bequeme Gelegenheit an die Hand geben kan / vertrauliche Communication zu pflegen / und dienliche

gemeinsame Mesures zu nehmen: Ich meines Theils werde darzu nicht abgeneigt seyn / vielmehr bey allen Vorkommenheiten gerne thätig erweisen / daß ich mit aufrichtiger Freundschafft zu seyn verlange

Ew. Majest.

Durchl. Großmächtigster König Freund-vielgeliebter Herr Vetter und Bruder

Freundwilliger Vetter und Bruder
CAROLUS.

Num. II.

Ohngefährlicher Inhalt des von wegen Ihrer Königl. Majest. von Preussen den 29. Octobr. 1714. dem Schwedischen Ministro zu Berlin / Herrn von Friesendorff insinuirten / und den 10. Decembr. 1714. zu Regenspurg bey versammletem Reichs-Rath von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft auf dazu erhaltenen Befehl vom 1. dito verlesenen Auffsatzes.

Pro Memoriâ.

Ihro Königl. Majest. in Preussen wären über Königl. Majest. in Schweden glückliche Ankunfft zu Strahlsund sehr erfreuet / und wünscheten nichts mehrers / als mit Deroselben in beständiger guten Freundschafft zu leben/

ben / absonderlich aber / daß nunmehro die angenehme Stunde gekommen seyn möchte / bey Ihro Königl. Majest. Anwesenheit dem Nordischen Krieg ein Ende zu machen / gleichwie zu Ihro Kayserl. Majest. den Braunschweigischen Congress veranlasset hätten / Ihro Königl. Majest. in Preussen auch alles mögliche und diensame beyzutragen erböthig wären. Weilen aber ihme von Friesendorff / nicht unbekandt wäre / in was für Tractaten Ihre Königl. Majest. in Preussen / wegen des Stettinischen Wercks mit Genehmhaltung des Königlich-Schwedischen Generals von Welling sich eingelassen / und was für grosse Geld-Summen Sie zu Salvirung Ihro Königl. Majest. in Schweden Vor-Pommerische Lande / auch Dero noch darinn gewester Königl. Schwedischer Trouppen sowohl / als auf ihre eigne nachgehends in Stettin zur Besatzung eingelegte Trouppen werwendet / so wolten Sie denselben requiriret haben / bey Ihro Königl. Majest. in Schweden nachzufragen / ob und wie bald Dieselbe sich zu deren Wiedererstattung verstehen wolte?

Zwar gabe Dero letzteres Schreiben in dieser Sache so viel zu erkennen / daß Sie sich darzu gantz nicht obligirt halten / sondern Ihro Königl. Majest. in Preussen an das Hauß Holstein verweisen wolten. Allein es würde Ihro hoffentlich Niemand zumuthen / daß Sie diese zu Conservirung der Vor-Pom-

merischen Lande gegen die Russische und andere Trouppen aufgewandte grosse Summen Geldes verlieren solten / dahero sie dann auch biß zu erhaltender Satisfaction die Vestung Stettin mit dem davon dependirendem District Landes biß an die Pehne nicht abtreten würden / es möchte auch daraus entstehen/ was da immer wolte.

Nachdem auch übrigens bekandt / wie viele Provinzien der Nordische Krieg mit betroffen / Jhro Königl. Majest. in Preussen aber als mit-ausschreibender Fürst des Nieder-Sächsischen Crayses auf alle Weise bedacht wären / daß der Ruhestand in Ober- und Nieder-Sachsen beybehalten werden möchte : So liessen Sie des Königs in Schweden Majestät ersuchen/ ob Jhro nicht gefällig seyn möchte / Dero Königlich Wort und Versicherung zu geben / daß Sie aus Vor-Pommern keine neue Invasiones wider den König in Dennemarck / noch auch gegen des Königs in Pohlen / gegen Chur-Sachsen und Pohlen etwas vornehmen wolten / weil sonsten dadurch Jhro Königl. Majestät in Preussen Lande ebenfalls beunruhiget werden/ und mit leiden müsten / da hingegen Sie bey den Königen in Dennemarck und Pohlen zu sprechen / und Selbige abhalten wolten/ Jhre Kriegs-Desseins nicht gegen Vor-Pommern zu prosequiren / worüber Jhro Königl. Majestät in Preussen die Königlich-Schwedische Erklärung fordersamst er-

warten / und anbey der gäntzlichen Hoffnung leben wolten / daß jedermann Dero hierunter führende gute Absicht approbiren würde.

Num. III.

COPIA,

Ferneren Anzeige/ so von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft den 25. Januarii 1715. bey versammletem Reichs-Rath zu Regenspurg / vermöge deßhalb erhaltenen Königl. Rescripts, des Nordischen Wesens halber / beschehen.

rc. ES wäre der von Sr. Königl. Majestät von Preussen / an Se. Königl. Majest. von Schweden abgesandte Graff von Schlippenbach wieder zurück gekommen / ohne eine gewisse Resolution sowohl wegen wieder Bezahlung der zum Nutzen der Cron Schweden / von Preussen hergeschossenen Geld-Summe / als der Proposition, daß Königl. Majest. von Schweden / der Nordischen Alliirten Teutsche Reichs- und benachbarte Lande / nicht aus Pommern / bekriegen möchten / mitzubringen / und obwohl also Königl. Majest. von Preussen / nicht wissen könten / Vües und Consilia, eigentlich gerichtet wären / so wolten Sie dannoch (jedoch ohne vorerhaltener billiger Bezahlung gedachten Ihres Vorschusses / Stet-

rin abzutretten/) nicht unterlassen / für die Conservation des alldortigen Ruhestandes/ fernerhin/ äusserste Sorge zu tragen / welches hoffentlich Ihre Herren Mit-Stände / approbiren und loben würden.

Num. IV.

EXTRACT

Derjenigen von des Herrn Land-Grafens von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. wegen Ihrer Königlichen Majest. von Schweden bey Königl. Majest. von Preussen/ des Nordischen Wesens halber / gethanen Proposition, samt der darauf von höchstgedacht-Ihro Königl. Majest. von Preussen beschehene Declaration. Wie solches von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft dem Reichs-Convent zu Regenspurg Mense Februario 1715. zu vernehmen gegeben worden.

DAs jenige/ was jüngsthin des Herrn Land-Grafens von Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchl. in eigener Person/ wegen Ihro Königl. Majest. von Schweden / bey Königl. Majest. von Preussen / angebracht / bestunde in folgenden Puncten/ nemlich daß

1. Letztere/ Dero Trouppen fordersamst aus Stettin zuruck ziehen möchten / welchen Ort hingegen Hochgedacht. Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. mit Dero Trouppen besetzen wolten.

2. Wären

2. Wären Königl. Majest. von Schweden erbietig/ die von Preussen vorgeschossene 400000 Thaler in gewissen Terminen zu bezahlen/ und wolten des Herrn Landgrafens Hoch-Fürstlichen Durchl. dafür caviren/ auch

3. Königl. Majest. von Schweden dahin disponiren / daß die Chur-Sächsische aus Pommern nicht überzogen/ wann sie dagegen versichert würden / daß Ihre Pommerische Lande/ auch nicht aus dem Chur-Sächsischen bedränget werden solten.

Auf welche Propositiones Königl. Majest. von Preussen sich erkläret haben/ daß

Ad 1mum Sie Dero Trouppen / aus Stettin / so lange biß der Nordische Friede erfolget/ nicht abführen könten / massen Sie sich hiezu/ gegen die Nordische Alliirte verbunden hätten / die auch / daß ermeldte Stadt / mit Hessen-Casselischen Trouppen besetzet würde/ sich wegen der nahen Allianz zwischen Schweden und Hessen-Cassel / um so weniger gefallen lassen dörfften / als sodann die jetzo in Stettin liegende Holstein-Gottorffische Mannschafft / vermuthlich zur Schwedischen Armée stossen / und diese verstärcken würde.

Ad 2dum wären zwar Königl. Majestät von Preussen zu frieden / sonderlich wann Königl. Majest. von Schweden/ nebst der hergeschossenen Summe/ auch andere Preussische Nebenforderungen abzutragen / beliebten/ jedoch

jedoch könten Sie wegen Ihres vorgedachten Engagements dagegen die Stadt Stettin jetzo noch nicht abtretten / damit aber Königl. Majest. von Schweden sähen / daß Ihro Königl. Majest. von Preussen offtbesagte Stadt nicht zu behalten begehrten / würde Ihro nicht zuwider seyn / wann Kayserl. Majest. das Reich / Franckreich / und in specie Hessen-Cassel garantirten/daß / nach erfolgten Nordischen Frieden / Stettin alsofort an Schweden restituiret werden solle.

Ad 3tium wären Königl. Majest. von Preussen / krafft vorberührten Engagements obligiret / dahin zu sehen / daß nicht allein Chur-Sachsen / sondern auch Pohlen / nicht aus denen Schwedisch-Pommerischen Landen bekrieget würde.

Num. V.

Die/Nahmens Ihro Königl. Majestät von Preussen / von Dero Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft / in Comitiis im Monath Martio 1715. abermahls beschehene Anzeige / die von dem Schwedischen General Dücker occupirte Stadt Wolgast/ nebst dem Wollinischen Werder/ concernirend.

Es hätten Königl. Majest. von Schweden / durch den General Dücker / von dem Stettinischen Commendanten die Evacuation des Wollinischen Werders begeh-

ren

ren / und mittler Zeit / da dieser darüber von Königl. Majest. von Preussen Befehl einzuhohlen im Begriff gewesen / die in der Stadt Wolgast / wie auch in ermeldtem Werder gelegene Preussische Mannschafft von etlichen 100. Mann / delogiren lassen / wobey auch 8. Preussen geblieben wären / Königl. Majestät von Preussen hätten seither einen Officier zu Königl. Majest. von Schweden geschicket / welcher eine Categorische Antwort / ob Dieselbe Wolgast und Wollinischen Werder wieder abtretten / nicht weniger die 8. Mann wieder gut machen wolten / oder nicht? begehren / und darauf nicht länger als 24. Stunden warten solte: Wann nun dieselbe nicht affirmativè erfolgete / so würde / weilen man von Seiten Schweden / mit Thätlichkeiten den Anfang gemachet / Ihre Majestät von Preussen der weitern Suiten halber / keine Schuld beyzumessen seyn / als welche eventualiter schon etliche Regimenter beordert / sich der bemeldten Stadt und Werders zu bemächtigen.

Num.

Num. VI.

Fernerweite Anzeige der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft/so dieselbe aus einem den 22. Martii eingelangten Königl. Preussischen Rescript, der Schwedischer Seits occupirten Stadt Wolgast halber bey versammleten Reichs-Rath zu Regenspurg zu vernehmen gegeben.

Es wäre der Major Sukow, welcher auf Königl. Preußischen Befehl von dem Commendanten zu Stettin / an den Schwedischen General Dücker abgeschickt worden/ und die Restitution der Stadt Wolgast begehren müssen / wieder zurück gekommen / ohne/ so wenig von gedachtem General eine schrifft-oder mündlich-positive Erklärung / als bey Königl. Majest. von Schweden eine Audienz erlanget zu haben: Indessen hätte der Herr General Dücker in seinen Reden so viel geäusssert / daß es wol zu vermuthen / es würde sein König / die Stadt Wolgast nicht wieder abtretten wollen / dann Se. Majest. Sie sonst nicht würden haben occupiren lassen/ worgegen zwar der Major Suckow sowohl münd- als in einem schrifftlichen Memorial vorgestellet / daß Krafft eines zwischen denen Nordischen Alliirten und Ihro Königl. Majest. von Preussen errichteten Tractats letzere/gantz Vor-Pommern in Sequestrum zu nehmen/ berechtiget wären / es hätte aber der General

Dücker

Dücker hierauf versetzt / daß sothaner Tractat ungültig wäre/weil er ohne Concurrenz des Herrn Administratoris von Holstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl. getroffen worden / die doch / nachdeme Dieselbe / bey dem Stettinischen Tractat / welcher die Stadt Wolgast nicht includirte pars paciscens gewesen / billig auch zu den andern Tractaten gezogen werden sollen ꝛc.

Num. VII.

Was von der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft zu Regenspurg bey der Reichs-Versammlung daselbst den 29ten Martii 1715. ratione der von Jhro Königl. Majestät in Preussen zu Dero Sicherheit und Defension befestigten Insul Usedom und der Peermünder Schantze / vor nochmahlige Anzeige und Vorstellung geschehen.

Es hätten des Herrn Administratoris von Holstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl. dawider/ daß Königl. Majest. von Preussen/ auf der Insul Usedom Schantzen aufwerffen/ deßgleichen Selbige und die Peermünder-Schantze mit Canons aus dem Stettinischen Zeughauß besetzen lassen/ eine Protestation eingeleget / unter dem Vorwand / daß Königl. Majest. von Preussen / durch den Stettinischen Tractat darzu nicht berechtiget wären/ dahero

hero Höchstgedachte Se. Durchl. als Pars paciscens deß Stettinischen Tractats solchem Verfahren contradiciret haben / und ausser Verantwortung seyn wolten / wann es böse Suiten nach sich ziehen solte.

Gegen diese Protestation wäre von Preussischer Seiten versetzet worden/daß/ gleichwie das in mehrbesagtem Tractat beliebte Sequestrum, die Insul Usedom/ und die Peermünder Schantze in sich begrieffe/also Se. Kön. Majest. von Preussen/ zu deme/ was Sie gethan / gar wohl befugt / Ihme auch nicht zu verdencken wäre/ daß Sie Ihrer Sicherheit und defension solcher gestalt prospicirten / weilen / nachdeme Schwedischer Seits / man die Preussische Trouppen aus Wolgast delogiret / auch einigen Preußischen Unterthanen / eine quantitæt Getraide weggenommen/ und ins Strahlsundische Magazin gebracht / Sie nicht wissen könten / wessen sie sich eigentlich zu Königl. Majestät von Schweden zu versehen hätten/ wolten aber diese verbündlich declariren / Pohlen und Chur-Sachsen nicht aus Pommern zu bekriegen / so würden auch Königl. Majest. von Preussen ferner zeigen / daß Sie eine wahre Freundschafft mit Königl. Majest. von Schweden zu cultiviren/aufrichtig begehrten / wie Sie dann mehrmahlen versichert / daß Ihre Intention keines weges wäre/ Ihre Majestät von Schweden von denen Vor-Pommerischen Landen das geringste zu entziehen.

Num.

Num. VIII.

EXTRACT

Königl. Preußischen Rescripts, an dero zu Regenspurg subsistirenden Chur-Brandenburgischen Gesandten des Nordischen Wesens halber folgender massen erlassen.

Daß Se. Königl. Majestät in Preussen mit Aufwerffung der Schantzen in der Insul Usedom und deren Befestigung continuirten / und obwohl der Schwedische General Dücker an Dero Commendanten von Borck in Stettin / dißfalls ein hefftiges Bedrohungs-Schreiben abgelassen / so liessen Se. Majest. sich dardurch doch nicht irre machen / Ihrer aus dem Stettinischen Tractat obhabenden Obligation, ein Genügen zu thun / und suchten in allem sich so zu erweisen / daß die gantze raisonnable Welt Ihr Verfahren approbiren würde / bißhero hätten Sie sich / ungeachtet der / Schwedischer Seits verübter Hostilitæten / in meris terminis Defensionis gehalten / / würden auch darin bleiben / woferne man es Ihro nicht gar zu nahe legete / welchen falls Königl. Maj. von Schweden sich selbst beyzumessen haben würden / wann Sie sich die gantze Preußische Armee über den Hals zögen / worzu aber allenfalls Königl. Maj. von Preussen es sehr ungerne würden kommen lassen. &c.

Num. IX.

EXTRACT

Ferneren Königl. Preußischen Rescripts an Dero Chur-Brandenburg. Gesandtschafft zu Regenspurg in Puncto der Nordischen Troublen ergangen/ darinnen bestehend.

ꝛc. WIe daß Königl. Maj. von Schweden noch immer bey Ihrer Härtigkeit beharreten/ und über die miteinander habende Irrungen sich nicht positivè erklären wolten. Ob auch gleich Dieselbe starcke Kriegs-Præparatoria machen liessen / welche gegen Se. Königl. Maj. von Preussen / angesehen zu seyn schienen / so wolten letztere dannoch biß den 1. Maji sich stille halten / so dann aber die nöthige Gegen-Mesures nehmen / in Hoffnung/ daß Ihre Herren Mit-Stände / im Fall der Ruptur, Ihro in Ihrer gerechten Sache/ und da Sie nichts anders als die Erhaltung des Ruhestandes in dortigen Quartieren intendirten / würckliche Assistenz leisten würden/ wiewohl auch GOTT Sr. Majestät so viel eigene Kräffte verliehen hätte / daß Sie der Schwedischen weiteren Thätlichkeiten allen Falls Sich Selbst zu erwehren im Stande wären.

Num. X.

Was die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft zu Regenspurg / vermöge erhaltenen allergnädigsten Rescripts, wegen der Schwedischer Seits occupirten Insul Usedom den 3. Maji 1715. bey versammletem Reichs-Rath daselbst declariret.

Nachdeme Ihre Königl. Majestät von Schweden / in Dero Hostilitæten gegen Ihre Königl. Maj. in Preussen noch weiter fortfahren / und nunmehr auch die Insul Usedom / feindlich angegriffen / die Preussen von dar delogiret / und die Schantzen / so diese daselbst occupiret gehabt / mit offenbahrem Gewalt weggenommen hätten / und zwar eben zu der Zeit / da Ihro Königl. Majest. von Schweden nicht nur / durch Dero / sondern auch durch den Königl. Frantzösischen zu Berlin anwesenden Ministrum, allerhöchstgedachter Ihro Königl. Majest. in Preussen / auf das verbindlichste versichern lassen / daß Sie keinen Krieg / sondern Frieden mit Ihro suchten / so gar / daß Ihro Majestät von Schweden / wann Ihro Preussische Maj. Sie gleich attaquiren würden / dannoch gegen Sie / in einer völligen Inaction bleiben wolten / auch zu solchem Ende die Canons von denen Wällen zu Strahlsund abgezogen / und den Transport aus Schweden nach Pommern contramandiret hätten. Als würde bey dieser

Bewandnuß Ihrer Königl. Maj. in Preussen niemand verdencken können / wann Sie Gewalt mit Gewalt abtrieben / gestalten Sie deßwegen zu Ihrer Armée abgehen wolten / und den Königl. Schwedischen Ministrum congedyret / auch wegen der Holsteinischen Trouppen zu Stettin / solche Ordre gestellet hätten / daß von selbigen nichts gefährliches zu besorgen wäre. &c.

Num. XI.

Kurtzer EXTRACT

Des an Ihro Kayserl. Majestät von Sr. Königl. Majestät in Preussen/ so wohl des Nordischen Wesens in genere, als in specie Dero mit der Cron Schweden habenden Irrungen halber / unterm 1. Maji 1715. abgelassenen weitläufftigen Schreibens.

&c. ES hätten Ihro Königl. Majestät von Preussen des Königs in Schweden Majest. allerhand Propositiones, theils durch Schreiben / theils durch eigene Schickung/ theils durch den zu Berlin gewesenen Königl. Schwedischen Envoyé und zuletzt auch/durch des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Durchl. thun lassen/wie ein Accommodement zwischen Ihnen beyden getroffen werden könte/ sintemahlen der Anno 1713. zwischen Ihrer Königl. Maj. in Preussen/ und denen Nordischen hohen Alliirten (welche letztere doch bekand-

bekandter massen damahls fast die gantze Vor-Pommerische Lande / unter ihren Gewalt gehabt) errichteten Tractat bloß auf die Conservation dieser Lande / und der noch darin gewester Königl. Schwedischer Trouppen, angesehen gewesen / Ihre Königliche Majestät in Preussen auch bey des Königs in Schweden Maj. ansuchen lassen / daß Sie sich erklären möchten wegen der deßhalb verschossener grossen Geld-Summen / Ihro hiernächst Satisfaction zu geben / indessen aber nun zu declariren / daß Sie keine Invasion gegen Pohlen und Sachsen / als wodurch das Reich / noch ohnlängst mit Franckreich hergestelltem Ruhestand wieder in einen neuen Krieg / gesetzt werden könte / vornehmen wolten / da Sie doch andere genugsame Gelegenheit schon hätten / sich / wann Sie ja den Krieg continuiren wolten / mit Ihren Feinden herumzuschlagen / allein es wären alle diese Repræsentationes gantz verworffen worden / vielmehr hätten des Königs in Schweden Majest. Passiones und animositæten gegen Ihro Königl. Majest. in Preussen von Zeit zu Zeiten / mehrers zugenommen / so daß sie endlich angefangen / die Königl. Preussische Trouppen / aus denen von den Nordischen Alliirten Ihro zur Besatzung übergebenen Orthen und Landen / und zwar aus Wolgast und der Insul Usedom zu delogiren / auch gar einige Mannschafft niederzumachen / mithin das grosse Haff mit armirten Schiffen und Schwedischen Capers angefüllet /

 also

also daß nunmehr Ihre Königl. Majest. in Schweden/ nach erhaltenem Transport, ihre Feindseligkeiten gegen die Königl. Preußische Lande und das Reich / ferner fortsetzen dörfften / Ihre Königl. Maj. in Preussen hätten nun zwar Ihre Trouppen bey Stettin zusammen gezogen / um alle weitere feindliche Gewalt mit Gewalt abzutreiben / Dero Lande jedoch / (Sie nähmen auch gleich eine Parthey / welche Sie wolten) dermahlen in Gefahr stünden ; Anerwogen / wann Sie es mit Schweden und Dessen weitsichtigen Desseins halten wolten / Sie von den Nordischen Puissancen das Ressentiment zu erwarten hätten ; Da Sie es aber mit diesen hielten/ verhofften Sie doch / in so weit/ besser und vorträglicher gethan zu haben / als dardurch hoffentlich das Reich noch von weiterer Unruhe befreyet werden könte. Ihre Königl. Majest. in Preussen lebten dahero zu Ihrer Kayserl. Majest. des Vertrauens/ daß Sie/ Dero/ bey diesem Nordischen Wesen / bißhero geführte Conduite, approbiren würden / Dieselbige jedoch ersuchend / durch Dero Kayserl. höchste Intervention, den Kön in Schweden dahin zu vermögen / daß Selbiger von der Invasion gegen Pohlen und Sachsen/ als wordurch nur die Tranquilitæt im Reich gestöret werden würde / abstehen möchte / da Sie dann ebenfalls in Ruhe bleiben / und mit dem König in Schweden in beständigem Frieden und Freundschafft leben wolten/ das übrige

würde

würde sich so dann / bey dem / von Ihrer Kayserl. Majest. veranlasten Braunschweigischen Congress schon finden. Wobey jedoch Ihre Königl. Maj. in Preussen nochmahlen contestiren/ keinen Fußbreit Sich von denen Königl. Schwedischen Landen zu appropriiren/ sondern vielmehr Ihre Waffen niederzulegen/ und gegen niemand mehr zu gebrauchen / so bald nur der Nordische Krieg ein Ende / und Sie wegen Ihrer Lande genugsame Sicherheit haben würden. 2c.

Num. XII.

MANIFEST

Ihrer Königl. Majest. in Preussen/ warum Sie wider den König in Schweden / die Waffen zu ergreiffen / genöthiget worden ; Worinnnen Sie zugleich einen extraordinairen Buß- und Beth-Tag / sowohl in Dero gesammten Provincien und Landen / als auch bey Dero Armée auf den 5. Maji allergnädigst angeordnet.

Von GOttes Gnaden / Friederich Wilhelm / König in Preussen / Marg-Graf zu Brandenburg 2c. 2c.

DEmnach zwischen Uns und dem Könige in Schweden/ nun einige Zeit her ein und

und andere Differentien entstanden / zu deren Beylegung Wir doch alle gütliche Mittel ergriffen / und an Uns nicht ermangeln lassen / was zu deren billigmäßigen Complanirung einiger massen hätte dienen können / von Schwedischseite aber Unsere Vorschläge / wo nicht gäntzlich verworffen / dennoch von einer Zeit zur andern unter allerhand nichtigen Prætexten und weit aussehenden Promessen / die positive Erklärung differiret worden / biß endlich gar einige Unserer Trouppen , anderer Zunöthigungen zu geschweigen / von Denenselben überfallen und angegriffen worden. Weßhalben Wir dann auch / im Nahmen des Höchsten / endlich resolviren müssen / zu Beschützung Unserer Lande und Leute / auch Zurucktreib - und Abhaltung dieses sich zu Uns dringenden Feindes / und zu Wiederbringung eines endlichen und sichern Friedens / als wohin Unsere eintzige Absicht zu allen Zeiten gerichtet gewesen / Unsern Feldzug anzutretten ; Wie Wir nun hierzu / vor allen Dingen des grossen GOttes gnädigen und starcken Beystand vonnöthen / als auf Dessen gnädigste Hülffe Wir Uns auch eintzig und allein / in dieser Unserer gerechten Sache / verlassen ; So haben Wir auch allergnädigst resolviret / daß ein allgemeiner Extraordinairer Buß- und Beth Tag in allen Unsern Provinzien und Landen gehalten werden solle / und zwar in hiesigen unsern Residenzien und nechst - herumgelegenen Provinzien , Städten und Oertern / woselbst dieser-

halb

halb die zulängliche Verfügung annoch zeitig genug geschehen kan / auf heute / als Sonntag über acht Tag / wird seyn der 5. Maji / als an welchem Tage Wir auch solchen Buß- und Beth-Tag bey Unserer Armée halten lassen werden; In denen weiter entlegenen Provinzien und Landen aber / auf den ersten folgenden Sonntag / so bald als diese Unsere Verordnung in einer jeden Provinz gehörig wird publiciret werden können; Ihr habt also dieserhalb so fort die ohnverzüglich-zulängliche Verfügung Eures Orts zu thun / daß / diesen Buß- und Beth-Tag / von Euch feyerlich zu halten / ein convenabler Text darzu erwehlet / und die Gemeinden nachdrücklich von Euch angemahnet werden mögen / GOTT den Allerhöchsten / inbrünstig anzuruffen / daß ER Uns mit Unsern Trouppen auf diesem Unserm Feldzug / und bey einer so gerechten Sache / mit seinen Heiligen Engeln begleiten / als Unsere zu Seines Heiligen Nahmens Ehre / Unser und Unserer Lande Sicherheit und Wohlfahrt / auch Wiederbringung und Vest-Stellung der gemeinen Ruhe in diesen hiesigen Quartieren abzielende Rathschläge und Unternehmungen mit einem glücklichen Succeß beseeligen / Unsere und Unserer Alliirten Armée für allen gefährlichen Zufällen und Kranckheiten bewahren / auch wider Unsere sich rechr zu Uns dringende Feinde / glücklichen Sieg verleihen / und dadurch zu einem beständigen sichern Frieden wieder in Gnaden verhelffen wolle; Seynd

Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin den 28. April 1715.

Num. XIII.

Ihrer Königl. Majest. in Preussen Schreiben an des Herrn Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Holstein/auch Bischoffs zu Lübeck Hochfürstl. Durchl. wegen Gelebung des Stettinischen / und zu Schwed errichteten Tractats &c.

De dato Berlin den 23. Februarii/ 1715.

Von GOttes Gnaden / Friederich Wilhelm / König in Preussen / 2c. 2c.

Unsere 2c. 2c.

Hochwürdiger / Durchleuchtigster Fürst / freundlich lieber Vetter!

UNs ist Ew. Lbd. Freund-Vetterliches Schreiben vom 21ten dieses wohl eingeliefert worden / und haben Wir daraus ersehen / was Sie gegen Unserer in Stettin stehender Trouppen / an Uns gelangen lassen wollen.

Nun ist Ew. Libden am besten bekandt / was vor eine sincere und gute Intention Wir bey

bey dem Nordischen Wesen / sowohl wegen Jhro Königl. Majest. in Schweden und Dero Vor-Pommerischen Lande / als auch gegen Ew. Lbd. Fürstl. Hauß allemahl geführet / und daß Wir in die Stettinische Sache Uns in keinem andern Absehen eingelassen / als bloß um Höchstgedachte Jhrer Königl. Majest. die Stadt und das Land zu conserviren / und so wohl das eine / als das andere / von denen feindlichen Arméen, die / so zu reden / bereits Meister davon gewesen / wieder frey zu machen / auch die hiesige Nachbarschafft in beständige Ruhe und Frieden zu setzen.

Dieses ist der eigentliche Zweck derer zwischen Uns und Ew. Liebden gemachter / auch derer von Jhro selbst veranlaßter Tractaten zwischen Uns und denen Nordischen Alliirten; Und wann Ew. Lbd. dieselbe völlig erfüllet hätten / oder sie auch noch / wie Sie sich dazu ausdrücklich verbunden / von Jhrer Königl. Majest. in Schweden aggreiren machen könten / so wäre die Sache ohn alle Difficultæt / und würden Wir alsdann nicht nöthig gehabt / auch Uns wohl enthalten haben / mehrere Troupen, wie Wir nun / wider Unseren Willen / und zu Unserer nicht geringen Ungelegenheit thun müssen / in Stettin zu verlegen.

Wir wollen von dem / was wegen Wißmar in bemeldtem Tractat enthalten ist / jetzo eben keine Erwehnung thun; Dieses aber stehet doch fest / und haben es Ew. Lbd. ausdrücklich

lich übernommen / daß Stettin / so lang der Nordische Krieg währet / weder dem einen noch dem andern kriegenden Theil eingeräumet / die auf dieses Werck von Uns verwandt Kosten uns ersetzet / auch der gantze zu Schwed gemachte Tractat von Ihrer Königl. Majestät in Schweden angenommen und beliebet werden solte; Welches alles aber biß diese Stunde nicht erfolget ist indem mehr Höchst-gedachte Ihre Königl. Majest. nicht zu einem eintzigen von ermeldten Puncten Sich noch zur Zeit gegen Uns erklären wollen / und Wir dannenhero auch um so vielweniger zu verdencken seyn / wann Wir auf andere Mittel gedencken müssen / um Uns bey dem jenigen mainteniren zu können / was ermeldte Tractaten Uns zulegen / auch dem jenigen ein Genügen thun zu können / worzu Wir Uns in denselben gegen andere obligirt haben.

Ew. Lbd. könten nun diesem Werck am besten rathen / und so wohl vor Ihrer Königl. Majest. in Schweden / als auch zu Ew. Fürstl. Hauses besonderem Dienst uud Interesse ein grosses beytragen; Wann Sie Mühe anwenden wolten / des Königs in Schweden Majest. dahin zu bewegen / daß der Stettinische Tractat von Ihro angenommen / und Uns darüber eine positive unbewundene Erklärung fordersamst ertheilet würde; Alsdann Ew Liebden auch hinwieder persuadirt seyn können / daß Wir uns Unser Seits eben-

ebenfalls strictè in denen terminis gedachter Tractate halten / und aller anderer Mittel / die Wir sonsten zu Unserer Sicherheit zu nehmen / unumgänglich necessitiret seyn / Uns gern entschlagen werden. Welches Wir Ew. Lbd. zu freund-Vetterlicher Antwort hiemit nicht verhalten wollen / und verbleiben Ihro zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets bereit. Berlin / den 23. Febr. 1715.

Ew. Liebden

Freund-williger Vetter

Friedrich Wilhelm.

Num. XIV.

Ihrer Hochfürstlichen Durchl. des Herrn Hertzogs und Administratoris zu Schleßwig-Holstein / auch Bischoffs zu Lübeck / mit Ihro Königl. Majest. in Preussen unterm 23. Februarii 1715. an Sie abgelassenes Schreiben / wegen Gelebung des Stettinischen Tractats ; Daraus auch zu ersehen / was es mit dem zu Schwed gemachten anderweiten Tractat vor eine Bewandnuß habe?

De dato Strahlsund den 14. Martii / 1715.

P. P.

Aus Ew. Königl. Majest. Freund-Vetterlich-geehrtestem Antwort-Schreiben vom 23. Februarii haben Wir in mehrem ersehen /

hen / was Dieselbe / wegen Sr. Königl. Majest. in Schweden / zu bewirckender Annehmung des Stettinischen Tractats, Uns anzurathen und sonst anzufügen belieben wollen.

Wie nun zuforderist Wir bey Unserer letzthin gethaner wiederholter Erklärung / daß Wir unserer übernommener Verbindlichkeit in allen Stücken wolten ein völliges Gnügen leisten/ noch beständig bleiben / auch nicht ausser Stand zu seyn vermeynen / das jenige zu beschaffen / was die zwischen Ew. Königl. Majest. und Uns errichtete Tractaten im Mund führen,

Also werden Ew. Königl. Majest. auch hoffentlich Jhro nicht entgegen seyn lassen/wann Deroselben Wir hinwiederum Freund- Vetterlich und dienstlich anzuzeigen Uns genöthiget finden / daß Uns von Sr. Königl. Majest. von Schweden die Annehmung des zwischen Ew. Königl. Majest. und Uns errichteten Tractats zu erhalten/ einer unumgänglichen Nothwendigkeit seyn wolle / Sr. Königl. Majestät von Schweden von Uns zuvor dargethan werde / daß Ew. Königl. Majest. sich auch Jhrer Seits an ermeldten Tractat lediglich zu halten gemeinet seyen / und daß zu Bestärckung solcher Intention Ew. Königl. Majest. bereit seyen / die Sache mit der Besatzung von Stettin wieder auf den vorigen Fuß zu setzen / wann zuforderst / was Dieselbe auf dem plat-

platten Land ausser dem Innhalt des Tractats verfüget haben / wiederum abgestellet seye.

Wir hatten Uns schon damahls Hoffnung gemacht / als Se. Königl. Majest. von Schweden Dero Ruckkunfft in hiesige Lande Ew. Königl. Majest. in denen verbindlichsten terminis notificiret und genugsam zu erkennen gegeben haben / daß Sie mit Ew. Königl. Majest. in guter Freundschafft zu leben / und mit Deroselben verträuliche Communication bey jetzigen Conjuncturen zu pflegen geneigt wären;

Wir bedauren aber gar sehr / daß Ew. Königl. Majest. an statt Sr. Königl. Majest. von Schweden guter Intention ab ihrer Seiten hinwieder mit Freundschaffts-Proben zu begegnen / vielmehr solche Veranstaltungen zu machen / gut befunden / woraus man nichts anders / als Mißtrauen und Entfernung von Freundschafft / schliessen müssen.

Als übrigens Ew. Königl. Majestät der zu Schwed getroffenen Conventionen / auch zu erwehnen beliebet / so mögen Wir Uns nicht entbrechen / Ew. Königl. Majest. deßhalb Freund- Vetter- und dienstlich zu erkennen zu geben / daß / was zu Schwed zwischen Ew. Königl. Majest. und denen Nordischen Alliirten abgehandelt seyn mag / uns und dem Fürstlichen Hauß wohl so wenig wie der Cron Schweden / irgend etwas verbindliches auflegen könne / in mehrem

Be-

Betracht Unser Minister, der Baron von Görtz daran so gar keinen Theil gehabt / daß Ihm auch der Tractat nicht einmahl von Ew. Königl. Majest. Ministris communiciret werden wollen / in Ansehen der Cron Schweden aber es eine mit Dero Feinden getroffene Verein gewesen / so daß weder Se. Königl. Maest. noch Wir diesen Tractat anders / als rem inter alios gestam, consideriren können.

Worzu noch kommt / daß der Königlich-Schwedische General-Gouverneur Graff Meyerfeld / zu der Einraumung der Vestung Stettin auf keinen andern Fuß / als auf das / mit Unserm Fürstl. Hauß getroffene Concert, sich verstanden / ohne / daß Er von dem zwischen Ew. Königl. Majest. und denen Nordischen Alliirten zu Schwed errichteten Tractat einmahl Wissenschafft gehabt / weniger desselben Innhalt angenommen hätte.

Bey solcher Bewandnuß werden dann auch Ew. Königl. Majest. die Intention wohl nicht haben / ein fremdes Werck auf Uns zu devolviren / vielmehr halten Wir Uns versichert / Ew. K. Majest. von Selbsten geneigt seyn werden / der Welt zu zeigen / wie man nur demjenigen / wozu man gegen Ew. Königl. Majestät sich anheischig gemacht / genau zu geleben habe / um sicherlich hinwieder gewärtigen zu können / daß Sie Ihrerseits von dem / was recht ist / und

was

was Ihre angebohrne Æquanimitæt ihnen dictiret / in keinem Stück abzuweichen / noch der Erfüllung Dero Versprechens sich zu entziehen vermögen.

Num. XV.

COPIA

Fernern Schreibens von Ihrer Kö-Königl. Majestät in Preussen an des Herrn Herzogs und Administratoris zu Holstein-Gottorff Hochfürstl. Durchl ꝛc. in materia dicta erlassen.

Samt dazu gehörigen Adjunctis.

Friederich Wilhelm / König in Preussen ꝛc.

UNs ist Ew. Lbd. Schreiben vom 14. dieses / das Vor-Pommerische Wesen betreffend / wohl eingeliefert worden / und haben Wir anfänglich daraus sehr gerne ersehen / daß „Ew. Lbd. annoch bey der Erklärung bleiben / „und in dem Stande zu seyn vermeynen / das- „jenige zu beschaffen / was die zwischen Uns und „Ihnen errichtete Tractaten im Munde füh- „ren.

Ew. Lbd. werden sich nun erinnern / daß Krafft solcher Tractaten Ew. Lbd. verbunden seyn / es dahin zu bringen / daß nicht nur „Stettin / sondern auch Wißmar / mit eini-

„gen von Unseren Trouppen besetzet werde/ „und daß Wir diese beyde Orte / so lange der „gegenwärtige Nordische Krieg währet/nebst „Ew. Lbd. im Besitz behalten / „ und daß Wir Unsere Trouppen eher von dar abzuführen nicht schuldig seyn sollen / es sey Uns dann vorher so wohl die zum Unterhalt solcher Trouppen, als sonst zu Exequirung dieses Tractats angewendete Kosten / unter welchem letzten Titul die/ von Uns an des Königs in Pohlen und des Czaaren Majest. Majest. ausgezahlte Tonnen Goldes / ohne Zweiffel mit gehören/ wieder erstattet worden.

Ob nun Ew. Liebden des Königs in Schweden Majestät werden disponiren können / diese Uns von Ew. Lbd. geschehene Promessen zu erfüllen / das wird Ihro am besten bekandt seyn. Gegen Uns haben Ihre Majest sich darzu annoch nicht erklären wollen; vielmehr bestehen Sie / so viel Uns wissend / noch biß diese Stunde darauf / daß Wir Ihro die Stadt Stettin jetzo so fort / und ohne Ersetzung aller von Uns / wiewohl zu Ihrem grössesten Nutzen und Vortheil auf diese Sache verwandter Kosten / restituiren sollen / welches mit der Hoffnung / die Uns Ew. Lbd. von Erfüllung Unsers mit Ihro habenden Tractats, nochmahlen / und in so positiven Terminis geben / sehr schlecht übereinstimmen.

Solten aber Ihro Königl. Majest. in Schweden ihre Meynung hierin ändern / und die Conditiones des gedachten Tractats erfüllen

len wollen / so können Ew. Lbd. wohl versichert seyn/daß Wir alsdann Unseres Orts auch deßgleichen thun/und Uns stricté an den Buchstaben solchen Tractats halten / auch alles wieder auf den vorigen Fuß setzen werden / gestalt Wir davon aus keiner andern Ursach abgewichen / als weilen des Königs in Schweden Majestät sich zu gedachtem Tractat nicht in einem eintzigen Punct bekennen wollen / vielmehr aber prætendiret / daß Wir denselben gleichsam retractiren müsten / oder Sie durch violente Mittel / womit auch schon würcklich der Anfang gemachet worden / Uns darzu forciren wolte / rc.

Der Notification , welche Jhro Königl. Majest. in Schweden von Dero Ankunfft in Pommern Uns gethan / erinnern Wir Uns gantz wohl / Wir haben auch darauf mit aller / vor Jhro Majestät tragenden Consideration geantwortet / und damit das gute Vertrauen und die aufrichtige Freundschafft / welche Jhro Majest. mit Uns cultiviren zu wollen / bezeuget / einen desto festeren Grund haben / und sofort aller wegen des Stettinischen Wesens etwa entstandener Zweiffel aus dem Wege geräumet werden möchte / nicht nur Dero hier anwesendem Ministro, dem Freyherrn von Friesendorf / die bekante Proposition thun / sondern dieselbe auch durch Unsern expresse nach Strahlsund abgeschickten General-Lieutenant, dem Grafen von Schlippenbach/wiederholen lassen/und gewiß nichts von dem Könige begehret / was

 nicht

nicht in dem von Ew. Lbd. selbst allegirtem Tractat seinen Grund hat / und auf der höchsten Billigkeit bestehet / wobey dann auch noch weiter solche Anerbietungen von Uns geschehen / zu welchen Wir gewiß nicht gekommen seyn würden / wann Wir es nicht mit Ihro Königl. Majestät von Schweden aufrichtig und wohl gemeynet / und mit Ihr eine vollkommene Intelligenz zu stifften / den sinceren Vorsatz gehabt hätten.

Wir seynd aber darauf nicht der geringsten Antwort gewürdiget worden / sondern vernehmen von allen Orten / daß man an Königlich-Schwedischer Seite / wie schon oben erwehnet / jetzo so fort die Stadt Stettin restituiret haben will / und Uns wegen Unseres hergeschossenen Geldes nichts gestehe / auch / was das meiste ist / einen neuen Krieg und Unruhe in der Nachbarschafft / und in solchen Landen anfangen will / die Wir / um Vor-Pommern in Ruhe zu setzen / und selbige Provinz von ihrem gäntzlichen Untergang zu retten / vor dergleichen feindlichen Uberfall zu guarantiren übernehmen müssen.

Ew. Lbd. werden zwar einwenden / daß dieser letztere Punct zu Ihrem mit Uns habendem Tractat nicht gehöre / und daß Ihro Königl. Majest. von Schweden und Sie an der zu Schwedt getroffenen Convenvention, worinn die mutuelle Sicherheit von Vor-Pommern / Pohlen und Sachsen stipuliret worden / kein Theil hätten / Sie auch Uns nie

Hoff-

Hoffnung geben lassen / solche zu Schwedt gemachte Convention von Ihro Königl. Majest. in Schweden aggreiren zu machen/ allermassen Ew. Lbd. solches in oberwehntem Ihrem Schreiben gleichsam zum Fundament zu setzen belieben wollen ; Wir können aber Deroselben nicht verhalten / daß Uns dieses Vorgeben sehr befremdet vorgekommen / indem die verhandene Acta klar zeugen / daß / nachdem der General Mayerfeld nicht zu disponiren gewesen / daß zwischen Uns und Ew. Lbd. anfänglich abgerede Sequestrum von Stettin in der Güte anzunehmen / sondern er durch die Waffen darzu gezwungen seyn wollen / und dannenhero die Frage entstanden : Ob Wir weiter gehen / die Gewalt gegen den General Mayerfeld gebrauchen / und darüber mit den Nordischen Alilirten in ein Concert tretten solten / Ew. Lbd. Ministri und in specie der Baron von Goerz, wie dessen verhandenes Memorial zeiget / selbst der Meynung gewesen / und Uns declariret / „ daß/wann „man ermeldten Generals Opiniatreté ande„rer Gestalt nicht bändigen könte/ Wir deßhalb „zu einem Engagement mit der Cron Schwe„den Feinden nothwendig kommen müsten/ ja man hätte gar an Ew. Libd. Seite Uns damahlen nicht ungerne induciret / Unsere eigene Artillerie zu der Attaque von Stettin herzugeben/und als Unsere Ministri und unterm 14. Juli 1713. vermittelst des in Copia hiebey gehenden Billets gedachten den von Goerz und sei-

seinen damahligen Collegen den von Bassewiz sondiret / und von denselben zu wissen verlanget wie eine solche Demarche von Ihro Königl. Majest. in Schweden / mit welcher Wir in beständigem guten Vernehmen zu leben entschlossen wären / genommen werden würde; so sind darauf solche schrifftliche Antworten erfolget / wie Ew. Lbd. aus denen davon auch hiebey kommenden Copeyen ersehen / aus welchem allem dann klar erhellet / daß Wir in dem neuen Concert, so damahlen / um Vor-Pommern zu salviren / mit den Nordischen Alliirten genommen werden müssen / nicht iegerement, oder aus einigen wider die Cron Schweden gehabten schädlichen Absichten / noch auch / um derselben Feinden Plaisir zu thun / verfahren / daß Wir auch Ew. Lbd. dabey nicht ausgeschlossen / oder Sie vorbey gegangen / sondern vielmehr / daß Ihre Ministri solch Concert / „ wann man schon die force selbst / um den „ General Mayerfeld zur Raison zu bringen / ge„brauchen müste / von Ihro Königl. Majest. in Schweden approbiren zu machen / sich expressè gegen Uns anerbotten: Man hat auch Unser seits nie das geringste Bedencken gehabt / Ew. Lbd. Ministris den Innhalt des zu Schwedt gemachten Tractats / als wozu Wir von Ihnen selbst jetzt-erwehnter massen am meisten poussiret werden / zu communiciren / und kan mit den allhier verhandenen Actis und Journalen klar erwiesen werden / daß von solchem Tractat und denen dazu gehörenden

Neben-

Neben-Articuln dem von Bassewiz, welcher auch bey deren Abhandlung zu Schwedt in Person zugegen gewesen / so fort Abschrifft gegeben worden / und welcher selbige allem Vermuthen nach / auch an Ew. Lbd. selbst / und dero übrige in dieser Sache damahlen employirte Ministros wohl gebracht haben wird: Wir haben auch diesen Tractat vor Ew. Lbd. Ministris zu cachiren um so viel weniger Ursache gehabt / da Wir dessen Innhalt Ihro Königl. Majest. von Schweden selbst nich verheelet / sonder alles / was darinn diponiret worden / Deroselben so fort drey Tage nach geschlossenem Tractat untem 9. und bald darauf wieder untem 14. October umständlich zugeschrieben. Ew. Lbd. werden auch selbst erwegen / ob wohl ein vernünfftiger Mensch sich jemalen werde persuadiren lassen / daß Sie und ihre Ministri von der / zu Schwedt / mit den Nordischen Alliirten gemachten Convention nichts hätten wissen sollen / da Sie doch den vornehmsten und schweresten in solcher Convention enthaltenen Punct, nemlich die Abführung einer Summe Geldes von 400000. Rthlr. in einem absonderlichen Tractat / welcher sich auf die / zwischen Uns und denen Nordischen Alliirten zu Schwedt gemachte Convention gründet / und darinn expressè allegiret wird / dessen Ratification auch der Baron von Görtz selbst in eigner Person allhie ausgelieffert hat übernommen / und was noch mehr ist / noch andere 200000 Rthaler wegen ermeldter Convention, und

geschehenen Attaque von Stettin / an des Königs in Pohlen Majest. versprochen / und wäre es gewiß etwas seltsames / zu Abführung solcher grossen Summen Geldes sich zu verbinden / ohne zu wissen / warum ? und ohne von den Conditionen / welche dagegen bedungen worden / Nachricht zu haben ; Im übrigen begreiffen Wir nicht / aus was Ursach Ew. Lbd. mehr-bemeldte Unsere mit den Nordischen Alliirten zu Schwedt aufgerichtete Convention mit dem Nahmen einer von Uns / mit der Cron Schweden Feinden getroffenen Ver-Ein belegen wollen ; Mit der Cron Schweden Feinden hat solche Convention wohl nothwendig gemachet werden müssen / denn mit wem hätten Wir sonst wegen Abführung der Rußischen / Pohlnischen und Dänischen Trouppen aus Vor-Pommern / und daß dieselbe / so lange der Nordische Krieg währet / nicht wieder dahin kommen solten / pacisciren sollen / als eben mit der Cron Schweden Feinden ; vor ein Ver-Ein aber zwischen Uns und den Nordischen Alliirten kan solche Convention deßhalb um so viel weniger gehalten werden / weil Wir in derselben Articulo 7mo mit deutlichen Worten declariret / » daß Wir bey diesem Nordischen Kriege / » wie bißhero / also auch ferner eine exacte » Neutralitæt halten / und dieselbe in keinem » Dinge überschreiten wolten.

Vielmehr aber hat der / zwischen Ewer Lbd. und des Königs in Pohlen Majest. unterm

unterm 20. Augusti 1713. allhier in Berlin durch den Baron von Görtz in geheim geschlossen / und von dem Printz Menzikoff angenommene Tractat das Ansehen und alle Requisita einer von Ew. Lbd. mit der Cron Schweden Feinden getroffenen formellen Vereinigung / denn Ew. Lbd. engagiren dadurch des Königs in Pohlen Majestät zu der Attaque von Stettin / und zwar an Unserer Stelle / und aus der Ursache / weilen Wir dieselbe nicht unternehmen wollen / Ew. Lbd. verbinden sich in solchem Tractat, daß Sie höchstgedachten Königes Maiest. die bey solcher Kriegs-Operation wider Schweden anwendende Kosten mit 200000. Rthlr. erstatten / und daß Sie die Königlich-Polnische Trouppen nicht nur in Stettin / sondern auch gar in Strahlsund einnehmen / und hingegen die in beyden Plätzen verhandene Schwedische Guarnison über See nach Schweden fortschaffen / und von dar keinen Schwedischen Transport wieder nach Pommern kommen lassen / ja gar den König in Pohlen bey dem Civil-Regiment in Vor-Pommern mit admittiren wollen / und was dergleichen sehr importante Conditiones mehr seyn / wodurch nicht nur das jenige Antheil von Pommern / so Wir jetzo in Besitz haben / sondern das gantze Land in Ihro Königl. Majest. in Pohlen Händen würde gekommen / und der Cron Schweden ein ungleich grössers Nachtheil / Deroselben Feinden aber ein viel mehrerer Vortheil zuge-

wachsen seyn / als durch alles / was in der mit Uns zu Schwedt gemachten Convention enthalten ist / ꝛc. Ew. Libd. konte damahlen / als Sie diesen Tractat geschlossen / nicht unbekandt seyn / was vor Concerte kurtz vorher wegen der Cron Schweden Teutschen Provincien / in faveur des Königs in Pohlen Majest. dabey disponiret worden / zu dessen Erfüllung gewiß kein richtigers Mittel ersonnen werden können / als eben dieser von Ew. Lbd. mit den Nordischen Alliirten gemachte Tractat; Wir könnten noch mehrern und klärern Beweiß der völligen und gantz genauen Wissenschafft / welche Ew. Lbd. Ministri, und dannenhero vermutlich auch Ewer Lbd. selbst von der zu Schwedt errichteten Convention gehabt / und was vor Persuasoria, nicht nur / um Uns zu dergleichen Convention, sondern auch gar zu Vornemung der würcklichen Attaque von Stettin zu bewegen / bey Uns gebrauchet worden / an den Tag bringen / wann Wir nicht davor hielten / daß es vorerst an dem / was oben angeführet ist / genug wäre / wiewohl Wir uns billig vorbehalten / allenfalls / und wann Ew. Lbd. noch weiter auf der Unverbindlichkeit dessen / was wegen der Stettinischen Affaire zu Schwedt verhandelt worden / bestehen solten / den gantzen Verlauff der Sache an Ihro Königl. Majest. von Schweden selbst / als welche Idée davon nicht haben mögen / gelangen zu lassen / auch Ihro und der gantzen raisonnablen Welt

das

dadurch zu zeigen/ daß Wir bey diesem Werck/ wovon Ew. Lbd. der eintzige Urheber seyn/und auf welche Wir/ohne Ihre dazu gegebene Veranlassung nimmer gedacht haben würden/nichts anders als das gemeine und der Cron Schweden wahres Beste jedesmahl gesuchet / und dannenhero um so vielmehr Ursach haben / auf demjenigen / was Wir hiebey übernommen und zugesaget / fest und unbeweglich zu bestehen / und im übrigen den gantzen Ausschlag der Sache GOtt und der Zeit zu befehlen / und Wir rc. Berlin den 27. Martii 1715.

Adjuncta ad Num. XV.

Lettre

Des Ministres de Holstein à ceux de Prusse.

NOn seulement la *Cour de Gottorp* souhaiteroit fort, que *Sa Majesté le Roy Prusse* pût trouver moyen, d'empecher les ennemis *de la Suede*, de pousser les operations ulterieures contre les places fortes *du Roy de Suede*, & contre *la Pomeranie*, mais Elle en prie encore instamment *Sa Majesté*.

Cependant s'il estoit absolument impossible, de les entretenir, on laisse à juger, s'il n'est faisable, d'executer alleurs le plan concerté entre *Sa Majesté & la Cour de Gottorp* pour la seureté des dites foteresses & pour

pour *la Province de Pomeranie*, bienque *M. Meyerfeld* refuse & s'opiniatre de n'y pas entrer. *La Cour de Gottorp* ne la croit pas tout à fait impracticable, quand *Sa Majesté le Roy de Prusse* voudroit employer efficacement ses offices. Mais en cas, qu'il fut encore impossible de l'obtenir, & que par les raisons alleguées *le Roy de Prusse* se trouvat absolument obligé d'embrasser quelque expedient, pour tirer *Stettin* des mains des ennemis de la Suede, & pour les empêcher, de se rendre maitres des autres; les Ministres de *Gottorp* supplient, qu'on insiste neantmoins au Plan concerté, & que, de quelle maniere l'on puisse se rendre maitre de *Stettin*, l'on n'y ait d'autre intention, que d'en venir à bout de l' opiniatré de *Meyerfeld*, & de Mettre immediatement aprés cette place dans la Situation concerté. Si *Sa Majesté* veut donner à *la Cour de Gottorp* des assurances positives & nettes la dessus, on la mettra en état, de faire approuver encore ces demarches au *Roy de Suede*, en le convainquant des bonnes intentions *du Roy de Prusse*, & *la Cour de Gottorp* s'employera fidellement à cela, bien persuadée, que *Sa Majesté* ne manquera pas d' aggréer le plan concerté; Mais aussi est on obligé, d'avoüer franchement, que, sans des assurances pareilles, *la Cour de Gottorp* auroit lieu de croire, que *Sa Majesté le Roy de Prusse* auroit abandonné le concert, & que

Sa

Sa Majesté seroit entrée dans des engagements contre la Suede, à la quelle *la Cour de Gottorp* ne voudra jamais avoir aucune part. Fait à *Schvvedt* ce 14. de Juillet, 1713.

Reponse.

Des Ministres du Roy de Prusse à ceux de Holstein, &c.

MEssieurs les Ministres *de Gottorp* sont priez de vouloir bien se declarer, s'ils peuvent se faire forts, & assurer *le Roy de Prusse* d'une maniere positive, & sur laquelle Il peut faire fonds, qu'au cas, que pour venir à bout de l'opiniatreté de Monsieur le General de *Meyerfeld*, laquelle ils disent eux mêmes être contraire & prejudiciable aux veritables interêts de la Suede, *Sa Majesté Prussienne* prit la Resolution de donner aux Alliéz du Nort de l' *Artillerie*, de la Munition & des Vivres, pour entrependre une Attaque formelle de la Ville de Stettin, *Sa Majesté le Roy de Suede* seroit content de cette demarche, & qu'Il ne la regarderoit pas comme une acte d'hostilité ou rupture d'amitié entre les deux Roys, *laquelle Sa Majesté le Roy de Prusse* n'a nulle intention de violer contre la Justice & la foy des Traités, que sont entre les deux Couronnes. Fait à *Schvvedt* ce 14. Juillet 1713.

Repon-

Reponse.

Des Miniſtres de Holſtein à ceux de Pruſſe.

Leurs Excellences Meſſieurs les Miniſtres *de Sa Majeſté Pruſſienne* ayant deſiré une *Reponſe* poſitive, ſur une *Queſtion*, faite, avant de s' expliquer ſur le Memoire, que les Miniſtres d *la Maiſon de Gottorp* ont eu l'honneur de preſenter, ceux cy ont celuy de marquer prealablement, qu'ils ſe trouvent obligés, d'inſiſter ſur ce que leur dit Memoire contient, & ſur les repreſentations, dont ils l' ont accompagné de bouche.

Apres cela Leurs Excellences voudront bien permettre aux dits Miniſtres de *la Maiſon de Gottorp* de donner à connoitre, que, de même que chaque action humaine eſt eſtimée ſelon l'intention, d'ou elle part, la concurrence de *Sa Majeſté Pruſſienne* a la force, qu'on veut employer contre la *Ville de Stettin*, ſera jugée ſelon l'intention, qu'elle y peut avoir.

Or quand il plaira à Leurs Excellences de declarer l'intention de *Sa Majeſté leur Roy* à cet égard, quand cette declaration ſera trouvée conforme à celle, que les Miniſtres *de Gottorp* ſouhaitent, & qu'elle ſera confirmée par la Suite; les dits Miniſtres ſont entierement perſuadés, que *Sa Majeſté le Roy de Suede*, juſtè & equitable qu'il eſt, ne vou-

voudra pas interpreter autrement *la demarche* sus mentionnée de *Sa Majesté Prussienne*, que de la maniere d'ont Elle l'aura fait envisager par les declarations , & que sur tout la dite demarche ne pourra point étre regardée alors par *Sa Majesté de Suvede* comme un acte d'hostilité ou rupture d'amitié entre les deux Roys.

Au reste les Ministres de Gottorp seroient trop hardis de vouloir repondre d'un sentiment d'une personne éloiguée , qu'il n'ont pas eu occasion , de sonder auparavant. On ne pout pas non plus de Leur demander avec Justice. Mais ils peuvent bien assurer positivement, quæ *S. A. S. Monseigneur l'Administrateur* ne manquera point point d'employer tout le credit, qu'il pourra avoir , pour convaincre *le Roy de Suede* des bonnes intentions qu'a eües *Sa Majesté Prussienne*, en concurrant à la force pour mettre à la Raison *Monsieur de Meyerfeld*. Fait à *Schvvedt*, ce 15. Juillet, 1713.

Num. XVI.

Copia Antwort-Schreibens an Königl. Majestät in Preussen von des Herrn Administratoris zu Holstein-Gottorff/ und Bischoffens zu Lübeck Hochfürstlichen Durchl. de dato Strahlsund den 13. April/ 1715.

P. P.

P. P.

Ew. Königl. Majest. geehrtestes Freund-Vetterliches Schreiben vom 27. Martii haben Wir zu recht erhalten / und finden / daß in selbigem der Haupt-Zweck eines Theils dahin gehe / zu zeigen / daß um verschiedener darin berührten Ursachen willen Ew. Königl. Majest. nicht zweifeln können / es müsse Uns der Innhalt Dero zwischen Ew. Königl. Majest. und denen Nordischen Alliirten Anno 1713 zu Schwed errichteten Convention, allerdings wohl kund geworden seyn / massen Sie so gar von Uns wäre veranlasset worden; Andern Theils aber darzuthun / daß Wir bey dem Pommerischen Wesen nicht die Absicht gehabt hätten / Se. Königl. Majest. von Schweden Nutzen und Bestes zu befördern / sondern Wir vielmehr / so viel an Uns / hätten dazu helffen wollen / daß höchst-besagte Se. Königl. Majestät um Dero Pommerische Lande gebracht werden möchten.

Gleichwie nun zuförderst / ratione dessen / was zu Schwedt ist abgehandelt worden / die ermeldte zwischen Ew. Königl. Majestät und denen Nordischen Alliirten daselbst getroffene Convention von dem jenigen / wozu unser damahliger Minister, der von Bassewiz, Unser Fürstl. Hauß engagiret hat / wohl unterschieden werden muß; also findet sich in Ansehen der erstern NB. in des Bassewizen dero Zeit erstatteten Berich-

richten gar nicht/ daß Ihme davon Communication geschehen wäre / und müssen Wir demnach solches dahin gestellet seyn lassen. Um Uns doch aber über die von Ew. Kön. Majestät solcher wegen und auch sonst anzuführen beliebte Particularitäten näher zu eclairciren / haben Wir Baron von Görtz aufgegeben / einen vollständigen Bericht von dem gantzen eigentlich Zusammenhange / der an Ew. Königl. Majest. Hofe Anno 1713. und 14. von Ihm theils allein / theils mit dem von Bassewiz conjunctim geführten Negotiation förderfamst abzufassen und einzubringen.

Anlangend hingegen die/ Nahmens Unser/ von dem von Bassewiz expromittirte Gelder vor die Nordische Alliirte / so ist an dem / daß der von Bassewiz solches vor sich selbst/ ohne einige dazu habende Instruction, gethan; wie er dann auch so wenig eine speciale als generale Vollmacht von Uns wird haben vorzeigen können / Krafft deren ihm erlaubet wäre / über einen so wichtigen Punct etwas ohne Unser Vorwissen zu schliessen: Alles was Er dero Zeit zu seiner Justification angeführet / ist / daß ihm nicht nur von Ew. Königl. Majest. Ministris deßfalls gar sehr wäre zugeredet worden / sondern/ was das vornehmste ist / daß Ew. Königliche Majestät selbst / ihm die theuresten Versicherungen gethan / und durch Dero Ministros hätten wiederhohlen lassen / daß Ew. Königl. Ma-

Majest. den mit Uns NB. den 22ten Junii selbigen Jahres gemachten Tractat förder- samst ohnfehlbahr erfüllen wolten; Und ob zwar Wir / in Betracht dessen / Uns endlich entschlossen/das/ was vor dem Bassewiz hierun- ter gethan/zu genehmigen; so werden doch Ew. Königl. Majest. sich auch gütigst erinnern/ daß der Baron von Görtz Unsere Ratification darüber nicht habe ausser Handen geben dörf- fen / bevor Ew. Königl. Majest. vermöge ei- ner formellen Resolution, unter Dero Hand und Siegel sub dato Berlin den 28. Octobr. „1713. zu Unserer Beruhigung declariret hät- „ten / daß Ew. Königl. Majest Dero / ver- möge des Tractats vom 22. Junii ejusd. anni, „übernommener Obligation erkenneten / auch „derselben ein Genügen zu thun / und / daß das „Fürstl. Hauß sich des effects davon forder- „samst zu erfreuen haben möchte / alles was „von Ew. Königl. Majest. erfordert werden „könte / ferner anwenden / auch ehe und bevor „es dazu würcklich gebracht worden/ die Hände „nicht sincken lassen würden/derer andern nichs „weniger deutlich- und positiver Aeusserungen nicht weitläufftig zu erwehnen / die Ew. Kö- nigl. Majest. wegen eben dieser Obligation und deren Erfüllung gegen andere Puissancen ver- schiedentlich gethan haben.

Daß aber auch Se. König. Majest. von Schweden nicht gar abgeneigt seyn müsten/ in die Unser Seits eventualiter übernommene Wieder- Erstatung derer von Ew. Königl. Majest.

Majest. wegen Stettin ausgelegten Gelder vor sich hinein zu gehen / und Ew. Königl. Majest. deßhalb Vergnügen zu geben / solches hat man Unsers Dafür-haltens aus demjenigen wohl spühren können / was Ew. Königl. Majest. von des Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Libden / schon vor einiger Zeit ist angetragen / und wovon ab Seiten Ew. Königl. Majest. auch hin und wieder Kundschafft ist gegeben worden; auch wies noch jetzo Se. Königl. Majest. von Schweden Bereitwilligkeit / die Sache / so viel an Ihnen ist / zu einem beyderseits vergnüglichen Schluß zu befördern / durch die jenige Nachricht / so man hat / aufs neue bestärcket / daß / nachdeme Ew. Königl. Majest. dieselbe Sr. Königl. Maj. von Franckreich in die Hände geleget haben / Dero Vermittelung von Sr. Königlichen Majest. von Schweden / nicht weniger dann von Ew. Königl. Majestät angenommen sey. Allenfalls dörffte doch in der That / wegen obgedachter von Ew. Königl. Majest. vorgeschossenen Gelder / zwischen Ihro und Uns nicht der geringste Anstoß seyn / zumahlen Unser Fürstlich Hauß sich deren übernommener Wieder-Bezahlung gantz und gar nicht entziehen soll noch will / wann Ew. Königl. Majest. nur wollen die Güte haben / zu der Præparation dessen einen Anfang zu machen / was / Dero vielfältig erkandten und also unstreitigen Verbindlichkeit / und Dero offt wiederhohlten theuren Königl. Versicherungen

gen nach / das Fürstl. Hauß von Ew. Kön. Majest. zu gewärtigen hat.

Wir zweiffeln auch gantz nicht / daß / wann Ew. Königl. Majest. (wie Wir darum in ergebenster Dienst-Geflissenheit und mit voller Zuversicht inständigst bitten) diese Sache und des Fürstl. Hauses Erbarmens-würdigen Zustand nur behertzigen wollen / Sie durch Dero angebohrnen Großmuth und hohe Gerechtigkeit so wohl als durch Dero darunter mit versirende eigene Gloire Schweden selbst angetrieben finden / Dero mächtige Hülffe nicht weiter auszusetzen / bevorab da Dieselbe dem Fürstl. Hause / Krafft eines eigenem Neben-Articulo des mit Ew. Königl. Majest. NB. habenden „Tractats vom 22. Junii 1713. aufs bündig„ste ist versprochen worden / wann auch schon „mit dem Pommerischen Wesen es nicht ein„mahl zum Stande käme.

Was übrigens die üble Intentiones betrifft / die Wir in Ansehen Se. Königl. Majestät von Schweden geheget zu haben / in Ew. Königl. Majest. Schreiben beschuldiget werden / so würden Uns gewiß dergleichen Imputationes über alle massen zu Gemüthe tretten / wann Wir nur irgends zu befürchten hätten / daß selbige bey dem Publico möchten einige Impression machen. Allein da wird wohl ohne Passion Niemand einmahl von Uns vermuthen / daß Wir von des Fürstl. Hauses und unserem eigenem natürlichem leicht zu begreiffenden interesse vorsetzlich abzugehen / da der Cron Schweden

den Hülff-reiche Freundschafft das Fürstliche Hauß bey so vielen Gelegenheiten ersprießlichst genossen / in deren Conservation auch des Fürstl. Hauses Wohlfahrt guten Theils mit bestehet / nichts desto weniger nach Derselben Schaden zu trachten / und Se. Königl. Majestät von Schweden für Dero nimmer genug zu preisende dem Fürstl. Hauß und Uns vor Unser particulier so offt erwiesene großmüthige Güte / nachdruckliche Vertheidigung / und noch täglich bezeigendes hohes Wohlwollen / aus einem unzeitigen frohen Muthe / bloß anderen Puissancen zu Gefallen / und durch eine wohl nie erhörte Leichtsinnigkeit bewogen / mit schändlichem Undanck zu begegnen capable seyn solten.

Uber dem aber haben ja Ew. Königl. Majest. in demjenigen Schreiben / welches Sie sub dato Berlin den 9. Octob. 1713. und also wenig Tage nach der damahls zum Stande gekommenen Besetzung von Stettin an Se. Königl. Majest. von Schweden abgelassen / und worauf Sie in ihrem dermahligem Schreiben an Uns sich wieder beziehen / die Güte gehabt / ausdrücklich mit zu erwehnen / daß Sie unsern Eyffer und Begierde / Se. Königl. Majest. von Schweden Interesse zu befördern / billig zu rühmen hätten ; Jetzo hingegen will ab Seiten Ew. Königl. Majest. Uns zugeleget werden / Wir damit umgegangen wären / Sr. Königl. Majestät von

von Schweden um Dero Vor-Pommeri-sche Lande zu bringen.

Alles das jenige nun aber / woraus dieser vor Uns so wiedrige Schluß gefolgert werden will / sind angegebene Facta und Umstände / die selbst / Ihrer angeführten Ordnung nach / nothwendig vor Ablassung des vor-beregten Schreibens vom 9ten. Octobr. 1713. existiret / und Ew. Königl. Majest. billig / und nicht unbekandt geblieben seyn müssen / und dannoch enthielte dieses von Unseren Intentionen für Se. Königl. Majestät von Schweden ein weit ander Zeugnuß / als Wir jetzo sollen verdienet haben. Solte auch dieses letztere dem vorigen fürgezogen werden / und das gültigste bleiben / so müste ja nothwendig daraus folgen / daß Ew. Königl. Majest. NB. da Sie in das Concert wegen Pommern mit Uns getretten / sich Unserer prætendirten feindseligen Anschläge wider die Cron Schweden allerdings theilhafft gemacht hätten; Auf solche Weise aber würde (welches mit Ew. Königl. Majest. Erlaubnuß mit anzuführen Wir nicht umhin können) das Meritum gäntzlich wegfallen / welches Ew. Königl. Majest. doch von Anfang her in Dero Declaration und Schreiben beständig angezogen / und worauf Sie noch jetzo sich noch immer beruffen / daß Sie nemlich bloß aus Liebe zu dem gemeinen Besten / und aus wahrer Freundschafft für die Cron Schweden in das Pommerische Wesen eingelassen haben.

Nicht

Nicht besser würde es auch mit Ew. Königl. Majest. Forderung an Se. Königl. Majest. von Schweden / wegen derer vorgeschossenen Gelder ergehen können / als wovon Ew. Königl. Majest. die Befugniß in Dero offt declarirten Wohlmeinung selbst lediglich gründen.

Wir bescheiden Uns inzwischen gar wohl / daß Ew. Königl. Majest. wegen der in Ansehen Unser dasmahl bezeugten unglimpflichen Meinung nichts im geringsten beyzumessen sey / vielmehr begreiffen Wir leicht / wie ein unmöglich Ding sey / daß Ew. Königl. Majest. bey Dero obhabenden Regierung so vieler Lande und Leute / und bey derer Ihro solcher halb täglich in überhäuffter Menge fürkommenden Geschäfften sich alles dessen so genau solten erinnern können / was bey dieser oder jener Negotiation fürgefallen / und daß daher Ew. Königl. Majest. sich nothwendig auf dem Ihro beschehenden Bericht des jetzigen Ministri lediglich verlassen müssen / welchem Ew. Königl. Majest. diese oder jene Affaire in die Hände gegeben haben. Wann aber Ew. Königl. Majestät obangeführte Contrarietæten / die wohl / natürlicher Weise / unmöglich zu concilliren stehen / einmahl gegeneinander zu halten belieben wollen / so werden Dieselbe gewiß finden / daß Ew. Königl. Majest. man in denen Berichten / ratione Unser und Unsers Fürstlichen Hauses / nothwendig surpreniret haben müsse.

Ew. Königl. Majest. ersuchen Wir dannenhero Freund-Vetter- und dienstlich hiemit/ Sie geneigtest geruhen wollen / eine recht gründliche Känntnüs von der Sache zu nehmen / als welchem nächst Wir Uns zum Voraus versichert halten / daß Ew. Königl. Majest. gantz andere Sentimenten von Uns fassen werden / als die / welche Ew. Königl. Majest. anjetzt von Uns zu haben bezeigen/ und daß Ew. Königl. Majest. nach Dero beywohnendem Eyffer zur Droicture, nicht ohne gerechte Indignation werden empfinden können / daß man dieselbe über einerley Ding auf zwerley directe wider einander streitende Art schreiben zu machen kein Bedencken trage.

Wir wollen immittelst ab Unser Seiten in keinem Stuck von der vollkommenen Hochachtung und Veneration absetzen / die Wir jederzeit für Ew. Königl. Majest. Hohe Person gehabt / und mit welcher Ew. Königl. Majest. Wir auch beständig zu Erweisung aller angenehmen Freund-Vetterlichen Dienst-Gefälligkeiten willig und geflissen verbleiben rc.

Christian August

Administrator.

A. E. Stambke.

Num.

Num. XVII.

Pro Memoria.

Betreffend die Beschwerde wegen der von Königlicher Preussischer Seite in Stettin und auf der Insul Wollin gefangen genommener Holstein-Gottorffischer Trouppen / so von dem in Comitiis sich befindenden Holstein-Gottorffischen Herrn Gesandten unter der Hand daselbst repræsentiret worden.

Mit Beylag sub signo ☉.

MAn hat jüngster Tagen gantz unvermuthet zu vernehmen gehabt / was gestalten die Zeit hero in Stettin zur Mit-Besatzung gestandene zwey Fürstl. Gottorffische Battaillons, wie auch einige auf der Insul Wollin von dem Dernatischen Regiment einquartirt gewesene Dragoner jüngsthin durch Sr. Königl. Majest. in Preussen Trouppen mit gewaffneter Hand überfallen / und zu Kriegs-Gefangenen gemacht worden sind. Nach der Hand seynd dieselbe von Stettin gefangen weggeführet worden. Was aber weiters damit fürgenommen worden seye / und wohin man sie gebracht habe / ist annoch unbekandt / und hat man nur so viel erfahren / daß man sie theils nach Cüstrin / theils (dem Verlaut nach) auf Berlin / und zwar die Dragoner gebunden / fortgeschicket / die Officier aber / nach Abnehmung ihrer Degen / zu desto mehrerer

Confusion, nicht nur von ihren Compagnien/ sondern auch von denen Bataillonen / bey welchen jeder gestanden/ abgesondert und zerstreuet habe / und daß ihnen auch nicht einmahl verstattet werde / von ihrem Zustande / oder dem Ort ihrer Gefangenschafft etwas zu berichten / immittelst aber man ihnen zu ihrer Subsistenz kein Geld reiche / und also die Absicht wohl seyn möge/ sie in ihrer Misére umkommen zu lassen.

Gleichwie nun des Herrn Administratoris Durchl. über ein so unvermuthetes / unglimpfliches und so gar feindliches Begegnen zum höchsten verwundert und bestürtzet worden ; Also haben Dieselbe der Ursache dessen / bey des Königs in Preussen Majest./ durch das in Copia sub Sign. Q. hiebey gehende Schreiben sich zu erkundigen/keinen Anstand genommen/und den geheimden Cammer-Secretarium Hambke damit nach Stettin abgeschicket ; Selbiger hat dann auch zwar Gelegenheit gefunden / sothanes Schreiben dem Baron von Jlgen einzuhändigen ; Es hat ihm aber keines weges erlaubet werden wollen / eine schrifftliche Antwort darauf zu erwarten : Jnzwischen ist alles / womit der von Jlgen des geheimden Cammer-Secretarii mündlichen Antrag/und die in Sr. Durchleuchtigkeit Schreiben angeführte Argumenta beantwortet / darauf hinaus gegangen / daß Se. Königl. Majest. in Preussen die Fürstliche Trouppen nicht anders / dann als Königlich-Schwedische

Troup-

Trouppen ansehen können; massen das Fürstliche Hauß mit der Cron Schweden in der allergenauesten Connexion stünde/ auch sich wohl nicht davon abgeben würde/ und daß nach demjenigen/ was ab Königlich-Schwedischer Seiten jüngst auf Usedom wäre vorgenommen worden/ Se. Königl. Majest. in Preussen natürlicher Weise/ und der Prudenz nach/ auf Ihrer Hut seyn müsten.

Disseitig ist hierauf regeriret worden/ das Fürstliche Hauß müste freylich sich an die Cron Schweden halten/ weil sein natürliches Interesse Ihme solches an die Hand legete; Dieses Interesse aber wäre auch Se. Königl. Majest. in Preussen nicht unbekandt gewesen/ und dennoch wären Sie mit dem Fürstlichen Hauß in das Pommerische Wesen eingetretten. Was die Affaire von Usedom beträffe/ so hätte Selbige mit dem Stettinischen Besatzungs-Werck gantz keine Connexion, weßwegen dann auch das Fürstl. Hauß sich deren nicht theilhafftig zu machen hätte.

Aus dieser vorläuffigen Anzeige wird jeder Unparthenischer so fort von selbsten erkennen/ wie ab Königl. Preußischer Seiten mit offenbahrer Gewaltthätigkeit gegen den klaren Inhalt eines solennen Tractats/ und wider alle Treue und guten Glauben auf eine gantz unchristliche Art/ und noch darzu wider einen minderjährigen Fürsten/ dem

den der König in Preussen aus seinen anderweiten Calamitæten zu retten übernommen hätte / zum nachdencklichen Beyspiel anderer schwächerer Reichs-Stände verfahren werden würde.

Beylage Sign. O.

Copia-Schreibens

Des Herrn Administratoris zu Holstein-Gottorff Hochfürstlichen Durchleuchtigkeit an Se. Königliche Majestät in Preussen / d. d. Strahlsund / den 3. Maji / 1715. in dicta Materia erlassen.

P. P.

Es ist Uns die gar unvermuthete Nachricht zukommen / was Gestalt der General-Major von Bork dieser Tagen Unsers Herrn Vettern / des Hertzogs Carls Friedrichs Lbd. zeithero in Stettin zur Mit-Besatzung gestandene beyde Battaillons, wie auch einige von dem Dernattischen Regiment auf Wollin gelegene Dragoner durch Ew. Königl. Majest. dortige Trouppen habe übernehmen / entwaffnen / und gar zu Kriegs-Gefangene machen / auch die Chefs davon / samt dem commandirenden General Major Horn, nacher Cüstrin bringen lassen. Ew. Königl. Majest. geruhen nun / Ihro hiedurch zu geneigtest beliebigen Rück-erinnern bringen zu lassen / wie es an dem seye / daß selbst ab Seiten Ew. Königl.

nigl. Majestät vor nunmehro etwa 2. Jahren das gantze Pommerische Wesen zu erst auf die Bahn gebracht / und Uns von dem zu treffenden Concert ein Antrag geschehen / auch darauf nicht nur im Monat Junio 1713. ein formlicher Tractat zwischen Ew. Königl. Majest. und Uns errichtet worden seye / sondern/ als der Königl. Schwedische General Gouverneur Graf Meyerfeld das getroffene Concert anfänglich nicht annehmen wollen/ Ew. Königl. Majest. sich von neuem mit Uns zusammen gethan / und die Sache so vermitteln geholffen / daß / nachdeme der Graf Meyerfeld mehrgemeldtes Concert endlich eingegangen / der Fürst Menzikov auch damit friedlich gewesen / die Vestung Stettin von Ew. Königl. Majestät und Uns in gemeinsame Custodie genommen worden. Nachdeme dieses geschehen / haben Wir so fort erwehnten Tractat Uns bey diesem Stettinischen Besatzungs-Wercke zur Regul genommen und haben mit aller gehörigen Sorgfalt verfügt/ daß ab Unser Seiten man demselben aufs genaueste gelebet / wie dann auch solches würcklich geschehen / und Wir noch gantz neulich Ew. Königl. Majest. die wiederhohlte Versicherung gegeben haben / daß disseits so wenig in Zukunfft als vorhin davon abgegangen werden solte. Zwar ha Ew. Königl. Majest. beliebet / Uns den Vorwurff zu thun / daß Wir Sr. Königlichen Majest. von Schweden Genehmigung über besagten Tractat beyzubringen nicht vermocht

mocht hätten; Ew. Königl. Majest. werden doch aber dahingegen sattsam verspühret haben / daß es an unsern Bemühungen deßfalls nicht gefehlet; Auch seynd Wir wohl versichert / dieselbe nicht fruchtloß gewesen seyn würden / wann Ew. Königl. Majest. nur gefällig gewesen wäre / Sie ab der Seiten / Unserm Wunsch nach / zu secundiren. Und wann das von Ew. Königl. Majest. selbst gesetzte Fundament, daß das Concert wegen Pommern zu Herstellung der gemeinen Ruhe / und fürnemlich zu Sr. Königl. Majest. von Schweden Nutzen gereichen sollte / nur nicht wäre nachgehends durch verschiedene Demarches von Seiten Ew. Königl. Majest. alteriret worden. Inzwischen haben Wir / noch Unsers unmündigen Herrn Vettern Liebden nacher Stettin verlegte Officiers Ew. Königl. Majest. zu einigem Mißtrauen den allergeringsten Anlaß gegeben / noch auch diese mit ihren unterhabenden Leuten / und schwachen Battaillons einige Ombrage verursachen können / angesehen in Stettin sich eine sehr überlegene Macht von Ew. Königl. Majest. Trouppen befunden. Bey welcher Bewandnuß dann / und da Wir bey dieser von Ew. Königl. Majest. veranlaßten Stettinischen Sache von Anfang her / und biß auf diese Stunde / mit so vollkommenen guten Glauben zu Werck gegangen / müssen Wir auch billig zweifflen / daß das / so in Stettin und auf der Insul Wollin wider Unsers Herrn Vettern Lbd. Trouppen fürgenom-

nommen ist / mit Ew. Königl. Majest. Vorwissen und auf Dero Befehl geschehen seye; Allenfalls aber halten Wir sicherlich davor/daß Ew. Königl. Majestät Ordres darzu aus einer unzeitigen Præcaution erbetten / und auf ungleichen übelgegründeten Bericht erhalten seyn müssen. Was Uns hierinnen noch mehr bestärcket / ist die Betrachtung / daß Ew. Königl. Majest. hohe Gemüths-Billigkeit und beywohnende Königliche Großmuth unmüglich verstatten können / daß Dieselbe eines minderjährigen Fürsten Calamitæt solten vermehren / und ihne feindlich tractiren wollen / nachdeme Sie vorhin aufs bündigste und zum öfftern heilig versprochen / denselben aus seinen anderweitigen unerhörten harten Drangsaalen durch Dero mächtige Hülffs-Hand zu retten; Ew. Königl. Majest. auch / daß bey Dessen Beschaffung Dero eigene Ehre versire / anderen Puissancen ausdrücklich declariret haben.

Ew. Königl. Majest. ersuchen Wir demnach hiermit inständigst / Sie in gerechter Erwegung obangeführter Umstände / gütigst geruhen wollen / die Verfügung zu thun / daß Unsers unmündigen Herrn Vettern Libd. in Stettin und auf Wollin entwaffnete und gefangen genommene sämtliche Officiers und Trouppen fordersamst mit allen / was Ihnen zuständig ist / auf freyen Fuß gestellet / und das ganze Stettinische Besatzungs-Werck in vorigen Stand gesetzet wer-

werden möge. Es wird eine so ausnehmliche Probe von Ew. Königl. Majestät Gerechtigkeit / Liebe und unverbrüchlicher Erfüllung Dero Königlichen Wortes / Ew. Königl. Majestät Gloire bey der Welt verherrlichen / bey Uns und Unserm Fürstl. Hauß aber die jenige Veneration vergrössern / mit welcher Ew. Königl. Majest. Wir zu Erweisung ꝛc.

Num. XVIII.

Pro Memoria,

Der Chur-Brandenburgischen Gesandschafft abermahlige Vorstellung das Nordische Kriegs-Wesen betreffend / so am 7. Junii 1715. in Regenspurg eingegangen.

Cum Adjunctis sub Sign. ⊙. & ☽.

DJe Chur-Brandenburgische Gesandtschafft dahier in Comitiis, hat wegen der Nordischen Troublen abermahln mit voriger Post so viel vom Hof erhalten / daß Ihre Königl. Majest. in Preussen vermeinten / in dieser gantzen Sache nichts gegen die Reichs-Constitutiones gehandelt zu haben. Dann anfänglich / da sich der Krieg Anno 1713. in denen Ober- und Nieder-Sächsischen Creissen zuerst angesponnen / hätten Dieselbe diese Unruhe durch die bekañte zu Schwedt gemachte Convention in der Güte zu stillen / sich bemühet; es hätte auch solches den Succeß gehabt / daß

daß damahln der Krieg in bemeldten Creyssen sich gäntzlich geleget / und würde es auch wohl dabey geblieben seyn / wann der König in Schweden das jenige / was Ihro Königl. Majest. in Preussen zu seinem Besten / wegen Vor Pommern / mit denen Nordischen Alliirten paciscirt / hätte annehmen / und wegen Brehmen und Vherden / die von Ihro Kayserl. Majest. nach Braunschweig veranlaßte Handlung / wobey man auch zugleich wegen Vor-Pommern sich hätte finden können / beschicken wollen. Da er aber solches alles ausgeschlagen / und an statt / die Sachen in der Güte zu heben / alle Anstalten zum Kriege gemacht / seine bey Strahlsund habende Armée, so viel er nur immer gekont / verstärcket / aus Schweden Schiffe mit Volck kommen lassen / auch im Reich andere Stände mit in seine Parthey engagiret / und selbst bey Franckreich um Assistenz, auch Geld und Trouppen angesuchet / woraus nichts anders / als ein neues grosses Krieges-Feuer entstehen könte: so sähe man bey solcher der Sachen Situation nicht / zu Folge der Reichs-Constitutionen / und in specie der Executions-Ordnung / ein anders thun zu können / als dem König von Schweden numehr die Waffen entgegen zu setzen / und dadurch sein auf nichts anders / als einen blutigen Krieg gerichtetes Absehen / mit GOttes Beystand / zu unterbrechen. Mit denen übrigen Ständen des Nieder-Sächsischen

Creyßes diese Sache zu überlegen/ daran würden Ihre Königl. Majest. in Preussen es an sich zwar nicht ermangeln lassen/ gestalt Sie dann auch würcklich mit des Königs von Groß-Britannien Majest. in Deliberation stünden/ ob man nicht deshalb gedachte Stände convociren / und einen Creyß-Tag ausschreiben wolle? Sie sähen aber davon schlechten Effect, weiln verschiedene von solchen Ständen / als in specie Brehmen / Mecklenburg und Holstein / notorié Parthey wären / die übrige/ als Hildesheim / samt denen zu diesem Creyß gehörenden Städten sich gar in keine Verfassung befänden / und nichts bey der Sache thun können; Dannenhero es dann auf mehrbesagte Königl. Majestät und das Hauß Braunschweig allein ankommen würde / und Sie/ wann die Sache noch endlich einen guten Ausgang gewinnen solte / vornehmlich das Beste darbey würden thun müssen. Bey dem Westphälischen Creyß hätte man auch über dieses Negocium deliberiret/ allwo es nicht weniger/ wie bey andern Creyßen / schwer zugienge / zu solchen Resolutionen zu kommen/ wodurch dem gemeine Wesen cum effectu gedienet wäre. Was den Ober-Sächsischen Creyß anbelangte / daselbst fände sich dieses Obstaculum, daß der König in Pohlen/ welcher als Chur-Fürst zu Sachsen / der alleinige ausschreibende Fürst wäre / selbst im Kriege wider Schweden stünde/ auch sonsten wegen anderer bekanten Hinderungen / allda so leicht / wie

man

man es wohl vermeinen möchte / zu Ausschreibung des Creyß-Tages nicht zu gelangen wäre.

Bey diesem Werck wäre nun von Ihrer Königl. Majestät in Preussen nicht der geringste Pas geschehen / wovon Dieselbe nicht so fort Ihrer Kayserlichen Majestät berichtet / und dabey zugleich um Eröfnung Deroselben Willens-Meynung über Dero ferneres Verhalten gebethen hätten. Es erhellete aus dem von dem Comte de Croissy jüngster Tagen an Ihre Königl. Majest. eingelauffenen Schreiben / wie der König von Schweden noch biß diese Stunde / und ohnerachtet der wider Ihn gemachten grossen Kriegs-Anstalten / nicht auf den Frieden / sondern einig und allein darauf gedächte / wie Er sich à tout prix bey Rügen und Strahlsund mainteniren möchte / um von dar hiernächst den Krieg weiter in das Reich und in die Nachbarschafft auszubreiten. Solte Ihm solches gelingen / so würde gewiß künfftig ein allgemeiner Krieg im Reich entstehen / und der König in Schweden zu einer solchen Macht gelangen / daß Ihm schwerlich mehr zu widerstehen seyn würde. Dannenhero zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillitæt im Reich nichts nöthiger wäre / als diese Campagne die Sache mit Schweden im Reich auf einen solchen Fuß zu bringen / daß selbiger Cron alle Gelegenheit zu neuen Troublen gäntzlich abgeschnitten würde.

Adjunctum,

Signum ⊙.

Lettre

à Sa Majesté le Roy de Prusse écrite par le Marquis de Croissy, de 22. de May, 1715.

SIRE.

APrés l'objection qu'on m'a faite à *Stettin*, que j'expliquois les Sentiments du *Roy de Suede*, avant que de l'avoir vû, je crois, qu'il est de mon devoir, & du respectueux attachement, que j'ay pour *Vôtre Majesté*. de luy rendre compte des dispositions, ou j'ai trouvé toutes choses ici à mon arrivée. *Le Roy de Suede*, plein de Justice & de moderation, ne demande pas mieux, que de vivre en paix avec ses Vosins, & a toute la deference, que l'on doit avoir pour un Mediateur tel, quel est le Roy mon Maitre. Mais d'un autre côté, sa fermeté n'est point ebranlée par l'orage, qui gronde autour de luy. Il a prevû le coup, qu'on pouvoit, lui porter, & ses sages precautions ont êtabli ici dans tous les esprits une Seureté, qui n'est pas seulement fondée sur l'amour & la confiance de ses Trouppes, mais sur la realité même. L'Isle de *Rugen*, dont *Vôtre Majesté* connoit mieux, que moi, l'importance, n'a rien à crain-

craindre de toutes les forces, qui pourroient l' attaquer, & sans la possession de cette Isle tout le monde sçait, qu'il ne faut pas songer à celle de *Stralsond*. Cette place est encore assurée non seulement par une bonne Garnison, mais aussi par un Camp retranché, dont la Situation est merveilleuse, puisque d'un côté il est appuye à la Mer, & de l' autre à un marais impracticable, qui s'étend le long de ces retranchements, & remplit d'eau les fossez, qu' un parapet epais à rendu larges & profonds. Outre ces dispositions, *Sire*, il y en a une dans le coeur des Officiers & des Soldats, qui est au de là de ce, que l'on peut s'imaginer, & que je ne pourrois tracer à vos yeux, que tres imparfaitement, mais elle vaut toutes les fortifications du monde. Je puis donc protester à *Vôtre Majesté* avec la sincerité d'un homme, qui ne veut point se decrier, & l'experience de 25. ans à la guerre, que s'il y a une entreprise insoutenable, c'est celle de *Stralsond*. N' attendez point, *Sire*, (comme *Vôtre Majesté* m'a fait l'honneur de me dire) que le moment vienne, ou Monſ. *de Glasenap* m'écrive pour rendre justice à mes raisons. Ecoutez les, s'il vous plait, pendant qu'il est encore temps, j'en conjure *Vôtre Majesté* par le veritable interêt, que je prends à ce qui la regarde; du quel je ne m'écarterai point, & par l'envie, que j'ay de meriter l'honneur de

Son estime. Je Suis, &c. à *Stralsond* le 22. de May, 1715.

Adjunctum.

Signum D.

Reponse.

de Sa Majesté le Roy de Prusse à la Lettre du Marquis de Croissy, de 24 de May, 1715.

J'ai reçû, Monsieur, Vôtre lettre du 22. du courant, & vous suis obligé de ce que vous m'avez bien voulu donner une si ample information des dispositions, que *le Roy de Suede* à fait pour la defense *de Rügen* & de *Stralsond.* Comme c'est la l'unique sujet de vôtre Lettre, & que vous ne parlez de rien autre, cela me confirme tout à fait dans l'opinion, que j'ai eüe depuis tout temps des intentions de ce Prince, & les quelles vous lui aurez sans doute trouvées aussi en arrivant à sa Cour, a sçavoir, qu'il ne veut point de Paix, & que toutes ses vü s sont uniquement tournées du côté de la guerre. Vous avouërez, que cela m'oblige absolument, de prendre la même route, & quoique vous ayez pris plaisir de me faire dans vôtre lettre un portrait si reduotable de l'état, où *le Roy de Suede* se trouve, j'espere pourtant, que vous ne pretendrez pas, que je me defie pour cela le moins du monde de la Justice de

de ma cause, ni de ce que j'ai à me promettre de mes armes, lesquelles, ayant sçû vaincre bien d'autres difficultez dans les guerres passées, pourront, comme j'espere, venir encore à bout avec l'aide de Dieu, de celle dont il est question presentement. Je suis toûjours, au Camp de *Stettin*, le 24. de Maji, 1715.

Num. XIX.

Kurtze Information wegen des von Sr Königl. Majestät in Preussen übernommenen Vor-Pommerischen Sequestri, woraus die Ursachen erhellen/ die höchstgedachte Se. Königl. Majestät genöthiget / zu Abwendung derer / Ihren Landen und dem Teutschen Reiche angedroheten augenscheinlichen Gefahr/ und ohnverschuldet wider Sie vorgenommener Feindseligkeiten / mit Dero Armée anzurücken/ und Sich dadurch wider alle weitere feindliche Zufälle zugleich mit die Ruhe in diesen Gegenden zu versichern und herzustellen.

BEy dem gegenwärtigen Kriege im Norden / ist es von Anfang her eine beständige Maxime des Königl. Preußischen Hauses gewesen / sich in solchen Krieg in keine Weise zu mischen / sondern dabey eine genaue Neutralitæt, auch mit allen kriegenden Partheyen/ so viel möglich/ gute Freund- und Nachbarschafft zu halten.

Solches haben auch des Hochseeligen und jetzo regierenden Königs in Preussen Majestäten / absonderlich gegen Ihro Königliche Majestät von Schweden / mit der äussersten Sorgfalt jedesmahl beobachtet / und bey währendem diesem Kriege nicht allein niemahlen das geringste vorgenommen / worüber die Cron Schweden mit Fug sich hätte beschweren können / sondern man hat vielmehr an Königl. Preußischer Seite verschiedene / von Schweden / bey Gelegenheit dieses Krieges geschehene Demarchen, über welche man sonst empfindlich zu seyn / wohl Ursach gehabt hätte / gäntzlich übersehen / und daneben jederzeit eine sonderbahre Begierde bezeiget / des Königs in Schweden Majestät auf eine raisonnable Weise aus diesem verderblichem Kriege zu helffen / und wird das königlich-Schwedische Ministerium nicht in Abrede seyn können / was vor wohlgemeinte Vorschläge und Offerten zu solchem Ende / theils bey denen mit dem Grafen von Welling gehaltenen Conferenzen / theils auch durch eigene deßhalb nach Bender von dem Königlich-Preußischen Hofe gethane Schickung gethan worden / wiewohl des Königs von Schweden Majestät darauf gantz keine Reflexion nehmen wollen / sondern alles / was auf Wiederbringung des Friedens / und nicht auf desperate Fortsetzung des Krieges angesehen gewesen / gäntzlich zurück- und von sich abgewiesen / oder doch gar nicht einmahl darauf antworten wollen;

biß

bis endlich der Königlich-Schwedische General/Graf von Steinbock / das bekannte Unglück in Holstein gehabt / und derselbe sich und seine Armée an die Nordische Alliirte als Kriegs-Gefangene ergeben müssen.

Damahlen konte Schweden sich keine andere Rechnung machen / als daß die Nordische Alliirte / nachdem dieselbe Bremen und Verden schon in ihren Händen hatten / mit ihrer aus Holstein nach Vor-Pommern zurück führenden victorieusen Armée diese Provinz, samt denen darin verhandenen Vestungen / welche von Gelde und andern zur Defension erforderten Nothwendigkeiten gäntzlich entblösset waren / mit leichter Mühe occupiren / die darinn noch übrige Trouppen einerley Fatum mit dem Steinbockischen Corpo haben / auch folglich der gantze Fuß / welchen die Cron Schweden durch den Westphälischen Frieden im Reich erworben / auf einmahl verlohren seyn würde: Und dannenhero gerieth man Königl. Schwedischer Seite / auf dieses der Cron Schweden / zu Parirung solchen unglücklichen Coups, damahlen nur annoch übrige eintzige Mittel / daß nemlich der Graf von Welling in Krafft der / von seinem Könige zu allen dergleichen / und in specie mit Sr. Königl. Majest. in Preussen anzustellenden Handlungen / ihm gegebenen schrifftlichen Vollmacht / mit des Herrn Administratoris von Gottorff Durchl. einen gewissen Recess aufrichtete / Krafft dessen das Fürstl. Hauß Holstein / nebst Sr. Königl.

Majestät in Preussen / die Vestung Stetin und Wißmar unter dem Nahmen eines Sequestri conventionalis, in Besitz und Verwahr nehmen / auch solcher Gestalt diese Orte und den Uberrest des Hertzogthums Vor-Pommern wider den feindlichen Anfall der Nordischen Alliirten sicher stellen möchten.

Nachdem solches bey Sr. Königl. Majestät durch den Fürstl. Holsteinischen Hof angebracht / und Dieselbe aufs beweglichste und inständigste ersuchet worden / dem gemeinen Wesen / und ins besondere des Königs von Schweden Majest. zum Besten / in dieses Plan einzutretten / Se. Königl. Majestät in Preussen auch gerne alles / was zu Wiederbringung des Ruhestands und Entfernung des Nordischen Krieges aus diesen niederen Reichs-Creysen dienen könte / beförderen wolten; „und „sich darbey erinnerten / daß Sie wegen ihrer „verschiedenen im Reich habenden Creyß-Aemtern / und zu Folge der Executions-Ordnung / „in dergleichen Fällen unter den streitenden „Partheyen Ruhe und Friede zu machen / und „allem weitern Unrath fürzukommen / verbunden; „ So thaten Se. Königliche Majestät eine eigene Abschickung an die bey der Nordischen Armée commandirenden Chefs, um dieselbe zu Aggreirung obbemelten Expedientis zu disponiren / reussirten auch darinn dergestalt / daß dieses Werck / mit beyder Theile gutem Willen / und ohne jemands Contradiction, füglich zum Stande gebracht werden kunte.

Die-

Diesemnechst haben Se. Königl. Majest. sothanem Vor-Pommerischen Sequestri halber / auf das Fundament der Königl. Schwedischen / dem General Grafen von Welling von seinem Könige ertheilten Vollmacht / und in Conformitæt der / zwischen demselben und dem Herrn Administratore errichteten Convention mit hochgedachtes Herrn Administratoris Durchleucht durch einen absonderlichen Tractat, sich über dieses Werck verglichen / dergestalt / daß Stettin und Wißmar mit beyderseits Trouppen besetzet / diese Orte vor erfolgendem Frieden so wenig an Schweden / als an einige andere Puissanz nicht eingeräumet / und die auf solch Sequestrum verwendete Kosten aus dem Lande erstattet werden solten.

Als es aber zu Effectuirung sothanen Sequestri kommen / und die Königlich-Preußische und Fürstlich-Holsteinische Trouppen in Stettin und Wißmar einrücken sollen; So wolte der Königl. Schwedische General-Gouverneur in Vor-Pommern / Graf von Meyerfeld / sich darzu nicht bequemen / wie sehr Er auch von dem Grafen von Welling und dem Administratore deßhalben pressiret wurde.

Se. Königl. Majest. in Preussen stunden auch / weil Sie ohne beyder Theile guten und freyen Willen sich in nichts immisciren wolten / gäntzlich von der Sache wieder ab: und ohnerachtet die Fürliche Gottorffische Ministri, ohne Zweifel mit des Grafen von Welling Appro-

probation, nicht ungerne gesehen haben würden/ wann Se. Königl. Majest. in Preussen mit den Nordischen Alliirten sich hätten zusammen thun / und denselben die ihnen anfänglich ermangelnde schwere Artillerie fourniren wollen/ um Stettin mit Gewalt anzugreiffen/ und den Ort solcher Gestalt durch die Macht der Waffen / wider des Grafen von Meyerfeld Willen / unter das Sequestrum zu bringen.

So haben doch Se. Königl. Majestät in Preussen sich darzu keines weges verstehen wollen / um nicht das geringste zu thun / welches Ihrer Königl. Majest. in Schweden / ob es gleich also nicht gemeinet / vor eine Feindseligkeit und Violenz hätten ausdeuten können.

Bey so gestalten Sachen fielen die Nordischen Alliirten / und absonderlich der König in Polen und der Czaar wieder auf Ihren ersten Vorsatz / sich von gantz Vor-Pommern Meister zu machen; Sie blieben deßhalb mit Ihren Arméen in Vor-Pommern stehen / occupirten die Insul Rügen / formirten die Belagerung von Stettin / liessen die dazu erforderte Artillerie, weil Se. Königl. Majest. in Preussen dieselbe nicht geben wolten/ aus Sachsen und von Staade anführen / griffen auch Stettin würlich an / und brachten den Ort in wenig Tagen dahin/ daß er sich zur Ubergabe resolviren/ und mit dem Fürsten von Menzikoff, welcher die Belagerung commandirte/ deßhalb in Capitulation tretten muste.

Alldie-

Alldieweilen aber der Graf von Meyerfeld nunmehr zur Erkäntniß kam/ und zu begreiffen anfieng / daß es seines Königs Interesse weit zuträglicher seyn würde / das von dem Grafen von Welling veranlassete Sequestrum anzunehmen / als Stettin in des Czaaren und des Königs in Polen Hände kommen zu lassen / zumalen dieses leztere nothwendig nicht nur den Ruin, sondern den völligen Verlust des gantzen Landes nach sich ziehen muste / an statt daß bey dem Sequestro beydes evitiret würde.

So erklärete gedachter Graf von Mayerfeld sich nunmehro auch zu demselben / und verlangete / nebst dem Fürstlichen Hause Gotorff / aufs inständigste / daß Se. Königl. Majestät in Preussen ins Mittel tretten / und sothanes Sequestrum auf sich nehmen möchten.

Se. Königliche Majestät in Preussen / ob Sie schon vorhin beschlossen hatten / wegen des Grafen von Meyerfeld Contradiction, Sich gäntzlich aus dieser Sache zu halten / liessen sich doch nunmehro / da derselbe anders Sinnes worden / darzu persuadiren / und nahmen dieses Werck / zu Folge Ihrer Creyß-Aemter/und der Ihr deßwegen obliegenden Schuldigkeit/ von neuem um so vielmehr wieder vor die Hand/ weil Sie bey der mit der Königlich-Polnischen und Rußischen Generalitæt über die Sache gepflogenen Communication, Apparenz funden/ es dahin zu bringen / daß / so bald Se. Königl. Majestät mit diesem Sequestro sich beladen

den wolten / die Rußische und Königlich-Polnische Trouppen nicht die geringste Hostilitæt in Vor-Pommern ausüben / sondern vielmehr alle darinn occupirte Plätze / auch die bereits eroberte Insul Rügen selbst wieder verlassen/ und sich gar aus Vor-Pommern wegziehen/ auch solcher Gestalt dieses Land von dem Kriege gäntzlich befreyet / und die wegen des Nordischen Krieges in Pommern / Mecklenburg und Holstein entstandene Unruhe durch dieses Mittel auf einmahl gestillet / und der vorhin von Ihrer Kayserlichen Majestät/ von dem gantzen Reiche/und von so vielen andern grossen Potentien/durch die sogenandte Nordische Neutralitæt zwar mühsamlich gesuchte / aber nicht erreichte Zweck/ völlig/ und ohne allem Schwerd-Schlag/ oder andere verdrießliche Weitläufftigkeit/ assequiret werden würde.

Nun aber ereigneten sich hierbey zwey neue Difficultæten/ und zwar

1. Daß / ehe die Polnische und Rußische Armeen das Land verlassen / Sie wegen der auf die Belagerung von Stettin verwandten Kosten / und wegen gäntzlicher Abandonnirung dieses bereits in Ihrer Gewalt sich befundenen Landes/ eine Summa Geldes von acht und mehr hundert tausend Reichsthaler baar Geld so fort ausgezahlet haben wolten; und

2. Daß Se. Königl. Majestät in Preussen Ihr Wort durch einen solennen Tractat engagiren / und sich zum Guarant machen möchten / daß / so lange der Nordische Krieg währete/

rete / keine Schwedische Trouppen aus Vor-Pommern nach Polen und Sachsen marchiren; Se. Königliche Majestät in Preussen auch/ um solches desto besser behindern zu können/ nicht nur Stettin/ sondern auch den gantzen District Landes von der Oder bis an die Peene inclusivè Wolgast/ biß zu erfolgendem Frieden/ in Besitz behalten / solches alles mit Dero Trouppen besetzen / auch bedürffenden Falls/ zu Behinderung eines künfftigen feindlichen Schwedischen Einfalls aus Vor-Pommern in Polen und Sachsen / Dero Armée der Cron Schweden würcklich opponiren solten; Wohingegen gleichwohl der Czaar und der König von Polen sich erboten / daß sie auch bey währendem diesem Nordischen Kriege / keine von Ihren Trouppen wieder nach Vor-Pommern gehen lassen / sondern selbige Provinz, so lange der Nordische Krieg währete / jedesmahl als ein netrales Land considerirem wolten / auch zu frieden wären / daß Se. Königl. Majest. in Preussen solchen ebenfalls garantiren möchten / damit diese Garantie reciproque wäre/ und selbige sowohl zu des einen als des andern mutuellen Sicherheit und Convenienz gereichete.

Se. Königl. Majest. in Preussen hätten gerne decliniret / über diese beyde Puncte mit denen Nordischen Alliirten Sich einzulassen; es war aber keine Möglichkeit / dieselbe davon abzubringen / und muste entweder in diesen ihren Desideriis Ihnen gefüget / oder Stettin Ihnen über-

übergeben / und der Krieg in Vor-Pommern / biß zu des Landes völligen Subjugation, und mit der Benachbarten äusserstem Ruin, auch des gantzen Reichs nicht geringer Beunruhigung und Gefahr / continiret werden.

Se. Königl. Majest. in Preussen liessen über dieses Incidens mit dem damalen gegenwärtigen Fürstl. Holsteinischen Ministro communiciren / und wurde mit Dessen Gutbefinden endlich dahin geschlossen / daß denen Nordischen Alliirten in allem viermalhundert tausend Reichsthaler / welche / weilen sie anders in so kurtzer Zeit ohnmüglich aufzubringen waren / Se. Königl. Majest. in Preussen zu des Königs in Schweden Dienst / und Rettung Seiner / in so grosser Gefahr schwebenden Lande / gutwillig vorgeschossen / bezahlet werden sollten / und hatten Se. Königl. Majest. in Preussen auch um so viel weniger Bedencken / die Garantie der Sächsischen und Polnischen Lande / wider einen Schwedischen Einfall aus Vor-Pommern / über sich zu nehmen / weilen Sie ohnedem Krafft alter und neuer Bündnüsse / Sachsen und Pohlen wider dergleichen feindlichen Angriff zu assistiren verbunden / solche Garantie auch in Regard von Vor-Pommern / reciproque war / und wann Se. Königl. Majest. in Preussen dieselbe nicht übernommen hätten / Vor-Pommern vor Schweden gäntzlich verlohren gewesen wäre; Dannenhero dann nach aller Raison zu præsumiren war / daß des Königs von Schweden

den Majestät lieber unter dieser Condition eine so considerable Provinz, wie Vor-Pommern ist / sich würden conserviren / als durch Verwerffung solcher Condition, und die daraus erfolgende Cessirung des Sequestri, das gantze Land / samt denen annoch darinn verhandenen Schwedischen Troupen / Ihrer Feinde Gewalt und Discretion gäntzlich überlassen wollen.

Allermassen man denn auch / so viel die erste der vorerwehnten beyden Difficultäten anlanget / nimmer anders glauben können / als daß Ihro Königl. Majestät in Schweden die Auszahlung der viermal hundert tausend Reichsthaler um so viel weniger improbiren könten / weilen die Nordische Alliirten / wenn selbige in Vor-Pommern geblieben wären / diese Summe gewiß in wenig Wochen daraus erzwungen haben würden.

Nachdem nun solchergestalt das von dem Grafen von Welling / Krafft seiner von Ihro Königl. Majestät in Schweden gehabter Vollmacht / aufs Tapis gebrachte / und in dessen Namen von dem Fürstlichen Hause Holstein / Sr. Königl. Majestät in Preussen angetragene / auch nunmehr von dem General-Gouverneur, Grafen von Meyerfeld / selbst approbirte Sequestrum zum Effect gebracht / und die Stadt Stettin halb mit Königlich Preußischen / und halb mit Fürstlich-Hollsteinischen Troupen besetzet worden: So haben Se. Königl. Majest. in Preussen

sofort davon des Königs in Schweden Majestät durch verschiedene Schreiben / und an Dero zu Berlin damalen gehabten Ministrum, deßhalb gethane Vorstellungen / Nachricht gegeben; Ihro den gantzen Verlauff der Sache / und daß Sie dabey nichts als des Königes von Schweden Dienst / und die Conservation der Stadt Stettin und sämtlicher Vor-Pommerischen Landen intendirten / auch gedachte Stadt bey erfolgenden Nordischen Frieden / sofort an Ihro Königl. Majestät von Schweden restituiren / und darüber die Guarantie des Kaysers / des Reichs / der Cron Franckreich und sämtlicher Guarants des Westphälischen Friedens annehmen / im übrigen aber / bey ermeldtem Kriege / in der bißherigen Neutralität unverrückt continuiren wolten / auf die allerverbindlichste Art von der Welt declariret / und dabey inständig begehret / daß Ihro Königl. Majestät in Schweden / was Deroselben Meynung dieserwegen eigentlich wäre / auch ob und wie weit Sie sich dieses / aus aufrichtiger redlicher Intention vor Dero Dienst und Interesse getroffenes Expediens gefallen lassen wolten / sich erklären möchten.

Nun hat man zwar aus der ersten hierauf von Ihro Königl. Majestät in Schweden erfolgten Antwort / die Hoffnung geschöpffet / daß Dieselbe dasjenige / was Se. Königl. Majestät in Preussen in der Sache gethan / nicht eben improbiren würden.

Gleichwie aber aus einigen Sr. Königlichen

chen Majestät in Preussen nachgehends zu Handen gekommenen Nachrichten zu ersehen gewesen / daß es mit gedachter Antwort ein verdecktes Werck gewesen / und des Königs in Schweden Majestät schon von Anfang her alles / was an Königl. Preussischer Seite in dieser Sache / obwol in der besten Intention von der Welt vor das Schwedische Interesse geschehen / gäntzlich verworffen / ja wol gar sich dessen bedienen wollen / um Ihro Königl. Majestät daraus Verdruß und Ungelegenheit zu machen ; Also haben auch die nachgehends erfolgete weitere Königl. Schwedische Schreiben solches gantz klar zu erkennen gegeben / denn in demselben haben Se. Königl. Majestät von Schweden alles / was mit dem Grafen von Welling / Krafft seiner Vollmacht / und mit dem Fürstlichen Haus Gottorff dieser Sachen halber gehandelt und geschlossen worden / gantz und gar rejiciret / und wegen der / von Sr. Königl Majestät in Preussen / zu des Königs in Schweden und seiner Vor Pommerischen Unterthanen grössesten Nutzen und Conversation vorgeschossenen viermal hundert tausend Thaler nicht zu der geringsten Erstattung sich verbunden erachten wollen / im übrigen aber wegen der Invasion in Sachsen und Polen / und daß Se. Königl. Majestät und das Fürstliche Haus Hollstein die Stadt Stettin biß zu künfftigen Frieden in Besitz behalten müsten / gar nicht geantwortet / indessen aber

durch Dero Ministros und Bediente am Kayserlichen Hofe und an andern Orten schrifft- und mündlich nur gar zu deutlich zu erkennen gegeben / daß Sie an alles dasjenige / was Se. Königl. Majestät in Preussen / nebst dem Fürstl. Hause Hollstein und dem Grafen Welling / in dieser Sache geschlossen und gethan / keinesweges gebunden / sondern davon gäntzlich degagiret seyn wolten.

Da nun Se. Königl. Majestät in Preussen sahen / daß der König von Schweden an die mit dem Grafen von Welling und dem Fürstl. Hause Hollstein getroffene / obwol zu des Königs von Schweden höchstem Nutzen / auch des gemeinen Wesens Besten gereichende Tractaten durchaus nicht gehalten seyn wolte / Se. Königl. Majestät in Preussen aber dennoch in denen oberwehnten Engagementen gegen die Nordische Alliirte sich befunden / und an denselben nicht manquiren konten / ohne von selbigen sich ein gefährliches Ressentiment, wo nicht einen offenbahren Krieg über den Hals zu ziehen; So haben Sie damalen der Nothdurfft erachtet / Jhro in Stettin gehabte Troupen mit einigen Battaillons zu verstärcken / um allenfalls / das einmal übernommene Sequestrum von Stettin / wider die in der Stadt sich befindende / dem Könige von Schweden gantz ergebene und von einem Schwedischen General commandirte Hollsteinische Troupen / welche / wenn sie durch die Stettinische annoch in Schwedischen

schen Pflichten gestandene Bürgerschafft souteniret worden wären / allemal die Superiorität über zwey Preussische biß dahin in der Stadt gestandene Batallions gehabt haben würden / cum effectu mainteniren zu können / wiewol diese Verstärckung der Königl. Preussischen Troupen in Stettin mit der ausdrücklichen und zum öfftern wiederholten Protestation geschehen / daß dieselbe mit den Fürstlichen Hollsteinischen allemal auf eine gleiche Anzahl wieder gesetzt werden solten / wenn der König in Schweden zu dem / von seinem dazu bevollmächtigtem Ministro, dem Grafen von Wellin und dem Fürstlichen Hause Hollstein veranlassetem und verglichenem Sequestro sich verstehen würde.

In diesen Terminis ist die Sache geblieben / biß Ihro Königl. Majestät von Schweden selbst zu Stralsund angelanget / und weilen Dieselbe solche Dero Ankunfft auf eine / dem Schein nach / zimlich obligeante Art / Seiner Königl. Majestät in Preussen notificirten; so machten sich Dieselbe die Hoffnung / daß solches eine gute und erwünschte Gelegenheit geben würde / dieses gantze Werck mit Ihro Königl. Majestät von Schweden völlig zu eclairciren / und mit Deroselben deßhalb zu einem vergnüglichen Ausschlag zu gelangen.

Um demselben zu befördern / haben Se. Königl. Majestät in Preussen sofort nicht nur eine schrifft- und mündliche Vorstellung an den

Königl. Schwedischen zu Berlin damalen subsistirenden Ministrum, den Freyherrn von Friesendorff / dieserwegen thun lassen / sondern Se. Königl. Majest. in Preussen haben auch Dero General-Lieutenant, den Grafen von Schlippenbach / deßhalb express an Jhro Königl. Majest. von Schweden abgeschicket / Jhro Majestät alle nur ersinnliche Anerbietungen / zu Stifftung einer guten beständigen Freundschafft / thun lassen / und begehret / daß Sie wegen des Stettinischen Wercks sich nunmehr / der Billigkeit gemäß / erklären mögten ; Wobey denn auch noch weiter solche Anerbietungen an Jhro Königl. Majest. von Schweden geschehen / zu welchem Se. Königl. Majest. in Preussen gewiß nimmermehr gekommen seyn würden / wenn Sie nicht die aufrichtige ernstliche Intention gehabt hätten / mit Jhro Königl. Majest. in Schweden wol zu leben / und Dero Freundschafft und Confidenz sich auf alle Weise zu conserviren.

Aber dieses alles hat auch weniger als nichts verfangen / indem der König von Schweden entweder gar nicht auf die / demselben geschehene Repræsentationes antworten wollen / oder doch per indirectum gnugsam zu erkennen gegeben / daß er alles / was Se. Königl. Majest. in Preussen wegen des Vor-Pommerischen *Sequestri* gemachet und eingegangen / verwürffe / auch so bald er die nöthige Kräffte und Gelegenheit dazu finde / hautement mit

den Waffen dagegen agiren / auch alles wieder umstossen und übern Hauffen werffen wolte.

Des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Cassel Durchleucht haben sich zwar auch in der Sache interponiret / und zu solchem Ende mit Sr. Königlichen Majestät in Preussen eine Zusammenkunfft verlanget;

Doch sind bey Derselben von Ihrer Durchleucht keine solche Vorschläge ins Mittel gebracht worden / wordurch man in der Güte auseinander hätte kommen können.

Ihro Durchleucht offerirten sich wegen der vorgeschossenen viermal hundert tausend Reichsthaler zum Caventen / hingegen bestunden Sie darauf / daß die Stadt Stettin / jetzo sofort von den Preußischen Troupen evacuiret / und mit den Ihrigen besetzet werden müste / wobey Sie denn auch declarireten / daß / ob zwar der König in Schweden vielleicht Sachsen in Ruhe lassen möchte / er dennoch der Freyheit / nach Polen zu marchiren / und allda den Krieg von neuem anzufangen / sich nicht begeben wolte; Worauf aber / weil es dem / bey Liberirung der Stadt Stettin und der Vor-Pommerischen Lande / zwischen Sr. Königl. Majest. in Preussen und den Nordischen Alliirten aufgerichtetem Tractat und Sr. Königl. Majest. darinn an die Nordische Alliirte gegebenem Königl. Wort schnur-stracks zuwider / auch dadurch der Ruhe und Beybehaltung allgemeiner Tranquilli-

tät so wenig im Reich als der Nachbarschafft gantz nicht prospiciret worden wäre/ kein Accord zu treffen gewesen/ denn so bald Seine Königl. Majest. in Preussen Stettin an des Herrn Land-Grafen Durchl. als einen mit dem Königl. Schwedischen Hause so nahe Alliirten Fürsten eingeräumet / Ihre Troupen von dar und aus Vor-Pommern abgeführet/ und höchstgedachtem Könige dadurch die Thür in Polen einzufallen / geöffnet hätten / der Czaar und der König in Polen Ihm gewiß zuvor gekommen / mit Ihren Armeen sich wieder in Vor-Pommern gezogen / und das Theatrum des Krieges dadurch von neuem auf des Reichs Boden formiret haben würden / wozu aber Se. Königl. Majest. in Preussen / ohne wider die Pflicht und Schuldigkeit Ihrer Crayß-Aembter zu handeln/auch bey Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich Sich responsable zu machen / unmöglich Ursach geben können noch wollen. Allermassen denn auch die bey dieser Conferenz zugegen gewesene Czaarische und Königl. Polnische Ministri öffentlich wider die von dem Herren Land-Grafen proponirte Veränderung der Stettinischen Guarnison protestiret / und darinn nicht allein nicht willigen wollen/ sondern auch Ihrer Herren Intention, auf solchen Fall mit Ihren Armeen wieder nach Vor-Pommern zu marchiren / deutlich zu erkennen gaben.

Bald nach solcher/ zwischen Sr. Königl.

Ma-

Majest. in Preussen und des Herrn Land-Grafen Durchl. gehaltenen Conferenz, ist von Ihro Königl. Majest. in Franckreich Dero Mediation Sr. Königl. Majestät in Preussen / über diese / zwischen Deroselben und dem Könige in Schweden obschwebende Differenzien offeriret worden / und hat der Königl. Schwedische Minister, Freyherr von Friesendorff / darneben declariret / daß sein König diese Mediation angenommen hätte.

Se. Königl. Majest. in Preussen haben darauf auch Ihres Orts / zu Bezeugung Dero Begierde / mit des Königs in Schweden Majestät dieser Sachen halber / es sey auf was Art es wolle / zu einem resonnablen Accommodement zu kommen / solche Mediation ebenfalls accepriret / und nur dieses dabey bedingen lassen / daß / weilen gleichwol die zwischen beyden Königen von Preussen und Schweden sich befindende Irrungen vornemlich das Herzogthum Vor-Pommern / als eine zum Reich gehörende Provinz concernireten / der Ihro Kayserl. Majestät / als des Reichs höchstem Ober-Haupt / in dergleichen Reichs-Sachen / zustehenden Authorität dadurch nicht præjudiciret seyn solte.

Es sind aber auch einige Monate verflossen / ohne daß man den geringsten Effect von solcher Mediation gespühret / oder die Cron Schweden auf Sr. Königl. Majestät in Preussen höchst-billige Desideria sich im ge-

ringsten heraus lassen wollen; Und obschon Se. Königl. Majest. in Preussen / um Dero Begierde zum Frieden und gutem Vernehmen mit der Cron Schweden destomehr zu zeigen / auch klar an den Tag zu legen / daß Sie Stettin an sich zu bringen und zu behalten keinesweges gemeinet wären / annoch diesen Vorschlag thun lassen / daß Sie den Ort an Ihro Majestät den Kayser übergeben / und das Vor-Pommersche Sequestrum in Desselben Hände stellen / auch sich solchergestalt der gantzen Sache abthun wolten; So haben des Königs von Schweden Majestät doch auch dieses / ohne Zweifel aus der Ursache / weil eine Kayserl. Guarnison in Stettin zu Dero führenden Desseins und Absichten sich nicht gereimet / nicht acceptiren wollen / vielmehr aber ist man an Königlich Schwedischer Seite unbeweglich darbey geblieben / daß das Sequestrum aufgehoben / und die Stadt Stettin / ohne Ersetzung der von Sr. Königl. Majest. in Preussen vorgeschossenen Gelder / jetzo sofort dem Könige von Schweden wieder zurück gegeben werden müste / Ihro Königl. Majestät in Schweden auch sich nicht abhalten lassen wolten noch könten / Ihres Gefallens / und wann Sie es gut finden würden / nach Polen und Sachsen zu gehen / und den Krieg dahin zu transferiren / oder auch sonst Ihre Feinde und also nennende falsche Freunde / wie und wo Sie es gut finden würden / zu züchtigen und anzugreiffen.

Zu solchem Angriff haben sich Ihre Königliche Majestät in Schweden auch auf alle Weise gerüstet / und alle mögliche Anstalten darzu gemachet ; die Königl. Schwedische Kriegs-Schiffe sind wider Gewohnheit / ganz frühe in die See gelauffen / und haben die Königl. Preussische See-Küsten in Hinter-Pommern / auf welchen sie sich hin und wieder sehen lassen / in nicht geringe Unruhe gesetzet ; der Transport einer considerablen Anzahl Troupen aus Schweden nach Teutschland / und wie die verhabene Nachrichten lauten / nach Preussen selbst / ist auf das äusserste pressiret worden ; man hat sich bemühet / nebst Hessen-Cassel / auch einige andere armirte Reichs-Stände zu Uberlassung einer gewissen Anzahl Troupen an den König in Schweden zu bewegen ; Und ist aus allen Umständen klar zu ersehen gewesen / daß Ihro Königliche Majestät in Schweden / an statt Se. Königl. Majest. in Preussen / wegen dessen / so Dieselbe zu Dero Interesse und Besten mit Stettin / und zu Befreyung der Vor-Pommerschen Lande von der Nordischen Alliirten Armeen / oberwehnter massen gethan / und einigen Danck zu wissen / deßhalb vielmehr ein feindliches Gemüth gegen Dieselbe gefasset / selbiges auch im Werck selbst zu zeigen / und deßhalb Se. Königl. Majest. in Preussen bey erster guten Gelegenheit würcklich zu bekriegen / den festen Vorsatz genommen.

Inmassen es dann auch dieserwegen bey den blossen Muthmassungen und Præparatoriis nicht lange geblieben / sondern Ihro Königl. Majest. in Schweden haben bald mit dem Anfange dieses Jahres die Königl. Preussische in der zu bemeldtem Sequestro gehörenden Stadt Wollgast verlegte Garnison mit offenbarer Gewalt daraus delogiret / und dadurch den ersten Pas zu einer würcklichen Agression wider Seine Königliche Majest. in Preussen gethan.

Es wäre nun zwar nichts leichter gewesen / als diese Hostilität so fort auf eine solche Art zu repoussiren / daß die Schweden ihre Rechnung schlecht dabey gefunden haben würden.

Es haben aber dennoch Se. Königl. Majestät in Preussen annoch den glimpflichsten Weg in der Sache gehen wollen / und es bey einer zu Stralsund / durch einen dahin geschickten Officierer geschehenen Repræsentation bewenden lassen / ja so gar um ihre Moderation, und Liebe zum Frieden desto klärer zu zeigen / ohnerachtet dieses / Ihren Waffen / schon im Februario zugefügten Affronts / auf des Königl. Frantzösischen Ministri, des Grafen von Rotenburg Instanz und Begehren sich erboten / daß Sie biß in den Majum in der Sache gäntzlich stille stehen / in keine widrige Mesures gegen den König von Schweden mit niemand sich einlassen / vielweniger die geringste Hostilität wider Ihn vornehmen / sondern biß dahin desselben finale Erklärung erwarten

wolten /

wolten / ob er die Sache in der Güte auszumachen / oder noch weiter den Weg der Waffen dabey zu gebrauchen gemeinet wäre.

Es ist aber nicht allein die Zeit verlauffen / ohne daß die geringste Antwort oder Erklärung von des Königs in Schweden Majestät erfolget / erfolget / sondern es sind auch Dieselbe schon zu Ende des Aprilis von neuem wider Se. Königl. Majestät in Preussen loßgebrochen / und haben mit einigen tausend Mann die Insul Usedom / welche nicht weniger als Wollgast / in dem Sequestro begriffen / attaquiret / die mit Preußischen Troupen belegte Posten / theils mit würcklichem Angriff / theils durch geschehene Bloquade und gehinderte Zuführung der nöthigen Vivres zur Ubergabe gezwungen / die Königliche Preussische Mannschafft daraus verjaget / in den Peene-Strom verschiedene armirte Schiffe und Capers eingeführet / die in Stettin / krafft des Sequestri, sich befindende Preußische Guarnison dadurch von der See-Seite gleichsam bloquiret und eingeschlossen / auch sich solchergestalt nicht nur von der Insul Usedom völlig Meister gemachet / sondern auch gnugsam spühren lassen / daß Sie mit der Insul Wollin eben dergleichen vorhätten / und sich dadurch den Weg öffnen wolten / in Sr. Königl. Majestät von Preussen Hinter-Pommerische und vielleicht auch Preußische Lande einzudringen / zu welchem Ende auch / wie man aus sichern Nachrichten weiß / eine considerable Anzahl Schwedischer Trou-

Troupen in der Gegend von Dantzig an Land gesetzet / und mit einer eingebildeten Parthey in Polen conjungiret werden sollen / wann solches nicht durch das / den Königl. Schwedischen Krieges-Schiffen auf der Holsteinischen Küste begegnete Unglück und durch die von Sr. Königl. Majestät in Preussen auf der Insul Wollin darwider gemachte gute Anstalten annoch zu rechter Zeit wäre unterbrochen worden ; Wobey dann dieses das notableste ist / daß einen Tag vorher / ehe die Attaque auf Usedom geschehen / der Königl. Schwedische Minister in Berlin / Freyherr von Friesendorff / zu Folge erhaltener Ordre von Stralsund / und auf dessen Veranlassung auch der Königl. Frantzösische Minister, Graf von Rottenburg / an Se. Königl. Majestät in Preussen declariret / daß der König in Schweden des festen Vorsatzes wäre / mit Sr. Königl. Majestät in Preussen beständige Freund- und Nachbarschafft zu halten / den Ausschlag der über die Stettinische Sache obhandenen gütlichen Tractaten abzuwarten / und indessen in einer gäntzliche Inaction zu bleiben / ja wann gleich Se. Königl. Majestät in Preussen etwas Thätliches wider Ihn vornehmen wolten / nicht die geringste Resistenz darwider zu thun / und daß der König von Schweden / um sein friedfertiges und von aller Hostilität entferntes Gemüth desto mehr zu zeigen / so gar die Stücke von den Wällen zu Stralsund hätte abführen / auch den sonst aus

Schwe-

Schweden erwartenden Transport contramandiren lassen ; Welche Declaration, weil sie/ wie erwehnet / in eben dem Tempo, da das gerade Widerspiel und der feindliche Anfall auf der Insul Usedom würcklich geschehen/ ertheilet worden / anders nicht angesehen werden kan / als daß man an Königl. Schwedischer Seite/ Se. Königl. Majestät in Preussen entweder desto sicherer surpreniren und hinter das Licht führen / oder auch nebst der/ wider Sie vorgenommenen Hostilität / gar seinen Spott mit Ihr treiben wollen.

Endlich ist zwar auch der zu Accommodirung dieser Stettinischen Affaire von Ihro Königl. Majestät in Franckreich express abgeschickte Minister, der Comte de Croissy, bey Sr. Königl. Majestät in Preussen angelanget ; an statt aber / daß man durch denselben des Königs von Schweden endliche positive Entschliessung zu vernehmen gehoffet/ ist aus gedachten Königl. Frantzösischen Ministri Anbringen gantz klar zu vernehmen gewesen / daß der König von Schweden noch einen Weg wie den andern bey seiner vorigen Härtigkeit bleibe / daß er Stettin sofort restituiret haben wolle / und daß er auch von dem vorhabenden March nach Polen / und der daraus erfolgenden Anrichtung neuer Unruhe allhie in der Nachbarschafft / annoch nicht abgestanden seye/ inmassen der Comte de Croissy nur so viel/ dieses Puncts halber / zu erkennen gegeben/ daß er vermeinete/ den König

von

von Schweden deßhalb auf gute Gedancken zu bringen / womit es also auf eine neue Handlung und Negotiation hinaus lauffen würde / sonder Zweiffel in der von Königl. Schwedischer Seite dabey geführten Intention, daß der König dadurch Zeit gewinnen / indessen aber seine Parthey noch weiter verstärcken und nachgehends das wider Se. Königl. Majest. in Preussen gefassete böse Dessein desto leichter auszuführen Gelegenheit haben möchte / wobey jedoch Se. Königl. Majest. in Preussen der gäntzlichen Persuasion seyn / daß Ihro Königl. Majest. in Franckreich / Dero höchsten Orts / alles / was in Dero Vermögen gewesen / angewendet haben werden / um den König von Schweden auf billige Gedancken zu bringen / ob Sie schon wegen desselben bekandter Inflexibilität damit nicht reussiren können / wie denn auch seit der Zeit / daß der Comte de Croissy zu Stralsund wieder angelanget / so wenig von demselben als von dem König von Schweden selbst weiter nicht die geringste / auf den Frieden und ein gütliches Accommodement zielende Ouverture an Se. Königl. Majestät in Preussen geschehen / und daraus genugsam zu schliessen gewesen / daß der Comte de Croissy bey dem König von Schweden dazu gantz keine Disposition gefunden und also nunmehr / da Franckreich selbst / auf welche Cron die Schweden sonst allemal ihre grösseste Reflexion gemachet / dieserwegen nichts bey Ihnen ausrichten können /

nen / auch nicht die geringste Hoffnung mehr dazu übrig sey.

Se. Königl. Majestät in Preussen lassen nun die gantze raisonnable Welt aus diesem Verlauff der Sache / dessen sämtliche Umstände mit unverwerfflichen Documentis jedesmal verificiret werden können / urtheilen / Ob Se. Königl. Majestät in Preussen bey Ubernehmung des Vor-Pommerischen Sequestri das geringste zu des gemeinen Wesens und des Königs von Schweden Nachtheil gethan / und ob nicht vielmehr im Gegentheil solch Sequestrum, weil es damit auf Beförderung des Friedens / Erhaltung allgemeiner Ruhe / und Abwendung der äussersten Desolation verschiedenen considerablen Lande und Provinzien und deren unschuldiger Einwohner angesehen / Approbation und Ruhm / bey GOtt und der gantzen vernünfftigen Welt meritire / und ob selbiges nicht vornehmlich zu des Königs von Schweden höchstem Nutzen / Interesse und Vortheil gereichet / zumalen ja gantz Vor-Pommern ohne solch Sequestrum ohnfehlbar wäre verlohren / und der König in Schweden zugleich dergestalt von des Reichs-Boden delogiret gewesen / daß er jetzo nicht einen Fuß in Vor-Pommern hätte niedersetzen können. Wie denn auch Se. Königl. Majestät in Preussen bey diesem Sequestro mit so grossem Desinteressement verfahren / daß / ob Sie wol / krafft der aufgerichteten Tractaten / den Unterhalt Ihrer in Stettin verlegten Troupen aus

dem sequestrirten Strich Landes ziehen können / Sie doch nicht einen Thaler daraus weder gefordert noch erhoben / sondern solches alles / samt dem völligen Civil-Regiment, in geist- und weltlichen Dingen / des Königs von Schweden freyen und ungehemmeten Disposition überlassen / auch da Sie / krafft der Welingischen und Fürstl. Gottorffischen obangeregten Conventionen gantz wol prætendiren können / daß nebst Stettin auch die Vestung Wißmar mit Ihren Trouppen besetzet werden müste / solches dennoch nicht begehren wollen / und dadurch eine unwidersprechliche Probe geben / daß Sie bey dieser gantzen Sache keine der Cron Schweden nachtheilige Absichten führeten / oder vor sich etwas dabey lucriren wolten / sondern vielmehr / daß Se. Königl. Majestät in Schweden den gantzen Vortheil daraus geniessen / und Dieselbe einen Weg wie den andern / der alleinige Herr des Landes mit völligem Effect und aller nur ersinnlichen Sicherheit seyn und bleiben solten.

Ferner wollen auch Se. Königl. Majestät in Preussen gerne zu dem Urtheil aller unpartheyischen Puissancen von Europa gestellet seyn lassen / Ob Sr. Königl. Majestät ohne Verletzung Ehre und Gewissens / auch ohne Sich dem Vorwurffe den mit den Nordischen Alliirten / bey Ubernehmung dieses Vor-Pommerischen Sequestri, aufgerichteten Tractat gebrochen zu haben / und solcher Nordischen Alliirten

deß-

deßhalb billig fassenden Ressentiment sich zu exponiren / von Ihren zu Salvirung der Vor-Pommerischen Lande / und zu Erhaltung Ruhe und Friedens im Reich und der Nachbarschafft genommenen Engagementen / jetzo abweichen / dem Könige in Schweden sogleich Stettin wieder einräumen / und Ihm dadurch Thür und Thor in Polen und Sachsen / den Krieg von neuem zu transferiren / öffnen können ? und ob Sie nicht vielmehr vor GOTT und Menschen verbunden seyn / solcher Ihrer Obligation ein Genügen zu thun / und dadurch die Anzündung einer neuen besorglich weit um sich fressenden Krieges-Gluth in dem Römischen Reich / und dem Hertzen Dero eigenen Lande / auch dem / mit Ihr in einer ewigen Verbinduug stehendem Königreich Polen zu behindern ? und / ob aus Ihro Majest. des Königs in Schweden bißher in der gantzen Sache bezeigten Härtigkeit / beständiger Verwerffung aller zum gütlichen Vergleich geschehenen billigen Offerten / auch würcklich wider Se. Königl. Majestät in Preussen vorgenommenen und ausgeübten Hostilitäten / ein anderer Schluß zu machen sey / als daß der König in Schweden dadurch Sr. Königl. Majestät in Preussen den Krieg würcklich angekündiget und inferiret habe / und daß also Se. Königl. Majestät in Preussen / wann Sie durch weitere Verzögerung und eine unzeitige Moderation Sich und Ihre Lande nicht in die Gefahr / daß der König in

Schweden in selbige weiter eindringe / und sie mit Feuer und Schwerdt / wie die Schwedische Armeen an andern Orten gethan / in die eusserste Verwüstung setze / gerathen lassen wollen / Sich in einer unvermeidlichen Necessität befinden / diesem Sie überfallendem extremen Ubel / auch extrema Remedia entgegen zu setzen / und zu solchem Ende die von GOtt Ihr verliehene Macht und Kräffte in GOttes Namen anzuwenden.

Se. Königl. Majestät in Preussen wollen auch Ihro Kayserl. Majestät und des Reichs Dijudicatur gerne überlassen / ob nicht Ihro Königl. Majestät bey diesem gantzen Wercke denen Verfassungen des Reichs / und absonderlich dem so hoch verpönten Land-Frieden und der Executions-Ordnung überall gemäß verfahren / und darbey die Pflicht und Schuldigkeit eines getreuen Patrioten / nach Anweisung Ihrer in den Ober- und Nieder-Sächsischen / auch Westphälischen Craysen tragender Crayß-Aembter / und von Ihro Kayserl. Majestät deßhalb an Sie geschehenen expressen Erinnerung / auf das genaueste beobachtet / da Sie nemlich die von der Cron Schweden durch den bekannten March des Crassauischen Corps aus Polen nach Pommern / im Reich verursachte Unruhe / auf den Fuß der vorhin von Ihro Kayserl. Majestät und gesamtem Reich beliebten und gesuchten Neutralität / durch das allerseits verglichene Sequestrum gäntzlich gestillet / dergestalt / daß

daß gedachte drey Crayse / ja das gantze Reich / und absonderlich die Vor-Pommerische Lande / nicht die geringste Ungelegenheit / so lange der Nordische Krieg etwa noch währen möchte / daraus weiter würden haben zu befürchten gehabt / der König von Schweden auch wegen Bremen und Vehrden von Ihro Kayserl. Majestät sich völlige Justiz hätte promittiren / und solchergestalt / ohne den Degen zu ziehen / Seine gesamte Reichs-Lande völlig recuperiren und conserviren können / wann Er diesen Punct bey Ihro Kayserl. Majestät auf die Weise / wie es die Reichs-Gesetze mit sich bringen / hätte suchen / und den zu solchem Ende von Ihro Kayserl. Majestät angeordneten Congress zu Braunschweig beschicken / auch indessen dieses Ihm nicht allein gantz unschädliche / sondern auch höchst avantageuse Sequestrum annehmen wollen.

Allerhöchst-gedachte Ihro Kayserl. Majestät und das Reich werden auch zu beurtheilen haben / ob es nicht eine den Reichs-Constitutionen schnur-stracks zuwider lauffende / und die in denselben auf dergleichen Verfahren gesetzte Straffe meritirende Sache seye / daß des Königs von Schweden Majestät solches alles ausgeschlagen / und biß diese Stunde / weder bey dem zu Salvirung Ihrer Teutschen Provinzien von Ihro Majestät eigenen Ministris, zu folge der denselben gegebenen Vollmacht ausgefundenem heilsamen Mittel des Sequestri bleiben / oder dem Kayserl. Aus-

 spruch

spruch sich bequemen wollen / vielmehr aber Ihr gantzes Vorhaben auf die die Gewalt der Waffen und Anzündung eines neuen Krieges im Reiche gerichtet/ auch solches dergestalt/ wie am Tage ist/ schon ins Werck gesetzet ; Und / ob bey so gestalten Sachen Se. Königl. Majestät in Preussen / ohne an Beobachtung Ihrer Crayß-Aembter / auf eine unverantwortliche Weise zu manquiren anders thun können/ als daß Sie mit und nebst Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien / als Dero mit-ausschreibendem Fürsten des Nieder-Sächsischen / und in behöriger Correspondenz mit Dero Herren Con Directoribus und gesambten Ständen des Westphälischen Creyses / dieser des Königs von Schweden im Reich vornehmenden Krieges-Empörung / sich gesambter Hand entgegen setzen / und darneben auch die mit dem Könige von Schweden unter der Decke liegende Reichs-Stände / von ihrem Vorhaben / hochgedachten König in seinem fried-brüchigen Vornehmen durch eine considerable Anzahl Trouppen zu verstärcken/ mit behörigem Ernst und Nachdruck abzuhalten/ bemühet seyn.

Se. Königl. Majest. in Preussen bezeugen dabey vor GOTT und vor der gantzen Welt/ daß Sie hierdurch nichts anders / als Sich und Ihre Lande / auch das gantze Römische Reich / an dessen / als Ihres werthen Vaterlandes Tranquillität / Sie ein grosses Interesse

teresse haben / wider des Königs in Schweden unruhige / und nichts als Krieg / Blutvergiessen / und unbarmhertzige Ruinirung vieler Millionen armer unschuldiger Menschen zum Zweck habende Consilia und Desseins, in Sicherheit zu stellen / gemeinet seyn ; Im übrigen aber bey dem gantzen Werck Sich stricté in den Schrancken der Reichs-Constitutionen / wie bißher / also auch ferner / halten / dieselbe in keine Weise überschreiten / auch so bald Sie nur Ihren Crayß-Aembtern und denen dem gemeinen Wesen zum Besten aufgerichteten Tractaten ein Genügen gethan / und die Sache in den Stand gebracht / daß von dem König in Schweden im Reich keine weitere Troublen zu gewarten / die Waffen wieder niederlegen / und den übrigen Ausschlag dieser Sache / samt der Ihro von Sr. Königl. Majestät in Schweden gebührenden Satisfaction, auch wider Dieselbe verlangenden weiteren Sicherheit / von denen zu Pacificirung des Nordens / von Ihro Kayserl. Majestät zu Braunschweig angeordneten / oder andern etwa weiter deßhalb veranlassenden Tractaten erwarten wollen.

Num. XX.

HARANGUE

Du Comte de Croiſſy à Sa Majeſté le Roy de Pruſſe, avec la Lettre de Monſr. le Comte de Croiſſy à Monſr. de Ilgen, & la Reponſe là deſſus.

LE Roy mon Maitre m'a ordonné d'aſſurer V. M. de ſon eſtime & de ſon affection; c'eſt en donner des preuves, qu'il employe ſes ſoins à lier une parfaite intelligence entre V. M. & *le Roy de Suede*. Je crois, Sire, que cette Union eſt également avantageuſe à l' un & à l'autre; perſuadé, qu'il ne ſeroit ny de la prudence ny de l'interêt du *Roy de Suede*, de s'attirer un ennemy auſſy puiſſant que *Vôtre Majeſté*; mais il eſtime auſſi, qu'il eſt de vôtre prudence & de vôtre interêt, de ne point aliener un Prince tel que *le Roy de Suede*, & d'eteindre des ſemences de Guerres, qui tôt ou tard pourroient être nuiſibles à Vos Etats. Tout le monde connoit le charactere entreprennant du *Roy de Suede*, les entrepriſes, qui paroiſſent temeraires à d'autres, ne l'étonnent point; elles peuvent quelques fois reüſſir, & ſi le ſuccés repondoit à ſon courage, vos ſujets ſeroient les premiers expoſés à ſa Vangeance. Il eſt, *Sire*, de la ſaine politique d'un Prince auſſi eclariré que V. M. de ne pas expoſer un an-

cien Patrimoine de Sa Maiſon au peril d'etre entierement ruiné, pour conſerver pour quelque temps (plus ou moins) la garde d'une place, dont il ne peut acquerir la proprieté. Le Roy mon Maitre eſtime donc, que V. M. fera une action prudente & genereuſe en même temps, ſi Elle reſtitue *Stettin* aux conditions propoſées par le Landgrave, & que rien ne ſera plus capable d'avancer le ré-tabliſſement de la Paix du Nord. Le Roy eſpere auſſi, que ſes offices contribueront à un accommodement entre le *Roy de Suede & le Roy de Pologne*. Le Roy, mon Maitre, per-ſiſte toujours à guarantir la Paix, dont on pourra convenir. Je ſuis chargé d'expliquer ces ſentiments à V. M. de la maniere du monde la plus forte & la plus expreſſive, qui puiſſe le mieux prouver à V. M. l'interêt, que le Roy mon Maitre prend au repos de l'Europe & de l'Allemagne. Il m'eſt auſſi ordonné d'agir conformement à tout ce qui peut contribuer à la gloire & à l'utilité perſonnelle de V. M. & c'eſt l'ordre du monde, qui j'executeray avec le plus de joye & d'empreſſement. Monſieur de *Kniphuſen* eſt témoin de la maniere, dont je penſe là deſſus. Mais je ſupplie V. M. de faire une ſerieuſe attention au poids & à la force, que les *Traittés de Weſtphalie* ont dans l'Europe, & s'il convient à V. M. de les enfraindre, puis que ces mêmes Traites étendent & aſſurent les limites de vos Etats Je finis par aſſurer

V. M. de mon serieux, sincere & respectueux attachement.

Lettre de Msr. le Comte de Croissy à Monsieur de Ilgen.

Monsieur.

LA lettre que j'ay eu l'honneur d'écrire à S. M. Prussienne a eu un effet bien different de celuy, que je m'étois proposé, j'ay voulu luy faire voir mon Zele pour son service, mon attachement respectueux pour S. M. l'envie, que j'ay de contribuer à une intelligence parfaite entre Luy & le *Roy de Suede;* tout ce, que j'ay dit, a eu une interpretation desavantageuse, & *le Roy de Prusse* m'a regardé comme un fanfaron, qui n'avoit point d'autre dessein, en luy rendant compte de la situation des affaires, que de le braver, ainsi l'on m'a attribué un charactere, qui bien loin d'être excusable dans un Mediateur, seroit meprisable dans un ennemy. Je Vous supplie donc, Monsieur, de vouloir bien effacer des mauvaises impressions, aux quelles je n'ay j'amais pretendu donner lieu.

L'intention de S. M. à été & est, de vivre en parfaite intelligence avec *le Roy de Prusse*, il m'a expliqué là dessus ses sentiments de la maniere du monde la plus claire, la plus nette & la plus conforme au bien public, dont je serai ravi de Vous donner de, preu-

ves

ves auſſitôt, que V. E. en aura envie. Je finiray par Vous dire, que rien ne me ſera plus honorable ni plus agreable, que de contribuer à la Paix entre d'auſſi Grands Princes, je ne plaindray pour cela ni mes ſoins, ni mes peines, & *Sa Majeſté Pruſſienne* connoitra, que ce n'eſt point une façon de parler, quand je dis, que perſonne n'eſt plus, que moy, dans ſes interêts. Faites moy la grace de l'en aſſurer, de luy faire ma Cour, & de me regarder comme l'homme du monde, qui eſt le plus veritablement &c. à *Stralſund* le 29. de May, 1715.

Reſponſe de Mſr. de Ilgen à Mſr. le Comte de Croiſſy.

Monſieur.

LE Roy ayant vû la lettre, que V. E. m'a fait l'honneur de m'écrire le 29 de May, m'a ordonné de luy temoigner, qu'il eſt entierement perſuadé, que celle, qu'il a reçu dernierement de V. E. n'a pas été ecrite dans un autre ſens, ni avec une autre intention, que celle que V. E. m'a bien voulu marquer, & ſur quoy S. M. Luy rend une entiere juſtice, ne comprennant pas, comment il ſe peut trouver des gens aſſez mal aviſez pour interpreter la choſe autrement. Au reſte, Monſieur, il faut avouer, qu'il eſt bien facheux, que ſi *Sa Majeſté le Roy de Suede* a des ſentiments ſi conformes au bien public,

&

& à une parfaite intelligence avec le Roy, mon Maitre, comme V. E. m'en assure, ce Prince n'aye pas voulu nous le detailler plustot, mais bien laisser aller les choses au point & aux extremités, ou elles se trouvent presentement. Je proteste cependant à V. E. que cela ne diminue en rien le merite, qu'Elle a gagné auprés de nous par sa bonne volonté & par les soins, qu'elle s'est donné, pour accommoder les choses à des conditions raisonnables, quoyque cela n'aye pas eu son effet. Le Roy m'a commandé exprés, d'en assurer V. E. comme aussi de l'estime & affection particuliere, qu'il conservera toujours pour Elle. Je profite de cette occasion, pour me dire avec respect &c. à *Stettin* ce 1. de Juin 1715.

Num. XXI.

Lettre

De Msr. le Comte de Croissy à Monsr. de Ilgen.

De Strallsund le 9. de Juin 1715. touchant les affaires du Nord.

Monsieur.

JE suis trés facheux, de redemander mon Secretaire à *vôtre Excellence*, & j'aurois beaucoup mieux aimé, aller l'employer moi même

même à *Stettin*, pour écrire un traité *d'Alliance*, & d'amitié, que de le faire venir icy. C'eust été un trés grand avantage pour *Leurs Majestés*, *Suedoise & Prussienne*, pour tous *les Princes du Nord*, ainsi que leurs sujets, & beaucoup d'honneur pour moy, d'avoir contribué à une paix, qui auroit evité des suites aussi facheuses, que celles, que je prevois. La confiance dont *le Roy de Suede* m'honore, ne me permet pas, de douter de la droiture de ses intentions, c'est à dire, de l'envie, qu'il a de vivre en parfaite intelligence avec ses voisins. C'est une verité, *Monsieur*, dont j'ay eû deja l'honneur d'assûrer *Vôtre Excellence* & que je ne puis assés repeter, afin qu'on ne me reproche jamais, d'avoir rien negligé, de ce qui pourroit concourir à un ouvrage si important, & j'ose dire, si utile à ceux même, qui le croyent le moins. Dans la Lettre, que Vous m'avés fait l'honneur, de m'crire le premier de Juin, Vous me marqués *Monsieur*, que si le *Roy de Suede* a des sentimens si conformes au bien public, & à une parfaite intelligence avec le *Roy de Prusse*, il est bien facheux, que *Sa Majesté Suedoise* n'ait pas voulu vous les detailler plustôt, mais bien laisser aller les choses au point & aux extremités, où elles se trouvent presentement. Je dois repondre à cela, que *le Roy de Suede* n'a point attendû ces extremités, puis qu'aussitôt, qu'il a sçû la media-

tion

tion & les conditions, que propofoit *le Roy de Pruſſe*, il les a acceptées. Vous luy demandiés 400000. écus pour les fraix *de Stettin*, & ſa parole, de ne point entrér *en Saxe ny en Pologne.*

Tout cela a été accordé; Et à la garantie du Roy mon Maître, dont vous vous contentiés, l'on a offert de joindre celle de toutes les Puiſſances, qui voudroient y entrer. Qu'eſt ce, que *le Roy de Suede* pouvoit faire d'avantage? Vous m'avés objecté qu'il s'etoit emparé de l'Isle *d' Uſedom*; que c'eſt une marque, que ce Prince rejette toute ſorte d'accomodement, & qu'il n'y a point de ſûreté avec luy; *Sa Majeſté* a repondu, que la Convention, faite entre *le Roy de Pruſſe* & *la Maiſon de Hollſtein Gottorp*, ne donnoit aucun droit au *Roy de Pruſſe*, de mettre des troupes dans le plat pays; mais ſeulement 2. Battaillons dans *la Ville de Stettin* pour la ſûrete de cette place; Que ces troupes la devoit garder conjointement avec un pareil nombre de celles *de Gottorp*, & que les Commendants de ces deux Corps commanderoient alternativement dans la Ville, & ne feroient rien, que de concert. Cependant l'on a introduit d'abord un troiſiéme *battaillon de Pruſſiens*, & malgré l'oppoſition du Commendant des troupes *de Gottorp*, l'on a forcé l' Arſenal, pris les Canons, qui y étoient, pour les conduire à *Uſedom*, où l'on a mis des *troupes Pruſſiennes.*

Sa

Sa Majesté Suedoise dit, que cette contravention au traité du sequestre l'a obligé, aprés representations inutiles *à la Cour de Prusse*, d' occuper l'Isle d' *Usedom*, où ses troupes ne sont point entrés comme ennemies, puisqu'elles ont renvoyé les Prussiens avec leurs habits, armes & equipages.

Qui donc, *Monsieur*, peut avec justice blâmer *le Roy de Suede*, mais quand même il auroit attendu trop long temps. (ce qui n'est point) J'ose Vous demander, s'il n'est pas beaucoup plus sage & plus prudent à un aussi grand Prince, que *le Roy de Prusse*, & à un Ministre aussi éclairé, que *vôtre Excellence*, de detourner le mal, quelque prés, qu'on en soit, que d'en faciliter le cours, & de laisser croître à son plus haut point.

Il est encore tems, *Monsieur*, & par là *Sa Majesté Prussienne* fera voir à tout le monde, qu'Elle n'a jamais eu d'autre dessein, que de rétablir le repos & la tranquilité publique.

Je soûmets *Monsieur* mes reflexions aux Vôtres, & j'assure *Vôtre Excellence*, qu'on ne peut être avec &c.

à Strahlsond le 9. de Juin. 1715.

Le Comte de Croissy.

Num. XXII.

Responſe
De Monſieur de Ilgen
à
Monſieur le Comte de Croiſſy,
De Stettin le 13. de Juin, 1715.

Monſieur,

JE ne doute nullement, que *Vôtre Excellence* ne ſe fût fait beaucoup de plaiſir, de porter les choſes entre le Roy Mon Maître à *Sa Majeſté Suedoiſe* à un accommodement, comme Elle me fait l'honneur de me le marquer dans ſa Lettre du 9. du courant, & je proteſte à *Vôtre Excellence*, que de nôtre coté Nous avons toujours cherché la même choſe, & que c'eſt avec la plus grande repugnance du monde, que Nous avons été obligé d'entrer dans les meſures, où nous nous trouvons preſentement.

Je veux croire auſſi, comme *Vôtre Excellence* le dit, que *le Roy de Suede* a envie de vivre en intelligence avec ſes voiſins, mais ce ſera peut être, s'il m'eſt permis, de le dire avec tout le reſpect, que je dois à un ſi grand Prince, ſous des loix, & à des conditions, que ſes Voiſins ne ſont pas bien aiſe de ſe laiſſer impoſer, & que la glorie & l'interêt ne leur permet d' accepter.

Du

Du reste, j'avoue à *Vôtre Excellence*, qui je n'avois pas encore sçû jusques icy, que *Sa Majesté le Roy de Suede* vouloit nous payer nos 400000. écus, & renoncer à la marche en *Pologne* & en *Saxe*. On se souvient à la verité de la Declaration, que *Son Altesse Monseigneur le Landgrave de Cassel* fist, qui s'offrit aux Conferences *d'Orangebourg*, de se faire caution pour les 400000. écus en question; Mais c'etoit moyennant que la ville *de Stettin* luy seroit donnée en possession, & comme cette condition ne pouvoit pas avoir lieu; Il est certain, que *Monseigneur le Landgrave* n'a plus pensé à cette caution depuis ce tems la. Pour ce qui est de la marche *en Pologne* & en *Saxe*, j'assure *Vôtre Excellence*, que c'est pour la premiere fois, que j'apprens par Sa Lettre, que *le Roy de Suede* y renonce, car lorsque *Vôtre Excellence* etoit icy, tout ce qu'Elle nous fit l' honneur de Nous dire là dessus, c'etoit, qu'Elle pretendoit d'y disposer *le Roy de Suede*; sans qu'Elle nous ait marqué depuis, si Elle y avoit reussi, ou non? Mais, si même nous avions satisfaction entiere sur ces deux points, *Vôtre Excellence* se souviendra, s'il luy plait, que le plus important, & au quel *Sa Majesté T. C.* Elle même nous a fait esperer autre fois, de porter *le Roy de Suede*, Nous est toujours refusé, à sçavoir celuy de la garde *de Stettin* jusques à la paix, & que quelque grand égard, que Nous ayons d'ailleurs pour la garantie *de la France*, Nous avons toujours un juste sujet de croire, que

pour rendre cette garantie d'autant plus prompte, & pour que même Elle soit d' autant moins onereuse à *Sa Majesté T. C.* il seroit absolument necessaire, d'y joindre quelques autres precautions pour nôtre sûreté, & sur lesquelles nous nous sommes ouverts plus particulierement envers *Vôtre Excellence* lorsque Nous avions l'honneur de La voir icy. Pour ce qui est de l' affaire *d'Usedom*, je supplie *Vôtre Excellence* d'être persuadée, & que toutes les fois, qu'Elle en voudra être eclaircie, Nous luy ferons voir aussi clair, que le jour, que cette Isle, & *la Ville de Wolgast* même, est comprise dans le sequestre du gré & plein consentiment de *la Maison de Holstein*, même tellement, que lorsque *Sa Majesté le Roy de Suede* a trouvé bon, de Nous deloger de cette Isle; Il n'a pas seulement contrevenû directement à ce, qui étoit convenû entre Nous & *la Maison de Holstein*, authorisée pour cela par les pouvoirs donnés par *le Roy de Suede à Monsieur le Comte de Welling*, mais que même Il à par là entierement rompû avec nous, & a commencé à Nous faire la guerre dans toutes les formes. Tout ce que *V. Excellence* a bien voulû alleguer dans sa Lettre, touchant, un plus grand nombre de troupes, que Nous aurions introduit dans *Stettin*, & touchant les canons, tirés de l' Arsenal de cette ville, ne sçauroit être regardé commé une contravention, faite au sequestre, tandis que *Sa Majesté le Roy de Suede* ne vouluit pas en accepter toutes les conditions, parmis

mis lesquelles la plus principale étoit, que nous devions garder *Stettin* jusques à la paix.

Vôtre Excellence est trop equitable, pour approuver, que l'on reclame ce *sequestre* dans de certaines conditions, sans l'avouer dans toutes les autres, & dont *la Suede* a eté si fort éloigneé jusques icy, qu'Elle a même commencé à Nous faire la guerre pour cela.

Au reste *Monsieur*, *Vôtre Excellence* me pardonnera, de Luy dire, que quoyque *Sa Majesté le Roy de Suede* nous ait renvoyé nos troupes, delogées *de Wolgast & Usedom* avec leurs habits, armes & equipages, cela ne suffit pas, pour qu'on ne les aye traité ennemy, à moins, que la Suede ne le veuille prendre aussi pour une amitié, lorsque Nous la delogerons des postes au delà de *la Peene*, en luy renvoyant les soldats, que nous y pourrions trouver.

Cependant, je conviens entierement avec *Vôtre Excellence*, qu'il est à tous égards plus sage & plus prudent, de faire la paix, quoy que tard, que de laisser le cours libre à la guerre; Mais *Vôtre Excellence* m'accordera aussi, qu'une guerre quelle qu'Elle soit, vaut toujours mieux, qu'une paix mal assurée, qui Nous fait ensuite tomber de fievre en chand mal, & que certainement il n'y a nulle sureté pour Nous dans un accommodement à moins, qu'on ne le fasse sur un pied ferme & tel, que j'ay eû l'honneur de m'en expliquer de bouche envers *Vôtre Excellence*.

Je Vous demande mille pardont *Monsieur*, de Vous avoir fait une si grande Lettre: Comme je m'aperçois, que dans la Cour, où vous étés, & ou personne ne parle pour Nous, on tâche de Vous donner toutes sortes de sinistres impressions; Je n'ay pas pû m'empecher de Vous en desabuser un peu, assûrant d'ailleus &c.

De Stettin le 13. *de Juin.* 1715.

Num. XXIII.

Königl. Schwedisches Rescript an Dero Residenten Heinrich Gabriel Rotlieb / zu Hamburg ergangen / das Kriegs-Wesen zwischen Schweden und Dennemarck betreffend.

CARL von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß und Wohlgeneigten Willen zuvor!

Edler / Vester / besonders Lieber Getreuer.

ES ist Uns diejenige Abschrifft eines an den dortigen Dähnischen Residenten ergangenen Rescripts, und welche Derselbe auserhaltenen Befehl Euch jüngsthin zustellen lassen / unterthänigst vorgetragen worden / worab Wir breitern Einhalts vernommen / welchergestalt erwehntem Residenten darinnen gegen Euch zu decla-

declariren aufgegeben worden / daß falls Unsern Escadren / wie die von unterschiedlichen Orten eingelauffene Nachrichten es hätten versichern wollen / unternehmen würden / auf den Dähnischen Küsten zu Brennen / man Dähnischer Seiten an allen Enden und Orten auf gleiche Weise gegen Unsere Königreiche und Lande verfahren / und dazu alle benöthigte Verfügung ergehen lassen würde ; Hierauf wollen Wir nun in Gnaden / daß Ihr erwehntem Residenten hinwiederum münd- oder schrifftlich zuverstehen geben sollet / daß / gleichwie Wir Dähnischer Seiten frey lassen / das jenige auszuführen / was wehrendes Krieges von derselben gegen Uns könnte vorgenommen werden ; also würden auch keine Dräuungen Uns abhalten / dasjenige gegen Unsere offenbahre Feinde ebenfalls ins Werck zu richten / was Unserer Convenience und der Kriegs-Raison gemäß seyn wird. Welches oberwehnter Resident seinem hohen Principal wiederum zu hinterbringen und positivement zu versichern hat. Und Wir seynd Euch ꝛc. Stralsund den $\frac{2}{13}$. May 1715.

CAROLUS.

H. G. von Müllern.

Caput IX.

Continuatio des VIII. Capituls vorhergehenden Theils von denen zwischen Dännemarck und Schweden/ wegen der aus Dänischer Gefangenschafft sich salvirter Schwedischen Officiers annoch vorwaltenden Differentien.

Num. I.

Notification und respective Citation so man von Seiten des Königl. Schwedis. Ober-Kriegs-Gerichts zu Stralsund / an die darinnen benannte Königl. Dänische Ober-Officiers ergangen.

Ihr. Königl. Majest. von Schweden ꝛc. bestellter General-Major von der Cavallerie Obrister über die Ritter-Pferde/ Ober-Jäger-Meister in Vor-Pommern / und verordneter Præses in dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte zu Stralsund.

Ich Friederich Mevius.

Füge hiernächst benannten Königl. Dänischen Ober-Officierern benahmentlich

Von der Guarde zu Fuß.

Major Walter.

Capi-

Capitains. Ellern / Schlangenbusch / Blom/ Prætorius, Frölbner / Stuorob / Lärck / Schioroth/ Frölich.
Lieutenants. Lohmann / Ehrenstein / Stack / Pet. Christian/ Böck/ Diestel.
Fähndrichs. Prætorius, Kleist / Langeland.

Von der Königin Regiment/ Infanterie.

Capitains. Gerschob / Motz.
Lieutenant. Eenet.

Von des Printz Carls Regiment/ Infanterie.

Capitain Neef.

Von denen Granadieren.

Capitains. Dieterichs / Kott / Reventlau / Storm.
Lieutenants. Wurm / Viereck / Kaltenbren / Zilow/ Schmiedt.
Fähndrich. Viereck.

Von des General-Lieutenants Dewitz Cavallerie Regiment.

Obrist-Lieut. Koet von der Horst.
Rittmeisters. Sepelin / Prehn.
Lieutenant. L'Egart.

Von dem Würtenbergischen Cavallerie Regiment.

Rittmeisters. Beacker/ Holgendorff.
Lieutenant. Lang.
Cornet. Corts.

Von dem General-Major Dewitz / Cavallerie Regiment.

Rittmeisters. Rheder / Beinck.
Lieutenants. Acker / Härholt.
Cornet. Casp. Bahr.

Von des Brigadier Krage Regiment Infanterie.

Capitain. Baldewyn.

Von des Rothsteinischen Regiments Infanterie.

Capitains. Bielow / Staffelt / Rostropff.
Lieutenants. Pleß / Anth. Süper.
Fähndrich. Otto Friedr. von Kalm.

Von der Land-Milice.

Lieutenant. Claussen.

Von dem Bardenflethschen Cavallerie Regiment.

Rittmeister. Rabsdorff.
Lieutenants. Müller / Pleß.

Vom Lüttkauischen Regiment Cavallerie.

Rittmeisters. Tirlau / Neuburg.
Lieutenant. Tirlitz.
Cornet. Hoyer.

Vom dem Rosendrschen Cavallerie Regiment.

Rittmeisters. Linstau / Drysell / Tritt / Schack.
Lieutenants. Boenemann / Fischer / Cabus.
Cor-

Cornets. Fischer / Müller / Blum / Schröder / Wulff.

Vom Donepschen Regiment.

Lieutenant. Rosenhagen.

Vom Staffeldischen Infanterie-Regiment.

Capitains. Pentz / Böcken / Kolditz / Bolwyn / Schröder / Brestedt / Dallwitz.

Lieutenants. Petersen / Höwisch / Hübner / Kleen / Römer / Zilau / Süeland / Bechstedt / Reichel / Fischer / Krage / Bortell.

Fähndrich. Sittfeld.

Vom Jülischen Cavallerie-Regiment.

Rittmeister. Hacke.
Lieutenant. Schultz.

Von des Brigadier Knujeln Regiment.

Lieutenants. von Katten / Wolter von der Meden.

Noch die Kriegs-Commissarii.

Dresten / Hauck / Züringen.

Als man vor der Hand nicht völlig mehrere Officirer Namen habhafft werden können / zu Ergäntzung einer gleichen Anzahl und Character; So hat man nach dem Recht der Repressalien / und insonderheit nach Anleitung des errichteten Cartels, die manquirende zu Gelde setzen / und an ihrer statt nachfolgende Officier benennen müssen und wollen / dadurch dann die Anzahl völlig ergäntzet wird.

Von der Guarde. Obrist-Lieut. von der Lüse.
Gen. Major Dewitz. Orist-Lieut. Fahrenkeug. Major Neuhöfel.
Brigadier Karges. Major Kirchner.
Rothsteinische. Obrist-Lieut. Bülow.
Major Kauffmann.
Donepschen. Major Tamsen.
Rosendre. Major Sievert.
Marinier. Obrist-Lieut. Hahn.
Staffelts. Major von Stöcken.
Würtembergische. Obrist-Lieut. Kolsofsky.
Bondenfleths. Major Evers.
Brocdorffs. Obrist-Lieut. Fincke.
Jülischen. Major Mohr.
Nach dem Obrist-Lieut. Schaffatiski de Muccadel.
Vom Luttkauischen Regiment. Rittmeisters Chretienne und Schultz.

und sonsten allen und jeden / welche dieses allhie unter heutigen dato publicirtes Patent sehen/ lesen / oder lesen hören werden / nächst gebührlichem Zuentbiethen/ nach eines jedweden Standes Erforderung / hiemit öffentlich zu wissen: Was Gestalt der Königl. Kriegs-Fiscal Helwig/ ex officio bey hiesigem Königlichen Ober-Kriegs-Gerichte eingekommen und geziemend vorgestellet / daß/ ob man zwar gehoffet hätte / man würde endlich an Dänischer Seiten/ der Vernunfft und Billigkeit / einigen Platz gegeben / und von denen / so ungeziemend harten als unstatthafften Procedu-

ren/

ren / welche man denen aus ungerechter Gefangenschafft entkommenen Königlichen Schwedischen Ober-Officieren verschiedentlich angedrohet / wenigstens von der Zeit an abstrahiret haben / da man Königl. Schwedischer Seiten / durch öffentlich auf hohen Befehl im letzt-verwichenen Augusto publicirte Schrifften / den Unfug des Königl. Dänischen Hofs / auf eine allen unpartheyischen und unpræoccupirten Gemüthern handgreiffliche Weise vorgestellet und erwiesen hat / daß nach allen Gött- und Menschlichen Rechten / die Königl. Schwedische / unter der Oldensworthischen Capitulation stehende sämtliche Officirer und Gemeine / nachdem ihnen Wort und Zusage nicht gehalten / sondern durch unjustificirliche Gewalt und Cavillation, ihre vorsich habende solenne Capitulation eludiret worden / vor rechtmässige Kriegs-Gefangene nicht zu halten / folglich diejenigen Officirer und Gemeine / welche der ergangenen Declaration und Avocation zu Folge sich in Freyheit gesetzet / daran nichts anders gethan / als was denen natürlichen Rechten / samt der Unterthänigkeits-Pflicht und den Gehorsam / mit welchem Ihrem Allergnädigsten Könige und Herrn sie verwandt sind / gemäß / und folglich ihren wohlerworbenen Ehren und Reputation unverfänglich ist; So hätte man dannoch mit höchster Verwunderung ersehen / wie man Dänischer Seiten keinen Anstand nehmen wollen / unterm 1. des

ver-

verwichenen Monats Octobris zu Rendsburg eine vermeinte Citation an die ansehnliche Zahl darinn benannter Königl. Schwedis. Ober-Officiers / zu dem Ende ergehen lassen/ daß sie am 13. Novembr. daselbst erscheinen/ und sothaner unvernünfftiger Proceduren erwarten sollen / als in denen unterm 17. May und 10. Junii a. c. emanirten / jedoch disseits nicht unwiedersprochen-gelassenen Patenten/ denenselben communiciret worden / mit Bitte/ daß weil solchemnach / zu unumgänglicher Ehren-Rettung Unschuldiger / Ihre Treue / Gehorsam/ und Unterthänigkeits-Pflicht / aller andern Considerationen vorziehender Leute / und rechtschaffener Officierer nichts anders übrig gelassen wurde / als zu dem jenigen Mittel zu schreiten / welches in dem von dem Herrn Ober-Auditeur von Eccard/ unterm 30. May a. c. publicirten Patente und Gegen-Declaration, auf die von Dänischer Seiten communicirte vermeinte Beschimpffungen / und unter moraten Völckern ungebräuchliche Proceduren hinwieder angedrohet und vorbehalten worden / und mit gerechten Repressalien gegen Königl. Dänische / nach deren Characteren/ und dem Fundament des Cartels, gegen die vermeintlich citirte Königl. Schwedische zu proportionirende Officierer/ auf eben die Art zu verfahren / wie an Dänischer Seiten man darunter mit dem Exempel biß dato vorgegangen / und damit etwa ferner continuiren möchte / ein Königl. Ober-Kriegs-
Ge-

Gerichte zu dem Ende zuförderst ein offentlich Notifications-Patent, und sodann die fernere nöthige Verordnungen erkennen und ergehen lassen möchte.

Ob man nun zwar Königl. Schwedischer Seiten / nicht ohne Leid-Wesen und äusserste Repugnance sich entschliessen mögen / ein Mittel zur Hand zu nehmen / womit man obernannte Königl. Dänische Officierer / wann an jener Seiten Vernunfft und Billigkeit Platz fünde / gerne verschonet wissen möchte; so hat dennoch ein Königl. Ober-Kriegs-Gerichte / da an Königl. Dänischer Seiten alle Æquität hindan- und aus den Augen gesetzet wird / nun der Gerechtigkeit ein Vergnügen zu thun / höchstgedachter Ihro Königl. Majestät zu Schweden Diensten / und der unschuldig gekränckten Ehre / so vieler wackerer Officierer zu prospiciren / obhabender Pflichten / und denen ergangenen obangezogenen Declarationen / Vorstellungen und Patenten nach / auf des Königl. Kriegs-Fiscals darinn begründetes billiges Gesuch gebettener massen zu erkennen / sich um so weniger entbrechen können / als eines Theils die Natur und Beschaffenheit der Repressalien mit sich bringet / daß dieselbe ohne Absicht auf die Theilhabung oder Inocence derjenigen / welche sie betroffen / gegen alle und jede des ungerechten Gegentheils angehörige Stand greiffen / andern Theils die Königl. Schwedischen Officirer / gegen welche mit der Rendsburgischen Citation hat wollen ver-

verfahren werden / an der ihnen beygemessenen Desertion, Ehr-und Treu-brüchigen Verfahren / eben so unschuldig / als obbenannte Königl. Dähnische Officierer zu achten / indem sie aus keiner rechtmässigen Gefangenschafft entwichen / und also in der Rendsburgischen Citation angezielte Disposition des im Januar. 1713. zu Lübeck errichteten Cartels, auf jene eben so wenig / als auf diese applicable ist. Und solchemnach / ergehet an Euch sämtlich vorhin benannte Königlich-Dänische Officierer / hiemit die öffentliche Notification, samt ernstlicher Bedeutung / daß man an Seiten dieses Königl. Schwedis. Ober-Kriegs-Gerichts / das Exempel und Verfahren des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts / zur Nachfolge und Richtschnur sich unabweichlich vorstellen / und wider Euere Personen / Ehre / und Namen / alles dasjenige unausbleiblich erkennen und ergehen lassen werde / was das Rendsburgische Ober-Kriegs-Gericht wider die in der unstatthafften Citation, nahmhafft gemachte Königl. Schwedische Ober-Officierer zu verhängen / sich nicht wird wollen abhalten lassen. Und wie solchemnach / Euch sämtlich nahmhafft gemachten Königl. Dänischen Officierern obliegen will / und anheimgestellet wird / so lieb euch ist / die comminirte gerechte Repressalien zu vermeiden / auf zulängliche Weise Euch dahin zu bemühen / daß mit denen vom Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichte ange-

drohe-

droheten ungerechten Proceduren eingehalten werden möge/ und gegen den 9. Januar. bevorstehenden Jahres allhier beym Königl. Ober-Kriegs-Gerichte / glaubliche Anzeige zuthun/ daß man an Seiten des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts die erkannte/unrechtmässige / den Rechten nach / an sich null- und nichtige Citation der Königl. Schwedischen Ober-Officiers / abgethan und cassiret / und alle fernere / dergleichen ungerechte Proceduren wider dieselbe eingestellet habe / also habet ihr in Entstehung dessen / unfehlbar zu erwarten / daß auf des Kriegs-Fiscals ferneres Anhalten / und in Verbleibung obangezielter Cassation und Abstellung / nach obiger Communication unausbleiblich wider Euch verfahren werden soll. Uhrkundlich meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pittschaffts. Publication unter öffentlichen Trompeten-Schall und Trommelschlag. Stralsund den 28. Novembr. 1714.

(L. S.)

Friederich Mevius.

Num.

Num. II.

Edictal-Citation

Des Königlich-Dänischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg/ an die aus Jhro Königl. Majestät Gefangenschafft desertirte Königl. Schwedische Ober-Officiers/ ergangen.

Jhro Königl. Majestät zu Dännemarck/ Norwegen 2c. 2c. Bestellter General-Lieutenant von der Cavallerie, und verordneter Præses in dem Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg.

JCh FRIDERICH de LEEGARRDTE, Ritter von Dannebrock/ füge nachstehenden aus höchst-besagter Jhro Königl. Majestät Gefangenschafft desertirten Königl. Schwedischen Ober-Officiers/ namentlich:

Von dem Bremischen Cavallerie-Regiment.

Obrist-Lieut. Parm von Tettenborn.
Major. Wilhelm von der Kuhla.
Rittmeisters. Casper Ludewig Schulten/ Otto Christoffer Emmer/ Carl Brommer.
Regim. Quartiermeister. Matthias Otto.
Lieutenants. Diedrich Christoph von Düring / Adolph Friederich von Schulten/ Chri-

Christian Friederich von Weissenfels / Anthon Schornhorst / Bohl Felden / Lucas Brummer.

Cornet. Henning Altmann.

Von dem Pommerischen Mardefeldischen Dragoner Regiment.

Capitains. Diedrich Kynmairdt/Johann Oswaldt Graffe.

Lieutenant. Friederich Nicolaus Perl.

Von dem Strömfeldischen Dragoner-Regiment.

Major. Christian Frantz Bremer.

Capitain. Barlobi Philipp Schulte.

Cornets. Christian Olgier Schulte/Heinrich Tierjen.

Von des General-Major Marschalck Dragoner-Regiment.

Obrist-Lieut. Carl Emel / Graf von Löwenhaupt.

Capitains. Johann Friederich Marschalck/ Claus Henrich Wynken / Henrich Barthol von Kleyhe/ Diederich Günther von der Decken/ Christoffer Haffner.

Lieutenants. Bendix Suerlandt / Henrich Solomar Henelius/ Nicolaus Kempe / Carl Henrich von Issendorff / August Friederich von Schleppengrell / Johann Wilhelm Ostholdt.

Cornets. Johann Jacob Tappe / Heinrich Homburg/ Heinrich Dierck / Frantz Henrich Oh-

Ohlsen / Bernd Hilligen / Henrich Christoffer von Schwanwedel / Johann Jacob Junglau.

Vom Wassewitzischen Dragoner-Regiment.

Major. Arent Jürgen von Schwanwedel.

Capitains. Anthon Henrich von Schwanwedel / Adolph Friederich Katte.

Lieutenants. Joachim Balthasar Renner / Christoffer Vogt / Lorentz Ernst von Hassel.

Cornets. Koff Steinfeldt / Johann Jürgen Weylandt.

Von des General-Major Eckebladts Infanterie-Regiment.

Capitain. Johann Bendix von Issendorff.

Von des General-Major Graf Aschenbergs Cavallerie-Regiment.

Rittmeister. Carl Alexander Buhemann.

Vom Sudermannländischen Infanterie-Regiment.

Capitain. Carl Reimholdt von Wicken.

Vom Westmannländischen Infanterie-Regiment.

Capitains. Hanns Eckelöff / Christoffer Töningh.

Fähndrich. Friederich von der Osten / genannt Sacken.

Vom

Vom Dahl. Regiment.

Fähndrich. Carl Friederich von Brömsen.

Vom Närck- und Wermanländischen Infanterie-Regiment.

Fähndrich. Henrich Johann Wolfeldt.

Vom Helsingischen Infanterie-Regiment.

Fähndrich. Jacob Wydberg.

Von der Artillerie.

Fähndrich. Otto Haucke.

Von dem Ostgiottischen Infanterie-Regiment.

Fähndrich. Henrich Melchior Zeuck.

Hiemit zu wissen öffentlich / demnach der Königl. Cantzley-Rath / Ober-Sachwalter und Kriegs-Fiscal in den Hertzogthümern Schleßwig-Holstein / Gustav Crane / ex officio wider euch bey hiesigem Ober-Kriegs-Gerichte Klage geführet / was Gestalt ihr insgesamt / mit Hindansetzung Eures auf Honneur und Cavalliers-Parole ausgestellten Reversses, und sothaner gegebener Verpflichtung / von denen zu Haltung der Gefangenschafft euch assignirten Orten / ohne Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. allergnädigsten Consens, biß zu Eurer Auswechslung oder Rancionirung nicht zu weichen / weniger auch währender Zeit directè oder indirectè, mediate oder immediate, gegen höchstgedachter Ihro Königl.

Majest. oder Dero Alliirten hohes Interesse gebrauchen zu lassen / dennoch schändlich desertiret seyd / und zwar die meisten unter euch / als Ihro Königl. Majest. aus beywohnender höchsten Clemence, Ihnen die Sejour bey dem Ihrigen / im Hertzogthum Bremen / als ihrer Heymath allergnädigst verstattet / solcher Königl. Gnade liederlich gemißbrauchet / und den / ihnen / als Officieurs und Leuten von Honneur zugestellten guten Glauben / durch eine schändliche Desertion violiret / mithin keiner auf die von dem Königl. Etats-Rath / und General-Auditeur Bornemann ergangene Rappell-Briefe / sich wieder eingefunden habe / mit Bitte / daß das Ober-Kriegs-Gericht / nach Masgebung des / zwischen beyden Cronen Dännemarck und Schweden am 15. Januar. 1713. zu Lübeck aufgerichteten Cartels, wider euch erkennen möchte.

Ob nun zwar gestalten Sachen nach / und da eure / aller Welt vor Augen liegende Desertion selbst Kläger und Zeuge ist / man vermöge Cartels sogleich ohne solennen Procefs, ad declarationem pœnæ, schreiten könnte / so ist doch / um den gelinden Weg zu wehlen / auch allen Querelen der Unwissenheit und Ubereilung vorzubeugen / euch der Weg Rechtens zu eurer Defension, offen gelassen / und zuvorderst diese Edictal-Citation, wider euch zu recht erkannt; Solchemnach citire / heische / und lade Ich euch oben benannte desertirte Königlich-Schwedische Ober-Officiers / Krafft des von

von Ihro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. meines allergnädigsten Königs und Herrn / mir anbefohlenen Richter-Amts / zum Ersten / Andern / und Dritten mal / und also peremptoriè, daß ihr samt und sonders innerhalb 6. Wochen à dato dieses / euch hinwieder stellet / und am 13. Martii nächstkommenden / wird seyn / der Freytag nach dem Sonntag Invocavit, zu rechter früher Tages-Zeit allhier in Rendsburg unausbleiblich erscheinet / eurer Desertion und bißherigen Aussenbleibens Red und Antwort gebet / folglich eines rechtlichen Ausspruchs gewärtig seyd; mit der Verwarnung / ihr erscheinet so dann oder nicht / daß nichts destoweniger auf des Kriegs-Fiscals ferneres Anhalten / wieder euch ergehen soll / was den Rechten gemäs seyn wird. Uhrkündlich meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pittschafft. Gegeben Rendsburg den 1. Febr. Ao. 1715.

FRIDERICH de LEEGAARDT.

(L. S.)

Num. III.

Des Königl. Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichts zu Stralsund fernere Repressalische Vorkehrung / und respective Peremtorial-Citation und Eventual-Gegen-Commination, an die innen vermeldte Dänis. Officiers / wider des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts am 1. Febr. ergangenen Edictal-Citation.

Ihro

Jhro Königl. Majest. zu Schweden/ rc. rc. Bestallter General-Major von der Cavallerie, Obrister über die Ritter-Pferde / Ober-Jäger-Meister in Vor-Pommern / und verordneter Præses in dem Königl. Ober-Kriegs-Gericht zu Stralsund.

Jch Friederich Mevius.

Füge denen hienächst-benannten Königlich-Dänischen Ober-Officiern/ namentlich

Von der Guarde zu Pferd.

Major. Nummosen.
Regiments Quartier-Meister. Mirecien.

Von der Königin Leib-Regiment Infanterie.

Major. Aderkas.
Capitains. Aderkas / Platen.
Lieut. Fürst.

Von denen Granadierern.

Obrist-Lieut. Kleist.
Lieutenants. Eckeberg / Petersen.

Brigadier Doneps Cavallerie.

Rittmeister. Vierek Jensen.
Lieutenants. Ziervogel / Koos / Dau / Wackerbart.
Cornet. Fürster.

Brigadier Römlings.

Obrist-Lieut. Schack.
Capitain. Todde.

Graf

Graf Callenbergs Infanterie.

Major. Krable.
Capitains. Bar/ Pudlitz/ Stimip / Elbrecht.
Lieut. Eberwein / Graan / Halle / Pretschin/ Gladis/ Hoffmann.
Fähndrich. Ortken.

Brigadier Kneels.

Capitain. Schack.

Arnolds Infanterie.

Capitain. Werner.
Lieut. Sacken/ Richter/ Friederich.

Der Mariner.

Capitain. Müller.
Fähndrich. Blum.

Von der Littauischen Cavallerie.

Rittmeister Schultz.

Vom Schulenburgischen Infanterie-Regiment.

Capitains. Wedel / Dörschau.

Land-Milice.

Capitain. Heckelau.

Roßenörs Cavallerie.

Rittmeister Braam.

Jülischen Cavallerie.

Rittmeisters. Nerck/ Koppelon.

Würtenbergischen Cavallerie.

Corner. Corts.

General-Major Dewitz Cavallerie.

Corner. Bahr.

Vom Littauischen Regiment.

Cornet. Heyer.

In Stelle manquirender 12. Cornets.

Vom Jülischen Cavallerie-Regiment.

Obrist-Lieut. Rojahn.

Vom Schulenburgischen Regiment.

Capitain. Bülow.

Hiemit öffentlich zu wissen / was Gestalt bey hiesigem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte / der Königl. Kriegs-Fiscal, Joachim Andreas Hellwig rc. officio, klagend zu vernehmen gegeben / wie das Königl. Dänis. Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg / an statt man hätte billig vermuthen sollen / es würde selbiges / mit denen / eine zeithero / wider die Königl. Schwedische / unter deren Oldesworthischen Capitulation gestandene Ober-Officier / vorgenommener illegalen Proceduren endlich einmal eingehalten / und zu disseitigem fernern repressalischen Verfahren / keinen weitern Anlaß gegeben haben / dennoch kein Bedencken getragen / mittelst einer abermahligen vermeinten Edictal-Citation, datiret Rendsburg den 1. Febr. a. c. auch wider diejenige von besagten Königl. Schwedischen Officiern / welchen aus Dännemarck / nach ihren Heymath / oder anderwärts hin / zu reisen erlaubet worden / loß zubrechen / und denenselben einen ihrer wohlerworbenen Ehre und Reputation, nachtheiligen Proceß anzudrohen / mit

Bitte /

Bitte / daß wider solches / obwohl null und nichtige Verfahren / von dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte gleichmässige repressalische Vorkehrung / als unterm 28. Novembr. a. p. wider die erste Rendsburgische unstatthaffte Edictal-Citation, allbereit geschehen / ergehen lassen / und ein dergleichen Procedere, als mit diesen Königl. Schwedis. Ober-Officierern zu Rendsburg vorgenommen werden möchte / denen hier obbenannten / nach deren Characteren und dem Fundament des Cartels gegen jene proportionirten Dänischen Officirern zu intimiren und zu communiciren geruhen wolte. Wenn man nun sothanen billigen Gesuch / von obhabenden Richterlichen Amts wegen / zu deferiren / um so weniger Anstand finden können / als das auf blosser injustificirlichen Gewalt beruhende feind- und zu drängliche Verfahren / dem Königl. Ober-Kriegs-Gerichte / um denen unschuldig-leidenden Königl. Schwedischen Officierern / Recht und Sicherheit zu beschaffen / keinen andern / als den Weg / der in solchen Fällen so nöthigen als gerechten Repressalien / offen lässet; So ergehet hiemit an euch sämtliche vorhin benannte Königl. Dänische Officiers / die ernstliche Bedeut- und Verwarnung / daß / woferne von Seiten des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts mit der angedroheten illegalen Procedere wider die / unterm 1. Febr. vermeintlich citirte Königl. Schwedische Ober-Officierer / bessern Vermuth- und Hoff-

nung zu wider / würcklich fortgeschritten werden solte / man wider eure Personen / Ehre/ und Namen / auf gleiche Weise verfahren/ und und alles dasjenige / was Dänischer Seiten erkannt oder exequiret werden möchte / wieder unausbleiblich verhängen lassen werde; Es wäre denn/ daß ihr iñerhalb 6. Wochen à dato dieses/ und also vor den 2. April / als welchen Wir euch / zum Termino zu dem Ende peremptoriè anberaumet haben wollen / allhie glaubliche Anzeige thun würdet / daß die mehr angezogene Rendsburgische nichtige Citation abgethan und cassiret / und alle fernere darinn gedrohete ungerechte Proceduren wider die Königl. Schwedische Officierer eingestellet werden/ in dessen Verbleibung / ihr nichts anders zu erwarten habt / als das nach obiger Commination unausbleiblich wider euch verfahren werden soll ; würde das Königl. Dänische Ober-Gerichte gegen die den 1. Febr. citirte Königl. Schwedische Officierer mit gleicher / und unter Christlichen Nationen nie erhörten Injustice und Härte / wie mit den vorigen verfahren / so wird man auf hohen Befehl solches an denen im Ober-Gerichte sitzenden Personen / selbsten beahnden.

Uhrkundlich meiner eigenhändiger Unterschrifft und beygedrucktem Pittschaffts. Publicatum unter öffentl. Trompeten-Schall und Trommelschlag. Stralsund/ den 19. Febr. 1715.

Friederich Mevius.

(L. S.)

Num.

Num. IV.

COPIA,

Urtheils des Königl. Ober-Kriegs-Gerichts zu Rendsburg/ wider einige aus der Gefangenschafft desertirter Schwedischer Officiers/ in Sachen des Königl. Kriegs-Fiscals David Trolaw/ ex officio Klägers/ an einem/ entgegen und wider nachfolgende aus der Gefangenschafft desertirte Schwedische Ober-Officiers.

Als

Von des Herrn General-Lieutenant Dückers West-Glöthe Cavallerie Regiment.

Rittmeisters. Gustav von Köbler / Magnus Salsiob / Carl Gustav Frölich / Otto Friederich Brummer.

Lieutenants. Jacob Frägarth / Laerß Sundler / Andreas Hagers/ Oluff Rahm.

Cornets. Peter Kinberg / Andres Liumberg.

Von des Herrn General-Majors Graf Aschembergs Cavallerie-Regiment.

Obrist-Lieut. Gustav Wilhelm von Fersen.

Rittmeisters. Schwenn Hollmer / Wilhelm Gerhard von Engelhard.

Lieutenants. Schwenn Feldstierna / Gustav Macklier/ Johann Stack/ Simon Heller.

Adjutant. Andreas Palmberg.

Cornets. Hinrich Aschenbohm/ Joh. Dahlgreen

Von

Von des Herrn General-Majors Baron von Marschalcks Dragoner Regiment.

Lieutenant. Bengt Lettau.
Adjutant. Frantz Erdmann Ferber.

Von dem Westmanländischen Regiment zu Fuß.

Capitain. Gustav von Grooth.
Lieutenants. Daniel Flodmann / Laers Micrander / Peter Christianin.
Fähndrichs. Peter Harticken / Fabian Wrede.

Von des Obristen Stromfelds Dragoner Regiment.

Capitains. Peter Rudolph Fabritius, Christoph Adolph Steeb.
Lieutenant. Johann Bath.
Cornets. Johann Carl Nede / Alexander Brunskowsky / Baltzer Lorentz Wasnitz.

Von der Artillerie.

Lieutenant. Ephraim Rubach.
Zeuchwächter. Wulff Hinrich Grunwald.

Von dem Ostwothischen Regiment zu Fuß.

Lieutenant. Johann Carl Strähle.

Von des Grafen Mellins Bremischen Regiment zu Pferde.

Cornet. Johann Hinrich Röesh.

Von

Von des Obristen Mardefelds Pommerischen Dragoner Regiment.

Capitains. Ernst Lange / Johann Friederich Laerßon / Victor von Jenskau.

Lieutenants. Christoffer Thalheim / Moritz von Bülow / Johann Jürgen Nedel / Frantz Hinrich Nedel.

Cornets. Carl Leonhard OldenCloster / Gregorius Reimar von Schmalensee / Jochim Holste / Johann Hinrich Thiel / Johann Otto Druel / Allandt Mayer.

Von des Obristen Rosen Pommerischen Regiment zu Pferde.

Lieutenants. Martin Schmidt / Friederich Bartels / Reinhold Schaachmann / Emanuel Wendeler.

Adjutant. Christian Ebert.

Cornets. Joachim Krüger / Henrich Jarck / Gottfried Conrad Corstern.

Vom Südermanländischen Regiment zu Fuß.

Capitains. Adam von Schöting / Carl Sigismund von Ferenteil.

Lieutenants. Andres Demming / Peter Cossoth / Axel Hinrich Nierodt.

Fähndrichs. Peter Schönbauer / Johann Ekebohm / Jacob Lund / Hinrich Töene / Johann Ahlsbeck / Gerhard Wulff / Hinmann Friederich von Baumann / Erich Lengeren / Oluff Stenius / Wilhelm Groß.

Von

Von Ostglötischen Regiment.

Capitains. Charles Duriez, Johann Friederich Lind / Isaac Gyllenhammer / Alexander Barcley / Israel Dirck / Gustav Erichson.

Lieutenants. Johann Hinrich Pors / Nicolas Westerströhm / David Cambel / Peter Perrmann / Laers Bergerssen / Andres Rehberg / Olaff Schiarmann / Gregorius Duriez.

Adjutant. Paul Dandeneel.

Fähndrichs. Peter Cederwall / Gabriel Arehn / Elias Landberg / Steinhoff Gustav Apoloff / Johann Adler / Friedrich Düse / Erich Lohm / Hinrich Engenel / Carl G. Gripens Kiald.

Von dem Helsinger Regiment.

Capitains. Knüth Lagerboth / Hanns Hallehn.

Lieutenants. Jhan Hockmarck / Peter Jean Forstadius, Hanns Hinrich Dellwitz / Friedrich Hillebrand.

Adjutant. Bentz Bergsteen.

Fähndrichs. Jonas Fritzberg / Erich Oxel / Oluff Graß / Peter Gustav Schwinhufroud / Jonas Sandberg.

Von dem Elffsburgischen Lohn Regiment.

Capitains. Anders Gustav Heerdt / Niels Belfrage / Günnar Böckmann / Elias Kaster / Reinholdt Fierschat.

Lieutenants. Johann Stohlberg / Suante Lillien Bielcke / Johann Nolein / Adam Elfftmann /

mann / Wilhelm Schweedmarck / Clos Bomble / Isaak Jongdahl / Jonas Francke / Suante Blom / Gustav Adolpff Brentz.
Fähndrichs. Anders Rosenstrohm / Peter Rüberg / Carl Gustav Schwartzhoff / Abraham Mannerkrantz / Bengt Nüberg / Johann Heyde Lundt / Hanns Huhlberg.

Von dem Dahl-Regiment.

Capitain. Clos Colwin.
Lieutenants. Peter Melander / Hans Jacob Marck.
Fähndrichs. Andreas Termin / Johann Mehlberg / Oloff Gröenberg.

Von dem Närck- und Warmanländischen Regiment.

Capitains. Johnn Anton de Beuhn / Hanns Stuard / Hieronymus Süsterströhm.
Lieutenants. Alex Christopher von Kehten / Friedrich Geypenskiold / Jonas Blanckenfeldt / Johann Gustav Granfieldt / Laers Lillebiorn / Carl Ugla / Carl Johann von Kothen.
Adjutant. Anders Sahlgreen.
Fähndrichs. Eriche Lehmann / Johann Dell / Otto Wilhelm Rüschenfeldt.

Von dem Schoulzischen Regiment.

Major. Bernd Otto Taube.
Capitains. David Grippenberg / Blechert Carl Hertel.
Capit. Lieut. Matthias Friedrich von Raubpach.

Lieu-

Lieutenants. Erich Berg / Baltzer Johann Raun / Carl Christian Schröder / Cuno Darius Hertel / Daniel Ernst Scheffler / Peter Gottfried Klinge.
Adjutant. Frantz Martin Gortzke.
Fähndrichs. Claus Jürgen Raun / Rawen Hinrich von der Lacken / Christian Friedrich von Schewen / Gustav Ramm.

Von dem Westglothischen Regiment.

Capitains. Hanns Rodin / Jonas Feierhaber / Gustav Härd / Jacob Heckenberg / Andres Gierck.
Lieutenants. Angers Haselrodt / Erich Herdt.
Fähndrichs. Gabriel Nordberg / Isaac Roß / Jacob Ahlefeld / Laers Sparlundt.

Vom dem Eckebladtschen Regiment.

Capitain. Johann Christopher Dangmann.
Lieutenants. Andreas Ballach / Friederich Mardefeldt / Christian Gärtner / Otto Carl Stavenhagen / Simon Düncker / Johann Wilhelm Papke.
Adjutant. Nicolas Aßbrandt.
Fähndrichs. Johann Carl Diebrichsen / Peter Oding / Hanns Schwerin / Johann Hinrich Müller.

Vom Cronburgischen Lehn Regiment.

Lieutenant. Peter Angel.

Und die Kriegs-Commissarii.

Johann Norbin / Andreas Talcker / Johann Williamson.

Alles

Allerseits Beklagte am andern Theil / in puncto desertionis aus der Gefangenschafft / erkennen Præses und Assessores des von Jhro Königl. Majest. zu Dännemarck-Norwegen rc.rc. hierzu allergnädigst constituirten Ober-Kriegs-Gerichts/nach abgelegten Richter-Eyde / und reiffer Erwegung der Sachen endlich zu Recht.

Demnach jetzt-benannte Angeklagte insgesamt bey der im Majo des 1713. Jahres erfolgten Ubergabe der Königl. Schwedischen/ unter Commando des Hn. Generals en Cheff Graf Magnus Steenbock/ gestandene Armee / sich an Jhro Königl. Maj. zu Dännemarck-Norwegen / als Kriegs-Gefangene ergeben / und auf ihre Honneur und Cavalliers-Parole sich schrifftlich reversiret / währender Gefangenschafft / weder von denen Orten / so zu derselben Haltung ihnen würden assigniret werden / ohne Königl. allergnädigste Erlaubnüs zu weichen / noch biß zu ihrer Auswechselung oder Ranzionirung / directe oder indirecte, mediate oder immediate, wider Jhro Königl. Majest. oder dero Alliirten hohes Interesse sich gebrauchen zu lassen / solcher ihrer so theuren / und der gantzen honnetten Welt/ biß daher für inviolabel geschätzten Verpflichtung aber / schnur-stracks zuwider / heimlich die Flucht ergriffen / und theils zu Wasser/ theils zu Lande desertiret sind / deren einige ansehnliche Schulden in ihren Quartieren hinterlassen/

lassen / andere / Königl. Unterthanen ihre Böte / und kleine Fahrzeuge mit hinweggenommen. Und ob zwar auf Königlichen allergnädigsten Befehl / sie von dem Etats - Rath / und General - Auditeur Bornemann, unterm 17. May a. c. mittelst eines gedruckten / und so rubricirten Placats: Peremtorial - Citation, Pardons-Notification, und Eventual - Commination an alle aus Königl. Dännemärckischer Gefangenschafft desertirte Königlich-Schwedische Officierer 2c. rappelliret / denen / so innerhalb 4. Wochen sich wieder sistiren würden / Königlicher Pardon angebotten / denen aussenbleibenden aber / ernstliche Straffe angebotten worden / solches alles doch so wenig verfangen wollen / daß auch hernachmals noch viel andere der Ersten schädlichen Exempel gefolget / und gleichfalls ausgerissen sind: deren keiner dann auf die von dem Ober-Kriegs-Gericht ausgelassene / und gehöriger massen zu dreyenmalen / als am 1ten / 15ten und 29ten nächst-verwichenen Monats Octobris / so wol hie / als an den Gräntzen zu Oldesloe und Altona / offentlich verkündigten Edictal - Citation, noch auf das / ante locum judicii ergangene Ruffen / sich am 13ten dieses / als den præfigirten Peremtorial - Termin, gestellet / noch seines Aussenbleibens einige ehehaffte Verhinderungen angezeiget. Als erkennet obgemeldtes / zu dieser Sache von Ihro Königlichen Majestät allergnädigst delegirtes Ober-Kriegs-Gericht für Recht / daß die Beklag-

te insgesamt / mit gäntzlicher Verachtung / des wider sie gebrauchten Glimpffs / in ihrer Desertion und ungehorsamen Aussenbleiben contumaciter beharren / auch zu dessen Beschönigung ihnen keine Exculsen zustatten kommen mögen / als welchen durch den 25ten und 29ten Articul / des zwischen beyden Cronen Dännemarck und Schweden / am 15. (7.) Januar. 1713. zu Lübeck aufgerichteten Cartels, genugsam vorgebogen worden / auch ohnedem unwidersprechlich / daß die Prisonneurs de Guerre lediglich von der Ordre desjenigen Herrn / dessen Gefangene sie sind / währender Gefangenschafft dependiren / daß demnach wider obbemeldte Angeklagte / nicht allein mit der in den allegirten Articuln des Cartels, sondern auch mit der / auf Königlichen allergnädigsten Befehl / von dem Etats-Rath / und General-Auditeur Bornemann / in seinem unterm 17. May a. c. ausgelassenen Placat, angedroheten Straffe zu verfahren / dergestalt / daß sie nicht nur für infam und unehrlich zu declariren / mithin ihre Namen und geführte Chargen an den Galgen zu schlagen / besondern auch / so viel deren wieder ertappet / dieselbe nach gehaltenen Stand-Recht / so fort aufgehencket / deren man aber in einem Treffen oder Bataille wieder mächtig würde / geviertheilet werden sollen. Gestalten sie hiemit in solche Straffen con-

demniret werden / u. s. w. Decretum im Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg den 14. Novembr. 1714.

Friedrich de Legaadte.

(L.S.)

Ex Officio subscripsi.

H. I. Mayer, Königl. Ober-Auditeur in den Fürstenthümern Schleßwig-Holstein.

Königl. allergnädigste Resolution.

WIr haben dieses Ober-Kriegs-Gerichts-Urtheil / abgesprochenermassen in allem hiemit confirmiren wollen. Geben auf unserer Königliche Residence zu Coppenhagen den 3. Decembr. 1714.

FRIDERICH R.

Publiciret im Ober-Kriegs-Gericht zu Rendsburg den 4. Jan. 1715.

Exequirt den 19. Jan. 1715.

Num.

Num. V.

Repressalien-Urtheil des Königl. Ober-Kriegs-Gerichts zu Stralsund/ wider die/ in der sub dato Stralsund den 28. Novembr. 1714. publicirten respective Notification und Citation, namhafft gemachte Dähnische Officiers/ in Sachen des Königl. Kriegs-Fiscalis, Joachim Andreas Helwig/ ex officio Klägers an einem/ entgegen und wieder nachfolgende Dähnische Ober-Officiers/

Als

Von der Guarde zu Fuß.

Obrist-Lieut. von der Luhe.

Major Walter.

Capitains. Ellern/ Schlangenbusch/ Blom/ Prætorius, Frölbner/ Stuorob/ Lâreck/ Schioroth/ Frölich.

Lieuten. Lohmann/ Ehrenstein/ Stack/ Pet. Christian/ Böck/ Distel.

Fähndrichs. Prætorius, Kleist/ Langeland.

Von der Königin Regiment Infanterie.

Capitain Nees.

Von denen Granadieren.

Capitains. Dietrichs/ Kart/ Reventlau/ Storm.

Lieuten. Wurm/ Viereck/ Kaltenborn/ Ziefort/ Schmidt.

Fähndrich Viereck.

Von des General Lieutenants Dewitz Cavallerie Regiment.

Obrist-Lieut. Kort von der Horst.
Lieuten. L'Egart.

Von dem Würtembergischen Cavallerie Regiment.

Obrist-Lieut. Kolkofsky.
Rittmeisters. Bencker/ Holtzendorff.
Lieuten. Lang.

Von des General-Major Dewitz Cavallerie Regiment.

Obrist-Lieut. Fahrenkrug.
Major Neuhöffel.
Rittmeisters. Rheder/ Brinck.
Lieutenants. Acken/ Härholt.

Von des Brigadiers Krages Regiment.

Major Bülow.

Von dem Rothsteinischen Regiment Infanterie.

Major Kauffmann.
Capitains. Bielow/ Stuffelt/ Rostropf.
Lieutenants. Pleß/ Anth/ Süpro.
Fähndrich Otto Friedr. von Kalm.

Von dem Donepschen Regiment.

Major Tamsen.
Rittmeister Zepelin.
Lieutenant Rosenhagen.

Von der Land-Militie.

Lieutenant Clausen.

Von

Von dem Bardenflethschen Cavallerie Regiment.

Major Evers.
Rittmeister Rabsdorff.
Lieutenants. Müller/Pleß.

Von dem Lüttkauischen Cavallerie-Regiment.

Rittmeisters. Tielaw/Chretienne, Schultz.
Lieutenant Tirlitz.

Vom dem Rosenörschen Cavallerie Regiment.

Obrist-Lieut. Finck.
Major Sievert.
Rittmeisters. Linstou/Dryselt/Tritt/Schack.
Lieutenants. Lornemann/Fischer/Cabus.
Cornets. Fischer/Müllera Blum/Schröder/Wulff.

Vom Staffelfeldischen Infanterie Regiment.

Major von Stöcken.
Capitains. Pentz/Böcken/Coldiß/Bohwyn/Schröder/Brestedt/Dalwitz.
Lieutenants. Petersen/Höwitsch/Hübner/Kleen/Römer/Zilau/Surland/Bechstedt/Reichel/Fischer/Krage/Bortell.
Fähndrich Schifffeldt.

Vom Jülischen Cavallerie Regiment.

Lieutenants. von Kalten/Wolter von der Meden.
Marinier-Obrist-Lieut. Hahn.
Obrist-Lieut. Schaffolsky de Muccadel.

Noch die Kriegs-Commissarii.
Dresen/ Hauck/ Zuringen.

Allerseits Beklagte/ am andern Theil/ in puncto Repressaliarum, wegen der denen unschuldigen aus ungerechter Gefangenschafft entkommenen Königl. Schwedischen Ober-Officiern/ Dänischer Seits zur Ungebühr beygemessenen Desertion, und darauf weiter ergangener illegalen Proceduren; wird vom Præside und Assessoren des von Ihrer Königl. Majestät zu Schweden/ hierzu allergnädigst ernannt- und niedergesetzten Ober-Kriegs-Gerichts/ nach Ablegung des in Ihrer Königlichen Majestät Kriegs-Articuln vorgeschriebenen Richter-Eydes/ und Pflicht-mässiger der Sachen Cognition und Erwegung/ hiermit zu recht erkandt:

Nachdemmahlen Königl. Schwedischer Seiten/ durch öffentliche vor aller Welt Augen liegende/ und sowohl mit applausu des Publici aufgenommene/ als hingegen Dähnischer Seiten unbeantwortet gelassene/ im August-Monat a. p. publicirte Unrechtfertigkeit/ des an Seiten des Königl. Dänischen Hofes gebrauchten Verfahrens rubricirte Deduction und überzeugende Beweißthümer dargethan worden/ daß die gesamte/ vermöge der Oldesworthischen Capitulation, in Dänische Gefangenschafft gerathane Königliche Schwedische Trouppen/ weil ihnen Capitulation, Königl. Wort und Zusage nicht gehal-

halten worden / sondern die essentielle Condition ihres Accords und Ubergabe / nemlich / die unverzügliche Ranconnir- und Transportirung nacher Schweden / auf eine schändliche / unerhörte und detestable Weise / Dänischer Seiten eludiret / und sie insgemein denselben / ja allen Recht und der Billigkeit zuwider de facto detiniret worden / als Dänische rechtmässige Krieges-Gefangene von der Zeit an / da solcher Accord und Capitulations-Bruch an ihnen verübet / und die zu ihrer Abholung in dem Haven zu Arenrode gelegene Königliche Schwedische Schiffe leer wieder abgefertiget worden / nicht weiter angesehen werden mögen; und dann daraus von selbsten sich ergiebet / daß so wenig die / vom Gegentheil selbst gebrochene Capitulation, als die eben dadurch alle ihre Krafft verlierende Particulier-Verschreibungen und Recesse jemanden von denen solchergestalt vergewaltigten Officierern in so ungerechter Detention Stand zu halten verbinden können / bevorab / nachdemmahlen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden / als Dero alleiniger rechtmässiger Souverain, öffentlich vor aller Welt declariren lassen / daß nach vom Feinde gebrochener Capitulation, die Gefangenschafft rechtmässig zu seyn aufgehöret / und dannenhero ein jeder in Erinnerung seiner Pflicht / sich solcher vermeinten Gefangenschafft / auf alle Weise zu entschütten / und zu seinen Post- und Diensten sich wiederum eingefunden hätte; welche Königl. allergnä-

 digste

digste Declaration denn/ einem jeden getreuen Unterthanen und redlichen Officier sein Gewissen/ Ehr und Reputation in Sicherheit zu stellen/ zulänglich seyn / und vor der gantzen ehrbaren Welt ihn justificiren müssen / daß bey so bewandten notorischen Umständen / weder dasjenige / was in denen von dem Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichte angezogenen Articuli des am 15. (7.) Januar. zu Lübeck errichteten Cartels, wider Wort und Revers brechende Kriegs-Gefangene verordnet worden / noch die von demselben vorgeschützte / nur bey unbedingter Kriegs-Gefangenschafft / und gegen diejenige / so vor der Faust und auf Discretion, Prisonniers de Guerre geworden / statt habende Register ; daß solche in währender Gefangenschafft keine andere / als desjenigen Herrn Ordres zu erkennen haben / dessen Gefangene sie sind / wieder sie gelten / noch dem geringsten Effect seyn könne / in mehrerm Betracht / daß solches alles eine ehrliche / rechtmässige Kriegs-Gefangenschafft præsupponiret / und ohne offenbare Ungerechtigkeit auf redliche Officirer / welche eine solenne Capitulation vor sich haben / an dieselbe aber nicht weiter / als ihnen Wort und Zusage vom Feinde gehalten wird / gebunden / folglich auch / wann der Feind Capitulation, Wort und Zusage / unverantwortlicher Weise bricht / keine rechtmässig-Gefangene mehr seyn können / keinesweges zu appliciren sey: So resultiret aus diesem allen / der unwieder-

sprech-

sprechliche Schluß / daß / da das gantze vermeinte Fundament des freundlichen Verfahrens / nemlich : eine rechtmässige Kriegs-Gefangenschafft / wegfällt / auch alles / was darauf gebauet worden / von keinem rechtlichen Bestand seyn könne / sondern die wider die Königl. Schwedische Officiers / anmaßlich ergangene Citationes und Comminationes, insonderheit aber / das letzthin / unterm 14. Novembr. 1714. zu Rendsburg ausgesprochene sogenannte und vermeinte Urtheil / samt dessen Publication und Execution, null und nichtige-von allen Ehr-liebenden Gemüthern detestirte / den Character ihrer Barbarie und Brutalität mit sich führende Actiones seyn / welche zwar die wohlerworbene Reputation und ehrlichen Namen redlicher Cavalliers und Officiers keinesweges deshonoriren können / indessen aber / nach aller Welt unlaugbarem Rechte / als offenbar ungerechte / gewaltsame Facta, deren Remedirung auf keine andere mögliche Weise / zu erlangen / zu würcklicher Ausübung gerechter Repressalien / einen zulänglichen Grund legen ; welche / gleichwie man dieselbe / vermittelst der / am 28 Novembr. 1714. unter Trompeten- und Paucken-Schall publicirten respective Notification und Citation, denen darinn benannten Dänischen Officiern / von hiesigem Königlichen Schwedischen Ober-Kriegs-Gerichte wegen / intimiret und angedrohet / mithin dieselbe erfordert und ermahnet

hat-

hat / gegen den 9. Januar. a. c. allhie glaubliche Anzeige zu thun / daß man an Seiten des Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichts / die null und nichtige Citation abgethan / und cassiret / und alle ungerechte Proceduren / wider die Königl. Schwedische Officierer eingestellet habe / mit der ernstlichen Bedrohung / daß in dessen Verbleibung / man wieder ihre Person / Ehre und Namen / unausbleiblich erkennen und ergehen lassen werde / was das Rendsburgische Ober-Kriegs-Gerichte / wider mehr ernannte / Königlich-Schwedische Officiers zu verhängen / sich nicht würde wollen abhalten lassen ; Solchem allen aber nicht nur von mehr ernannten Dänischen Officierern / keinesweges nachgelebet worden / sondern auch unlängst / wider alle bessere Vermuth- und Hoffnung / zuverlässig zu vernehmen gewesen / daß das Rendsburgische Ober-Kriegs-Gericht / kein Bedencken getragen / mit dem nichtigen Spruch vom 14. Novembr. 1714. so dann mit dessen Publication am 4. und mit der vermeinten Execution am 19. Januar. a. c. zu verfahren; Als erkennet nunmehro / obgemeldtes zu dieser Sache von Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden / allergnädigst verordnetes Ober-Kriegs-Gericht / vor Recht / daß / nach dem / von dem Rendsburgischen Ober-Kriegs-Gerichte gegebenen / wiewohl detestablen Exempel / dessen Nachfolge und Ahndung hiesigem Königlichen Ober-Kriegs-Gerichte

richte mit Leydwesen abgenöthiget wird / wider die / in disseitigen Patent vom 28. Nov. 1714. benannte Dänische Officierer / mit der / sowol darinn / als in des Ober-Auditeurs von Eccard unterm 30. May 1714. publicirten Declaration angedroheten repressalischen Ahndung / dergestalt zu verfahren / daß sie nicht allein für infam und unehrlich zu declariren / und ihr Name samt geführten Chargen / durch den Scharffrichter an den Galgen zu schlagen / besondern auch / so ferne man Dänischer Seiten auch zu der Brutalität nach diesem würcklich fortschreiten sollte / so viel ihrer über kurtz oder lang ertrappet werden möchten / selbige nach gehaltenen Stand-Rechten / so fort aufgehencket / diejenige aber / deren man in einem Treffen oder Bataille mächtig würde / geviertheilet werden sollen ; Gestalt sie darzu / hiemit condemniret werden / von Rechts-wegen. Decretum im Ober-Kriegs-Gericht zu Stralsund / den 11. Febr. 1715.

F. Mevius.

(L. S.)

P. I. von Eccard, Königl. Ober-Auditeur bey der in Pommern stehenden Armee.

Publiciret im Ober-Kriegs-Gericht zu Stralsund / den 12. Febr. 1715.
Exequirt den 18. Febr. 1715.

Num.

Num. VI.

Königl. Dänische fernere Peremtorial-Citation, an die innen vermeldte Königlich-Schwedische Officiers.

Dero Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen ꝛc. Bestellter General über Dero Infanterie, und General-Gouverneur der Hertzogthümer Bremen und Vehrden.

Ich

Jobst von Scholten / Ritter des Elephanten-Ordens.

Füge nachgesetzten Königlich-Schwedischen Generals und Stabs-Officiers / nahmentlich:

1. General-Major Graf Christian Ludewig Aschenberg.
2. General-Major Graf Carl Gustav Meltzlin.
3. General-Major Carl Gustav Marschalck.
4. Obrister Johann von Löwenstern.
5. Obrister Johann Carl von Strömfeld.
6. Obrister Frantz Christian Marschalck.
7. Obrister Andreas Gottlieb Rosen.
8. Obrister Christian Reinhold von Schlippenbach.
9. Obrister Berend Christopher Wulffrat.
10. Obrister Melchior von Falckenberg.
11. Obrister Peter Adlerfeld.

12. Obr-

12. Obrister Jürgen Gustav von Schwanelodt.
13. Obrister Johann Henrich Jäger.
14. General-Adjutant Graf Wachtmeister.
15. General-Adjutant Klingoström.
16. General-Adjutant Thiesenhausen.
17. General-Quartier-Meister Friederich Bassewitz.

Krafft dieses/ öffentlich zu wissen:

DEmnach ihr sämtlich/ vermöge der Oldenworthschen solennen Capitulation, de dato den 17. May Anno 1713. Ihr. Königl. Majestät zu Dännemarck-Norwegen/ 2c. meines allergnädigsten Königs und Herrn rechtmässige Kriegs-Gefangene geworden/ und höchstgedachte Majestät/ euch/ auf euer allerunterthänigstes Ansuchen/ zu Folge des errichteten Cartels, eine Zeitlang wegzureisen/ und euch alle nach euer Heymath/ oder sonsten verlangte Oerter/ beurlaubet/ und dazu die benöthigte Passeports allergnädigst ertheilen lassen; Auch überdem denjenigen/ welche ihrer Beurlaubung Prolongation gebührend gesuchet/ selbige aus besonderer Königl. Hulde niemahlen abgeschlagen/ also/ und dergestalt/ daß Königl. Dänischer Seits dem Cartel in allen Pointes, auch was sonsten bey der honnetten und politen Welt/ gegen gefangene Officiers/ Raison de Guerre ist/ genugsam nachgelebet worden.

Dagegen nun ihr in euren ausgestellten Reverses mit ausdrück- und denen verbindlichsten Wor-

Worten auf Honneur und Cavalliers-Parole angelobet / währender eurer Gefangenschafft / und biß zu euer Auswechselung oder Rancionirung/ weder directè oder indirectè, mediate oder immediate, etwas so gegen Ih. Kön. Maj. und dero hohen Alliirten Interesse lauffen könte/ zu unternehmẽ/auch euch/nach erhaltenẽ Rappel alsobald wiederum zu sistiren / welche Verbindungen unter Officiers/und fürnemlich unter denen/von eurẽ Rangs u. Charges/im Kriege jederzeit theuer und billig heiliglich zu halten stehen.

Nichts destoweniger aber hat man mit Befrembdung erfahren / wie ihr die von höchst-gemeldter Kön. Maj. euch so vielfältig erwiesene Clemence, aus denen Augen gesetzt / indem ihr euer Honneur und Cavalliers-Parole gantz und gar zuwider / euch sowohl auf des Herrn Etats-Raths und General Auditeur Bornemañs Particuliers Rappel-Briefe/(welche euch doch laut Quitance des Commendanten in Helsingburg/und laut einiger von euch selbsten hierüber ausgegebenen Recepissen, wol zu Händen kommen/)als auch auf dessen im Namen Ihr. Kön. Maj. im Druck ausgelassenen general Rappels de dato Schleswig den 17. May 1714. euch nit wieder zu Odensee in Fühnen / als eurem assignirtem Orte/ eingefunden/ sondern der Gefangenschafft / euer gegebenen Parole d' Honneur entgegen / den Rücken vorsetzlichen zugekehret; Dahero ihr dann Anlaß und Ursach genug gegeben/ mit euch so gleich nach des Cartels 25. Art. verfahren zu können.

Jeden

Jedennoch/um euch noch einige Bedenck-Zeit zu verstatten / eure Schuldigkeit zu observiren; So ist mir von Ihr. Kön. Maj. meinem allergnädigsten König und Herrn anbefohlen / euch samt und sonders vor ein General-Kriegs-Gerichte ordentlich und Kriegs-Gebrauch nach/ zu citiren; Wie ich auch hiemit öffentlich citire/heische und lade/euch obengemelte Königl. Schwedische Generals und Stabs-Officiers/ krafft des von Ihr. Kön. Maj. mir in dieser Sache allergnädigst aufgetragenen Richter-Ampts/ zu 1.2.3 mal und also peremptorie, daß ihr euch samt und sonders innerhalb 6. Wochen à dato dieses/ als den zukünfftigen 17. Junii/ wird seyn der Montag nach dem Fest Trinitatis, wiederum einfindet/ und zu rechter früher Tages-Zeit in Itzehoe vor einem General-Kriegs-Gericht erscheinet/ eures vermessentlichen Aussenbleibens halber Rede und Antwort gebet/ folglichen eines General-Kriegs-Gerichts Ausspruchs gewärtig seyd/ mit der ausdrücklichen Verwarnung / ihr erscheinet alsdann oder nicht/ daß nichts destoweniger auf des Königl. Krieges-Fiscals-Instancien / nach dem Cartel und Kriegs-Raison wider euch gesprochen werden soll / wie Rechtens ist. Uhrkundlich unter meiner eigenhändigen Unterschrifft und beygedruckten Pittschafft. Geschehen Itzehoe den 6. May 1715.

(L. S.)

J. v. Scholten.

Caput X.

Von denen zwischen Sr. Königl. Majestät in Preussen/ und denen Gräfl. Limburgischen Allodial-Erben / beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath vorgewaltete Differentien / und darauf ergangene Kayserl. Verordnungen.

Num. I.

Extractus Protocolli

Des höchst-preißl. Kays. Reichs-Hof-Raths in Sachen Limburg contra Limburg / Commissionis in puncto separationis feudorum ab Allodio &c.

Mercurii 20. Decembr. 1713.

LImburg contra Limburg Commissionis in puncto separationis feudorum ab Allodio sivè Gräflich-Limburgischer Anwald Christoph Kleibert / sub postscripto 13. Novembr. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung über die Königl. Preussischer Seiten eigenmächtig unternommene Possessions-Ergreiffung / und an das Allodium verübte attentata supplicat humillimè pro clementissimè annectenda hae-

ce

ce repræsentatione Voto & cassanda & annullanda apprehensione possessionis propria authoritate facta, promovendaq; separatione feudi ab Allodio nec non decernendo rescripto ad Commissionem Cæsaream de immittendo juxta tenorem Conclusorum Judicii Aulici nomine Imperatoris *Regem Porussiæ* in feudum Imperii *Limburgicum* atque de manutenendo hæredes in quieta allodii possessione appon. n. 1. biß 15. inclusivè in duplo.

Idem Kleibert sub postscripto 18. hujus notificando den unvermuthlich ruckgängig gewordenen *Commissions Termin*, dessen Ursachen/und höchst-bedenckliche sequelen, supplicat quoque: humillime pro Clementissimè etiam annectenda hacce Indicatione Voto ad Imperatorem nec non benignissima declaratione finali in puncto *feudorum Imperii ab allodio Limburgico* ulteriusque extendenda *Commissione Cæsaria* ad puncta huic exhibito in serta etiam ad casum non comparitionis & cum clausula, samt und sonders/ de manutenendo denique hæredes in quieta allodii possessione appon. n. 16. 17. & 18. in duplo.

Idem sub postscripto hodierno exhibendo quoque: allerunterthänigste Anzeig von der in die Graffschafft Limburg eigenthätiger Weise eingeführten Königlich-Preussischen Mannschafft supplicat humillimè pro Clementissimè decernendo *Mandato. De abdu-*

cendo Milite nec non decernendo ulteriori *rescripto manutenentiæ ad Commissionem Cæsaream* in terminis magis seriis, appon. n. 1. biß 7. inclus. in duplo.

In Ead. Königl. Preussis. bevollmächtigter Rath Joh. Gottfried Mörzlin / sub postscripto 6. Novembr. nup. supplicat humillimè pro Clementissimè suspendendo Voto & Relatione biß zu Ubergebung disseitiger Nothdurfft.

Idem Merlin sub postscripto 1. hujus exhibet allerunterthänigste Anzeig wegen der von Seiten Ihro Königl. Majestät von Preussen in dem Limburgischen ergriffene Possession und Bitt / um darüber allergnädigstst ertheilende Manutenenz appon. num. 4.

Id. subscripto eod. exhibendo quoque: allerunterthänigste Vorstellung in puncto voti & sessionis supplicat humillimè pro Clementissime admissione aut communicatione Exhibitorum Adversariorum appon. n. 5.

Id. sub postscripto eodem producit ulterius sub lit. A. allerunterthänigste Vorstellung / mit Bitt / darauf allergnädigst zu reflectiren.

1. Fiat, das sub postscripto hodierno gebettene Mandatum de abducendo Milite, sub pœna Viginti Marcarum auri & termino duorum mensium annexâ citatione solita.

2. Re-

2. Rescribatur sowohl an die gesamte Fürsten und Stände des Fränckischen Crayses / als an die *Commission.*
3. Fiat super præsenti materia Votum ad Imperatorem & referantur cœtera exhibita.

Frantz Wildrich von Mens-
hingen.

Num. II.

Mandatum de abducendo Milite, annexâ citatione solita, in Sachen Limburg contra Limburg / in puncto separationis feudorum ab allodio, an Ihro Königl. Majestät in Preussen ergangen.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden / erwöhlter Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Hispanien / zu Hungarn Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien rc. König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Karndten / Crain und Würtemberg / Graf zu Tyrol rc.

Entbiethen dem Durchläuchtigsten / Großmächtigen Fürsten und Herrn Friderich Wil-

Wilhelm / zu Preussen König / Marggrafen zu Brandenburg / zu Magdeburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wendten / auch zu Mecklenburg / Herzogen / Burggraffen zu Nürnberg / und Fürsten zu Halberstadt / Minden / Camin / Wendten / Schwerin / Ratzenburg und Mörs / Printzen von Oranien und NeufChatell, Grafen zu Hohenzollern und Schwerin / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten / Unsern besonders lieben Freund / Oheimb und Brudern / als Churfürsten zu Brandenburg / und Expectivata der Limburgischen Reichs - Lehen / Unsern Freund - Oheimb - und Brüderlichen Willen / Lieb und alles Guts; "Durchläuchtigster / Großmächtiger Fürst / besonders lieber Freund / Oheim und Bruder." Uns haben die Schenck Limburgische Allodial-Erben / allerunterthänigst klagend zu vernehmen gegeben / es hätten zwar Unsers in GOtt - ruhenden Herrn Bruders und nächsten Vorfahrers am Reich / weyland Kaysers Josephi Majestät und Libden / glorwürdigsten Angedencken / in Sachen Limburg contra Limburg in puncto separationis feudorum ab Allodio laut sub num. 1. hiebey gehenden Conclusi den 29. Decembris, Siebenzehen hundert und Zehen / allschon declarirt / was vor unzweiffelbahres Lehen zu halten / und bey ereignenden Fall / Ew. Libd. als expectivato einzuraumen seye / auch 2. noch einige Puncta, als noch zweiffelhafft und einer meh-

mehrern Untersuchung bedürfftig / ausgesetzt/ das übrige aber alles 3. und was insonderheit nicht anderen Ständen des Reichs mit einer specialen Lehnbarkeit verhafftet/ für Allodial und denen Eigenthums-Erben zugehörig / declarirt; und 4. Dero Kayserl. Commission, auf des Churfürsten zu Maintz als Bischoffens zu Bamberg Libden/ denn des Bischoffens zu Würtzburg And. und Hertzogens zu Würtemberg Libden / dahin ertheilt / über die / als zweiffelhafft ausgesetzte Puncta, die eigentliche Bewandnus der Sache / mit Erstattung dero Gutachtens / zu Kayserl. ferner weiteren Verordnung und endlicher Decision, einsendten; vor allen aber dahin sehen solten / darmit bey etwa erfolgenden Todtes-Fall / des damahls allein annoch übrig gewesten Schenck-Limburgischen Masculi, klagende Allodial-Erben/ bey dem Allodio, authoritate Cæsareâ kräfftigst geschützt; und ratione derer als zweiffelhafft ausgesetzten Puncten und Jurium, wenigstens in possessorio, so lang manuteniret werden mögten / biß entweder ein anders verordnet, oder die Sache anderer Gestalt durch gut- oder rechtliche Weege/ abgethan worden / wie dann auch / nach ausweiß Extractus sub num. 2. von solch angeordneter Commission, der Bericht erstattet/ und als der letzte Limburgische Manns-Erbe / den 19. Augusti darauf Todtes verblichen / man auch an Seiten Ew. Libden ein und andere Thätlichkeiten vorgenommen/ die

 Manu-

Manutenez Commission vigore Extractus num. 3. dahin erkandt worden / daß sie Allodial-Erben / in ruhiger possess, authoritate Cæsareâ kräfftigst geschützet werden mögten / auch wären sie Limburgische Allodial Erben / nach dieser Unserer gerechtesten Kayserl. Verordnung / um so sicherer gewesen / als in denen gemeinen beschriebenen Rechten / und des Heil. Röm. Reichs] wohlerwogenen Constitutionibus Satz- und Verordnungen heilsamlich vorgesehen und verordnet / daß keiner / wes Standes / Würden / oder Wesens der gleich seye / ihme selbst propria authoritate, neglecto judice rechtsprechen / noch dem andern das Seinige / um einerley Ursachen willen / wo selbige immer herrühren mögte / ohne Vorgang ordentlichen Rechtens / abnehmen und vorenthalten - oder sonsten beeinträchtigen / am wenigsten aber seiner wohl-hergebrachten Possession vel quasi entsetzten / oder darinnen turbiren - noch beunruhigen / sondern was ein jeder gegen den andern zu suchen / solches mit ordentlichen Rechten austragen / und sich daran vergnügen - zumahlen aber / lite pendente, alles in statu quo lassen / und keine Thätlichkeit ausüben sollen / dessen allen jedoch ungeachtet / hätte es sich in facto begeben / daß Inhalts n. 4. auf Ew. Libd. Special Befehl / Dero Obrist-Lieutenant von Waldau beordert worden / mit der unterhabenden Bataillon von Schlaberndorff / in die Herrschafft Geyer zu marchiren / und daselbst

daselbst so lang biß auf weitere Ordre zu verbleiben / sich aber nach ausweiß deren Anlagen sub n. 5. gar bald geäussert hätte / daß gedachte Bataillon , unter den vorgewendeten Durch-March in die Ew. Libd. zugehörige Herrschafft Geyer / nicht nur den Siebenden / drey Compagnien in die Limburgische Güter zu Michelbach / Sulzbach am Kocher und Vieheberg zu stehen kommen / sondern auch dem 8ten der Staab von Michelfeldt nacher Sontheim / und eine zu Westheim / Ortendorff und Türrendorff / sich vollend gezogē / als nun zu Ober-Sontheim die regierende Gräfin an obged. commandirenden Obrist-Lieut. Waldau / laut der sub signo ☽. in n.6. sich befindlichen Anlage geschrieben / und wider solche gewaltthätige Einlogirung protestirt; So hätte derselbe durch den entgegen geschickten Einspänniger / welcher ihne unterweegs angetroffen / mündlich zuruck melden lassen / wie ihme sehr leid seye / ihr derentwegen Ungelegenheit zu machen / es wäre aber Ew. Libden Ordre da / einzulogiren / deren er stricte nachleben muste ; Worauf er dann nach Verlauff einer halben Stund / mit dem Staab und einer zimlich starcken Compagnie daselbst eingeruckt / und sogleich die Einlogirung / ohne daß jemanden von dasigen Bedienten dabey gewest / vorgenommen / einen Hauptmann aber in das Schloß geschickt / mit Versicherung / daß gute Ordre solte gehalten / und keine Klage gehöret werden / wie lange er aber dorten mit denen

Leuten liegen verbleiben müste/wüste er nicht zu sagen/sondern die inner 5. Tagen/von Ew. Libden erwartende Königl. Ordre, würde den Ausschlag geben müssen; So wäre auch sub eodem dato, nach ausweiß der Anlage sub n. 7. in der Frühe eine Compagnie vor das Städtlein Gaildorff kommen/ und hätte den Durch-March prætendiret/ auch ohngeachtet aller Vorstellungen/ daß man solches aus einer Bedencklichkeit nicht gestatten, sondern sie neben dem Städtlein der Strassen nach marchiren könnten/ der commandirende Lieutenant/ darvon nicht abgehen wollen/ doch endlichen resolviret/ den Fähndrich an den Obrist-Lieutenant abzuschicken/ worzu die Grafen ihren Kutscher und Pferde hergegeben/ sie aber das tempo observirt/ und als man ihn zum obern Thor ausgelassen/ zu gefahren/ und mit Assistenz einiger Burger da sie die Trommel rühren lassen/ das zuschlüssen nicht nur verwährt/ und die zugleich vor das Thor gekommene Bagage-Wägen hineingehen lassen/ und die Thore besetzt/ sondern auch/ nachdem der Lieutenant behauptet/ durch das obere Thor einzumarchiren/ sie das Schloß am untern Thor auch eigenmächtig abbrechen und solches öffnen lassen/ worauf sie einmarchiret/ und sich auf den Marckt postiret hätten.

Wann nun aber durch alle diese gewaltthätige Proceduren/ Unsere biß anhero ergangene allergerechteste Kayserl. Verordnungen und Unser höchst-richterliche Ambt auch allerhöchste Kay-

Kayserl. Authorität sehr lædiret und vilipendiret / nicht weniger sie klagende Limburgische Allodial-Erben / ihrer Possession gewaltthätig entsetzet würden; Als bitteten sie Uns allerunterthänigst / Wir wider Ew Libden / ein wohlgeschärfftes Mandatum de abducendo Milite zu erkennen gnädigst geruhen wolten.

Wann wir dann tragenden Kayserlichen Ambtes halber / männiglichen auf anruffen / recht zu ertheilen schuldig / und dahero klagende Limburgische Allodial-Erben erlangt / daß heute dato, nach reiffer der Sachen Erwegung / sothanes Mandatum unà cum Citatione solitâ zu recht erkandt worden;

Als gebiethen Wir Ew. Libden / von Röm. Kayserlicher Macht / bey Pön zwantzig Marck löthigen Goldes / halb in Unsere Kayserliche Cammer / und den andern halben Theil / Klägern ohnablässig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß sie nach Insinuir- oder Fertigung diß Unsers Kayserlichen Gebotts / sogleich / all ob eingeklagter massen / in das Limburgische eigen- und gewaltthätig eingelegtes Kriegs-Volck / an Obrist-Lieutenant / Hauptmann / Lieutenant und gemeinen Soldaten / wieder abführen / sich auch inskünfftige / all eigenthätig- und gewaltsamer Einquartirung entschlagen / äussern und enthalten / deme allen also und zuwider nicht thun / noch hierinn säumig oder ungehorsam seyn / als libd

Ew.

Ew. Libd. ist/obbestimmte Pön zu vermeiden/ das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden Ew. Libden auch von obberührter Kayserlichen Macht/ auch Gericht- und Rechts-wegen / hiermit und wollen / daß sie innerhalb zwey Monathen/ den nechsten / nach Insinuir- oder Verkündigung dieses Unsers Kayserlichen Gebotts/ so Wir Ew. Libden für den Ersten / Andern / Dritten / letzten und endlichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptoriè, oder ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde/ den nechsten Gerichts-Tag hernach / Selbst / oder durch ihrem gevollmächtigten Anwaldt an Unseren Kayserlichen Hof / welcher Orten derselbe alsdann seyn wird / erscheinen / glaubliche Anzeig und Beweiß zuthun / daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott / all seines Inhalts / gehorsamst gelebt worden seye / wo nicht alsdann zusehen und zu hören / daß sie um ihres ungehorsams willen / in obgedachte Pön gefallen / mit Urtheil und Recht zusprechen / zu erkennen und zu erklären / oder aber erhebliche und in Rechten beständige Ursachen/ daferne sie einige hätten / warum solche Erkäntnuß und Erklärung nicht geschehen sollen/ dargegen in Rechten für zubringen / und endlichen Entscheid darüber zugewarten; Wann Ew. Libden nun kommen und erscheinen alsdann also oder nicht; So wird nichts destoweniger / auf des gehorsamen Theils oder dessen Anwaldts ferner unterthänigstes An-

ruffen

ruffen und Bitten / mit gemeldter Erkanntnuß / Erklärung / und anderer hierinnen ferner in Rechten gehandelt und procediret werden / wie sich das seiner Ordnung nach / eignet und gebühret / darnach wissen Ew. Libden sich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien / den zwanzigsten Decembris Anno Siebenzehen hundert und Dreyzehen / Unserer Reichen des Römischen im Dritten / des Hispanischen im Eilfften / des Hungarischen und Böheimischen aber ebenfalls im Dritten.

CARL.

(L. S. Cæs.)

Vt. Frid. Carl Graf v. Schönborn B.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Franz Wildrich v. Menshengen.

Num. III.

Copia Rescripti Cæsarei

An Bischoffen zu Bamberg / in Sachen Limburg contra Limburg / in puncto separat. feudi ab allodio in simili observata mutatione an Bischoff zu Würtzburg / Eichstätt / Hoch-und Teutschmeistern / Marggrafen zu Onoltzbach / wie auch Culmbach / Hohenlohe Langenburg / als Directoren Familiæ, und die Stadt Nürnberg.

Carl.

Tit.

Ew. Libd. bleibt hiermit Freund-gnädigst ohnverhalten / und wird Jhro als Crayß-kündig vorhin bekandt seyn / was massen auf Anordnung und specialen Befelch / Unsers lieben Bruders des Königs in Preussen Libd. als Churfürstens zu Brandenburg und Expectivati auf die Limburgische Reichs Lehen Dero Obrist-Lieutenant von Waldau / mit einer unterhabenden Bataillon von Schlaberndorff / in die Herrschafft Geyer gezogen / und bald darauf unter einem vorgenannten Durchzug den 7. dieses 3. Compagnien in die Limburgis. Güter zu Michelbach / Sulzbach am Rocher / und Vieheberg / zustehen kommen / den 8ten darauf aber der Staab von Michelfeldt / nacher Sontheim / und eine Com-

Compagnie zu Westheimb / Oedendorff / und Lürrendorff / ingleichem in Ober-Sont-heimb sich geleget / so dann ebenfalls das Städtlein Geyldorff eingenommen / das Schloß am untern Thor eigenthätig abgebrochen / solches eröffnen lassen / darein gezogen / und sich auf dem Marckt postirt haben;

Wie nun bey Uns derenthalben die Schenck-Limburgische Allodial-Erben / sich höchstens beschwehrend angegeben / und um Erkennung Unsers Kayserl. Mandati pœnalis de abducendo milite wider obgedachte Königs Lbd. zu erkennen / und zugleich die höchst-benöthigte Manutenenz zuverfügen gebetten / wie auch dergleichen wider die sonderbare Rechten und Reichs-Constitutiones, auch in Sachen vorhergegangener allerhöchste Kayserl. Judicat, und zumahlen den Inhalt Unsers an mehr bemeldten Königs Libd. am 29. August. nechsthin wohlmeinend erlassenen Kayserl. Schreibens lauffende / und gegen Unser allerhöchst-richterliche Vermuthen vorgenommene thätliche Handlung / so beschaffen befunden / daß in Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath / nach reiffer und wohlbedächtlicher der Sachen Erwegung / nicht allein das von denen vorbesagten Allodial-Erben / wehemüthigst gesuchte Mandatum pœnale de abducendo Milite S. C. pœnali, unter heutigem dato ob periculum in mora, und mit rechtlichem Vorbehalt / derer per vim illatam, verübter anderer Proceduren erkennt worden / sondern auch nöthig seyn

seyn will / daß zufolg der obgemeldter massen dißfalls vorhandenen klaren Reichs-Satzungen / und zu Erhaltung innerlicher Ruhe / und gleicher Justiz im Reich / denen gewaltsamen Unternehmungen zeitlich vorgekommen / oder auch sonsten rechtmässiger Gebühr nach / abgeholffen werde. So können Wir / als die Wir einen jeden / sowohl Gering als Hohen / die Gerechtigkeit zu administriren verbunden und geneigt seyn. Bey gegenwärtiger im Fränckis. Crayß hervorgebrochenen Bewandtnus / nicht wohl umgehen / an Ew. Libd. an Bischoffen zu Bamberg / und übrige gesamte Fürsten und Stände desselben hiemit freund-gnädigst zugesinnen / daß sie bey Zeiten zu Vorkomm- und Abwendung des bey dieser Sachen in nur gedachte Crayse hervorscheinenden / oder auch ferners etwa befahrenden Gewalts allen Fleiß vorzukehren / sich bestens angelegen seyn lassen möchten / das gereicht zu des gesamten Crayses / mithin eines jeden derselben Fürsten und Stands und deren Unterthanen selbst - eigenen Ruhe / und Wohlstandes / benebens auch Uns von Ew. Libden zu gnädigen Gefallen / Dero Wir mit 2c. 2c. Wien den 20. Decembr. Anno 1713.

Extra-

Num. IV.

Extractus Kayserl. Reichs-Hof-Raths Protocolli, in der Limburgischen Sache.

Jovis 11. Januar. 1714.

Limburg contra Limburg Commissionis in punctô separationis feudorum ab allodio: sive Gräflich-Limburgischer Anwaldt Christoph Kleiberr/ sub postscripto 8. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung ad Conclusum de 20. Decemb. vorigen Jahrs/ wegen neulicher Preussischer Seits manu militari begangenen Fried-brüchigen attentaten und That-Handlung supplicat humillimè pro clementissimâ extensione Mandati S. C. de abducendo milite ad nova attentata & decernendâ citatione ad videndum se incidisse in pœnam L. 7. codicis unde vi expediendaque, ulteriori ordinatione ad Circulum Franconiæ aliosque Circulos Imperii vicinos, ut & decernendo adhuc in terminis expressis magis seriis rescripto cum clausulâ samt und sonders/ ad Commissionem manutenentiæ Cæsaream, Bamberg/ Würzburg und Württemberg / nec non declarando in pœnam banni subditum Limburgicum pacifragum Spindler expediendisque patentibus tam ad personas Ecclesiasticas quam subditos Limburgicos, ut nemini nisi Allodii hæredibus superioritatem terri-

torialem in Ecclesiasticis & politicis habentibus pareant, & præstationes publicas atque privatas sine ulteriori mora præstent, ac denique concedendo protectorio cæsareo & conservatorio in formâ patente appon. n. 8. biß 27. inclusivè in triplo.

Idem Kleibert sub postscripto hodierno conquerendo de ulterioribus attentatis supplicat humillimè pro clementissima extensione ordinationum Cæsarearum etiam ad hæc appon. n. 28. biß 36. inclusivè in triplo.

E contra Ihro Königl. Majest. in Preussen/ in Lit. ad Imperatorem sub dato 16. Decembr. nup. & postscripto 8. hujus berichten/ was massen sie zu Conservirung ihrer Rechten sich genöthiget gesehen / eine Bataillon ihrer Trouppen nach denen beyden Grafschafften Limburg und Geyer marchiren und daselbst einlogiren zu lassen / in Hoffnung Kayserlicher Approbation und Assistenz.

In eadem Königl. Preussis. bevollmächtigter Rath / Johann Gottfried Mörlin / sub postscripto hodierno bittet aus angeführten Ursachen allerunterthänigst an statt der jenigen Protection, welche bißhero denen Limburgischen Allodial-Erben geleistet worden / Ihro Königl. Majestät in Preussen / so wohl in den Lehen nach der ertheilten Expectanz, als in den Eigenthum nach den Recess, so mit dem verstorbenen Grafen Schenck Georg Eberharden/ abgeschlossen worden/ die Hand nachdrücklich zubiethen / mithin das erkannte

Man-

Mandatum aufzuheben / und an statt dessen ein solches Expediens zu ergreiffen / welches zu reichend / die entstandene Zwistigkeiten entweder völlig oder nur modo provisorio beyzulegen / appon. n. 6. & 7.

In eadem der Kayß. General-Lieutenant Hr. Eugenius Herzog von Savoyen / in lit. ad Imperatorem sub dato 18. Decembris nup. & postscripto 8. hujus includit, was ihme wegen der von denen Preussischen Trouppen erfolgter gewaltthätiger Einquartierung in der Grafschafft Limburg Staffetaliter eingeloffen.

In eadem der Fürsten und Ständen des Fränckischen Crayses bey gegenwärtiger allgemeiner Versammlung zu Nürnberg / anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / in lit. ad Imperatorem sub dato 25. Decem. nup. & postscripto 8. hujus notificant was massen eine Königl. Preussische Bataillon in die Limburg-Geyldorff- und Ober-Söntheimische Herrschafften sich gezogen / und daselbst eigenmächtig einlogiret hatte / mit Bitt / um allergnädigste Remedirung appon. num. 1. 2. 3. & 4.

Iidem in aliis lit. ad Imperatorem sub dato 28. dicti mensis Decembris & postscripto eodem berichten ferner / wegen der Königl. Preussischen Einlogirung in das Limburgische / mit gehorsamster Bitte / um die gebettene allergnädigste förderliche Verfügung appon. n. 1. 2. & 3.

Iidem in aliis lit. sub dato 1. & postscripto 8. hujus referunt ulterius, wegen der Königl. Preussischen Beziehung des Limburgischen annexo humillimo petito pro maturando opportuno remedio appon. 2. Beylagen.

In eadem des Fränckischen Crayses gevollmächtigter Adam Ignatius von Heunisch/ sub postscripto eodem exhibendo erstgedachte 3. Bericht-Schreiben/supplicat quoque humillimè pro clementissimè maturanda desuper ob summum in morâ periculum resolutione.

In eadem obgedachter der Fürsten und Ständen des Fränckischen Crayses bey gegenwärtig-allgemeiner Versammlung zu Nürnberg/anwesende Räthe/ Bottschafften und Gesandte inhærendo prioribus instant humillimè pro clementissime maturando remedio appon. num. 1. 2. 3. & 4.

Referuntur exhibita.

Franz Wildrich von Menshengen.

Num. V.

Continuatio des Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Protocolli, in der Limburgischen Sach.

Mer-

Mercurii 17. Januarii 1714.

Limburg contra Limburg / Commissionis in puncto separationis feudorum ab Allodio, sive Königl. Preussischer gevollmächtigter Rath / Johann Gottfried Mörlin / sub postscripto 12. hujus inhærendo dißseitig geschehenen Vorstellungen / zeigt ferner allerunterthänigst an / daß sein Herr Principal bereit seye / nicht nur über diese beschehene Einquartirung / sondern über das gantze Limburgische Geschäffte / wo nicht finaliter, dannoch modo provisorio in Handlung zu tretten / und sich zu vergleichen.

In eodem der Herrn Fürsten und Stände des Fränckischen Crayses zu Nürnberg / anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / in lit ad Imperatorem sub dato 8. & postscripto 16. hujus exhibitis per Adamum Ignatium ab Heunisch, instant humillimè pro tandem clementissimè maturando opportuno remedio appon. 2. Beylagen.

Iidem in aliis lit. sub dato 11. ejusdem & postscripto hodierno exhibitis, per eundem ab Heunisch, idem petunt appon. num. 1. 2. 3. & 4.

Continuatur Relatio

Franz Wildrich von Menshengen.

Num. VI.

Fernere Continuation des Extractus Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Protocolli, in Materia dicta.

Veneris 19. *Januarii* 1714.

Limburg contra Limburg / Commiss. in puncto separat. feudii ab allodio, sive Impetrantischer Anwaldt Christoph Kleibert / sub postscripto hesterno conquerendo de ulterioribus attentatis supplicat humillimè pro Clementissima Extensione Ordinationum Cæsarearum ad eadem appon. N. 37. usque 53. inclusivè in triplo.

E contra der Königl. Preussische bevollmächtigte Rath Johann Gottfried Mörlin / sub postscripto hodierno bittet allerunterthänigst die injungirte Editionem Documentorum & juratam specificationem allergnädigst zu verfügen / auch Ihrer Königl. Majestät in Preussen / in denen übrigen petitis allergnädigst zu willfahren / und sie bey der tam in allodio ex jure cesso quam in feudo ergriffenen Possession nachdrücklichst zu schützen.

Idem sub postscripto eodem bittet ferner allerunterthänigst keinen Schluß in diesem Werck zufassen / ehe und bevor nicht von allen deren Allodial-Schrifften die behörige Communication beschehen cum reservatione quorumcunque competentium & inhæsione priorum.

Ab-

Abſolvitur relatio & concluſum.

(L.S.) 1. Publicatur reſolutio Cæſarea de 15. Januarii tenoris ſequentis.

Ihro Kayſerl. Majeſtät haben auf das den 20. Decembr. nup. erſtattete Reichs-Hof-Raths Gutachten allergnädigſt gut geheiſſen / was gedachter gehorſamſter Reichs-Hof-Rath in dieſer Sache bißhero in via juris verordnet hat / worinnen derſelbe ferner gerathen Wegs alſo fortzufahren hätte.

2. Fiat Mandati de abducendo Milite ſub 20ma nup. Decembris emanati Extenſio ad hæc nova violenta facta.

3. Fiat Petitum Protectorium & Conſervatorium für ſämtliche Gräfl. Limburgiſ. Intereſſenten / wie auch für Johann Philipp Schneidern / und alle Gräfl. Limburgiſ. Sontheimb-Gayldorff- und Speckfeldiſche Räthe / und andere Diener.

4. Fiant Patentes, an Johann Conrad Spindler / N. Wagner / und geſamte in der Grafſchafft Limburg befindliche Bediente / Unterthanen und Einwohnere / unter Verluſt Haab und Guts / wie auch ſchwehrer Leibes Straff / ſich aller Widerſpenſtigkeit gegen die Gräfl. Herrſchafften zu enthalten / ſondern gegen ſelbige ihren annoch nicht entlaſſenen Huldigungs-

Pflichten gemäß alle schuldige Treu- und Gehorsam zu bezeugen / hingegen anderer solcher Pflichten sich zu entschlagen.

5. Wann Impetrantischer Theil in puncto Citationis ad videndum declarari incidisse in pœnam L. 7. Cod. unde vi, separatim die Nothdurfft anbringen / und darauf ordentlich anruffen wird / so ergehet ferner Bescheid / de cœtero &

6. Fiat Votum ad Imperatorem.

Franz Wildrich von Menshengen.

Num. VII.

Kayserl. Protectorium, für den / von der Limburg-Sontheimis. Wittib / um ihrer Defension willen / auf das Ellwangische Schloß Tannenburg salvirten Rath / Johann Philipp Schneidern.

Wir Carl der Sechste von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Steyer / Kärndten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Tyrol ꝛc.

Beken-

BEkennen öffentlich / mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich ; Obwohlen all Unsere / und des Heil. Reichs-Stände / ihre Unterthanen / und Zugehörige / gemeiniglich in Unsern / als Röm. Kaysers Schutz / Schirm / Protection und Versprechnus seynd ; daß Wir jedoch nichts destoweniger / aus sonderbaren / Unsers Kayserlichen Gemüths bewegenden Ursachen / und zumahlen bey denen anjetzo in dem Limburgischen ratione separationis feudalium ab allodialibus, entstandenen Rechts-Strittigkeiten / auch der / von Uns in Sachen angeordneter Kayserl. Commission, Unsern und des Reichs lieben getreuen / Johann Philipp Schneidern / als Gräfl. Limburgischen Rath / samt denen Seinigen / auch deren zu Behörde und Habseeligkeit / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechten Wissen / in Unsern / und des Heil. Reichs-Schutz / Schirm / und Protection empfangen und aufgenommen haben ; Nehmen und empfangen ihne / und die Seinige / samt deren Zubehörde und Habseeligkeit auch / in Unsern und des H. Reichs-specialen Schutz / Schirm / Protection, also daß er und die Seinigen / samt deren Zubehörde / und Habseeligkeit / alle und jede Recht und Gerechtigkeiten / Freyheiten / Immunitäten / Sicherheit / und Vortheil haben / sich derselben erfreuen / gebrauchen und ge-

niessen sollen/ und mögen/ wie alle andere Unsere/ und des Heil. Reichs Stände / und Unterthanen / so mit dem Kayserl. Schutz/ Schirm und Protection begabet und versehen seynd;

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern/ Knechten / Hauptleuten/ Land-Vögten / Pflegern / Verweesern / Ambt-Leuten / Schultheissen / Burgermeistern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern / und des Reichs-Unterthanen / und Getreuen/ was Würden/ Standes oder Weesens die seynd/ ernst- und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen / daß sie mehr-erwehnten Johann Philipp Schneidern / samt allen denen Seinigen / solch Unsern / und des Heil. Reichs-Schutz / Schirm / Protection und Sicherheit / aller Orten ruhig / und ungehindert gebrauchen / freuen und geniessen lassen / und darwider keineswegs directè oder indirectè bekümmern / beleidigen / beeinträchtigen / vergewaltigen / noch beschwehren / als lieb einem jeden seye/ Unsere / und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Pön / nemlich zwantzig Marck löthigen Golds zu vermeiden/ die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer/ und den andern halben Theil viel-gemeltem/ Johann Philipp Schneidern/ oder denen

nen Seinigen / so hierwider beleidiget würden / unnachlässig zubezahlen / verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs / besiegelt mit Unserm anhangenden Kayserl. Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den neunzehenden Tag Monats Januarii / nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im Sieben-zehen-hundert und vierzehenden / Unserer Reichen / des Römis. im Dritten / des Hispanischen in Eilfften / und des Hungar- und Böheimischen ebenfalls im Dritten Jahr.

Carl.

Vt. Frid. Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff.

Collatur.
Johann Friderich Wening v. W.
Registrator.

Caput XI.

Vom Unterhalt und Verpflegung der beybehaltenden Milice/ ingleichen von Abstellung der bey deren Einquartirungen auf dem Lande verübten Desordres.

Num. I.

Königl. Preussische Verordnung/ von Observirung der publicirten Verpflegungs-Ordonnanz, bey Einquartirung der Cavallerie aufm platten Lande.

WIr Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien/ zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühlern und Lehrdam/ Marquis

zu

zu der Wehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bitow / Arlay und Breda / rc. Geben Unserm gesamten Commissariaten und Militair-Collegiis in denen Provintzien auch denen Directoribus, Land- und Steur-Räthen / Krieges- und Steur-Commissarien Unserer Chur-Märckischen Crayser / hiedurch in Gnaden zu vernehmen / ob zwar die bißhero ergangene / wiederholte und geschärffte Verordnungen / von Observirung der publicirten Verpflegungs-Ordonnanz bey der Einquartirung der Cavallerie auf dem platten Lande Uns zu glauben Ursach geben sollen / es würden sowohl die Commendeurs als die übrige Officiers derer Regimenter nicht nur von sich selbst / Unsern deßfalls ergangenen Ordres schuldige Parition leisten / sondern auch die Subalterne und die gemeine Reuter oder Dragoner / mit Ernst anhalten / sich mit dem / was in der Ordonnanz zur Verpflegung geordnet ist / zu befriedigen / und von allen Exactionen und Pressuren derer Unterthanen abzustehen ; Nicht weniger / daß die Directores, Land-Räthe und Commissarii derer Crayser / dabey ihre Schuldigkeit in acht nehmen / die Unterthanen gegen alle Gewalt vertretten / ihnen vorbeschriebener massen Satisfaction schaffen / und von der Oeconomie in denen Quartiren / fleissig berichten würden. Nachdem Wir aber aus denen vielen Klagen und Lamentationen / so über die Desordres

ordres und Excesse der Cavallerie / nicht nur derer gemeinen Reuter oder Dragoner / sondern auch über einige Officiers/ die sich dabey straffbar vergessen und die Unterthanen auf das äusserste drücken / einlauffen/ mit höchsten Mißfallen vernehmen müssen/ daß allen Ordres ungeachtet dennoch die Ordonnanz nicht gebührlich beobachtet/ sondern öffters überschritten / und von denen vorgesetzten Land-Räthen und Commissariis darzu conniviret wird; Gleichwohl aber versichert sind/daß viel Excesse und Beschwerungen derer Unterthanen cessiren könnten / wann diese letzte sich behörig angelegen seyn liessen / solchen durch fleissige Visitirung derer Quartiere und erforderte/ auch ihnen vorgeschriebene Anstalten zuvor zu kommen und nicht wie es das Ansehen hat / entweder aus Negligence oder aus Egard vor die Officiers/ oder auch wohl aus unzeitiger Furcht vor denenselben / unverantwortlich nachsehen. Als erachten Wir der hohen Nothdurfft zu seyn / durch diese wiederholte Verordnung allen Commissariaten in denen Provinzien auch Crayß-Directoribus Land-und Steur-Räthen auch Commissarien deren Functiones mit dem Einquartirungs - Werck Connexion haben / hiemit nochmahls zu declariren / daß Unsere allergnädigste Intention beständig ist / daß alle Ober- Unter - Officiers und gemeine Reuter und Dragoner sich mit demjenigen / so in unser gedruckten Ordonnanz

vor

vor sich geordneter contentiren / weiter nichts fordern noch nehmen / auch alles so sie gedachter Ordonnanz zuwider / aus denen Quartieren / es sey mit Gewalt / oder durch andere verbottene Wege / ziehen / vor Excesse zu halten / welche denunciiret und nachdrücklich bestraffet werden sollen; Dahero Wir denn auch gemeldten Commissariaten und Directoriis hierdurch zum Uberfluß nochmahls allergnädigst / auch alles Ernstes / und bey Vermeydung Unserer Ungnade anbefehlen / wann es noch nicht geschehen seyn solte / sofort auf Erhaltung dieses die Verfügung zu thun / daß die mit Cavallerie belegte Oerter durch einen Land-Rath oder geschickten Commissarium visitiret / die Haushaltung derer Einquartirungen / nicht überhaupt / sondern wo es nöthig / auch eines jeden Individui untersuchet / die Unterthanen und Wirthe persöhnlich selbst gehöret / alle vorkommende Klagten und Excesse annotiret / solche denen Commandeurs denunciiret / und denen so Schaden gelitten / die Indemnisation verschaffet werden möge; Insonderheit sollen diese Land-Räthe und Commissarii, so die Visitation thun werden / wohl examiniren und aufzeichnen / ob die Officiers auch Reuter und Dragoner in Ziehung des Hart- und Rauch-Futters / die Ordonnanz überschritten / ob jene bey geniessenden Quartier in natura, auch Quartier-Geld / Servis, Discretiones, Speisung ihrer Knechte und der-

glei-

gleichen zur Ungebühr fordern oder geniessen/ auch ob die Gemeinen/ die connivendo erlaubte Hausmanns-Kost zuweit extendiren/ davor Geld erpressen / oder denen Wirthen sonst unbefugter Weise Beschwerung machen. Wie sie dann auch von ihrer gantzen Verrichtung ein Journal oder Protocoll halten / alles so vorkommt treulich annotiren müssen / welches so dann die Commissariats-Collegia und Crayß-Directoria mit einer allerunterthänigsten Relation und Pflicht-mässigen Vorstellung/ an Unser General-Krieges-Commissariat anhero einsenden sollen. Wann diese Visitation und künfftig ferner dergleichen von gemelten Provincial- und Crayß-Directoriis gut gefunden und veranlasset wird / ist zwar nöthig/ daß dem Commendeur des Corps darvon Nachricht gegeben und freygestellet werde / ob er jemanden darzu mit commandiren und assistiren lassen will ; soferne aber derselbe solches weigern oder schwer machen solte / können die Land-Räthe und Commissarii solches einseitig thun / und in der Relation sodann gedacht werden ; daß es nicht an ihnen / sondern an Seiten der Officiers gefehlet ; Wie Wir nun nicht zweifeln / es werde ein jeder aus dieser Unser verneuerten und wiederholten Verordnung zur Gnüge wahrnehmen / wie Wir bey gegenwärtiger ohnumgänglichen Einquartirung der Cavallerie/ auch zugleich auf die Conservation des Landmanns Unser vornehmstes Absehen richten / und an dessen

Be-

Beschwerung auch denen Desordres und Exorbitantien derer Trouppen das höchste Mißfallen haben; Also wollen Wir auch hoffen/ es werde ein jeder / sowohl von Seiten der Trouppen als des Landes / daraus Unsern Ernst erkennen / und nach so offt wiederholten Erinnerungen durch weitere Contravenienz der Ordonnanz und Drückung Unserer Unterthanen / Uns zu desto grösserer Ungnade und Ressentiment nicht reizen / gestalten Wir insonderheit / so viel die Land-Räthe / Commissarien / und alle so vor die Unterthanen sprechen sollen / betrifft / hierdurch expresse verordnen und wollen / daß bey verspührter Connivenz und wann sie befunden werden / an ihrer Schuldigkeit vorgeschriebener massen manquiret zu haben / nicht nur die Indemnisation derer beschwerten Unterthanen von ihnen geschehen / und durch militarische Execution beygetrieben / sondern auch mit Cassation und anderer exemplarischen Bestraffung gegen dieselbe verfahren werden soll. Von dieser allergnädigst geordneten ersten Visitation derer Quartiere / wollen Wir längstens in Zeit von Sechs Wochen à dato der Insinuation; die Protocolla und Relationes erwartes: und ist auch Unser Wille / das solche Visitation jährlich zweymal / nemlich im Majo und Octobri vorgenommen / und an Uns eine ausführliche Relation, wie alles befunden / abgestattet werde; Des zur Uhrkund / haben Wir dieses eigenhändig un-

terschrieben / auch zu besiegeln und an jedes Collegium abzusenden / allergnädigst befohlen. So geschehen / Berlin / den 15. Sept. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F.W.v.Grumbkow.

Num. II.

INTERIMS

Verpflegungs-Ordonnanz, eines Hochlöbl. Schwäbischen Crayses / vor dessen beybehaltende Miliz, wie man sich selbiger bey deme im November 1714. zu Ulm gehaltenen Convent auf diesen instehenden Winter biß ultimo Aprilis, Ao. 1715. ad interim biß zu nächstfolgenden Frühlings-Convent verglichen.

NAchdeme Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses biß anhero in fürgewährten Kriegs-Zeiten ein gewisses Reglement begriffen / nach welchem Dero auf den Beinen gehabten Miliz zu Roß und Fuß / sowohlen Sommers als Winters / Dero Monat-Gage und Verpflegung gereichet worden / und nun durch den erfolgten Frieden diese gemachte Dispositiones cessiren / auch

die

die Militz sowohl zu Roß und Fuß/ nach dem neu-abgefasten Crayß-Schluß reduciret wird/ einfolglich die Nothdurfft erfordert hat/ zu verfügen/ wie sowohlen die sämtliche Hoch- und Löbl. Stände/ als auch die beybehaltende Militz zu Roß und Fuß in Friedens-Zeiten sich gegeneinander zu verhalten hätten; So hat man zwar aus der neu-publicirten Fränckischen Friedens-Ordonnanz und derjenigen/ welche der Löbl. Schwäbische Crayß in Ao. 1698. im Julio errichtet/ ein/ der gegenwärtigen Situation der Sachen conformes und auf gesamte Löbl. Crayß-Militz gleichförmig gestellter Ordonnanz zu errichten sein Absehen genommen/ ein solches aber um ein- und anderer dabey vorfallenden Difficultäten willen/ dermahlen nicht bewürcken können/ und daher sich bemüssiget befunden/ auf weitere Communication mit dem Löbl. Fränckischen Crayß/ zwischen hier und dem nechsten Convent solch Werck auszusetzen/ indessen aber sich gegenwärtiger Ordonnanz vom 1. Novembr. biß ult. April. 1715. zu allerseitigen Verhalt/ verglichen/ und solche in offentlichen Druck bringen und publiciren zu lassen. Und zwar:

I. Giebt das zu Ende annectirte Schema zu erkennen/ was des Löbl. Schwäbischen Crayses Hohe Generalität/ als auch hohe und niedere Officier und Gemeine/ samt dem Commissariat, monatlich an Geld/ samt dem Quartier-Geld/ und dann täglichen an Brod- und Pferde-Portiones zu geniessen/ welches Sie/ so-

viel die Compagnien und dabey befindliche Ober- und Unter-Officier / auch Gemeine anbelangt / von ihren Werb- und Quartier-Ständen und denen Concurrenten zu einer Compagnie, die deßwegen eine ordentliche Compagnie-Cassam zu formiren haben / der Regiments-Stab aber / aus der ordinari Crayß-Cassa zu Ulm zu empfangen.

II. Haben die Hohe Stabs- wie auch übrige Ober-Officier zu Roß und Fuß / ausser ihrem Sold und Quartier-Geld / nichts an Brod- und Pferd-Portionen zu empfangen / sondern sie aus dem völlig geniessenden Sold sich / samt ihren Knechten und Pferden / sowohlen in dem Quartier / als auf dem Commando selbsten zu verpflegen / und von den Unterthanen künfftighin nicht das geringste mehr zu prætendiren / wie dann auch der Generalität und denen Ober-Officiern die absonderliche Quartier-Gelder / noch oben bemeldtem Schemate zu dem Ende zugeleget worden / daß sie dieselbe vom 1. Decembris dieses Jahrs (biß dahie die Kriegs Ordonnanz noch lauffet /) geniessen / und darmit selbsten eine Gelegenheit zu ihrer Logirung / und zwar in dem District, wo dero Regimenter oder Compagnien zu stehen kommen / gegen der baaren Bezahlung aussuchen / und den Unterthanen weder darmit / noch sonsten im geringsten mit einiger Anforderung von Holtz / Licht / Servis, Haus- und Kuchen Geräth / oder andern / wie es Namen haben mag / beschwehrlich seyn mögen / massen auf solches al-

les

ses genau inquirirt/ und auch das allerwenigste/ was von ihnen / es seye unter was Prætext und auf was Weise es immer wolle / mit Güte oder Gewalt begehrt / gebraucht oder genossen werden möchte/ ihnen an ihrem Monat-Sold / als ein Excess , abgezogen / und sie darneben mit ernstlicher Straffe angesehen werden sollen.

III. Die Unter-Officier/ vom Wachtmeister und Feldweibel inclusivè an / wie auch die Gemeine/ so nach der Reduction annoch stehen bleiben / geniessen neben dem Obdach / welches sie nach Anweisuug des Quartier - Stands ohne Widerrede anzunehmen haben / und sich / nach dessen Gutbefinden und Belieben / eintzelen oder beysammen logiren zu lassen / schuldig sind/ weiter nichts / als des Quartier-Manns Feuer und warmer Stuben / so gut es derselbe hat ; Bekommen darzu vom 1. Decembris an / als biß dahin die Feld-Ordonnanz lauffet / nebst dem in dem Schemate gemeldtem Sold / noch eine Brod-Rat. gratis ohne Abzug / mit täglichen 2. Pfund Brod / nach des Landes Art/ entweder von Kernen oder Rocken. Uber das haben sie weder an Hausmanns - Kost/ noch sonsten das geringste / ob sie gleich auf dem Commando seynd / zu prætendiren / sondern all anders sich selbsten anzuschaffen / welches sowohlen auf die Cavallerie als Infanterie / so viel die Mund-Portion betrifft / zu verstehen / ratione der Pferd-Portionen aber

IV. Werden dieselbe keinem hoch- und niedern Officier zu Roß und Fuß/ sondern allein

bey der Cavallerie / denen Pauckern / Wachtmeistern / Fouriers / Corporals / Trompetern und Gemeinen / jedem eine / mit täglich 6. Pfund Habern / 8. Pfund Heu / und wochentlich drey Bund Stroh / ohne Aufrechnung gereicht / welche sie zu Unterhalt der Dienst-Pferde anzuwenden / ausser deme aber alles Weyden und Grasen / auf denen Wiesen / Aeckern und Gärten / zumahlen auch das Fouragiren gäntzlich zu unterlassen / und sich dessen so wenig die Gemeine als Officier / hoch- und niedrig / anzumassen / worbey auch absonderlich sowohlen denen Hoch- und Löbl. Ständen selbsten / als auch den Officiern und Gemeinen / verboten wird / der Reuter Dienst-Pferde zu Acker-Frohn-Zug- und andern schweren Diensten zu gebrauchen / hingegen denen Ober- und Unter-Officiern anbefohlen / darauf fleissige Sorge zu tragen / daß denen Pferden recht gewartet / und ihre Ordonnanz-mässige Gebühr gereicht / auch hierinnen denen Reutern kein Schlaich gestattet werde.

V. Gehet dasjenige / was von denen Brod- und Pferd-Portionen gemeldet worden / allein auf die Præsente / und auf dem Commando, oder sonsten / mit Erlaubnuß des Stands und des Officiers Abwesende / so daß weder die übrige Absente / noch auch die Officier vor dieselbe Naturalien nachzuholen / oder das geringste an Geld darvor zu exigiren haben.

VI. Wird / soviel die Regimenter betrifft / denen

denen reducirten Officiern und Gemeinen / jedem der Sold und Brod-Rationes biß ult. Novembr. und dann pro Decembr. der Geld-Sold alleinig nach der Feld-Ordonnanz, und dann das auf 19. Monat abgezogene halbe grosse Montur-Geld / nemlichen einem Reuter 9. fl. 30. kr. und einem Musquetierer 7. fl. 7½. kr. jedoch ohne Consequenz in futurum bezahlt / die Portiones aber der von denen Hoch- und Löbl. Ständen zuruckgenommenen Pferde / lauffen noch biß ult. Nov. dieses Jahrs / welche mit dem Proviant-Amt zu rechnen seyn.

VII. Geschicht die Bezahlung der im nachgesetztem Schemate ausgeworffenen Geld-Gage durch die Hoch- und Löbl. Stände / gleichwie vorhin / sowohlen in dem Quartier / als auf dem Commando selbsten / welches letztern halber hinnach fernere Verordnung geschiehet / in Berechnung und Bezahlung der Primaplana-Gelder aber ist zu wissen / daß sowohlen die Ober- und Unter-Officier jeder nur vor einen Gemeinen / von seinem Werb- und Quartier-Stand / nemlichen mit resp. 4. oder 3. fl. bezahlt wird / das weitere aber wird nachfolgender Weise berechnet und bezahlt / nemlichen bey

Einer Compagnie zu Pferd /

1. Rittmeister über Abzug 4. fl. als eines Gemeinen Gage, mit dem Quartier-Geld / noch 50. fl.

 1. Lieu-

1. Lieutenant/	22. fl.
1. Cornet.	19. fl.
1. Wachtmeister/	4. fl.
1. Fourier,	3. fl.
2. Corporals/ jedem 1. thut	2. fl.
1. Trompeter/	2. fl.
	102. fl.

Solche auf 38. Köpffe eingetheilt / kommt auf 1. Kopff an Primaplana-Geld 2. fl. 42½. kr. und bleibt das übrige dem Compagnie-Directorio vor seine Mühe/ mit 55. kr.

Bey einer Compagnie zu Fuß/

1. Hauptmann über Abzug 3. fl. als einen gemeinen Kopff / mit dem Quartier-Geld/ noch	42. fl.
1. Lieutenant.	18. fl.
1. Sous Lieutenant.	10. fl. 30. kr.
1. Fähndrich/	10. fl. 30. kr.
1. Feldweibel/	3. fl.
1. Führer/	1. fl. 30. kr.
1. Fourier/	1. fl. 30. kr.
3 Corporals/ jedem 1. thut	3. fl.
6. Gefreyten/ jedem 30. kr. thut	3. fl.
	93. fl.

Solche auf 76. Köpffe eingetheilt / kommt auf den Kopff 1. fl. 14¼. kr. und bleibt dem Directorio für die Mühe 1. fl. 3. kr.

Wornach jede Compagnie-Cassa, auf Art und Weise / wie in der den 5. Julii 1711. gedruckten

druckten Information sub Lit. A. zu sehen / einzurichten / und die Liquidatio zu pflegen ist.

VIII. Betreffend nun die Besazung in Kehl / und andere Commando: So gehet die Disposition dahin / daß diejenige / so zur Besazung Kehl commandirt werden / geniessen sollen die in dem Schemate geordnete Brod und Pferd-Portiones von dem Schwäbischen Proviant-Amt / jedoch mit diesem Unterschied / daß jeder Hoch- und Löbl. Stand / dessen Contingent dahin verleget wird / in solcher Zeit / als sie würcklich in Kehl auf dem Commando stehen werden / die Brod-Portion à 3. kr. die Pferd-Portion aber à 12. kr. an das Proviant-Amt zu bezahlen haben / solte es aber geschehen / daß solche Portiones höher zu stehen kommen / übernimmt der Hoch-Löbl. Schwäbische Crayß das Surplus aus dem Extraordinario zu bezahlen / und dahin einzuwerffen / würde sich aber ergeben / daß allda die Portiones wolfeiler angeschafft werden könnten / hätten jenige Stände das / was die Portiones in Kehl weniger erfordern / ad cassum circuli nach Ulm zu lieffern / was aber die March-Täge / Ordonnanzien und andere Commando belanget / weilen sie nur auf wenige Zeit gehen / haben jenige Hoch- und Löbl. Stände / welche Leute es betreffen wird / entweder denenselben die Ordonnanz-mässige Gebühr / sowohlen auf die March-Täge / als auch solang sie auf der Ordonnanz stehen bleiben müssen / dem commandirenden Officier mitzugeben / oder auf

das wenigste mit dem Proviant Amt sich zu verstehen / und währender Ordonnanz ihnen die Gebühr von daher / oder gegen Bezahlung von dem Stand möchte geliefert / und hierdurch alle Unordnung verhütet werden.

IX. Werden zwar die Hoch- und Löbl. Stände / vor die Conservation der Mannschafft und Pferde selbsten vigiliren / auch darunter durch die Ihrige alle Sorgfalt vorkehren / und nichts in Abgang kommen lassen / zu dem Ende daran seyn / daß zu Anfang jeden Monats der Quartiers-Ort eine authentische von ihnen unterschriebene Listam, aller daselbst liegenden Mannschafft und Pferde / der vorgesetzten Obrigkeit eingebe / nach welcher die Gelder auf die effective Mannschafft an Unter-Officiern und Gemeinen / nach Abzug deßwegen der Montur hinnach vermeldter massen daran innzubehalten seyenden / bezahlt / was aber eines jeden Hoch- und Löbl. Standes Contingent üben den effectiven Stand an Geld erträgt / soll auf beschehene Cr. A. A. Admonition und nach verflossenem einem Monat ad cassam circuli eingelieffert werden. Damit man aber auch bey dem Hoch- und Löbl. Crayß von allem zu Zeit zu Zeit Wissenschafft haben möge / so solle durch das Kriegs-Commissariat denen Districten nach / mit Zuthun eines jeden Hoch- und Löbl. Stands / wenigsten des Jahrs einmal eine General-Reveüe vorgenommen / und darbey die Mannschafft von Compagnie zu Compagnien / wie

auch

auch die interim geschehene Zahlung der Stände und deren monathlichen Listen durchgangen / was noch vorhanden / oder inzwischen abgangen / deßgleichen wie die Mannschafft und Pferde / auch die Montur und Gewehr beschaffen / nicht weniger / wie hoch das übrige Geld-Quantum über den effectiven Stand zu eines jeden Contingent sich belauffe / und ob dasselbe vorerwehnter massen ad cassam circuli geliefert worden oder nicht / genau untersucht / und was sonsten dabey vorfallen solte / fleissig ad notam genommen / auch jeniges / so wider die Ordonnanz und Crayß-Schlüsse sich äussert / so viel möglich gleich abgethan / wo sie aber nicht gleich remediren können / es an das Hoch-Fürstliche Crayß-Ausschreib-Amt / oder bey versammleten engern oder allgemeinen Crayß-Convent, an denselben gebracht / und auch dahin ausführliche Relation, mit Beylegung specificirter Muster-Listen / die von Monat zu Monat von jeden Compagnie-Commendanten / an deren Regiments-Commendanten / und von dar an hochbesagt Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt einzuschicken seynd / erstattet / daneben auch von ihnen all dasjenige beobachtet werden / was die Kriegs-Commissariats-Instruction vom 10. Novembr. 1707. und deren Erläuterung vom 15. May / 1709. mit sich führen.

X. Damit aber künfftighin der überaus grosse Last der vielen bey denen Compagnien befindlichen Weib- und Kindern gäntzlichen abgethan

gethan werden möge / als wird hiermit denen Commendanten der Compagnie verbotten / keinem eintzigen Soldaten / ohne Special-Erlaubnüs des Standes / welcher auch hierinnenfalls ohne erhebliche Ursachen nicht zu willfahren hätte / und Communication mit dem Kriegs-Commissariat, zu erlauben sich zu verheyrathen / falls aber darwider gehandelt / und sich einiger heimlich zu verehelichen / und an auswärtigen Orten copuliren / oder aber etwa seinen vorlängst geschehenen Ehe-Verspruch vollziehen zu lassen / unterstehen würde / solle derselbe mit ernst- und empfindlicher Straffe angesehen / und weder Weib- noch Kindern in den Quartieren nicht das geringste gegeben werden.

XI. Bey denen auskommenden Marchen, oder Zusammenführungen der Regimenter oder Compagnien / sollen dieselbe die ihnen vorgeschriebene Routen / und specificirte Nacht-Quartier / oder auch nach Beschaffenheit der Zeit anbefohlene Campements strictissime beobachten / und nach Anleitung des VIII. §. denen commandirenden Officier / zu Bezahlung des Aufwands / von dem Hoch- und Löblichen Ständen das Geld mitgegeben / darvon ohne Beschwehrde des betreffenden Standes verpfleget / und baar bezahlt werden.

XII. Seynd zwar alle Excesse und Belästigungen Quartier-Standes / dessen Unterthanen und Angehörigen / nicht weniger das Stehlen / Rauben und Plündern in denen

Städ-

Städten / Flecken und Dörffern / auch auf denen Strassen und dergleichen / zuforderist aber auch das höchst-sträffliche und sehr überhandnehmende Fluchen und Schwören / in denen bißherigen Ordonnanzien / und zumahlen in dem Articuls-Brief / welcher bey jedesmahliger Haupt-Musterung der Miliz wieder vorzulesen / und sie zu dessen Beobachtung alles Ernsts zu erinnern / sattsam verbotten / damit aber auch alle Gelegenheit zu solchem destomehr benommen werde / so ist einem jeden Hoch- und Löblichen Stand erlaubt / einen in seinem Territorio, ohne glaubhafften Paß von seinem commandirenden Officier / betrettenden Reuter / Dragoner oder Musquetirer / anzuhalten / zu examiniren / und nach befindenden Dingen zu verfahren / die Flucher und Gotteslästerer aber / so gleich zu gebührender Straffe zu ziehen / wie dann auch denen Reutern und Dragonern / gleich bey der Einruckung die Sättel und Gewehr zu nehmen / und in einem sichern Ort / dem Publico gehörig / als die Raths- und Gemeind-Häuser aufzubehalten / und ihnen anders nicht / als wann sie auf das Commando, oder mit Consens des Standes oder Officiers über Feld reisen wollen / auszufolgen / und darbey durch jeden Orts Beamte fleissige Obsicht zu tragen / daß die Reuter und Dragoner / wie bereits hievornen §. IV. auch schon gemeldet worden / ihre Pferde nicht muthwilliger Weise strapaziren / noch ums Geld auslehnen / oder denen Unterthanen in ihre

Ge-

Geschäfften zum Vorspann geben. Es stehet aber

XIII. Einem jeden Hoch-und Löbl. Stand frey / sich der bey Ihnen liegenden Militz zu Roß und Fuß / zu seinen eigenen Militair-Diensten / es seye respectivè mit Verwahrung der Thoren in denen Städten / Streiffungen / zu Sauberhaltung der Strassen / Ordonnanzen von einem Stand zum andern / und andern militarischen Sachen zu bedienen / doch daß solches allemahl / wann kein periculum in mora wäre / dem nächstgelegenen commandirenden Officier notificirt / und derselbe um die Beordnung der verlangenden Mannschafft belanget / darinnen aber dem Hoch-und Löblichen Stand ohnweigerlich und ohne Aufenthalt an Hand gegangen werde.

XIV. Die Ordonnanzien / Estandarts und Fahnen-Wachten / und dardurch verursachende Kosten seynd durchaus abgestellt / und ist eine jede Estandart und Fahne von den Commendanten der Compagnie in ihren Stand-Quartieren / die Paucken aber bey denen Regiments-Commendanten aufzubehalten / und bey jedmahliger Zusammenziehung und Exercirung der Compagnie, welches wenigstens alle zwey Monat einmahl / jedoch ohne Beschwehrde der Löbl. Stände / geschehen soll / auch sonsten bey Ausruckung der gantzen Compagnie, und da dieselbe ex necessitate publica beordert würde / besagte Estandarten und Fahnen von dannen abzuholen.

XV.

XV. Bleibt bey denen Hoch- und Löblichen Ständen die Jurisdiction über die Militz / in delictis Civilibus & Criminalibus, communibus & militaribus durchaus / und also bevor / daß / wann ein Soldat im Quartier / March oder Commando, in eines Fürsten oder Standes dieses Crayses Territorio delinquiren solte / er von dem Domino Territorii, auf Betretten / Hand-fest gemacht / da er aber bereits in eines andern Standes Gebieth geflohen / er auf Requisition desjenigen Standes / bey welchem die Mißhandlung begangen worden / denselben wieder abzufolgen / ein gleiches auch von dem commandirenden Officier / wann er sich zu demselben begeben hätte / geschehen / und einem Stand hierinnen das geringste im Weg gelegt werden solle; jedoch / daß so offt von einem Löbl. Stand ein Delinquent Handfest gemacht / es dem delinquirenden Officier kund gethan / auch zu der Inquisition und Examination der nächst-gelegene Ober-Officier vom Regiment / befindenden Dingen nach / ohne des Stands Beschwehrde / mit gezogen / doch die Bestraffung und Execution dessen / was nach den gemeinen Rechten / und dieses Crayses publicirten Articuls-Brief einem Delinquenten zuerkannt werden wird / von denen Ständen allein veranstaltet werden / es wäre dann / daß es auf eine pœnam militarem, als Gassen-Lauffen und Arquibusiren / oder andere dergleichen Straffen ankäme / da solche Execution durch die Militz zu vollziehen / und dieses /

ses / so viel die Gemeine und Unter-Officier an-
belangt. Wegen der höchsten und Ober-
Officier aber

XVI. Ist dieser Unterschied zu machen/ daß
sie in Civil Sachen eines jeden Orts Obrig-
keit/ wegen dessen / was Dero Unterthanen ge-
gen dieselbe in dergleichen Causis Civilibus,
die währender Quartiers-Zeit sich ergeben / zu
klagen/ oder wo sonsten/nach denen gemeinen
Rechten/ die Jurisdiction fundiret ist/ zu a-
gnosciren / und daselbst Red und Antwort/
auch behörige Satisfaction zu geben / oder/ daß
man mit Arrest, und auf andere zulängliche
Weise wider sie verfahre / zu erwarten haben.
In militaribus aber / bleibt es einem Kriegs-
Recht anheim gestellt / hingegen werden die
Criminal-Casus durch die Hoch- und Löbl.
Stände allein decidirt und exequirt; es blei-
bet aber sonsten denen Officiers ohnbenommen/
eine denen Hoch- und Löblichen Ständen in
erst-ermeldten Fällen vorbehaltenen Jurisdi-
ction ohn-præjudicirliche militarische Corre-
ction bey ihren Untergebenen vorzunehmen/
und solle auch in Sachen / die Militz betreffend/
so sie beschwerlich in einigen Umständen wären/
jeder Hoch- und Löbl. Stand/ wie gewöhnlich/
bey Rechts-Gelehrten consuliren / und so-
dann in Conformität des bevorstehenden XV.
§. die abgefaste Urthel exequiren lassen.

XVII. Im übrigen solle die sämmtliche
Crayß-Militz / sowohlen die Officiers / hohe
und niedere / als Gemeine/ gegen Fürsten
und

und Stände / als ihren Feld-Herrn / sammt und sonders / denjenigen Respect, welchen sie Ihnen ihrer Pflicht und Dienst halber selbsten schuldig seynd / præstiren / auch gegen Deroselben Gesandten / Räthe / Bediente und Officianten / welche Namens Ihrer Herrschafften / mit ihnen zu thun und zu schaffen haben / solches bestens beobachten / und sich an dieselbe weder mit Worten noch Wercken / bey ohnausbleiblicher Cassation, oder anderer scharffen Straff / vergreiffen / sondern was ihnen von denenselben / Namens des Hoch-Löbl. Crayses und der Hoch- und Löbl. Ständen / anbefohlen wird / williglich vollziehen.

XVIII. Damit aber aller willkührlichen Dimittirung der Militz / so viel immer möglich / vorgebogen / und die abgehende Mannschafft und Pferde zeitlich wieder ergänzt werde / ist denen vorigen Crayß-Schlüssen zu insistiren / und ergehet demnach die Verordnung dahin / daß denen Obristen / Rittmeistern und Hauptleuten / von Crayses wegen anbefohlen wird / alle Monat eine genaue Lista von dero Regimentern und Compagnien zu dem Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt einzuschicken / und darinnen die Abgänge Pflicht-mässig zu specificiren / welches auch ratione der Crayß-Trouppen in Kehl / der darinnen befindliche Schwäbische Commendant, nach vorgenommener Musterung der darinnen befindlichen Bataillonen zu thun hätte. Da sich nun finden würde / daß ein- oder anderer der

Hoch-und Löbl. Ständen hierunter morôs wäre / solle sodann / nach vorhergehender Erinnerung / und falls darauf innerhalb einem Monat die Recroutir- und Remontirung nicht geschehen zu seyn / die Erkundigung einliesse / besagt Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt dem Commendanten in Kehl / und denen Obristen die Incumbenz aufzutragen / sumptibus mororum, unter des Löblichen Crayses Guarantie, die abgehende Mannschafft und Pferde ohngesaumt aufzustellen. Und hat kein Hoch- und Löbl. Stand / vielweniger ein Commendant des Regiments oder Compagnie, einen enrollirten und in der Lista befindlichen Soldaten / ohne gnugsam erhebliche Ursachen / welche dem Kriegs-Commissariat anzuzuzeigen / und darvon dem gantzen Hoch-Löbl. Crayß behörige Nachricht geben zu können / zu licentiren / oder auch selbige noch einige Pferde auszutauschen. Da auch das Kriegs-Commissariat dabey Bedenckens haben solte / ist des Hoch-Löbl. Crayses Resolution vor der Dimission zu erwarten / damit die reglirte und wohl-exercirte Mannschafft möglichst conservirt / und beybehalten werden möge.

XIX. Und damit sowohl der Officier als Gemeine wisse / welchergestalten der ordentliche Monat-Sold von dem Wacht-Meister und Feldweibel an auszutheilen / so bleibt von dem Sold bey der Cavallerie / welcher über den Empfang der Brod und Pferd-Portionen / so gratis gereicht werden / zu geben / vor die grosse

se Montur 1. fl. in Cassa, das übrige empfangen die Unter-Officier und Gemeine baar/und darff ihnen davon weiter nichts / als 6. kr. vor den Regiments Unkosten abgezogen werden/ (worüber die Regiments-Quartier-Meister die Rechnung zu führen / und auf Verlangen dieselbe zum Löbl. Crayß zu übergeben haben/) aus dem übrigen aber / muß er Sattel und Zeug/ Hufschlag/ kleine Montur/ und allen übrigen Unterhalt / ausser dem Brod / so er obgedachter massen gratis mit geniesset / selbsten bestreiten. Bey der Infanterie hat es gleiche Beschaffenheit/ daß jedem Unter-Officier und Gemeinen von seinem Sold vor die Montur 45. kr. in Cassa behalten werden / und empfängt der Unter-Officier alsdann den weiteren Belauff seiner Geld-Gage, davon er aber 3. kr. Regiments-Unkosten zu geben / und die Regiments-Quartier-Meister / wie oben / die Rechnung darüber zu führen haben; dem Gemeinen aber werden alle 10. Tage / nebst seinem Brod/ 30. kr. wovon er leben/und vor allen übrigen Unterhalt selbst sorgen muß / bezahlt / und behält der Hoch- und Löbl. Stand monatlich seinetwegen in Cassa 45. kr. wovon die kleine Montur / welche ohne Steigerung anzuschaffen/ und die 3. kr. Regiments-Unkosten zu bestreiten / was aber überbleibt / ist dem gemeinen Mann hinaus zu geben/ mit deme deswegen quartaliter ordentlich abzurechnen.

XX. Die grosse Montur geschiehet durch die Hoch- und Löbl. Stände dergestalten / daß

gleichwie bey denen beybehaltenden Leuten das Montur-Geld allbereit schon vom 1. May 1713. an/ jedem Hoch- und Löbl. Stand in der Hand geblieben/ Sie auch die annoch beybehaltene Mannschafft auf künfftiges Frühe-Jahr neu zu montiren/ und also die Concurrenten jeden Löbl. Regiment/ mit Zuziehung des Commendanten des Regiments- und Kriegs-Commissariats/ einen Uberschlag/ was es erfordern möchte/ zu begreiffen/ daraufhin besagte Concurrenten den Accord zu treffen/ um solchen zu unterschreiben haben; bey Lieferung der Montur aber soll dieselbe wiederum/ durch jemanden von den Hoch- und Löbl. Ständen und dem Kriegs-Commissariat, ob es dem Accord gemäß/ untersuchet/ und sodann durch Veranstaltung der Hoch- und Löbl. Stände den selbsten der Militz distribuiret werden/ wie es aber künfftighin weiters in Friedens-Zeiten gehalten werden solle/ wird die fernere Disposition auf kommenden Frühlings-Convent ausgesetzet.

XXI. Es solle sich auch kein Officier des Soldaten/ zu seinen Privat und Particulier-Diensten gebrauchen/ noch auch bey Straff der Cassation unterstehen/ einen Knecht durch die Musterung passiren zu lassen; da aber dergleichen geschehe/ solle der Knecht/ so sich darzu wird gebrauchen lassen/ als ein Passevolant, welche unter gleicher Bestraffung hiemit verbotten seynd/ aufgehenckt werden.

XXII. Hat sich die Militz/ sowohl hohe

und

und niedere Generals und Officiers als Gemeine/ alles Fischen und Jagens in der Hoch- und Löbl. Fürsten und Ständen Wassern/ Forsten und Holzungen/ ingleichen der begehrenden Botten/ suchenden Post-Pferden und Vorspann/ und in Summa alles dessen/ was in denen hievorigen Ordonnanzien verbotten worden/ und zu Præjudiz oder Beschwerde eines Hoch- und Löbl. Standes und dessen Unterthanen auf einigerley Weise/ wie das immer Namen haben und erdacht werden mag/ gereichen kan/ gäntzlich und bey hoher Straff zu enthalten; Und sollen auch in denen Quartieren keine Marquetenter/ als welche nur allerhand Ungelegenheiten zu verursachen pflegen/ gestattet/ und weder denenselben/ noch denen Soldaten selbst/ einige Handlung mit Fleisch/ Wein und andern Waaren erlaubt seyn; sondern es ist solches alles/ solang die Militz bey denen Hoch- und Löbl. Ständen und in den Quartiren bleibt/ gäntzlichen abgethan/ so/ daß auch denen Marquetentern kein Quartier oder Station einzuraumen. Was endlich und

XXIII. Von den Artillerie-Bedienten/ wie auch Auditor, Caplan, Medico, Feldscheerer und Profos in nachgesetztem Schemate mit einkommen/ verstehet sich bloß auf die Besatzung Kehl/ und solang dieselbe von Hoch-Löblichen Crayses wegen geschehen wird/ so/ daß die Artillerie-Bediente in besagtem Kehl zu gebrauchen/ der Auditor, Caplan, Medicus,

Feldscheerer und Profos aber auch allein vor solche Crayß-Besatzung zu bestellen / und haben / so lang solche währet / ohngeachtet der inzwischen etwa erfolgender Abwechslungen / mit der Militz darinnen zu verbleiben. Bey denen Crayß-Regimentern aber bleibet es bey der resolvirten Reduction dieser Personen. Signatum Ulm / den 27. Nov. 1714.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses / bey gegenwärtigen allgemeinem Convent anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

SCHE-

SCHEMA

Des Löbl. Schwäbischen Crayses Verpflegungs-Ordonnanz, vom 1. Decembr. 1714. biß ult. April. 1715.

General-Stab.	Geld-Gage. fl.	Quar. Geld. fl.	Brod-Rat.	Pferd-Port.
1. General-Feld-Marschall	100	10	--	--
1. General-Feld-Zeugmeister / so dermalen kein Regim. hat	75	15	--	--
1. General von der Cavallerie	75	5	--	--
1. General-Feld-Marscah-Lieut.	50	4	--	--
1. General-Major	$37\frac{1}{2}$	2	--	--
1. General-Quartier-Meister	$72\frac{1}{2}$	5	--	--
1. General-Adjutant	30			
Commissariat.				
1. General-Inspector	--	--	--	--
1. General-Commissariats-Director	--	--	--	--
1. Kriegs-Commissarius	40	5	--	--
1. Proviant-Buchhalter	40	5	--	--

Artillerie und andere/ so in Kehl kommen sollen.	Geld-Gage. fl.	Quar. Geld. fl.	Brod-Rat.	Pferd-Port.
1. Hauptmann	40	5	--	--
1. Auditor.	24	3	--	--
1. Guarnisons-Prediger.	24	3	--	--
1. Guarnisons-Medicus	30	4	--	--
1. Chirurgus	8	2	--	--
1. Büchsenmeister	8	--	1	--
1. Handlanger	6	--	1	--
1. Profos	12	2	--	--
Artillerie, so ausser Kehl beybehalten wird.				
1. Artillerie-Commissarius, so zugleich Zeugwarth	24	4	--	--
Ein Regim.-Stab zu Pferd.				
1. Obrister	$72\frac{1}{2}$	4	--	--
1. Obrist-Lieut.	35	2	--	--
1. Obrist-Wachtmeister	$22\frac{1}{2}$	1	--	--
1. Regiments-Quartier-Meister	24	4	--	--
1. Adjutant, so durch einen Lieut. vom Regiment versehē wird/ pro Adjuto	6	--	--	--
1. Paucker	6	2	1	1

Ein

Ein Compagnie zu Pferd.	Geld-Gage. fl.	Quar. Geld. fl.	Brod-Rat.	Pferd-Port.
1. Rittmeister	48	6	--	--
1. Lieut.	22	4	--	--
1. Cornet.	20	3	--	--
1. Wachtmeister	8	--	1	1
1. Fourier, so zugleich Musterschreiber	7	--	1	1
2. Corporals jeder	5	--	1	1
1. Trompeter	6	--	1	1
30. Gemeine / jeder	4	--	1	1
38. Mann.				
Ein Regim. Stab zu Fuß.				
1. Obrister	65	5	--	--
1. Obrist-Lieut.	30	3	--	--
1. Obrist-Wachtm.	22½	2	--	--
1. Regiments-Quartier-Meister	24	4	--	--
1. Adjutant, so ein Lieutenant vom Regim. pro Adjuto.	6	--	--	--
Eine Compag. Granadier.				
1. Hauptmann	40	5	--	--
1. Lieutenant	18	3	--	--
1. Sous-Lieut.	11½	2	--	--
1. Feldweibel	6	--	1	--
1. Fourier, so zugleich Musterschreiber	4½	--	1	--
3. Corporals jedem	4	--	1	--

	Geld-Gage. fl.	Quar. Geld.	Brod-Rat.	Pferd-Pom.
2. Fourierschütze jedem	3	--	1	--
2. Spielleute / jedem	3	--	1	--
6. Gefreyte / jedem	3½	--	1	--
58. Gemeine / jedem	3	--	1	--
76. Mann.				

Ein Comp. zu Fuß.

	Geld-Gage. fl.	Quar. Geld.	Brod-Rat.	Pferd-Pom.
1. Hauptmann	40	5	--	--
1. Lieutenant	18	3	--	--
1. Sous-Lieut.	11½	2	--	--
1. Fendrich	11½	2	--	--
1. Feldweibel	6	--	1	--
1. Führer	4½	--	1	--
1. Fourier, so zugleich Musterschreiber	4½	--	1	--
3. Corporals / jedem	4	--	1	--
2. Fourierschütze / jedem	3	--	1	--
2. Spielleute / jedem	3	--	1	--
6. Gefreyte / jedem	3½	--	1	--
56. Gemeine / jedem	3	--	1	--
76. Mann.				

Ulm / den 27. Novembr. 1714.

Caput XII.

Die Abführung der auf der Reichs-Operations-Cassa hafftenden Ruckstände / samt andern vom Reich verwilligten, und dahin zu bezahlen angewiesenen Gelder belangend.

Dictat. Augspurg d. 18. Aug. 1714.
per Moguntinum.

Num. I.

Kayserl. Commissions-Decret.

Die verlangte Abführung der, vom Reich letzt-verwilligten 5. Millionen Reichsthaler / samt andern an denen vorhergehenden Geld-Anlagen annoch ruckständigen Quoten concernirend.

Mit Beylagen Lit. A. & B.

Von der Röm. Kayserl. Majest. würcklich geheimen Rath zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung verordneten höchst-ansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern / Tit. Maximilian Carl / des Heil. Röm. Reichs Fürsten von Löwenstein-Wertheim / wird deren Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen /

Bott-

Bottschafftern und Gesandten / zu vernehmen gegeben / es hätten Ihro Kayserl. Majestät aus denen eine zeithero eingeloffenen allerunterthänigsten Berichten / unter andern nicht ohne Bedauernus / allergnädigst wahrgenommen / was massen / Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs / gleich mit dem Anfang der Rastättischen Friedens-Handlungen / und nach deren Schluß von dem zu des Reichs und Teutschen Vatterlands / Schutz und Rettung vorhin geschöpfften Löbl. Eyffer und Sorgfalt / dergestalten gleichsam nachzulassen scheine / daß Sie ungeachtet Ihro Kayserl. Majestät Reichs-Vätterlicher bestgemeinter Erinnerung / in dem biß zur vollbrachten Execution des Friedens / nöthige standhaffte Verfassungs-Werck und Erlag der darzu im verwichenen Jahr / aus selbst erkannter Nothwendigkeit für das heurige Jahr / mittelst eines einhelligen rühmlichst-abgefasten / und von Deroselben allergnädigst genehm-gehaltenen Reichs-Schlusses / zu Behuff der Operations-Cassa verwilligten fünff Millionen Reichsthlr. einen Anstand nehmen / mithin dem Ansehen nach davon wenig oder nichts und endlich einige mit compensiren zubezahlen gedächten. Wie aber bekannter massen gemeldte Friedens-Handlung sich fast biß zum Schluß so mißlich als zweiffelhafft angelassen / entzwischen auch die Cron Franckreich bey dem gegen das Reich schon gehafften Gewalt dennoch so grosse Zurüstungen /

gen/ zu dem dißjährigen Feldzug gemachet/ sich auch bey der Handlung dergestalten bezeiget/ daß Ihro Kayserl. Majestät nicht minder billige Ursach gehabt / Ihro und dem Reich mit solchen Veranstaltungen / zeitlich vorzusehen / damit gemeldte Cron und andere Reichs-Feinde/ sehen könnten/ daß man diseseits sich nicht einschläffern und die Hände sincken lasse / oder alles schon verlohren geben/ oder mit dem Antrag zur Friedens-Handlung schon alles gerichtet zu seyn achten / sondern da selbige etwan / sich völlig zerschlagen solte/ man den Krieg mit mehrerm Ernst fortzusetzen/ und den Frieden durch die Waffen zu weg zu bringen festiglich entschlossen/ und fertig seyn werde und wolle / gestalten solche Veranstaltung nicht allein zu allgemeiner Sicherheit höchstnöthig / sondern auch sich in dem Werck gezeiget habe / daß ohne solche die Frey- und Hoheit des Vatterlands noch weniger würde erhalten worden seyn ; Als seye leicht zu ermessen/ daß zu Beförderung solcher Anstalten / bey dem bekannten vorjährig schlechten Stand/ der Reichs-Operations-Cassæ und deren Credits, (allermassen mit Abführung der dahin verwilligten Geldern / nicht zugehalten worden seye/) kein anders Aushelffungs-Mittel / als der vom Reich in dem von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst ratificirten Gutachten / von 22. Decembr. vorigen Jahrs/ selbst bekannte und hernach verwilligte mehrere Beytrag der fünff Million Reichsthaler/

bey

bey Handen gewesen / worauf von derselben bey damahlen so gefährlich gewesten Läufften/nicht allein von einigen treu-patriotischen / und sich vor des Vatterlands Rettung mit besondern Eyffer / zu deren vom Reichs-wegen verdienten Danck erwiesenen Chur-und Fürsten / über ihre schuldige Reichs- und Crayß-Mannschaffts Contingentia, nahmhaffte Volcks-Hülffe zum vorigen Feldzug erhandlet/ und würcklich ins Feld gebracht / sondern auch vor andere zu des Reichs Rettung nothwendig-geweste Feld- und Vestungs-Bedürfftigkeiten/ auf Credit beygeschaffet / mit darauf vertröstet und angewiesen worden.

Es würde je demnach die höchste Unbilligkeit und gesamten Reich / sonderlich denen bißhero solcher massen noch saumselig und unwilligen Ständen / eine ewig unverantwortliche Schuld und Verkleinerung seyn / wann man jetzt denen treu-hertzigen Glaubigern (welche auf Jhro Kayserl. Majestät und Dero Kayserl. General-Lieutenants, dann des Reichs-Feld-Marschalls des Herrn Printzens Eugenii von Savoyen Durchl. zusprechen / den Vorschuß an Volck und Geld / willig und gern gethan/) zu ihren Schaden und theils deren völligen Untergang / das leere Nachsehen lassen / mithin Dero und hoch-ermeldten Herrn General-Lieutenant Durchl. respective Kayserliches allergnädigstes und hohes Fürstl. Wort/ ja des Reichs selbst eigene Versicherung/
dann

dann auch die Würckung allgemeinen Gutfindens und Versprechens / folglich die offentliche Glauben / und wohlgedachte Einwilligung und Gesetze / dabey so schlechter Dingen aufopffern wolte : Ihro Kayserl. Majestät haben für das Reich und Vatterlands Heil und für dessen Ständen / samt-und sonderliche Erhaltung / aus wahrer vor das und dieselbe tragende Lieb / den vorgewesenen Krieg hindurch / zumahlen im nechst-verwichenen Jahr / obwohlen der Allmächtige GOTT / Dero Erb-Königreich und Lande / mit vielen Kranckheits- und andern Trangsaalen / Dero Unterthanen heimgesucht / alle Ihro möglich gewesene Mühe und Sorgfalt / nebst Dero äussersten Kräfften / über Dero Schuldigkeit und fast über Vermögen / angewendet / und darauf die Cron Franckreich biß zu der fürwährenden Friedens-Handlung bewogen / seynd auch annoch mit allem Muth und Verlangen gnädigst gesonnen / allermöglichstes / dem Vatterland zu lieb / anzuwenden und zu erweisen. Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät nun darzu nicht zugemuthet / vielweniger aufgetragen werden kan / des Reichs angehende Anweisungen / auf Ihro zunehmen / oder dafür zu hafften / sofort die Glaubigere zubefriedigen ; Also erfordere herentgegen Recht und Billigkeit / daß Churfürsten / Fürsten und Stände / dermahleins zur Sach thun / und mit Dero Kayserl. Rath / Christian Rost / Edlen von Eisenhart zu Franckfurth / als Dero

Dero und des Reichs bestellten Operations-Cassæ Ober-Einnehmern / ohne Verweilung die Abrechnungen pflegen lassen / und Mittel machen / damit die auf bemeldte Cassa, fide publica gemachte Schulden / und darauf hafftende Anweisungen von denen vorerwehnter massen / durch die Reichs-Schlüsse verwilligte Gelder bald abgezahlet / mithin Trauen und Glauben / Ehr und Ansehen / bey inn- und auswärtigen wegen künfftig sich etwa wieder hervorthuenden Kriegs-Zeiten und Läufften / welche GOTT lang abwenden wolle / aufrecht erhalten / benebenst auch und forderst die Mittel zu nöthiger Reparir- und Versehung / der theils in disseitigen Gewalt habender / theils von der Cron Franckreich (wie es das Reich begehret / folglich auch dieses was zu deren Behuff jetzt von Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst erinnert worden / herzugeben hat /) wieder einzuraumen seyender Reichs-Vestungen beygeschafft werden mögen / und seye aus beyden sub A. & B. hier angelegten von Herrn General-Feld-Zeugmeister von Neuburg / durch den nacher Wien damit abgefertigten Place Obrist-Wachtmeistern zu Philippsburg / geschickte Verzeugnussen / und zwar aus der erstern zu ersehen / was bey der im verwichenen Jahr / besagter Vestung vorgestandener Gefahr / an ein und andern unentbehrlichen Schantz-Arbeiten gemachet / und in Ermanglung der darzu erforderenden Bau-Geldern von anderwärts entleh-

entlehnet werden müssen; In der andern aber entworffen seye / was zu völliger Ersetzung deren noch vorhandenen Schadhafftigkeiten erfordert werde / welche Beylagen / Ihro Kayserl. Majestät denen Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs darum mitzutheilen allergnädigst anbefohlen / damit dieselbe auf ein und anders gedencken / und die auf der Operations-Cassa noch hafftende Schulden sowohl förderſamst abführen / als was zu Befestigung dieses so importirlichen Reichs Gräntz-Orts nöthig / bald und noch vor eingehenden Winter / wodurch sonsten der Schad würde vergrössert / und künfftig mehr Unkosten erheischet / beyzubringen bedacht seyn möge. Ihro Kayserl. Majestät versehen sich allergnädigst dessen um so mehr / als ein jeder selbst begreiffet / was hieran sowol als an Erhaltung Trauen und Glaubens gelegen / gleich dieselbe auch Dero allerhöchsten Orts / die zwey obere Gräntz-Vestungen Breysach und Freyburg / zu Bedeckung und Sicherheit des Reichs / in völligen Wehrstand noch vor den Winter bringen werden / und darzu würcklich alle Anstalt machen lassen. Was und von weme sonsten / an den währenden vorgewesten Reichs-Krieg hierdurch verwilligten Geldern zur Operations-Kriegs Cassa etwas erlegt oder nicht / und wohin das eingegangene bezahlet / und verwendet worden / davon habe sowol der Magistrat der Kayserl. und des Heil.

Röm. Reichs Stadt Franckfurth/ als vorbenannter damahliger Ober-Einnehmer Christian Rost von Eisenhart/ von Zeit zu Zeiten/ die Verzeichnüs zur allhiesigen Reichs-Versammlung eingesendet; Also daß ein Uberfluß wäre / selbige beyzulegen / es trügen auch Ihro Kayserl. Majestät zu Churfürsten / Fürsten und Ständen / das allergnädigste veste Vertrauen / dieselbe würden aus denen sowohl jetzt als vormahls schon vorgestellten Ursachen/mit Einwilligung Ihrer noch schuldigen Quoten / als mehr berührten fünff Millionen Reichsthlr. und andern vorher bewilligten Summen / sich nicht saumen / und dißmahls von allen Compensationen von selbsten abstehen / oder wo ja ein oder anderer sich nicht begeben wolte / so könnten doch selbige vor der Abrechnung und Beweiß/ von Reichs-wegen / vor rechtmässig und gültig nicht erachtet werden / auf welchen letztern Fall / ein jeder dieselben bey der Reichs-Versammlung anbringen / entzwischen aber biß dahin das gantze der Operations Cassæ Credits Werck/ nicht verschieben und erliegen lassen möchte. Ihro Kayserl. Majestät erwarten dahero aus allen vorangeführten Ursachen / von denen Churfürsten/ Fürsten und Ständen / einen baldigen zulänglichen Schluß und Gutachten / desto ungezweiffelter als denenselben insgesamt und besonders sowohl als Ihro Kayserl. Majest. zuforderst/ selbsten / an Ausmachung aller dieser

Sa-

Sachen für jetzt und künfftige Zeiten / und geben denen vor und entlegenen Ständen / wann Sie die allgemeine Freyheit / und Ihre künfftige Sicherheit im Werck liebend gelegen seye / warum Ihro Kayserl. Majestät dieselbe nochmahlen wohlmeinend und Reichs-Vätterlich ersuchet und ermahnet haben wolten / auch hoffeten es würde ein jeder seine und des Vatterlands Ehr / und beständige Ruhe / mit Wort und Wercken eyfferen / dann mit Wort-Gepräng oder Ausflüchten / der Sach gewißlich nicht abgeholffen werde ; Allermassen im Anhoffnung einer standhafften generos- und billig-mässige Entschliessung die Höchstansehnliche Kayserl. Principal-Commission der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / mit freundlich geneigt- und gnädigen Willen beständig wohl zugethan verbleibet. Signatum Augspurg den 18. Augusti 1714.

(L.S.)

Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Beylag Lit. A.

COPIA,

Zu des Hof-Kriegs-Raths Insinuation vom 9. Julii & Præs. den 19. dito 1714. gehörig.

Specification

Derjenigen Schulden / welche zu Bestreitung des Vestungs Bau in Philippsburg vom 1. Jan. 1714. seyn gemacht worden.

	fl.	kr.
Se. Excell. der Herr Gouverneur General-Feld-Zeugmeister Baron von Neuberg / haben 4. Batardeaux von Holtz / repariren und meistens wieder neu machen lassen / davor bezahlt dem See-Graber und Zimmermann	900.	--
Jngleichen weilen die von denen Ländern / im Febr. a. c. ausgeschriebene Pionniers nicht völlig seynd gestellet worden / so haben Se. Excell. um die Arbeit zu poussiren / Arbeiter um die Bezahlung aufgenommen / und über dasjenige / so die Länder wegen gedachter Pionniers, darzu hergegeben / noch ex propriis vorgeschossen	450.	--

Dem See-Gräber gebühret noch vor die letzten 1230. Routen aus dem alten Land-Graben auszustechen (um die Inundation auf der Seiten

gegen

	fl.	kr
gegen Rheins herein zumachen / à 30. kr.	615.	--
Ingleichen gebühret diesem See-Gräber von Reparirung der Gräben / über der Rhein-Schantz und bey der Creutz-Schlüssen	92.	--
Item / unter denen Aufzügbrücken zuraumen	50.	--
Item vor Reparirung des Hexen-Dammes und bey der Stern-Schanz / ingleichen der alten Schlüssen beym grünen Ravelin	100.	--
Der Stadt-Zimmermann Thomas Biller hat zufordern vor allerhand Flick-Arbeit an denen Brucken / laut Conto	8.	48
Verschiedenen anderen Zimmer-Leuten / welche an der Vestung gearbeitet haben / gebühret laut denen ihnen von Hr. Ingenieur - Hauptmann Beltier darüber zugestellten Attestationen / als vom 5. biß 11. Febr.	31.	--
Dem Zimmermeister Andreas Anern von Durlach / vor die Arbeit an der alten Schlüssen / an den Pfingst oberhalb des Dorffs-Graben	20.	45
Denen Zimmer-Leuten Caspar Durst / und Hermann Möckel / von Zoller- und Faxheimischen Regiment / von 24. biß 27. Febr. Item den 1. Mart. vor einen halben Tag à 12. kr. tägl.	1.	24

	fl.	kr.
Denen 8. Zimmerleuten von Boyneburg- und Helmstättischen Regiment / welche in dem Wald beym Wachthäußl das Holtz beschlagen haben 6. Tag/ als den 24. und 27. Febr. Item den 1. 2. 3. Mart. à 12. kr. tägl. thut.	9.	36
Dem Zimmermeister Joh. Wehr/ nebst bey sich gehabten 10. Gesellen/ vom 21. Febr. biß 3. Mart.	30.	24
Denen 9. Zimmerleuten in dem Wald Kirlach vom 4. biß 6. Mart. Item 4. andern Zimmerleuten/ so den 6. Mart. an der Brucken gearbeitet haben/ zusammen	5.	48
Dem Zimmermeister Joh. Wehr/ und seinen 4. Gesellen vom 4. biß 31. Martii.	42.	--
Item vom 4. biß 24. April	32.	6
Item vom 25. April biß 19. May	29.	42
Dem Wasen-Schlager Matthias Reichel/ von Erffaischen Regiment/ vor seine Arbeit vom 23. Jan. biß 20. Febr.	9.	40
Item diesen Matth. Reichel/ vor Wasen zu stechen / vom 21. biß 15. Februar. 15000. Stuck	7.	30
Von 25. Febr. biß 28. Mart. 50000 Stuck	25.	--
Den Wasen-Schlager Jacob		

Cron-

	fl.	kr.
Cronstätter / vor seine Arbeit / von 5. biß 25. Febr.	10.	30
Item vom 25. Febr. biß 8. Mart.	7.	--

Denen Brettschneidern vor die aichene Bretter zu schneiden zu denen Brucken / laut denen von Herrn Ingenieur-Hauptmann Beltier ihnen deßwegen ertheilten Attestationen / welche sie in Händen haben.

Sub Lit. A.	47. fl.	49. kr.
Lit. B.	24. fl.	20. kr.
Lit. C.	24 fl.	23. kr.
Lit. D.	20. fl.	--
Lit. E.	13. fl.	2. kr.

	fl.	kr.
Denen Unter-Officieren / welche die Verrechnung der Pallisaden in denen Wäldern samt der Inspection über die daselbst arbeitende Zimmerleut gehabt haben / von 9. Decembr. 1713. biß den 8. Junii 1714. à 12. kr. tägl.	36.	--
Ingleichen denen Unter-Officiers / welche die von Wald heringeführte Pallisaden in der Vestung übernommen / und an gehörige Ort haben bringen lassen / vom 11. Mart. biß 30. May à 12. kr. tägl.	18.	--
Dem Krahmer Joseph de Mattii, vor 9. Pfund Schnür zu die Pallisaden zu setzen / à 24. kr.	3.	36.

Dem Eisenkrahmer Joh. Bapt. de

	fl.	kr.
Blesi, vor Eisen zu den Brucken und Gattern laut Conto	383.	44
Dem Krahmer B. G. de Mattil, vor allerhand Eysen/ laut Conto	36.	28
Dem Schmidt Johann Casper Kassel vor seine Arbeit an den Gattern/ Brücken und Thoren/ laut Conto	348.	46
Dem Wagner Johann Hinterburger vor Reparirung der Schubkarren und Schantz-Zeugs/ laut Conto	39.	47
Dem Schlosser vor allerhand Arbeit an denen Schlössern/ an denen Thor-Gattern	5.	4
Item vor 4. Schlösser zu den Dragoner-Ställen/ wo die übrigen Pallisaden sind hingelegt worden	1.	4
Dem Engel Müller/ vor 100. Dännen Bretter/ zu denen Dächern über die Batardeux	20.	--
Ingleichen weil gedachter Engel Müller die Fuhren zu Hereinbringung der Pallsaden und alles andern Bauholtz/ zu der Vestung und Artillerie fournirt hat/ und ihme von denen Ländern/ welche die ausgeschriebene Wägen haben stellen sollen/ nicht alles ist bonificirt worden/ so gebühret ihme noch vor solche Fuhren/ laut seiner Rechnung	1723.	30

Denen

fl. kr.

Denen in Angelegenheit der Vestung verschickten Officieren / haben Se. Excell. der Herr Gouverneur, einige Bonification ihrer Reiß-Kosten versprochen / und wird solches ungefehr ertragen 300. --

Summa 5523 fl. 47. kr.
Sage 5523. fl. 47. kr.

H. A. von Rabenau / Place-Major von Philippsburg.

Beylag Lit. B.

COPIA

Der Specification was der Vestung Philippsburg / Reparation kosten wurde.

Nachdem aus Befehl Eines Hochlöbl. Kayserl. Hof-Kriegs-Rath. Se. Excell. der Herr General-Feld Zeugmeister Baron von Neuberg / uns zu dem Ende unterschriebene beordert haben / zu untersuchen / was noch nöthig seye / die Vestung Philippsburg zu repariren / und in einem guten Defensions-Stand zu setzen / so haben Wir hiemit an Hochgedachte Se. Excellenz unsere unterthänig gehorsamste Relation abstatten wollen / wie folget.

Die grossen Brucken vor denen Thoren/ an der Zahl 5. zu repariren/ und also zu verfertigen/ wie die erst und andere/ vor dem Rothenthor gemacht seynd/ daß sie zum wenigsten zehen Jahr lang dauren können/ wird noch beyläuffig kosten 2600.

Der Canal/ welcher völlig ruiniret ist/ daß fast kein Wasser mehr durch die Stadt lauffet/ und Gefahr ist/ daß/ wann Feuer auskommen sollte/ keine Rettung seyn würde/ aus Mangel des Wassers/ wird kosten neu zubauen 3000.

Die Contrescarpen vollends mit Wasen auszuschlagen/ wird kosten für Wasen zu stechen und zuschlagen/ (exclusive der Fuhren/ die Wasen herbeyzubringen/ weil man noch nicht weiß/ wo man solche zu Friedens-Zeiten wird nehmen dörffen/) noch 1000.

Es wäre aber besser und standhaffter/ wann man die Contrescarpen mit gebackenen Steinen ausmauren könnte/ welches aber etwas mehrers kosten/ hingegen viel länger dauren würde/ für aichene Latten die Pallisaden auszunaglen/ wird noch kosten. 600.

Die Haupt-Gräben um die gantze Vestung zu renoviren/ welche fast völlig mit Rohr verwachsen/ und an theils

Orten

fl.

Orten gantz accessible seynd/ wird beyläufftig kosten 10000.

Noch 4. Batardeaux gantz neu zumachen/ entweder von Holtz oder von Steinen/ werden kosten von Holtz 2600.

Von Steinen 5000.

Für 6. Schlüssen von Holtz neu zu machen 2000.

Vor allen ist das Cronen Werck gantz baufällig / und das gantze Mauerwerck rechter Hand zerschmettert / und liegt gantz auf der Seiten / auch ist der gantze Wall noch nicht völlig mit Erden ausgefüttert/ wird zu repariren in allen beyläuffig kosten 30000.

Die Contrescarpe im gedachten Cronen Werck vor den weissen Thor/ um dem Haupt-Graben/ solte auch wieder reparirt werden/ wird kosten 600.

Die Contrescarpe von dem sogenannten Laboratorio, oberhalb der Schantz Turin / ist auch nicht in einen rechten Stand / und ist nicht einmahl so viel mit Erden erhöhet/ daß es den halben Mann bedecket / wird kosten zu repariren 4000.

Der Stadt oder Haupt-Graben allda ist um selbe Gegend zwar gut/ und noch am säubersten / die zwey Pasteyen aber (Namens Eleonora oder Kauff loch/ und Remondi, oder Gieß-

Hauß

Haus-Pastey/) seynd beyde hohl/ weil in einer der Pulffer-Thurn/ und in der andern das Gieß-Haus stehet/ also daß/ wann uns der Feind allda attaquiren solte/ man hart einen rechten Abschnied machen könnte/ wäre dahero wol vonnöthen/ daß/ wann vorgedachte Reparation geschehen thäte/ man zugleich zwey gute Ravelins anlegete vor denen Cortinen/ der daselbstigen Pasteyen alle Communications-Brücken wiederum zu machen/ (weilen dermahlen noch nicht mehr als 2. haben können gemacht werden/) wird kosten fl. 2600.

Die grosse Glacis gegen den Rhein/ welche von continuirlichen fahren und gehen völlig ruinirt ist/ zu repariren/ wird kosten 700.

Die Dragoner-Ställe (worinnen dermahlen die Artillerie-Sachen liegen hat) zu repariren kostet 5000.

5. Abtritt auf den Wall gantz neu zubauen/ weilen die alten unrecht/ als nemlich fast gerad über den Ausfällen angeleget seynd/ auch schon alt/ wird kosten 200.

Zu Reparirung der schon zu der Frantzosen Zeiten verschütteten Brunnen und drey Pumpen/ bey denen Kayserl. Cassernen/ woraus die gantze Guarnison in der Stadt ihre Wasser holen könnte/

fl.

(welches sonst in allen andern Brunnen durchgehends nicht viel nutz ist / und viel Ursach giebt / daß so viel Soldaten sterben/) wird erfordert 4000.

Das Gebäu an Thor in dem Cronen-Werck / wo alle gefüllte Carcassen und Feuer-Kugeln liegen / ist gantz eingefallen/ dessen Reparation höchst-nothwendig wäre/ wird kosten 500.

Die Gewölber deren Thoren/ sowohlen der 2. Haupt-Thor als in dem Cronen-Werck / und in dem Ravelin Catharina, seynd baufällig und zerschmettert/ die Thor alt und verfault / dahero deren Reparation nöthig wäre/ wird kosten 1000.

Ingleichen 2. gantz neue Fallgatter/ welche schon von langer Zeit her nicht mehr da zufinden seynd / werden kosten mit Zugehör 150.

Was die neue Aussenwercker anbelangen / welche zu Verstärckung der Vestung noch könnten angeleget werden / davon haben des Printz Eugenii Hochfürstl. Durchleucht bereits einiges Project und den Riß empfangen/

über

über diesen in obgedachten Plan angedeutete neue Aussenwercker / könnten auch noch mehr andere mit Nutzen angelegt werden.

Summa 69350. fl.

Philippsburg den 9. Junii 1714.

(L. S.) H. A. von Rabenau/
Place-Major.

(L. S.) L. H. Beltier/Ingenieur-
Hauptmann.

Num. II.

Des Hochfürstl. Schwäbischen Crayß-Ausschreib-Amts-Patent/ an sämtliche bemeldte Crayses Hoch- und Löbliche Mit-Stände/ die unter angedroheter militarischer Execution urgirte Abführung derer schuldig restirenden Præstandorum / wegen der Crayß-Cassa, Reichs Operations-Proviantur-und Heu-Gelder betreffend.

Von GOttes Gnaden / Johann Frantz/ Bischoff zu Costantz / Herr der Reichen-Au und Oehningen / auch Coadjutor des Bistums Augspurg 2c.

Von

Von GOttes Gnaden / Eberhard Ludwig / Herzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgard / Herr zu Heydenheim / 2c. Der Röm. Kayserl. Majestät / des Heil. Röm. Reichs / und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall / auch Obrister so wohl über ein Kayserl. Dragoner- als auch Schwäbisch Crayß-Regiment zu Fuß / 2c.

NAchdeme die heurige Sommers-Zeit schon grösten theils verflossen / und dahero dieses Löbl. Schwäbischen Crayses Hoch-Fürstl. Ausschreib-Amt / dero bekandtlichen hohen Vorsorge nach / Anlaß genommen / sowohlen über die Beschaffenheit der Crayß-Cassa, als auch wie die heurige Sommer-Verpflegung der hin und wieder campirenden Crayß-Trouppen bißhero præstirt worden / gründlichen Bericht einzuhohlen / hat sich bey der Crayß-Cassa nicht nur / sondern auch bey dem Proviant-Amt / geäussert / daß zu beeden Theilen an denen vor heurigen Sommer-Umgelegten præstandis das wenigste bezahlt und entrichtet worden / so gar daß annoch von denen vor einem Jahr reparirten 400000. fl. Operations-Cassa Gelderen noch ein nahmhaffter Ausstand zurück geblieben / und derentwegen / so wohl als auch übriger Restanten halber ins besondere

aber

aber von denen General Staaten der vereinigten Niederlanden / wegen der restirenden Zinß-Geldern grosse Beschwehrden nachgeführet werden ; So hat gedacht ein Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt sich bemüssiget befunden / denen grossen Klagen / so über die schlechte Bezahlung immerhin reiterirt werden / durch zulängliche Reichs-Constitutions-mässige Mittel / und fürnehmende Execution, endlichen abzuhelffen ; Und da nunmehro durch die Güte GOttes und die heurige gesegnete Erndte der Land-Mann und Unterthan wiederum zu etwas Mitteln gelangen / und in Stand kommen kan / ihre Crayß-Præstanda, als wegen der Crayß-Cassa, Reichs-Operations-Proviantur- und Heu-Gelder innerhalb 6. Wochen / von Zeit der Insinuation dieses anzurechnen / vergnüglich abzuführen / auch daß dieses geschehen / bey dem Hoch-Fürstl. Crayß-Ausschreib-Amt die zeitliche Nachricht zu geben / gestalten sonsten und im widrigen Fall / nach Verfliessung des anberaumten Termini man mit würcklicher militarischen Execution, worzu die Veranstaltungen würcklich gemacht werden / fürgehen / und mit selbiger so lang fortfahren wird / biß die Restanten an vorbemeldten Præstationen werden entrichtet seyn ; Man versiehet sich aber hierbey gäntzlichen / es werden die im Außstand hafftende Löbliche Stände es dahin nicht kommen / sondern sich selbst willig willig zu deren Entrichtung erfinden lassen /
mit-

mithin vor Schaden und Kosten sich zeitlichen Rath und Mittel schaffen; Signatum den 24. Augusti 1714.

Johann Franz/ B. z. C.
(L.S.)

Eberhard Ludwig/ H. z W.
(L.S.)

Dictatum Ratisbonæ d. 20. Novembr. per Moguntinum.

Num. III.

Kayserl. Commissions-Decret, in puncto der vom Reich verwilligten 5. Millionen Reichsthaler/ in specie aber wegen Ausfindung einiger baaren Mittel/ zu Bezahlung derer/ auf die Operations-Cassa hafftenden Schulden/ und dahero dieser als anderer Ursachen halber forderlichst zu erstattende Reichs-Gutachten betreffend.

Von der Röm. Kayserl. Majest. würcklich geheimen Rath/ zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigten Hochansehnlichen Principal-Commissario und Administratore in Bayern/ Herrn Maximilian Carl/ des Heil. Röm. Reichs-Fürsten zu Löwenstein Wertheim ꝛc. solle aus allergnädigsten Kayserl. Special Befehl deren Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden fürtrefflichen Räthen/

Bottschafften und Gesandten zu vernehmen gegeben werden / daß Ihre Kayserl. Majestät aus denen Deroselben abgelegten allerunterthänigsten Berichten / wehmüthigst ersehen / was es wegen Berathschlag- und Erstattung eines Gutachtens / über das am 26. Julii dieses Jahrs / wegen Einrichtung der vom Reich zum vorgewesenen Reichs-Krieg einhellig verwilligten 5. Millionen Reichsthaler erlassene Commissions - Decret, für Schwerigkeiten abgebe / und viele Hochlöbliche Gesandtschafften / den Abgang der darüber erwartenden Instruction vorwenden / da nun solche seither deme / wohl eingeholet und eingelanget seyn könnten ; So können allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. ob dem Vorwand fast nichts anders muthmassen / als daß man dadurch diese Sache geflissentlich aufhalte / und nicht nur deren Vornehmen zu hindern / oder auch das Werck gar zu hintertreiben gedencke: Wie aber Ihro Kayserl. Majestät und dem gemeinen Wesen gegenwärtig und inskünfftig allzuviel daran gelegen / daß die fide publica von Deroselben / als Röm. Kayser darauf bey Reichs-Operations-Cassa, wohin gemeldte Gelder / durch den offentlich von Deroselben allergnädigst genehmgehaltenen Reichs-Schluß gewiedmet / und hingewiesen / mithin darauf von Ihro Kayserl. Majestät bey der damahln dem Reich obgeschwebten feindlich grossen Gefahr geschehener Rettung des Teutschen Reichs / dessen / und deren

Stän-

Ständen Hoch- und Freyheit von verschiedenen zu deren unsterblichen Nachruhm treu-patriotischen Churfürsten und Ständen / über die / von denenselben gestellte Reichs-Contingentia, nahmhaffte Mannschafft erhandelt, und selbige auf die Operations-Cassa, von Reichswegen versichert worden / also seyen mehr allerhöchstermeldt Ihro Kayserliche Majestät nicht gemeynet / das Geschäfft erliegen zu lassen / sondern wollen der Welt vielmehr allergnädigst zu erkennen geben / daß die Haltung Treu und Glaubens an Dero allerhöchsten Ort nicht gehafftet habe / Ihro Kayserl. Majestät versehen dannenhero sich allergnädigst zu Churfürsten / Fürsten und Ständen / dieselbe werden aus diesen, und denen in obangezogenen vorhergehenden Commissions-Decret enthaltenen unverwerfflichen Ursachen/und deren reiffer Betrachtung / das Werck ohne längern Verschub/ vornehmen/ auch solche baare Mittel unverweilt aussinden / wodurch wenigstens jetzo stracks / die, auf der Reichs-Operations-Cassa hafftende Schulden / und die, theils Orten darüber anschwellende Interessen, erwehnten Churfürsten / Fürsten und Ständen / auch andern treu-hertzigen Creditoren fördersamst abgeführet / mithin nicht nur Sie ausser Schaden gesetzet / sondern auch widrigen Falles dem Reich dergleichen künfftige Helffs-Weege nicht völlig abgeschnitten werden / Ihro Kayserliche

Majestät wollen gleichwohlen nicht hindern / sondern halten vielmehr für billig / und sehen allergnädigst gerne / daß nicht minder / ohne Auffenthalt des gegenwärtigen / auf die Erlegung der Ausständen von vorigen Reichs-Verwilligungen angetrieben werde / welche jedoch mit oder zu Abführung gemeldter bey der Operations - Cassa von Deroselben vorbesagter massen allergnädigst angewiesener Schulden nicht zu verwickeln / oder zu confundiren seyen; Allermassen recht und billig / daß die morosi solche / denen vorigen Reichs-Schlüssen gemäß / welche dieselbe ausdrücklich darzu verbunden hätten / nachtragen / oder darzu angehalten werden. Im übrigen wollten Ihro Kayserliche Majestät / wegen nothwendiger / und unumgänglicher Versehung der Reichs-Vestung Philippsburg und Kehl / es bey Dero derenthalben an das Reich allergnädigst erlassenen Commissions - Decreto, allerdings bewenden / und Selbige zu Vermeydung Schimpff und Schadens / nochmahlen wohlmeynend angelegentlichst und allergnädigst / denen Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / empfohlen haben; Die Höchstansehnliche Kayserliche

Prin-

Principal-Commission aber verbleibet deren Churfürsten / Fürsten und Ständen anwesenden fürtrefflichen Räthen / Bottschafften und Gesandten / mit freundlich geneigt- und gnädigen Willen stets beygethan. Regenspurg / den achtzehenden Monats-Tag Novembris 1714.

(L. S.)

Maximilian Carl / Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

Inscriptio

Dem Hochlöblichen Chur-Maintzischen Reichs-Directorio zuzustellen.

Regenspurg.

Præsentat. Regenspurg den 20. Novembr. 1714. Vormittags.

Dictat. Ratisbonæ d. 30. Nov. 1714. publice per Moguntinum.

Num. IV.

MEMORIALE

Des Sachsen-Weymarischen Gesandtens an den Reichs-Convent zu Regenspurg/ worinn er Namens seines gnädigsten Hn. Principalens/ Dero Entschluß und Befugnüs/ sowohl die allbereit eingelegene/ als auch vermittelst beyliegender Specification ferner von dem Hautoischen Regiment verursachte Unkosten/ an ihren Præstationen zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa zu compensiren/ anzeiget.

Des Heil. Römisch. Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag Gevollmächtigte Fürtreffliche Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edel-Gestrenge/ Vest- und Hochgelehrte/ Hoch- und Vielgeehrte Herren!

EIner Hochlöbl. Reichs-Versammlung ist ohnedem noch in beliebiger Gedächtnus/ was Endes-benannter Sachsen-Weymarischer Gesandter am 30. Jun. jüngsthin vor

vor ein Memoriale bey derselben eingegeben und angezeiget / welchergestalten und warum das Hochfürstl. Haus Sachsen-Weymar / an deneben vormals bewilligten 4. Millionen Rthlr. eine Suma von 3155. Rthlr. 3. Groschen 6. pf. nicht allein / sondern auch diejenige Unkosten / welche das Kayserl. Hautoische Regiment bey seinem jünsteren Ruckmarsch durch die Hochfürstl. Lande verursachet / bey der Reichs-Kriegs-Operations-Cassa zu compensiren sich entschlossen / und darzu berechtigt zu seyn vermeynen. Allermassen nun laut eines unterm 8. hujus datirten- und am 16. Ejusdem erhaltenen gnädigsten Rescripts, und der dabey anliegenden Specification, sich solche Hautoische Schäden und Geld-Præstation an ermeldtes Regiment / auf 1699. fl. 2. Gr. 1$\frac{3}{4}$. pf. belauffen / und nichts billigers / als daß auch diese damahls vorbehaltener massen compensiret werden / so hat man aus special-gnädigstem Befehl auch noch solche Post hiemit gehörig anzeigen / und sich demnächst bestens empfehlen sollen / unausgesetzt verbleibende

Meiner Hochgeneigt Großgünstig-
Hoch und Vielgeehrten Herren

Ergebenst-Dienst-schuldigster

Emanuel von Wilbsen.

Specificatio.

Was bey dem Ausgang des 1713. Jahrs durchs Fürstenthum Weymar beschehenen Kays. Hautois. Regiments-March, jedes Orts/ wie die auf Pflicht eingegebene Liquidationes bezeugen/ theils am baaren Geld expresset/ und auf Einquartierung und Vorspann verwendet worden.

109. fl. 6 Gr. 3. pf. das Dorf Ottmanshausen.
94. fl. 2. gr. 6. pf. das Dorff Krautheim.
52. fl. 18. gr. das Dorff Weyden.
171. fl. 5. gr. das Dorff Schwestätten.
344. fl. 16. gr. 11 $\frac{3}{4}$. pf. die Stadt Büttelstätt.
65. fl 20. gr. das Dorff Rohrbach.
11. fl. 15. gr. das Dorff Pfüffelbach.
194. fl. 16 gr. 9. pf. das Dorff Nermsdorff.
89. fl. 11. gr. das Dorff Ober-Tröbach.
20. fl. 13. gr. 6. pf. das Dorff Zimmern.
45. fl 9. gr 6. pf. das Dorff Wilesdorff.
53. fl. 13. gr. das Dorff Hirschberda.
12. fl. das Dorff Wormbstatt Amtstheil.
28. fl. 16 gr. dieses Dorffs Adelstheil.
79. fl. 18. gr. 6. pf. das Dorff Heigelheim.
110 fl. 1. gr. 9. pf. das Dorff Baalstätt.
49. fl. 14. gr. das Städtlein Neumarck.
100. fl. das Dorff Hettelbach.

Summa 1699. fl. 2. gr. 1 $\frac{3}{4}$. pf.

Extrahiret Weymar den 8. Novembr. 1714.

Dictat. Ratisbon. die 26. Jan. 1715.
per Moguntinum.

Num. V.

Reichs-Gutachten.

Die auf der Reichs-Operations-Cassa noch hafftende Schulden/ und deren Bezahlung betreffend.

DEr Röm. Kayserl. Majestät zu gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigten höchansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl / Fürstens zu Löwenstein-Wertheim 2c. Hochfürstl. Gnaden / bleibt hiemit ohnverhalten / nachdeme in allen dreyen Reichs-Collegiis, das/ am 20. Novembris vorigen Jahrs / per publicam Dictaturam, Statibus Imperii communicirten Kayserl. Commissions-Decret, die Bezahlung der auf die Operations-Cassa angewiesenen und hafftenden Schulden betreffend / durch offentlichen Vortrag / in behörige Berathschlagung gezogen; So ist aus denen darinn und in dem am 18. August. obbemeldten Jahrs dictirten, ebenfalls deliberando über etliche Puncta vorgenommenen Kayserl. Commissions-Decreto, mit Umständen enthaltenen vielen sehr trifftig vorgestellten Bewegnussen und Ursachen / dafür gehalten und geschlossen worden / daß nicht allein / und zwarn forderist zu Erhaltung des Kayserl. allerhöchsten, auch des Kayserl. Herrn General-

ral-Lieutenants und Reichs-Feld-Marchallen / Printzen Eugenii von Savoyen Durchl. Hochfürstl. Wort / sondern auch zu billigster Conservation des Kays. und Reichs dermahligen und künfftigen / bey allen sich ergebenden unversehenden Conjuncturen und mißlichen Zeiten höchst-nöthigen Credits, Treue und Glaubens / die / mit Ihnen / dem Reich auch nächstens zu producirten habenden Forderungen / auf die Operations-Cassam, sowohl hoher Herren Stände / als privatorum, nach allgemeinen Gutfinden und Versprechen / gemeinsam / und ohne ein- oder andern Standes schädliche Belästigung bezahlet / was aber die Stände des Reichs / über die vorhin verwilligte Reichs-Gelder bereits entweder baar abgeführet / oder sonsten zu des publici Dienst / mit Kayserl. Majest. und der hohen Generalität Gutfinden / auf Begehren / anderwärts præstiret / solches denenselben der Billigkeit nach / und vormaligen von Kayserl. Majest. ratificirten Reichs-Schlüssen gemäß / zu guten kommen / und in Compensation, nach producirten und von Kayserl. Majestät und dem Reichs-Convent approbirten Rechnungen pasiret werden solle / welches Kayserl. Majestät / denen Ständen des Reichs / zu Einschickung deren Liquidation kund machen zu lassen / allergnädigst geruhen möchten / wie Sie dann darum von Reichswegen hiemit allerunterthänigst ersuchet würden. Zumahlen aber auch offenbar / welchergestalten

stalten an denen älteren, von dem gesambten Reich beschehenen Geld-Verwilligungen ein nahmhafftes und vermuthlich soviel in Ausstand stehe/ womit die dermahlen auf der Kriegs-Operations Cassa liegende, von Reichswegen gemachte Schulden könnten abgetragen werden; Als wären Ihro Kays. Majestät von Reichswegen (wie hiemit beschiehet/) allerunterthänigst zu ersuchen/ dieselbe bey sothaner Beschaffenheit den damahlig eigentlichen Statum der, bey ermeldter Operations-Cassa befindlichen activ- und passiv-Schulden/ dem Reich bekannt machen/ wie auch die morosos zu Abführung ihrer Schuldigkeiten/ an denen gedachter massen verwilligten Reichs-Geldern/ nach Inhalt der ausgefallenen Reichs-Schlüssen/ und vorgegangener obgemeldter Liquidation, dermaleinst durchgehends und erstlich auf Reichs-Constitutions-mässige Art und Weise/ anhalten zu lassen/ ebenfalls allergnädigst belieben wollten/ mit dem ferneren, von Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs/ hiemit beschehenden allerunterthänigsten Erbieten/ daß/ woferne sich noch einige/ aus wiedergedachter Cassa, gut zumachenstehende Schuld/ herfür zeigen sollte/ man solchen falls des Beytrags/ gebührender Proportion nach/ sich keineswegs zu entziehen gedencke.

Und nachdeme die zu Heilbron versammlet gewesene etwelche Reichs-Crayse/ wiederum von einander gangen/ und ein- so anders/ an hiesigen allgemeinen Reichs-Convent, durch Schrei-

Schreiben / und viele Beylagen gelangen lassen / so solle nunmehro nächstens auch wegen der Vestung Philippsburg und Kehl Versorgung / das fernere deliberiret, und darüber das Reichs-Gutachten Kayserl. Majestät bald möglichst / wie im letztern Reichs-Gutachten vertröstet worden / allerunterthänigst erstattet werden. Womit des Kayserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte / sich geziemend empfehlen. Signatum Regenspurg den 25. Jan. 1715.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Capuc

Caput XIII.

Was wegen der Besatz- und Providirung der Vestungen Kehl/ Philippsburg und Mayntz/ verhandelt und geschlossen worden.

Dictatum Ratisb. d. 27. Sept. 1714. per Mogunt.

Num. I.

COPIA

Schreibens an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ von dem Fränckischen Crayß-Convent zu Nürnberg/ die Besatzung Philippsburg betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Stände/ bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Räthe/ Bottschafften und Abgesandte.

Hochwürdige/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Reichs- Frey- Hoch- Edelgebohrne/ Hoch- Edle/ Gestrenge/ Wohl-Edle/ Vest- und Hochgelehrte/ auch Hoch- und Wohl-Weise/ insonders Hoch-

geehrte/

geehrte/ auch Großg. Hochge-
ehrteste Herren.

Euer Hochwürden/ Excellenz, und Unsern Hochgeehrten auch Großg. Hochgeehrtesten Herren/ ist ausser Zweiffel bekannt/ was massen die von denen Würtzburgischen in Kayserl. Sold gestandenen Regimentern zu Fuß in Philippsburg commandirt gewesene Contingentien ohnlängst nacher Haus gelassen / und damit die Anzahl der Besatzungs-Mannschafft sothaner Vestung verringert worden seye ; Obwohlen nun des für jezo am Obern-Rhein commandirenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. sothanen Abgang von anderst woher zu suppliren bedacht gewesen / und endlich wie Sie / in Dero / an allhier vorwährende Crayß-Versammlung unterm 28sten des letzt-verwichenen Monats Augusti erlassenen Schreiben / nicht undeutlich zu verstehen gegeben / fast auf die Gedancken gerathen / daß diesem Löblichen Fränckischen Crayß das Philippsburger Besatzungs-Werck oblieg/ auch mittelst gestellter Ablösungs-Ordre, an den Fränckischen General-Feld-Marschall-Lieutenant von Boinneburg es dahin zu dirigiren vermeynt / daß durch Fränckische Commandirte / die oberwehnte Würtzburgische Contingentien entweder gleich wiederum ersetzet / oder doch von denen jetzo darinnen liegenden Fränckischen Antheil bey erfolgen-

folgender Ablösung annoch so viel / als die Würtzburgische Mannschafft importiret / zuruck gehalten werden sollen; So kan man doch solches Fränckischer Seits auf keine Weiß geschehen / weder sich / dergleichen / dem gesambten Röm. Reich / und nicht dem Fränckischen Crayß allein zukommendes Onus, und zwar um so weniger aufbürden lassen / als die Erfahrnus von vorigen Zeiten hero gelehret / was bey sothaner übernommener unproportionirten Besatzungs-Concurrenz, Fürsten und Stände Unsere hohe Herren Principales und Committenten / des ungesunden Orts halber / da die meisten davon kranck worden / und hingestorben / für einen Mannschaffts-Verlust haben leiden müssen / sondern es seynd dieselbe hierdurch vielmehr veranlasset / bey einem Höchst preißlichen Reichs-Convent noch zeitlich / (wie hiemit beschiehet /) dahin anzutragen / daß daselbst von der zulänglichen Besorgung obangeregter Vestung Philippsburg / sowohl mit Mannschafft als andern Nothwendigkeiten bey nunmehro geschlossenen Frieden gesprochen / und durch einen allgemeinen Reichs-Schluß / eine Reichs-Matricular-mässige Eintheilung gemacht werden möchte / da alsdann man ex parte Francken / sich des solchergestalten anfallenden Quanti, gar nicht entschütten / und von deme / was billig ist / keineswegs entziehen wird. Wir verbleiben damit in Anhoff-
nung

nung gewühriger Entschliessung unter Göttl. hoher Obsicht/ allezeit

Ew. Hochwürden Excell. und Unseren Hochgeehrten/ auch Großgünstig-Hochgeehrtesten Herren.

Nürnberg/ den 14. Sept. 1714.

Dienst-bereitwilligst beflissene

Der Fürsten und Stände des Löbl. Fränckischen Crayses / bey gegenwärtig-allgemeiner Versamlung anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen/ Hoch-und Wohlgebohrnen / Reichs - Frey - Hoch-Edelgebohrnen/ HochEdel-Gestrengen WohlEdlen/Vest-und Hochgelehrten/ auch Hoch-und Wohl-Weisen / der Churfürsten/ Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs/ bey noch währender Reichs - Versammlung zu Regenspurg/ Hoch- und Wohlansehentliche HHn. Räthen/Botischafftern und Abgesandten/ Unseren insonders Großgünstig - auch Hochgeehrtesten Herren.

Num.

Dictat. Ratisbon. die 17. Nov. 1714.
per Mogunt.

Num. II.

MEMORIALE

Von des Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall-Lieutenant/ Freyherrn von Rott/ an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg erlassen/ worinnen Selbiger die von Ihro Röm. Kayserl. Ihne allergnädigst conferirte Commendanten Stelle zu Kehl/ auch von des Heil. Röm. Reichs wegen mittelst hierauf auszufertigender Signatur ihme in Gnaden angedeyhen zu lassen Ansuchung thut.

Hochwürdige / Hoch-Wohlgebohrne / Hoch und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge / und Hochgelehrte / Großgünst-Hochgeehrtist-und Hochgeehrte Herren.

WEilen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und ein Hochlöbl. Schwäbischer Crayß für mich / die Allerhöchst-und Hohe Gnad gehabt / und mir die Commendanten Stelle zu Kehl bereits allergnädigst und gnädig conferiret: Also habe Ew. Hochwürden Excell. auch meine Großg. Hochgeehrtest-und Hochgeehrte Herren / hiemit gehorsamst und gantz angelegentlichst bitten sollen / Diesel-

begeruhen/ für mich gleichfalls die hohe Gütigkeit zu haben/ und mir sothane Commendanten Stelle von des Heil. Röm. Reichswegen in Gnaden angedeyhen / auch eine Signatur hierauf ertheilen zu lassen: Gleichwie nun an der gnädigst- und gnädigen Willfahr nicht zweiffeln/ ich auch solche gegen höchstbesagt- dem Heil. Röm. Reich mit meinen ohnermüdet- unterthänigst- treu-gehorsamsten Diensten / Tag-Lebens zu demeriren mich befleissen werde: Also lebe der gehorsamsten Zuversicht/ man werde mir auch das jenige Tractament, welches von mehr höchst-erwehnt des H. Röm. Reichs-wegen / bey vormahligen Friedens-Zeiten dem Herrn General Würtz von Rudenz, seel. gegeben worden / gleichfalls zu legen/ zu hoher Propension und höchst-schätzbarer Gewogenheit mich damit gehorsambst empfehle/ mit schuldigsten Respect verbleibe

Ew. Ew. Hochwürden Excellenz,
auch meiner Großg. Hochgeehrtist- und Hochgeehrten Herren

Ulm/ den 9. Novembr.
1714.

Treu- gehorsamst- und Dienstschuldigster Diener

Freyherr von Rott.

Num.

Dictat. Ratisb. die 19. Nov. 1714. per Mogunt.

Num. III.

Copia Schreibens an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg / vom Löbl. Schwäbischen Crayß-Convent zu Ulm / die Besatzung der Vestung Kehl betreffend.

Mit Beylag sub signo h.

Hochwürdig / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge und Hochgelehrte / sonders Großg. Hochgeehrte Herren.

Gleichwie forderist der unendlichen Güte GOttes / und dann Ihrer Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Welt-preißl. Reichs-Vätterliche Vorsorge billigst und schuldigst zu dancken ist / daß der so sehnlich angehoffte Friedens-Stand wieder hergestellet / und das werthe Reichs Vatterland von den obgehabten schwehren Kriegs-Joch entlediget worden / also ist auch darbey von der Allmacht Gottes zu bitten und zu wüntschen / daß das ohnschätzbare Kleinod des edlen Friedens an allen Gräntzen des Teutschen Vatterlandes / immerwährend gläntzen / und vorscheinen / mithin auch die sehr erschöpffte / und vorgelegene

Reichs-Lande sich in etwas wieder erhohlen, und zu vorigen Kräfften gelangen mögen.

Nachdeme es nun an deme / daß / die in dem zu Baaden errichteten Friedens-Schluß gegen einander verhandelte Bedingnüssen vollzogen / und zu Folge derselben die Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät zu Zeit wieder einzuraumen- und abzutrettende Vestungen auf versprochene Art und Weise wieder eingeraumet / und Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät darauf hin / denen künfftigen Besatzungen halber / bey einer Hochpreißl. Reichs-Versammlung / Ihren allergnädigsten Willen und Meynung / wie es damit von Reichswegen gehalten werden könnte und müste / Dero Höchstansehnlichen Principal-Commission, diese aber einer gesambten Hochpreißl. Reichs-Versammlung / durch das / den 2ten dieses fürlauffenden Monats publicirte Kayserl. Commissions-Decret, bekannt machen lassen / so hat man vornehmlich daraus zu ersehen gehabt / daß die Besatzung der beyden Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl ad interim, und dießfalls und des gesambten Reichs schuldigen Beytrags halber / ein allgemeiner Reichs-Schluß abgefasset wird / gegen billigmässige Indemnisation und Vergütung der daraufanwendenden Besatzungs-Kosten / deren fünff associirten Löbl. Crayssen angewiesen werden wollen / gestalten zu deren Eingleichung von Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät eine Zusammentrettung der associir-

associirten Löbl. Craysen veranlasset worden/ so wird man zwar nicht entstehen / solche Versammlung / von disseits mit zu beschicken / und sich daselbst also vernehmen zu lassen / wie es zum Nutzen und Besten des Teutschen Reichs-Vatterlandes am vorstelligsten / doch auch denen noch übrigen wenigen Kräfften nach / möglich und thunlich / auch von getreuen Reichs-Ständen erforderlich seyn mag. Es wird aber hiebey Ew. Hochwürden Excell. und Unseren Hochgeehrtesten Herren noch wohl erinnerlich beygehen / allenfalls auch aus denen vorigen Ryswickischen Friedens Executions-Actis, noch wohl zu erholen seyn / welchergestalten dazumahlen diesem getreuen Schwäbischen Reichs-Crayse / die Besatzung der Vestung Kehl angemuthet / solche auch unter reservirter Indemnisation vom gesambten Reich mit vielen Protestationen / nur als eine Interims-und Provisional-Sach / biß zu erfolgenden Reichs-Schluß angenommen / nachgehends aber allen vor- und eingewendeten remonstrirens- und vielfältigen supplicirens ohngeachtet / allein / und so lang übern Hals gelassen worden / biß nach kurtz gedauerten Friedens-Genuß / wieder ein neuer Krieg mit der Cron Franckrieich ausgefallen und hinweg genommen worden / wodurch dann dieser Schwäbische Crayß und zwar nur im ersten Anfang wegen ohnumgänglicher Reparation der ruinirten Cassermen / Wachthäuser / Fortification , Anschaffung

Holtz/Lichter/Matratzen/ und anderen nöthigen Kriegs- und Guarnisons Requisiten/ gleich in einen Kosten von 50000. fl. ohngerechnet des Solds für die Militz eingesencket worden/ welche nachgehends und in folgenden Jahren auf grosse Summen erwachsen/ biß dahin aber deren Ersetzung oder Indemnisation, vom Reich/ nicht præstiret werden; dahero man billig veranlasset worden / einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung hiemit / und wie auch bey Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. nach der abschrifftlichen Anlage sub signo H. geschehen / dessen allergehorsamste und angelegenste Wiederhohlung und Vorstellung zu thun/mit dienstlicher Bitte/ Ew. Hochwürden Excellenz und Unsere Hochgeehrteste Herren/ wollen bey hiernächstiger Proposition des puncti securitatis publicæ hierauf hochgeneigt und dahin unvorschreiblich reflectiren/daß vorhero / und ehe man von einem neuen Besatzungs-Last etwas anzumuthen gedencket / die alte von dahero habende billige und schuldige Forderung abgetragen / darüber die erbietige Liquidation vorgenommen/und dann das Liquidum ins Reich repartiret / auf Reichs-übliche Art eingetrieben / und bey denen gewöhnlichen Leg-Städten eingeschüttet / pro futuro aber / und bey erfolgender Abtrettung / gleich ein baarer Fundus zu Bestreitung der nöthigen Reparations-Kosten / Anschaffung Holtz / Lichter/ Matratzen/ Proviant- und Ammunitions-Vorrath / Artillerie, womit man disseits in

Cor-

Corpore nicht versehen / vor allen angewiesen werden möge / inmassen man ausser diesem des Reichskündig-erlittenen Ruins-halber / nicht im Stande ist / solchen Besatzungs-Last / auch nur auf eine kurtze Zeit / ohne des Reichs-Concurrenz allein zu übertragen / weniger vorzuschiessen / wie man sich dann Noth-gedrungen und bemüssiget befinde/dißfalls solenniter, wie hiemit beschiehet / zu verwahren / doch ist man dabey nicht gemeynet / sich von deme zu separirren / was die Löbl. Crayse mit dem gesamten Reich dißfalls abhandeln und schliessen werden / als worzu man sich zu proportionirten Beytrag willigst anerbietig und verbunden machen / sonsten aber reservanda insonderheit in puncto Indemnisationis aller quocunque titulo in zukünfftigen Zeiten vorfallender Casuum und Gefahr der Guarnison reserviret / diese des Schwäbis. Crayses tieff-tringende Angelegenheit / zu einen milden und in der Billigkeit waltenden Entschluß / Uns aber zu Dero hochschätzbaren Wohlmeynung und Affection unter Göttlicher Schutzes-Erlassung dienst-beflissenst empfohlen haben will / und verbleiben. Ulm den 12. Novemb. 1714.

Ew. Hochwürden Excell. und Unserer Hochgeehrter Herren

Dienstergeben willigste

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbis. Crayses bey gegenwärtig allgemeinem Convent, anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen/ Hoch- und Wohlgebohrnen/ Gestrengen/ und Hochgelehrten/ des Heil. Röm. Reichs gesamter Churfürsten/ Fürsten und Stände/ bey allgemeiner Reichs-Versamlung zu Regenspurg anwesenden HHn. Räthen/ Bottschafften und Gesanden/ Unsern Großg. Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Dictat. Ratisb. die 11. Decembr. 1714. per Mogunt.

Beylage Sign. ℌ.

Schreiben an Ihro Röm. Kayserl. von dem Schwäbis. Crayß Convent, in Materia dicta erlassen.

Allerdurchlauchtigster 2c.

WAs Ew. Röm. Kayserl. Majestät/ wie auch Königl. Cathol. Majestät/ wegen Besetzung der-von der Cron Franckreich/ vermög des Baadischen Friedens-Schlusses/ hiernechst abzutrettenden Vestung Kehl/ und deren zureichigen Besatzung an das Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Amt/ in Schwaben/ aus Dero Königl. Residenz Presburg/ unterm dato des 18. Octobris zu erkennen zugeben/ allergnädigst geruhen wollen/ solches ist einer hier fürwährenden allgemeinen Schwäbischen Crayß-Versammlung also fort

fort zu weiterer Uberlegung / absonderlich wegen der darinn enthaltenen, nach Heylbronn veranlansten Beredung zwischen denen vorgelegenen beyden Fränckischen und Schwäbischen Craysen / communiciret / nachfolgends auch durch Dero allhier angekommenen Kayserl. Gesandten / des Herrn Grafens von Fürstenberg Möskirch Excell. in dessen Namens Allerhöchstgedachte Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. bey der Crayß-Versammlung beschehenen / mündlich und schrifftlichen Vortrag / unter andern insonderheit auch dahin erläutert worden / wie allerhöchst dieselbe / der ohngezweiffelten Hoffnung lebten / daß / woferne es die Noth erfordert / und Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. es allergnädigst verlangen solten / die Vestung Kehl / wenigst anfänglich / und bey Ermanglung anderwärter Völcker ad interim, mit denen Schwäbischen Trouppen allein zu besetzen / ein solches einem Löbl. Crayß nicht entgegen seyn werde / welchen falls alsdann / und wann man sich darzu entschliessen / forderist aber der dem gesambten Reich gebührender Mit-Besagung halber / von disseit das mehrere bringen würde / mehr allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät / es bey der Reichs-Versammlung dahin secundiren und empfehlen wollen / daß das gesambte Reich / vor diejenige Völcker / welche die

Ober-Crayse über ihren Antheil dazu hergeben / das Geld zu deren Unterhalt entrichten sollen.

Gleichwie nun **Ew. Röm. Kayserl. und Königl Cathol. Majest.** bezeigende Reichs-Vätterliche Vorsorge / wegen ermeldten Besatzungs-Werck / was absonderlich allerhöchst Dieselbe / dißfalls an die Reichs-Versammlung / mit sonderbar erwogenen Umständen / mit unsterblichen Ruhm hoch zu preisen / so nimmt man auch insonderheit zu allerunterthänigsten Danck an / daß mehr allerhöchst Dieselbe / in Dero allerhöchst-erleuchtesten Kayserl. und Königl. Gemüthe erkennen und declariren lassen / daß die Besatzung der beyden Vestungen Kehl und Philippsburg / ohne Concurrenz des gesambten Reichs / als deme sie zu allgemeiner Bedeckung und Sicherheit / als Gräntz-Ort und Vor-Mauer dienen / eigentlich und allein zu verwahren nicht zu komme / welches man gleich nach dem in Anno 1697. geschlossenen Frieden / und damahl gleichfalls angemutheten / auch sogenannten Interims-Besatzung der Vestung Kehl mehr-fältig / sowohl am Kayserl. Hof / als bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg vorgestellet / und darbey erwiesen hat / daß die Vestung Kehl nicht in diesem Schwäbischen Crayß gelegen / dessen Besatzung mithin nicht diesem Schwäbischen Crayß / sondern deme / in welchen solcher Ort gelegen / zu besetzen obliege / als welcher Meynung man annoch mit

aller-

allergnädigster Erlaubnus in tieffester Devotion, beständig ist / und bleibt;

Dahero auch dem abermahls ansinnenden einseitigen Besatzungs Last / ohne des gesambten Reichs würckliche Concurrenz und baaren Geld-Vorschuß zu Anschaffung der nöthigsten Kriegs- Proviant-Ammunitio- und andere Requisitorum, um so mehrers allergehorsamst abegebetten haben will / als bekannter massen / dieser Schwäbische Crayß von der in Anno 1698. auch nur unter conditionirter Indemnisation, von gesambten Reich / und expressen nur auf wenige Zeit übernominenen Interim-Besatzung / mehr als eine Tonnen Goldes zu erfordern / und aller Billigkeit nach zu prætendiren hat / angesehen derselbe gleich bey deren Ubernahm nur vor ein halb Jahr / auf die 50000. fl. ohne dem Sold für die Militz anwenden müssen / und würde man künfftiger Abtrettung der Vestung Kehl wiedermahlen / gleich von Anfang / wo nicht eine grössere / doch nicht geringere Sume anwenden und vorschiessen müssen / will man anders die hinein-legende Guarnison bey anfangender Winters-Zeit nicht darinn zu Grunde gehen lassen / immassen man versichert ist / daß die Casermen und Wachthäuser fast gantz ruinirt / und weder Ofen / Thür / noch Fenster / darinn / auch die Fortificationes dermassen baufällig / und vom Rhein untergraben seyn sollen / daß deren Reparation nicht anders als mit grösten Kosten bestritten werden könne / zugeschweigen /

gen / was an Artillerie, Munition, und anderen ohnentbehrlichen Kriegs- und Defensions-Requisitis, deren dieser Crayß entblösset ist / hinein zuschaffen nöthig seyn mag. Bey dieser Beschaffenheit nun / ist ohne weitere Vorstellung von selbsten allergnädigst zu erachten / daß dieser vorhin ruinirte Schwäbische Crayß nimmermehr vermögend noch im Stand seye / in dergleichen ohnerschwinglichen Last sich einlassen zu können / vielmehr hohe Ursach habe / Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. hiemit allerunterthänigst zu bitten / bey der Hochpreißlichen Reichs-Versammlung zu Regenspurg / durch Dero hohe Principal-Commission dahin nachdrücklichst mit antragen zu lassen / daß bey künfftiger Proposition des puncti securitatis publicæ und davon abhangenden Besatzung der Reichs-Gräntz-Vestungen forderist die von Anno 1697. und tempore gehabter Besatzung / des Forts de Kehl an das gesambte Reich vor- und angenommen / auch repartirt / assignirt / so forthin an die gewöhnliche Reichs-Leg-Städte eingeschüttet / in allem aber / was die Besatznng des Forts de Kehl betrifft / dem Hochfürstl. Haus Baaden / die von Ew. Kayserl. Majestät Glorwürdigsten Vorfahren am Regiment verliehene Jura in und wegen Kehl ohngekränckt vorbehalten werden möchten / da alsdann / und wann dieses geschehen / man aus tragender allerunterthänigster Treue und Devotion, von Seiten dieses Schwäbischen

Cray-

Crayses sich weder von dem / was dessen Antheil in der künfftigen Concurrenz vom gesambten Reich betrifft / noch wessen sich die übrige associirte Löbl. Crayse / pro futuro hierüber entschliessen werden / in keinem Stück zu entziehen gemeynet / sondern auf Art und Weiß / wie selbige sich reserviren / bedingen und erklären werden / getreulich und willigst zu concurriren und beyzuhalten / gemeynet ist / welches alles Ew. Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Namens Unserer gnädigst und gnädigen Herren Principalen / auch Obern und Committenten / in allertieffester Devotion vorstellig zu machen / uns Pflichtschuldigst verbunden machet. Womit 2c. 2c. Ulm / den 12. Nov. 1714.

Num. IV.

COPIA

Heilbronner-Recessus d. d. 19. Decembr. 1714. So zwischen denen fünff Associirten Löbl. vordern Reichs-Craysen / als Chur-Rhein / Oesterreich / Francken / Schwaben / und Ober-Rhein / wegen Besatz- und Providirung der dreyen Gräntz-Vestungen / Kehl / Philippsburg und Mayntz 2c. errichtet werden.

Zu wissen: Demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Lotharius Franz, des Heil. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoff /

des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / Bischoff zu Bamberg ꝛc. theils in Conformität des den 20. Junii lauffenden Jahrs / in des H. Reichs-Stadt Franckfurth / zwischen denen fünff Associirten Löbl. vordern Reichs Craysen / als Chur-Rhein / Oesterreich / Francken / Schwaben und Ober-Rhein / errichteten Recess, theils durch ein-an die jüngst-gemeldte Crayse / von Jhro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät abgegangenen allergnädigsten Schreiben / unter dem 19. Octobr. sich veranlasset befunden / gedachte Löbl. Crayse und ausschreibende Herren Chur- und Fürsten / vermittelst eines / nach Jnhalt der Beylag sub Lit. A. unterm 2. letzt-abgewichenen Monats Novembr. abgelassenen Schreibens / hiesige des Heil. Reichs-Stadt Heilbronn / auf den 26. nach Verlangen des Löblichen Schwäbischen Crayses aber / wegen für-gewesenen Schwäbischen Crayß-Convents, biß auf den 3. lauffenden Monats Decembris differirter Congress, zu invitiren / so dann deroselben abgeschickte Räthe / und gevollmächtigte Gesandte erschienen / und nach vorhero beschehener Legitimation ihrer Personen / die von Chur-Maintz / vermög Lit. B. den 7ten Decembr. geschehene Proposition angehöret / mithin die Deliberationes ihren Anfang über die zur Proposition gebrachte Materien genommen; als ist folgendes verabredet / verglichen / und geschlossen worden.

Nach-

Nachdeme Ihro Römisch-Kayserl. und Catholische Majestät/ so wohl bey denen bevorgewesenen schwehren Kriegs- als auch nunmehro/ wiederum durch die Güte GOttes erlangte Friedens Zeiten zu Dero unsterblichen ewigen Ruhm/ die Reichs-Vätterliche Sorgfalt/ für das gemeine Heil/ Wohlfarth und Sicherheit des gantzen Röm. Reichs/ sonderlich aber den vorderen Reichs-Crayse unermüdet getragen: Als wäre Derofelben der allerunterthänigst- geziemend- schuldigste Danck um so mehrers abzustatten/ als die jetzo versammlete Löbl. Crayse/ anbey abermahlen der allerhöchsten Kayserl. Hulden und Gnaden versichert worden/ welche Churfürsten/ Fürsten und Stände/ sämmtlicher associirter Löbl. Crayse/ jederzeit allerunterthänigst zu verdienen und beyzubehalten/ in allen Vorfallenheiten sich eiferigst angelegen seyn lassen werden. So vielnun

1.

Die zur Proposition gestellte Puncta, und zwar die Besatzung der beeden Grätz-Vestungen Kehl und Philippsburg/ und die darzu erforderliche Unterhaltungs- und Reparations-Nothwendigkeiten betrifft/ wäre solches eine- an und vor sich selbsten das gantze Röm. Reich/ und nicht einige vorliegenden bey vorigen und letztern Kriegs-Zeiten/ ohne dem von andern sehr hart bedruckte Creyse alleine oder besonders angehende Sache/ und solche Bürde/ welche von Ihro Kayserl. Majestät

und

und dem gesambten Reich/ æqualibus Humeris, getragen und besorget werden müste/ mithin auch solche dem gantzen Röm. Reich zu bewürcken obliegende Versehung / und dieses höchst-importirliche Werck bey dem fürwährenden Reichs-Convent zu Regenspurg/ wohin es von Ihro Kayserl. Majest. allbereit gebracht ist / auch Namens der associirten Löbl. Crayse / ohnverzüglich mit Nachdruck vorzustellen / und die Beförderung eines gemeinsamen zuverlässigen Schlusses sowohl hierüber/ als was in der Chur-Mayntzischen Proposition, wegen Assistirung bey der Stadt und Vestung Mayntz / angereget worden/ bestens zu recommendiren / damit aber gleichwohlen

2.

Immittelst oberwehnte drey Gräntz-Vestungen / von Mannschafft nicht gar entblösset stehen bleiben: So ist die allerseits genommene Verabredung / und Declarationes dißfalls folgender Gestalt / und zwar von dem Kayserl. Abgesandten/ des Herrn Grafens von Fürstenberg Excell. auch Kayserl. General-Feld Zeugmeisters Hn. Baron von Neipperg Excell. auf Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. ohngezweiffelte allergnädigste Genehmhaltung / Namens des Oesterreichischen Crayses / dahin geschehen / daß allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. nicht allein zu Mit-Besetzung der beeden Vestungen Philippsburg und Kehl / so bald es immer-

immer möglich / ein completes Regiment zu Fuß/ à 2100. Mann/und 2. Compagnien Grenadiers darstellen / sondern auch zu denen höchstnothwendigen Bau-Kosten/ mit ihrer Associazions-mässigen Geld-Quota, ohn-eingestellter concurriren wollten / biß daß nemlich von gesambten Reichs wegen / die von allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Majestät nachdencksamst urgirende gemeinsame Anstalt verfüget worden seyn würde: Auch ist

3.

Von dem Löbl. Fränckis. Crayß gleichfalls declariret worden/ ihre in vorgedachter Vestung Philippsburg/noch stehende Mannschafft / auch provisorio modo, wiewohlen ohne weitere Verbindlichkeit / und mit Vorbehalt der Reichs-Indemnisationen allda stehen/ oder solche zu deren mehreren Sublevation, in gleicher Anzahl ablösen zu lassen / unter dem præsupposito, daß der Löbl. Oesterreichische Crayß seinem Erbieten gemäß / ebenfalls darbey concurriren werde / damit anbey nicht weniger die/also noch für jetzo/in Philippsburg stehend verbleibende Mannschafft / der übel zugerichteten Cassermen halben / und aus Mangel anderer zu Verwahrung ihres Leibs-dürfftigen Nothwendigkeiten/nicht ins Verderben gerathen; So wird das Fränckis. Commissariat auf der Löbl. Fränckis. Gesandtschafft sub sperati gethane Verfügung / mit etwelcher Reparatur, so viel für diese Leute erfordert werde könnte/ mit Vorbehaltung künfftiger

tiger Aufrechnung / und allen dem / was man respectu Imperii auch in puncto der 5. Millionen Reichsthlr. und sonst weiters in Compensationem zu bringen befugt / den Anfang machen / mithin das fernere / auf den ausfallenden Reichs-Schluß ankommen lassen / und gleichwie

4.

Beede Chur- und Ober-Rheinische Löbl. Crayse zur Besatzung der Vestung Maintz / sich verstanden / auch die Oesterreich- und Fränckische Crayse / die Besorgung Philippsburg in tantum, wie vor gemeldter / übernommen: Als hat der Schwäbische Crayß sich erbotten / zur Versehung der Veste Kehl / 1500. Mann zu Fuß / in 3. Bataillons bestehende / und 100. zu Pferd / nebst einem Stück-Hauptmann / 3. Büchsen-Meistern / 1. Handlanger / wie auch 1. Auditeur, 1. Feld-Medico, 2. Caplanen / beederley Religionen / und 1. tüchtigen Feldscheerer / von ihren Trouppen gleichmässig / provisorio modo, herzugeben / und solche von 4. zu 4. Monaten / so lang diese Interims-Besatzung zu halten seyn wird / ablösen zu lassen / auch zu sorgen / daß selbige an Reichung des gebührenden Solds und anderer Verpflegung / keinen Mangel leiden sollen; Jedoch / mit vorher ausbedungener Indemnisation und Bonificirung vom gesambten Reich / alle auf solche Besatzung wendender unentbehrlicher Ausgaben und Unkosten / insonderheit auf den Casum, wann entwann

wie-

wider verhoffen / diese Veste Kehl / feindlich angefallen / belagert / und die Guarnison, auch andere Nothdurfft verlohren gehen sollte / wie dann wohlbesagter Löbl. Schwäbis. Crayß vor allen erleidenden und quocunque modo erfolgenden Schaden / den Regreß, gegen das Reich ausdrücklich sich reserviret / und als eine Conditionem, sine qua non, vorbehältet / und nachdeme auch

5.

Von sämtlichen associirten Löbl. Crayssen / die höchste Importanz der Gräntz-Vestung Maintz / nicht minder in Consideration gezogen worden; Als hat sich der Löbl. Ober-Rheinische Crayß / dahin entschlossen und erkläret / zu deren nöthigen Besatzung / gleichfalls provisionaliter unter vorbemeldten Reservationen / und biß die Sach / bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg ausgemacht / an Mannschafft ein proportionirtes zulängliches Quantum, unter gewissen Bedingnüssen herzugeben. Was aber immittelst

6.

Ein jeder Crayß oder Stand / über das ihme von Reichs-wegen zukommende Quantum dermahlen provisorio modo thun würde / ein solches sollte dem- oder denen jenigen zu einigen Præjudiz oder Sequel pro futuro, nicht angezogen / noch vielweniger daraus ein vermeyntliches Herkommen gemacht werden / welches alles mit deut- und nachdrücklichen Worten / in denen

nen abgehenden Schreiben ad Cæsarem & Comitia exprimiret/ und zugleich die Kayserl. allergnädigste Versicherung und Manutenenz ausgebetten / Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz Desiderium auch / wegen der Grängz-Vestung Maintz / mit einem nachdrücklichen und gemeinsamen Recommendations- und Vorstellungs-Schreiben ad Cæsarem & Comitia Imperii, von associirten Craysen secundiret / damit künfftighin die Stadt Maintz / als eine sehr importante Gräntz-Vestung consideriret / und sowohl mit der dem Ertz-Stifft Maintz abgehender genugsamer Mannschafft / als auch ohnentbehrlich anderen Nothwendigkeiten / von Crayß- und Reichs-wegen / versehen / auch wegen der allbereits angewendeten / und noch weiters erforderlichen grossen Kosten / ein erklecklichés beygetragen werden möchte. Und weiln

7.

Die Bezahlung des letztern Franckfurther unterm 10. Junii lauffenden Jahrs errichteten Recessus §. 3. Das bey Friedens-Zeiten beliebte Quantum militare betreffend / gleichfalls nicht ausser Acht zu lassen / so ist zuvorderist

8.

Von dem Chur-Rheinischen Crayß / die Erklärung geschehen / daß die am Rhein gelegene Herren Churfürsten / wegen ihrer an besagtem Rhein-Strom zu besorgen habenden Vestungen / und sonsten ein weit mehrers als die

die 1½. Simpla auswerffen / würcklich auf denen Beinen erhielten / folglich besagten Franckfurter-Recess, ein vollkommenes Genügen leisten / auch hiernächst die Regimenter specifice benennen würden: Wie sich dann ein gleiches bey Chur-Cölln / nach deren Retour ergeben und äussern werde.

9.

So viel den Löbl. Oesterreischen Crayß concerniret / haben Se. Excellenz der Kayserl. Gesandte Herr Graf von Fürstenberg / und Herr General-Feld-Zeugmeister Baron von Neuberg / nomine Circuli Austriaci, die Versicherung gegeben / daß Se. Kayserl. und Cathol. Majestät von wegen Ihres Oesterreichischen Crayses / all das jenige / was demselben die Associationes, auf die 1½. Simpla aufgestellter Mannschafft zulegt / williglich mit beytragen würden.

10.

Belangend den Löbl Fränckischen Crayß / wird solcher tempore Pacis, pro milite perpetuo die seithero auf denen Beinen gehabte beede Regimenter zu Pferd / benanntlich Bayreuth Cuirasier, und Biber Dragoner / und 3. zu Fuß / nemlich Erfa / Boyneburg, und Helmstätt / jedoch dergestalt / in aufrechten Stand zu conserviren / daß jede Compagnie zu Pferd 50. jede Compagnie zu Fuß hingegen auf 100. Köpff zu setzen / wodurch gegen 4600. und also ein höheres Quantum, als ein gantzes

und ein halbes Simplum, respectu Circuli Franconici, beträget / herauskommt.

11.

Von Seiten des Schwäbischen Crayses ist zu Folg / des in Junio, letzthin zu Franckfurth abgefasten Associations-Recessus, die Crayß-Militz / nach den Fuß der stipulirten 1½. Simplorum, auf 6000. Mann / solchergestalt eingerichtet / daß selbige in 5. Regimenter zu Fuß / und 3. zu Pferd / würcklich bestehen, und beybehalten werden sollen.

12.

Und obwohl der Löbl. Ober-Rheinische Crayß / so wohl / wegen seiner bekannten Dismembrirung / als durch letzteren Krieg erfolgter gäntzlichen Ruinirung / ein und andern Mit-Standes / sich ratione quanti militaris, noch zur Zeit zu einen gewissen / so eigentlich nicht determiniret / so wird derselbe gleichwohl sich äusserst angelegen seyn lassen / alle diese Particularitäten bey nächst-bevorstehendem Crayß-Convent, nach nunmehro / GOTT Lob erfolgten Frieden / zwischen allerseitigen diß- und jenseits Rheins gelegenen Hoch- und Löbl. Ständen zu reguliren / mithin den Crayß in sein ordentliches und richtiges Systema wieder herzustellen; Inzwischen hat man / die den gantzen Krieg über unterhaltene 3. Regimenter zu Fuß / als Nassau / Darmstatt und Schönborn / nebst einem Regiment zu Pferd / noch würcklich auf den Beinen / und ist gemeynet / seine bißherige Verfassung / auf 1½. Simpla matricularia, gleich

gleich andern Löbl. Craysen / noch ferner beyzubehalten / und zu conserviren.

13.

Und nach dem auch in vorherigen Associations-Recessen allbereits die mutuelle Musterung allerseits beliebet / und für nothwendig angesehen worden / als ist solche nechst-künfftigen Sommer unter denen Associirten Craysen / ohnfehlbar vornehmen zu lassen / abermahlen vestgestellet / und schließlich auf Ihro Hochfürstl. Durchl. der Frauen Marggräfin zu Baaden Baaden / wie auch hernach Ihro Gnaden zu Speyer / durch besonders anhero abgeordnete / gethanes schrifftliches Anbringen / was sub Lit. C. & D. befindlich / resolviret und geschlossen worden.

Zu Urkund dessen allen ist gegenwärtiger Recess, fünffmahl gefertiget / von allerseits bevollmächtigten Herren Gesandten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen Heilbronn den 19. Decembr. 1714.

Von wegen des Löbl. Chur-Rheinischen Crayses.

(L.S.) J. B. Ch. von Bubenhofen.
(L.S.) Anshelm Frantz Lieb.
(L.S.) J. C. Freyherr von Wieser.

Von wegen des Löbl. Oesterreichischen Crayses.

(L.S.) Frobenius Ferdinand Graf von Fürstenberg.

 (L.S.)

(L.S.) Eberhard Friederich von Neipperg.
Salvis juribus, privilegiis, & immunitatibus domus Austriacæ & ratificationis Cæsareæ.

Von wegen des Löbl. Fränckischen Crayses.

(L.S.) J. L. von Scharpf.
(L.S.) Erdmann Freyherr von Stein.

Von wegen des Löbl. Schwäbischen Creyses.

Jedoch mit der in literis ad Cæsarem & Comitia angehängter Reservation.

(L.S.) P. N. Freyherr von Reichenstein.
(L.S.) C. V. V. Reischach.

Von wegen des Löbl. Ober-Rheinischen Crayses.

(L.S.) J. Frantz Faber.
(L.S.) J. C. Freyherr von Wieser.
(L.S.) Anshelm Frantz Lieb.

(L.S.) Maskowsky.

Dictat. Ratisb. d. 30. Decembr. 1714.
per Moguntinum.

Num. V.

Schreiben des Convents der Associirten Crayssen zu Heilbronn / an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / in puncto der Besetz- und Providirung der Vestung Kehl und Philippsburg / wie ingleichen die Stadt Mayntz &c. erlassen.

Hochwürdig- Hoch- und Wohlgebohrne / auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge und Hochgelehrte / Hoch- und Vielgeehrte Herren.

BEy dermahligen allhier veranlasten Congress der associirten vordern Reichs-Crayssen / haben Jhro Kayserl. Majestät durch Dero Hochansehnl. Gesandtschafft / unter andern proponiren und allergnädigst gesinnen lassen / daß nicht nur die an Jhro Kayserl. Majest. und das Reich hiernächst wieder einzuraumen seyende Veste Kehl / sondern auch die Vestung Philippsburg / sowohl mit einer zu deren Besatzung nöthiger und genugsamer Mannschafft / als übriger erforderlicher Unterhaltungs- und Reparations- Nothdurfft / von diesen Associirten Crayssen ungesäumbt- und auf das allerbaldeste versehen werden möchte /

 mit

mit der allergnädigsten Vertröstung / daß Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. mit allem Eiffer und Nachdruck / bey einer Hochansehnl. Reichs-Versammlung zu Regenspurg / dahin anzutragen nicht unterlassen werden / damit von gesambten Reichs wegen diese Gränz-Vestungen hiernächst und bald möglichst der Nothdurfft nach besorget / und das jenige / was indessen von diesen vorgelegenen Craysen / über ihr Contingent dieserthalben præstiret und vorgeschossen werden wird / denenselben von Reichs wegen wieder ersetzet und bonificiret werden möge ; Wie nun dieses an sich / und nach selbstiger Allergnädigster Kayserl. Erkanntnus / eine vor das gesambte Röm. Reich gehörige Sache ist / zu welchem Ende wir dann auch die allhier zum Vorschein gekommene General-Neubergis. Projecten dahin remittiret / diese vorliegende Associirte Crayse auch durch den ausgestandenen langwührig- und verderblichen Krieg dergestalten ausgezogen und enerviret worden / daß sie dergleichen Last und Bürde über sich zu nehmen keineswegs mehr vermögen ; So haben solche / jedoch / um von Dero pro publico jederzeit getragenen sonderbaren Eyfer / noch eine weitere Prob zu geben / zu allerunterthänigsten Ehren / Ihro Kayserl. Majest. und zu lieb des Teutschen Vatterlandes resolviret / ihre noch übergebliebene wenige Kräfften / völlig daran zu setzen / und dahero sich entschlossen / vorberührte beede Vestungen Kehl und Phi-

Philippsburg/wie auch die Stadt Maintz in Ansehung an dieser so importanten dermahligen Gräntz-Vestung diesen exponirten Reichs-Craysen und dem gantzen Röm. Reich / am allermeisten gelegen ist /) mit einiger Mannschafft einsweilen provisoriè modô zu besorgen / mit der expressen Protestation und ausbedungener Reservation, jedoch daß solche ihre amore publici gefaste Resolution zu einigen Præjudiz oder schädlichen Sequel vors künfftige nicht angezogen / anbey diese von Ihro Kayserl. Majest. an die Löbliche Reichs-Versammlung bereits gebrachte Materie ohne einigen Aufschub ausgeführet und zu Ende gebracht / jedem Crayß sein Quantum matricular-mässig zu repartiret / zu dessen würcklicher Præstirung nachdrücklich vermöget / auch diesen Associirten Reichs-Craysen dasjenige / was sie besagter massen / immittelst über ihren Antheil præstiren und vorschiessen werden / ohnfehlbar wieder ersetzet werden möchte ; Wie nun dieses alles in der höchsten Justiz und Billigkeit gegründet ist / also getrösten sich uuch diese Associirte Reichs-Crayse dessen baldigen Erfolgs / wie wir dann Namens Unserer hohen HHn. Principalen / dieses alles Ew. Hochw. Excell. und Unseren Hoch- und Vielgeehrten Herren / hiermit angelegentlichst recommendiren / benebens auch nicht verhalten wollen / daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Maintz bey diesem und letzt gehaltenen Congress weitläufftig vorstellen lassen / wel-

welchergestalten dieselbe auf offt-wiederhohltes instăndiges Verlangen der Kayserlichen und Reichs-Generalität/ auch allergnädigstes Gesinnen / so wohl letzt-seeligst-verstorbenen/ als Glorwürdigsten regierenden Kayserl. Majest. bewogen worden/ Dero Residenz Stadt und Vestung Maintz / mit vielen und sehr kostbaren neuen Fortifications-Werckern dem publico zum zu vermehren und zu vergrössern; Weilen aber die Ausführung dieses angefangenen so kostbaren Vestungs-Baues/ wie auch dessen künfftige Unterhaltung und Anschaffung übriger zur Defension ohnentbehrlichen Requisiten / über die Kräffte des Ertz-Stiffts Maintz weit hinaus lauffet/ als wolten hochgedachte Se. Churfürstl. Gnaden diese Associirte Reichs-Crayse ersucht haben/ in Comitiis Imperii antragen und cooperiren zu helffen/ damit Deroselben von gesambten Reichs wegen beygesprungen / sofort an der ihnen abgehenden Mannschafft / als übrigen zur Perfectionir- und Unterhaltung besagter Vestung Maintz unentbehrliche Requisitis mit einem künfftig-und erklecklichen Beytrag / ungesäumt an die Hand gegangen werden möchte: Obwohlen nun leicht zu erachten / was nicht nur allein dieser vorderen Craysen / sondern auch dem gantzen Röm. Reich und Teutschen Vatterland / an Conservation der Stadt Maintz gelegen / so wollen wir jedoch dem Löblichen Reichs-Convent hierinnfalls nicht vorgreiffen/ son-

sondern die angebrachte Chur-Maintzische Motiven zu reifflicher Uberlegung und heilsamen Verfügung anheimgestellet/ und bestermassen (jeedoch von Seiten Schwaben ob defectum Instructionis allein sub rato Circuli) empfohlen haben. Wormit wir dieselbe in den Schutz des Allerhöchsten empfehlen / und stetshin verharren. Heilbronn den 19. Dec. 1714.

Ew. Hochwürd. Excell. und Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Freund- und Dienstwilligste

Deren Chur- und Fürsten bey gegenwärtigem Congress allhier zu Heilbronn versammlete Gevollmächtigte Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Inscriptio:

Denen Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrnen auch Hoch- und WohlEdelgebohrnen / Hoch-Edelgestrengen und Hochgelehrten Herren / der Churfürsten und Ständen / bey währenden Reichs-Tag zu Regenspurg gevollmächtigten / Bottschafften und Gesandten / Unsere Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Num.

Dict. Ratisb. d. 25. Febr. 1715.
per Mogunt.

Num. VI.

Copia Schreibens an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ von des Schwäbischen Crayses General-Feld-Marchall-Lieutenant von Rott/ die Vestung Kehl betreffend.

Hochwürdig-Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ auch Hoch-Edelgestrenge/ und Hochgelehrte/ Hochgebietende Hochgeehrteste Herren.

OB ich zwarn bereits den in Kehl befindlichen Frantzös. Commendanten/ Mons. de Baravie, erinnern lassen/ er möchte nicht alles darinn ruiniren/ und hierdurch dem zu Baaden geschlossenen Frieden ein Genügen leisten/ um diesen Platz in den Stand/ wie selbiger zur Zeit des Frieden-Schlusses sich befunden/ ohne das geringste davon abzuthun/ bey erfolgender Evacuation übergeben zu können; So hat er mir aber in Antwort ertheilen lassen/ die Vestung gehörte noch Franckreich/ und habe er von niemand/ als seinem König/ Ordre zu empfangen/ mithin und wann die Evacuation dieses Platzes noch länger anstehet/ und von Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. auch dem H. Röm.

Röm. Reich keine zeitliche Disposition zu einiger Reparatur, da der Rhein noch klein ist / gemacht würde / dörffte bey dessen Anwachsung derselbige in den Vestungs-Graben brechen / folglichen ein wo nicht zwey Bastions hinwegnehmen / und an statt der Vestung / einen Stein-Hauffen / hinterlassen / welches dann / um mich ausser verantwortung zu setzen / hiemit vorläuffig berichten / und nebst meiner gehorsamst- und schuldigsten Empfehlung / mit allgeziemenden Respect verharren sollen.

Ew. Hochwürden Excellenz und meiner Hochgebietend-Hochgeehrtesten Herren.

Offenburg den 15. Febr. 1715.

gehorsamst- und schuldwilligster Diener

F. H. von Rott.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig- Frey- Reichs- Hoch-Wohlgebohrnen / Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen / auch Hoch-Edelgestrengen und Hochgelehrten Herren N. N. der Churfürsten / Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs höchstansehnl. fürtrefflichsten Räthen / Bottschafften und Gesandten 2c. Meinen Hochgebietend-Hochgeehrtisten Herren.

Num.

Dictat. Ratisb. d. 10. Mart. 1715.
per Mogunt.

Num. VII.

COPIA

Fernern Schreibens an den Reichs-Convent zu Regenspurg / von des Schwäbischen Crayses General-Feld-Marchal-Lieutenant von Rott / darinnen selbiger die üble Beschaffenheit der Vestung Kehl abermahlen zu Gemüthe führet / und zu Reparation deren Fortificationen um eine Summa von 5. biß 6000. fl. Ansuchung thut.

Nachdeme von des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. unter dato Stuttgardt den 28. Febr. die gnädigste Ordre und Nachricht an mich gelanget / daß die Evacuation der Vestung Kehl auf den 6. hujus gantz fest gestellet / und darumen mich auf bestimmten Termin mit unterhabender Guarnison parat halten / selbige von dem Frantzösischen Commendanten / Kriegs-Gebrauch nach / übernehmen zu können: Als habe nicht ermangeln wollen aus tragender schuldigster Pflicht den jetztmahligen Zustand und Nothdurfft derselben hiemit nochmahlen gantz angelegentlichen vorzustellen / gestalten / dem zu verlässigen Bericht nach eines berühmten Mauer-Meisters von Straßburg / so aus mei-

meiner Anordnung das Mauer-Wesens der Vestungs-Bau / in genaue Besicht genommen / nicht nur allein die Cortinen/ sondern auch die Bastions- und andere Mauren in dem Grund so zerfallen/ daß bey Anwachsung des Rheins/ und so bald der Schnee in denen Gebürgen schmeltzet / selbiger gäntzliche Ruin unausbleiblich zu besorgen wäre / einfolglich die Reparatur mit grossen Kosten / Mühe und mehrerer Zeit-Anstand beschehen müste/ wo hingegen bey jetzigen Zeiten und kleinen Wasser / so gestern selbsten in der Refier Kehl recognosciret / mit 5. biß 6000. fl. das nothwendigste bestritten/ und im Stand erhalten werden könnte/ zudeme die Aussenwercker an der Contrescarpen so übel beschaffen / daß endlichen dieselbe an verschiedenen Orten von dem starcken Strohm totaliter hinweg gerissen werden/ und sich das Wasser mit allen Gewalt in die Gräben eindringen dörffte/ zumahlen auch in denen Contrescarpen der mehriste Theil Pallisaden abgehen / und von der Frantzösis. Garnison ausgerissen worden seyn/ über dieses an dem Rhein ein und anderer Orten Fascinages anzulegen höchstnöthig/ und in Zeiten die Arbeit vorzukehren ist / dieweilen ausser diesem Monat an dem Rhein-Wesen nichts nützlichers mehr zu thun/sondern dem Fluß den völligen Lauff lassen muß ; Wann nun nicht allein derley Gefährlichkeit zeitlich zu remonstriren/ sondern auch daran zu seyn mir oblieget / daß sowohl die von Ihro Kayserl. und Cathol. Majestät und

dem Heil. Röm. Reich / mir allergnädigst anvertraute Vestung aufrecht erhalten / als auch zu Dero fördersamsten Interesse alle grössere Kosten und Unglück durch meine Vorsorg præcavirt werden sollen: Als werden Ew. Hochwürden Excell. und meine Hochgebietende Hochgeehrteste Herren / gehorsamst und dienstschuldigst ersuchet / diese ohnumgängliche Nothdurfft in zeiliche Consideration zuziehen / mithin solche Anordnung zuthun / damit wenigstens und ohnverzüglich eine zulängliche Summa angeschaffet / und die in Gefahr des gäntzlichen Ruins stehende Wercker der Nothdurfft nach reparirt / und der Vestungs-Bau im Stand erhalten werden könnte; So bald nun die Evacuation geschehen seyn wird / werde darüber die weitere Relation von dem Erfolg und umständlichen Beschaffenheit gehorsamst und Dienst-schuldigst zu erstatten keinen Moment verabsäumen / als der ich ohne dem mit gehorsamsten und Dienstschuldigsten Respect jederzeit verharre

Ew. Hochwürden Excell. und meiner Hochgebietenden / Hochgeehrtesten Herren.

Offenburg den 2. Martii 1715.

gehorsamst- und Dienst-schuldigster Diener

F. H. von Rott.

Num.

Stat. Ratisb. d. 13. Mart. 1715.
per Mogunt.

Num. VIII.

COPIA,

Abermahligen Schreibens an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ von des Schwäbischen General-Feld-Marschall-Lieutenant von Rott/ den schlechten Zustand der Vestung Kehl/ und dahero unverzüglich zu bewürckende Reparatur betreffend.

Hochwürdig/ Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ Hoch-Edel-gestrenge / und Hochgelehrte Hochgebietend und Hochgeehrtiste Herren.

Nachdem des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Durchl. jüngsthin Dero gnädigste Ordre an mich erlassen/ daß den 6. hujus die Vestung Kehl von dem Französischen Commendanten Monſ. de Baravil, Kriegs-Gebrauch nach übernehmen solle; Als habe nicht ermangelt gestern Vormittag zwischen 11. und 12. Uhren solche mit unterhabender Guarnison unterthänigst zu vollziehen/ und gedachte Vestung in Possession zu nehmen/ worinn dann 18. metallene/ und 7. eiserne Stück vorhanden / an deren Munition aber ver-

vermög extradirter Specification, ein und anderes mangelt/worüber den gewesenen Frantzösis. Commendanten befragt / der sich mit der Unwissenheit und bey der Einnahm 1703. nicht mehr befunden zu haben sich excusiret / darum einen Officier nach Straßburg an Monsieur le Comte de Bourry, die fernere Instanz des Abgangs halber zu machen / abschicke : Ich kan in übrigen Ew. Hochw. Excell. meinen Hochgebietend und Hochgeehretisten Herren von der gäntzlichen Beschaffenheit dieses Platzes die ausführliche Relation dato noch nicht erstaten oder einbringen / weilen (indeme die Evacuation geschehen/) der Frantzösis. Commendant keine vollständige Visitation zu geben wollen ; So viel aber kan vorläuffig gehorsamst melden / daß bey meinem Eintritt die Vestung in schlechtern Stand als jüngsthin in meinem letztern gehorsamst berichtet / angetroffen/ gestalten an denen Werckern schier alle Pallisaden abgangen / und die noch wenig vorhandene gantz verfaulet / so dann die Cortina und Bastion vieler Orten klaffters tieff von dem Wasser unterfressen / also daß nichts anders als deren total Ruin zu gewarten/ wann nicht ohnverzüglich die Reparatur geschiehet : Zu deme so stosset sich der völlige Gewalt des Rheins an die Spitze der Contrescarpe rechter Hand der Vestung / daß ohnfehlbar zu besorgen / so bald der Rhein von dem abgehenden Schnee in Gebürgen anwachset / selbiges Eck zusamt den angele-

gelegenen Ravelin hinweg reisset / und endlich gar in die Gräben eindringet / darumen grössern Schaden und Kosten vorzubiegen / will höchstnöthig seyn / daß man in Zeiten / und da ich novita versichert worden / nach Verfliessung 4. Wochen alles arbeiten an dem Rhein vergebliche Mühe seye / die erforderliche Mittel herbey schaffe.

Ew. Hochwürden Excellenz, auch meine Hochgebietend- und Hochgeehrtiste Herren geruhen selbsten zu consideriren / daß weilen (seithero Breysach an die Frantzosen übergangen / an der Vestung Kehl nicht das geringste reparirt worden ist / wie es möglich seyn könne / die an einem so starcken Fluß gelegene Wercker ohne zulängliche Gelder aufrecht zu erhalten / meines Orts will gern nach meiner Schuldigkeit und Pflicht alle Fürsorge tragen / allein ohne Geld - Mittel und Leut / auch andern erforderlichen Requisiten wird selbe nichts fruchten können: Solchem nach die höchste Nothdurfft nochmahlen gehorsamst remonstriren / anbey gantz angelegentlich bitte / Ew. Hochwürden Excellenz, auch meine Hochgebietend- und Hochgeehrtiste Herren geruhen ohne weitere Zeit-Verlust die Anordnung zu thun / auf daß baldigst eine zulängliche Summa Geldes erfolgen möge / womit die benöthigte Reparatur vorgenommen / und grössere Schaden und Kosten unterbleiben und erspahret

werden könnten. Inzwischen mich gehorsamst empfehle / und mit geziemendem schuldigsten Respect unaussetzlich verharre

Ew. Hochwürden Excell. auch meiner Hochgebietend- und Hochgeehrtister Herren

Vestung Kehl den 7. Mart. 1715.

gantz gehorsamst- und Dienstschuldigster Diener

F. H. von Rott.

Dictat. Ratisb d. 14. Martii 1715. per Mogunt.

Num. IX.

Schreiben von des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Durchl. an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg / worinnen die von Franckreich bewerckstelligte Abtrettung der Vestung Kehl ans Reich notificiret / und zugleich als Kehlischer Ober-Commendant des Herrn Generals von Rott Gesuch um einen schleunigen Geld-Beytrag / von 6000. fl. zur Reparation dasiger Fortificationen secundiret worden.

Von GOttes Gnaden / Eberhard Ludwig / Herzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgardt / Herr zu Heydenheim / rc. Der Röm. Kayserl. Maj.

des

des H. Röm. Reichs und Löbl. Schwäbischen Crayses General-Feld-Marschall/ auch Obrister / so wohl über ein Kayserl. Dragoner- als Schwäbisch-Crayß-Regiment zu Fuß.

Unsern freundlichen und günstigen Gruß zuvor! Hoch- und Wohlwürdige/ Wohlgebohrne/ Edle/ Veste/ und Hochgelehrte/ sonders liebe Herren / und liebe Besondere.

DEnenselben bleibet hiemit unverhalten/ was massen die/ in dem zu Baaden geschlossenen Frieden stipulirte Evacuirung der Vestung Kehl den 6. hujus Vormittags zwischen 11. und 12. Uhr würcklich erfolget/ und solches Fort von dem von Ihr. Kays. Majest. und dem Röm. Reich darzu destinirten Commendanten des Löbl. Schwäbischen Crayses General Feld-Marchall-Lieutenant Baron von Rott / und seiner unterhabenden Guarnison übernommen und besetzet ; Gleichwie nun von erwehntem Commendanten berichtet worden / daß die äussere Fortificationen des Orts/ von dem Rhein sehr grossen Schaden erlitten/ und zu besorgen stehe / daß / woferne solcher Schaden / nicht in Zeiten/ und noch in diesem Monat gesteuret würde / welches etwa [illegible] 6000. fl. Kosten erforderte / selbiger bey Ab-

gang des Schnees in denen Gebürgen / und dardurch entstehenden grossen Gewässer nicht nur vergrössert / sondern auch mit weit mehrern Kosten hernach schwerlich mehr repariren lassen dörffte; Also haben Wir wegen tragenden Ober-Commando, über diese Reichs-Vestung denen Herren und Euch von solcher Beschaffenheit sogleich Nachricht zugeben / nicht umgehen wollen / in dem zu Ihnen gestellten sicheren Vertrauen / Sie werden die unumgängliche Nothwendigkeit solcher Reparation in gehörige Consideration ziehen / und da summum in mora periculum vorhanden / die fordersamste Anstalt machen / daß vor erst obige geringe Summ der 6000 fl. so bald immer möglichst angeschafft / und obigen Schaden damit noch in tempore begegnet werden möge. Allermassen wie dann darüber einer schleunigsten Erklärung gewärtig seynd / und denenselben auch Euch mit freundlich- und günstiger Willens-Erweisung stets wohl beygethan verbleiben. Ludwigsburg den 10. Mart. 1715.

Der Herren und Euch

freund- und geneigt-williger wohl-affectionirter.

Eberhard Ludwig Herzog zu Würtemberg.

In-

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlwürdigen / Wohlgebohrnen / Edlen / Vesten / Hochgelehrten / Unsern besonders lieben Herren / und lieben Besondern N.N. des H. Röm Reichs gesambter Churfürsten / Fürsten und Ständen / bey gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesenden Räthen / Bottschafften und Gesandten ꝛc.

Dictat. Ratisb. d. 16. Mart. 1715.
per Mogunt.

Num. X.

Copia nochmahligen Schreibens an die Reichs-Versammlung von des Schwäbis. Crayses General-Feld-Marchall-Lieutenant von Rott / die Reparatur des Fort Kehls concernirend. Cum Adjunctis sub Lit. A B. & C.

Hochwürdig / Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestreng und Hochgelehrte / Hochgebietend- und Hochgeehrteste Herren.

Ew Ew. Hochwürden Excellenz und meiner Hochgebietend und Hochgeehrtisten Herren / wird mein letzthin unterm 7. hujus gehorsamst und Dienst-schuldigst erstatteter Bericht ratione beschehener Evacuation des Fort

de Kehl, und was sonsten ein und anderer Nothdurfften halber angefüget / zweiffels ohne wohl eingeloffen seyn; Obwohlen nun der hieher bestellte Ingeniur Obrist-Lieutenant dato, noch nicht angelanget / so habe nichts destoweniger in Conformität der Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. allergnädigst mir ertheilter Instruction die Wercker und Bau dieser Veste in nochmahligen genauern Besicht genommen / wobey dann befunden / was wegen nothwendigster Reparatur, jedoch ohne einzige Maßgab sub Lit. A. nebst einem Inventario, was bey der Ubernahm an Stuck und Kriegs-Munition, annoch hinterlassen worden / sub Lit. B. so dann auch ein von dem da hierinn würcklich sich befindenen Ober-Hauptmann der Artillerie verfastes Project sub Lit. C. was im Fall einer Belagerung zur Defension dieses Platzes nur auf 1000. Mann Monat lang erfordert / gantz gehorsamst und Dienst-schuldigst anzuschliessen nicht ermangeln sollen; Alldieweilen aber so wohl zur Reparatur, als auch andern angeführten Requisiten eine nahmhaffte Summa Geldes erheischt wird / ohne welche noch weder zur bequemen Zeit die allerforderist höchstnöthige Reparatur beschehen / auch die übrige Nothdurfften nicht in Stand gebracht werden können; Als bitte gantz gehorsamst und dienst-schuldigst / Ew. Ew. Hochwürden Excellenz. und meine Hochgebietend- und Hochgeehrteste Herren wolten belieben geruhen / in Considera-

tion,

tion, daß nach Verfliessung eines Monats/ oder längstens 5. Wochen alles Bauen an dem Rhein vergebliche Mühe ist / solche Anstalt und Verordnung zu thun/ damit zu Gewinnung der Zeit und Bestreitung dieser Kosten die zulängliche Geld-Mittel aufgebracht/ und übermacher werden möchten. Ich meines Orts werde mir nach allen Kräfften angelegen seyn lassen/ wie aus der gegen allerhöchst-gedachte Kayserl. und Cathol. Majestät tragenden allerunterthänigsten Pflicht und Treu / alsdann alles in behörigen Stand gesetzet / mithin all fernerem grössern Schaden und Gefahr vorgebogen / folglich dieses Fort aufrecht erhalten werden könnte; Anbey nebst meiner gantz gehorsamst- und dienst-schuldigsten Empfehlung mit allem Respect jederzeit bin und verharre

Ew. Ew. Hochwürden Excell.
und meiner Hochgebietend und
Hochgeehrtester Herren

Fort de Kehl den 11. Mart.
1715.

gantz gehorsamst- und dienst-
schuldigster Diener

Freyherr von Rott.

Bey

Beylagen
Zu vorstehenden Schreiben.

Dictat. Ratisbonæ d. 16. Mart. 1715.
per Moguntinum.

Lit. A.

Reparations-Puncta das Fort de Kehl betreffend/ welche ohne längeren Verzug in Stand zu bringen höchstnöthig dermalen befunden wird.

1.

Wird eine grosse Quantität Faschinen erfordert / um damit eine solche Fachinage anzulegen/ und dadurch zu verhüten/ daß der auf die Wercker der Veste schnur-gerad fallende volle Rhein selbe/ wie ohnfehlbar bey Anwachsung dieses Flusses zu besorgen / nicht hinweg reisset und totaliter zu Grund richtet / so dann

2. Ist die Contrescarpe über die Helffte solchergestalt eingefallen / daß es ein talus, wie frisch aufgeworffene Erde hat / und man darein wie man nur will/ ohne eintzige Hindernus und Müh/ auf- und absteigen kan/ auch

3. An allen Werckern die Pallisaden mangeln / und mit gantz frisch- und neuen wieder zu besetzen seyn/ gestalten derer mehrere Theil hinweg gerissen / und die noch wenig verhandene gäntzlich verfaulet/ und

4. Seynd alle Fall- und Communications-Brücken / wie auch alle Gatter insgemein in solch

solch üblen und verderbten Stand/ daß man selbe nicht nur nicht aufziehen / sondern auch der Nothdurfft nach nicht gebrauchen kan / dahero andere und zwar gantz neue / weilen alles verfaulet zuverfertigen / die unumgängliche Nothdurfft ist.

5. Müssen alle Gräben völlig ausgesäubert werden / weilen solche von dem anlauffenden Wasser mit Schlamm / und was die Frantzös. Guarnison sonsten allerhand Unsauberkeit hing eingeworffen / sehr angefüllet seyn.

6. Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit den Schleussen/ gestalten selbe mit Schlamm und Sand sehr überschwemmt / das Holtzwerck gantz und gar verfault/ und also gantz unbrauchbar seynd.

7. Ist schon berichter massen der Fluß der Escarpe und Contre-Escarpe an vielen und verschiedenen Orten 3. biß 4. Schuh tieff hinein von dem wachsenden Wasser hinweg gefressen/ also / daß wonn die Reparatur nicht baldist geschiehet/ bey Anwachsung des Rheins die gäntzliche Zerfallung der Bastion und anderen Mauer-Wesen zu befahren stehet / nebst diesem

8. Findet sich die völlige Garonage und Brust-Wehr so ruinirt und zerfallen / daß solche zur Defension allenfalls gantz unbrauchbar seynd. Solchemnach dererley Reparation mit neuen und frischen Wasen beschehen / und wiederum in gehörigen Defensions-Stand gebracht werden muß/ übrigens und

9. Wäre

9. Wäre hauptsächlich nöthig / daß in der Insul zwischen den vollen Rhein / und rechten Flügel des grossen Hornwercks ein neues Werck angelegt würde / und dadurch den rechten Flügel von gedachtem grossen Hornwerck / wie auch die Schleussen bedecken zu können / mithin in vorfallender Noth die Communication vom grossen Hornwerck und der Veste behauptet / nechstdeme verhindert werden möchte / daß der Feind in selbiger Insul kein posto fassen könne.

Freyherr von Rott.

Lit. B.

Inventarium, über das / was von Kayserl. Seiten an Franckreich / als Stucken / Munition und andern Kriegs-Requisiten bey Ubergabe Kehl den 10. Martii 1703. hinterlassen / und bey Abtrettung derselben unterm 6. Martii 1715. nach genauer Untersuchung / von der Cron Franckreich / Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. und dem Heil. Röm. Reich wieder eingehändigt und gelieffert worden.

Als unterm 10. Martii 1703. ist in Kehl verblieben:

1. Halbe Carthaune von Metall / so an Lavetten und Rädern durch die Bomben ruinirt worden / war Kayserlich.

3. Sechs-

Sechspfündige Falcona metallene / mit völliger Zugehör / auch Kayserlich.
Fünffpfündig metallenes Schlängel / mit aller Zugehör / so Schwäbisch war.
Sechspfündige Cammer-Stück / mit völliger Zugehör / Chur-Mayntzisch.
Dreypfündige metallene Regiments-Stücke / Kayserliche.
Dreypfündige metallene Regiments-Stücke / Schwäbische.

18. Stück metallene.

Eiserne Stücke.

Dreypfündiges eisern Stück / Kayserlich.
Dreypfündige eiserne Stücke / Schwäbischen Crayß.

8. Stücke.

Summa aller Stücke 26.

Stück-Kugeln.

1520. Zwölffpfündige Kugeln.
1042. Vier und zwantzigpfündige Kugeln.

Bomben ungefüllte.

100. Hundertpfündige Bomben.
97. Sechzigpfündige Bomben.
22. Faß mit Bomben- und Carcassen-Brandröhren.

Hand-Granaten.

4000. Stück gefüllte und ungefüllte Hand-Granaten.
1. Faß mit Schlag-Stössel und Granaten-Brand-Röhren.

Pul-

Pulver.

308. Centner Pürsch-Musqueten- und Stuck-Kugeln.

Bley.

320. Centner Bley.
6. Faß mit Schweffel.
100. Centner Lunten.
14. Kübel mit weissen Bech.
5. Faß mit Brandzeug.
1. Hebzeug/ die Flasche von Metall.
1014. Schauffeln.
269. Kreutzhauen.
40. Pickel.
150. Trauben-Cartacen.
90. Pulversäcke.
92. Stück Feuerballen / mit denen Säcken / in zwey Faß.
2. Faß mit Mordschläge.
1. Faß mit Hanff und Bindfaden.
1. Faß mit Leim und Werck.
1. Faß mit Luder.
1. Kiste mit Minir-Zeug.
2. Grosse Stuck-Winden.
3. Centner Salpeter.
30. Hand-Beiler.
8. Grosse Axten.
2. Faß mit Schwärmer und Rageten.
1. Grosse Hebzange zum Bley.

NB. Seynd die Feld- sowohl als Schiff-Lavetten das Höltz davon alle verdorben.

adzeug zu den Stücken.
Lappel und Bettung zu den Stücken.

Kehl den 10. Martii 1703.

Dargegen bey Visitirung unterm 6. Martii 1715. gefunden worden:

. Halbe Carthaune/mit der Jahrzahl 1651. und dem Würtembergischen Wapen bezeichnet.

. Sechspfündige Falcona, mit der Aufschrifft: Leopoldus R.I.S. A.G.H.B. Rex, und Kayserl. doppelten Adler bezeichnet.

. Sechspfündige Falcona, mit der Jahrzahl 1572. und Straßburgischen Wapen bezeichnet.

1. Fünffpfündig Schlengel/ Kayserlich.

NB. Von diesen Cammer-Stücken befindet sich nichts.

1. Vierpfündig Schlängel / Jahrzahl 1565. Baaden-Durlachisch.

3. Vierpfündige Regiments-Stückel / das erste mit der Jahrzahl 1544. die zwey andere 1562. und Straßburgischen Wapen bezeichnet.

1. Dreypfündig Regiments-Stück/mit der Aufschrifft: E.H.Z.W. auch Würtembergischen Wapen/ Jahrzahl 1654.

3. Dreypfündige Regiments-Stuck/ Metall/ mit des Schwäbischen Craysses Wapen/ und Jahrzahl 1691.

3. Dreypfündige metallene Regiments-Stück/ mit dem Wapen der Stadt Straßburg bezeichnet.

Summa 18. metallene Stück.

5. Dreypfündige eiserne Stücke/ wovon 4. vernagelt.

2. Dreypfündige eiserne Stücke/ ohne Mondur, liegen auf dem Boden.

7. Stücke.

Summa aller Stücke 25.

Stuck-Kugeln.

280. Dreypfündige Kugeln.
134. Sechspfündige Kugeln.
1140. Zwölffpfündige Kugeln.
800. Vier und zwantzigpfündige Kugeln.

Bomben ungefüllte.

100. Hundertpfündige Bomben.
80. Dreyssigpfündige Bomben.
2350. Frantzösische Bomben-Brandröhren.

Hand-Granaten.

374. Verfertigte und gantz verdorbene Hand-Granaten.
990. Ungefüllte Hand-Granaten.
Von Schlag-Stössel und Granaten-Brandröhren nichts.

Pulver.

304. Centner Pulver.

Bley.

50. Centner Bley.

4. Faß

4. Faß mit Schweffel.
15. Centner Lunten.
2. Faß mit Bech.
2. Faß mit Brandzeug/ verdorben.
1. Hebzeug/ohne metallene Flasche/Seilerwerk/ Fest und Nagel.
50. Schauffeln.
132. Kreutzhauen.
Breite Hauen nichts.
Trauben-Cartacen nichts da.
Pulversäcke nichts.
Feuerballen nichts.
Mordschläge nichts.
Hanff und Bindfaden nichts.
Leim und Werck nichts.
Luder nichts.
Minier-Zeug nichts.
Stuck-Winden nichts.
Salpeter nichts.
Hand-Beiler nichts.
Grosse Axten nichts.
Schwärmer und Rageten nichts.
Hebzange nichts.
Das Holtz an die Lavetten verfault.
Ladzeug nichts.
Kappel und Bettung nichts.

Kehl den 6. Martii 1715.

Lit. C.

Inventarium, über das / was sowohlen bey Abtrettung der Vestung Kehl/ dem Kayser und das Reich/ von der Cron Franckreich/ an Stücken / Munition und Kriegs-Requisiten/ übergeben / und hinterlassen worden/ als auch / was noch über solches / daran auf 1000. Mann täglich zu Feuern auf ein Monat noch abgängig / auf das genaueste gerechnet / und anzuschaffen nöthig ist.

Bey Ubergab der Vestung Kehl hat sich befunden:

Metallene Stücke.

1. Halbe Carthaune/ so vornen ausgeschossen/ liegt auf einer Französischen Lavette/ wovon das Holtz untauglich und verfaulet ist / hinter den Delphinen das Würtembergische Wapen/ mit der Jahrzahl 1651.

3. Sechspfündige Falcona, mit einem doppelten Adler / und Uberschrifft : Leopoldus, R. I.S.A.G.H.B.Rex, vornen an der Mundung zwischen die Reiffe/ (Johann Lucas Dünckelmayer goß mich in Cölln / An. 1691.) gezeichnet. Das erste davon liegt auf einer Feld-Lavette/ die zwey andern auf Schiff-Lavetten/ so völlig verdorben.

2. Sechspfündige Schlänglein / hinter den Delphinen mit einem einfachen Adler / worinnen mitten das Franckfurther Wapen sich

sich befindet/ liegen auf Schiff-Lavetten/ die in Grund verdorben.

Sechspfündiges Bock-Stücklein/ hinter den Delphinen das Straßburger Wapen/ vornen an der Mundung/ zwischen die Reiffe/ der Ring-Schrifft/ (der Georg Amons goeß mich/ 1572.) liegt auf einer Schiff Lavette/ die verfaulet/ und nicht mehr zu brauchen ist.

Fünffpfündiges Schlänglein/ hinter den Delphinen das Straßburger Wapen und Jahr-Zahl 1562. vornen bey der Mundung zwischen die Reiffe (zu Straßburg goß mich Hanß Zeisch) liegt auf einer verdorbenen Schiff-Lavette.

Fünffpfündiges Schlänglein/ hinter den Delphinen stehet: (Der zornig Löw nennt man mich/ die Thürn und Mauren zerbrech ich/ die Ordnung/ ich ziert bein gar gschwindt/ so mich erzürnt der schnöde Find) vor die Delphinen Löwen/ beederseits das Straßburger Wapen/ und zwischen den Reiff an der Mundung nichts/ liegt auf einer Schiff-Lavette/ welche verdorben.

Vierpfündiges Schlänglein/ hinter den Delphinen das Baaden-Durlachische Wapen/ mit der Jahrzahl/ 1565. ober den Delphinen ein Bauer mit ein Haaß und Eyer/ mit der Uberschrifft/ (Ich hab Eyer und Haaß/ ich schieß dir Anaß) zwischen die Reiff der Mundung/ (Straßburg goeß

mich Jeorg Amon) liegt auf einer Schiff-Lavette/ die nichts nutz ist.

1. Vierpfündiges Schlänglein / zwischen die Reiffe der Mundung (zu Straßburg goeß mich Hanß Zeisch) hinter den Delphinen das Straßburger Wapen / mit der Jahrzahl 1562. liegt auf einer verdorbenen Schiff-Lavette.

1. Dreypfündiges Schlänglein / hinter den Delphinen das Straßburger Wapen/ mit der Unterschrifft : (Peter Specht auzm Lande Mecklenburg war / goes mich zu Straßburg im 1615ten Jahr) liegt auf einer Schiff-Lavette / die verdorben.

1. Dreypfündiges Schlänglein / hinter den Delphinen das Straßburger Wapen/mit der Unterschrifft : (Der Mann bin ich genannt / Hanß Jacob Müller zu Straßburg goß mich mit eigner Hand / Anno 1588.)unter dieser Schrifft stehet eine Jungfrau/ in der rechten Hand ein Schild/ worauf ein halber Mond sich befindet/ liegt auf einer verdorbenen Lavette.

1. Dreypfündiges Schlänglein/ hinter den Delphinen die Venus, mit der Unterschrifft : Venus bin ich genannt/ und führe ein Bogen in der Hand / und leg darauf mein Geschoß / und treff Klein und Groß) darunter das Straßburger Wapen / liegt auf einer Schiff-Lavette / die verdorben.

1. Dreypfündiges Regiments-Stücklein/ auf dem Bodenstück stehet das Würtembergische Wapen / mit der Uberschrifft / oder Buchstaben / E. H. Z. W. Jahrzahl 1654. liegt auf seiner Lavette/ die mehr unbrauchbar ist.

2. Dreypfündige Regiments-Stücklein/ hinter den Delphinen des Schwäbischen Crayses Wapen / mit der Jahrzahl 1691. zwischen die Boden-Reiff (Me fecit Theodosius Ernst in Ulm.)

Also 18. metallene Stück.

Eiserne Stück.

7. Dreypfündige eiserne Stück / wovon 4. vernagelt/ auf ihren Schiff-Lavetten/ ohne zwey/ so auf dem Erdboden liegen / so alles ruinirt und verdorben,

Befindet sich also würcklich in der Vestung Kehl metallene und eiserne Stücke / in Summa 25. Stücke.

Zu diesen Stücken befindet sich nicht das geringste von Ladzeug/ Heb-Bäume/ Schieß-Keul/ Capallen / noch Bettung auf einige Batterie.

Kugeln.

800. Vier und zwantzigpfündige	Stuck-Kugeln.
1140. Zwölffpfündige	
134. Sechspfündige	
280. Dreypfündige	

Bomben.

100. Hunderthpfündige ungefüllte Bomben.
80. Dreyssigpfündige ungefüllte Bomben.
2350. Frantzösische Bomben-Brand-Röhren unbrauchbar.

Hand-Granaten.

374. Verfertigte und gantz verdorbene Hand-Granaten.
990. Unverfertigte Hand-Granaten.

Munition.

304. Centner Stuck-Pulver / so lagerhafft und gut ist / in 152. Faß.
50. Centner bleyerne Musqueten Kugeln / 20. auf 1. Pfund / in 25. Fäßlein.
9. Centner Schwefel / in 4. Faß.
15. Centner Lunten / in 7. Faß.
2. Faß Bech.
5. Faß mit Brand-Zeug / welches verdorben.

Requisiten und Schantz-Zeug.

50. Schauffeln.
132. Creutzhauen.
104. Stein- und andere Pückel.
1. Hebzeug / ohne metallene Flaschen / Seilerwerck / Feß- und Nägel.

Im Zeug-Haus.

2. Schiff-Lavetten / davon das Holtz verdorben.
4. Halbe Carthaunen-Räder / auf Frantzösische Modell gemacht / die noch etliche Zeit können gebraucht werden.

Zum

Zum Bley giessen.

11. Kugel-Formen / unbrauchbar.
4. Zwickzeug / unbrauchbar.
1. Gieß-Löffel / nichts nutz.
1. Alter kupfferner Kessel / nichts nutz.

Specification, was über vorher angesetzte Stücke / Munition und Kriegs-Requisiten / so würcklich in Kehl bey Ubergab von Franckreich überlassen und zugegen sich befindet / auf das nothwendigste noch angeschaffet werden muß / auch was es kosten möchte / zu Geld ausgesetzet wird.

Als:

Metallene Stück.	fl.	kr.
7. Halbe Carthaunen / ohne die / so in Kehl sich befindet / wovon eine in Metall / 55. Centner kommt à 100. fl. thut	38500	--
10. Quartier-Schlangen / eine zu 40. Centner Metall / und kostet der Centner 100 fl. thut	40000	--
3. Sechspfündige Falcona, ohne die 5. sechspfündige und 2. fünffpfündige Falcona und Schlänglein / so ebenfalls sich in Kehl befinden / kommt eine à 16. Centner im Gewicht / ebenfalls 100. fl. thut	4800	--
3. Dreypfündige Regiments-		
Latus	83300	--

	fl.	kr.
Stücke / ohne die zwey vierpfündige / und sieben dreypfündige / die sich zugegen befinden / erfordert eine in Metall 8. Centner à 100. fl. thut	2400	--

Metallene Pöller.

	fl.	kr.
3. Hundertpfündige Pöller / jeder zu 18. Centner schwehr / im Guth à 100. fl. thut	5400	--
3. Sechzigpfündige Pöller / jeder zu 13. Centner / Guth im Gewicht / à 100. fl. thut	3900	--
1000. Hebspeädel / von eichen Holtz / zum Stein werffen / das Stuck à 15. kr. thut	250	--

Stuck-Kugeln.

	fl.	kr.
4000. Vier und zwantzigpfündige / ohne die 800. Stuck-Kugeln / so zugegen / darvon das Pfund in der Schmeltz-Hütten à 1. und einen halben kr. im Guß kostet / thut	2400	--
6060. Zwölffpfündige Kugeln / ohne die 1140. Stuck / so zugegen / das Pfund 1. und einen halben kr. thut	1818	--
5856. Sechspfündige Kugeln / ohne die 134. Stuck / die vorhanden / à 1. und einen halben kr. thut	845	8
6920. Dreypfündige Kugeln / ohne die 280. Stuck / so schon abgezo-		
Latus	17013	8

gen /

	fl.	kr.
gen / und zugegen / das Pfund à 1. und einen halben kr. thut	519	--
Bomben.		
500. Hundertpfündige Bomben / ohne die 100. Stuck / so sich in Kehl befinden / hiervon den Centner zu 3. fl. 20. kr. in der Schmeltzhütten erkaufft / thut	1166	40
300. Sechzigpfündige Bomben / den Centner ebenfalls hiervon 3. fl. 20. kr. thut	600	--
4636. Hand-Granaten / à 2. und ein halbes Pfund Eisen eines / macht dem Centner nach 3. fl. 20. kr. thut	426	40
NB. Ohne die 1364. Stuck so abgezogen.		
7000. Brandröhren zu den Hand-Granaten das 100. davon 1. fl. 40. kr. thut	116	40
1000. Bomben-Brandröhren / dann die Frantzösische nicht zu brauchen sind / das 100. à 8. fl. 20. kr. thut	83	20
Munition.		
1505. Centner Pürsch- und Musqueten-Pulver / ohne die 304. Centner Stuck-Pulver / so zugegen / und wird nicht mehr gerechnet als 1000. Mann täglich zum Feuern 30. Schuß / auf ein Stuck 20. Schuß / und 1. Böller 6. Wurff /		
Latus	2912	20

und

	fl.	kr.
und dieses auf ein Monat/ hiervon nun den Centner ein in den andern an Kauff 32. fl. thut	48160	--
650. Centner Bley/ ohne die 50. Centner vor die Guarnison, den Centner pr. 9. fl. thut	5850	--
30000. Flinten-Stein/ das 100. pr. 50. kr. thut	250	--
35. Centner Lunten/ ohne 15. die zugegen/ den Centner à 4. fl. thut	250	--
9. Centner Salper/ à 24. fl. thut	140	--
Schwefel ist zur Nothdurfft vorhanden/ und wird hier davor ausgesetzt		
5. Centner Bech/ ohne das/ was zugegen/ so ungefehr 3. Centner seyn möchten/ den Centner à 7. fl. thut	35	--
12000. Sand-Säck/ das Stuck à 6. kr. thut	1200	--
500. Pulver-Säcke/ erfordert zu einem ein halbe Ellen den besten Zwilch/ die Elle à 12. kr. thut	50	--
200. Ellen Zwilch zu Bomben/ Granaten/ und Sturm-Cräntzen/ zu laboriren/ die Ellen à 10. kr. thut	33	20
200. Ellen Leinwand/ auch zu laboriren/ die Ellen à 10. kr. thut	33	20
Schantz-Zeug.		
150. Schubkarren/ das Stuck à 1. fl. 30. kr. thut	225	--
Latus	55992	40.

1450

	fl.	kr.
1450. Schauffeln / ohne die 50. Stuck so zugegen / das Stuck à 24. kr. thut	580	--
12. Stech-Schauffeln/ à 1. fl. 12. kr. thut	14	--
500. Breite Hauen/ à 36. kr. thun	300	--
NB. Von Creutzhauen und Pückel gehet nichts ab.		
50. Fehl-Axten/ à 1. fl. thut	50	--
100. Hand-Beyler/ à 24. kr. thut	40	--
100. Fachinen - Messer/ à 22. kr. thut	36	40
Zimmer-Zeug.		
8. Zimmer-Axten/ à 1. fl. 30. kr. thut	12	--
2. Breit-Beyler/ à 2. fl. thut	4	--
2. Grosse Zimmer-Segen / à 3. fl. thut	6	--
2. Hand-Segen/ à 1. fl. 30. kr. thut	3	--
2. Zwerch-Axten/ à 1. fl. 30. kr. thut	3	--
2. Bund-Axten/ à 1. fl. 12. kr. thut	2	24
8. Clammer-Hacken / à 20. kr. thut	2	40
6. Meissel / à 22. kr. thut	2	12
1. Zimmer-Schnur/ à 28. kr. thut	--	28
20. Stuck allerhand Bohrer / ein in andern/ das Stuck à 20. kr. thut	6	40
3. Beiß-Zangen/ à 24. kr. thut	1	12
2. Spitz-Hammer/ à 30. kr. thut	1	
Zum Bley giessen.		
1. Gegossener eiserner Kessel/ sammt einem Dreyfuß/ zum Bley schmeltzen/ kostet	10	--
Latus	1075	16

6. Giess-

	fl.	kr.
6. Gieß-Löffel/ à 30. kr. thut	3	--
8. Musqueten-Kugel-Formen/ à 1. fl. 34. kr. thut	12	32
4. Zwick-Zangen/ à 1. fl. 12. kr. thut	4	48
1. Grosse Zang zum Bley heben	2	--
1. Stock-Axt das Bley damit zu zerschlagen	1	20
Laborier-Zeug.		
1 Grossen doppelten kupffernen Kessel/ zum Salpeter brechen/ mit einem Dreyfuß / kostet ungefähr pr.	18	--
1. Kessel von einfachen Kupffer / mit einem Dreyfuß/ zum tauffen	12	--
Etliche kupfferne Blatten zu Ladschauffeln belauffen 42. Pfund / à 52. kr. thut	36	24
2. Haar-Sieb à 3. fl.	6	--
2. Scheren/ à 40. kr. thut	1	20
4. Schnützer/ à 16. kr. thut	1	4
2. Schnitt-Messer / à 30. kr. thut	1	--
2. Höbel/ à 45. kr. thut	1	30
8. Sicheln/ à 16. kr. thut	2	8
100. Schwartze Blech-Tafeln/ à 6. kr. thut	10	--
100. Stuck Sturm-Sensen / samt den Ring und Stangen/ à 30. kr. thut	50	--
100. Licht-Kugeln mit Mordschläg/ à 2. fl. thut	200	--
Lacus	363	6

	fl.	kr.
100. Bech-Fackeln/ à 24. kr. thut	40	--
25. Pfund Lein-Oel / à 20. kr. thut	8	20
Terpentin vor	3	--
4. Pfund Baumwoll/ à 48. kr. thut	3	12
2. Centner Leim/ das Pfund à 15. kr. thut	50	--
Hanff/ Werck und Flachs	4	--
2. Pfund Gampffer/ à 3. fl. thut	6	--
3. Pfund Antimonium, à 30. kr. thut	1	30
Ein halbes Pfund Calfonium, à 43. kr. thut	--	43
12. Rieß Papier / à 2. fl. 24. kr. thut	28	--
Laborier-Zeug und Species.		
2. Ohmen Brandwein/ die Maaß à 1. fl. thut	48	--
1. Centner Schmeer/ das Pfund à 18. kr. thut	30	--
2. Wagen Linden-Holtz/ Kohlen zum laboriren davon zu brennen/ à 4. fl. thut	8	--
12. Pfund Wax/ à 52. kr. thut	8	44
1. Centner Wagen-Schmier / das Pfund à 12. kr. thut	20	--
2. Centner Lichter/ das Pfund à 20. kr. thut	66	40
8. Laternen / à 52. kr. thut	6	50
Item.		
Lavetten.		
1. Halbe Carthaun-Lavett/ die in der		
Latus	332	59

Be-

	fl.	kr.
Vestung Kehl zwar zugegen / aber völlig verdorben / kostet von neuen mit dem Sattel-Wagen / Spratz-Wagen / Sperr-Ketten / und allen Zugehör	500	--
7. Halbe Carthaunen-Lavetten / die zu denen noch anzuschaffenden Stücken gehören / mit aller Zugehör / jedes 500. fl. thut	3500	--
10. Quartier-Schlangen-Lavetten / mit völliger Zugehör / eines à 460. fl. thut	4600	--
7. Sechs- und fünffpfündige Stück / geben die Lavetten gleichfalls ab / weilen solche völlig ruiniret und verdorben / wovon jedes mit der Montur, und völliger Zugehör kostet 190. fl. thut	1330	--
3. Sechspfündige Falconen-Lavetten / ebenfalls zu den neuen Stücken / à 190. fl. thut	570	--
9. Stück / zu den vier- und dreypfündigen Schlänglein u. Regiments-Stuck / so sich zwar in der Vestung auf verdorbenen Schiff-Lavetten befinden / und nicht mehr zu brauchen seynd / kostet die Anschaffung von neuen jedes Stuck 147. fl. thut	1323	--
3. Stück zu denen dreypfündig neuen Stuck / auch jedes 147. fl. thut	441	--
Latus	12264	--

Item.

Item.	fl.	kr.
Ladzeug auf die 40. metallene Stück/ kosten anzuschaffen ein ins andere 8. fl. 9 kr. thut	326	--
40. Barillen Fässer/ samt denen gegärbten Kalb-Fellen/ à 1. fl. thut	40	--
80. Gegärbte Schaaf-Fell mit der Wolle/ à 40. kr. thut	53	--
2. Grosse Stück Winden/ ein jede mit einem Fuß/ à 20. fl. thut	40	--
2. Kleine Winden/ à 7. fl.	14	--
2. Heb-Eisen/ à 2. fl. thut	4	--
2. Grosse Stein-Schlägel/ à 1. fl. 30. kr. thut	3	--
1. Grosse Waag nebst dem Gewicht	25	--
1. Kleine Waag mit 2. kupffernen Schalen und eingesetztes Gewicht	8	--
3. Centner Schlepp- und andere Seiler/ das Pfund 15. kr. thut	75	--
150. Dreyling/ à 36. kr. das Stuck/ thut	90	--
150. Zweyling/ à 26. kr. thut	60	--
150. Einfache Bretter/ à 14. kr. thut	35	--
100. Ramen-Schenckel/ à 16. kr. thut	26	--
150. Stuck Balcken zu denen Batterien und andern/ à 40. kr. thut	100	--
100. Stück-Heb-Bäume/ à 6. kr. thut	10	--
Latus	920	--

Nägel.

	fl.	kr.
3000. Gantze Batterie-Nägel/ à 1. kr. thut	50	--
3000. Halbe Batterie-Nägel/ à ein halben kr. thut	1 25	--
2000. Gantze Bretter-Nägel / das 100. à 18. kr. thut	6	--
2000. Halbe Bretter-Nägel / das 100. à 18. kr. thut	5	--
2000. Gantze Schloß-Nägel / das 100. à 16. kr. thut	2	--
2000. Halbe Schloß-Nägel / das 100. à 5. kr. thut	1	40
20000. Pallisaden-Nägel / à 1. kr. thut	333	20
Dreher- und Schreiner-Arbeit zum Laboriren / so beyläuffig aus-macht	24	--
Was die Feld-Schmidten/ Amboß und Handwercks-Zeug/ nebst dem Minir-Zeug anbelangt/ stelle zu gnädigster Disposition.		
Latus	447	--

Summa der völligen Anschaffung belaufft sich auf 174810. fl. 25. kr.

Kehl den 10. Martii An. 1715.

Num.

Dictat. Ratisbon. die 20. Mart. 1715. per Moguntinum.

Num. XI.

COPIA

Schreibens an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ von dem Commendanten in Kehl / Freyherrn von Rott/ in welchem er nochmahlige Erinnerung / wegen schleuniger Beyschaffung der bißhero in verschiedenen Schreiben gebettener Gelder/ zu Ausbesserung dieser Vestung/ ingleichen um Beylegung einer honorablen Gage, Ansuchung thut.

P. P.

Ew. Ew. Hochwürden/ Excellenz, auch meine Hochgebierend und Hochgeehrteste Herren werden aus meiner sub dato den 10. Curr. gantz gehorsamst- und dienstschuldigsten Relation des mehrern ersehen haben/ was wegen höchstnothwendiger Reparatur der Veste Kehl und anderen Requisiten halber aus allerunterthänigst gegen Ihre Kayserl. und Cathol. Majestät und Heil. Röm. Reich tragender Pflicht und Treu umständlichen anzufügen nicht ermangeln sollen; Lebe dahero der gantz gehorsamsten und tröstlichen Zuversicht / Ew. Ew. Hochwürden / Excellenz. auch meine Hochgebierend- und Hochgeehrteste Herren werden solche wohl aufgenommen

nommen haben / und um so ehender / als es die unumgängliche Noth erfordert / auf zulängliche Geld-Mittel und deren schleunige Anschaffung (jedoch ohne einige Maßgab) beliebend reflectiren. Im übrigen kan auch ohnberichtet nicht lassen / was gestalten von allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. und Cathol. Majest. unter andern allergnädigst mir ertheilten Instructions-Puncten / auch hauptsächlich inserirt worden / daß die allhiesige Garnison, worunter sich 250. Kayserl. Commandirte befinden / so wohlfeil / als immer möglich seyn mag / zu subsistiren verhelffen / und veranstalten solle; Allen weilen disseits allzuviel und allerhand neue Zölle und Mauthen aufgericht werden / wodurch die Victualien nicht nur allein sehr vertheuret / sondern auch nicht so häuffig / wie ehedessen geschehen / herbeygebracht werden; Als sehe nicht / wie bey solcher Bewandnüß der Kayserlichen allergnädigsten Intention unterthänigst nachleben / und selbige adimpliren kan / sondern muß derley beschwehrliche Auslagen täglich bey mir selbsten erfahren / immassen ohnedem dieser Ort an einer solchen passage situiret / wo forthin grössere Kosten / als man sich einbildet / und mein dermahlige Gage bey weitem nicht zu langen mag / aufzuwenden gemüssiget bin / wann anderst als Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs allergnädigst bestellter Commendant zu Dero allerhöchsten Respect mich aufführen und bestehen will; solchem

chemnach Ew. Ew. Hochwürden / Excellenz, auch meiner Hochgebietend- und Hochgeehrteste Herren / gantz gehorsamst und dienstschuldigst ersuche / Sie geruhen / auch diese meine Angelegenheit in Consideration zuziehen / und meiner mit Beylag einer honorablen Gage von des Heiligen Römischen Reichs wegen Hochgeneigt zu bedencken / dafür ich unendlich obligirt / und solche Willfährigkeit jederzeit wie schuldigst zu meritiren mir angelegen seyn lassen werde / als der ich mit beständig gantz gehorsamst und dienstschuldigstem Respect verharre

Eurer Eurer Hochwürden / Excellenz, auch meiner Hochgebietend- und Hochgeehrtesten Herren

Kehl / den 15. Martii 1715.

gantz gehorsamst- und Dienstschuldigster Diener
Freyherr von Rott.

Num. XII.

Reichs-Gutachten.

Die zu Reparation der Vestung Kehl interim erfordert und bewilligte 6000. fl. betreffend.

DEr Röm. Kayserl. Majest. zu gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Tag gevoll-

mächtigten höchstansehnlichen Principal-Commissarii, Herrn Maximilian Carl / Fürstens zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. Hochfürstl. Gnaden / bleibt hiemit ohnverhalten: Als man bey Proposition der dreyen Kayserl. Commissions-Decreten / der associirten Fränckisch- und Schwäbischen Craysen / wie auch Fürstl. Würtembergisch- und General-Rottischen dictirten Schreiben die Versorg- und Reparirung der Vestungen Philippsburg / Kehl und Maintz / auch Anschaffung der von gedachtem General von Rott einsweils zu Erhaltung des Kehler Vestungs-Bau hochnöthig angesehenen 6000. fl. betreffend / deliberiret / und die Sache also gestellt zu seyn befunden / daß in der Hauptsach noch zur Zeit zu keinem Reichs-Gutachten zu gelangen / und deßwegen für gut befunden / daß indessen die Materie wegen der zu Reparation Kehl interim begehrter 6000. fl. zu separiren / und dieses wenige Geld-Quantum dem daselbstigen Commendanten / General von Rott / ohne Zeit-Verlust zu des Röm. Reichs besten anzuschaffen: Und da man sich von Reichs wegen auf die öfftere Anzeigen erinnert / daß von denen An. 1703. den 16. Martii und 3. Decembr. durch von Kayserl. Majestät ratificirte zwey Reichs-Conclusa für Philippsburg und Kehl / verwilligten 6. Römer-Monaten verschiedene Herren Stände des Reichs / an ihren Contingentien noch viel zu bezahlen rückstän-

dig:

dig: so ist in allen dreyen Reichs-Collegiis hierauf geschlossen worden / daß Ihro Römis. Kayserliche Majestät von Reichs wegen allerunterthänigst / wie hiemit beschiehet / zu ersuchen wären / Sie allergnädigst geruhen mögten / wegen der auf Verzug leidender Gefahr an alle Crayß-ausschreibende Fürsten unverzüglich geschärffte Excitatoria ergehen zu lassen / daß Sie nach Inhalt obgemeldt- und nachgefolgter vieler Reichs-Schlüssen diejenige Herren Stände / so an obigen Römer-Monaten das Ihrige nicht gebührend abgetragen / durch Reichs-Constitutions-mässige Mittel nunmehr endlich executivè so lang anhalten sollen / biß dieselbe / ohne Verstattung längern Termin, ihr Contingent würcklich völlig abgezahlet hätten / und so fort die für Reparation Kehl interim begehrte 6000. fl. dem oberwehnten Commendanten / General von Rott / ehistens ausgefolget / und durch dessen Unterlassung dem Reich mit Einfallung der zweyen in denen hiebey liegenden Rottischen Schreiben angemerckter Bastionen kein grösserer Schade zugezogen werde. Womit des Kayserlichen Herren Principal-Commissarii Hochfürstlichen Durchleucht / der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte sich geziemend empfehlen.

Signatum Regenspurg den 8ten Aprilis 1715.

(L.S.)

Churfürstl. Maynzische Cantzley.

Dictat. Ratisb. die 24. April. 1715. per Mogunt.

Num XIII.

COPIA

Abermaligen Memorialis an eine Hochlöbl. Reichs-Versammlung von dem Commendanten in Kehl / Freyherrn von Rott / die zu nothwendiger Reparatur der Kehlischen Fortifications-Wercker / angesuchte zulängliche Geld-Mittel und andern betreffend.

Hochwürdig / Frey-Reichs- Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge / und Hochgelehrte / Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren.

NAchdeme das Fort de Kehl schon den 6. passati in Possession genommen / habe nicht ermanglet / in der Conformitét, wie biß dahero die Relation in allen an Hochlöbl. Hof-

Hof-Kriegs-Rath nacher Wien / und an des Herrn General-Feld-Marschallen/ Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. in Unterthänigkeit erlassen / an Ew. Ew. Hochwürden / Excellenz, auch meine Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren / durch meine öfftere Schreiben / und zwar sonderlichen in was für schlechten Zustand sowohl allhiesige Fortifications-Wercker / als andere erforderliche Requisiten befunden / gantz gehorsamst und dienstschuldigst zu erstatten; Wie nun aber dato noch keine Antwort darüber erfolget / und derentwegen in Zweiffel stellen muß / ob sothane meine jederwillig umständliche Bericht in Regenspurg wohl eingeloffen seyn möchten: Als erfordert meine Schuldigkeit / daß darumen zu fernern meinen Vorbehalt gantz gehorsamst und dienstschuldigst anfrage / anbey Ew. Ew. Hochwürden / Excellenz, auch meine Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren / hiemit nochmahlen gantz angelegentlich bitte / Sie geruhen in tempore die zulängliche Geld-Mittel anzuschaffen / damit doch zum wenigsten die höchst-nothwendige Reparatur in ein und andern vorgekehret werden könnte / und nicht alles zu grösseren Schaden auf einmahl verfalle / nicht weniger aus der gegen Ihro Kayserliche Majestät und dem Heiligen Römischen Reich tragender allerunterthänigsten Pflicht und Treu vorzustellen gemüssiget bin / was massen von der Burger-

schafft das grosse Hornwerck / vermittelst Aufrichtung hoher zwey-stöckiger Häuser / deren vormahls nur ein eintziges vorhanden gewesen / dergestalt verbauen werde / daß im Fall einer Belagerung / man aus der Vestung das feindliche avanciren durch die Stück nicht abzuhalten vermag / in Ansehung man wegen Höhe der Häuser nicht sehen / weniger denselben einen Schaden zufügen kan / welches dann die Belagerung in Anno 1703. genugsam am Tage geleget / indeme wegen der an gedachten Hornweck nahe gelegenen Dorffs Kehl / so je länger je mehr mit grossen Häusern angefüllet wird / die Frantzosen sich allen Vortheils bedienet / und ohne daß man selbigen Abbruch thun kunte / sich unter die Stücke gesetzet / auch da sie das Hornwerck erobert / gleich aus dem allda aufgebauet gewesten hohen Haus den grösten Schaden und geschwindere Ubergab verursachet haben; Dessen aber ohngeachtet die allhiesige Hochfürstliche Marggräfliche Baadische Beambte nicht nur allein bereits wiederum einige Burger / so mehrerntheils in liederlichen Leuten bestehen / und kein Vermögen haben / nicht allein auf- und angenommen / sondern auch selbigen Plätze in besagtem Hornwerck angewiesen / mithin dergestalt alles verbauen wird / daß kein Parade Platz überbleibet / und die Stück hin und wieder verbauet / und zum Gebrauch verhindert werden / darumen dann solches auch gantz gehorsamst und dienstschuldigst hinterbrin-

bringe/nebst deme mit beständig und geziemendem Respect ohnablässlich verharre

Ew. Ew. Hochwürden Excellenz, auch meiner Hochgebitend und Hochgeehrtister Herren

Kehl den 15. April 1715.

ganz gehorsamst und Dienstschuldigster Diener

Freyherr von Rott.

Dictatum Ratisbonæ d. 11. Maji 1715. per Moguntinum.

Num. XIV.

Copia fernerweiten Memorialis an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg/ von dem Commendanten in Kehl/ Freyherrn von Rott/ in welchem derselbe/ den bereits von dem Rhein an der Vestung Kehl verursachten und ferner zu befürchtenden Schaden vorstellet/ und seine ehemalige Bitte um Anschaffung nöthiger Geld-Mittel zum Vestungs-Bau wiederhohlet.

Hochwürdig/ Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne/ Hoch- und Wol-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge und Hochgelehrte/ Hoch-gebie-

gebietend-Hochgeehrteste Herren.

Ew. Ew. Hochwürden/ Excellenz, auch meine Hochgebietend und Hochgeehrteste Herren/ werden aus meinen nach und nach eingeschickten gehorsamst- und schuldigsten Relationen mit mehrern ohnbeschwehret ersehen haben/ aus was für trifftigen Ursachen geziemend gebetten/ daß auf zulängliche Geld-Mittel und deren schleuniger Anschaffung beliebend reflectirt werden möchte/ um die höchstbenöthigte Reparation allhier/ falls man nicht alles zu Grund gehen lassen will/ in tempore vornehmen zu können; Wie aber biß dato hierauf keine Resolution erfolget/ man auch aller Orten ohne baares Geld nicht hergeben will/ mithin der Rhein nunmehro täglich mehrers anwachset/ und grössern Schaden verursachet/ wie dann selbiger schon bereits an der Falcinage, dem Damm und Glacis zu/ so starck/ und zwar in die zwölff Schuh eingefressen/ daß/ wann nicht ohnverzüglich hieran gearbeitet würde/ zu besorgen ist/ es werde selbiger bey dessen mehrerer Anwachsung hiernechstens solche und noch einen guten Theil von der Contrescarpe ohnfehlbar hinweg reissen/ gestalten/ und ob zwarn vermeynet/ diesem Schaden in etwas zu begegnen/ und zu dem Ende einige Fachinen hauen lassen/ hat man jedoch so gleich darwider protestiret/ mithin mit deren weitern Beybringung biß auf einlangenden Deroselben expressen

sen Befehl / wie ich mich dermahln in ein so andern zu verhalten habe / einhalten lassen müssen: Also habe Ew. Ew. Hochw. Excell. &c. &c. die grosse Gefahr und daraus folgenden Schaden hiemit nochmahln remonstriren / und anbey dieselbe gantz gehorsamst und dienstschuldigst bitten sollen / Sie belieben doch nicht nur allein ob periculum in mora sogleich einige zulängliche Geld-Mittel anzuschaffen / sondern auch mich Dero categorische Resolution ohnbeschwehrt wissen zu lassen / wie mich sowohl wegen der Faschinen / als andern nöthig habenden Holtzes zu dem Vestungs-Bau gegen denen benachbarten Hoch- un Löbl. Ständen / weilen sie solche / wie schon obengemelt / ohne baares Geld nicht verabfolgen lassen wollen / zu verhalten habe. Ew. Ew. Hochw. Excell. &c. &c. werden die Wichtigkeit der Sachen bey sich selbsten um so mehrers hocherleuchtet begreiffen / als ich bey weiterm Anstand mich ausser aller Verantwortung hiemit gesetzt haben will / übrigens aber nebst meiner gantz gehorsamst und dienstschuldigsten Empfehlung mit all ersinnlicher Hochachtung verharre

Ew. Ew. Hochwürden / Excellenz, auch meiner Hochgebietend- und Hochgeehrtesten Herren

Kehl den 6. May 1715.

gantz gehorsamst- und Dienstschuldigster Diener

Freyherr von Rott.

Num.

Dictatum Ratisb. d. 25. Maji 1715.
per Mogunt.

Num. XV.

Copia wiederholten Memorialis an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg/ von dem Commendanten zu Kehl/ Baron von Rott/ in dicta Materia erlassen.

Hochwürdig/ Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne / und Wohl-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge und Hochgelehrte Herren.

Nachdeme der von Ihro Röm. Kayserl. und Cathol. Majest. über die am Rhein gelegene Reichs-Vestungen die Ober-Direction habende Herr Obrist-Lieutenant von Welsch den 13. instantis dahier angelanget/ und sogleich den andern Tag mit mir die von hiesiger Veste und des Rheins Beschaffenheit den Augenschein eingenommen/ hat er befunden/ daß nicht nur allein die mehriste Fortifications-Wercker in sehr üblen Stand/ sondern auch dieser Fluß viel gefährlicher (als ich biß dahero meine gehorsame und dienstschuldigste Relation erstatten können/) die Fachinage bereits unterfressen habe/ mithin zur Reparation eine überaus grosse Anzahl Faschinen und Arbeit erfordert werde/ wann anderst fernern Schaden vorgebogen / und die

dem

dem gänzlichen Ruin exponirte Wercker aufrecht erhalten werden wollen / und gleich nach tragender Pflicht mir angelegen seyn lasse / die nothdürfftige Requisiten ohne grosse Kosten an Hand zu bringen / als habe unweit hier einen bequemen Ort / wo vorhero eine Redoute gestanden / ausgesehen / auf welcher eine Ziegel-Hütten anzulegen vorhabens / um die Bau-Materialien in weit geringern Preiß / als sie sonsten zu erkauffen / gantz füglich anhero verschaffen zu können / wordurch auf nichts anders / als das Interesse publicum abziele / und alles nach äusserster Möglichkeit gesparsam anzugreiffen suche; Im übrigen finden sich daherum verschiedene entrepreneurs von Frantzosen / von welchen eine zimliche Quantität Quadersteine / die hiehero auch hauptsächlich nöthig / um einen gantz wohlfeilen Werth erhandelt werden könnten; Weilen aber gar keine baaren Mittel zu gegen / als muß biß zu deren Erfolg alles anstehen lassen. Inzwischen / so wider alle Hoffnung mit der Reparation nichts geschehe / würde nichts anders / als die totale Zerfallung dieser Vestung ohnfehlbar zu gewarten seyn / welches obbesagten Herrn Obrist-Lieutenant von Welsch selbst verabfassende und nächsthin verabfolgen sollende umständliche Relation des mehrern zeigen wird; Darum dann Ew. Hochwürden / Excellenz, auch meine Hochgebietend- und Hochgeehrtiste Herren gantz gehorsam- und dienst-

dienstschuldigst ersuche / Sie geruhen solche Verordnung in Zeiten zu thun / auf daß ehistens eine zulängliche Summa Gelds erfolge / damit derley höchste Nothdurfft ohne weiteren Anstand bestritten / und an dem Werck einstens der Anfang gemacht werden könne. Anbey mit gantz gehorsamst- und dienstschuldigstem Respect jederzeit bin und verharre

Ew. Ew. Hochwürden / Excell. auch meiner Hochgebietend- und Hochgeehrtester Herren

Kehl den 20. May An. 1715.

gantz gehorsamst- und dienstschuldigster Diener

Freyherr von Rott.

Dictat. Ratisbon. die 17. Junii 1715. per Mogunt.

Num. XVI.

Copia fernerweiten Schreibens an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg / von dem Commendanten in Kehl / Freyherrn von Rott / in Materia sæpe dicta erlassen.

Hochwürdig / Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne / Hoch- und Wol-Edelgebohrne / Hoch-Edelgestrenge

strenge und Hochgelehrte/Hoch-gebietend - und Hochgeehrteste Herren.

OB zwar Ew. Hochwürden Excellenz, auch meinen Hochgebietend - und Hochgeehrtesten Herren / den schlechten Zustand und nothdürfftige Reparation der Veste Kehl / aus obhabender Pflicht zu mehrmahlen schon gehorsamst und dienstschuldigst vorgestellet; So bin jedoch gemüssiget dieselbe mit fernerer Remonstration ohnentbehrlich zu belangen / wie daß nicht nur allein die Anwachsung des Rheins von Tag zu Tag gefährlicher und grössern Ruin zu besorgen machet / sondern auch die Noth so starck andringet / daß ohne eintzigen längern Verzug mit der Reparation der Anfang gemacht / und zumahlen die allzu grosse Hitz hiesiger Orten heran nahet / und in diesem engen Platz unter der so starcken Guarnison, wo 25. biß 27. Mann in einer Cammer liegen / allerhand Kranckheiten verursachet / die abgebrandte zwey Casermen in dem grossen Hornwerck ohnumgänglich wieder auferbauet werden müssen / hierzu aber weder Geld noch Credit vorhanden ist / und in Ermanglung dessen biß anhero nichts in Stand zu bringen vermag; Als werden Ew. Hochwürden Excellenz, auch meine Hochgebietend - und Hochgeehrteste Herren mir nicht in üblen nehmen / daß abermahlen hiemit beschwehrlich falle / und um die

Beschleunigung zulänglicher Geld-Summen / meine angelegene Bitt wiederhohle / da in unverhofft längerer Ausbleibung dessen / an ohnfehlbahrer Zerfallung der Fortifications-Wercker ich keine Schuld tragen / sondern mich ausser Verantwortung ein- vor allemahl sicher gestellt haben will / der ich mit gantz gehorsamsten und schuldigsten Respect und Veneration ohne Unterlaß verharre

Ew. Hochwürden Excellenz, auch meiner Hochgebietend- und Hochgeehrtester Herren

Veste Kehl den 7. Junii 1715.

gantz gehorsamst- und Dienstschuldigster Diener

Freyherr von Rott.

Num.

Dictat. Ratisb. die 13. Julii 1715.
per Mogunt.

Num. XVII.

Copia wiederholten Memorialis an die Reichs-Versamlung zu Regenspurg/ von dem Commendanten in Kehl/ Freyherrn von Rott/ worinnen er in Verfolg seiner bißherigen vielen Memorialien den an den Kehlis. Fortificationen/ von dem Rhein verursachten Schaden notificiret/ und zugleich um die zu deren Reparation erforderliche Geld-Mittel/ wie auch um eine Commendanten Gage und anders/ nochmahlige Ansuchung thut.

Hochwürdig-Frey-Reichs-Hoch-Wohlgebohrne/ Hoch- und Wohl-Edelgebohrne/ Hoch-Edelgestrenge/ und Hochgelehrte/ Hochgebietend- und Hochgeehrteste Herren.

Hab ich zwar der gäntzlichen Zuversicht gelebet/ es würden die von mir so vielfältig beschehene Remonstrationes wegen allhiesig-völlig zu Grund gehender Veste/ dermahleins ein Gehör finden/ und die von Ihro Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. an die Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Aemter dessentwegen allgnädigst-ergangene geschärffte Excitatoria, zu Anschaffung einiger zulänglichen

Ss 2

licher Geld-Mittel/ ihren erwünschten Effect zu gewinnen; So bin jedoch gemüssiget Ew. Ew. Hochwürden Excellenz, auch meine Hochgeehrtist- und Hochgeehrte Herren/ mit diesem nochmahlen zu behelligen / und an bey gantz gehorsamst und Dienst-schuldigst zu berichten / daß nicht nur allein biß dato kein Creutzer Geld erfolget / sondern von dem mit aller Gewalt hereinfallenden Rhein wiederum ein groß Stück von der Fachinage hinweg genommen worden / mithin und damit diesem höchst-benöthigten Wasser-Bau nicht gleich jetzo der Anfang gemacht werden sollte / zu besorgen seye / daß dieser Fluß den völligen Damm und die Glacis, wie schon öffters die schuldigste Meldung gethan/ durchfressen / in die Gräben der Veste hinein lauffen / auch so fort die Bastions völlig unterfressen / und alles zu einem Stein-Hauffen machen werde. Mit was für überaus grossen Kosten/ Mühe und Arbeit alsdann wiederum der Rhein in seinen alten Gang zu bringen / und die Bastions aufs neue zu reædificiren seyn/ werden Ew. Ew. Hochwürden Excellenz, auch meine Hochgebietend- und Hochgeehrteste Herren bey sich selbsten hoch-vernünfftig begreiffen können / inzwischen ermangle meines Orts nicht / mit dem allhier liegenden wenigen Schantz-Gezeug / durch die Guarnison die Aussenwercker so viel möglich/ repariren / auch die Faschinen hauen und herbey führen zulassen / damit / wann dermaleins eini-

einige Geld-Mittel ankommen sollten / mit dem höchst-benöthigten Wasser-Bau ohnverzüglich der Anfang gemacht werden könnte / gestalten auch mich auf mein unterm 6. May jüngst hin an dieselbe gehorsamst- und dienstschuldigst-erlassenes hiemit nochmahlen beziehe / und dero categorische Resolution mir aus bitte / wie mich sowohl wegen der Faschinen / als andern nöthig habenden Holtzes zu dem Vestungs-Bau gegen die benachbarten Hoch- und Löbl. Stände / weilen sie solche ohne baares Geld entweders nicht verabfolgen lassen wollen / oder doch sehr darwider protestiren / zuverhaltẽ habe. An sonsten werden Ew. Ew. Hochw. Exc. auch meine Hochgebiet. - u. Hochgeehrteste Herren sich beliebig annoch erinnern / was wegen Zulegung einer Gage von des H. R. Reichs wegen ich unterm 15. Martii dieses lauffenden Jahrs aus seinen dabey angeführten Ursachen u. Motiven angelengentlichst nachgesucht habe / dahero auch nochmahlen um ein honnettes Tractament, weilen ohne diese allhier wegen der grossen Theurung nicht zu subsistiren / hiemit geziemend gebetten haben will / der ich übrigens nebst meiner gantz gehorsamst- und dienstschuldigsten Empfehlung verharre

Ew. Ew. Hochw. Excell. auch meiner Hochgebietend- und Hochgeehrtesten Herren

Kehl den 8. Julii 1715.

gantz gehorsamst- und dienstschuldigster Diener
Freyherr von Rott.

Dict. Ratisb. d. 21. Julii 1715.
per Mogunt.

Num. XVIII.

Kayserl. Commissions-Decret.

Die allergnädigste Ratification des am 8. April. nuperi wegen Besatz- und Versorgung der Vestungen Philippsburg und Kehl/ an Jhro Kayserl. Majestät allerunterthänigst abgelassenen Reichs-Gutachten betreffend.

Mit Beylag Lit. A.

Jhro Kayserl. Majestät haben ob dem von Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / durch Dero auf gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung anwesende fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte in allen dreyen Reichs-Collegiis den 8. nächstverwichenen Aprilis abgefasten / und von der höchstansehentlichen Kayserl. Principal-Commission zu Kayserl. allergnädigsten Genehmhaltung eingeschickten Gutachten / gnädigst ersehen / was massen bey der / über die Versorg- und Ausbesser- oder Wiedererhebung deren Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl gepflogenen Berathschlagungen von Reichs wegen gut befunden und geschlossen / daß weilen in der Haupt-Sach noch zur Zeit zu keinem Reichs-Gutachten zu gelangen / wegen der zur Reparation der Vestung Kehl / von dem General und dortigen Kay-

Kayserl. und des Reichs-Commendanten/ Herr Baron von Rott / ad interim begehrter 6000. fl. abzusondern / und dieses wenige Geld-Quantum von denen im Jahr 1703. den 16. Martii und 3. Decembris durch allgemeine vom Reich gemachten / und von Dero Glorwürdigsten Herren Vorfahrern Kayserlichen Majestäten genehmgehaltenen Schluß für erwehnte beyde Vestungen verwilligten / aber von verschiedenen Ständen für ihr Antheil noch unbezahlten 6. Römer-Monathen beyzutreiben / und erst-gemeldten Herr General von Rott / ohne Zeit-Verlust zu des Röm. Reichs bestens anzuschaffen seye / mit dem an Ihro Kayserl. Majest. gethanen allerunterthänigsten Ersuchen / dieselbe dahero allergnädigst geruhen möchten / wegen der / auf den Verzug liegende Gefahr / an alle Crayß-ausschreibende Fürsten unverzüglich geschärffte Excitatoria ergehen zu lassen / Krafft deren sie nach Inhalt obgemeldt / und nach erfolgter vieler Reichs-Schlüssen / diejenige Stände / so an obigen Römer-Monathen das Ihrige nicht gebührend abgetragen / durch Reichs-Constitutions-mässige Mittel nun endlich Execution so lang anhalten / biß dieselbe ohne Verstattung längeren Termin ihr Contingent daran würcklich abgezahlet haben werden / folglich davon die 6000. fl. besagten Herrn General und Commendanten erwehnter Vestung Kehl ehistens gereichet / mithin durch dessen Unterlassung dem Reich mit Ein-

fallung der zwey damahlen schon in solcher Gefahr gestandenen Bastionen / kein grösserer Schade zu gezogen werde : Wie nun diese der Churfürsten / Fürsten und Stände sowohl als Dero fürtreffliche Räthe / Bottschafften und Gesandte dißfalls bezeigende Ruhm-würdige Sorgfalt / und selbst eigener Erkennung der höchsten Nothwendigkeit / um diesem dem allgemeinem Reich so sehr angelegenen Gräntz-Ort in behörigen wehrhafften Stand zu erhalten / Jhro Kayserl. Majestät nichts anders dann zu besonderen allergnädigsten Wohlgefallen gereichet / so hätten dieselbe auch wünschen mögen / daß für Philippsburg ein gleiches geschehete / und für beyde / mit ansehentlichen und Noth erklecklichen Summen zu Rettung der allgemeinen Gefahr / der Teutschen Ehr und Freyheit / ohne einige neben Absicht oder Bedingnussen mit patriotischen Neigungen insgemein wäre verwilliget worden / gestalten Jhro Kayserl. Majestät nicht ohne Bekümmerniß aus eigenen ohnstatthafften Votis mehrmahlen wahrgenommen / als wollte man aus obbemeldten Vestungen nur privat-Dings einiger Crayse erzwingen / da doch wissend seye / mit was beschwerlichen Umständen / in unglückseeligen Friedens-Schlüssen und Tractaten dieselbe dem gantzen Reich und anders nicht seynd überlassen und anheim gegeben worden / und würde Jhro Kayserlichen Majestät benebens zu noch mehrerer allergnädigsten Vergnügen gereichen / und zu des lieben

den Vatterlandes Ehr und Sicherheit gedeyhen / wann man nach Recht und Lieb des Teutschen Wesens gemeinsame Stimmen / mit heilsamen Thaten führen / sich ins besondere / wie das Vatterland insgemein / von unausbleiblichen Untergang retten / folgsam denen heilsamen durchgehends ohne Ausnahm verbindlichen rechtschaffenen Reichs-Schlüssen / gleichwie es die Gefahr und Noth erfordert / von jederman ohne Verantwortung die gebührende wahre Hülff und Folg geleistet würde. Ihro Kayserl. Maj. haben übrigens dieses Gutachten durch Dero Kayserlichen Beyfall desto lieber allergnädigst bestättiget / und bereits unterm 25. nechst-verwichenen Monats May die vom Reich gut befundene schärffere Excitatoria an die Crayß-ausschreibende Aembter / Inhalts der davon hierbey sub Lit. A. verwahrten Abschrifft ergehen lassen. Da aber inzwischen an gedachter Vestung Kehl der Schaden / wegen Ermanglung obbemeldter Gelder / durch die Gewalt und Ergiessung des Rhein-Stroms sich dergestalt vergrössert / daß gemeldte 6000. fl. biß selbe werden beygebracht werden / zur Reparation bey weitem nicht mehr erklecklich seyn werden / mithin ohn umgänglich nöthig wäre / das von Reichs wegen / auf die weitere zulängliche Mittel nicht nur für Kehl / sondern auch für Philippsburg ohne einzigen Verzug gedacht / und selbige fest gestellet werden; So hat der Röm.

Kayserl. Majestät würcklich geheimer Rath und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung höchst-verordneter Principal - Commissarius (Tit.) Herr Maximilian Carl Fürst zu Löwenstein-Wertheim rc. der Churfürsten/ Fürsten und Ständen des Reichs fürtrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ solches anzeigen sollen/ ausser Zweiffel stellend/ dieselbe werden bey reiffer Erwegung dieser so nothwendigen Sach Ihro Kayserl. Majest. vorher gegangene so vielfältige Treu- und wohlgemeinte Reichs-Vätterliche An- und Ermahnungen/ und sich die Erhaltung dieser beyden dem gesamten Reich zu gehörigen/ folglich auch/ durch gemeinsamen Schutz Geld-Beytrag und Versorgung in dem benöthigten Wehrstand zu setzen/ und mit allen darzu gehörigen Erfordernüssen ohne Verzug oder Ausrede zu versehen seyenden Vestungen sowohl/ als andere zu des werthesten Teutschen Vatterlandes Ruhe/ Ehr und Wohlfarth nothwendige Dinge mit ohnablässigen Eiffer bestens angelegen und empfohlen seyn lassen.

Die Kayserliche höchst-ansehentliche Principal - Commission verbleibet damit der Churfürsten/ Fürsten und Ständen fürtrefflichen Räthen/ Bottschafften und Gesandten/ mit Freund-geneigt- und gnädigen Willen

wohl

wohl zugethan. Signatum Wien den 13. Julii im Jahr 1715.

Maximilian Carl/ Fürst zu Löwenstein-Wertheim.

(L. S.)

Beylag Lit. A.

COPIA

Kayserl. Schreibens an die ausschreibende Fürsten/ der sämbtlichen Reichs-Craysen/ die Reparation der Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend/ de dato Laxenburg den 25. May 1715.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Ew. Libd. Libd. wird aus denen Berichten/ Ihrer bey der Reichs-Tags Versammlung anwesender Gesandtschafften/ und dortigen Reichs-Conclusis vorhin bekannt seyn/ was massen daselbsten nicht nur über Unsere Kayserl. Reichs-Vätterliche drey Reichs-Commissions-Decreta, sondern auch der associirten Fränckisch- und Schwäbischen Craysen sowohl/ als der Fürstl. Würtemberg- und General-Rottischen mit zum Vortrag gekommener Schreiben/ die Versorg- und Reparis-

parirung der Vestungen Philippsburg und Kehl betreffend/ gerathschlaget / und man die Sache dergestalten gestellet zu seyn befunden / daß derer meist-stimmenden Meynung nach/ in dem Haupt-Werck noch zur Zeit zu keinem Reichs-Gutachten zu gelangen / und derent-halben wegen der Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs für gut befunden / daß indessen diese Materie der von besagtem General Rott / Unserer und Reichs Commendanten zu Kehl / interim begehrter 6000. fl. halber abzufordern / und solche demselben ohne Zeit-Verlust zu des Röm. Reichs Besten anzuschaffen / neben deme auch sich des öfftern Anzeigen erinnern / daß von denen Anno 1703. den 16. Martii und 3. Decembris von weyland Unsers in GOtt-ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majestät genehmgehaltenen zweyen Reichs-Schlüssen / für obgedachte beyde Reichs-Vestungen verwilligte 6. Römer-Monath verschiedene Stände des Reichs an ihren Contingentien noch viel rückständig seyn / folglich hierauf in allen dreyen Reichs-Collegiis unterm 8. nechst-vorigen Monats Aprilis geschlossen habe / Uns von Reichs wegen allerunterthänigst zu ersuchen/ daß Wir an alle Crayß-ausschreibende Fürsten geschärffte Excitatoria ergehen zu lassen geruhen möchten; Gleichwie nun nach Inhalt dieses/ und darinn nicht nur erwehnter zweyer / sondern auch nachgefolgter vieler von beyden Unseren nächst-glorwürdigsten Vorfahrern

tern Christ-milder Gedächtnüß / und von Uns gnädigst ratificirten Reichs-Schlüssen / diejenige Stände / welche von obigen Römer-Monathen das Ihrige noch nicht gebührend entrichtet / durch Reichs-Constitutions-mässige Mittel nunmehr und endlich executivè so lang anzuhalten / biß dieselbe ohne Verstattung längeren Termin ihr Contingent daran würcklich und völlig abgezahlet haben / davon die vor Reparation der Vestung Kehl interim begehrte 6000. fl. vorernannten Commendanten / General von Rott / so fort ehistens ausgefolget werden sollen; Als haben Wir vermög ermeldtes von Reichs wegen einhellig erneuerten von Uns gnädigst genehmhaltenden Reichs-Schlüssen / und des bey uns wiederholten geziemenden Ersuchens an Ew. Ew. Libd. hiermit Freund-gnädiglich und gnädigst / in Ansehung der saumseeligen Ständen aber ernstlich gesinnen wollen / gegen diese dasjenige ohne längeren Anstand zu vollziehen / was selbige samt anderen ihren Mit-Ständen jetzt und die hievorige mahlen selbst gut gefunden / beliebet und geschlossen haben / damit durch dessen Unterlassung dem Reich an einer nicht allein des Orts / sondern auch Ehren halber demselben insgesamt zustehenden so hoch angelegenen Gränitz-Vestung kein grösserer und hernach mit mehrfachen schweren Unkosten nicht zu herstellen seyender Schade zu gezogen werde.

Wir möchten wünschen daß ein jeder von denen

denen / in der Saumseeligkeit hafftenden Ständen ihre Pflicht und Schuldigkeit auf Unserer in GOtt ruhenden Herrn Vatters und Herrn Bruders Kayserl. Majestäten sowohl / als Unserer so offt wiederholter Erinner- An- und Ermahnungen zu rechter Zeit besser beobachten thäten / und sich von nun an mit mehrerm Eiffer / als wahre des Teutschen Vatterlandes insgemein und ihren eigenen Ruhm- Frey- Hoch- und Sicherheit ins besonders recht liebende Patrioten in allen Obliegenheiten bezeugten / mithin Uns / und die Crayß- Ausschreib- Aembter von diesen Verhängnüssen und Reichs Satzungs mässigen An- und Beytrieb verschoneten / so würde dem gemeinen / und eines jeden besondern Wesen besser / als bißhero geschehen / auch für das Künfftige gerathen / und dasselbe in dadurch von Zeit zu Zeiten sich gemehrten empfindlichen Schaden und Nachtheil nicht verfallen seyn / der durch solche Vernachlässigung der Reichs- Vestungen und andere schlechte von Reichs wegen obseyende Veranstaltungen bey denen auswärtigen Mächten / erwerbenden Höhn- und Verkleinerungen zu geschweigen; Ew. Lib- den Libden / werden solchem nach Ihr obhabendes Crayß-Ausschreib-Amt diesen Reichs-Schluß und Unsern darüber an sie Krafft dieses gethane Erinnerung / ihrer für das werthe Vatterland rühmlichst tragenden Liebe / Treu und Eiffer nach / denen Reichs- Satzungen gemäß handlen wissen / und Uns das / wie es geschehen / wenig-

wenigstens innerhalb 2. Monaten mit ausführlicher Lista des præstirten oder rückständigen/ gebührend anzeigen/ damit es nicht nöthig seye/ gemeldten Reichs-Satzungen zu Folg/ sowohl wegen nicht verhoffender Saumseeligkeit der Crayß-Ausschreib-Aembter selbst/ oder deren / die dem Vatterland zum Schaden mit ihrer eigenen Schuldigkeit gegen Pflicht zurück bleiben / Unsers Orts zu verfahren / gestalten Wir Unserm allerhöchsten Amt allenfalls nichts zum Schulden kommen / vielweniger Uns von dem Reich über kurtz oder lang einigen Vorwurff thun lassen / sondern diß und all andern falls die Reichs-Gesetze und Schlüsse handhaben und vollziehen / eben so alles Ernsts werden bedacht und daran seyn wollen und sollen ; Gleichwie an Ew. Libd. Libd. ebenmässig patriotischen Willen und Meynung keineswegs zweifflen / und verbleiben denenselben respective mit ꝛc.

Laxenburg den 25. May
1715.

Num.

Dictat. Ratisb. d. 22. Julii 1715.
per Mogunt.

Num. XIX.

MEMORIALE

Von dem Schwäbischen Crayß-Convent zu Ulm/ an die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gelassen/ worinnen selbiger unter andern dahin/ daß er sich nicht mehr im Stande befände/ die Besatzung der Vestung Kehl/ ohne einige Reichs-Concurrenz oder Vergutung der aufgewandten grossen Kosten länger allein zu tragen/ Instanz und Vorstellung gethan.

Hochwürdig/ Hoch- und Wohlgebohrne/ Hoch-Edelgebohrne/ Hoch-Edle/Gestreng und Hochgelehrte/sonders Großg. Hochgeehrte Herren.

MAn ist zwar von Seiten dieses Schwäbischen Crayses immerhin in vertrösteter Hoffnung gestanden/ es würde nach Ihrer Röm Kayserl. Majestät vielfältig beschehenen Reichs-Vätterlichen Anmahn- und Erinnerungen das so hochnöthige Besatzungs-Werck der beyden vorgelegenen Reichs-Gräntz-Vestungen Philippsburg und Kehl durch abfassenden Reichs-Schluß an Ihre Kayserl. und Königl. Catholische Majest. und

und durch allerhöchstgedacht dieselbe diese Sache dahin gebracht werden / daß die beyde bißhero fast allein damit beladene vorgelegene Crayse Francken und Schwaben / durch eine allgemeine Concurrenz der Last enthoben werden mögen. Alldieweilen es aber das Ansehen gewinnet / als ob diese Sach in die Länge hinaus verschoben / mithin dieser Last ohn erleichtert / ob diesen beyden Craysen aufgebürdet gelassen werden wolle / so findet man sich äusserster Noth gedrungen einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung / von dieses vorhin erschwächten Schwäbischen Crayses wegen geziemend hiemit vorzustellen / wie man sich nicht mehr in Stand befinde / die Besatzung der Vestung Kehl / wie bißhero ohne einige Reichs-Concurrenz oder Vergütung der aufgewandten grossen Kosten alleine zu übertragen / massen dann dieser Crayß nach Ausweisung beygehenden Anschlusses / nicht nur von vorigen Besatzungs-Zeiten her / eine starcke Summ / sondern von Zeit der letztern Abtrettung dieser Vestung aufs neue nur vor aufgewendete nöthigste Reparation und andere ohnentbehrliche Kosten etlich- und zwantzig tausend Gulden an das Reich Liquido zu fordern hat / mithin in so nahmhafften Vorschuß stehet / daß wann auch wegen dieser beyden Vestungen höchstnothwendigster Reparation und Unterhalt eine eigene Reichs-Umlage bewilliget werden sollte / diesem Crayß jedennoch noch

eine ansehnliche Summ zu vergüten übrig bleiben werde.

Wie der Zustand der Vestung Kehl an sich beschaffen / solches ist aus des daselbstigen Kayserl. und Reichs-Commendanten Herr Baron von Rott / bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung in zimlicher Anzahl eingeschickten Berichten zur Genüge bekannt / und liegt also vor Augen / wie der Schaden ohne baldige Beyhülff nach und nach irreparabel werden muß; Man will sich dahero von Seiten dieses Schwäbischen Crayses dißfalls ausser aller Verantwortung gesetzet haben / und kan nicht verhalten / daß / wofern der obhabende Besatzungs-Last nicht in balde erleichert wird / man die Hände endlich sincken / bey nicht bald erfolgende Anschaffung der Nothwendigkeiten / seine Mannschafft den Hazard entrissen / und gleichfalls seine eigene Convenienz beobachten / hingegen denen die Verantwortung überlassen werde / welche an ihrer gemeinsamen Reichs-Schuldigkeit nicht nach ihren Pflichten dem gemeinen Wesen beygehalten haben; Man will dahero Ew. Hochw. Excell. und unsere Hochgeehrteste HHn. nochmahlen angelegentlichst und inständigst ersucht haben / dieselbe wollen nach Dero beywohnenden hohen Penetration in Zeiten in diese Sache einsehen / die höchstnöthige Remedur schleunigst vorkehren / und diesen vorhin mit nahmhafften Schulden beladenen Crayß in seinen li-

quiden

quiden Vorschuß und gerechtesten Prætension hochgeneigt behülfflich seyn / damit dadurch derselbige in den Stand komme / mit seinen Præstandis füraus zu folgen zu können / gestalten man sich zu all deme / was dißfalls von Reichs wegen bewilliget wird / in der Proportion zu concurriren / so schuldigst als willigst anerbietig machet / womit unter Göttl. Schutzes Erlassung verbleiben

Ew. Hochwürd. Excell. und Unserer Hochgeehrten Herren

Ulm den 9. Julii 1715.

Dienst-ergeben willigste

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbis. Crayses bey gegenwärtig allgemeinen Convent anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

Inscriptio.

Denen Hochwürdigen / Hoch- und Wohlgebornen / Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / Gestrengen / und Hochgelehrten / des H. Röm. Reichs gesambter Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Versammlung zu Regenspurg anwesende Herren Räthen / Bottschafften und Gesandte / Unseren insonders Großg. Hochgeehrten Herren.

Caput XIV.

Von Kayserl. Erhöhungen in Reichs-Fürsten-und Freyherren-Stand.

Num. I.

Kaysers Leopoldi DIPLOMA denen beeden Herren Grafen Christian Wilhelm/ und Anthon Günthern zu Schwartzburg 2c. über deren Erhöhung in dem Reichs-Fürsten-Stand/ nebst andern Kayserl. Privilegien/ allergnädigst ertheilet.

Wir Leopold von GOttes Gnaden/ erwöhlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ König/ Erz Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgung/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu Crain/ zu Lüxenburg/ zu Würtemberg/ Ober und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober und Nieder Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/

Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraf in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck/ zu Portenau und Salins rc.

WJr Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich/ Römischen Kaysern öffentlich mit diesem Brief/ und thuen kund allermänniglich; Wiewohl die Höhe Römischer Kayserlicher Würdigkeit/ durch Macht Ihres erleuchteten Throns/ hievor nicht allein zu Erleuchtung und Würden/ sondern auch zur Nothdurfft und Zierung des H. Röm. Reichs Großmächtigkeit/ mit Chur-Fürsten/ Grafen / Freyen und andern hohen Ständen/ auch Edlen Geschlechtren/ gezieret ist / jedoch / sintemahl / durch Absterben der Menschen/ solche hohe Geschlechter ins Abnehmen gerathen/ und je mehr die Kayserl. Hoheit dieselbe ihren stattlichen Herkommen / Ritterlichen Thaten und Meriten nach / mit hohen Ehren und Würden begabt/ je herrlicher der Kayserl. Thron dardurch geziert / auch männiglich bey Erkänntnus Kayserl. Würdigkeit erhalten/ zu Ritterlichen Thaten und getreuen Diensten bewegt und angeleitet wird ; Uber das / ob wir wohl aus solcher Kayserlichen Höhe und Würdigkeit / darein Uns der Allmächtige / nach seinem Göttlichen Willen gesetzt/ auch angebohrner Milde und Gütigkeit/ alle Zeit geneigt seynd/ aller und jeder Unserer und des Heil. Römis. Reichs Anverwandten / Hohen und Niedern

 Stän-

Ständen und Gliedern/ Ehr und Würde/ Aufnehmen und Wohlfahrt zu beobachten; So ist doch Unser Kayserlich Gemüth billig mehr gewogen und begieriger/ diejenige/ derer Vor-Eltern und Sie/ von uralten hohen Stamm/ Geschlecht/ Herkommen und Namen entsprossen/ und gegen Unsere Vorfahren am **Röm. Reich Kayser und Könige**/ auch **Uns**/ **dem Heil. Reiche**/und Unseren Löbl. **Ertz Haus Oesterreich** mit sonderer getreuer embsiger Dienstbarkeit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor andern gutwillig und standhafftig erzeigen und beweisen/ zu befördern/ Sie/ in noch höhern und grössern Stand und Ehren zu erhöhen und zu setzen.

Wann Wir dann glaubwürdig erinnert worden/ auch selbst eigentlich befinden/ daß das Haus Namen und Stammen der **Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein**/ eins von denen ältesten Gräflichen Häusern im Heil. Reich seye/ wie dann aus demselben Einer zur höchsten **Kayserl. Würde**/ auch verschiedene zu Geistlichen Ertz-Bischoffen/ Bischoffen und Prälaten/ erwehlet/ und mit Königl. Chur- und Fürstlichen Häusern/ in- und ausserhalb Reichs/ so wohl durch Blut-Freundschafft als Heyrathen alliiret/ insonderheit aber von ohndencklichen Jahren her/ nebst denen Alt-Fürstl. Häusern/ Savoyen/ Cleve und Cilicien/ unter die **Vier Grafen des Reichs**/ mit gezehlet worden/ und die mehreste aus denselben/ von vielen Seculis her/ weyland Unsern Löbl. Vorfahren am

Reich/

Reich/ Röm. Kaysern und Königen / auch Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / bey Kriegs- und Friedens-Zeiten / in mancherley Weiß und Wege / viele fürtreffliche und hochersprießliche Dienste geleistet / insonderheit aber zu Gemüth geführt / mit was beständiger Treu und unterthänigster Devotion, Uns dem Heil. Röm. Reich / und gedachten Unserm Löbl. Ertz-Haus / die Wohlgebohrne / Unsere und des Reichs liebe Getreue / **Christian Wilhelm und Anthon Günther**/ Gebrüdere der Vier Grafen des Reichs/ Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein / Herrn zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg/ Lohra und Klettenberg / je und allemahl/ besonders bey gegenwärtigen mühesamen Zeiten/ und höchstgefährlichen Kriegs-Läufften / unverschont Leibs/ Guts/ und Bluts / beständig auch unverändert zugethan gewesen / und sich des allgemeinen Wesens/ Nutzen/ und Besten/ äussersten Kräfften und Vermögen nach/ haben angelegen seyn lassen / auch forthin also zu continuiren/ des unterthänigsten Erbietens seynd / auch wohl thun können und sollen ; So haben Wir demnach zu öffentlicher Bezeugung Unsers gnädigsten Kayserl. Gemüths/ und zu Erkänntnus oberwehnten wohl-hergebrachten rühmlichen Verhaltens / und langwierigen getreuen Verdienens/ auch uralten Geschlechts/ Fürstlichen Qualitäten und Eigenschafften/ mit wohlbedachtem Muth/ guten zeitigen Rath/ aus selbst

eigener Bewegnus/ rechten Wissen/ Kayserl. Macht-Vollkommenheit/ obbenannten **Christian Wilhelm** und **Anthon Günther**/ Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein/ samt allen deren jetzigen und künfftigen ehelichen Leibes Erben und derselben Erbes Erben/ Manns- und Frauens-Personen obsteigender Linien/ zu ewigen Zeiten/ in den Stand/ Ehr und Würde/ Unsere und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen/ gnädiglich erhebt/ gewürdigt/ und gesetzt/ sie auch der Schaar/ Gesell- und Gemeinschafft anderer Unserer und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen zugefügt/ zugesellet/ und vergleichet/ darzu Ihnen den Fürstl. Titul und Namen/ als Fürsten zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein/ und sonst hergebrachter Titulatur zu führen/ gnädiglich verwilliget/ gegeben und zugelegt/ auch sich also zu nennen und zu schreiben zugelassen und erlaubt.

Ordnen/ setzen/ würdigen/ und erheben demnach aus Röm. Kayserl. Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieses Brieffs obbesagte der vier Grafen des Reichs Grafen **Christian Wilhelm** und **Anthon Günther**/ zu Schwartzburg und Hohnstein/ auch alle deren eheliche Leibs-Erben/ Manns- und Frauens-Personen obsteigender Linien/ obgehörter massen/ in den Stand/ Ehr und Würden Unserer und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen/ zufügen/

gen/ vergleichen / setzen und gesellen Sie/ zu derselben Schaar/ Gesell- und Gemeinschafft/ ertheilen und geben Ihnen auch/ sambt und neben denen zuvorhabenden Gräfl. Ehren-Titul, den Namen und Titul **Unserer und des Heiligen Reichs Fürsten und Fürstinnen** / und erlauben Ihnen/ sich also gegen Uns und jedermänniglichen/ wes Standes oder Würden die seynd/ zu nennen und zu schreiben;

Und meynen/ setzen/ und wollen hierauf / daß mehrgenannte Grafen / **Christian Wilhelm und Anthon Günther zu Schwartzburg und Hohnstein**/ so wohl deren eheliche Leibens-Erben / und derselben Erbens Erben/ Manns- und Frauen-Personen dieses Namens/ Stammens und Geschlechts / für und für/ in Ewigkeit **Unsere und des H. Röm. Reichs Fürsten und Fürstinnen** seyn/ sich also von und neben Ihren alten / wohl- und rühmlich hergebrachten Titulen nennen und schreiben/ von **Uns und Unseren Nachkommen am Heil. Reich** / und sonst allermänniglich dafür gehalten/ geachtet / erkennet / genennet und geschrieben werden/ auch alle und jegliche Gnad/ Freyheit / Ehr / Würde / Vortheil / Præeminenz, Fürstand / Recht und Gerechtigkeit / in Versammlungen und Ritterspielen / mit Beneficien auf Hohen und Niedern Stifftern/ Geist- und Weltlichen Lehen und Aembtern zu empfahen und zu tragen / und sonst alle andere Sachen/ haben / deren theilhafftig und empfänglich

 seyn/

seyn / sich auch des allen / sonderlich aber des Fürstl. Tituls / Namens / Cron / Hutes / Schildt und Wappens / allenthalben mit allen Ehren / Regalien und Zugehörigen / Præeminenz, Sessionen / Stimmen / Processionen / in den Reichs-Versammlungen / Reichs und Crayß-Tägen / und andern Zusammenkünfften / an allen Enden und Orten / nach Ihren Ehren / Nothdurfften / Willen und Wohlgefallen / freuen / gebrauchen und geniessen / sollen und mögen / immassen sich andere Unsere und des Reichs rechtgebohrne Fürsten / von Recht oder Gewonheit wegen / freuen / gebrauchen und geniessen / von allermänniglich unverhindert.

Und damit Unserer lieben Oheimben und Fürsten / Christian Wilhelms und Anthon Günthers / Fürsten zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein Libd. Libd. dieser Unserer Kayserl. Begnadigung und verliehenen Reichs-Fürsten-Standes / sich desto besser zu erfreuen haben möchten / so haben Wir Ihnen / mit wohlbedachten Muth / guten Rath / und rechten Wissen / zu Verspührung Unsers / zu Ihrer Libd. Libd. tragenden Kayserl. Gemüths und Wohlgewogenheit / diese besondere Gnad gethan / und Deroselben Grafschafft Schwartzburg / samt allen Ihnen jetzo Zugehörigen oder hinkünfftig rechtmässig überkommenden Herrschafften und Gütern / in ein unmittelbahres Reichs-

Reichs-Fürstenthum erigiret und erhoben. Thun das auch hiemit Krafft Kayserl. Macht/ als Röm. Kayser erigiren/ erheben und halten viel benannte Deroselben Graffschafft Schwartzburg mit allen Zugehörigen Regalien/ Ober- Mittel- und Nieder- Gerecht- und Obrigkeiten/ auch andere Angehörungen und Pertinentien / für ein sonderbahres Fürstenthum des Reichs hiemit wissentlicher Krafft diß Brieffs/ also und dergestalt / daß solches nun hinfüro an ein Reichs- Immediat- Fürstenthum seyn und bleiben / da für von Uns und Unsern Nachkommen / auch sonst allenthalben im Heil. Röm. Reich / und sonderlich dem Ober-Sächsischen Crayß darfür gehalten / geschrieben / erkennt / genennt / und gehalten werden solle / wie auch Ihrer der Fürsten zu Schwartzburg Libd. Deroselben eheliche männliche Erben und Successorn darfür gehalten / geehrt/ auch zu allen Reichs- Deputationen und Crayß Tägen beschrieben werden sollen / auf denenselben in Person oder durch Ihre gevollmächtigte Räthe / als andere Unsere und des Reichs-Fürsten erscheinen/ auf erstberührten und andern Conventibus Ihre Session und Stimm suo loco & Ordine, auch alle und jede Vortheil / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / wie obgemeldt/ als Fürsten des H. Reichs / haben sich derselben freuen / gebrauchen/ und geniessen sollen und mögen / alles getreulich und ohne Gefährde. Doch Uns und dem Heil. Reich und sonst männiglich / an seinen

nen habenden Recht/ Gerechtigkeiten/ Immunitäten und Freyheiten unnachtheilig und unschädlich; Gleichwohlen und damit Ihre Fürsten **Christian Wilhelms und und Anthon Günthers Libd. Libd.** dieser Unserer Kayserl. Begnadigung und verliehenen **Reichs-Fürsten-Standes** / samt Erhebung **Ihrer Grafschafft Schwartzburg** / mit allen Appertinentien in ein unmittelbahres Reichs-Fürstenthum sich desto besser zu erfreuen haben möchten / seynd Wir des gnädigsten Erbietens / die behufige Verordnung ergehen zu lassen / daß dieselbe / Ihre männliche Leibs-Erben / und deren Erbens-Erben / sowohl bey Reichs- als Crayß-Tagen zu einem würcklichen Voto und Session, gleich andern Reichs-Fürsten / im Fürstl. Collegio würcklich introducirt werden sollen.

Ferners erlauben Wir aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit / daß Ihre Libden Libden / und Deroselben Mann- und Weibliche Descendenten fürohin und zu ewigen Zeiten nachgesetztes Fürstl. Wappen

Locus Insignium.

in allen Vorfallenheiten sich gebrauchen und bedienen / als mit Namen einen Schild / mit blau / gelb und schwartzfärbigen Creutz / in vier Theil zertheilt / dessen hinter / unter und obere Theil lincker Seite mehrmahlen nach der Läng herab also abgetheilt / daß der hinter / unter und

vor-

der obere / ein roth und weisser Schachs / vorder / unter und hinter obere / roth / darinnen vier gelbe oder vergüldete Balcken / liegen / auf deren jedem obern ein güldener Löw zum Streit gericht / mit aufgehobenen doppelten Schwantz und aufgerissenen Rachen / abzunehmen / rechter Seits ebener massen / unter und obere Schilds Theil nach der Länge herab also zertheilt / daß deren hinter / unter und vorder obere gelb oder Gold-färbig / in welchem ein schwartzer einfacher Adler / mit ausspreutzenden Füssen / aufgehobenen Flügeln / aufsperenden Schnabel / und roth-vorschlagender Zungen / vorder / unter und hinter obere / weiß oder Silber färbig / in denen zwey rothe Hirsch-Geweyhe zu ersehen / auf Mitte des Creutzes / ist ein gelber Hertz-Schild / darinnen ein schwartzer doppelter Adler / mit aufgehobenen Flügeln / und in den lincken Klauen / den Kayserl. Reichs-Apfel / in dem rechten aber / den Reichs Scepter / haltend / auf der Brust habend / ein gar kleines gelbes Hertz-Schildel / darinnen ein rother Hertzogs Hut / und über des Adlers zwey Köpffen / eine Kayserl. Cron / zu ersehen / auf beyden Seiten / seynd noch zwey andere Hertz-Schildel / in deren hindern weisen / ein schwartzer Hirsch zum fortgehen gerichtet / und vorderen blauen / ein gelber grimmiger gecrönter Löw / zum Streit gestellt / mit aufgehobenen doppelten Schwantz / aufgerissenen Rachen / und roth vorschlagender Zungen zu

ersehen

ersehen / und unter dem grossen quartirten Schild / im gelben Feld / ein rother Harcke oder Räche / und über diesem / nach der Länge liegend ein rothe Harck- oder Rächen- Gabel / über besagten quartirten Schild / stehen sechs frey offene Adeliche Turniers-Helm / geziert mit ihren Kleinodien / und die drey Ersten oder Lincken / mit roth / weiß und schwartz vermengt obhangenden Helm-Decken / in welchen eine eingeflochtene Wald-Frauen Gestalt / mit abfliegenden Haaren / um das Haubt und unterm Leib einen grünen dick-bauschigten Crantz habend / mit der innern Hand / den Schild ergreiffend / und in der äussern ein Copy mit roth und weiß einwärts fliegenden Fähnlein haltend / die andere drey Helm / mit schwartz / weiß und rothen vermengten abhangenden Helm-Decken / in denen ebenermassen / eine eingeflochtene Wald-Manns-Gestalt / in langen zotigten Haar und Bart / mit gleichen grünen Cräntzen und Fähnlein mit der innern Hand auf gleiche Art den Schild haltend / zu ersehen / und seynd besagte Reichs-Helm alle mit güldenen Helm-Cronen geziert / und aus deren Ersterer zwischen zwey rothen Hirschgeweyhe ein Pfauen-Schwantz / in seiner Farb / über der andern auf rothen Polster ein Hertzogs-Hut mit dem Reichs-Apfel über sich / über der dritten / der besagte doppelte Adler / ohne dessen Brust-Schildel / über der vierdten / ein gelber Löw / sitzend / mit ausstreckenden ford ern

Füs-

Füssen / und gecrönt mit einer gelben Cron / aus welchen mehrmahlen ein Pfauen-Schwantz abzunehmen / über der fünfften / auch zwischen zwey rothen Hirschgeweyhen / der beschriebene schwartze einfache Adler / einwärts gestellet / und über der sechsten als letzten ist ein geharnischter Mann mit denen beeden Händen ein blanckes Schwerdt haltend / und auf der Böckel-Hauben eine guldene Cron habend / zu ersehen : Alsdann solch von neuem gegönnet / verbessert und vermehrtes Fürstl. Wappen auf erster Seiten des siebenden Blats / dieses Unsers Kayserlichen Libell, weiß geschriebenen Brieffs / mit Farben eigentlicher entworffen und vorgestellet ist : Doch stellen Wir offtbesagten Ihren Libd. Libd. frey und willkührig / Dero Ihnen confirmirt / und verbessertes Wappen / mit gemeldten sechs Helmen / oder ohne deren / mit einem Fürsten Hut bedeckt / zu führen und zu gebrauchen / ohnverhindert männiglichs.

Auch weilen Wir Seine des Christian Wilhelm Libd. hiebevor Anno sechzehenhundert ein und neuntzig / als Grafen zu Schwartzburg / die sonderbare Gnad erzeiget / und zu Unserm Erb- Hof- und Pfaltz-Grafen / aufgenommen / und mit verschiedenen Immunitäten und Freyheiten begnadiget haben / so soll auch alles dasselbe / in dem nunmehrigen Reichs-Fürsten-Stande ebenmässig confirmirt / und dergestalt / als wann es von Wort

zu Wort allhier inserirt wäre / anhero wieder-
holt seyn / unter welchen Wir dann besagten
Unsern lieben Oheimben Christiam Wil-
helm und Anthon Günther / Fürsten
zu Schwartzburg und Grafen zu Hohn-
stein / Ihrer Libd. Libd. ehelich in der Regie-
rung folgenden männlichen Erben und deren
Erbens-Erben / noch weiters diese besondere
Gnad uud gegebene Freyheit gnädigst confir-
miren und vermehren / daß keine Ihrer Libd.
Libd. Unterthanen und Verwandten / zumah-
len alle Hoch- und Niedere Stands-Personen /
sie seyn unter Deroselben Gerichten / Gleid /
Forst oder maleficischer Obrigkeit und Juris-
diction gesetzt oder nicht / niemand ausgenom-
men / welche an ihrem Fürstenthum
Schwartzburg und eingehörigen Herrschaff-
ten und Gerichten Recht suchen / begehren / auch
activè und passivè procediren / von keinem
bey / oder endlichem Urtheil / Erkanntnus oder
Decreten / so an denen Fürstl. Schwartzbur-
gischen Gerichten erkannt / in Criminalibus
und Causis momentanei Possessorii, wie auch
in debitis liquidis & confessalis gantz keine /
in Civilibus aber / da die Klage und Haupt-
Sache nicht tausend Gulden Rheinisch und
darüber werth wäre / so wenig ratione nullita-
tis als iniquitatis, weder an Uns / Unsere
Nachkommen am Reich Röm. Kaysern und
Königen / noch Unser oder Ihr Kayserl.
Cammer-Gericht nicht appelliren / suppli-
ciren

ren noch reduciren sollen noch mögen / vielweniger einige avocationes Causarum vor Uns oder andere / wer die auch seyn möchten / zugelassen / noch von Uns an Unserm Kayserlichen Hofe / weder an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen werden sollen / in kein Weiß noch Wege / sondern dieselbe Urtheil / Erkanntnussen und Decreten / gantz kräfftig und mächtig seyn / bleiben / vollstreckt und vollzogen / und an gedachter **Christian Wilhelm** und **Anthon Günther** / Fürsten zu Schwartzburg Libd. Libd. Deroselben in der Regierung folgenden Erben / Niedern auch Hof- und andern Gerichten vollfahren und procedirt werden sollen / wie sichs gebührt / von allermänniglich unverhindert. Und ob darüber von einem oder mehr von einigen Urtheilen / die nicht über tausend Gulden Rheinisch / wie obstehet / antreffen / welchergestalt / oder von weme das beschehne appellirt / supplicirt oder reducirt / und derselben Appellation, Supplication oder Reduction, eine oder mehr von Uns und Unsern Nachkommen / oder Unsern oder Derselben Kayser- oder Königlichen Cammer-Gerichten / oder andern frembden Gerichten aus Unwissenheit / Vergessenheit / oder auf ungleichen Bericht / angenommen werden / so setzen / ordnen und wollen Wir doch / daß solches alles dieser Unserer Kayserl. Begnadigung und Freyheit unnachtheilig / und unabbrüchig /

auch dieselbe Appellationes, Supplicationes und Reductiones, und was darauf gehandelt und fürgenommen/ gantz krafftloß / untauglich und nichtig seyn solle / welches Wir auch alles und jedes von obberührter Unserer Kayserlichen Macht, Vollkommenheit und rechten Wissen / jetzo als dann / und dann als jetzo / untauglich erkennen / erklären / aufheben/ vernichten und cassiren / in der allerbesten Form und Masse / als Wir das thuen mögen und sollen / auch dessen allen unangesehen / vielgedachten Christian Wilhelm und Anthon Günther/ Fürsten zu Schwartzburg Libd. Libd. Ihre ehelich in der Regierung folgende Erben / und derenselben Erbens-Erben / sich dieser Unserer Freyheit und Kayserlichen Begnadigung zu gebrauchen Macht und Gewalt haben / solche Urtheil / die also tausend Gulden Rheinisch / wie obbegriffen/ berühren / zu vollziehen / und ferner / wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret/zu handlen und zu vollführen / vor allermänniglich unverhindert.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist - und Weltlichen/ Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Landes Haupt-Leuten / Land-Vögten / Haupt-Leuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambt - Leuten / Land - Richtern/

Schuld-

Schuldheisen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Kundigern der Wappen / Ehrenholden / Persevanten / Bürgern / Gemeinden / und sonsten allen andern / Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Standes oder Wesens die seynd / Ernst- und festiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie / die Hochgebohrne / Unsere liebe Oheimbe / und des Heiligen Römischen Reichs-Fürsten / Christian Wilhelm und Anthon Günther / Fürsten zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein / Ihrer Libd. Libd. eheliche Leibs-Erben / und deren Descendenten nun hinfüro ewiglich / für Unsere und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen / wie auch Derselben jetzige und künfftig rechtmässig überkommende Lande / vor ein ohnmittelbares Reichs-Fürstenthum halten / ehren / schreiben / annehmen / nennen und erkennen / Sie auch successivè in allen jeglichen Reichs- Crayß- und andern ehrlichen Versammlungen / Ritterspielen / Hohen und Niedern Stifftern und Aembtern / Geist- und Weltlichen / auch sonsten allen Orten und Enden für Unsere und des Heiligen Reichs Fürsten und Fürstinnen / ehren / zu lassen / achten / halten und erkennen / Ihnen auch den Reichs-Fürsten Namen und Titul, schrifft- und mündlich geben / Sie also bey aller und jeder Ehr / Würde / Session, Eminenz, Fürstand / Vor-

Vortheil / Recht- und Gerechtigkeit / deren sich andere gebohrne und würckliche Fürsten des Heiligen Römischen Reichs / von Rechts- und Gewohnheit wegen / freuen / gebrauchen und geniessen / gäntzlich und geruhiglich verbleiben lassen / und Sie an allem deme / was hieroben umständlich geschrieben stehet / nicht hindern noch irren / auch hierwieder nicht thun / noch das jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß noch Wege / als lieb einem jeden seye / Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Pœn, nemlich Fünffhundert Marck löthigen Goldes / zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielbesagtem Christian Wilhelm und Anthon Günthern / Fürsten zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein / oder denen / so hierwieder beleidiget würden / unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn / und nichts desto minder offt-bemeldte Fürsten, Christian Wilhelm und Anthon Günther / und Ihrer Libd. Libd. eheliche Leibs-Erben und deren Erbens-Erben / bey diesem Fürstlichen Ehren-Stand / Würden und Freyheiten / verbleiben / auch bey ob confirmirten Hof- und Erb-Palatinat und verhöherten ad tausend Gulden Rheinisch / Jure de non appellando, würck-

würcklich geschützt und gehandhabt werden sollen.

Dessen zu wahren Uhrkund haben Wir Unsere Kayserliche güldene Bullam an diesen Brieff wissentlich hangen lassen / der geben ist in Unser Stadt Wien / den dritten Tag Monats Septembris nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Gnaden-reicher Geburth / Sechzehenhundert Sieben und Neunzigsten / Unserer Reiche des Römischen im viertzigsten / des Hungarischen im drey und viertzigsten / und des Böheimischen im ein und viertzigsten Jahr.

LEOPOLD.

Vt. Sebastian Wunebaldt Ernst Graf zu Zenschl.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Caspar Florenz Consbruck.

Num. II.

Kaysers Josephi DIPLOMA so Herrn Grafen Ludwig Friederich zu Schwartzburg 2c. dessen Erhöhung in den Reichs-Fürsten-Stand und anderer verliehenen Kayserl. Privilegien halber/ allergnädigst conferiret werden.

Wir Joseph von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Kayser / zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ in Germanien zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien/ König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund / zu Braband/ zu Speyer / zu Kärnten / zu Crain/ zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraf des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz/ Land-Graf in Elsaß/ Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins.

Beken-

BEkennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich / Römischen Kaysern / öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / wiewohl die Hohe Röm. Kayserl. Würdigkeit / durch Macht Ihres erleuchten Thrones hievor nicht allein zu Erleuchtung und Würden / sondern auch zur Nothdurfft und Zierung des H. Röm. Reichs Großmächtigkeit mit Churfürsten / Grafen / Freyen / und andern hohen Ständen / auch Edlen Geschlechtren geziert / jedoch sintemalen durch Absterben der Menschen / solche hohe Geschlechter ins Abnehmen gerathen / und je mehr die Kayserl. Hoheit / dieselbe Ihren stattlichen Herkommen / Ritterlichen Thaten und Meriten nach / mit hohen Ehren und Würden begabet / je herzlicher der Thron Kayserl. Majestät dardurch gezieret / auch männiglich bey Erkänntnus Kayserl. Würdigkeit / erhalten / zu ritterlichen Thaten und getreuen Diensten bewegt und angeleitet wird; Uber das / ob wiewohl / aus solcher Kayserl. Höhe und Würdigkeit / darein uns der Allmächtige / nach Seinem Göttlichen Willen gesetzt / auch angebohrnen Milde und Gütigkeit / allezeit geneigt sind / aller und jeder Unserer und des Heil. Röm. Reichs Anverwandten / Hohen und Niedern Ständen und Gliedern / Ehr / Würde / Aufnehmen / und Wohlfahrt zu beobachten und zu befördern: So ist doch Unser Kayserlich Gemüth billig mehr gewogen und begieriger / die Jenigen / deren Vor-Eltern und Sie / von

uhralten hohen Stammen oder Geschlechten Herkommen und Namen entsprossen/ und gegen Unsere Vorfahren am Röm. Reich/ Kayser und Könige/ auch Uns / dem Heil. Reich/ und Unserm Ertz-Haus Oesterreich/ mit sonderbarer getreuer emsiger Dienstbarkeit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor andern gutwillig und standhafftig erzeigen und beweisen/ in noch höhern und grössern Stand und Ehren/ zu erheben und zu setzen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen und betrachtet / was Gestalten das Haus / Namen und Stam̃en der **Grafen von Schwarzburg und Hohnstein** / eines von denen ältesten und vornehmsten Gräflichen Häusern im Heil. Röm. Reich sey / immassen aus demselben nicht allein verschiedene zu Geistlichen/ Ertz-Bischoffen und Prälaten / sondern auch einer zur höchsten Kayserl. Würde erwehlet/ und mit denen meisten Königl. Chur- und Fürstl. Häusern / inn- und ausserhalb Reichs / so wohl durch Bluts-Freundschafft als Heyrathen/ verwandt / insonderheit aber / von undencklichen Jahren her / nebst denen alten Hertzog- und Fürstl. Häusern / Savoyen/ Cleve und Cilicien / unter die Vier Grafen des Reichs / mit gezehlet worden/ und die mehriste aus demselben / von vielen Seculis her / weyland Unsern Löbl. Vorfahren am Reich / Röm. Kaysern und Königen / auch Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / zu Kriegs- und Friedens-Zeiten/

ken / in mancherley Weiß und Wege / viele vortreffliche und hochersprießliche Dienste geleistet ; Nicht weniger zu Gemüthe geführet / die beständige Treue und unterthänigste Devotion, mit welcher Uns / dem Heil. Röm. Reich / und besagten Unsern Ertz-Haus / der Wohlgebohrne / Unser und des Reichs lieber Getreuer **Ludwig Friederich** / der Vier Grafen des Reichs / Graf zu Schwartzburg und Hohnstein / Herr zu Arnstadt / Sondershausen / Leutenberg / Lohra und Clettenberg / je und allezeit / zu vorderist aber bey gegenwärtigen und vormahligen schwehren und höchstgefährlichen Krieges-Läufften / ohngespart Guts und Bluts / beständig und unverändert ergeben gewesen / und sich des allgemeinen Wesens / Nutzens und Bestens zu befördern / äussersten Kräfften und Vermögen nach / habe angelegen seyn lassen / auch fürtershin also und unaussetzlich zu continuiren / des allerunterthänigsten Erbietens ist : wie er dann wohl thun kan / mag und soll.

So haben Wir demnach zu öffentlicher Bezeugung Unsers gnädigsten Kayserl. Gemüths und Erkänntnus / oberwehnten wohlhergebrachten rühmlichen Verhaltens / und langwierigern getreuen Verdienens / auch uralten Gräflichen Geschlechts / Fürstl. Qualitäten und Eigenschafften / wie zumahlen in Ansehung Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vatters Kayserl. Majestät und Libd. höchstseeligen Andencken / bereits am dritten Septem-

bris Anno Sechzehen hundert Sieben und Neuntzig / allermildest gefasten / jedoch zur Aussfertigung nicht gediehenen Resolution, mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / auch sonst eigener Bewegnus / rechtem Wissen / und Kayserl. Macht-Vollkommenheit / obbenannten **Ludwig Friederich / Grafen zu Schwartzburg und Hohnstein** / samt allen dessen / jetzig und künfftigen ehelichen Leibes-Erben / und derselben Erbens-Erben / Mann- und Frauens-Personen / absteigender Linie, zu ewigen Zeiten / in den Stand / Ehr und Würde / Unserer und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen / gnädiglich erhebt / gewürdiget und gesetzet / Sie auch der Schaar / Gesell- und Gemeinschafft anderer Unserer und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen zugefüget / zugesellet und verglichen / darzu Ihnen den Fürstl. Titul und Namen / als Fürsten zu Schwartzburg und Hohnstein / und sonst hergebrachter Titulatur, zu führen / gnädiglich verwilliget / gegeben und zu geleget / auch sich also zu nennen und zu schreiben zu gelassen / und erlaubt: Erheben / würdigen und setzen / aus Röm. Kayserl. Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich in Krafft dieß Brieffs / obbesagten der Vier Grafen des Reichs / Grafen **Ludwig Friederichen** zu Schwartzburg und Hohnstein / auch alle dessen eheliche Leibes-Erben / Mann- und Frauens-Personen absteigender Linie, obgehörter

hörter massen / in den Stand / Ehre und Würde / Unserer und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen / zufügen / vergleichen und gesellen Sie zu derselben Schaar / Gesell- und Gemeinschafft: Ertheilen und geben Ihnen auch samt und neben denen zuvor habenden Gräfl. Ehren-Titul / den Namen und Titul Unserer und des Heil. Reichs Fürsten und Fürstinnen / und erlauben Ihnen / Sich also gegen Uns und jedermänniglichen / was Standes oder Würden die seynd / zu nennen und zu schreiben.

Und meynen / setzen und wollen hierauf / daß mehrgenannter Ludwig Friedrich / Graf zu Schwartzburg und Hohnstein / Seine eheliche Leibes-Erben / und derselben Erbens-Erben / Mann- und Frauens-Personen / dieses Namens / Stammens und Geschlechts / für und für in Ewigkeit / Unsere des H. Röm. Reichs Fürsten und Fürstinnin seyn / sich also von und neben ihren alten / wohl und rühmlich hergebrachten Tituln / nennen und schreiben / von Uns / Unsern Nachkommen am Heiligen Reich / und sonst männiglich dafür gehalten / geachtet / erkennet / genennet und geschrieben werden / auch all und jegliche Gnad und Freyheit / Ehr / Würde / Vortheil / Præminenz, Fürstand / Recht und Gerechtigkeit in Versammlungen und Ritterspielen / mit Beneficien auf Hohen und Niedern Stifften / Geist- und Weltlichen Lehen und Aembtern zu empfangen und zu tragen /

gen /

gen / und sonst all andere Sachen haben / deren theilhafftig und empfänglich seyn / sich auch des allen / sonderlich aber des Fürstl. Tituls / Namens / Cron / Huts / Schild und habenden Wappen allenthalben mit allen Ehren / Regalien / und zugehörigen Præminenz, Session, Stimmen / Processionen in den Reichs-Versammlungen / Reichs- und Crayß-Tägen / und andern Zusammenkünfften an allen Enden und Orten / nach Ihren Ehren / Nothdurfften / Willen und Wohlgefallen freuen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen / immassen sich andere Unsere und des Reichs recht gebohrne Fürsten / von Recht oder Gewonheit wegen freuen / gebrauchen und geniessen / von allermänniglich unverhindert.

Und damit Unsers lieben Oheimbs / des Fürsten **Ludwig Friedrichs** zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein Libd. dieser Unser Kayserl. Begnadigung und verliehenen Reichs-Fürsten-Standes / sich desto besser zu erfreuen haben möge / so haben Wir Ihro mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / zu Verspührung Unsers zu Seiner Libden tragenden Kayserlichen Gemüths und Wohlgewogenheit / diese besondere Gnade gethan / und Dero Grafschafft Schwartzburg / samt aller Ihro jetzo zugehörigen / oder hinkünfftig rechtmässige überkommenden Immediat-Herrschafften und

Gütern /

Gütern / in ein unmittelbahres Reichs-Fürstenthum erigirt und erhoben:

Thun das auch hiemit Krafft Kayserlicher Macht/ als Römischer Kayser / erigiren/ erheben und halten / viel-ernannte Dero Grafschafft Schwartzburg / mit allen Zugehörigen / Regalien / Ober-Mittel-und Nieder-Gerechtigkeit und Obrigkeiten/ auch andern Angehörungen und Pertinentien / für ein sonderbares Fürstenthum des Reichs / hiermit wissentlich / in Krafft dieß Brieffs / also und dergestalt / daß solches nun hinfüro ein Reichs-Immediat Fürstenthum seyn und bleiben / dafür von Uns und Unseren Nachkommen / auch sonst allenthalben im Heil. Röm. Reich und sonderlich den Ober-Sächsischen Crayß/ darfür gehalten / geschrieben / erkennet und genennet / Wir auch Seine des Fürsten zu Schwartzburg Libd. Deroselben eheliche männliche Erben und Successorn dafür gehalten/ geehrt / auch zu denen Reichs-Deputationen und Crayß-Tägen / beschrieben werden sollen / auf denenselben in der Person / oder durch Ihro gevollmächtigte Räthe/ als andere Unsere und des Reichs Fürsten / erscheinen / auf erst berührten Conventibus Ihre Session und Stimm sub loco & Ordine, auch alle und jede Vortheil / Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten / wie obgemeldt / als Fürsten des Heil. Reichs haben / sich derselben ferner gebrauchen und geniessen sollen und mögen / alles getreulich und ohne Gefährde; doch

Uns

Uns/ dem Heil. Reichs / und sonst männiglich / an seinen habenden Recht / Gerechtigkeiten / Immunitäten und Freyheiten/ unnachtheilig und schädlich ; Gleichwohlen und damit Se. Fürst Ludwig Friederichs Libd. dieser Unserer Kayserl. Begnadigung und verliehenen Reichs-Fürsten Standes / sambt Erhöhung Ihrer Grafschafft Schwartzburg / mit allen Appertinentien in ein unmittelbahres Reichs-Fürstenthum / sich desto besser zu erfreuen haben mögen / seynd Wir des gnädigen Erbietens / die behusige Verordnung ergehen zu lassen/ daß / da vorhin die gesambte Grafen von Schwartzburg / durch den ältesten Ihres Geschlechts in allen / des Reichs gemeinen und sonderbahren Versammlungen neben der andern Grafen Voto Curiato, seine besondere Stelle und Stimme einzunehmen und zu gebrauchen / Krafft weyland Kaysers Rudolphi Secundi Erklärung / befugt gewesen / jetzt-gedachtes Fürstl. Haus Schwartzburg/ sowohl bey Reichs- und Crayß-Tägen / zu einem würcklichen Voto und Session, gleich andern Reichs-Fürsten im Fürstl. Collegio würcklich introduciret werden solle.

Ferner erlauben Wir aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit/ daß Ihro Libd. und Deroselben Männ- und Weibliche Descendenten/ fürohin und zu ewigen Zeiten nachgesetzten Fürstl. Wappens

Locus Insignium.

in

in allen Vorfallenheiten sich gebrauchen und bedienen können und mögen/ als mit Namen einen Schild / mit einem blau / gelb und schwartzfärbigen Creutz / in vier Theile zertheilet / dessen hinter / unter und ober Theil lincker Seits mehrmahlen nach der Länge herab also abgetheilet/ daß der Hinter und Vorder Obere ein roth und weisser Schacht / vorder/ unter und hinter obere roth/ darinnen vier gelbe oder vergüldte Balcken liegen / auf deren jeden obern ein guldener Löwe/ zum Streit gericht / mit aufgehobenem doppelten Schwantz und aufgerissenen Rachen abzunehmen / rechter Seits / ebenermassen unter und obere Schilds Theil nach der Länge herab also zertheilt/ daß deren hinter / unter und vorder obere gelb oder Gold-färbig / in welchem ein schwartzer einfacher Adler / mit aussprei-tzenden Füssen / aufgehobenen Flügeln / aufsperrenden Schnabel und roth vorschlagender Zungen/ vorder und hinter obere / weiß oder Silber-färbig / in denen zwey rothe Hirschgeweyhe/ zu ersehen/ auf Mitte des Creutzes ist ein gelber Hertz-Schild / darinnen ein schwartzer doppelter Adler / mit aufgehobenen Flügeln / und in den lincken Klauen / den Kayserl. Reichs-Apfel/ in dem rechten aber den Reichs-Scepter haltend / auf der Brust habend/ ein gar kleines gelbes Hertz-Schildel / darinnen ein rother Hertzogs-Hut/ und über des Adlers zwey Köpffen eine Kayserl. Crone / zu ersehen / auf beyden Seiten sind

noch

zwey andere Hertz-Schildel in deren hintern weissen / ein schwartzer Hirsch / zum fortge-hen gerichtet / und im vordern blauen / ein gelber grimmiger gecrönter Löw / zum Streit gestellet / mit aufgehobenem doppelten Schwantz / aufgerissenen Rachen und roth vorschlagenden Zungen zu ersehen / und unter dem grossen quartirten Schild / im gelben Feld / ein rother Harcke oder Räche / und über diesem nach der Länge liegend / ein rothe Harcke oder Rächen-Gabel / über besagten quartirten Schild stehen Sechs frey offene adeliche Turniers-Helm geziert mit ihren Kleinodien / und die drey erstern oder lincken / mit roth / weiß / und schwartz vermengt / abhangenden Helm-Decken / in welchen eine eingeflochtene Wald-Frauen-Gestalt / mit abfliegenden Haaren / um das Haubt und untern Leib / einen grünen dick-bauschigten Crantz habend / mit der innern Hand / den Schild ergreiffend / und in der äussern eine Copy mit roth und weiß einwärts fliegenden Fähnlein / haltend: die andern drey Helm / mit schwartz / weiß und roth vermengt abhangenden Helm-Decken / in denen ebenermassen eine eingeflochtene Wild-Manns Gestalt / in langen zottigten Haar und Bart / mit gleichen grünen Cräntzen und Fähnlein / mit der innern Hand auf gleiche Art den Schild haltend / zu ersehen / und sind besagte sechs Helm alle mit guldenen Helm-Cronen gezieret / und aus deren erstern / zwischen zwey rothen Hirschgeweyhen / ein Pfauen-Schwantz

Schwantz in seiner Farb / über der andern auf rothen Polster ein Hertzogs-Hut mit dem Reichs-Apfel über sich / über der dritten der besagte doppelte Adler / ohne dessen Brust-Schild.l / über der vierdten ein gelber Löw sitzend / mit ausstreckenden vordern Füssen / und gecrönet mit einer gelben Cron / aus welcher mehrmahlen ein Pfauenschwantz abzunehmen / über der fünfften auch zwischen zwey roten Hirschgeweyhen / der beschriebene schwartze einfache Adler / einwärts gestellt / und über den sechsten als letzten / ist ein geharnischter Mann / mit denen beyden Händen ein blanckes Schwerdt haltend / und auf der Böckel-Hauben / eine guldene Cron habend / zu ersehen: Alsdann / solch von neuen gegönnt-verbessert- und vermehrtes Fürstl. Wappen / in Mitte dieses Unsers Kayserl. Libell weiß geschriebenen Brieffs mit Farben eigentlich entworffen und vorgestellet ist: Doch stellen Wir offtbesagter Sr. Libd. frey und willkührig / Dero ihnen confirmirt- und verbessertes Wappen mit denen sechs Helmen / oder ohne deren / mit einem Fürsten Hut bekleidt / zu führen / und zu gebrauchen / ohnverhindert männiglichs.

Weiter haben Wir besagten Unserm lieben Oheimb / Ludwig Friederich / Fürsten zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein / Sr. Libd. in der Regierung folgenden männlichen Erben / und deren Erbens-Erben / diese besondere Kayserl. Gnad und gegebene

Freyheit nicht allein gnädigst confirmirt/ sondern auch folgender Gestalt vermehret/ daß keiner Ihrer Libd. Unterthanen und Verwandten/ zumahlen alle hohe und niedere Standes Personen/ sie seyen/ unter Dero Gerichten/ Gleit/ Forst/ oder malefizischer Obrigkeit und Jurisdiction gesetzt oder nicht/ niemand ausgenommen/ welcher an Ihrem Fürstenthum Schwartzburg und eingehörigen Herrschafften und Gerichten Recht suchen/ begehren/ auch activè und passivè procediren/ und keinem Bey-oder End-Urtheil/ Erkänntnus oder Decreten/ so an denen Fürstl. Schwartzburgischen Gerichten erkannt/ in Criminalibus und Causis momentanei possessorii, wie auch in debitis liquidis & confessatis gantz keine/ in Civilibus aber/ da die Klage und Haupt-Sache nicht tausend Gulden Rheinisch/ und darüber werth wäre/ so wenig ratione nullitatis als iniquitatis, weder an Uns/ Unsere Nachkommen am Reich/ Römischen Kaysern und Königen/ noch Unser oder Ihr Kayserlich Cammer-Gericht/ nicht appelliren/ suppliciren/ noch reduciren sollen noch mögen/ vielweniger einige Avocationes causarum vor Uns oder andere/ wer die auch seyn möchten/ zu gelassen/ sondern dieselbe Urtheil Erkänntnüssen und Decreten/ gantz kräfftig und mächtig seyn/ bleiben/ vollstreckt und vollzogen/ und an gedachtes **Ludwigs Friederichs** Fürsten zu Schwartzburg Libd. Dero

Dero in der Regierung folgenden Erben/ nie-
dern auch Hof- und anderen Gerichten voll-
fahren und procediret werden sollen/ wie sichs
gebühret / von allermänniglich unverhindert/
und ob darüber von einem oder mehr von ei-
nigen Urtheilen / die nicht über tausend
Gulden Rheinisch / wie obstehet/ antreffen/
welchergestalt / oder von weme das beschehene/
appellirt / supplicirt oder reducirt / und der-
selben Appellation, Supplication oder Redu-
ction eine oder mehr von Uns und Un-
sern Nachkommen / oder Unsern und Dersel-
ben Kayser- oder Königlichen Cammer-
Gerichten / oder andern frembden Gerich-
ten / aus Unwissenheit / Vergessenheit / oder
auf ungleichen Bericht angenommen würden:
So setzen / ordnen oder wollen Wir doch/
daß solches alles / dieser Unserer Kayserli-
chen Begnadigung und Freyheit / un-
nachtheilig und unabbrüchig / auch dieselbe
Appellationes, Supplicationes und Redu-
ctiones, und das darauf gehandelt und für-
genommen / gantz krafftloß / untauglich und
nichtig seyn solle / welches/ wie auch alles und
jedes von obberührter Unser Kayserlichen
Macht-Vollkommenheit und rechtem Wis-
sen / jetzo als dann / und dann als jetzo / un-
tauglich erkennen / erklären und aufheben /
vernichten und cassiren / in der allerbesten
Form und Maas / als Wir das thun mögen
und sollen / auch dessen allen unangesehen/

vielgedachtes **Ludwig Friederichs** / Fürstens zu Schwartzburg Libd. Ihr ehelich in der Regierung folgender Erb und dessen Erbens-Erb sich dieser Unserer Freyheit und Kayserlichen Begnadigung zu gebrauchen / Macht und Gewalt haben / solch Urtheil / die also / tausend Gulden Rheinisch / wie obbegriffen / berühren / zu vollziehen / und ferner / wie sich nach rechtlicher Ordnung gebühret / zu handeln und zu vollführen / von allermänniglich unverhindert.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzdomben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambt-Leuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Kundigern der Wappen / Ehrenholden / Persevanten / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs / auch Unserer Erb-Königreiche Fürstenthum und Lande Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernst- und vestiglich / mit diesem Brieff / und wollen / daß Sie dem Hochgebohrnen Unserm lieben Oheimen / und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten / **Ludwig Friederichen** / Fürsten zu Schwartzburg und Gra-

Grafen zu Hohnstein/ Seiner Libden eheliche Leibes-Erben / und deren Descendenten/ nun hinfüro ewiglich / für Unsere und des Heiligen Reichs Fürsten und Fürstinnen/ wie auch Dero jetzige und künfftig rechtmässig überkommende Lande / vor ein unmittelbahres Reichs-Fürstenthum / halten / ehren / schreiben / annehmen / nennen und erkennen / Sie auch successivè in allen und jeglichen Reichs-Crayß- und andern ehrlichen Versammlungen / Ritterspielen / hohen und niedern Stifftern und Aembtern / Geist- und Weltlichen / auch sonsten allen Orten und Enden / für Unsere und des Heiligen Reichs Fürsten und Fürstinnen / ehren/ zu lassen / achten / halten und erkennen / Ihnen auch / den Reichs-Fürsten Namen und Titul / schrifft- und mündlich geben/ Sie also bey aller und jeder Ehre / Würde/ Vortheil / Recht / und Gerechtigkeit / deren sich andere gebohrne und würckliche Fürsten des Heiligen Römischen Reichs / von Rechts und Gewonheits wegen freuen / gebrauchen und geniessen / gäntzlich und geruhiglich verbleiben lassen / und Sie / an allen deme / was hiervon umständlich geschrieben stehet / nicht hindern noch irren / auch hierwieder nicht thun / noch des jemands andern zu thun gestatten / in keine Weiß noch Weg/ als lieb einem jeden seye / Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und

darzu ein Pœn, nehmlich fünffhundert Marck löthiges Goldes / zu vermeyden / die ein jeder / so offt er freventlich darwieder thäte / Uns halb in Unser und des Reichs-Cammer / und den andern halben Theil / viel-besagten **Ludwig Friederichen** / Fürsten zu Schwartzburg und Grafen zu Hohnstein / oder denen / so hierwider beleydiget würden / unnachläßlich zu bezahlen / verfallen seyn / und nichts destominder offtbemeldter Fürst **Ludwig Friederich** und Seiner Libden eheliche Leibes-Erben / und deren Erbens-Erben / bey diesen Fürstlichen Ehren-Stand / Würden und Freyheiten / verbleiben / auch bey dem ad tausend Gulden Rheinisch verhöheten jure de non appellando, würcklich geschützt und gehandhabet werden sollen.

Dessen zu wahrer Uhrkund / haben Wir Unsere Kayserliche guldene Bullam, an diesen Brieff wissentlich hangen lassen / der geben ist / in Unser Stadt Wien / den anderten Tag Monats Junii, nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers

chers Gnaden-reichen Geburth im Siebenzehen hundert und zehenden / Unserer Reiche / des Römischen im ein und zwanzigsten / des Hungarischen im drey und zwantzigsten / und des Böheimischen im sechsten Jahre.

Joseph mpr.

Vt. Friedlar Graf v. Schönborn mpr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

C. F. Consbruck.

Num. III.

Kaysers Caroli VI. DIPLOMA BARONATUS

Denen vier Herren Gebrüdern/ Herren Hannibal Friederich / Julius Dieterich / Johann Albrecht / und Wilhelm Friederich / von Crailßheim/ allergnädigst ertheilet.

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden/ erwählter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ König in Germanien / zu Castilien / Arragon/ Legion / beeder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ Schlavonien / Navarra/ Granaten/ Tolleto / Vallenz / Gallicien/ Majorca/ Sevilien / Sardinien / Corduba / Corsica / Murcien / Giennis / Algarbien / Algezieren / Gibraltar/der Canarischen und Indianischen Insulen und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers / Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Mayland / zu Steyer/ zu Cärnten / zu Crain/ zu Limburg/

zu

zu Lützenburg / zu Geldern / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Calabrien / zu Athen / und zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonia und Asturia / Marggraf des H. Röm. Reichs zu Burggau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteter Graf zu Habspurg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Görz und zu Artois / Landgraf in Elsaß / Marggraf zu Oristani / Graf zu Goziani / zu Namur / zu Russilion / und Ceritania / Herr auf der Windischen Marck / zu Porteau / zu Biscaja / zu Molins / zu Salins / zu Tripoli und zu Mechlen / etc.

BEkennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich / auch Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumen und Landen / offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich: Wiewohl die Höhe der Röm. Kayserl. Würdigkeit / darein der Allmächtige GOTT Uns / nach seiner Vätterlichen Vorsehung gesetzt hat / durch Macht ihres erleuchteten Throns / mit vielen herzlichen Geschlechten und Unterthanen gezieret ist / jedoch / weiln solche Kayserl. Hochheit / jemehr die Edle Geschlechtere / ihrem Adelichem fürtrefflichem

Herkommen / Tugenden und Verdienen nach / mit Ehren / Wohlthaten und Würden begabt werden / je herzlicher der Thron Kayserl. Majestät glintzet / und scheinbarlicher gemacht wird / auch die Unterthanen durch Erkanntnus Kayserl. Mildigkeit zu destomehr schuldiger gehorsamen Verhaltnus / Ritterlichen Thaten / und getreuen / steten beständigen Diensten bewegt und verursachet werden ; Und Wir dann / aus jetzt-berührter Kayserlicher Hochheit / auch angebohrner Güte und Milde / in Gnaden vorderist geneigt seynd / aller und jeglicher Unserer und des Heil. Röm. Reichs / auch Unserer Erb-Königreichen / Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen / Ehr / Würde / Aufnehmen und Wohlstand zu betrachten und zubefördern / so seynd Wir doch mehrers geneigt und begierig gewogen / deren Namen / Stammen und Geschlecht / in höhere Ehr und Würde zu erheben und zu setzen / deren Vor-Eltern und Sie selbsten / von guten alten Herkommen seynd / auch sich in Unsern und des Heil. Röm. Reichs Obliegenheiten und Geschäfften / mit getreuen / gehorsamen Diensten / standhafftig erzeigen / und durch ihre Ritterliche Tugenden vor vielen andern herfürthun / und der Welt kundbar machen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen / wahrgenommen / und betrachtet / die besondere Tugenden / Vernunfft und Geschicklichkeiten / fürtreffliche Eigenschafften und Löbliches Wohl-Verhalten / wormit vor Unser Kayserl.

Maje-

Majestät / Unserer und des Heil. Reichs ohnmittelbahren Freyen Ritterschafft in Francken einverleibte Mit-Gliedere und liebe Getreue Hannibal Friederich / Julius Dieterich / Johann Albrecht / und Wilhelm Friederich / Gebrüdere von Crailßheim / angerühmet worden / und daß nicht allein ihr uhraltes Rittermässiges Geschlecht unter die ältiste Turnier- und Stifft - mässige Famillen des Teutschen Adels im Land zu Francken / gezehlet wird / sondern auch ihre Groß- und Vor- Eltern / allschon vor etlichen Seculis, an Kayser- und Königlichen / auch Chur- und Fürstlichen Höfen / zu Kriegs- und Friedens- Zeiten / in vornehmen Geist- und Weltlichen Ehren-Aemtern gestanden / und wegen ihrer männlichen Tapferkeit / verübter Ritterlichen Thaten / guten Verstands / bekannten Treu und Teutscher Aufrichtigkeit / in schwehren Verrichtungen nutzlich gebrauchet worden seynd / gestalten dann ihres alten Herkommens halber / *Sondius* in seiner Lect. memorabili meldet / daß nach Christi Geburth Sieben hundert achtzehen / und nun fast vor tausend Jahren / sich einer von Crailßheim / in Schweitzerischen Krieg sehr tapfer bezeiget / und verhalten / auch Caspar Lerch von Dürnstein / Sen. in seinem Tractat von Reichs Ritterlich Adels Herkommen und Freyheits-Bericht / auch andern / schreiben / daß die von Crailßheim / von einem

Schloß

Schloß Crailßheim genannt / so aber gantz zerstöret worden / ihren Namen hergenommen haben sollen / benebenst in denen Turniers-Büchern gelesen wird / wie daß Simon von Crailßheim / bereits im Jahr zwölff hundert fünff und dreyssig / bey dem Turnier zu Würtzburg / Caspar von Crailßheim / zwölff hundert sechs und viertzig zu Schweinfurth / Dieterich von Crailßheim / dreyzehen hundert zwey und sechzig zu Bamberg / und sonst viele andere dieses Geschlechts / denen zu Eßlingen / Stuttgard und Onoltzbach / vor ohndencklichen Jahren gehaltenen offentlichen Turniern / um so wohl darinnen Ehr und Ruhm zu erwerben / als ihres Geschlechts Ansehen mehrers auszubreiten / sich eingefunden haben / auch Werner von Crailßheim / dreyzehen hundert drey und siebentzig Abbt des Closters Schönthal / und Hildebrand vierzehen hundert sechs und achzig / Abbt von Comberg gewesen / ohnzahlbare andere aber dieses Geschlechts / ihrer Vor- und Eltern Fußstapffen Löblich eintrettende / sowohl Unsern Glorwürdigen Vorfahren / als Uns selbst / dem Heil. Röm. Reich / Unsern Ertz-Haus Oesterreich und dem allgemeinen Wesen / in vorigen / wieder die Cronen Schweden und Franckreich / auch des Christlichen Namens Erbfeind den Türcken / geführten Kriegen / besonders in denen Anno sechzehen hundert und zwantzig am weisen Berg vor Prag / und sechzehen hundert und vier und sechzig bey St. Gerhard / vorgewesenen

nen blutigen Schlachten / auch sonsten bey all andern Begebenheiten / obgehabten vornehmen Ehren-Aembtern / und auf Reichs- und Crayß-Conventen verrichteten Gesandtschafften / mannigfältige Nutz und ersprießliche Dienste erwiesen / und ihre unterthänigste Devotion und Treue / mit Vergiessung ihres Bluts / bekräfftiget haben / gleich dieses alles / und noch ein mehrers / aus denen Denck-Schrifften unter der Reichs-Ritterschafft und sonsten im Röm. Reich bekannt / auch ihren approbirten Ahnen bey denen Ertz-Domb- und Ritterschafften / dann deren Reichs- und Crayß-Acten in Chur- und Fürstl. Archiven und alten Turnier-Büchern / nicht weniger dem / Ihren von weyland Churfürst Johann Philipp zu Maintz / sechzehen hundert sieben und viertzig ertheilten Stamm-Baum umständlicher zu ersehen ist. Uber dieses Sie von Crailßheim / von Uns / dem Heil. Röm. Reich / dem Haus Bayern / und einigen Geist- und Weltlichen Fürsten und Ständen des Reichs / noch würckliche Lehen empfangen und tragen / und Wir Uns von obgemeldten Gebrüderen von Crailßheim / alle mögliche gehorsame Dienstleistung um so mehr versprechen können / als Sie Unsers in GOTT ruhenden freundlich geliebtesten Herrn und Vatters weyland Kaysers Leopoldi Majestät und Libden Glorwürdigster Gedächtnus / und Dero Alliirten / in jetzig- und vorigen Frantzösischen und letzten Türcken-Krieg / in Hungarn / Siebenbürgen / Morea /

Morea / Braband / Italien und Rheinström / in verschiedenen Feld-Schlachten und Belagerungen / so gar mit Verlust dreyer ihrer Gebrüdern / die ihr Leben Ritterlich gelassen / ihre allerunterthänigste treueste Dienste geleistet / und dardurch sich so verdienet gemacht haben / daß von allerhöchstgedacht Unsern Herrn und Vattern / Sie im Jahr siebenzehen hundert und eins / zwar in den Freyherrlichen Stand erhebt / das Diploma aber / wegen darzwischen gekommenen schwehren Kriegs-Zeiten / und darauf erfolgten betrübten Hinscheidens Sr. Majestät und Libd. nicht gefertiget worden ist / Sie Gebrüdere dann auch in der von Vor- und Elteren anererbten schuldigen Treue und Ergebenheit / biß an ihr Lebens-Ende beständiglich zu verharren / des unterthänigsten Erbietens seynd / solches auch wohl thun können / mögen und sollen.

So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen / ermeldten **Hannibal Friderichen / Julio Dieterichen / Johann Albrechten / und Wilhelm Fridrichen Gebrüdern von Crailßheim** / diese besondere Kayserl. Gnade gethan / und Sie / samt ihren ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben / Manns und Weibs-Personen / absteigender Linie für und für / und alle Zeit / in den Stand / Ehr und Würde Unserer

und

und des Heil. Reichs uralten Freyherrn und Freyinnen gnädigst erhebt / gewürdigt und gesetzt / auch der Schaar / Gesell- und Gemeinschafft derenselben zugefügt / zugesellet und vergleichet / thun das / erheben / würdigen / setzen und erhöhen vorgedachte vier Gebrüdere von Crailßheim / ihre eheliche Leibes-Erben und derenselben Erbens-Erben / Mann- und Weibs-Personen / wie obgehört / in den uralten Stand / Ehr und Würde Unserer und des Heil. Röm. Reichs / auch Unserer Erb-Königreichen / Fürstenthumen und Landen / rechtgebohrne Freyherren und Freyinnen / zufügen / gleichen und gesellen Sie zu derselben Schaar / Gesell- und Gemeinschafft / ertheilen und geben ihnen den Titul und Namen des Heil. Röm. Reichs Freyherren und Freyinnen von Crailßheim / und erlauben Ihnen sich also gegen Uns und sonst männiglich zu nennen und zu schreiben / meynen / setzen und wollen / daß offtermeldte von Crailßheim / Gebrüdere / ihre eheliche Leibes-Erben und derenselben Erbens-Erben / Mann- und Weibs-Personen / für und für / und allezeit / Unsere und des Heil. Reichs / auch Unserer Erb-Königreichen / Fürstenthumen und Landen / Freyherren und Freyinnen seyn / sich also nennen und schreiben / auch von Uns und sonst jedermänniglich dafür gehalten / geehrt / genennt und erkännt werden / und darzu alle und jegliche Gnad / Ehr / Würde / Vortheil / Vorzug / Für-

stand

stand / Recht und Gerechtigkeiten in Reichs und andern Versammlungen / geistliche Stellen auf Dom- und andern Ritter-Stifftern / Geist- und Weltliche Aembter und Lehen anzunehmen / zu haben / und zu tragen / deren theilhafftig / würdig und empfänglich seyn / und sich alles dessen freuen / gebrauchen / geniessen sollen und mögen / inmassen sich andere Unsere und des Heil. Reichs / auch Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthümern und Landen / von vier Ahnen / Vatter- und Mütterlichen Geschlechts / rechtgebohrne Freyherrn und Freyinnen / von Recht oder Gewohnheit wegen / freuen / gebrauchen und geniessen / von allermänniglich ohnverhindert.

Uber dieses / haben Wir vorbenahmten vier Gebrüdern Freyherren von Crailßheim / ihr bißhero geführtes Wappen gnädiglich bekräfftigt und bestättigt / wie dann solch Freyherrliche Wappen und Kleinod in Unsern Kayserl. Brieff / auf dieses Blats erstern Seiten / mit deutlichen Farben eigentlicher entworffen und zu sehen ist.

Ferner / und damit mehrgedachte vier Gebrüdere die Freyherren von Crailßheim / noch mehr Unsere Kayserl. Gnad verspühren und geniessen mögen / so haben Wir mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wissen / denenselben / deren ehelichen Leibs-Erben / und derenselben Erbens-Erben / Manns- und Frauens-Personen absteigender Linie, diese besondere Gnad und Freyheit gegeben /

thun

thun und geben Ihnen auch solche hiermit / von Röm. Kayserl. Macht-Vollkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / also und dergestalt / daß nun fürohin von Uns und Unsern Nachkommen am Heil. Röm. Reich / Kaysern und Königen / gedachten Freyherren von Crailßheim / deren ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben / aus allen Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen / in Unsern und ihren Reden / Schrifften / Brieffen und andern / so von Uns und Unsern Nachkommen an Sie / oder sonst / darinnen Sie benennet oder bestimmt / ausgehen werden der Titul und Ehren-Wort **Wohlgebohrn** / gegeben und geschrieben werden solle; inmassen Wir dann solches zugeschehen / bey Unsern Cantzleyen allbereit bestellt und befohlen haben.

Gebieten und befehlen demnach hiermit Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten und Ertz-Bischoffen zu Maintz / Trier und Cöllen / als Unsern Ertz-Cantzlern / durch Germanien / Gallien / das Königreich Arelat und Italien / auch allen Unsern Cantzley-Verwaltern und Secretarien / gegenwärtig und künfftigen / Ernst- und vestiglich mit diesem Breiff / und wollen / daß Sie fernern Befehl und Ordnung in Unsere und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben / schaffen und befehlen / daß fürohin mehrernannten Freyherren von Crailßheim Gebrüdern / ihren ehelichen Leibs-Erben und de-

renselben Erbens-Erben / beyderley Geschlechts / zu allen Zeiten / unter Unseren und Unserer Nachkommen Namen / nebst dem Freyherrlichen Titul, auch das Ehren-Wort Wohlgebohrn / zugelegt / geschrieben und gegeben werde.

Und gebieten imgleichen ferner / allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Land-Marschallen / Lands-Hauptleuten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitzdomen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuten / Land-Richtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Kundigern der Wappen / Ehrenholden / Persevanten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und des Reichs / auch Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthumen und Landen / Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / Ernst- und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie offt-ernannte vier Gebrüdere von Crailßheim / ihre eheliche Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben / beyderley Geschlechts / hinfüro und zu allen Zeiten / in allen und jeden ehrlichen / redlichen / Adelichen und Freyherrlichen Versammlungen / Turniren / Ritterspielen / Feld-Zügen / hohen und niedern Aemptern / Geist- und Weltlichen Dom- und andern Ritterlichen Stifftern / und sonst an allen Orten und Enden / für Unsere und des Heil. Reichs / auch

auch aller Unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthumen und Landen/ rechtgebohrne uralte Freyherren und Freyinnen annehmen/ halten/ zu lassen/ würdigen/ ehren/ nennen und erkennen/ Ihnen auch den Titul und Ehren-Wort **Wohlgebohrn**/ geben/ und sonst aller und jeder Gnaden/ Freyheiten/ Ehren/ Würden/ Vortheilen/ Recht und Gerechtigkeiten/ geruhiglich gebrauchen und geniessen lassen/ und darinnen nicht hindern noch irren/ sondern Sie bey allem deme/ wie hievorn geschrieben stehet/ von Unsert- und des Heil. Reichs wegen/ vestiglich handhaben/ schützen/ schirmen/ und gäntzlich darbey bleiben lassen/ darwider nicht thun/ noch das jemands andern zuthun/ gestatten/ in keine Weise noch Wege/ als lieb einem jeden seye/ Unsere und des Heil. Reichs schwehre Ungnade und Straffe/ und darzu eine Pœn, nemlich einhundert Marck löthigen Golds/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer/ und den andern halben Theil/ denen Freyherren von Crailßheim/ ihren ehelichen Leibs-Erben und derenselben Erbens-Erben beyderley Geschts/ so hierwider beleidigt würden/ ohnnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn/ und nichts destoweniger dieselbe alle/ bey oberzehlten Ehrenstand/ und dem anklebenden Würden/ Vorzügen/ Freyheiten/ Recht und Gerechtigkeiten/ würcklich und kräfftigst geschützet und gehandhabt werden sollen,

Mit Urkund dieses Brieffs / besiegelt mit unserm anhangenden Kayserl. Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den drey und zwantzigsten Tag Monats Junii / nach Christi Unsers lieben HERRN und Seeligmachers Gnaden-reichen Geburth / im Siebenzehen hundert und Dreyzehenden / Unserer Reichen / des Römischen in Anderten / des Hispannischen in Zehenden / des Hungarischen und Böheimischen aber in Dritten Jahre.

Carl.

Vt. Fried. Carl Graf v. Schönborn B.

Collat. und registr. Johann Friderich Wening v. W. Registrator.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff.

Daß vorstehende Copia Baronat-Diplomatis, mit dem mir Endes-bemeldtem Kayserl Notario ad vidimandum vorgelegten / auf Pergament Libells-weiß ingrossirten / und im rothen Sammet eingebundenen / mit allerhöchst-respectirlicher Kays. Hand / und an einer

ner guldenen Schnur in einer Capsul hangendem grösserm Insiegel / auch andern gewöhnlichen Unterschrifften munirtem, also wahrem Originali, alles Fleisses collationiret/ auscultiret / und demselben von Wort zu Worten gleichstimmig seye / ein solches wird von mir / als Ambts wegen darzu legitime requiriret / mit dieser meiner eigenem Hand und beygebrachten Solennien attestiret. Sub Acto Onolzbach den 6. Febr. Anno 1715.

Symb. Notar.

(L. S.)

Abraham Reuschel / Notarius Publ. Cæs. & in Camerâ Imperiali immatriculatus, nec non inclyti Judicii Cæsareo-Provincialis Burggraffiatus Norimbergensis Procurator Ordinarius, in fidem præmissorum mpr.

Caput XV.

Verschiedene/ so wohl in Ecclesiasticis, als auch in Justiz-Post-Policey und Commercien-Wesen/ ergangen- und publicirte Verordnungen repræsentirend.

Num. I.

Jhro Königl. Majestät Georg Ludwigs/ von Groß-Britannien ꝛc. Verordnung an die Ertz-Bischöffe und Bischöffe daselbst ergangen / um die Einigkeit der Kirchen/ und Reinigkeit des Christlichen Glaubens / die Heil. Dreyfaltigkeit betreffende/ wie auch die Conservation der Ruhe in dem Staat zu handhaben.

Hochwürdige und Geehrteste Väter in GOtt/ Unsern Gruß!

WEil man uns berichtet / daß kürtzlich unter den geistlichen Personen unsers Königreichs / über die Art / deren sich ein jeder bey Vortragung der Lehre von der Heil. Dreyfaltigkeit / so wohl in Predigten als Schrifften / bedienen soll / grosse Streitigkeiten entstanden / ingleichen daß viele/ von gedachter Clerisey sich ungewöhnlicher Freyheiten

heiten bedienet / und sich in die Affairen des Staats / der Regierung und der Constitutionen des Königreiches eingemischet; so haben Wir geurtheilet / daß sowohl eines als das andere von einer gefährlichen Folgerung seyn dörffte / wann Wir nicht bey Zeiten Rath schaffeten; Wir haben dannenhero aus Antrieb des Effers / und Unsere Königl. Sorgfalt zu Erhaltung des Friedens und Einigkeit der Kirchen / ingleichen der Reinigkeit des Christlichen Glaubens / und der Conservation der Ruhe und Friedens im Staat / vor gut befunden / euch folgende Instruction zuzuschicken / mit dem Befehl und ausdrücklichen Verordnung / Sie zu publiciren und Sorge zu tragen / daß selbige in allen Euern Diœcesen zur Execution gebracht werde.

1. Kein Prediger soll so verwegen seyn / und in seinen Predigten oder Lectionen in dem Articul von der Heil. Dreyfaltigkeit / einige andere Lehre vorzutragen oder zu behaupten / als diejenige / welche in der Heil. Schrifft enthalten / und den drey Glaubens-Articuln / und dem 39. Articul der Liturgie conform ist.

2. Bey der Erklärung dieser Lehre / sollen sie sich aller neuen Redens-Arten enthalten / und in den ordentlichen Gräntzen und Expressionen / welche durchgehends in der Kirche gebräuchlich sind / verbleiben.

3. In diesem Fall soll man vornemlich auf die 59. Constitution der Englischen Kirche sehen / welche alle Objectiones unter den Predigern verbietet / als wodurch (wie das Gesetze lautet) vielerley Aergernüsse und Unruhe / unter dem Volck erwecket wird. Vor allen Dingen aber sollen sie sich der allzu harten Schmäh- und Lästerungen / der kindischen Urtheile und Argumente / es sey wider was vor Personen es wolle / enthalten.

4. Keine Geistliche Person soll in seinen Predigten so verwegen seyn / und sich auf einigerley Art und Weise / in die Staats- und Regierungs-Affairen / und in die Constitutiones des Königreiches meliren / bloß und allein / die Fest- und Beth-Tåge ausgenommen / welche durch öffentliche Autorität verordnet und publiciret worden / doch sollen sie auch alsdann ihre Reflexiones nicht weiter treiben / als es diese Tåge nothwendig erfordern. Wobey aber wohl zu mercken / daß man allhier keiner Person die Macht nehmen will / in Faveur, und vor die Beschützung unserer Souverainen und durch die Gesetze aufgerichteten Autorität zu predigen / so / wie es das erstere Statutum dieser Kirche erfordert.

5. Gedachte Verordnungen sollen ebenfalls an den jenigen observiret werden / so etwas / gedachte Materien betreffendes / schreiben wollen.

6. Weil uns auch durch glaubwürdige Personen zu Ohren gekommen / daß es unter den mei-

meisten in allen Bisthümern gebräuchlich sey/ sich der abgekürtzten Gebete nebst dem Vatter Unser/ oder auch nur des Vatter Unsers gantz allein zu bedienen/ (welches das 55. Statutum als einen Schluß des Gebetes/ nicht aber als ein völliges Gebet vorgeschrieben/) oder zum wenigsten unsere Titul wegzulassen/ welche eben dasselbe Gesetze zu erkennen und zu declariren erfordert; Derohalben befehlen Wir euch/ bey Eurer Clerisey zu verordnen/ daß selbige sich in ihren Gebeten vor der Predigt/ entweder nach der in gedachten Statut enthaltenen Formul ausdrücklich richten/oder dem Verstand und Inhalt derselben vollkommen nachfolgen solle.

7. Und weil Wir auch vernehmen/ daß viele/ obgleich nicht geistliche Personen/ seit kurtzer Zeit die Verwegenheit gehabt/ nicht allein wider die rechtglaubige Lehre die H. Dreyfaltigkeit betreffende/ zu disputiren/ sondern auch wider dieselbe Bücher und Schrifften zu schreiben und zu publiciren/ und sie unter der Hand/ durchs gantze Königreich auszustreuen/ welches alles den bekannten und dieserwegen gemachten und confirmirten Gesetzen/ und vornemlich einer Acte des Parlaments/ schnur-stracks zuwider ist/ welche im 9. Jahre der Regierung des Königes Wilhelms gemacht worden/ unter dem Titul Parlaments-Acte, zu Austilgung und Verhinderung aller Gottes-Lästerungen und zu Beförderung der Gottseeligkeit.

Wir haben demnach alle diese gedachte Sachen in unsere ernsthaffte und Königliche Consideration gezogen / und sind willens / alles das jenige vorzukehren / was zu Verhütung dergleichen Unordnungen in unsern Kräfften ist; Befehlen also und gebieten allen insgemein / Euch aller derjenigen Mittel / welche vor Euern Chargen und Autorität / die Ihr habt / dependiren / zu bedienen / um alle diese boßhaffte Practicken zu unterdrucken und zu verhindern / und gebieten anbey allen Unsern Richtern und andern Policey-Bedienten / Euch in diesem Fall hülffliche Hand zu reichen / und Ihre Schuldigkeit zur Vollziehung gedachter Acte, und anderer Gesetze in Acht zu nehmen / wider alle miteinander / und einen jeden besonders / welche auf diese Art / zum Aergernus / Trennung und Unruhe in der Kirche und im Staat / Anlaß geben. Gegeben in Unserm Hof zu St. James den 22. Decembr. 1714. im Ersten Jahr Unserer Regierung.

Auf Befehl des Königes.

War gezeichnet TOWNSHEND.

Num.

Num. II.

Königl. Preussisches Mandat und Verordnung wider die lange Predigten.

Friedrich Wilhelm/ König.

Unser ꝛc. Da Wir selbst in hoher Person/ an verschiedenen Orten / bemercket haben/ daß viele / sowohl der Reformirten als der Lutherischen Prediger / ihre Predigten so ungemein lang einrichten und halten / daß nicht allein den Zuhörern deßhalb die nöthige Aufmercksamkeit und schuldige Andacht entgehet / sondern auch die Prediger selbst durch unnöthige und verdrießliche Wiederholung/ und so genannte Tavtologien, um nur viel sagen zu können / selbige verlängern: Wir aber dergleichen langes / verdrießliches/ zu nichts dienendes / sondern vielmehr die Andacht hemmendes und folglich wenig Erbauung schaffendes Predigten eingeschrenckt wissen wollen; So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden allen und jeden Predigern Euerer Inspection, und auch den Candidaten / welche zuweilen Ihre Stelle vertretten/ nachdrücklich aufzugeben / Ihre Predigten dergestalt einzurichten / daß ausser dem Gesang und Gebet selbige niemahln länger/ als eine Stunde dauren müssen.

Wie dann die jenigen Prediger und Candida-

didaten/ welche dieser Unserer Verordnung zuwider handlen/ und länger als eine Stunde zu predigen sich ins künfftige weiter unterstehen sollten/ vor jedesmal zwey Thaler/ unnachlässig denen Kirchen/worinnen sie geprediget/erlegen sollen. Seynd 2c. Berlin den 18. Decembr. 1714.

Num. III.

Seiner Königl. Majestät zu Beförderung des Justiz-Wesens publicirte Verordnung.

Wir Friderich Wilhelm/ von GOttes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst/ Souverainer Printz von Oranien/ Neuchatel und Vallengin/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg/ auch in Schlesien zu Crossen Hertzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Ratzeburg und Moers/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppin/ der Marck/ Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Schwerin/ Bühren

und

und Lehrdam / Marquis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Ob Wir wohl so fort bey angetrettener Unserer Regierung mittelst einer in öffentlichen Druck ausgegangenen allgemeinen Ordnung / Uns angelegen seyn lassen / den Lauff der Justiz zu beförderen / und was ihn hindern könnte / aus dem Wege zu räumen / insonderheit aber mit aller ersinnlichen Sorgfalt zu verhüten / daß die Partheyen nicht mehr / wie vorhin / mit Rescripten fechten / noch daß die im Rechten befangene Sachen durch unnütze Commissiones von denen ordentlichen Gerichten abgezogen / und dadurch das Recht verzögert werde; So haben Wir dennoch mißfällig vernommen / daß Unserer so gerechten und Landes-Vätterlichen Intention zu wider / viele muthwillige Supplicanten noch immerhin Mittel nnd Wege gefunden / mit ihren bösen Händeln durch zu dringen / und bald diese bald jene wiederrechtliche und zum Mißbrauch Unsers höchsten Namens gereichende Verordnung / imgleichen ungebührlich Commissiones und Avocationes der Acten zu erschleichen.

Gleichwie Wir aber hierdurch nochmahls auf

auf das ernstlichste bezeugen / daß Wir nicht gemeinet seyn / auf solche Art den Lauff Rechtens hindern zu lassen / vielmehr hiermit Unsere in der allgemeinen Justiz-Ordnung §. 9. 10. 11. 22. & 52. enthaltene deutliche Willens-Meynung wiederholet und darüber mit Nachdruck gehalten haben wollen; Also achten Wir annoch nöthig / um alles zu Verschleiffung der Justiz abziehlendes Wesen zu verhüten / auch dieses zu verordnen und kund zu thun.

1. Wann ein Supplicatum bey Uns / Unserm Geheimbten Etats-Rath / oder Unseren Landes-Regierungen / denen nicht zugleich die Gerichte zu verwalten anvertrauet worden / in Rechts-hängiger Sache übergeben wird; So soll alsdann der Concipient oder derjenige / welcher das Supplicatum revidiret hat / vornehmlich dafür stehen / die Gerichte aber / wann das Supplicatum an Sie remittiret / dem Befinden nach / entweder was geklaget / remediren / oder wann zur Ungebühr und wider die Acta Beschwerde geführet worden / an Uns Pflicht-mässigen Bericht umständlich abstatten / da Wir dann den Supplicanten nach Verdienst / den Concipienten aber / welcher es besser verstehet / oder verstehen sollen / mit doppelter Straffe / ansehen lassen wollen / zu welchem Ende von nun an

2. Kein Supplicatum angenommen werden soll / dafern nicht der Concipient, oder Revisor desselben nach dem §. 21. der Justiz-Ordnung eigenhändig seinen Tauff- und Zunamen / mit Be-

Benennung des Gerichts / darinn er recipiret ist / deutlich und mit vollen Buchstaben darunter geschrieben. Dafern sich aber jemand unterstehen solte / eines recipirten Advocati oder Procuratoris Namen unter eine Schrifft fälschlich zu setzen / und dadurch seinen eigenen zu verheelen / so soll derselbe / wann er dessen / überführet / nachdrücklich an Gelde / oder in Ermangelung dessen mit Gefängniß abgestraffet werden. Sonsten aber soll allemahl / wann der Concipient sich nicht unterschrieben / dieser nicht weniger als der Supplicant die verordnete 10. Thaler erlegen. Dieweil auch

3. Schon mannigmahl sich begeben / daß Einfältigen und Frembden / imgleichen Militair-Personen / die von der Verfassung bey der Justiz keine Nachricht gehabt / von Leuten / die zu der Zeit der Advocaten und Procuratoren nicht gehöret / Supplicata verfertiget / und ihnen ohne Unterschrifft des Concipienten ausgeantwortet worden / so sind zwar alsdann die Supplicantes nach dem §. 21. nur gedachter Justiz-Ordnung / mit Straffe beleget worden; Nachdem aber an deme / daß hier mehr der Concipient, als der unwissende Supplicant es versehen / so soll / wann dergleichen sich hinfüro wieder zutrüge und aus den Umständen des Supplicanten Einfalt oder Unschuld herfürleuchtete / dieser frey gelassen / von dem angegebenen Concipienten aber die verwürkte Straffe abgefordert / oder wann mehr Boßheit darhinder steckte / und etwa auch

der

der Richter unverdient angegriffen / oder anders in supplicando gesündiget wäre / mit Landes-Verweisung und härter wider ihn verfahren werden. Welches auch

4. Bey denen Armen-Sachen also beobachtet werden soll / massen Wir den wahren Armen zu gut bey denen Gerichten eigene Advocaten bestellen lassen / welche hierdurch ernstlich angewiesen werden / die ihnen vorkommende Armen-Sachen reifflich zu überlegen / und ihre Vorstellungen dergestalt einzurichten / damit sie alles / was sie schreiben / verantworten können.

5. Und weil auch Unsere Willens-Meinung dahin gehet / daß alle und jede Supplicata, so in hohen und niedern Gerichten übergeben werden / von recipirten Advocatis und Procuratoren entweder unterschrieben oder revidiret seyn sollen ; So haben diejenige / welchen die Supplicata überreichet werden / nach den Concipienten / oder denjenigen / der sie revidiret / sofort zu sehen / und dafern sie dabey einigen Mangel verspühren / solche bey denen höhern Judiciis Unseren Fiscälen zuzustellen / von denen Unter-Richtern aber sollen die Verbrechere ex officio zur Straffe gezogen werden. Es sollen aber

6. Die Supplicata von Concipienten unterschreiben oder sonsten revidiren zu lassen / Unsere Geheimde- und Justiz-Räthe / Doctores, so zugleich Professores Juris auf Universitäten / auch recipirte Advocati und Procuratores

rores in so weit befreyet seyn/ wann sie in ihren eigenen Angelegenheiten etwas übergeben/ jedoch müssen sie solchenfalls die Supplicata oder Schrifften eigenhändig unterzeichnet haben; Was aber von denen Magistraten aus den Städten in Procefs-Sachen oder sonsten einkommt / muß nach dem Edict vom 1. Septembr. 1710. dergestalt eingerichtet seyn / daß nebst der gewöhnlichen Unterschrifft: Bürgermeister und Rath / es auch nahmentlich wenigstens von 3. Raths-Membris unterzeichnet sey/ bey 10. Thlr. Straffe/ so offt darwider gehandelt wird.

Damit nun jedermann sich für Schaden hüte/ und dadurch von freventlichen suppliciren und extrahiren unnöthiger Rescripte und Commissionen zurück gehalten werde; So wollen Wir/ daß diese Unsere Verordnung von denen Cantzeln abgelesen / auch in allen Gerichten und Gerichts-Stellen angeschlagen und zu jedermanns Wissenschafft gebracht / und von Unseren Justiz- und Fiscalischen Bedienten darüber ernstlich gehalten werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Geben Berlin den 1. Octobr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.O.E.v. Plotho.

Num. IV.

Königl. Preussisches Reglement wegen Immunität derer Post-Bedienten in Städten.

Vom 4. Augusti 1714.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden / wasgestalt wegen derjenigen Immunitäten und Freyheiten / welche die Post-Bediente in Städten von denen bürgerlichen Oneribus zu geniessen haben / ein und anderer Zweiffel entstanden; Als haben Se. Königl. Majestät die Sache von Dero General-Kriegs-Commissariat und General Post Ambt gründlich untersuchen / und damit allen vorgekommenen oder etwan zu besorgenden Beschwerden abgeholffen werde / nachfolgendes Reglement abfassen lassen; Allermassen Sie dann hiermit und Krafft dieses allergnädigst verordnen:

I. Daß alle Post-Bediente zwar gehalten seyn sollen / von allem / was sie consumiren und sonsten handthieren / die Accise ingleichen die in die Accise mitfliessende Neben-Steuren inhalts der Steuer-Constitution zu entrichten / jedoch soll von ihren Dienst-Pferden keine Vieh-Steuer auch von dem Futter-Korn vor dieselbe keine Accise gefordert / sondern dieselbe freygelassen werden / wiewohl ihnen

ihnen sothane Freyheit nicht auf mehrere Pferde/ als sie vermöge eines von dem General-Post-Ambt ertheilten und bey der Accise jedesmahl zu producirenden Certificats zu halten schuldig seynd und effectivè auf dem Stall haben/ zu statten kommen muß.

II. Wann ein Postillion ein eigenes Haus hat/ wobey gar kein Haus-Acker oder andere Pertinentien sind/ er auch der gemeinen Stadt-Güter nicht geniesset/ so muß derselbe so wohl vom Servis als Einquartierung frey bleiben. Wofern derselbe auch in dergleichen Hause eine Stube an jemanden vermiethet und eine Kuhe zur Hauses Nothdurfft hält/ ohne Milch/ Butter und Käse zu verkauffen/ so soll solches für keine bürgerliche Nahrung gehalten/ noch er deßhalb mit Einquartierung oder Servis beleget werden/ jedoch ist er schuldig andere auf seinem bürgerlichen Hause hafftende onera realia, es mögen dieselbe Sr. Königl. Majestät oder der Stadt zuf liessen/ ohnweigerlich abzutragen.

III. Ein Postillion welcher den zu seinem Hause gehörigen Acker bauet/ Garten und Wiesen besitzet/ Vieh auf gemeiner Weide hält/ muß deßhalb billig zu Servis beytragen/ jedoch haben die Commissarii und Magisträte jedes Orts/ alle Umstände dabey wohl zu considerien/ damit er nicht vor andern beschwehret werden möge.

IV. Wann aber ein Postillion eine gantze Hufe besitzet/ zum Verkauff brauet/ und

Brandtweinn brennet / mit Victualien handelt und herbergiret / muß er würckliche Einquartirung tragen.

V. Jedoch so lange eines ordinairen Bürgers oder Handwercks-Manns Haus mit der würcklichen Einquartierung verschonet bleibt/ soll des Postillions Haus auch davon frey seyn/ und nur ein billiger Servis von demselben entrichtet werden.

VI. Diejenige Postillions welche nicht mehr Aecker und Wiesen haben/ als zu ihren Häusern gehören / bleiben von Scharwercken und Thor-Wachen frey; wann sie aber Kauff-Aecker und Kauff-Wiesen besitzen / oder wie in vorigen §. erwehnet / bürgerliche Nahrung treiben / müssen sie solche allerdings mit verrichten.

VII. Weilen auch verschiedentlich von denen Post-Bedienten geklaget worden / daß man sie bey der Einquartierung und dem Servis übersetze / da die Accise - Bedienten / wann sie gleich bürgerliche Nahrung treiben / damit/ wo nicht gäntzlich übersehen / dannoch weit gelinder tractiret würden; Als verordnen Se. Königl. Majestät hiemit allergnädigst / daß die Postmeister und Accise Einnehmer/ ingleichen die Postwärter und Postillions nebst denen Controlleurs, Thor - Schreibern und andern Unter-Bedienten der Accise, wann eine und andere gleiche bürgerliche Nahrung treiben / auch bey der Einquartirung und

und anderen bürgerlichen Lasten / auf gleiche Art consideriret werden sollen.

VIII. Die Post-Häuser / worinn die Abladung der Post und derer darauf ankommenden Sachen geschiehet / sollen von würcklicher Einquartirung frey seyn / wann aber bürgerliche Nahrung darinn getrieben wird / dieselbe mit einem proportionirten Servis beleget werden.

IX. Wann ein Post-Bedienter an bürgerlichen Oneribus etwas schuldig / und solches in Güte nicht abtragen will / so kan zwar das Post-Haus dieserwegen mit keiner Execution beleget / noch dieselbe wider des Post-Bedienten Person / Dienst-Pferde / Futter / Wagen und Livrée verhänget werden; Es kan aber solches gar wohl in der Post-Bedienten andere Häuser / worinn die Posten nicht abgefertiget werden / ingleichen im Post-Hause wider der Post-Bedienten Wirthschaffts-Vieh oder andere Mobilien geschehen / und haben diejenige / so von denen Post-Bedienten einige Præstationes zu fordern haben / und mit der Bezahlung aufgehalten werden / sich dieserwegen in Zeiten bey dem General-Post-Ambt zu melden / da dann die Post-Bedienten zu doppelter Erlegung des Oneris, wann sie solches nicht freywillig abführen / angehalten werden sollen. Würde hingegen gefunden / daß die Steuer-Bediente oder Magisträte die Post-Bediente bey denen Anlagen / Services oder Einquartirung zur Un-

gebühr und aus animosität übersetzet hätten/ so soll von jenen ebenfalls das duplum zur Straffe erleget / und von denen Provincial-Commissariaten darüber ohne Nachsehen jederzeit nachdrücklich gehalten werden.

Se. Königl. Majestät befehlen demnach Dero General-Krieges-Commissariat und General-Post-Ambt hiermit in Gnaden/ sich hiernach zu achten / und dahin zu sehen / daß von allen Steuer- und Post-Bedienten/ auch Magistraten in Städten/ diesem Reglement gantz genau nachgelebet / auch von niemanden derselben hierunter einige Passion gebrauchet werde / als welche Se. Königl. Majestät nach Befinden mit exemplarischer Straffe zu ahnden wissen werden / inmassen Sie die bißhero verspührte Collisiones zwischen beyderley Bedienten fernerhin zu dulden nicht gemeynet seynd. Signatum Berlin/ den 4. Augusti An. 1714.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

Num.

Num. V.

Königl. Preussisches Reglement wegen der Reisen in frembde Länder.

WIr Friederich Wilhelm von GOttes Gnaden König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg / tit. tit. Entbieten allen und jeden Unsereu Prälaten / Grafen/ Herren / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern/ Rathannen in Städten / wie auch insgesamt allen und jeden Unterthanen / Unseren gnädigen Gruß / und fügen denenselben hiermit zu wissen / wasgestalt Wir mißfällig wahrgenommen / daß die Reisen der Jugend ausserhalb Teutschland in frembde Länder und Provintzien / deren Zweck und Absehen zwar nicht zu verwerffen ist / insgemein zu einem grossen Mißbrauch ausschlagen. Indeme nicht allein das baare Geld ausser Landes geführet wird / sondern auch / an statt/ daß das jenige / so andere Nationen an guten Ordnungen / Gebräuchen und Wercken der Kunst und Natur/ insonders haben/ in acht genommen / zu Nutze gemacht / und nach Gelegenheit in Unsere Lande versetzet werden solte / vielmehr im Gegentheil / die anderswo im Schwang gehende Mißbräuche und Untugenden bey Uns eingeführet / oder wenigstens die Kosten / vergeblich / und ohne einigen dem Vatterlande dar-

 durch

durch zuwachsenden Vortheil angewendet werden. Wann Wir nun / in Erwegung / daß Uns / als dem Landes Fürsten / oblieget / für Unsere Unterthanen / und absonderlich der Jugend Wohlfarth zu sorgen und die bereits hiebevor publicirte Edicte nach denen Umständen der jetzigen Zeiten zu renoviren und zu wiederholen: Als setzen / ordnen / und wollen Wir / daß keiner von Unsern Vasallen und Unterthanen / wes Standes / Condition und Würde derselbe seye / (nur allein die wandernde Handwercks- und dergleichen Leute / ausgenommen) so unter 30. Jahr alt / ohne von Uns erhaltene Permission und Erlaubnus / ausserhalb Teutschland und dem Röm. Reich / reisen sollen.

Dafern aber jemand bey Uns um Erlaubnus und Permission allerunterthänigste Ansuchung thun würde; So sollen in dem Supplicato die Ursachen und das Absehen der Reise und Studien, wie ingleichen / wann ein Hofmeister mit gegeben wird / dessen Name / Herkommen und Qualitäten / auch andere Umstände / und von den Fortgang der Reise / nebst denen etwa fürfallenden Aenderungen auch wann dieselbe abgeleget / Uns davon / und was davor gesehen und beobachtet worden / allerunterthänigster umständlicher Bericht abgestattet werden.

Welchemnach Wir dann hiermit männiglich / insonderheit aber allen und jeden Tutoren / Curatoren / und deren unmündigen Anvertrau-

vertrauten und Befreundten / wie ingleichen Unsern Fiscalischen Bedienten / ernstlich und bey Vermeydung Unserer Ungnade / auch anderer willkührlicher Straffe anbefehlen / dahin zu sehen/ daß diesem Unserm Edict und Verordnung/ überall und in allen Stücken nachgelebet / auch darwider in keine Wege gehandlet werden möge. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft / und aufgedruckten Kayserl. Insiegel. Gegeben Berlin/ den 21. Januar. 1714.

(L. S.)

Friederich Wilhelm.

M. L. von Printz.

Num. VI.

Kayserl. Mandat und Verordnung wider das Spielen / so in dem Ertz-Hertzogthum unter und ob der Enß publiciret worden.

P. P.

WJe daß/ob zwar das hoch-ungemässigte Spielen / (es seye mit Karten / oder auf andere Weiß/) bereits von Ihrer Kayserl. Majestät Hochgeehrten Herren Vorfahren und Römischen Kaysern / Glorwürdigsten Andenckens / durch vielfältig publicirte Landes-Fürstliche Generalien / zum öff-

tern auf das schärffeste verbotten worden / Ihro Kayserl. Majestät nichts desto weniger mit Mißfallen vernehmen müssen / daß nicht allein die bereits vorhin ausdrücklich verbottene Spiel / als Bassera, Trentaquaranta, Landsknecht / und dergleichen / wiederum gäntzlich in Schwang gehen / und ohne Scheu / sowohl bey öffentlichen Spielhalten / in Caffé- und Spiel-Häussern / als auch in theils privat-Oertern und Zusammenkünfften mit grossem Verlust / gespielet / sondern auch so gar / neu-verderbliche Spiele / herfürgezogen und erfunden worden.

Wann nun Ihro Kayserl. Majestät gnädigst erwogen / wie viel Unheil aus solchem unmässig hohen Spielen entstanden; Indem hierdurch gantze Familien ruiniret / in Verderben und Armuth gesetzet / Rauff- und Schlägereyen / auch wohl öffters Mord- und Todschlag verübet / GOTT der Allmächtige durch erschröckliches Fluchen und Lästern / zu gerechten Zorn (welchen Dero Erb-Länder / leider! ohne dem eine zeithero sehr nachdrücklich empfunden /) mehr und mehr gereitzet / denen Herren-Dienst- und Gewissen-loß vagirenden Leuten / zu Ausübung ihrer Betrügereyen / und Hinterführung der Jugend / Gelegenheit gegeben / die Verspieler zu unzulässigen Practiquen / wo nicht gar verzweiffelten Gedancken / und Unternehmen verleitet / und in Summa zu allerhand Lastern / Unheil und Unordnungen / die Thür eröffnet wird:

wird: Als haben Ihre Kayserliche Majestät / aus Lands-Vätterlicher Obsorg / und von Allerhöchst-Kayserlich- und Lands-Fürstlichen Machts und Gewalts wegen / nicht allein alle bereits vorhin von Dero Höchstgeehrten Herren Vorfahren zu Abstellung des höchst-unmässigen Spiels heilsam resolvirt- und publicirte Lands-Fürstliche Generalien / Patenten und Inhibitiones, all ihres Inhalts / gleich ob selbe von Wort zu Wort hier wiederholet wären / in allweg zu bestättigen / sondern auch zu verschärffen / und ob deren künfftig-schuldigsten Beobachtung / mit allem Ernst und Nachdruck halten zu lassen / allergnädigst beschlossen.

Verordnen und befehlen demnach Ihre Kayserliche Majestät hiermit gnädigst auch ernstlich / all- und jeden / wes Stands und Geschlechts / Würden oder Condition dieselbe immer seyn / daß sie sich nicht allein deren / schon vorhin öfftters verbottenen Bassetta, Landknecht / und Trentaquaranta Spielen / sondern auch des sogenannten Faraons-Rauschen / Färbeln - Würffeln - Banco-Spiel / Passadieci, und dergleichen in Schwang gehenden / und zum Theil in fraudem Legis neu-erfundenen / oder auch künfftighin annoch etwan ersinnend hohen - sonderlich verbottener Spielen / nach Publicirung dieses Kayserlich Allergnädigsten Befehls / so wohl in offenen Spiel- und Caffé-Häusern / als in privat-Zusammenkünfften gäntzlichen / bey

Ver-

Vermeydung Dero Lands-Fürstl. höchsten Ungnade und Straff also gewiß enthalten / als in widrigen / bey allen / nach sothaner Publicirung hierwieder fürgehenden Spielen

Erstlich der Verspieler / (es sey auf Borg oder Baarschafft gespielet worden /) was er verlohren / wann er das verspielte Quantum dem Gewinner bezahlet hätte / solches einfach / da er es aber noch nicht abgeführet / doppelt / und der Gewinner / den bereits eingenommenen Gewinn / dreyfach / da er aber solchen noch nicht empfangen / doppelt / dem Landes Fürstlichen Fisco verfallen / und zu erlegen schuldig seyn / auch zu solchem Erlag / auf beschehenes Anzeigen / durch Dero N. O. Regierung und Cammer / remotis gradibus Executionis, mit allem Nachdruck angehalten / und nebst dem noch arbitrariè, nach Beschaffenheit seines Vermögens und Verbrechens / um eine nahmhaffte Summe Geld (so Dero Fisco zu appliciren) oder bey ermangelnden Geld-Mitteln / auf andere Weise / wol-empfindlich gestrafft / auch hierinnfalls nach publicirt- und affigirten Patent keine Entschuldigung angenommen.

Zweytens aber in specie, bey ferners betrettenen Basseta Faraon Passadieci- und Banco-Spielen / der Taillirer / oder Banco-Halter / um Tausend Ducaten / die Pointirer und Mitspieler aber / wie auch die jenigen / welche bey dergleichen verbotten hohen Spielen / zwar nicht mitspielen / jedoch aber um hohes Geld

wetten /

wetten/ oder pariren würden / um tausend Reichsthaler/und der Spielhalter/oder der Haus-oder Quartier-Haber / mit dessen Zulassung oder Connivenz derley hohes Spiel geschehe / ebenfalls um tausend Ducaten / die aber / so es in Geld nicht zu bezahlen hätten/ wie auch jene / welche auf beschehene Abmahn- und Bestraffung davon nicht abstünden / als vermessene Verächter / der Kayserl. und Lands-Fürstl. Gebothen / von Hof und nach Beschaffenheit der Person aus dem Land abgeschaffet. Hingegen

Drittens / den jenigen / welche derley hohe Spieler/ oder Spiel-Halter/ und Ubertrettere dieses Dero gnädigsten Befehl anzeigen werden / ein Drittel von der eingehenden Straff gereichet / und dererselben Namen in allweg geheim gehalten werde solle.

Ferner ordnen und setzen Ihre Kays. Maj. hiermit gnädigst pro lege in perpetuum valitura, daß niemand / was er auf Borg verspielet/ es mag wenig/ oder/ wider dieses heilsame Gebot / viel betreffen / dem Gewinner/ wann selbiger schon derentwegen eine schrifftliche Recognition in Händen hätte / etwas zu bezahlen schuldig seyn / noch von einiger Obrigkeit darzu angehalten werden solle 2c.

Carl 2c.

Num.

Num. VII.

Königl. Preussisches Edict, worinnen beyde Gattungen vom Kartenspiel/ als von Bassette und Landsquenets in Dero Landen bey Straff ein tausend Ducaten verbotten werden.

NAchdem Seine Königliche Majestät in Preussen / 2c. Unser allergnädigster König und Herr mißfällig wahrgenommen / wasgestalt sowohl an Dero Hofe / als sonsten hin und wieder in Dero Landen das verderbliche Karten-Spiel von Bassette und Landsquenets mehr und mehr überhand nimmet / daraus aber nicht allein allerhand Zänckereyen / Streit und Zwistigkeiten entstehen / sondern auch Leute von allerhand Stand u. Condition gar dadurch ruiniret und zu Grunde gerichtet werden / einige auch / wann sie in solchen Stand gerathen / zu verbottenen und unerlaubeten Mitteln zu greiffen / und sich dadurch in grösseres Unglück zu stürtzen veranlasset werden; So finden Seine Königliche Majestät aus Landes-Vätterlicher treuer Vorsorge für alle und jede Dero Unterthanen sich gemüssiget / allen solchen Inconvenienzien vorzubeugen / und deßfalls ein ernstliches Einsehen zu haben / allermassen sie dann obbenannte beyde Gattungen von Karten-Spielen weder an Dero Höfe / noch sonsten in Dero Landen weiter gestatten / sondern selbige / à dato publicationis

nis dieser Verordnung an / hiermit und Krafft dieses gäntzlich untersaget und verbotten haben wollen / und zwar so lieb einem jeden ist / Dero höchste Ungnade und eine Straffe von Eintausend Ducaten zu vermeiden / in welche diejenige so hierwider handeln / ipso facto unnachlässig verfallen seyn sollen. Welchemnach dann Se. Kön. Majest. allen und jeden Dero Stadthaltern / Regierungen / Hof- und Cammer-Gerichten / Land-Vögten / Drosten / Verwehsern / Haupt- und Amt-Leuten / Magistraten in Städten und Flecken / insbesondere aber denen jedes Orts bestellten Officiis Fisci hiermit allergnädigst anbefehlen / sich hiernach gehorsamst zu achten / über dieses Dero Verboth gebührend zu halten und Sorge zu tragen / daß gegen die Contravenienten mit der hierinn angedroheten Straffe verfahren werde. Uhrkundlich unter mehr allerhöchst-gedachter Sr. Kön. Majest. eigenhändigen Unterschrifft und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin den 8. Augusti 1714.

(L.S.)

Fr. Wilhelm.

Ilgen.

Num.

Num. VIII.

Königl. Preussisches Patent und Verordnung / daß alle in Dero Landen befindliche wüste Höfe / Husen und Feld-Marcken wieder angebauet / und mit Unterthanen besetzet werden.

Wir Friderich Wilhelm / von GOttes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cammerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und zu Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Mörß / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdahm / Marquis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / 2c.

Thun kund fugen hiermit jedermänniglich zu wissen / nachdem Wir aus denen vielen eine Zeit her eingekommenen Klagen / worinnen die Anweisung der wüsten Stellen und Husen auch wohl gantzer wüsten Feldmarcken gesuchet / nicht anders urtheilen mögen / als daß dergleichen noch viele hin und wieder verhanden seyn /

seyn / und es aus besondern Uns verborgenen Absichten geschehen müsse / warum dieselben allen bißhero vielfältig ergangen Special- und General-Verordnungen zuwider / mit Unterthanen nicht besetzet und angebauet worden / da jedoch in sothanen publicirten Landes-Edicten und Verordnungen heilsamlich und expresse versehen und sanciret ist / daß dergleichen wüste Höfe / Hufen und Feldmarcken denen andern Last-tragenden Unterthanen zum besten und zur peuplirung des Landes wieder angebauet und würcklich mit Unterthanen besetzet werden sollen; Gleichwohl aber die tägliche Erfahrung giebet / daß solches nicht geschiehet / sondern vielmehr dem zuwider / die zu sothanen wüsten Höfen vor Alters gehörige contribuable Hufen und andere Pertinentien zerrissen / und solche / auch wohl gar gantze Feldmarcken / theils denen bereits angebaueten Unterthanen beygeleget / meistens aber die von Adel / Beambte und Arendatores unter dem Vorwand / daß sie die schuldige Contribution davon abstatteten / vor sich gebrauchen und unter den Pflug genommen / wodurch nicht nur die peuplirung des Landes mercklich behindert / sondern auch denen würcklichen Einwohnern / die Lasten der Einquartirungen / Marchen, Recrutirung / Nachbahr-Recht und dergleichen / ja auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwehrer gemachet werden / wann sie nebst dem Ritter auch contribuablen Acker mit bestellen müssen; Als ha-

ben Wir dieser Uns und dem Lande schädli-
chen Nachlässigkeit dererjenigen / welche bißhe-
ro ihrem Ambte nnd Pflichten nach / vor die
Besetzung sothaner wüste Höfe sorgen sollen/
nicht länger Indulgiren können / sondern sind
der beständigen Meynung / daß angezogenen
auf das allgemeine Beste abzielenden Edicten
ohne der geringste fernere Nachsicht mit meh-
rem Fleiß und Application als bißhero ge-
schehen / nachgelebet werden und denenselben
ein schuldiges Gnügen geschehen solle : Ver-
ordnen demnach hiemit und befehlen Unsern ge-
sambten Directoren und Land-Räthen der
Chur-Marck in Gnaden und zugleich ernstlich/
sofort und zwar mit mehrern Ernst und Eyffer
Hand ans Werck zu legen / und die anver-
traute Crayse genau zu revidiren / nach de-
nen verhandenen Catastris , Landes-Matri-
culn, Schoß-Büchern/ oder andern diensamen
Uhrkunden / genau zu examiniren/ und zu un-
tersuchen / sowohl wie viel in jeden Dorff vor-
mahls besetzte Bauer- und Cossäten Höfe
gewesen / was dazu eigentlich vor Pertinentien
an Acker / Wiesewachs/ Höltzung und derglei-
chen gehöret / als auch wie viel derselben anjetzo
würcklich besetzet / und folglich eine Balance zu
machen / wie viel deren noch ungebauet
und wüste liegen / als worüber bey jeden
Dorff eine besondere und deutliche Tabelle zu
formiren / damit daraus Wir so gleich die
Beschaffenheit ersehen/ auch nach Befinden und
wo es nöthig / so viel mehr mit Nachdruck
darinn

darinn verordnen können / dabey werden die Obrigkeiten derer Dörffer wo dergleichen wüste Stellen verhanden nochmahls verwarnet / selbige à dato binnen sechs Monaten gewissen und sichern Leuten / welche sie mit Geniessung der gewöhnlichen Frey-Jahre aufbauen anzuweisen und mit allen Pertinentien zu übergeben / massen Wir nach Verlauff solcher Zeit / keine Einwendung dawider weiter hören / sondern die Verantwortung von Directoren und Land-Räthen fordern / auch sonder weitere Erinnerung denenjenigen / die sich darum melden / die wüsten Höfe mit Pertinentien durch die Land-Reuter zum Anbau anweisen lassen werden / gestalt Wir diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung / durch dieses nochmahlige gedruckte Patent zu jedermanns Wissenschafft darum bringen lassen / damit alle diejenigen / welche dergleichen wüste Höfe / Hufen und Feldmarcken wissen / und solche anzubauen Lust und Vermögen haben / sich zuforderst bey denen Gerichts-Obrigkeiten und Aembtern melden / und wann diese entweder wegen des Anbauens oder der Frey-Jahre Dienste und andern Præstationen sich nicht vereinigen könnten / solches denen Directoren und Land-Räthen jedes Crayses anzuzeigen / welche nach vorgeschriebenen Edict es einzurichten / und dafern auch diese darunter säumig seyn sollten / haben die Sollicitanten dem General - Commissariat dieses alles vorzustellen / welches mit

der Anweisung durch die Land-Reuter oder wie es sonsten am füglichsten geschehen kan/ zu verfahren/ und allenfalls die Frey-Jahre/ wegen des Anbaues / so wohl von Contribution als Nachbahr-Recht und andern der Obrigkeit gebührenden Praestationen zu determiniren. Wornach also jedermänniglich sich zu achten/ und durch dessen genauer Observirung Unsern allergnädigsten ernstlichen Willen zu vollbringen wissen wird / damit es auch zu Jedermanns Wissenschafft kommen möge / soll dieses Patent überall in locis publicis gehörig affigiret werden. Zu Uhrkunde dessen haben Wir solches eigenhändig unterschrieben / und mit Unsern Königl. Insiegel bedrucken. So geschehen und gegeben Berlin den 29. Junii 1714.

(L.S.)

Fr. Wilhelm.

F. W. v. Grumbkow.

Num. IX.

Königl. Preussisches Edict, daß alle diejenigen / welche Brandtwein zu brennen berechtigt / hinfüro ein mehrers nicht als den 4. Theil dessen / was sie bißhero debitiren können / zu brennen / sich unterstehen sollen.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preussen / ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr / aus eingekommenen Berichten wahrnehmen / daß in Dero Landen der Mangel an Getrayde sich mehr und mehr spühren lässet / dahero dieselbe aus Landes-Vätterlichen Sorgfalt allergnädigst bedacht seynd / alles nöthige vorzukehren / wodurch ein moderater Korn-Preiß erhalten / und alle besorgliche Theurung abgewendet werden möge / und wiewohl nun Se. Königl. Majest. anfangs entschlossen gewesen / das Brandtewein brennen in Dero Provintzien gäntzlich zu untersagen / haben dieselbe dannoch nach anderweit geschehenen geziemenden Vortrag / den Verboth des Brandewein brennens noch zur Zeit dahin zu limitiren allergnädigst befohlen; Nemlich alle diejenigen / welche Brandewein zu brennen berechtiget / sollen biß zu anderweitigen Verordnung / ein mehrers nicht / als den 4. Theil / dessen was sie bißhero debitiren können / sich hinfüro zu brennen unterstehen / jedoch und so ferne die Brandewein-Brenner erweißlich aus frembden Landen Getrayde herein brin-

gen / davon soll ihnen Brandewein zu brennen unverwehret seyn ; Wie dann allerhöchst-gedachte Se. Königl. Majestät allen Dero Land- und Steuer-Räthen / Krieges- und Crayß-Commissarien auch Beambten und Magisträten hiermit ausdrücklich und alles Ernstes befehlen / alsofort nach Publication dieses Edicts darnach zu verfahren / und die Crayß- Land- und Ausreuter zu fleissiger Visitation ernstlich anzuhalten / nicht weniger bey denen Ziese- und Accise-Cassen die zulängliche Verfügung zu machen / daß nach Proportion der vorigen Consumtion mehr nicht / als vors künfftig auf den 4. Theil die Ziese und Accise ertheilet werde ; Zu mehrerer Uhrkund dessen haben dieselbe dieses Edict höchst-eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Königl. Insiegel zu bedrucken / auch zum öffentlichen Druck zu befördern allergnädigst anbefohlen. Signatum Berlin / den 10. Octobr. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

Num.

Num. X.

Königl. Preussisches Patent / worinnen alle Hafer-Scheffel abgeschaffet/ und hingegen künfftighin allen Hafer mit dem Berlinischen Korn-Scheffel zu messen anbefohlen worden.

Se. Kön. Majest. in Preussen/ ꝛc. Unser allergnädigster König und Herr / haben allbereits anfangs dieses Jahres heilsamlich verordnet / wie zu Beförderung mehrerer Richtigkeit und Aufnehmen des Commercii es in Zukunfft durch alle Dero Lande und Provintzien mit dem Scheffel / Ellen/ Maaß und Gewichte gehalten werden soll / auch zu solchem Ende so viel den Scheffel anbetrifft / den Berlinischen durchgehends einführen / lassen; Nachdem aber wegen Regulirung des Hafer-Scheffels an verschiedenen Orten sich einige Difficultät herfürgethan; Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät der Nothwendigkeit zu seyn ermessen / zu Abhelffung allerbesorglichen Irrungen und Contradictionen gegenwärtiges Patent publiciren zu lassen / und gnädigst zu verordnen/ wie sich durchgehends jedermann wegen des Hafer-Scheffels zu betragen / und die etwa vorkommende Streitigkeiten zu entscheiden hat / und zwar I. sollen a dato publicationis dieses Patens alle Hafer-Scheffel gäntzlich abgeschaffet / und unter keinerley Vorwand damit etwas auszumessen gestattet / sondern von jedes

Orts Obrigkeit nach sich genommen oder zer-schlagen werden / dahingegen dann II. soll künfftig aller Hafer mit dem durchgehends eingeführten Berlinischen Korn-Scheffel gemessen / und selbiger lediglich und allein da-zu gebrauchet werden / jedoch mit dem Unter-scheid / daß III. aller Hafer er sey gelb / bund oder rauch / an statt daß Rocken und Gerste gestrichen wird / gehäuffelt werde / und zwar / daß von Hafer über den Scheffel so viel stehen bleibe / damit weder das Streich-Eisen noch der Rand des Scheffels gesehen werden könne; Offt höchstgedachte Se. Kö-nigl. Majest. befehlen diesemnach allen Dero Regierungen / Commissariaten / Land-Räthen / Krieges- und Steuer-Commissariis, auch allen Magisträten in denen Städten / Beambten und Gerichts-Personen auf dem Lande / darüber mit allem Nachdruck zu halten / insonderheit da-hin zu sehen / damit aller Mißbrauch dabey ab-gestellet / und bey Einmessung des Hafers / er sey gelb oder rauch / derselbe nicht gedrücket / auch alles dasjenige dabey allergehorsamst beob-achtet werde / was hierunter zu Erreichung Dero allergnädigsten Intention und damit so wenig der Käuffer als Verkäuffer dabey Leyde ge-reichen kan. Signatum Berlin / den 30. Au-gust. An. 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

J. M. Fr. von Blaspil.

Num.

Num. XI.

Königlich-Preussisches Woll-Edict.

WIr Friederich Wilhelm / von GOttes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallegin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien und Crossen Hertzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Moers / Graf zu Hohezollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Schwerin / Lingen / Bühren und Lehrdahm / Marquis zu der Vehre und Vlißingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda rc. rc. Thun kund und fügen allen und jeden Unseren getreuen Unterthanen / denen von Prälaten / Grafen / Herren / Ritterschafft / Haupt- und Ampt-Leuten / Commissarien / Kastnern / Schössern / Amtschreibern / Burgermeistern und Rathmannen in Städten und Flecken / Zoll-Verwaltern / Accise-Bedienten / auch Zoll-Land- und Ausreutern / wie auch Pensionarien / Schreibern und Verwaltern auf derer von Adel und andern Gütern / auch allen und jeden

Einwohnern Unserer Chur und Marck Brandenburg hierdurch zu vernehmen / was massen Wir seit angetrettener Unserer Regierung besage verschiedener bereits publicirten Declarationen aus Landes-Vätterlicher Sorgfalt Uns äusserst angelegen seyn lassen / allerley Manufacturen / worauf nicht allein vieler tausend Menschen tägliche Nahrung und Unterhalt / sondern auch das Commercium mit denen Ausländern / und also des Landes Wohlfahrt und Aufnehmen hauptsächlich beruhet / in Unserm Königreich / Fürstenthum und übrigen Provintzien in Flor zu bringen. Und da Wir befinden / daß zwar das fürnehmste Geberbe Unserer Chur-Marck Brandenburg in allerley Wollweberey bestehe / indem dieselbe vor andern Landen insonderheit mit guter und tüchtiger Wolle von GOTT reichlich gesegnet ist / dannoch aber diese Handthierung anjetzo bey weitem nicht so considerabel sey / als sie in vorigen Zeiten gewesen / ungeachtet durch die von GOTT unter der gesegneten Regierung Unsers Herrn Vatters Majestät / glorwürdigster Gedächtnüs / dem Lande verliehene Ruhe die Städte und Dörffer sich mercklich aufgenommen:

Als haben Wir nöthig erachtet / die Ursach / von welcher der Verfall der Woll-Manufacturen herrühre / aufs genaueste untersuchen zu lassen / da sich dann hervor gethan / daß durch die schädliche Auf- und Vorkauffe-rey / auch Ausfuhre der Wolle / obgleich die-

dieselbe durch verschiedene sehr heilsame Verordnungen Unserer in GOtt ruhenden Vorfahren / insonderheit durch die Edicta de Annis 1611. 1687. und 1695. ernstlich verbotten ist / denen im Lande wohnenden Wollwebern die benöthigte Wolle entzogen / und der Preiß derselben dadurch sehr gesteigert / folglich der Debit der einländischen Woll-Waaren mercklich gehemmet worden.

Wir haben dannenhero solchem dem Lande höchst-schädlichem Unwesen nicht länger nachsehen können / sondern Landes-Vätterlich darauf bedacht seyn müssen / zur Conservation so vieler verarmten Tuchmacher und Woll-Arbeiter dasselbe gäntzlich abzustellen: Zu welchem Ende Wir gegenwärtiges Woll-Edict verfassen / und durch öffentlichen Druck zu jedermans Wissenschafft bringen lassen. Wir wollen demnach / und verordnen hiermit aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit allergnädigst und ernstlich.

I.

Daß alle und jede sowohl alte als neue des Wollen-Handels halber ergangene Verordnungen und Edicta, insonderheit die von Mittwochs nach Trium Regum 1589. von Montag nach Trinitatis 1611. den 24. May 1641. 3. May 1660. 6. May 1678. 30. Mart. 1687. 2. May 1689. 13. Sept. 1690. und den 11. Sept. 1695. aufs genaueste beobachtet / und mit mehrerm Nachdruck / als seithero geschehen / darüber gehalten werden solle.

II. Und

II.

Und nachdem die Wollen-Webers in verschiedenen Crayßen sich zum öfftern gar sehr schwehret / daß die Schäfer bey ihren Heerden aus denen benachbarten Orten Heyde-Böcke / welche grobe / zottichte und mit vielen Haaren vermischte Wolle haben / nur daß die Wolle zum Betrug der Kauff-Leute und Tuchmacher desto schwehrer wiegen möchte / zugeleget / dadurch die Wolle von Jahren zu Jahren immer gröber worden / und die Heerden dergestalt ausgeartet / daß die Wolle nicht geschossen / noch gute Tücher daraus gemachet werden können / auch folglich die Handlung dadurch grossen Anstoß gelitten: Als lassen Wir es bey der Disposition des Woll-Edicts de Anno 1687. §. 8. und der Instruction vor die Außreuter vom 15. Sept. 1713. §. 2. und deren Declaration vom 16. May 1714. dergestalt bewenden / daß dergleichen Heyde- und Horn-Böcke bey denen Heerden und Schäfereyen Unserer Beambten / derer von Adel / und allen anderen nicht gelitten / sondern von denen Land-Aus und Zoll-Bereutern weggenommen / in Gegenwart des Außreuters sofort geschlachtet / und das Fleisch denen Armen in der nechsten Stadt gegeben werden soll.

III.

Verordnen Wir gleichfalls hiermit ernstlich / daß weilen durch Vermischung der Ziegen-Böcke mit den Schaafen die Wolle grob

härig

höriger gemachet wird / solche keines weges hiernächst unter denen Schaaf-Heerden getrieben / sondern unter denen Schweinen gehütet werden sollen / bey Vermeydung eines gleichmäßigen Verfahrens / wie bey dem vorhergehenden Punct gefüget.

IV.

Auf daß auch die Wolle desto besser abgehe / und denen Tuch- und Zeug-Machern zu ihrer Handthierung desto angenehmer sey; Als muß solche durchgehends im Lande rein gewaschen / und nicht zu naß eingesacket / keine Knoten darunter gelassen / keine Rauff-Wolle von abgestorbenen Schaaf-Fellen darunter gemischet / dieselbe auch nicht sortiret / und die gröbste zum Verkauff ausgeschossen / sondern solche sauber / und als eine gute Kauffmanns-Waare in die Städte zum Verkauff gebracht werden; Solte sich darunter ein vorsetzlicher Betrug finden / seynd die Verkäuffer auf geschehene Anzeige von denen Commissariis und Magistraten deßhalb nach Befinden mit der Confiscation, auch überdem noch mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu bestraffen / wovon dem Denuncianten und der solches entdecket / die Helffte zu statten kommen soll.

V.

Alle Priester- Schultzen- Bauren- Schäffer und Bündel-Wolle soll nach dem Edict vom Montag nach Trium Regum 1589. bey Verlust der Wolle und 10. Thaler Straffe vor

vor jeden schwehren Stein nicht ausser Landes verführet / auch an keine Woll-Händler und Kauffleute / sondern allein an die Woll-Arbeiter und Manufacturiers verkauffet werden. Derjenige von Adel oder Beambte / welcher sich unterstehen würde / unter seine Wolle des Schäfers Setz- oder Antheil mit zunehmen / oder einige verbottene Bündel-Wolle an sich zu bringen / die unter oder neben der Seinigen zu vertreiben / es sey unter was Fürwand von Verkehrung / Schuldforderung oder Anlehn / oder was vor andere Prætexte es immer wolle / soll Inhalts Edicti vom 11. Sept. 1695. §. 11. in 100. Thaler Fiscalischer Straffe verfallen / und seines habenden Privilegii verlustig seyn.

VI.

Da auch in den angezogenen Edicten vom Montag nach Trium Regum 1589. und Anno 1695. §. 3. ausdrücklich enthalten / daß keine Auf- und Vorkäufferey der Wolle auf den Dörffern geschehen / sondern die Pfarrer / Bauren / Hirten und andere ihre Wolle in den Städten auf die Jahr- und Wochen-Märckte bringen / und an keine andere / als Tuch-Zeug-Rasch-Strümpff- und Hutmacher ꝛc. ꝛc. verkauffen sollen; Als soll es dabey hinfüro sein Verbleiben haben / und alle diejenigen / welche dawider handeln / auf dem Lande herum hausiren / und die Wolle aufkauffen / sie mögen Wollweber oder andere / Christen

sten oder Juden seyn/ sie haben Concession oder nicht / ohne Unterscheid jedes mahl mit 10. Thaler Straffe und Verlust der Waaren beleget werden.

VII.

Weil aber Tuch- und Zeugmacher sich in kleinen Flecken jetziger Zeit auffhalten / wohin keine Wolle zu Marckte gebracht wird / die Tuch- und Zeugmacher auch in einigen Städten von denen herum gelegenen Dörffern mit Wolle nicht gnugsam versehen werden können; So soll denen sämtlichen Tuch- und Zeugmachern und sonsten in Wolle arbeitenden Handwercks-Leuten / wann sie mit der Wolle keinen Handel treiben / durchgehends frey stehen / in allen Städten und Flecken ohne Unterscheid die Wolle zu ihrer Nothdurfft und Verarbeitung auffzukauffen; Und wird hiermit aller bißhero in einigen Städten vorgeschützte Vorzugs-Kauff gäntzlich und ausdrücklich auffgehoben / als welcher zum Nachtheil der Wollweberey von einigen eigennützigen Woll-Händlern wider die Intention der Edicte erdacht / damit sie die Wolle / wann an selbigen Orten kein Wollweber verhanden / an sich bringen mögen.

VIII.

Als auch nicht allein die Zahl der Tuchmacher / sondern auch der Zeug- und Rasch-Macher und anderer in Wolle arbeitenden Handwercke / welche vorhin in diesem Lande nicht

üblich gewesen / durch GOttes Seegen dergestalt vergrössert worden und zugenommen / daß keine sogenannte Bündel Wolle / dafern sie alle damit zu ihrer Arbeit und Nothdurfft zureichend versehen werden sollen / an andere verkauffet und ausser Landes verführet werden kan; So werden hiermit und Krafft dieses alle Concessiones und Privilegia, welche einem und dem andern über den Ein- und Verkauff solcher genannten Bündel Wolle ertheilet worden / hinwiederum gäntzlich aufgehoben und cassiret / sie mögen auch unter was Schein / Prætext und Fürstellung / wie und von wem sie wollen / erhalten seyn / und soll hinfüro denen Edicten von Annis 1689. biß 1611. dergestalt genau nachgelebet werden / daß solche Wolle keinem / als der sie selbsten verarbeiter / verkauffet werden soll.

IX.

Alle diejenigen Limitationes und Restrictiones, welche in denen neueren Edicten aus einer gehabten gnädigst guten Intention zwar inseriret / von den Woll-Händlern aber bißhero gemißbrauchet worden / als in specie der Aufkauff der sogenannten Bündel-Wolle nach 12. Uhren und was dergleichen mehr in denen Edictis sich befinden möchte / sollen gäntzlich cessiren und hiermit aufgehoben seyn / auch die vorerwehnte Edicte de Annis 1589. und 1611. als Pragmaticæ Sanctionis eintzig und allein pro Fundamento gesetzet bleiben / vermöge welcher keinem / der sie nicht selber verarbeitet / Bündel-

del-Wolle zu erkauffen frey stehet. Woraus dann

X.

Von sich selbst erfolget / daß der Mißbrauch / da einige Tuch- und Zeugmacher / welche vermögend seynd / die sogenannte Bündel-Wolle in Quantität und mehr als sie selber verbrauchen / einzukauffen / selbige aber nachgehends selbst aus dem Lande verführen / oder gegen einigen Profit denen Woll-Händlern zu bringen / höchst-straffbar sey: Wir wollen auch daher gnädigst / daß derjenige / welcher sich hierunter betreffen lassen wird / allemahl wegen eines jeden schwehren Steins mit 10. Thaler Straffe beleget und die Wolle confisciret werden soll; worunter aber diejenige Ubermaaß nicht mehr begriffen seyn soll / welche ein Tuchmacher dem andern / denen Edicten gemäß / für den eingekaufften Preiß überlassen kan.

XI.

Und damit der Auspartirung der Bündel-Wolle um so viel mehr vorgebeuget werde; Sollen auch Inhalts Edicti de Anno 1687. §. 1. alle Unsere Land-Zoll- und Ausreuter denen Einwohnern / Pfarrern / Schultzen / Schäfern / Bauren / in Flecken und Dörffern unter ihrem Beritt jedes Orts jährlich vor der Scheer-Zeit bey Vermeidung schwehrer Straffe und Unserer Ungnade mit Nachdruck andeuten / daß sie ihre Wolle nicht ausser Landes führen / sondern dieselbe in die Städte zu

Marckte bringen / daselbst denen Woll-Arbeitern und nicht denen unbefugten Vorkäuffern bey Verlust der Wolle und des Geldes verkauffen / und von denen Käuffern sich darüber einen Schein / wieviel sie erkaufft / ertheilen lassen / und solchen / wann er in denen Städten von denen Accise-Bedienten unterschrieben und gestempelt ist nebst denen erhaltenen Accise Zetteln aufheben sollen. Nach geschehener Wollschaar aber sollen die General-Commissariats-Ausreuter denen Edictis sonderlich de Anno 1695. §. 19. gemäß / von Dorff zu Dorff visitiren / und sich von denen Priestern / Schäfern / Schultzen und Bauren die Zettel / so sie von denen Käuffern / an welche sie die Wolle verkaufft / erhalten / gegen ihren Schein ausantworten lassen / und solche dem Commissario des Crayses zustellen / welcher genaue Erkundigung / ob auch bey dem Verkauff kein Unterschleiff vorgegangen / einzuziehen / und wann er dergleichen befunden / davon zu berichten hat / damit die Ubertretter der Gebühr nach desfalls bestraffet werden können.

XII.

Alldieweil auch sowohl aus denen alten Edicten zu ersehen / als auch aus anderen Urkunden zu befinden ist / daß vor Alters in allen Crayssen der Chur und Marck Brandenburg / sonderlich in den Haupt-Städten / und wo die Crayse weitläufftig gewesen / in einigen anderen Städten daneben / gewisse Woll-Märckte jährlich gehalten worden / woselbst die Tuch-

und

und Zeugmacher die benöthigte Wolle erkauffen / auch die Unterthanen der Dörffer/ welche ihre Wolle in denen anliegenden Orten und Flecken/ wo keine Tuchmacher vorhanden seynd/ nicht loß werden können / hinbringen müssen; So sollen auch / falls dasjenige / was Wir in dem Edict wegen der Wochen-Märckte vom 16. Nov. 1713. verordnet/ noch nicht hinlänglich seyn solte / besondere Woll-Märckte zu gewissen Jahres-Zeiten in den gelegensten Städten hinwiederum angerichtet / vorhero aber darüber der Städte und dann der Collegiorum, als des General-Commissariats und des General-Finanz-Directorii unmaßgebliches Gutachten zu fernerer gnädigsten Verordnung erfordert werden.

XIII.

Weilen auch von den Tuchmachern grosse Beschwehrden darüber geführet werden/ daß die Verwalter/ Priester/ Schäfer und Bauern die beste Wolle jedes mahl / bevor sie die übrige verkauffen / ausschiessen / solche selber spinnen/ von den Leinwebern auf den Lande daraus Tücher machen/ solche in den Städten walcken/ und darauf bey den Schwartzfärbern färben lassen / oder auch solche zum Theil selber färben/ und damit nicht allein sich und die Ihrigen kleiden/ sondern weilen auch einige dergleichen Tuch in grosser Quantität von 70. 80. und mehr Ellen auf einmahl machen lassen / davon an andere ihre Nachbahren etwas verkauffen / dannenhero sie die Tuchmacher / auf den Jahrmärckten an

den Landmann fast nichts verlosen / auch zum öfftern nicht einmahl das Fuhrlohn erheben und lösen können; Und ob nun wohl denen armen Haus-Wirthen auf dem Lande nicht füglich verbotten werden kan / sich und die Ihrigen mit der Wolle / so sie aus ihrer Oeconomie nehmen / zu kleiden; Jedannoch weilen der Handwercksmann in den Städten sich guten Theils von den Landleuten / und hingegen sich diese von denen Handwerckern und Bürgern durch den Vertrieb ihres Zuwachses ernehren müssen: So verbieten Wir hiermit ausdrücklich / daß keinem auf dem Lande / ohne Unterscheid der Condition, Tücher aus reiner und ungemengter Wolle / oder gantz wollene Zeuge in ihrer oder der Ihrigen Bekleidung verfertigen / walcken oder färben zu lassen / noch weniger solche an andere zu verkauffen / verstattet seyn / die Leinweber vor dergleichen Landleute keinen andern Warp / als von leinen Aufzug und wollenen Einschlag / zu Folge Unserer allergnädigsten Declaration vom 15. Nov. 1709. verfertigten / die Walck-Müller auch solche nicht annehmen / walcken / oder dicken / noch die Schwartzfärber solche färben sollen / und dieses bey Verlust des Tuchs oder Zeuges / auch Bestraffung der Leinweiber / Walcker und Färber / nach dem Werth des Zeuges.

XIV.

Gleichwie auch in denen Flecken / wo keine Gülde ist / oder welche von Uns nicht absonderlich darzu privilegiret / imgleichen in denen

Dörf-

Dörffern jedermänniglich das Tuchmacher-Handwerck zu treiben verbotten; Massen die aufm Lande wohnende eintzelne Tuchmacher die beste in der Gegend herumfallende Wolle ausziehen / und dadurch verursachen / daß nur schlechte Wolle nach den Städten gebracht wird: Als muß auch an solche Oerter keine Wolle zum Verkauff gebracht / weniger einige Handlung damit getrieben werden / bey Verlust der Wolle; Gestalt dann auch denen von Adel und Beambten bey 100. Thaler fiscalischer Straffe hiermit verbotten wird / daß sie keine **Woll-Kämme noch Woll-Karten** in ihren Häusern haben und gebrauchen sollen / als wodurch sie nur Gelegenheit nehmen / die beste Wolle auszuschiessen und wollene Zeuge zu machen. Und wird denen Ausreutern insonderheit aufgegeben / dieses und des vorhergehenden Puncts halber fleissige Visitation anzustellen.

XV.

Und gleichwie Wir denen von Adel / Pächtern und Unseren Beambten die bißhero gehabte Freyheit / ihre Wolle auch ausser Landes zu verfahren / zu benehmen nicht gemeynet seynd / sondern ihnen selbige nach wie vor ungeschmählert lassen wollen; So tragen Wir doch zu Unseren Vasallen das allergnädigste Vertrauen / sie werden des Landes Wohlfahrt und Unsere allergnädigste Intention, die **Wollen**-Manufacturen in mehrern Flor und Aufnehmen zu bringen / befördern helffen / und viel lieber ihren

Zuwachs an Wolle denen einheimischen Fabricanten um billigen Preiß gönnen / als an Auswärtige auch mit einigem Profit verkauffen. Damit aber auch hierinn die bißherige vielfältig verspührte Unterschleiffe so vielmehr mögen vermieden werden ; So sollen die von Adel / Unsere Beambte / auch Unsere und die Adeliche Pächter keine andere Wolle als ihren eigenen Zuwachs selber ausser Landes führen / keines weges aber Wolle von anderen von Adel / Beambten und Pensionarien zur Ausfuhre an sich kauffen / wie ihnen dann auch nicht erlaubet / einige Wolle ausser Landes zu verfahren / es habe dann der Eigenthümer solche / ehe sie aus dem Lande geführet wird / in der nächsten Stadt wiegen lassen / und einen Waage-Zoll-und Accise-Paßir Zettel darüber erhalten / womit er denen Aus-Land-und Zoll-Bereitern dociren könne / daß die ausführende Wolle sein eigener Zuwachs und weder von anderen Beambten und Edelleuten zusammen gekauffet / der Schäfer Setz oder Antheil in der Stadt davon separiret und im Lande zurück geblieben / auch keine Priester-Schultzen-Bauer-und Bündel Wolle darunter begriffen sey. Solte dem ungeachtet einer von Adel oder Arrendator sich unterstehen / ohne dergleichen Waage Zoll und Paßir-Zettel seine Wolle ausser Landes zu verführen ; So haben die Land-Aus-und Zoll-Bereiter diejenigen / welche solche Zettel bey der Ausfuhre nicht aufzeigen können / sofort anzuhalten / und davon an Unser General

Krie

Krieges-Commissariat zu berichten / da dann nicht allein sothane Wolle confisciret / sondern auch der Contravenient Inhalts Edicti de Anno 1690. entweder der bißherigen Freyheit verlustig seyn / oder mit anderer willkührlichen Straffe angesehen werden soll. Denen Kauffleuten und Wollhändlern aber / sie seynd Einheimische oder Frembde / Christen oder Juden / ist die Ausfuhre der Wolle bey Straffe der Confiscation und 10. Thaler vor jeden schwehren Stein / nicht vergönnet / und wird es dieserhalb bey dem Edict de Anno 1695. §. 20. lediglich gelassen / und denen Land-Aus- und Zoll-Bereitern nachdrücklich anbefohlen / hierauf genaue acht zu haben.

XVI.

Alle Wolle / die in die Städte kommet / soll in denen Thoren richtig angegeben und die Bauern und Fuhrleute / so selbige zur Stadt bringen / von denen Thor-Schreibern angewiesen werden / daß selbige auf dem Woll-Marckt welcher in jeder Stadt auf dem darzu gewiedmeten Platz gehalten wird / bringen sollen. Es seynd auch die Thorschreiber schuldig / die Namen des Verkäuffers / welcher die Wolle in Stadt schicket / den Ort / wo sie herkömmet / die Quantität nach Anzahl der grossen oder kleinen Säcke / auch wie viel an Priester- Schulzen- Bauer- Schäfer- und Bündel-Wolle darunter begriffen / richtig zu verzeichnen und solche Nachricht auf die Accise-Stube zu schicken / da dann die Einnehmer und Controlleurs

 die-

diejenigen/ so Wolle in die Stadt gebracht / zu fragen / an wen die Wolle verkauffet worden/ auch sich des Verkäuffers schrifftliches Attest vorzeigen zu lassen/ und genau zu untersuchen/ ob auch mit dem Verkauff der Wolle nach dem Edict richtig verfahren worden.

XVII.

Und gleichwie der Einkauff der Priester-Schultzen-Bauer- Schäfer- und Bündel-Wolle denen Woll-Arbeitern und Manufacturiers besagter massen privativè zustehet; Also gebühret auch denenselben bey der übrigen Aembter- und Adelichen Wolle / welche zu Marckte gebracht wird / Inhalts der vorigen Edicte, sonderlich der Marckt-Ordnung vom 16. Nov. 1713. §. 5. billig der Vorkauff/ und soll Vormittags keinem Wollhändler oder Kauffmann / sondern allein gedachten Woll-Arbeitern und Manufacturiers vergönnet seyn / Wolle auf dem Marckt einzuhandeln.

XVIII.

Da auch aller Auf- und Vorkauff vor und unter den Thoren / insonderheit daß die Thor-Schreiber die Waaren/so vom Lande kommen/ niemanden zuweisen sollen / bey arbitrairer Straffe des Verkäuffers und Cassation der Thorschreiber in offt angezogener Marckt-Ordnung §. 7. 8. und 10. nachdrücklich untersaget worden ; Als wird solches wegen der Wolle hiermit nochmahls wiederholet / und soll

das

dasjenige Gesinde / so sich zur Auf- und Vor-kaufferey gebrauchen lässet / und darüber betretten wird / sofort aufgehoben und zur Gefängniß gebracht / auch nach befinden exemplarisch bestraffet werden.

XIX.

Damit aber die Zufuhr der Wolle in den Städten um so vielmehr befördert und hingegen die verbottene Aufkäufferey und hausiren auf dem Lande abgestellet werden möge; So soll keinem Wollhändler und Kauffmann bey namhaffter fiscalischer Strafe frey stehen / aufs Land zu denen von Adel oder Beambten zu reisen / oder ihre Bedienten herum zu schicken / und die Wolle besprechen zu lassen / oder gar mit denen von Adel und Beamten dergestalt zu contrahiren / daß sie ihnen die Wolle ausser Landes liefern sollen / sondern sie müssen solche / wann sie zu feilem Kauff in die Stadt gebracht wird / daselbst einkauffen.

XX.

Wollen Wir zwar keinesweges die Handlung einschrencken / sondern lassen derselben in so weit den freyen Lauff / daß auf denen zu der Woll-Handlung privilegirten Messen und Märckten / insonderheit zu Franckfurt an der Oder und Landsberg an der Warte / jedermann / Einheimischer und Frembder / die Aembter- und Adeliche Wolle kauffen möge; Weilen aber doch überall in vorigen Edictis denen Woll-Arbeitern und Manufacturiers

der Vorkauff zugebilliget ist: Also soll keinem/ er sey von Adel oder Beambter/ bey Confiscation frey stehen/ an einheimische oder frembde Woll-Händler die beyden ersten Tage der Messe oder des Woll-Marckts einige Wolle zu verkauffen / sondern diese 2. Tage über die Wolle vor die einländische Wollen-Weber und Manufacturiers feil gehalten werden: Solte aber einer der Verkäuffer nicht den ersten Tag in der Messe seine Wolle feil haben/ sondern entweder früher oder auch später in die Stadt kommen; So muß er dannoch von dem Tage an / da er mit seiner Wolle auf den Marckt kommt / zwey Tage vor die Manufacturiers feil haben/ ehe er sie an die Kauffleute verkauffen mag. Wann nun die übrige Tage der Messe die Wolle an die Kauffleute verkauffet wird / so soll der Manufacturier, welcher nicht darmit handelt / sondern selbe nur zu Unterhaltung der Wollenweber und Ouvriers im Lande brauchet / dennoch den Vorkauff solchergestalt haben / daß die Wolle / wann er nach gemachtem Kauff mit dem Kauffmann denselben Preiß bezahlen will / ihm und nicht dem Woll-Händler dafür überlassen werden soll.

XXI.

Damit es auch hiernechst an der benöthigten Spinnerey nicht ermangeln möge; Als sollen die Beambte und Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande/ auch die Magistrate in den Städten / das etwa befindliche liederliche und

ledige

ledige Gesinde/ welches sich nicht vermiethen/ sondern auf seine eigene Hand setzen und nehren will/ austreiben/ und mit Nachdruck darzu anhalten/ daß sie von denen Wollwebern und Zeugmachern die Wolle annehmen und nach der Art/ wie man sie anweisen wird/ tüchtiges Garn gegen ein billigmässiges Lohn spinnen müssen; Gestalt Wir gedachten Gewercken/ auf ihr unterthänigstes Anmelden/ hierunter noch ferner mit Ernst die hülffliche Hand zu biethen entschlossen seynd: Jedennoch sollen auch die Landleute die gesponnene Wolle/ von welcher/ wann sie in die Städte gebracht wird/ nur die halbe Accise geleget werden soll/ nicht an andere Bürger/ sondern nur allein an die Wollenweber und Zeugmacher verkauffen.

XXII.

Obwohl die Wollen-Arbeiter und Manufacturiers von selbsten sich angelegen seyn lassen werden/ dahin zu sehen/ daß dieser allergnädigsten zu ihrem Besten und Aufnehmen abzielenden Verordnung überall nachgelebet/ und die dawider vorgehende Defraudationes entdecket werden mögen; Massen ihnen solches hiemit auf ihren Bürger-Eyd ernstlich eingebunden wird: So sollen doch alle Unsere Eingangs erwehnte Bediente und Unterthanen in Städten und Dörffern/ insonderheit aber die Marckmeister/ Ausreuter/ Land- und Zoll-Bereiter/ Visitatores, und wem sonsten von denen Magistraten in Städten die Auffsicht des

Marckt-

Marckt-Wesens aufgetragen ist / bey Verlust ihres Dienstes / oder anderer empfindlichen Straffen darüber halten/und alle Unterschleiffe verhüten und anzeigen.

XXIII.

Schließlich und da diese Verordnung eigentlich nur auf die Wolle als primam Materiam der einländischen Tücher und Zeuge gerichtet ist; Also werden Wir auch wegen Verarbeitung/ Zubereitung und Färberey derselben an einem besondern Manufactur-Edict und Schau-Ordnung fordersamst arbeiten/ und dieselbe zum Druck befördern lassen; Und werden inzwischen alle Tuch- und Zeugmacher/ auch andere Woll-Arbeiter und Manufacturiers zu genauen Beobachtung des von Unsern in GOtt ruhenden Groß-Herrn-Vaters Gnaden promulgirten Edicts und Schau-Ordnung vom 30. Mart. 1687. hiermit nachdrücklich und bey Vermeydung der darinn gesetzten Straffe angewiesen. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin/ den 13. Junii 1714.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

Num.

Num. XII.

Königl. Preussisches Patent, die frembden Tücher betreffend.

DEmnach Se. Königliche Majestät in Preussen/ rc. Unser allergnädigster Herr/ bemercket und wahrgenommen/ daß einige Dero Steuer-Bediente in der Meynung stehen müssen/ sambt Einhalts des VI. §. des wegen der Magdeburgischen Tuch-Messe den 3. Julii 1713. publicirten Edicti, von denen auf gedachter Messe erkaufften fremden Tüchern/ nur 18. Groschen Impost vom Stück/ wann selbige in die Städte eingeführet werden/ erleget werden dürffen/ wie dann aus verschiedenen Extracten sich gezeiget/ daß die Accise darinn von solchen frembden Tüchern nicht höher als 18. Gr. eingeführet und verrechnet worden/ dieses aber höchstgedachter/ Seiner Königlichen Majestät Meinung gar nicht ist/ sondern dieselbe dahin gehet/ daß solche frembde Tücher/ wann sie gleich zu Magdeburg auf der Messe erhandelt/ nachdem in Dero letzthin allergnädigst publicirten Tariff enthaltenen Steuer-Satz versteuret werden sollen; Als haben dieselbe zu Abwendung Dero ferneren mercklichen Schadens und Nachtheils bey dero Accise-Cassen und zu Beförderung der einländischen Manufacturen hiermit/ allen

allen Commissariaten / Krieges- und Steuer-Commissarien / wie auch anderen Accise-Bedienten der Chur und Marck Brandenburg / vorstehende Dero allergnädigste Willens-Meynung kund und zu wissen machen / und vorgedachten VI. §. welcher ohnedem schon durch das ermeldete Tariff tanquam legem posteriorem declariret / und gehoben worden / ausdrücklich dahin erklären wollen / daß es zwar ratione der im Lande fabricirten Tücher bey denen darinn verordneten 2. pro Cent. fernerhin gelassen wird / dannoch wegen der ausser Landes verfertigten es damit wie obstehet gehalten werden soll. Wornach sich ermeldte Commissariate, Commissarii, Accise-Bediente und sonst männiglich allergehorsamst zu achten. Uhrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel. Signatum Berlin / den 19. Octobris 1714.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow.

Num. XIII.

Des Löbl. Schwäbisches Crayses Patent und Verbott / die Verkauffung des innländisches Flachs und Garns ausser diesem Crayß betreffend.

NAchdeme eine geraume Zeit her wahrzunehmen gewesen / daß der in diesem Schwäbischen Crayß gewachsene Flachs und daraus gesponnene Garn in grosser Menge ausser Landes geführt und verkaufft / dadurch aber dem Commercio ein nahmhaffter Schaden und Abbruch zugezogen / die Land-Webereyen und Manufacturen vertrieben / und andere darzu gehörige Handthierungen geschmählert werden; Als hat man bey allhier fürwährenden allgemeinen Crayß-Versammlung mit gemeinsamen Rath und nach reiffer der Sachen Uberlegung geschlossen / daß um denen niedergeschlagenen Commercien auch in diesem Stuck wieder aufzuhelffen / hinkünfftig und zwar innerhalb 6. Wochen von dato der Publication dieses anzurechnen / kein innländischer Flachs oder Garn bey Straff der Confiscation, ausser diesem Crayß zuverkauffen hinausgeführet oder getragen / sondern in dem Crayß selbsten / auf denen von jeden Hoch- und Löbl. Ständen in dero Land und Territoriis anzuordnen seyenden Marckstätten zum Verkauff gebracht / und biß um 12. Uhr Mittags offentlich feil getragen werden möge; Wann aber

nach

nach 12. Uhren sich noch einiger Vorrath deßselben ohnverkaufft finden würde / solle vorderist jeden Orts Obrigkeit / oder denen zu Führung des Garn und Leinwanth-Handels Obrigkeitlich legitimirten Entrepreneurs verstattet und erlaubt seyn / daß selbige den noch übrigen Vorrath an Flachs oder Garn in eben dem Preiß / wie solches an selbigen Marck-Tage verkaufft worden / nicht nur vollends einhandlen / sondern auch gegen die frembde Käuffere des Einstandes- und Auslösungs-Rechts frey und ungehindert sich bedienen mögen / doch mit dieser ausdrücklichen Bedingnus / daß bey vorangesetzter Straff der Confiscation ein jeder der Obrigkeitlich confirmirten Entrepreneurs verbunden und gehalten seyn solle / das solchergestalten einhandlende Garn oder Flachs durchaus nicht ausser Lands zu verhandlen / sondern in dem Crayß selbsten verarbeiten und fabriciren zu lassen; So fern auch von ein oder andern Crayß-Angehörigen und Verbürgerten gesponnenes Garn zwar nicht zum verkauffen / sondern nur um solches zum eigenen Haus-Brauch als ein Haus-Tuch weben zu lassen / ausser dem Crayß etwan in die benachbarte Schweitz verschickt und getragen werden wolte / solle solches zu thun nicht eher erlaubt seyn / als biß vorhero davon jeden Orts Obrigkeit die Anzeige von dessen Qualität und Gewicht geschehen / da alsdann das daraus gemachte Stück Leinwanth wieder vorgelegt und examinirt / mithin

hin dadurch aller heimlicher Verkauff und Schlaich unter ansetzender willkührlichen Straffen verhütet werden sölle; Damit nun solcher zu Aufnahm des innländischen Commercii, angesehenen Verordnung/ desto genauer nachgelebet werden möge / wird nicht nur jeden Orts Obrigkeit hiermit ernstlich erinnert / hierauf genaue Obsicht zu tragen / sondern zugleich dem zum Imposto und Contrebande Wesen / aufgestellten Inspections-Commissariat hiermit committirt und aufgetragen / solche Anstalten vorzukehren daß die Ausführung des innländischen Garns auf alle mögliche Weise verhütet / und die hierunter führende gemein-nützliche Absichten befördert werden mögen / zu solchem Ende ist gegenwärtiges Patent aller Orten im Crayß also gleich zu publiciren und an gewöhnlichen Orten zu jedermanns Nachricht offentlich anzuschlagen. Signatum Ulm/ den 15. May/ 1713.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses/ bey gegenwärtigen allgemeinen Convent anwesende Räthe/ Bottschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num. XVI.

Kayserl. Patent
Wider den wucherlichen Getrayd-Verkauff / wie auch dessen genöthigte Anfeilung 2c.

De dato 9. Octobr. 1715.

P. P.

WIewohlen Dero Hochgeehrteste Vorfahrer / insonderheit aber weyland Dero in GOTT seeligst-ruhend-höchst-geehrt-geliebtesten Herrn Bruder Majestät und Libden / Glorwürdigsten Andenckens / hievor mehrmaln / unterm 17. August. 1709. den höchst-schädlich- und verderblichen Wucher des Getrayd-Verkauffs / wie auch die genöthigte Anfeilung dessen denen Obrigkeiten von ihren Unterthanen ernstlich verbotten; so komme doch Ihre Kayserl. und Königl. Catholis. Majestät abermahlen mißfällig vor / daß einen Weg als den andern solcher Getrayd-Wucher des Verkauffs / in diesem Dero Ertz-Hertzogthum / unter der Ennß / bevorab zu Stockerau / Hallabrunn / Langenlois / Crembs / Mistelbach / Fischa / und in etlich andern dort herum-liegenden Orten getrieben werde; ja so gar etwelche Wucherer sich unterstehen sollen / auf die Dorff und Herrschafften herumzureisen / und das Getrayd von den Unterthanen

nen zusammen zu kauffen / wie nicht weniger allda denen Richtern / Pflegern und andern Beambten / Geld zu dem Ende zuhinterlassen / daß / wann ein Unterthan einiges Trayd zu verkauffen Vorhabens / dieselbe das Trayd im Namen ihrer kauffen sollen; welches sie sodann auf ihren Kästen biß auf eine Theurung liegen lassen / die sie durch Hemmung der freyen Zufuhr in dem Land verursachen; auch theils Obrigkeiten sich unterstehen sollen / ihre Unterthanen / zu Anfeilung ihres Trayds zu nöthigen / und zu verbieten / daß die dasselbe nicht anderwärts verkauffen dörfften / dadurch der gemeine Mann und arme Unterthan mercklich beschwehret / und der Wochen-Marckt gänzlich verhindert wird; Wann dann Ihro Majestät / als regierender Herr und Lands-Fürst / dergleichen hoch verbotten- und unzulässigen Trayd-Wucher / wie auch genöthigte Anfeilung / forderist zu Verhütung Dero Unterthanen und des gemeinen Manns endlichen Untergangs und Verderbens / nicht verstatten können noch wollen; jedoch aber / und damit der willige Trayd-Verschleiß / noch die unentbehrliche Zufuhr dessen im Land nicht gänzlich gesperret und verhindert werde; als wird zwischen denen rechten Trayd-Wuchern / (welche dasselbe in grosser Menge auf- und zusammen kauffen / auf ihren Kasten biß auf eine Theurung aufbehalten / und denenjenigen Trayd-Händlern / so das Getrayd zwar sowohl von denen Herrschaffts-Kästen / als an-

 dern

dern Land-Sassen einiger Weiß erkauffen/und solches nach ereigneter Gelegenheit von der Hand gleich wieder verschleissen/) dieser Unterscheid gemacht: daß nehmlichen diese gar wohl verstattet/ jene Trayd Wucherer aber/ gäntzlich abgestellet seyn sollen. Und ist Ihro Majestät gnädigst- und ernstlicher Befehl/ daß die Obrigkeiten/ und auch andere/ wer die seynd/ sowohl Christen/ als Juden/ niemand hiervon ausgenommen/ sich keineswegs unterstehen/ weder von ihren eigen- noch andern Unterthanen/ oder sonst anderwärts das Trayd aufzukauffen/ und selbiges biß auf mehrere Theurung aufzubehalten/ und alsdann wiederum zu verkauffen; widrigen Falls/ wann sich ein- oder anderer/ der sey auch wer er wolle/ in solchem Kauff wird betretten lassen/ ihme das Trayd alsobalden hinweg genommen und confiscirt/ oder/ da solches nicht mehr vorhanden/ er auf eine andere Weiß bestrafft werden solle/ für eins; Andertens wollen Ihro Majestät denen Obrigkeiten die angeregte Anfeilung des Getrayds/ als viel deren Haus-Nothdurfft erfordert/ zulassen/ im übrigen aber der Zeit gäntzlichen hiemit/ biß auf weitere Verordnung/ aufgehebt/ und denen Unterthanen allen/ die etwan über ihre Haus-Nothdurfft was zu verkauffen hätten/ verstattet haben/ daß sie solchen Vorrath nach Belieben/ jedoch nicht ausser deroselben Länder/ im leidentlichen Werth bey Haus versilbern/ oder an die gewöhnliche Ladstädte/ wie auch Wo-

chen-

eben Märckte / ohne männigliches Hindernus / bringen und verkauffen mögen. Drittens / solle keinem Händler / an den gewöhnlichen Körner-Märckten / es stehe der Fahn / oder sey abgeworffen / vorzukauffen / noch an denen nahend Dero Kayserl. Residentz-Stadt Wien liegenden Orten von Haus zu Haus herum zu gehen / und auf denen Strassen / allwo der Bauer im Begriff stehet / auf den Marckt zu fahren / kein Metzen Körnlein zu erhandlen / wohl aber / auf denen Herrschafft und Kloster-Kästen / wie auch von weit entlegenen Orten / oder auswendigen Ländern / bey Burger und Bauren nahmhaffte Liefferungen an sich zu bringen / jedoch / daß er dieses sein erkaufftes Quantum, bey dessen Wieder-Verkauff / um ein billigen Preiß auch auf den nächsten Wochen-Märckten / doch nicht zu ein abermahligen Verkauff / also gleich verkauffe / erlaubt seyn. Da aber über dieses Ihro Majestät allergnädigst ergangenes Patent ein oder anderer Mißhändler betretten wurde / demselben nicht allein all-unbefugt-verkaufftes Körnl würcklich eingezogen / sondern auch / nach Gestalt deren Sachen / sonderlich / so es ein allgemeines Beschwehrd machte / gar am Leib gestraffet werden solle; damit man auch desto besser diejenige / so den verbottenen Vorkauff zu treiben sich unterstehen / in Erfahrung bringen möge / wollen Ihro Majestät denen Angebern / die in geheim sollen gehalten werden / so sie es Deroselben Nieder-

 Oester-

Oesterreichischen Regierung und Cammer / oder aber denen bestellten Ubereutern anzeigen / von dem eingezogenen Trayd / oder in Ermangelung dessen / von dem Werth / den dritten Theil verwilliget haben ; und demnach vorgekommen / daß auf unterschiedlich absonderlich den Geistlichen zugehörigen Trayd-Kästen noch ein ziemlicher Vorrath am Getrayd und Körnern verhanden seyn solle / womit denen gemein-Noth-leidend armen Unterthanen geholffen werden kan; Als haben Ihro May. sowohl denen Geist- als Weltlichen / welche / wie gemeldet / etwan ein absonderlichen Vorrath an Getrayd auf ihren Kästen haben / hiemit nun vätterlich ermahnet / zugleich gnädigst anbefohlen / daß sie das liebe Getrayd keineswegs verhalten / und auf kein mehrere Theurung warten / sondern ihren Neben-Menschen mit demselben um ein billigen Werth zu Hülff kommen / und nicht Anlaß geben sollen / daß Ihro Majestät im widrigen eine allgemeine Durchsuchung deren Kästen vorzunehmen / und die Eigenthümer zum billig-mässigen Verkauff gerichtlich anzuhalten verursachet werden / rc.

Carl rc. rc.

Num.

Num. XV.

Patent des Hochfürstl. Schwäbischen Craysz-Ausschreib-Ambts / die verbottene Frucht-Aussfuhr / in die Schweitz und andere Orten betreffend.

Von GOttes Gnaden / Johann Frantz / Bischoff zu Costantz / Herr der Reichenau und Oehningen / rc.

Von GOttes Gnaden / Eberhard Ludwig / Hertzog zu Würtemberg und Teck / Graf zu Mömpelgart / Herr zu Heydenheim / rc. Der Röm. Kayserl. Majestät des Heil. Röm. Reichs / und des Löbl. Schwäbischen Crayses / General-Feld-Marschall / auch Obrister über ein Regiment zu Fuß / rc.

DEmnach seither kurtzer Zeit die Mahl-Früchten und Haber / auch mit denenselben das liebe Brod / in so übermässigen hohen Preiß gestiegen / daß der arme Mann dieselbige fast nimmermehr erkauffen und bezahlen kan / ja theils Orten das liebe Brod nicht mehr vor Geld zu haben / mithin zubesorgen ist / daß endlich grosse Hungers-Noth und durch selbige schwehre Kranckheiten und Seuchen einreissen dörfften; diesem aber so viel möglich / noch in Zeiten zu steuren und vorzukommen / nö-

thig seyn will/ die bißher auf ein wochentliches Quantum von 30. Malthern aus denen See und andern berechtigten Marck-Stätten in die Schweitz verwilligte Frucht-Ausfuhr/ nunmehro gäntzlichen zu sperren/ und niederzulegen; Als wird von Hochfürstlicher Crayß-Ausschreib-Ambts wegen hiermit verkündiget und angezeiget/ daß von Zeit der Publication dieses anzurechnen/ nicht nur bey Straff der Confiscation und Verlierung Haab und Guts/ sondern auch Leib und Lebens hinfüro und biß auf weitere Verordnung/ keine Früchte/ worunter nebst Rocken/ Dünckel/ Fesen und Habern/ auch Erbsen/ Linsen und Bohnen zu verstehen seynd/ ausser dem Crayß zu Wasser und Land verführt und passirt werden/ sondern das Frucht Commercium ausser dem Crayß völlig gesperrt und aufgehoben seyn solle/ solchergestalten/ daß die Ubertrettere/ nach dem untern 4. Mart. dieses Jahrs/ durch offentl. Druck publicirten Kays. Patenten und in selbigen angesetzten Leib- und Lebens-Straffen/ aufs schärffeste angesehen werden sollen/ damit nun ein jeder sich vor Unglück zu hüten wissen möge/ ist gegenwärtiges Patent in allen Crayß-Orten/ Städten/ Comunen und Dörffern offentlich zuverlesen/ und sodann gewöhnlicher Orten zu jedermanns kund und Wissenschafft anzuschlagen und zu publiciren. Datum den 10. Jun. 1713.

Joh. Frantz/ B. z. C. Eberh. Ludw. H. z. W.
(L.S.) (L.S.)

Num.

Num. XVI.

Des Löbl. Schwäbischen Crayses widerholtes Patent / die verbottene Frucht-Ausfuhr betreffend.

Es ist zwar durch Göttlichen Seegen die heurige Frucht-Erndte dergestalten reichlich ausgefallen / daß man der grossen Güte GOttes vor solche Wohlthat billig ohnendlichen Danck zu erstatten / und alleinig zu bitten hat / daß man durch dessen Allmacht solch verliehenen Feld Seegen in friedlich und ruhigem Stande geniessen möge / doch darbey darauf sehe und trachte / daß durch abermahlige Ausführung der Früchten in die Schweiz / Bündten und andere daran gräntzende Herrschafften der heurige Vorrath nicht wieder zerstreuet und solchergestalten vermindert werde / daß dadurch der Preiß der Früchten abermahlen gesteigert / und wohl gar der letzt-mahlige Nothstand und Abmangel wieder verursachet werde / da zumahlen / wieder Vermuthen / der meiste Theil der Reichs-Armee in den Crayß eingetretten / und daraus einen grossen Theil seiner Verpflegung nimmt / auch die ausser denen Linien gelegene und durch den Feind ruinirte Crayß-Unterthanen ihr Brod in dem Crayß zu suchen benöthiget werden / daß also der Crayß-Unterthan genugsame Gelegenheit hat / zu Bestreitung seiner obhabenden

Crayß-Anlagen aus denen zum Verkauff übrig habenden Früchten einen baaren Pfenning in dem Crayß selbsten zu erlösen/ ohne das nöthig ist/ solche in fremde Ort und Herrschafften zu verführen / worbey annoch nicht ohnbillig zu besorgen / daß solche von dannen aus gar denen Reichs-Feinden zugeführet werden. Solchemnach und um dieses alles zu verhüten / ist bey allhier für währenden allgemeinen Crayß-Versammlung wohlbedächtlich geschlossen worden / die von dem Hochfürstl. Crayß-Ausschreib-Ambt unterm 10. Junii des füreilenden Jahres in dem Crayß durch gedruckte Patenten ausgekündigte total- und gänzliche Frucht-Sperrung noch fernerweit zu beharren / bevorab da die verneuerte und geschärffte Kayserl. Avocatoria und Mandata pœnalia zu solcher Disposition die nachdrucksame Anleitung inhaltlich mit sich führen / damit nun ob solcher gänzlichen Frucht-Sperr/ und zwar durch alle Species der in vorberührten 10. Jun. curr. verkündigten Patenten / benahmsten Früchten desto genauer gehalten / und allem Betrug und Schleichen vorgebogen werde / so wird hiermit nicht nur bey Straff der Confiscation aller Haab und Güter / sondern auch Leib und Lebens aller Frucht-Handel ausser dem Reich verbotten / dergestalten / daß wo dergleichen Malversanten und Ubertrettere / worunter insonderheit auch die sogenannte Strecken-Reutter und Korn-Kipper zu verstehen/ jetzo oder inskünff-

tige/

tige / auch nach geschlossenen Frieden aufgetrieben und entdecket würden / selbige mit vorgemeldten Straffen angesehen werden sollen: Gleichwie aber durch dieses Verbott das Frucht-Commercium in dem Crayß / oder gegen einem Crayß in dem andern nicht aufgehoben / sondern frey und offen bleibet / so will doch darbey nöthig seyn folgende Modification und Veranstaltung zu beobachten / daß nehmlich im Fall ein Quantum von etlich Malther wolte aufgekauffet werden / der Kauffer gehalten seyn solle / vorhero beglaubte Obrigkeitliche Attestata beyzubringen / in welchem erstlich das Quantum vorhabenden Einkauffs ausgeworffen / so dann versichert wird / daß solche Früchten allein zu ohnentbehrlichen Haus-Brauch oder des Publici nothwendigen Behuff erhandelt worden / woraufhin vorderist bey dem Magistratu loci, so dann bey dem Commissariat, ein Obrigkeitliches Certificat oder Schein von 8. zu 8. Tagen einzuliefern / daß ein solcher Kauffer das angegebene Quantum und mehrers nicht gelieffert habe / wie dann zu mehrer Præcaution und Sicherheit diejenige / so publico nomine einigen Kauff vorhaben / und zu solchem End abgeschickt werden / beeydiget werden sollen / daß sie ihre Commissiones nicht überschritten haben / welche zumahlen schuldig und gehalten seyn sollen / den Einkauff nicht auf dem Land / sondern in gewöhnlichen Marckt-Städten und Marckt-Flecken zu thun / und

sich

sich der rechten Land-Strassen zu ohnverdächtiger Zeit zu bedienen / allermassen dann durch geworbene Miliz die Strassen beritten und visitirt / gleichergestalten auch auf dem See mit Schiffen gekreutzet und gestreifft / mit denen auftreibenden Malversansen aber verfahren werden solle / wie vorigen Innhalts gemeldet worden: Damit nun jedermann vor Schaden / auch Leib- und Lebens-Gefahr sich zu hüten wissen möge / ist dieses Patent in allen Städten / Märckten und Flecken dreymahl nacheinander denen Gemeinden vorzulesen / und so dann gewöhnlicher Orten offentlich anzuschlagen. Signatum Ulm / den 26. Sept. 1713.

Der Fürsten und Stände des Löbl. Schwäbischen Crayses / bey gegenwärtigen allgemeinen Convent anwesende Räthe / Bottschafften und Gesandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num

Num. XVII.

Fränckisches Crayß-Patent und Verbott/ die Auffkauff- und Ausführung des Mast- und Rind-Viehes/ an auswärtige ausser dem Crayß gelegene Orte betreffend.

NAchdeme man/ in dem Löbl Fränckischen Crayß/ von einer Zeit her wahrgenommen/ wasmassen von frembden Metzgern/ Unter-Käuffern und dergleichen Leuten/ sowohl Christen als Juden/ das Mast- und Rind-Viehe/ häuffig zusammen gekaufft/ und aus denen Crayß-Landen dergestalten vertrieben worden/ daß bey länger unterbleibender Remedur nichts anders/ als Mangel und Theurung des Fleisches/ zu vermuthen und befahren seyn möchte: Als wird hiermit zu jedermanns Wissenschafft publicirt und kund gemacht/ daß in denen Fränckischen Confinen, denen frembden Metzgern und Viehe-Austreibern/ dergleichen Auffkauff- und Ausführung des Viehes/ von nun an nicht mehr gestattet/ sondern dieselbe mit dem Viehe hinwiederum zuruck gewiesen/ und auf keinerley Weise hinaus passiret; bey verspührender Renitenz aber/ sonderbahr derjenigen/welche zu Fleiß ungewöhnlicher Strassen sich zu bedienen/ und gegen diese allgemeine Verordnung das Viehe hinaus zu practiciren sich gelüsten lassen würden/ mit der Confisca-

fiscation, und befundenen Dingen nach / noch darzu mit besondern Straffen / verfahren werden; wobey es jedoch die Meynung nicht hat / daß durch gegenwärtiges Patent / der freye Vieh-Handel inter Status und ihren Zugehörigen / selbsten cessiren / sondern vielmehr ein jeder im Löbl. Fränckischen Crayß eingesessener Unterthan / Macht haben solle / das Seinige Rind Viehe an benachbarte Orte und weiters im Löbl. Crayß / so gut er immer kan / zu verkauffen und zu vertreiben / ausser denen Crayß-Landen hingegen / solle der Verkauff und die Vertreibung / biß auf anderweite Verordnung / absolute verbotten seyn / und keinen Einländischen noch Ausländischen / unter was Vorwand es immer geschehen möge / gestattet werden; Wornach sich also jedermann zu achten / und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Signatum Nürnberg / bey noch vorwährendem allgemeinen Crayß-Convent, den 11. Julii 1714.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Num.

Num. XVIII.

Des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg Edict, in welchem nicht allein in genere aller nachtheiliger Handel und Wandel mit denen Juden / sondern auch in specie die Verkauffung der Früchte auf dem Feld und des Getrayds/ wie auch Hanff/ Schmaltz/ und Leinöls/ samt dem Pferd-Kauff und Verkauff ausser dem ordentlichen Vieh-Marckt 2c. ingleichen der Silber-Kauff und des Bruch-Silbers/ an dieselbe/ nebst Umwechslung der tüchtigen Müntz-Sorten/ gegen Verruffene/ ernstlich verbotten/ und sonsten ein und andere Anstalten derenthalben verfüget worden.

ES hat Ein Hoch-Edler/ Fürsichtig- und Hochweiser Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg/ nothwendig befunden/ Dero ehemahlige / in Krafft wohlhergebrachter / und und mit Zehen Marck löthigs Golds verpönter Kayserl. und Königl. Privilegien und Freyheiten / aus treu-vätterlicher Vorsorg für Dero Bürger und Schutz-Verwandte in der Stadt/ wie auch Angehörige und Unterthanen aufm Land / in Anno 1660. 1670. 1689. 1693. und 1709. der Juden halber/ ergangene/ auch öffentlich angeschlagene und verruffene Mandata hinwiederum zu verneuren und zu bestätigen. Ist demnach Ihrer Hoch-Adelichen Herrlichkeiten ernstlicher Will und Befehl/ daß

Nie-

Niemand auf dem Land / von Dero und der Ihrigen angehörigen Unterthanen / mit denen Juden / in einige Weiß und Wege / ohne vorhergehende Einwilligung / Consens und Genehmhaltung ihrer / der Christen / Obrigkeit / Ambts und Eigen-Herrschafft / weder für sich / noch durch andere / von ihretwegen / Geld aufnehmen und entlehnen / noch weniger vor andere Herrschafft (weilen es gemeiniglich von denen Juden nur zu armer unverständiger Leute Hintergang und Præjudiz der ordentlichen Obrigkeit / angesehen ist / daher auch dergleichen Verschreibung / welche nicht vor des Debitoris Obrigkeit vorgehen oder erzeigt werden / und worinn die Ambts- oder andere Eigen-Herrschafften nicht consentiret haben / keine Krafft noch Verbindlichkeit haben sollen /) das geringste einschreiben und protocolliren / auch sonst mit ihnen nichts handeln solle / als was zum täglichen Unterhalt und Nothdurfft von fahrender Haab und Victualien vor ihr Haushalten / um baares Geld erkaufft / oder in denen freyen offenen Messen / Jahr- und Viehe-Märckten / um und vor dieser Stadt / durch aufrichtige Käuff / unbetrüglicher Weiß / auch ohne verbottenen Wucher / mit gutem gerechten Geld und unverschlagenen Müntz-Sorten / erhandelt wird. Absonderlich aber wird verbotten / daß niemand denen Juden die Fürchte auf dem Felde und das Getrayd zum wieder feilen Kauff / oder ichtwas anders denenselben würcklich und thätlich / oder auf

Wie-

Wiederkauff zu überlassen/ zu cediren/ oder zu versetzen/ zu verpfänden und zu veetauschen sich gelüsten lassen/ noch weniger aber mit Hanff/ Schmaltz und Leinöl/ oder wie das Namen haben mag/ zu handeln unterstehen soll. Dahero dann denen Juden das heimlich- und öffentliche/ zumahln aber ohne der Christen-Ambts- und Eigen-Herrschafft bescheinigte Eingehen in die Häuser auf dem Land und in denen Dörffern/ sonderlich aber in die um hiesige Stadt liegende Gärten/ wie auch in die Vorstädte Wöhrd und Gostenhoff/ wie in der Wochen/ also vornehmlich an denen Sonn- und Heil. Fest-Tägen zu kommen/ einige Niederlag allda zu halten/ und zu handeln/ hiermit ernstlich untersagt wird; wie sie dann/ auf betretten/ mit empfindlicher Straff angesehen/ und noch darzu mit Schimpff fort- und hinweggeschafft werden sollen. Daferne sie aber in erwehnten Orten/ ausser der Stadt/ an denen Werck-Tägen/ etwas unumgängliches zu schaffen hätten/ sie solches ehebevor entweder bey der Ambts- und Eigen-Herrschafft auf dem Land/ oder bey der äussersten Wacht allhier/ anzuzeigen/ auch wo und bey weme sie etwas anzubringen/ zu vermelden/ allda ihnen dann ein Musquetirer zuzugeben; denen Juden aber weiter nicht zugehen/ als wie sie es bey der Wacht angezeigt/ erlaubet/ und so fort gleich wieder bey derselben Wacht hinaus gewiesen werden sollen. So wird auch allen Wirthen/ Gärtnern und Beständnern/ wer die seyn mö-

 gen/

gen / auch sonsten Männiglich / hiermit bey ernstlicher Straff / sonderlich aber denen Weibs- und Manns-Personen / welche sich gantz ohnverantwortlicher und schändlicher Weise / zu der Juden schnödem Dienst / mit Hin- und Wiedertragung ihrer heimlich erhandelten Waaren / ein- und abgewechseltem Geld / auch ein- und niedersetzen ihrer Güter in ihre Wohn- und Zinß-Häuser gebrauchen lassen / verbotten / dieselben nicht zu beherbergen / zu behausen / oder heimlich bey ihnen zu verbergen und übernachten zu lassen / oder Unterschleiff zu geben / noch weniger aber ihnen in ihren Häusern / Gewölb oder Schreibstuben einzuräumen / oder / gegen einer gewissen Provision, von ihnen Commissiones oder Factorien zu übernehmen / bey würcklicher Abnahm des Burger-Rechts und habenden Schutzes / und respectivè einer Geld-Buß von 100. Thalern / (davon dem Angeber / es möge solcher ein Christ oder Jud seyn / jederzeit die Helffte unfehlbarlich zugestellt / und sein Name unvermeldet bleiben soll /) auch Einziehung aller der denen Juden angehörigen herein- oder hinausgeschleichten und nicht redlich und offentlich angezeigten Wahren / Gelder / oder was es sonsten seyn mag. Hätten aber die Juden allhier in der Stadt etwas nothwendiges zu verrichten / massen dann wegen unterschiedlicher Freyer-Reichs- und anderer Handels-Städte / der eingeführten Wechsel und andershalben / dermahln die Handlung mit denensel-

nenselben gar und allerdings nicht verbotten/ oder denenselben benommen werden mag; So soll es doch anderst nicht/ als auf folgende Art und Weiß/ mit offener Hand/ und salvis supra citatis Privilegiis, geschehen: Daß sie sich nemlich an mehrbesagten Werck-Tägen/ und sonsten an keinem Sonn- oder Fest-Tage/ und niemahln ihrer mehr/ als sechs/ oder achte in einem Tag/ bey der äussersten Wacht/ wie erwehnt/ und zwar nur allein bey dem Thiergärtner- und Spitler-Thor/ anzumeldten hätten/ allwo sie biß unter das Stadt-Thor/ durch einen Mußquetirer/ zu Annehmung eines lebendigen Glaits (ohne welches sich keiner derselben/ er möge auch in der Stadt zu verrichten haben/ in was es bestehen möge/ bey empfindlicher Straffe/ auch künfftig gar nicht mehr herein gelassen zu werden/ betretten lassen solle/) gebracht/ von dem Wachtmeister des Stadt-Thors auch anders nicht/ als wann der Musquetirer bezeuget/ wann und wie der Jud/ zu Roß/ zu Fuß/ oder zu Wagen/ bey der äussersten Post passirt/ angenommen; widrigen Falls/ und da der Jud/ obbeschriebener massen/ nicht kommet/ derselbe wieder zurück und abgewiesen werden solle. Nechst deme und da sie etwas in der Stadt erhandeln/ erkauffen oder eintauschen würden/ daß sie solches/ gleichwie auch alles das/ was sie herein bringen/ oder allhier erkauffen und wieder hinaus bringen/ in dem Zoll-Haus und unter denen Stadt-Thoren anzeigen/ und

darfür die schuldige Gebühr erlegen und abstatten sollen; In Entsteh- und Unterlassung dessen aber nicht allein ihnen das durchzupartiren-Unternommene confisciret/ und abgenommen/ sondern sie auch mit einer empfindlichen Leibes- oder Geld-Straffe angesehen/ und der also straffbar-erfundene Jud nicht mehr in die Stadt gelassen werden solle. Anlangend aber die Wechsel-Handlung/ sollen die Juden/ und was insonderheit diejenige/ so zu Fürth seynd/ betrifft/ nicht befugt seyn/ solche dergestalt/ daß die Valuta in Fürth empfangen und gegeben werden solle/ zuschliessen; dann wann solches anders geschehe/ solcher Wechsel für null und nichtig erkläret und erkennet werden soll. Uber das sollen dergleichen Wechsel/ nur allein mit Personen/ die des Wechsel-Rechts kündig/ und mit Zuziehung der ordentlichen Sensalen (ausser dem sie sonsten nicht gültig geachtet/ noch die Hülff Rechtens darauf ertheilet werden solle/) geschlossen/ und/ da es jezuweilen geschehe/ daß die Bezahlung nicht würcklich in Banco, sondern per Cassa gethan würde/ sie solches doch selber im Banco, wo nicht noch selbigen/ doch des nechsten Tags hernacher/ da im Banco geschrieben wird/ anzeigen/ und es mit denen an sie oder von ihnen an andere verhandelten Wechsel-Brieffen auf gleiche Weise gehalten/ und da sie dem nicht nachkommen/ und dessen über kurtz oder lang überführet würden/ mit derjenigen Straff/ so im Banco publico verordnet/ nemlich 10. pro Cento angesehen

gesehen werden. Wie sie dann die Wechsel auf solche und keine andere Sorten/ als wie in Wechseln gebräuchlich/ zu schliessen/ darzu auch sich keiner schlechtern und geringern/ weniger verbottenen/ sondern üblicher Banco-Sorten zu bedienen schuldig seyn sollen. Und weilen mehrbesagte Juden sich vermessentlich unterstanden/ unter der Marckzeit/ von 11. biß 1. Uhr Nachmittag/ auf offentlichem Platz zu erscheinen/ und/ gleich andern Kauff- und Handels-Leuten/ ihre Negotia zu treiben; Als wird solches unzulässiges Beginnen ihnen abermahl ernstlich ver- und sie/ bey empfindlicher Buß und Beschimpffung/ **von solchem offentlichen Marckt Platz abgewiesen.** Ferner und weil sich befunden/ daß durch den **Pferdkauff und Verkauff**/ welcher meistentheils in dem Gostenhof gezogen werden wollen/ vielfältige Schalckungen mit untergelauffen und vorkommen/ dardurch das meiste schlimme Geld dahin gebracht/ und folgends in die Stadt verschleicht worden; Als wird solcher **Pferd-Handel** daselbsten gäntzlich abgestellet/ und auf den ordentlichen Viehe-Marckt verleget; Darbey aber denen Pferdt- **Unter-Käuffeln/ und Viehe-Schreibern** und andern eifferig eingebunden/ darob zu seyn/ und fleissige Aufsicht zu haben/ daß die Käuff anderer Gestalt nicht/ als auf gute/ gangbare und unverschlagene Sorten/ geschlossen/ kein unpassirliches und verruffenes Geld geduldet/ und also alles auf gute und **Reichs-Satzungs-mässige Müntz** contrahirt

hirt und gehandelt / eingeschrieben / und da bey Christen und Juden andere und bereits **verbottene Sorten** gefunden / und solche denen Verkäuffern anzunehmen angebotten / oder selbiger darzu beredet werden wolte / diese Gelder alsobalden abgenommen / und in das allhiesige Müntz-Visitation-Ambt gebracht werden sollen. Weilen sich auch über das geäussert / daß die Juden nicht allein das **Bruch-Silber / verguldt und unverguldt** / wie nicht weniger das zum feilen Kauff gebrachte und **brauchbare Silber-Geschirr** / bey offentlichen so genannten Hingeben / häuffig an sich zu kauffen / sondern auch die Bürger an sich zu ziehen und zu bereden unterstanden / daß sie nach Fürth gehen / ihre der Juden Wahren daselbst an sich erhandeln / und sodann anhero bringen lassen sollen / beedes aber unzulässig / indem durch dieses dem schuldigen Zollgefäll mercklicher Abbruch geschiehet; wegen jenes aber der Kauff des Bruch-Silbers auch des Silber-Geschirrs aus der Stadt gebracht wird; Als wird hiermit ihnen der **Silber-Kauff** insgemein und sowoln des **Silber-Geschirrs** als auch des **Bruch-Silbers** gäntzlichen darniedergeleget und verbotten / denen **Käufflinen und Haußierern** aber / sich darnach zu richten / und ihnen nichts käufflich abfolgen zu lassen / bey 10. fl. Straff / ernstlich anbefohlen: Denen aber / die ihnen solches selbsten verkauffen / oder wohl gar nacher Fürth / oder sonsten ausserhalb der Stadt zu tragen / bey Straff der Confiscation, des über

brin-

bringenden Silber Geschirrs oder Bruch-Silbers/ wann sie darüber betretten werden würden/ auch/ nach befinden/ bey einer empfindlichen Obrigkeitlichen Animadversion, verbotten; Da aber die Juden etwas an hereingebrachten Silber / oder ringhaltigen Geld / umschmeltzen lassen wolten / sie es durch die verpflichte Wardein oder den Müntzmeister verrichten lassen sollen. Ferner wird auch denen Kauff und Handels-Leuten/ und insgemein denen Burgern hiermit kund gethan / daferne sie etwas zu Fürth / oder sonst anderer Orten / zum Nachtheil und Schaden der schuldigen Zoll-Gebühr/ von denen Juden einhandeln und anhero in die Stadt bringen würden / sie den Juden-Zoll davon zuentrichten / und es jederzeit bey ihrem Aid und Bürgerl. Pflichten anzuzeigen schuldig/ oder / in Unterbleibung dessen / und da sie dieses überführt würden/ strafffällig seyn/ und empfindlich damit angesehen werden sollen. Endlich wird hiermit auch allen Christen u. Juden das schädliche auf- u. umwechseln der geringen schlechten und zumahlen unbekannten Sorten/ gegen einheimische gute und bessere / bey ohnausbleiblicher Geld-Straff/ auch an Leib und zumahlen aber der ohnfehlbaren Abnahm des Geldes / deswegen Niemand verschonet werden solle/ verbotten. Darnach sich Männiglich zu richten / und vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu, den 28. Febr. A. 1713.

Num. XIX.

Ferneres Mandat des Heil. Reichs Stadt Nürnberg / die mit denen Juden verbottene nachtheilige Handlung / und insonderheit die von deren Unterthanen auf dem Lande ohne Ambts- und Eigen-Herzlichen Consens, verbottene und vor ungültig erkannte Geld-Entnehm- und Verschreibung concernirend.

Obwohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Nürnberg / ihre Burgere / Schutz-Verwandte / Angehörige und Unterthanen auf dem Land / hiebevor treu-Vätterlich erinnert / und / Krafft Obrigkeitlichen Ambts / unter angesetzten Straffen / alles Ernstes befohlen / der nachtheiligen Handlungen mit denen Juden sich zu enthalten und müssig zu gehen / so hat doch die Erfahrung und die häuffige vorgebrachte Klagen und Beschwehrden allzuwahr bezeuget / wie wenig diesen heilsamen Verordnungen gehorsamlich nachgelebet / und was vor gefährliche Händel hingegen getrieben worden / so daß viele / welche sonsten bey Ehren / Haab und Gütern / in Credit und Wesen bleiben können / dermassen übernommen und hintergangen worden / daß sie um ihre zeitliche Wohlfarth / Nahrung / Ehr

und

und Güter / auch endlich gar an den Bettel-Stab / und in das gröste Elend gekommen / absonderlich aber hat sich die Jüdische Betrügerey darinnen geäussert / daß allerhand verfängliche Obligationes erpracticiret / auch denen einfältigen Weibs-Personen / Handwerck-Fuhr- ja so gar denen Bauers-Leuten / welche weder von der Handelschafft herkommen / noch des Wechsel-Rechts kündig oder belehret sind / Wechsel-Briefe / und wohl noch darzu mit beygefügter Verpfändung Haab und Güter / hinterlist- und tückischer Weise abgeschwätzet worden.

Diesem höchst-schädlichen und Rechts-widrigen Beginnen / mit Nachdruck zu begegnen / und denen daraus entspringenden Inconvenientien / annoch in Zeiten vorzukommen / will Hoch-Edel gedachter Rath nicht allein Dero bevorige / Juden-Handlungen betreffende Verordnungen / zumahln aber das den 17. Junii 1693. und den 25. Octobr. 1709. emanirte Oberherrliche Mandat alles Inhalts anhero hiermit wiederholet und erneuret / sondern auch / wegen der von ihren Unterthanen auf dem Land aushändigen Obligationen insonderheit ernstlich gesetzet und verordnet haben / daß kein dergleichen Schein / Handschrifft und Verschreibung von einiger Verbindlichkeit oder Krafft seyn solle / es seye dann von der Ambts- und Eigen-Herrschafft / wohin der Debitor verherrt ist / nach vorherge-

gangener genugsamer Untersuchung: Was es/ mit der Causa debendi vor eine Beschaffenheit habe? Ob keine wucherliche / oder andere verbottene/ Handlungen und Practiquen mit untergelauffen; Ob der Einnehmer das Geld zu seinen Nutzen verwendet? in was Sorten das Geld vorgeschossen worden? 2c. darein consentiret und eingewilliget worden; Ingleichen sollen keine/ ausser von denen Handels-Leuten/und des Wechsel-Rechts kundigen Personen/an Juden rechtmässig und aufrichtig ausgestellte Wechsel-Briefe gültig geachtet/ oder Rechtliche Hülffe darauf ertheilet werden/ wann solche nicht in Beyseyn und mit Zuziehung der verpflichteten Sensalen ordentlich aufgerichtet und geschlossen worden; die darinnen verschriebene Hypothecæ aber/ sollen gantz und gar nicht attendiret werden. Immassen dann widrigen Falls alle dergleichen ohne Ambts- und Eigenherrlichen Consens, gefertigte Verschreibungen ipso facto als Krafft-loß und unbündig annulliret und cassiret seyn; die illegale Wechsel-Briefe aber vor nichts anders als vor blose Chirographa, wann sonsten nichts erhebliches dargegen einzuwenden ist / consideriret werden sollen; Wobey Ein Hoch-Edler Rath Dero wider der Juden-Handlungen wohl-erworbene und scharff-verpönte Allergnädigste Kayserliche und Königliche Privilegia und Freyheiten bestens salviret / und denenselben durch die in gegenwärtigen Mandat mit offener Hand geschehe-

schehene Lüfftung / nicht das geringste derogiret zu haben / sich ausdrücklich erkläret / und vorbehält. Wornach sich Männiglich zu richten.

Decretum in Senatu, den 19. May 1714.

Num. XX.

Stadt Nürnbergisches Edict, daß von denen Kauff- und Handels- auch andern Leuten dem Handwercksmann vor die bedingte Arbeit der Werth mit baarem Geld / auch gangbaren Müntz-Sorten vergnüget / und selbigem keine nicht bedürffende Wahren an Zahlungs-Statt aufgedrungen werden sollen.

DEmnach Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath bißhero öffters mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen und erfahren müssen / daß einige Kauff- und Handels- auch andere Leute sich unterstanden / dem armen ohne dieß Nahrungs-losen Handwercks-Mann für die angedingte und gelieferte Waaren / entweder mit ringhältigem auch so gar verbottenem Gelde zu bezahlen / oder auch statt des Geldes ihme allerhand Waaren an Zahlungs statt aufzudringen / mithin sowohl dadurch einen

einen unChristlich- und unzihmlichen Vortheil zu suchen / als auch den armen Handwercks-Mann dahin zu vermüssigen / daß er die ihm angehängte Waaren hinwiederum mit Schaden weggeben / und gegen die mehrmahls Oberherrl. ergangene Verbote / hier und dar verhaußiren müssen. Wodurch aber zu des gemeinen Wesens empfindlicher Nachtheil die schlimme und verbottene Geld-Müntzen beybehalten und häuffig eingeschleichet / anbey dem armen Mann sein sauer verdienter Lohn und Stuck Brod unchristlicher Weise geschmählert / und wider alle Billigkeit entzogen wird ; Als will Ein Hoch-Edler / Hochweiser Rath / diejenige Kauff- und Handels-Leute / auch andere / welche biß anhero dergleichen ungebührlicher Verwortheilungen sich gebrauchet / (dann die / so dergleichen nicht fürgenommen / hierunter nicht gemeinet / sondern vielmehr mit Bezeugung des Oberherrl. Wohlgefallens / zu Fortsetzung ihrer bißherigen Realität und billigen Verhaltens noch ferner ermahnet werden) hiermit ernstlich verwarnet haben / dem armen Handwercks-Mann für die angedingte / und der Behörte nach gelieferte Arbeit / den bedungenen oder sonst billigen Werth / mit baarem Gelde / und zwar an guten unverschlagenen Gäng- und Gäben Müntz-Sorten / ohne einige Vervortheilung / Ubersatz und Gefährde / zu bezahlen. Immassen sonsten / und daferne jemand diesem Oberherrl. Verbote zu wider sich unterstehen

sollte /

sollte / für die gelieferte Arbeit entweder ringschätzig- und verrufften Geld-Sorten zu bezahlen / oder auch Gäng- und Gäbe Sorten in einem überhöheren Werth / also daß der Einnehmer davon / im Ausgeben / Schaden leiden müste / dem Handwercks-Mann aufzudringen / oder ihme solche Waaren / deren er nicht bedarff / an Zahlungs-statt anzuhängen / mehr Hoch-Edel gedachter Rath auf die deßhalb anbringende Beschwehrden / oder sonsten einlauffende Nachrichten / nicht ermangeln wird / darüber Obrigkeitliche scharffe Untersuchung pflegen zu lassen / und nach Befindung der Sache die Ubertrettere entweder mit empfindlicher Geld- oder auch gestalten Dingen nach / mit Leibes-Straffe und Abnehmung ihrer vorhin gehabten Ehren / anzusehen. Wobey Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath auch ferner ernstlich gebotten haben will / daß wann von andern Orten ein etwa erlöstes Geld in hiesige Stadt herein gebracht werden würde / es unter den Stadt-Thoren / bey obhabenden Burgerlichen Pflichten angezeiget / oder wann es von andern Orten jemand zugeschoben wird / es in dem / denen

nen Güter-Bestättern ertheilten Billanz, gemeldet / so fort in das Löbliche Müntz-Visitations-Ambt geliefert / daselbsten untersuchet / und da ein ringhältiges Geld darunter befindlich wäre / alldorten der Ober-Herrlichen Verordnung erwartet werden soll. Wie dann auf diejenige / welche verbottenes Geld heimlich herein schleichen möchten fleissige Obsicht gehalten / und auf betretten / nachdrückliche Bestraffung vorgekehret wird. Wornach sich zu richten / und vor Schimp; und Schaden zu hüten seyn wird.

Decretum in Senatu,
den 6. Aug. A. 1715.

APPEN-

APPENDIX.

Ad Caput XIV.

Num. IV.

Schreiben Ihro Kayserl. Majestät Josephi, an Dero Principal-Commissarium auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg/ des Cardinals von Lamberg/ und Bischoffs zu Passau Hochfürstl. Eminenz, die zu befördercende würckliche Introduction des Fürsten Christian Wilhelms zu Schwartzburg ꝛc. in das Reichs-Fürstl. Collegium concernirend.

Wir Joseph / von GOttes Gnaden / erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ ꝛc. ꝛc.

Hochwürdiger in GOtt Vatter/ lieber Freund und Fürst!

Es haben Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät/ Euer Libden/ unterm 24. Mart. des 1703. Jahrs/ gnädigst rescribiret/ dem Fürsten zu Schwartzburg und Hohnstein/ Christian Wilhelm / bey fürwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg dahin verhülfflich zu seyn/ daß derselbe allda zum Sitz und Stimmen-Recht auf des Reichs Fürsten Banck/ gelangen möchte. Weilen aber

der solches Werck bißhero seine Richtigkeit nicht erlanget/ und Uns gedachter Fürst um Erneuerung der von weyland Unsem Herrn Vater/ Glorwürdigster Gedächtnus/ dieserwegen ergangenen Verordnung allerunterthänigst gebetten; Als ist an Ew. Libd. Unser gnädigster Befehl/ daß Sie/ so viel ohne Hindernus anderer wichtigen Geschäfften geschehen kan/ alle mögliche und gedeybliche Officia vorkehren und befördern wollten/ damit mehr gedachter Fürst zu Schwartzburg in das Reichs-Fürstliche Collegium würcklich introduciret/ und Ihme seine gebührende Stelle darinnen eingeraumet werden möge; deme dann Ew. Libden recht zu thun wissen werden/ und Wir verbleiben Derselben mit Freundschafft/ Kayserl. Gnaden/ und allem Guten/ wohl beygethan.

Geben in Unserer Stadt Wien/ den 24. Novembr. 1705. Unserer Reiche rc.

Josephus.

Vt. Friederich Carl Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium.

C. F. Consbruck.

Num.

Num. V.

Schreiben Kaysers Josephi, an Herrn Hertzog Anthon Ulrich zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel/ worinn Er denselben notificiret/ daß Er Fürst Ludwig Friederichen zu Schwartzburg-Rudelstadt in den Reichs-Fürsten-Stand erhoben.

Joseph/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Röm. Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. 2c.

Durchlauchtig- Hochgebohrner/ lieber Oheim und Fürst.

Demnach Unsers in GOTT ruhenden Herrn Vatters Kayserlichen Majestät und Libden/ Höchstseeligen Andenckens/ in allergnädigster Betrachtung des alten Hauses/ Namens und Stammens/ der Grafen von Schwartzburg und Hohnstein/ und da es nebst denen Fürstlichen Häusern/ Savoyen/ Cleve und Cilicien/ unter die vier Grafen des Reichs/ von undencklichen Jahren her/ mitgezehlet/ auch einer aus denselben zur höchsten Kayserlichen Würde/ und deren verschiedene zu geistlichen Ertz-Bischöffen/ Bischöffen und Prälaten/ erwehlet/ und

mit Königl. Chur- und Fürstl. Häusern/ in- und ausserhalb Reichs/ sowohl durch Blut-Freundschafft / als Heyrathen / anverwandt worden / nicht weniger Sie / bey vorgewesenen gefährlichen und schwehren Kriegs-Läufften / das Ihrige/ dem gemeinen Wesen zum Besten/ jederzeit getreu- und eifrig beygetragen / das gantze Gräfl. Haus Schwartzburg/ Sondershausisch-Arnstädtisch- und Rudelstädtischer Linie / samt seiner Descendenten / bereits den 3. Sept. Sechzehenhundert sieben und neuntzig/ in des H. R. Reichs-Fürsten-Stand / mit dem Prædicat Hochgebohrn/ wie auch dessen Grafschafften Schwartzburg/ samt allen Ihme jetzo zugehörigen oder künfftig rechtmässig- überkommenden Immediat Herzschafften / in ein Reichs-Fürstenthum gnädigst erhoben ; Die Ausfertigung des gewöhnlichen Kayserl. Diplomatis darüber/ für die gedachte Rudelstädtische Linie, damahls aber erliegen geblieben ; Und Uns nun anjetzo Ludwig Friederich / Fürst zu Schwartzburg und Hohnstein / um gedachte Ausfertigung in Unterthänigkeit angelanget / und gebetten / Wir auch dessen billige Bitte/ in Ansehung obangeregter triftiger Beweg-Ursachen / und der von oballerhöchst-gedachten Unsers Herrn Vaters Kayserl. Majest. und Libd. Glorwürdigster Gedächtnus/ deßfalls abgefasseten allermildesten Resolution, allergnädigst zu gewähren / keinen Anstand nehmen können ; Als haben Wir Dero Libd. sol-

ches

ches nicht bergen wollen/mit dem gnädigsten Gesinnen bey Dero Cantzeleyen / die nöthige Verordnung ergehen zu lassen / damit obbesagten **Ludwigs Friederichs** / **Fürsten zu Schwartzburg Libd.** und Dero ehelichen Leibes-Erben/ Mann-und Frauen-Geschlechts/ hinfüro/die **Fürstl. Titul und** Prædicat, **Hochgebohrn**/ in allen Vorfallenheiten gegeben/ auch Sr. höchstgedachten Fürstens Libd. besitzende jetzige und künfftige Immediat-**Reichs-Lande** für ein **Fürstenthum** erkannt und gehalten werden; Wir bleiben übrigens **Dero Libd.** mit **Kayserl. Gnaden** und allen Guten wohl beygethan;

Geben in **Unserer Stadt Wien** / den vier und zwantzigsten Februarii Anno Siebenzehunderet und Eilffe/ Unserer Reiche des Römischen im zwey und zwantzigsten / des Hungarischen im vier und zwantzigsten / und des Böhmischen im sechsten.

Joseph rc.

Vt. Fried. Carl Gr. v. Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

F. Consbruck.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen/ Anthon Ulrich / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg zc. Unserm lieben Oheim und Fürsten.

Num. VI.

Notifications-Schreiben Fürst Ludwig Friederichs zu Schwartzburg Rudelstadt an Hertzog Anthon Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg/ von der erlangten Fürstlichen Dignität.

Durchlauchtigster Fürst.

Hochgeehrter Herr Vetter!

Aus beykommenden allergnädigsten Kayserl. Schreiben / geruhen Ew. Liebden ohnschwehr zu ersehen / was massen Jhro Römische Kayserl. Majestät Josephus, der Erste dieses Namens / in Conformität/ der von Jhro Herrn Vaters / weyland Kaysers Leopoldi Majestät / nunmehro Glorwürdigsten Andenckens / ertheileten Resolution, auch meiner Linie, die Fürstliche Dignität / allergnädigst conferiret; Wie Jch nun der festen Zuversicht lebe / es werden Ew. Libden mir die Standes Erhöhung nicht alleine gerne

ne gönnen / sondern auch noch fernerhin belieben / mir und meinem Hause / Dero hochschätzbares Wohlwollen zuzuwenden: Als will ich dargegen mit aller ersinnlichen Ergebenheit verharren.

Euer Liebden

Rudelstadt den 25. April 1711.

Dienst-williger Vetter und Diener

Ludwig Friedrich / Fürst zu Schwartzburg.

Inscriptio.

Dem Durchlauchtigen Fürsten / Herrn Anthon Ulrichen / Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg / 2c. meinem Hochgeehrten Herrn Vettern.

Wolffenbüttel.

Num. VII.

Antwort- und Gratulations-Schreiben Hertzog Anthon Ulrichs zu Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel / an Fürst Ludwig Friederich zu Schwartzburg-Rudelstadt / wegen erlangter Fürstl. Dignität.

P. P.

Wir haben aus Ew. Libden / Freund-väterlichen Hand-Schreiben / de dato Rudelstadt den 25. passato ersehen / wie dieselbe mittelst beygefügt-gewesener allergnädigsten Notification der Röm. Kayserl. Majestät / nunmehro höchst-seelig- und Glorwürdigster Gedächtnus / Uns Dero Erhöbung in den Reichs-Fürsten-Stand / bekannt zu machen / Sich gefallen lassen wollen. Gleichwie Wir nun Dero vornehmen Hause und Familie, jederderzeit alle Avantage gerne gegönnet: Also ist Uns auch gar angenehm zu hören / daß Euer Libden gleich Dero Herrn Vettern zu Sondershausen und Arnstadt Libd. Libd. nunmehro die Reichs-Fürstl. Dignität angenommen / Wir gratuliren Deroselben darzu wohlmeynentlich / und wünschen / daß Sie solche mit hohen Vergnügen / biß ins späte Alter geniessen / auch Ihre Fürstliche Posterität Sich in allem selbst wehlenden beglückten

Zu-

Zustande darbey befinden mögen. Ubrigens dancken Wir Ew. Libden Freund-Vetterlich vor die Uns gegönnete Averture, und seynd Ihro zu behaglichen Dienst-Erweisung jedesmahl bereitwilligst; Geben in Unserer Vestung Wolffenbüttel den 12. May/ Anno 1711.

E N D E.